Hiſtoriſche Zeitſchrift

herausgegeben von

Heinrich von Sybel,
o. ö. Profeſſor der Geſchichte an der rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität zu Bonn.

Achtundzwanzigſter Band.

München, 1872.
R. Oldenbourg.

D1
H6
V.26

Inhalt.

Aufsätze.

		Seite
I.	Die Regentschaft in Griechenland 1833—1835. Von Mendelssohn-Bartholdy	1
II.	Glaubwürdigkeit der Egils-Saga und anderer Isländer-Saga's. Von Jessen	61
III.	Die Wahl Urban's VI. 1378. Von Th. Lindner	101
IV.	Die Jesuiten in Steiermark. Von A. Horawitz	128
V.	Die Zeit des Irenäus von Lyon und Entstehung der altkatholischen Kirche. Von R. A. Lipsius	241
VI.	Die Entstehung des hansischen Comptoirs zu Brügge. Von B. E. Hardung	296
VII.	Zum Streit über die Nationalität des Copernicus. Von L. Prowe	367
VIII.	Die Literatur über den deutsch-französischen Krieg 1870/71 nach Sedan. Von F. v. M.	273
	Gegenbemerkungen über Liudprand von Cremona. Von M. Büdinger	283
	Preisausschreiben	288

Verzeichniß der besprochenen Schriften.

	Seite		Seite
Annalen von Altaich übs. v. Weiland	206	Chanzy, Deu xième armée de la Loire	397
Archiv d. G. f. ältere deutsche Geschichtskunde XII, Hft. 1 u. 2	199	Choiseul s. Bernstorff.	
Archiv für österreichische Geschichte Bd. 41—44	182	Chometowski, Krasinski'sche Cancellariatsacten	462
Arneth, Joseph II u. Leopold II	227	Codex diplomaticus universitatis Cracoviensis I	463
Aurelle des Paladines. Première armée de la Loire	394	Cohn, Ad. s. Voigtel.	
Baschet, Journal du concile de Trente	180	Dahn, Könige der Germanen V u. VI	163
Bernstorff, Correspondance avec Choiseul	193	Ehrenfeuchter, Annalen von Niederaltaich	206
Bethmann, Handschriften d. Kirchenstaats	200	Elisabeth Charlotte, Briefe 1707—1715 h. v. Holland	442
Blume, W., Operationen der deutschen Heere nach Sedan	375	Faidherbe, L'armée du Nord	399
Boehmer, Acta imperii ed. Ficker	422	Ficker s. Böhmer.	
Bolze, Ricimer	162	Fiedler, J. G. Raloczy's	184
Bordone, Garibaldi et l'armée des Vosges	400	Freeman, Historical essays	154
Buffon, Kopp's Geschichte der eidgenössischen Bünde II 2, 2, 3	171	Freycinet, Guerre en province	391
		Gasparin, La France	389
		Gougeard, Division de l'armée de Bretagne	397
		Haddan and Stubbs, Councils III.	450

Seite

Hausrath, Neutestamentliche Zeitgeschichte II 406
Heusler, Ursprung deutscher Stadtverfassung 446
Höfler, C., Correspondenz d. Grafen Gallas 184
Höfler, C., Habsburg u. Wittelsbach 184
Höfler, C., Ungarisch. Ausgleich 1705 189
Holland s. Elisabeth.
Hübner, Sixte Quint 181
Jakoby, H., Liturgik der Reformatoren 178
Knaake s. Scheurl.
Köhler, U., Z. G. des delisch-attischen Bundes 151
Kopp s. Buffon.
Krabbe, Karl V und Augsburger Interim 442
Kraus, F. X., Kirchengeschichte I. 414
—, B. v., Englische Diplomatie 1527 440
Krones, Z. G. Rakoczy's 191
Lavergne, Leonce de, Economistes français 231
Leffiad, Regesten v. Eichstätt ... 225
Lindner, Annalen von Altaich... 206
— Anno von Köln 206
Lokeren, Chartes de l'abbaye au mont Blandin I 457
Meier, Römisch-Deutsche Frage I 207
Mehmel, Otto von Nordheim .. 203
Mengin, Deuxième armée de la Loire 397
Middleton, Garibaldi et l'armée des Vosges 400
Mone, Fridegar, J. F. Mone u. seine Ankläger 449
Monod, Grégoire de Tours .. 415
Neumann, De Ottone de Nordheim 203

Seite

Pabst, Brauweiler Geschichtsquellen 201
Pallières, Orléans 397
Peinlich, Grazer Gymnasium ... 128
Perlbach, Chronik von Oliva ... 209
Posse, Reinhardsbrunner Geschichtsbücher 221
R***, Nationalität des Copernicus 367
Sarcey, Siége de Paris 391
Scheurl, Briefbuch h. v. Soden und Knaake II 177
Schirmacher, Letzte Hohenstaufen. 431
Schreckenstein, Roth v., Karlsruher Archiv 223
Schulz, Alfred, Procopius de bello Vandalico I 1—8 162
Schum, Jahrbücher von St. Alban 426
Soden s. Scheurl.
Sohm, Altdeutsche Reichs- u. Gerichtsverfassung I 166
Specht, Geschichte der Waffen, Lfg. V—VII 402
Stubbs s. Haddan.
Tiedemann, Festungskrieg 1870 . 285
Trochu, Histoire contemporaine 385
Vinoy, Siége de Paris 388
Viollet-Le-Duc, Défense de Paris 388
Voigtel, Stammtafeln h. v. Cohn 252
Walther, Darmstädter Hofbibliothek 442
Wartensleben, Operationen der Südarmee 383
Weiland, Martin v. Troppau .. 202
—, s. Annalen.
Westphalen, Feldzüge Ferdinand's von Braunschweig III. IV. 198. 446
Wittich, Aus meinem Tagebuch . 385
Zakrzewski, Reformation in Polen 1520—1572 461
Zeißberg, Handschrift zur älteren preußischen Geschichte 209
Ziegler, Irenäus von Lyon 249

I.

Die Regentſchaft in Griechenland 1833—1835.

Von

F. Mendelsſohn-Bartholdy.

Ein gerechtes Urtheil über das heutige Griechenland, über die modernen Griechen zu fällen iſt unmöglich, ohne zu erinnern an die Schwächen und Mißgriffe ihrer Herrſcher, an die Verkümmerung ihrer nationalen Hoffnungen und an das klägliche Ende, welches der Befreiungskampf unter den Händen der europäiſchen Diplomatie genommen hat. Bedenklich erſcheint ſchon das Auftreten von Kapodiſtrias und ſeine Anlehnung an Rußland; bedenklicher erſcheinen die Parteiungen, welche der Ermordung des Präſidenten folgten und welche auf dem Congreß von Pronia darin gipfelten, daß eine Bande Palikaren in den Sitzungsſaal einbrach, die Deputirten auseinanderſprengte und den 84jährigen Präſidenten Notaras als Gefangenen fortſchleppte; geradezu verhängnißvoll aber erſcheint die Wirkſamkeit der Regentſchaft, die während der Minderjährigkeit von König Otto die Geſchäfte geführt hat. Ueber dieſe Epoche war es mir vergönnt aus bisher unbekannten Acten, aus ruſſiſchen Quellen, aus den Berliner und Wiener Archiven, aus Privataufzeichnungen zuverläſſiger Augenzeugen neue Information zu ſchöpfen; weſentlich auf die Nachrichten dieſer Quellen, die ich mit der gedruckten bekannten hiſtoriſchen Literatur über die Regentſchaft verglich, iſt die nachfolgende Darſtellung gegründet.

Wir besitzen das Zeugniß eines erfahrenen, wenn auch nicht vorurtheilslosen Mannes, des Admirals Rikord, der nach der Ermordung des Präsidenten Kapodistrias in Griechenland die einflußreichste Rolle gespielt und ehe er das Land verließ, Gelegenheit gehabt hatte, das erste Auftreten der „Germanen" zu beobachten. Er berichtet im Mai 1833 an den russischen Staatskanzler Nesselrode:

„Es ist merkwürdig zu sehen, wie die Germanen sich in diesem Chaos der griechischen Angelegenheiten an das Werk machen, einen ordentlichen Staat zu schaffen. Nun entsteht die Frage: ob es ihrer phlegmatischen Ordnung, ihren langsamen Befehlen und immer verspäteten Maßregeln gelingen wird, der riesigen Quelle stürmender Triebe, der maßlosen Lebhaftigkeit des griechischen Charakters eine Grenze zu ziehen und den Leichtsinn der Geister zu temperiren, oder kürzer ob es ihnen gelingen wird, Griechenland ihrem System zu unterwerfen, dies Griechenland, dessen einziges System bis jetzt allein der Revolutionsgeist war."

„Wunderbar ist das Geschick Griechenlands! Was hier mit heißem Patriotismus begonnen hatte, ward von dem Willen der Könige gekrönt und der Mann, den die Vorsehung selbst zur Erlösung des Landes auserkoren hatte, stirbt durch den Zufall mitten auf dem Feld großartiger Thätigkeit. Und wem wird nun das Geschick Griechenlands anvertraut? Ein Finanzminister, der als Freidenker sein Portefeuille verloren hat, ein unbekannter Professor der Rechte und ein Offizier schicken sich an, die Regierung eines Landes zu übernehmen, das vielleicht vordem selbst ihren Ohren fremd war. Wahrscheinlich wird diese Aufgabe etwas schwieriger sein als eine finanzielle Berechnung, ein verflochtener Rechtsfall oder das Einexerciren eines Bataillons. Wir müssen es der Regentschaft zum Lobe nachsagen: einige Tage vor ihrer Abfahrt hat sie sich bemüht sich alle möglichen Kenntnisse über Griechenland zu verschaffen. So z. B. berieth sie mit denjenigen griechischen Eleven, die noch ihre Muttersprache nicht ganz vergessen hatten, mit dem gelehrten Antiquarius und Hellenisten Thiersch, mit Abenteurern, welche einmal in Griechenland gewesen waren und am baierischen

Hof zuſammenliefen, als ſie hörten, daß man mit der Regentſchaft nach Griechenland gehen und Lorbeeren und Geld dabei verdienen könne. Wir müſſen der Regentſchaft auch das zum Lobe nachrühmen: ſie verſtand es in Baiern diejenigen auszuwählen, die ihr bei dem großen Unternehmen beiſtehn konnten. Aus der Zahl der Studenten wurden diejenigen, die gute Zeugniſſe für die griechiſche Sprache erhalten hatten, mitgenommen und ſo kam dieſer halbgelehrte Haufen nach Griechenland, bereit mit den Kriegern Rumeliens in der Sprache Homer's zu plaudern. Nicht Alles läßt ſich ausſprechen: darf aber auch das verſchwiegen werden, daß die Regentſchaft einen Menſchen als Vertreter der Nation in Gnaden aufgenommen hat, welcher die griechiſche Flotte verbrannt und mit verbrecheriſcher Frechheit die Großmacht beleidigt hat, die ihn gerettet hatte? Von welcher Art die proviſoriſche Regierung in Griechenland war, iſt wohl bekannt. Nun kommt die Regentſchaft und indem ſie einerſeits den Parteien volle Objectivität verſpricht, beſtätigt ſie andererſeits das Miniſterium der proviſoriſchen Regierung. Dann greift ſie zu Veränderungen. Zu welchen wohl? Maurokordatos, dem Koryphäen der Intriguanten, wird die Vollmacht ertheilt, ein neues Miniſterium zu bilden. Als Reſultat hat man, was nur zu erwarten war. Das neue Miniſterium beſteht aus Maurokordatos' Verwandten und Klienten. Doch das iſt noch wenig. Griechenland wird dem geiſtloſen Haufen der Fanarioten völlig preisgegeben. Dieſe Schaar von Raubthieren hatte, nachdem ſie ihr altes Hab und Gut, die Fürſtenthümer Moldau und Wallachei verloren, ſchon früher in günſtiger Zeit, ihr habgieriges Auge auf Griechenland geworfen. Nun kommt ſie in ihrem ehrenwerthen Vorſtand Maurokordatos und regiert Griechenland; denn wenn die obengenannte Regentſchaft Griechenland regiert, ſo wird ſie ſelbſt wieder durch Maurokordatos regiert. Unterdeſſen werden Verdienſte vergeſſen; die Wunden, die die Helden zieren, welche den heiligen Kampf mitgemacht haben, ſind verachtet; Leute, die ihr Hab und Gut, die ihre Verwandten für das Vaterland geopfert haben, ſind in ihren Hoffnungen getäuſcht: Alle ſind unzufrieden. Man hofft aber, daß dieſer Zuſtand nicht lange andauern wird, daß die fanariotiſche Seuche, wie alle Seuchen, ihr Ende nehmen, daß die Erfahrung die

Regentschaft belehren, und daß das Land unter König Otto noch glückliche Tage erleben wird [1])."

Man wird den bitteren Ton dieser Denkschrift auf Rechnung des persönlichen Verdrußes setzen, von dem Rikord beherrscht war. Jüngst noch hatte ihm der griechische Senat die Präsidentschaft über Griechenland angeboten, und jetzt sah er sich vom Schauplatz seines Wirkens abberufen, zu politischer Unthätigkeit verurtheilt, und die Germanen an dem Platz, den er selbst einzunehmen getrachtet hatte. Allein sein Verdammungsurtheil über die „Regentschaft" erhält bald von den verschiedensten Seiten Bestätigung. Privatmittheilungen und diplomatische Berichte schlagen nach kurzem Jubel über die Begrüßungsfeier des jungen Königs einen gedämpften Ton an. An und für sich war zu bedauern, daß eine Regentschaft überhaupt nothwendig wurde; denn der Zauber der königlichen Gewalt verlor schon dadurch in den Augen des griechischen Volkes, daß ihr Name und ihr Glanz von der Ausübung der königlichen Rechte eine Zeit lang getrennt waren. Und die Persönlichkeiten der Regenten waren in der That nicht dazu angethan, den Nimbus des monarchischen Ansehens zu heben. König Ludwig hatte am 5. Okt. 1832 „kraft der ihm als Vater und Mitcontrahent des Londoner Vertrags zustehenden Gewalt" die Herren Armansberg, Maurer und Heideck zu Regentschaftsmitgliedern ernannt. Zu gleicher Zeit war Armansberg als Vorstand der Regentschaft und Legationsrath von Abel „zur Theilnahme an den Geschäften der Regentschaft so wie als Substitut" designirt worden.

Dem Grafen Armansberg ging der Ruf hoher, staatsmännischer Bildung voraus. Es wurde sogar behauptet, er sei liberal gesinnt und habe die Stelle eines baierischen Finanzministers wegen seiner freien Gesinnung eingebüßt. Die baierischen Stände sprachen öffentlich ihre Zufriedenheit mit seiner Finanzverwaltung aus, neben den liberalen Blätter Deutschlands sangen gelegentlich auch englische und französische Zeitungen sein Lob. Es war ja die Zeit, wo Hin-

1) Die Kenntniß dieser Denkschrift verdanke ich Herrn Dr. Kaufmann von Charkow, der sie für mich aus dem Russischen übersetzte. (Paleolog-Civini Geschichte der griechischen Revolution 1867. S. 300 ff.)

neigung zu den Weſtmächten genügte, um das Zeugniß des Liberalismus zu erwerben; für manchen deutſchen Politiker galt „engliſch oder franzöſiſch“ als identiſch mit liberal, und freilich, wenn man nicht allzutief ging und ſich mit bloßen Redensarten und allgemeinen Sympathieen begnügte, konnte auch der Liberalismus des Grafen Armansberg die Probe beſtehen. Dazu war Graf Armansberg ein Mann von Welt und von fleckenloſer Etikette, er nahm die Miene eines Kunſt-Mäcenas an, die dem Diener König Ludwig's ſo wohl anſtand, er glänzte in ſeinen Salons umgeben von ſeiner nach neueſter Pariſer Mode gekleideten Gemahlin und von drei ebenfalls durchaus fashionabeln, heirathsfähigen und liebenswürdigen Töchtern. Der junge König empfing in dieſem Kreiſe die geſelligen Anregungen, deren er bedurfte; er ſpielte Blindekuh und Plumpſack und machte den Damen den Hof [1]). Aber wandte man den Blick von dieſen Aeußerlichkeiten auf das Weſentliche, ſo zeigte ſich leider, daß der Graf von den Bedürfniſſen und Intereſſen des Volkes keine Ahnung, dagegen nur den ſtark ausgeprägten Inſtinkt des eigenen Vortheils hatte. Er identificirte den Staat und ſein Privatintereſſe, und zwar that er dies, ähnlich wie damals Fürſt Metternich an hervorragenderer Stelle, mit einer ſo vornehmen Naivetät, mit einer ſo unbefangenen ſtolzen Sicherheit als verſtehe es ſich von ſelbſt. Der conſtitutionelle Honig, den er auf den Lippen trug, ward durch den despotiſchen Egoismus ſeines Herzens vergiftet, ſeine liberal klingenden Verheißungen wurden durch eine willkürliche Praxis Lügen geſtraft.

Die Gelehrſamkeit und akademiſche Würde des zweiten Mitgliedes der Regentſchaft ſollten vielleicht in den Augen der Hellenen wieder gut machen, was Armansberg's oberflächlicher Dilettantismus verfehlte. Maurer hat die Rolle, die er als Regentſchaftsmitglied ſpielte in einem dickleibigen Werke erörtert und den Angriffen hämiſcher

1) „Des petites amourettes et des jalousies entre le prince Altenburg et Cantacuzeno. Des jeux fort peu convenables pour un Roi de 17 ans. Der Schwindler Raſchkau ſpielte den Tag, ehe er wegen Schulden abreiſen mußte, bei A. colin maillard und Plumpſack mit dem König.“ Bericht Luſi's v. 16. März 1834. K. P. St. (= Kgl. Pr. Staatsarchiv.)

Bosheit gegenüber an die Verdienste erinnert, die er sich um die Organisation der Justiz und die Gemeindeordnung in Griechenland erworben habe. Diese Verdienste sollen ihm ungeschmälert bleiben; allein darum ist doch nicht minder wahr, daß er in seiner Eigenschaft als Regentschaftsmitglied das Gute zwar zu fördern suchte, die Mißgriffe aber, die begangen wurden, durch das Gewicht seines akademischen Auftretens, durch Rechthaberei und Heftigkeit nur zu oft verschlimmerte. Man klagte über seine Pedanterie, seine Reizbarkeit und Schroffheit. Dem raschen, für das Lächerliche geschärften Blick des Hellenen entgingen die Schwächen des deutschen Professors ebensowenig, wie ihm die des „Thyrsios" entgangen waren, und während man dem Grafen Armansberg manchen Fehlgriff verzieh, weil er der Menge zu imponiren und Sand in die Augen zu streuen wußte, ist Maurer um so härter beurtheilt worden, je weniger er durch sein Aeußeres einzunehmen und zu bestechen verstand. Als er sein dreibändiges Werk über Griechenland dem griechischen Volk am 1. Juni 1835 zum Geschenk überreichte, durfte er sich kaum schmeicheln, daß er jemals unter den Hellenen populär gewesen sei, während in diplomatischen Kreisen sein „ton hautain" und seine „manières indélicates" vielfachen Anstoß erregt hatten.

An Unpopularität wurde er nur noch von Herrn von Abel überboten, einen trocknen Büreaukraten, der übrigens durch seine praktische Erfahrung den akademischen Theoretiker vielfach übersah und leitete, ohne daß dies Herr von Maurer selbst bemerkte. Abel lieferte in seiner Thätigkeit als Substitut der Regentschaft und als rechte Hand Maurer's bereits recht achtenswerthe Vorstudien zu seiner späteren Verwaltung unter König Ludwig, zu jenem Regiment bureaukratischer Willkür und klericaler Verfinsterung, welches für die innere Entwickelung Baierns auf lange hin verhängnißvoll gewirkt hat.

Vor dem dritten Regentschaftsmitgliede, Herrn v. Heideck, hatte Thiersch den König Ludwig ernstlich wiewohl vergebens gewarnt. Langjährige Bekanntschaft mit den griechischen Zuständen hatten den General nicht davor behütet in die griechischen Parteiintriguen verflochten zu werden, und so sehr man begreifen konnte, daß er dem Zauber einer bedeutenden Persönlichkeit wie Johann Kapodistrias unterlag, so wenig Gutes durfte man von seiner Anhänglichkeit für

die Epigonen des Präſidenten und von ſeiner Hingebung an die „Kappiſten“ erwarten. Seine Neigungen traten ſeinen Geſchäften vielfach hinderlich in den Weg, und wer ihn näher kannte, befürchtete nicht ohne Grund, daß ſeine dilettantiſchen Zerſtreuungen, vor Allem die Malſtudien, ihm nicht erlauben würden, ſeine eigentliche Miſſion ins Auge zu faſſen. Ein Bericht des preußiſchen Geſandten bezeichnet Heideck als den „böſen Genius von Griechenland“, nennt ihn einen „unzuverläßigen und trägen Menſchen, der die Griechen gehaßt habe“.

Machte ſich nun auch vielfach Tadel gegen die Wahl der Perſönlichkeiten geltend, denen König Ludwig die politiſche Vormundſchaft über ſeinen Sohn anvertraut hatte, ſo traten dieſe perſönlichen Momente freilich hinter der einen Hauptſorge zurück: ob dieſe verſchieden gearteten Männer zuſammenſtimmen und als ein organiſcher Körper handeln würden? Von harmoniſchem Zuſammenwirken war aber wenig zu bemerken, und ebendeshalb vorauszuſehen, daß überhaupt von einer Thätigkeit der Regentſchaft wenig zu verſpüren ſein würde. Nicht ohne argwöhniſche Neugier betrachtete man die Beſchäftigung dieſer Männer, während ſie noch in München verweilten. Man bemerkte, daß viele Sitzungen gehalten wurden und da der leere Raum eines großen Pallaſtes ſich mit Büreaux und Schreibenden anfüllte, befürchtete man, die Vielſchreiberei möchte auch auf den jungen Boden Griechenlands verpflanzt werden[1]). Die Namen der Beamten, welche die Regentſchaft in Griechenland anzuſtellen gedachte, erregten eine peinliche Senſation. Es waren nur wenige keineswegs durch Kenntniſſe und Talent hervorragende Männer, während es ſich doch darum handelte ein ſeit Jahrhunderten ſchlecht verwaltetes, allen modernen Reformen fremdgebliebenes Land der Barbarei zu entreißen und allmählich der europäiſchen Civiliſation näher zu bringen.

Vor Allem that Eile Noth. Da war es in der That ſchwer zu begreifen, was die Regentſchaft, nachdem ihre Bildung ſich über die Gebühr lange hinausgezögert hatte, noch in München ſchaffte,

1) Handſchriftliche Aufzeichnungen des Herrn Oberſt v Weech, deren Mittheilung ich der Güte des Herrn Archivrath Dr. von Weech verdanke.

während ihre dringendste Pflicht gebot in Nauplia Ordnung zu stiften. Anstatt auf dem kürzesten Wege nach Griechenland zu eilen, bereisten die Mitglieder der Regentschaft behaglich und mit großen Kosten von ihren Familien begleitet Italien. Herr von Maurer entschuldigt die Verzögerung damit, daß man der Truppen und des Geldes zur Abreise bedurft habe. War es aber absolut unmöglich für die Regentschaft, den baierischen Soldaten und dem König vorauszureisen? Konnte man sich nicht zunächst auf die in Morea befindlichen Franzosen und auf die Geldmittel stützen, die etwa die Großmuth des Königs Ludwig von Baiern auf das Anlehen vorzuschießen sich bequemte? Hier stoßen wir freilich auf einen wunden Punkt. „Il y a un sentiment", schreibt der preußische Gesandte, „qui est commun à tous les membres de la Régence et qu'ils ne cachent le moins du monde. C'est celui du plus grand mécontentement contre S. M. le Roi de Bavière. Ils ont exposé les griefs qu'ils ont contre ce Souverain et qui consistent principalement dans ce qu'il n'auroit pas donné à Son Auguste fils Othon les secours soit en argent soit en matériel pour l'armée, qu'il lui auroit promis, dans une note circulaire et conçue dans des termes assez peu mesurés, qui avoit été adressée par la Régence aux Ministres Etrangers peu avant mon arrivée à l'occasion des explications qui eurent lieu sur l'évacuation de la Morée par les troupes françaises [1]).

Diese menschliche Schwäche des gekrönten Philhellenen durfte Herr von Maurer in seinem Buche allerdings nicht erwähnen. Statt sich aber in heimlichem Groll über den Geiz ihres Souveräns zu verzehren, und dabei höchst unerquickliche Berathungen über die vor aller Welt notorische Knauserei des Herrn Rothschild anzustellen, hätte die Regentschaft es immerhin wagen können, auch ohne Geld nach Hellas zu gehn, durch rasches entschlossenes Auftreten den blutigen Zusammenstoß vom 16. Januar 1833 zu verhüten und die Geister im Voraus für den jungen König zu gewinnen.

Allein es fehlte an Vorsorge und einmüthigem Willen. Als man sich endlich auf den Weg machte, glich man den Spaniern, die

1) Bericht Lusi's vom 27. Dec. 1833. K. P. St. A.

unter Kolumbus Amerika entdecken und erobern wollten, ohne die Sprache und die Bedürfniſſe der neuen Welt zu kennen.

Als ſie den Boden von Griechenland völlig unvorbereitet betraten, fanden ſich dieſe deutſchen Idealpolitiker gleich anfangs durch die Wirklichkeit, durch die „ſchreckliche und wahrhaft verzweifelte Lage des Landes auf das Peinlichſte überraſcht und enttäuſcht", ſie entwarfen eine wahrhaft ſchaudererregende Schilderung des „Verfalles, der Oede und des Schmutzes", die ihnen entgegengrinſten. Das war der erſte Irrthum. Die Lage war keineswegs ſo ſchrecklich oder gar verzweifelt, wie die Ankömmlinge meinten. Von allen Regierungen Griechenlands hat die Regentſchaft verhältnißmäßig die leichteſte Aufgabe vorgefunden: unendlich leichter jedenfalls als die des Präſidenten Kapodiſtrias, als die des Grafen Auguſtin, oder ſelbſt als die des König Otto, da er am 1. Juni 1835 die Erbſchaft der „Regenten" antrat. Sie brachte disciplinirte Truppen und Gelder der 60-Millionen-Anleihe mit ſich: ein Vorzug, der den früheren Regierungen abging. Das Volk war es müde ein Spielball ſeiner militäriſchen und politiſchen Bedrücker zu ſein, es ſehnte ſich, nach ewigen revolutionären Wechſeln ein feſtes monarchiſches Regiment zu finden, es kam dem König mit überſchwänglichem Enthuſiasmus, der Regentſchaft zum Mindeſten mit Vertrauen entgegen. „Le peuple, ſagt ein preußiſcher Geſandſchaftsbericht vom 29. November 1833, est bon, doux et tranquille. Toute la finesse si décriée des Grecs se réduit à ce qu'on m'a assuré à tâcher de tricher au commerce pour gagner quelque bagatelle. D'ailleurs ils sont serviables, polis et très-soumis vis à vis des Etrangers. La sûreté personelle et celle de la propriété sont parfaites et on peut laisser hardiment les portes ouvertes. On ne connoit presque pas le vol domestique". „Tranquillity, berichtet der engliſche Diplomat Pariſh, was no where disturbed and a feeling of confidence and hope animated the nation. The past anarchy was banished from remembrance, and the man who could have foretold a recurrence of the calamities, which were soon to overtake them, would have been looked upon as a visionary". Dieſe günſtige Stimmung der Nation hätte die Regentſchaft benutzen, ſie hätte das Volk, das ſich für den Augenblick in Alles

fügte, durch rechtzeitige Concessionen gewinnen können. Die „Syntagmatiker", die Verfassungsfreunde, hatten gehofft, daß man, sei es auch nur für wenige Tage, einen Congreß berufen werde, um sich von ihm, wie Kapodistrias in Argos gethan hatte, zur Vornahme aller Regierungsmaßregeln autorisiren zu lassen. Es wäre im Grunde nur eine Form gewesen, doch der baierische Scheinconstitutionalismus war, als er in Hellas Früchte tragen sollte, nicht einmal zu dieser formellen Rücksicht zu bewegen. Die Proclamation, die König Otto bei seiner Landung erließ, beobachtete über Verfassungsfragen ein beredtes Schweigen. Es war dies um so auffallender als König Ludwig zu einer Zeit, wo es sich noch darum handelte, die Griechen für die Wahl seines Sohns zu gewinnen, den Schutzmächten gegenüber die feierliche Verpflichtung eingegangen hatte, seinen Sohn in Griechenland constitutionell regieren zu lassen. Baron Gise hatte am 31. Juli 1832 zu Trikupis erklärt, daß eine der ersten Sorgen der Regentschaft die sein werde, eine Nationalversammlung zu berufen, welche bei der definitiven Festsetzung der Verfassung mitwirken solle. Cette assemblée chargée de travailler avec la Régence à préparer la constitution définitive de l'Etat répondra sans nul donte aux besoins, aux voeux et aux intérêts de la Grèce. Die Cabinette von St. James und von den Tuilerien waren nahe daran einen Collectivschritt bei König Ludwig zu thun, um ihn an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu mahnen [1]). Die Agenten der Westmächte berichteten übereinstimmend nach London und Paris, que la majeure partie de la nation grecque formoit le voeu d'être gouvernée par une monarchie constitutionelle. Lord Palmerston ertheilte Sir E. Lyons den vertrauten Auftrag sich an Ort und Stelle über die Intensivität dieser griechischen Wünsche zu erkundigen, und erst als Lyons berichtete, „es sei ein gefährlicher Versuch diese Saite zu berühren", stand man davon ab weitere Schritte bei König Ludwig zu thun [2]).

1) Das Folgende nach einer Depesche v. 16. August 1835. K. P. St.

2) „En effet, sagt Lusi, quelques malheurs que porte à tout pays cette anarchie systématique, qu'on se plait à nommer Gouvernement représentatif, ils ne sont rien en comparaison à ceux qui frapperaient en pareil cas la malheureuse Grèce".

Man kam damit nur den Abſichten der baieriſchen Politik entgegen. König Ludwig wollte die legislative Macht einzig und allein in den Händen der Regentſchaft concentriren, damit dieſelbe die ganze Verwaltung neu organiſiren könne, er wollte von Dreinreden und von Controlle ſeitens einer griechiſchen Volksverſammlung nichts hören, und fand, daß die Griechen zum Conſtitutionalismus noch nicht reif ſeien. Herr von Maurer geht vollkommen in die königlichen Anſchauungen ein, wenn er bemerkt, daß von „einer griechiſchen Volksverſammlung keine Hülfe, ſondern bloße Hemmung zu erwarten ſei“, und daß die Griechen zunächſt die „Möglichkeit zeigen möchten, daß eine conſtitutionelle Regierung auch mit ihnen gehen könne“.

Läßt ſich dieſer Anſicht, die damals ſogar in griechiſchen Organen, wie im „Sotir,“ und die vorzugsweiſe in den Kreiſen der bei dem jungen griechiſchen Königreich beglaubigten Diplomatie ihre Vertheidiger fand, mit Hinblick auf die in Griechenland mangelnden Vorbedingungen conſtitutionellen Lebens eine gewiſſe Berechtigung nicht abſprechen, durfte Graf Luſi den Satz aufſtellen: „Selbſt der ergebenſte Seide der conſtitutionellen Propaganda würde ein ſolches Geſchäft in Griechenland ablehnen“, ſo war auf der anderen Seite eine um ſo ernſtere Verpflichtung für die Mitglieder der Regentſchaft entſtanden, dem griechiſchen Volk als Surrogat der politiſchen Freiheit freiere Bewegung in der Verwaltung und materielle Vortheile zu gewähren, mit denen es eine Conſtitution verſchmerzte. Im Volk wußten ja die Wenigſten, was Conſtitution bedeute, und die ſogenannten Conſtitutionellen hatten während der Bürgerkriege von 1832 ſo übel gehauſt, daß ein Hirtenknabe dem Reiſenden Ludwig Roß klagen konnte, „die Conſtitution („Syntagma“) hat mir meine fünf Schweine aufgefreſſen“, und die Mütter ihre Kinder mit dem Wort ſchreckten „die Conſtitution kommt.“ Man bemerkte zwar, daß die „Conſtitutionellen“ bei der Bildung des erſten Cabinets den Kürzeren gezogen hatten; denn dem „conſtitutionellen“ Marineminiſter Colettis ſtanden in ſeinen vier Kollegen Trikupis, Maurokordatos, Praidis und Phyllas Männer gegenüber, die ſich während des Congreſſes zu Pronia von der conſtitutionellen Partei losgeſagt hatten; allein man konnte ſich damit tröſten, daß die abſoluten Verfaſſungsfeinde, die „Rappiſten“ gar keinen Vertreter in dem Cabinet ge-

funden hatten, und im Grunde kam, wie die bisherigen Erfahrungen bewiesen, nichts auf Namen und Aushängeschild der Parteien, wohl aber Alles darauf an, was unter diesen Formen für die Sache, für das Wohl des griechischen Volks geschehe.

Ein nicht zu verachtender Bruchtheil des Volkes hatte für das Vaterland gekämpft und gelitten; es galt die alten Soldaten des Freiheitskampfes zu entschädigen und zu belohnen. Die Regentschaft mußte ihre nächste Aufgabe darin erblicken, eine nationale Armee zu schaffen, in welcher der militärische Ehrgeiz und der Patriotismus der Palikaren nutzbar beschäftigt ward. Es kam also nicht darauf an, das Bestehende „aufzulösen", sondern es fort zu entwickeln. Statt dessen verriethen die ersten Schritte der Regentschaft, daß sie tabula rasa zu machen gedenke. Sie löste sowohl das Corps der Regulären als auch die Banden der irregulären Truppen einfach auf: ohne an das harte Loos zu denken, dem sie diese durch die früheren Regierungen verwöhnten Männer preis gab [1]). Vermöge zweier Verordnungen vom 14. März 1833 wurden „alle seit dem 1. December 1831 zugegangenen irregulären Soldaten als bloße Parteigänger" in ihre Heimath zurückgejagt, während die übrigen irregulären Soldaten und Offiziere vor die Alternative gestellt wurden, entweder nach Hause zu gehen oder in zehn neue leichte Jägerbataillons (*κυνηγοί*) einzutreten, deren Bildung gleichzeitig angeordnet ward.

Die Griechen haben diese Verordnungen als ein *δεσποτικὸν μέτρον*, als despotisch verschrieen; jedenfalls ließ sich gegen ihre Zweckmäßigkeit Manches einwenden. Die historische Tradition der Kleftenzeit haftete zu tief in den Palikaren, als daß sie sich mit dem fremdklingenden Namen *κυνηγοί*, mit der baierischen Uniform und Dressur, mit dem Gebrauch der von ihnen verachteten Bajonettflinte befreundet hätten. Sie demonstrirten zunächst in ziemlich harmloser Weise. Im Mai 1833 erschienen plötzlich gegen 300 unbewaffnete Palikaren am Fuße des Festungsglacis von Nauplia. Sie überreichten im Namen ihrer übrigen Kameraden die Bitte: man möge

1) *Ἀνεὺ τινος προβλέψεως περὶ τῆς δεινῆς θέσεως εἰς ἣν ἤθελον περιέλθει ἄνθρωποι οἵτινες ἀπολυόμενοι οὕτω τῆς ὑπηρεσίας ἐστεροῦντο τῶν πρὸς τὸ ζῆν. Τὸ βασιλειον τῆς Ἑλλάδος Κεφ.* 1862. S. 84.

ihrem grenzenloſen Mangel abhelfen, man möge ihnen wenigſtens — da es ihnen in Folge königlichen Befehles unterſagt ſei das Eigenthum des Landmanns zu berühren — etwas Brod zum Unterhalte reichen. Der Feſtungscommandant verſprach Abhülfe, verbot aber jede Zuſammenrottung, die ſich für Bittende nicht zieme. Die Palikaren kehrten ſchweigend zu ihren bei Argos verſammelten Kameraden zurück und die Regierung ertheilte Befehl etwas Mehl unter ſie zu vertheilen. Als aber nach 14 Tagen eine zweite gleich zahlreiche Deputation vor den Thoren von Nauplia erſchien, deren Bittgeſuch weniger demüthig lautete als das erſte, erfolgte eine barſche Zurückweiſung, und es wurden unverzüglich zwei Compagnieen des 12. baieriſchen Infanterieregiments mit zwei Haubitzen ausgeſandt um die Palikaren zu verjagen. Der Eindruck der Lection, welche die Franzoſen ihnen zu Argos ertheilt hatten, war noch ſo mächtig in den Palikaren, daß ſie auf jeden Widerſtand verzichteten, auch nicht daran dachten, ihre Gegner in die ſchwierigen Defiléen nach Korinth oder Tripolitſa hin zu locken; ſie verſchwanden wie mit einem Schlage aus der Umgegend von Argos, und die erſte militäriſche Expedition der Baiern in Hellas ſchien vom beſten Erfolg gekrönt.

Nur war die ſchwebende Frage damit nicht gelöſt; man mußte ſich ſchlüſſig machen, ob man die Palikaren, deren Zahl auf 5000 Mann geſchätzt ward, ganz aus dem Lande treiben oder ob man ſie doch noch auf eine oder die andere Art verwerthen wolle. Es wurde wohl geäußert, daß der griechiſche Staat froh ſein könne, dieſe Landplage loszuwerden. Die baieriſchen Offiziere hatten nur eine geringe Meinung von der militäriſchen Brauchbarkeit der Palikaren, ſie zuckten die Achſeln über dieſe in zerlumpten Schürzen prunkenden Vaterlandsvertheidiger, welche weder in Reih und Glied ſtill ſtehen, noch bei der Parade Richtung halten und die Augen mit einem hörbaren Ruck nach links wenden konnten. Galt es doch für ausgemacht, daß dieſe langbeinigen Helden auch in zehnfacher Uebermacht vor einer einzigen geſchulten Compagnie den Reißaus nehmen würden. Man hatte ja das Beiſpiel von Argos. Die Rathſchläge einiger einſichtsvoller Männer: daß man die zuchtloſe Tapferkeit der Palikaren für den neuen griechiſchen Staat nutzbar machen, 5000 Veteranen dem Lande erhalten und aus ihnen eine na-

tionale Armee bilden ſolle, verhallten fruchtlos. Die Regentſchaft dachte bezüglich der Palikaren ähnlich wie Graf Artois bezüglich der alten Garde Napoleons, da er erklärte: „Wir brauchen keine Braven mehr“. Die einzige Conceſſion, zu welcher man ſich verſtand, um den Schein zu vermeiden, als wolle man gar nichts für die alten Freiheitskämpfer thun, beſtand darin, daß man an die verſchiedenen Plätze Commiſſäre ſchickte, welche die Palikaren auffordern ſollten, ſich in die zehn Jägerbataillone einſchreiben zu laſſen. Wie zum Hohn meldeten ſich aber von den 5000 Veteranen im Ganzen nur 35 dienſtuntaugliche Krüppel zum Eintritt, ſo daß von der Bildung der zehn Bataillone Abſtand genommen werden mußte; einige alte benarbte Palikaren brachten mit Thränen im Auge und unter Betheuerung ihrer Anhänglichkeit an König Otto die Fahnen, die ſie im Freiheitskampf getragen, und eilten dann ihren Kameraden nach, welche ſämmtlich über die türkiſche Grenze gingen, um ferne von der Heimath ihr Leben mit bewaffneter Hand zu friſten. Dieſe Vorfälle muß man ſich ſtets vergegenwärtigen, wenn von der Geißel des Räuberthums in Griechenland die Rede iſt. Die Regentſchaft hat durch ihr taktloſes Auftreten gegenüber den Veteranen des Freiheitskampfes mittelbar nur die „Klefturie“ gefördert, und vielleicht die Eltern der Mörder von Oropos, eines Takos Arvanitis aus dem freigewordenen Griechenland gejagt, um in den Söhnen Mord und Rachegedanken groß zu ziehen.

Und was bot die Regentſchaft an Stelle eines „nationalen“ Heeres? In Folge des durch den Grafen Pozzo di Borgo vermittelten Werbevertrages ſtrömten Freiwillige aus Baiern nach Griechenland, um dort Beförderungen, Auszeichnungen und reichlicheren Sold als in der Heimath zu erlangen. Aber die Qualität dieſer Angeworbenen war der Art, daß ſich in Griechenland ein Schrei des Unwillens darüber erhob, daß man ein ſolches „Geſindel“ füttern und bezahlen müſſe. Obwohl man den baieriſchen Soldaten, die mit König Otto gekommen waren und Griechenland nach einem Jahre wieder verließen, nicht gerade hold war, erſchienen ſie doch im roſigſten Licht neben dieſen „*ἄθλια περιτρίμματα τῆς Βαυαρίας*“. Ein Geſandtſchaftsbericht befürwortet ſchon im Oktober 1835 die Elimination all dieſer fremden Soldaten vu que ces troupes

recrutés parmi les vagabonds de toute l'Allemagne sont fort mauvaises et coutent beaucoup [1]). Während alte verdiente Philhellenen und griechische Veteranen bei Seite geschoben wurden, regnete es Ehren und Aemter für baierische Cadetten, die oft selbst kaum wußten, wie sie dazu kamen. Ohne sich um die Eifersucht der Griechen zu kümmen, mischte man Deutsche und Griechen so unter einander, daß immer die höhere Charge dem Deutschen zufiel. Das Avancement erfolgte im Uebrigen nach Connexion, wer in seiner Familie eine einflußreiche Person besaß — die Griechen nannten das einen Herrgott — der ward Offizier, auch wenn er nichts vom Dienst verstand. Waren zwanzig Mann beisammen, so wurde eine Compagnie formirt und man unterließ nicht ihr Unteroffiziere und Offiziere auf ihren vollen Stand zuzutheilen. So entstanden Bataillone und Regimenter und schon nach einem Jahr ward in der *Γενικὴ ἐφημερὶς* pomphaft die Bildung einer regulären griechischen Armee verkündigt, die aus acht Linieninfanteriebataillonen, einem Regiment Ulanen, sechs Compagnien Artillerie, einer Abtheilung Ingenieurs und zwei Compagnien Pionieren bestehen sollte. Um den Fehler, der durch die Zurückweisung der Palikaren begangen war, wenigstens einigermaßen wieder gut zu machen, wurde am 1. Juni 1833 die Errichtung eines Gensdarmerie-Corps von 1200 Mann decretirt, dessen Offiziere man größtentheils aus verdienten ehemaligen „Irregulären" wählte. Diese Gensdarmen wurden besser bezahlt und schöner uniformirt als das übrige Militär, und die vortrefflichen Dienste, welche sie unter dem Commando des wackeren Philhellenen Graillard der Sache der Ordnung in Griechenland leisteten, zeigten, wie klug man daran gethan haben würde, die verwilderte Kraft der „Palikaren" für den griechischen Staat zu verwerthen. Neben diesen Gensdarmen trat denn auch die Wirksamkeit der regulären Armee so stark in den Hintergrund, daß man wohl fragen durfte, wozu Griechenland eine reguläre Armee von 10,000 Soldaten, 1000 Offizieren und Generälen, wozu es des Ulanenregiments, das doch nicht auf Alpenpfaden deployiren konnte, bedurfte? Die hohen Gehälter der Offiziere und Generäle, die Anwerbung der Freiwilligen,

1) 18. Oktober 1835. K. P. St.

die Besoldung des baierischen Hülfscorps: das Alles verschlang einen beträchtlichen Theil der mühsam errungenen Anleihegelder, und man wird sich über den rücksichtslosen Ton, den die griechischen Blätter anschlugen, nicht allzusehr wundern, wenn man erfährt, daß alles alte Gerümpel, Monturen und Rüstungsstücke, die in den baierischen Magazinen nicht verwandt werden konnten, schlechtes Tuch, alte Flinten an die griechische Regierung verkauft worden sind. „Thatsache ist", so resumirt Herr von Prokesch die militärische Thätigkeit der Regentschaft, „die Versuche europäischer Uniformirung und Bewaffnung haben die brauchbarsten Leute vom Militärdienst entfernt und Unzufriedene daraus gemacht. Fremde Hülfstruppen kosteten viel Geld ohne viel zu leisten, die Palikaren würden sich für die Regierung schlagen, sobald man ihnen ihre Kleidung und Waffen ließe, der dermalige kostspielige Vertheidigungszustand ist kein Halt für die Regierung, würde dieselbe keinen Tag stützen, wenn sie nicht in der Passivität des Landvolks und in der Hoffnung auf den König einen Anker fände" [1]). Auch die Civilverwaltung lieferte reichlichen Stoff für die Kritik. Wozu, hieß es, will man die Einrichtungen größerer europäischer Staaten in den beschränkten Rahmen griechischer Verhältnisse zwängen? wozu pomphafte Ministerien statt einfacher Büreauchefs? wozu ein ganzes Heer von „Ministerial-" und „Staats-Räthen", die sich selbst kaum zu rathen wußten, jedoch von der hauptstädtischen Schreibstube aus die Provinzen durch schriftliche Befehle leiten und controliren wollten? wozu der Prunk kostspieliger Uniformen und Titel, wozu diese „Maskarada," wie das Volk sagte, welches darin gleichsam eine Satire auf seine eigene Armuth erblicken mußte? gebot es denn absolut die Würde des neuen Königreichs, daß man ein ganzes diplomatisches Corps zur Vertretung der hellenischen Interessen an die europäischen Höfe sandte, daß man sie mit einem Gehalt von 54,000 Drachmen, 3000 Dr. Kanzleigebühren und 24,000 Dr. für häusliche Einrichtungen versah?

Durch eine Verordnung vom 15. April 1833 ward das Land in zehn Nomarchieen, an deren Spitze ein „Nomarch" und die Nomarchieen wurden wieder in 42 Eparchieen eingetheilt, an deren

1) Bericht v. 4. Febr. 1835. K. Oest. St.

Spitze ein „Eparch“ ſtehn ſollte. Der Wirkungskreis dieſer Beamten, die als Organe des Miniſteriums in den Provinzen functioniren ſollten, war bis ins kleinſte Detail hinein feſtgeſetzt; man hatte altgriechiſche prächtig klingende Namen für die „Nomen“ und „Eparchieen“ gewählt; doch die böſe Nachrede wollte wiſſen, daß die baieriſchen Landgerichte mit ihrem ſchwerfälligen Formelweſen als Vorbild für die Verwaltungskreiſe der Regentſchaft gedient hätten: eine Behauptung, welche durch Herrn von Maurer's zornigen Proteſt nicht widerlegt wird. Das ganze Gebäude der Verwaltung ſollte durch Reorganiſation des Gemeindeweſens eine neue Grundlage erhalten; in der That brütete Herr von Abel über einem Entwurf, welcher ohne von der baieriſchen Gemeindeverfaſſung allzuſehr abzuweichen, den eigenthümlichen Verhältniſſen des griechiſchen Municipalweſens Rechnung trug. Am 8. Januar 1834 ward das Product ſeines bürcaukratiſchen Fleißes als Geſetz verkündet. Die Eparchieen zerfielen fortan in Gemeinden, „Demen“, von wenigſtens 300 Seelen, denen eine beſtimmte Gemarkung ausgeſchieden war. Die Rechte der Gemeindeangehörigen beſchränkten ſich darauf, einige ihrer niederen Beamten und den Gemeinderath zu wählen, während Bürgermeiſter und Beigeordnete, in deren Händen die Ausübung der weſentlichen örtlichen Befugniſſe ruhte, von der Regierung ernannt wurden. Das Aufſichtsrecht des Staates war mit beſonderer Emphaſe gewahrt, alle wichtigeren Beſchlüſſe des Gemeinderaths waren von der ausdrücklichen Genehmigung der Nomarchen oder gar des Königs abhängig gemacht. Die Regierung durfte Bürgermeiſter, Beigeordnete, Gemeinderäthe ihres Amtes entheben und den Gemeinderath ohne Weiteres in jedem Augenblick auflöſen. Das iſt die von Maurer als beſonders „frei“ gerühmte Gemeindeverfaſſung der Regentſchaft: man muß geſtehen, daß die zähe Conſtitution des griechiſchen Gemeindelebens, welche die Türken und den Präſidenten Kapodiſtrias überdauert hatte, durch Herrn von Maurer's „Freiheit“ von Neuem auf eine harte Probe geſtellt wurde.

Auf dem Gebiete des öffentlichen Unterrichts erwartete man einer heilſameren Thätigkeit der Regentſchaft zu begegnen. Welch ſchönes Feld für das einſichtsvolle Wirken deutſcher Gelehrten und Alademiker! Es galt die Nachwirkungen des Kapodiſtrianiſchen Syſtems

zu überwinden, den unzerstörbaren Lerntrieb und Bildungseifer der Neu-Hellenen mit liebevoller Hand zu fördern. Wenn sie zur Türkenzeit Schulen auf eigene Kosten gegründet, wenn sie selbst den Präsidenten genöthigt hatten, zu Aegina, auf dem Festlande, in Morea große Schulgebäude zu errichten, so durfte man hoffen, daß eine Regierung, die aus dem Lande der Denker stammte, diesen erfreulichen Impulsen der Nation zu Hülfe kam und ihr Hauptaugenmerk auf die Volksbildung richtete. Die Regentschaft begann schon im März 1833 damit, daß sie eine Commission zur Schulreform niedersetzte, welcher sie den umfassendsten Wirkungskreis von der Volksschule bis zur Universität vorzeichnete. Allein damit glaubte sie schon eine That verrichtet zu haben und auf ihren Lorbeern ruhen zu können. Die Commission war ja beisammen und berathschlagte. Was wollten die Unzufriedenen eigentlich? Nachdem jedoch die Commission neun Monate lang berathen hatte, ging sie auseinander, und ihr officieller Lobredner, Herr von Maurer, sagt selbst: „das Resultat ihrer Berathung war nur wenig brauchbar". Die Schulgebäude aus der Zeit des Präsidenten blieben unvollendet, die bereits bestehenden wurden in Kasernen oder Spitäler umgewandelt; dafür wurden einige Erziehungsinstitute, eine hellenische und deutsche Schule, sowie ein Gymnasium zu Nauplia projectirt, für welche sich jedoch der armseligen Besoldung wegen keine Lehrer einfanden.

Am 20. Januar 1834 wurden zwei Prüfungs-Commissionen zu Aegina und Nauplia eingesetzt, vor denen sich Jeder zu stellen hatte, der an einem Gymnasium oder an einer anderen Schule zu unterrichten wünschte: „allein", bemerkt Herr v. Maurer, „da Niemand da war, hat sich auch Niemand gemeldet". Im Mai 1834 erließ die Regentschaft ein an Paragraphen überreiches Gesetz über das Volksschulwesen, welches die Gründung von Volksschulen auf Gemeindekosten, halbjährige Prüfungen, Schulinspectionen, sowie die Bildung eines Seminars ins Auge faßte. Bei der Aussicht, auf Gemeindekosten ärmlich ihr Leben zu fristen und noch obenein von fremden Examinatoren angefahren und gepeinigt zu werden, fanden sich unter den Griechen nur sehr wenige, nicht gerade hoffnungsreiche Individuen bereit, das Schulfach zu ergreifen, und die unerquicklichen Streitigkeiten, welche zwischen dem

Director des Seminars Korck aus Bremen und dem Profeſſor Apoſtolidis ausbrachen, trugen nur dazu bei die Kluft, die zwiſchen Griechen und Deutſchen auch im Unterrichtsweſen Statt fand, zu erweitern. Auch bezüglich der höheren Schulen blieb das Beſte auf dem Papier. Herr von Maurer gedachte am Sitz eines jeden Eparchen eine „helleniſche Schule“, an dem Hauptort jeder Nomarchie ein Gymnaſium und in Athen als Schlußſtein des geſammten Schulweſens eine Univerſität und eine Akademie zu gründen. Im September 1833 ſollten die helleniſchen Schulen, im October ſollte die Univerſität eröffnet werden, und den 2. November, ſeinen eigenen Geburtstag, hatte Herr von Maurer ſich zu einer ganz beſonderen „ſchönſten Feier“, zur Begründung der Akademie der Wiſſenſchaften erſehen. Selbſt eine Akademie der bildenden Künſte war projectirt. Allein die Akademie iſt bis zur Stunde noch nicht ins Leben getreten, und man weiß nicht, ob man es bedauern ſoll, daß auch die übrige Organiſation des höheren Schulweſens unvollzogen blieb. Herr von Maurer nahm ſeine Entwürfe bei der Abreiſe nach München mit, um ſie nicht in die Hände von Rivalen fallen zu laſſen, welche „ſich mit ſeinen Federn ſchmücken oder ſeinen Namen verunglimpfen würden“. Was hätte auch die Krönung des Gebäudes durch den Thurmbau, durch Univerſität und Akademie, was hätte das Ueberflüſſige in einem Lande gefrommt, wo es an der nothwendigen Grundlage im Volksſchulweſen, wo es an den erſten materiellen Lebensbedingungen fehlte?

Dagegen verſäumte die Regentſchaft nicht, etwaigen Ausſchweifungen des griechiſchen Bildungstriebs durch ſtrenge Preßgeſetze entgegenzutreten, und man kann leicht wahrnehmen, daß ſie für die Maßregelung der öffentlichen Meinung größere Summen ausgegeben hat als für die Organiſation der Schulen. Von den zu Nauplia erſcheinenden Zeitungen „Athene“, „Triptolemos“, „Helios“, „Chronos“ fielen der von den Brüdern Alexander und Panagiotis Sutſos geiſtvoll geleitete „Helios“, ſowie der im Sold der Napiſten ſtehende „Chronos“ den Männern der Regentſchaft beſonders läſtig, und ſie benutzten die erſte günſtige Gelegenheit, welche die im Herbſt 1833 ausbrechenden Unruhen boten, um drei Preßverordnungen „der Inquiſition des 16. Jahrhunderts würdig“ [1]) zu erlaſſen. Da der

1) Finlay, History of the greek revolution. 1862. II, p. 322.

Zins in Nauplia sich damals auf 1½ Procent monatlich belief, so machte die Caution von 5000 Drachmen, welche fortan jede Zeitung zu stellen hatte, das Fortbestehen der Oppositionsblätter unmöglich. Herr von Maurer rühmt, daß seine in aller Stille vorbereiteten Censuredicte „wahre Wunder gewirkt hätten", und in der That gingen die regierungsfeindlichen Blätter fast augenblicklich ein. An ihre Stelle traten der „Sotir", der Herrn von Maurer's Verwaltung in allen Tonarten pries und die von Graf Armansberg mit 12,000 Drachmen subventionirte National-Zeitung, welche es bis auf 16 Abonnenten brachte.

Eine der ernstesten Schwierigkeiten bot das Verhältniß zur Kirche: man hatte ja das Mißtrauen der griechischen Orthodoxen gegen die lateinischen Ketzer, die ihnen Gesetze vorschreiben wollten, zu überwinden. Es galt mit starker und zugleich schonender Hand die bestehenden Mißbräuche, die Käuflichkeit der höheren, die Unwissenheit der niederen Geistlichkeit zu beseitigen, und dem Patriarchen von Konstantinopel gegenüber eine selbstständige Stellung zu behaupten, ohne die Einheit der griechischen Kirche zu zerreißen. Die Revolution hatte die Verbindungen zwischen dem griechischen Klerus und dem Patriarchen abgebrochen. Die Griechen nannten seinen Namen beim Gottesdienst nicht mehr, und wandten die Gebetformel der allgemeinen orthodoxen Kirche an, welche in den außerhalb des Patriarchats stehenden Diöcesen gebräuchlich ist. Die Nationalcongresse hatten diesen Anfang administrativer Unabhängigkeit der griechischen Kirche sanctionirt, indem sie proclamirten, daß das befreite Hellas in Zukunft die von dem Sultan bestätigten Erzbischöfe nicht mehr annehmen dürfe. Auf dieser Basis hätte man weiter arbeiten, man hätte die administrative von der dogmatischen Seite der Frage scharf scheiden und im Uebrigen versuchen sollen durch eine gütliche Auseinandersetzung mit dem Patriarchen die Gewissen zu beruhigen. Statt dessen bedurfte es nur einer Petition mehrerer aus der Türkei vertriebener Bischöfe, welche Lostrennung von dem Patriarchat verlangte, damit die Regentschaft die schroffsten Schritte gegenüber dem Oberhaupt der griechischen Kirche that. Sie setzte im Mai 1833 einen Ausschuß aus drei Geistlichen, Ignatios, Paisios, Farmakidis, und vier Laien, Notaras, Schinas, Byzantios und Trikupis, bestehend nieder, da zu erwarten war, daß

dieſe Männer die ſchwebende Frage nach Wunſch der weltlichen Macht entſcheiden würden. Den Entwurf dieſes Ausſchuſſes legte ſie einer Verſammlung der in Griechenland angeſtellten oder auch „nur anweſenden“ Metropolitane, Erzbiſchöfe und Biſchöfe vor, die ſie für den 27. Juli nach Nauplia berufen ließ. Griechiſche Schriftſteller führen bittere Klage über die unregelmäßige Zuſammenſetzung dieſes Congreſſes, und vergleichen die Eingriffe der Regentſchaft mit den Gewaltthätigkeiten, welche ſich das Papſtthum auf der Synode von Florenz gegen die Griechen herausnahm. Die niedere Geiſtlichkeit, von der am eheſten Widerſpruch zu erwarten ſtand, war von vornherein ausgeſchloſſen. Die Zahl der „nur anweſenden“ Geiſtlichen überwog ſo ſehr, daß ſich unter den 22 am erſten Tag verſammelten Biſchöfen nur 8 befanden, die in Griechenland kanoniſch angeſtellt waren. Denn auf die Bereitwilligkeit der ausländiſchen Zuläufer der *πρόσφυγες* glaubte die Regierung vorzugsweiſe bauen zu dürfen. Kein Mittel blieb unverſucht, um auf die Schwachen zu wirken. Der Entwurf des Regierungsausſchuſſes, der in zwei Artikeln die Unabhängigkeit der griechiſchen Kirche „von jeder fremden Macht“ und die Errichtung einer vom König geleiteten Synode nach ruſſiſchem Vorbild enthielt, wurde jedem einzelnen Biſchof zur Unterſchrift vorgelegt, und ihm zugleich bedeutet, daß die Sache bereits entſchieden ſei, daß er zwar das Recht ſeiner Meinung habe, aber „beſtraft“ werden könne, wenn er ſie geltend mache. Der Biſchof Prokop von Macedonien, der gegen den Eingriff der weltlichen Macht und die Verletzung der Kanones zu eifern begann, erhielt ſofort den ſtrengen Befehl, das Königreich zu verlaſſen. So brachte man jeden Widerſpruch zum Verſtummen, der Entwurf ward von allen nach Nauplia Berufenen unterſchrieben und nunmehr hielt ſich die Regentſchaft durch keinerlei Rückſicht mehr für gebunden. Am 4. Aug. erfolgte der „große welthiſtoriſche Schritt“, um mit Herrn v. Maurer zu reden, die Unabhängigkeitserklärung der griechiſchen Kirche.

Als geiſtiges Haupt der Kirche erkannte man Jeſum Chriſtum, als weltliches Oberhaupt jedoch den (ſchismatiſchen!) König von Griechenland an, der zur Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eine aus fünf Prälaten beſtehende permanente Synode einzuſetzen hatte. Dieſe „heilige Synode“, die in allen inneren Kirchenangelegenheiten

unabhängig sein sollte, war demnach bezüglich solcher Fragen, die sich auf den Staat und das weltliche Wohl der Bewohner bezogen, an die Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung gebunden; die Mitglieder der Synode mußten, obwohl sie nicht den gewöhnlichen Beamteneid, sondern nur den Eid „auf treue Bewahrung der Rechte und Freiheiten der Kirche" leisteten, doch auch als Bischöfe dem König den Eid der Treue leisten und befanden sich naturgemäß in Abhängigkeit von dem schismatischen Staatslenker, der sie ernannte: kurz so sehr sich Herr von Maurer dagegen ereifert, daß man seine neue geistliche Schöpfung mit der russischen Synode oder mit dem baierischen Oberconsistorium verglich: diese Parallele traf zu, und es fragte sich nur, ob der kleine „Kral" am Ilyßus seine Rechte auch benutzte, und dem Klerus gegenüber die gleiche Stellung einnahm, wie der Selbstherrscher an der Newa. In der Masse der Bevölkerung wurden fromme Zweifel und Bedenken über den welthistorischen Schritt der Regentschaft laut, und als bei der feierlichen Einsetzung der heiligen Synode am 6. August 1833 unter Kanonendonner und Festgeläute, die Kanonen der russischen Schiffe stumm und ihre Masten unbeflaggt blieben, fand diese Demonstration des russischen Mißvergnügens den Beifall des in seinen religiösen Gefühlen gekränkten Volkes. Die neue Synode gab noch vor Ende des Jahres 1833 einen Beweis der Unterwürfigkeit gegen die Regierung, indem sie ihr vorschlug, die Zahl der Bischöfe zu verringern, und so erließ die Regentschaft am 3. December eine Verordnung, wonach entsprechend der administrativen Eintheilung des Königreichs fortan nur 10 Bischoffitze in Griechenland bestehen sollten. Zwar wurden für den Augenblick noch 38 Bischöfe ernannt, jedoch 28 von ihnen auf den Aussterbeetat gesetzt: eine Maßregel, die von allen gläubigen Orthodoxen lebhaft angefochten wurde. *Εἰς τοσοῦτον ὤθησε τῆς καινοτομίας τὴν κατάχρησιν*, sagt der Verfasser des *Βασιλεῖον τῆς Ἑλλάδος* von der Regentschaft. Und nun gar die Verordnungen, die gegen das Klosterwesen erlassen wurden! Herr von Maurer hatte herausgefunden, daß die 500 griechischen Klöster, die er vorfand, ein „viel zu großes Einkommen besäßen und daß sie ihre Reichthümer nicht einmal zu Gunsten der Kirche, sondern zu Gunsten ihrer Verwandten und der benachbarten Primaten verschleu-

derten". So traf er die Verfügung, daß alle Klöster, in denen sich weniger als fünf Mönche befänden, aufzuheben und daß ihre Ländereien zu verpachten seien. Das Inventar sollte verkauft werden und der Erlös in den Schulfonds fließen. Die Klöster, denen gestattet wurde fortzubestehen, wurden mit 10% ihres Jahreseinkommens zu Gunsten des gleichen Zweckes besteuert. Mit einem Schlage wurden 412 Klöster unterdrückt, die Mannsklöster auf 82, die Frauenklöster auf 3 reducirt, und Maurer berechnete die Summe, welche im ersten Jahr dem Schulfonds aus den Verpachtungen zufließen sollte, auf 400,000 Drachmen. Leider stellte sich heraus, daß diese Plünderung keineswegs zu dem vorgeschützten, immerhin anerkennenswerthen Zwecke dienen sollte, sondern daß die Gelder dazu bestimmt waren, ohne daß Rechenschaft darüber gegeben ward, in die Staatscasse zu wandern. Man wollte liberal sein und verstand nicht gerecht zu sein. Nun zeigte sich bald, daß die Ländereien der eingezogenen Klöster unter den Regierungspächtern viel schlechter verwaltet wurden und viel weniger eintrugen, als zuvor, und so hatte man nur die Wuth und die Verzweiflung einer bigotten Secte herausgefordert, ohne dem Gemeinwohl irgendwie zu nutzen. Ein Schrei der Entrüstung ging durch das Land, als einzelne der verlassenen Klöster in Kasernen und Ställe verwandelt wurden: die Büreaukratie stieß hier auf eine Macht, deren stille zähe Gegenwirkung, deren unablässige Wühlereien um so gefährlicher waren, da sie sich der Connivenz, ja der offenen Unterstützung Rußlands erfreuten. Das russische Cabinet machte die Interessen der verletzten und beleidigten griechischen Geistlichkeit zu den eigenen; es nahm der Regentschaft und dem König Otto gegenüber mit gleicher Energie für den unterdrückten Glauben Partei, wie dies dem Sultan gegenüber geschehen war. Man ging sogar soweit dem König Otto ernstlich vorzustellen, daß er zur griechischen Religion übertreten und damit seinen Unterthanen eine Garantie gegen jede Verletzung ihrer religiösen Freiheit geben solle[1]), man drückte ihm das lebhafte Mißfallen des Czaren aus, und die unzufriedenen, ja die rebellischen Kleriker konnten jeder

1) Rapport de Constantinople 11. sept. 1833, de Nauplie 8. 23. août 1833. K. Oestr. St. und chiffrirte Depesche von Sept. 1833. K. P. St.

Zeit darauf rechnen, Zuflucht und Unterstützung in dem Hotel des russischen Gesandten Katakazy zu finden. Von diesem Hotel aus spannen sich die Fäden einer antidynastischen Verschwörung, die 1833 wie 1843 deutlich genug ans Licht treten, und 1852 bewies die Annahme eines Compromisses mit dem Patriarchen, die Annahme des „Tomos" seitens der griechischen Regierung, daß man eingesehen hatte, wie unklug die Regentschaft handelte, als sie durch ihre kirchliche Politik gegenüber dem Patriarchen den russischen Ränken eine Handhabe bot.

Auf dem Gebiet des Rechts fand die Regentschaft vollkommen anormale Zustände vor. In den Wirren der Kapodistrianischen Zeit hatte die Justiz sich so parteiisch erwiesen, daß man die Schließung aller Gerichtshöfe, die Ende des Jahres 1832 erfolgte, allgemein als eine Wohlthat empfand. Mit der Ankunft der Regentschaft machte sich aber das Bedürfniß der Wiedereinführung von Gerichten lebhaft fühlbar. Auch eine neue Gesetzgebung ward mit Ungeduld erwartet. Die Regentschaft setzte drei Gerichtshöfe erster und letzter Instanz in Nauplia, Theben und Mesolonghi nieder. Sie reichten jedoch nicht aus, um über alle im ganzen Königreich gegen die öffentliche Sicherheit begangenen Verbrechen abzuurtheilen, obwohl jeder dieser Gerichtshöfe mit einer ebenso einfachen als practischen Guillotine (λαιμητόμιον) versehen war, und obwohl die Richter einen Hinrichtungseifer entfalteten, der Coffinhal's und Hermann's würdig war. In Mesolonghi wurden an einem Tag acht Individuen nach einander ohne Wissen der Regierung hingerichtet. Herr von Maurer übernahm es, sich in dem Chaos der bisherigen Gesetzgebung und Verwaltung zurecht zu finden und vier neue Gesetzbücher, ein Strafgesetzbuch (30. December 1833), eine Gerichts- und Notariatsordnung (2. Februar 1834), eine Criminalproceßordnung (22. März 1834), und eine Civilproceßordnung (14. April 1834) auszuarbeiten, die von den Herren Schinas und Polizoidis ins Griechische übertragen wurden. Als die neuen Gesetzbücher aber im Sommer 1834 gedruckt und veröffentlicht wurden, stellte sich der Uebelstand heraus, daß ihre Sprache, die zahlreichen neuerfundenen aus dem Deutschen und Französischen Gerichtsgebrauch entlehnten Ausdrücke weder vom Volk noch vom Justizpersonal verstanden wurden. Der legislatorische

Werth der Maurer'schen Arbeiten ist gewiß nicht zu unterschätzen; es bleibt ihr besonderes Verdienst, daß sie von der Nachahmung französischer Institutionen, die in Griechenland eingerissen war, unbeirrt, zur altgermanischen Basis zurückgriffen und deutsche Gründlichkeit mit altgriechischer Einfachheit zu vereinigen suchten. Selbst der grämliche Finlay preist den deutschen Professor, daß er in einem Lande, wo Jahrhunderte hindurch nur Willkür herrschte, durch seine Justizorganisation die höchste Autorität des Gesetzes zur Geltung gebracht habe. Allein es läßt sich andrerseits nicht verkennen, daß Maurer's Gesetzgebung mehr einen idealen als einen praktischen Werth darstellte, daß sie mehr mit Rücksicht auf die abstracte Zukunft, auf ein großes und kräftiges Griechenland, wie Herr von Maurer sich ausdrückt, als mit Rücksicht auf das concrete kleine und arme Griechenland erlassen zu sein scheint. Weshalb sonst die Begründung zahlreicher Gerichtsstellen, von dem niedersten Bezirkgericht bis zu dem höchsten Hüter und Wächter der Rechtsordnung, der straf- und civilrechtlich höchsten Instanz des „Areopag"? Obwohl sich in Griechenland nur wenige Individuen finden konnten, welche sich die zur Ausübung des Richteramts nothwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse erworben hatten, decretirte man für eine Bevölkerung von 800,000 Seelen zehn Tribunale erster, zwei Tribunale zweiter Instanz und einen höchsten Kassationshof. In diesen 13 Gerichtshöfen wirkten 14 Präsidenten, 24 Richter, 13 Procuratoren, 13 Unterprocuratoren und ebenso viel Secretäre: im Ganzen 77 Personen. Wie schwierig der Gesetzgeber es hinterher selbst fand, all diese Stellen zu besetzen, ersah man schon aus der Thatsache, daß ein Fahnenjunker der königlich baierischen Freiwilligen zum Appellationsrath in Chalkis ernannt wurde. Die türkischen Kadis, welche nach Koran, Multeka und dem gesunden Menschenverstand Recht gesprochen hatten, gewannen in der Erinnerung des Volkes Relief neben den königlich baierischen Justizbeamten, deren Sprache und Benehmen gegen alle hellenische Tradition verstießen. „Noch", sagt ein österreichischer Gesandtschaftsbericht vom Februar 1835, „ist das Vertrauen in die neuen Gerichte das geringste. Noch sind die Gesetze dem Volke völlig fremd". Da das Privateigenthum von dem öffentlichen Eigenthum, den ehemaligen türkischen Staatsgütern und

Vakufs schwer zuscheiden war, so entstand eine Reihe verwickelter Processe, welche größtentheils nur an Ort und Stelle durch Zeugenverhöre und Commissionen untersucht werden konnten, und die heiße Ungeduld und Lebhaftigkeit der Griechen gerieth außer sich, wenn die Entscheidung solcher Fragen hoffnungslos hinausgeschleppt und in räthselhaftem Jargon gefällt wurde. Man hatte einen leichtfaßlichen, der Bildungsstufe des Volkes angemessenen Codex erwartet; die Wirklichkeit stand in allzu grellem Gegensatz gegen die schönen Ideale, die in Maurer's Gesetzbüchern erstrebt wurden. Wenn nun unter der Maske altgermanischer Freiheit und Biederleit mitunter ein Stück baierischer Polizeiwillkür zum Vorschein kam, wenn die Maurer'sche Gesetzgebung bei allem Streben nach Gerechtigkeit Sondergerichte zuließ, und ganze Klassen von Beamten, außer dem Militär und der Marine, die Nomarchen, Staatsräthe, Secretäre, Bischöfe, Erzbischöfe und Richter von den ordentlichen Strafgerichten eximirte, wenn ferner für die zwischen dem Staat und dem Privatmann schwebenden Streitigkeiten Ausnahmsgerichte eingesetzt und somit der Bürger des gesetzlichen Scheins gerade für die Fälle beraubt wurde, wo er derselben am Meisten bedurfte, so konnte der Grieche in der That die Frage aufwerfen: ob die neue Gesetzgebung den Rechtsstaat oder ob sie nicht vielmehr den Polizeistaat begründe? Bald sah man wie in den schlimmsten Zeiten der Bürgerkriege eine Gefahr darin, das Gesetz anzurufen, und Valetas, der sich unter dem Pseudonym „Sibi" verbarg, konnte allgemeinen Beifall finden, da er das Gesetz Maurer's seiner Elasticität wegen mit einem Elefantenrüssel verglich [1]).

So schützte der größte Aufwand theoretischer Kenntnisse die Verwaltung der Regentschaft nicht davor, in der Praxis allen Mißbräuchen der früheren Regierungen anheimzufallen. Trotz der übelen Erfahrungen des Kapodistrianischen Regiments beharrte man auf dem bisherigen Steuersystem, welches den Betrug des Staates durch die Zehntpächter wie durch die Zehntpflichtigen zur stillschweigenden Vor-

---

1) *εἶχε τὴν ἐλαστικότητα τῆς προβοσκίδος τοῦ ἐλέφαντος καὶ ἠδύνατο νὰ ἐκτείνεται ἢ νὰ συστέλλεται κατὰ τὴν χρείαν. Ὁ γέρων Δημάρχος. Ἀθήν.* 1886. p. 42.

ausſetzung hatte. Man konnte ſich nicht dazu aufraffen, dieſe Mißbräuche einfach zu beſeitigen und die Mitwirkung des Volkes durch Erleichterung der allgemeinen Laſten zu gewinnen. Man berief ſich auf die Abneigung, welche die Bauern dagegen hegten, ihre Naturalzehnten in jährliche Geldabgaben zu verwandeln, und ließ das verderbliche Syſtem der directen Beſteuerung des Ackerbaus fortdauern, welches den Verfall der Bodencultur in den reichen Ländern vom Adriatiſchen Meer bis zum Ganges hin zur Folge gehabt hat. Wo man aber auf fiscaliſchen Gebiet von dem bisherigen Syſtem abweichen und ſich originell zeigen wollte, ward man nur unpolitiſch und ungerecht. Man führte ein Salzmonopol ein; man ließ, um es recht einträglich zu machen, mehrere der zuvor von der Regierung verpachteten Salinen ſchließen. Da es in den Gebirgen an Salzniederlagen fehlte und der Transport mit den größten Schwierigkeiten verbunden war, ſo erhoben ſich bald allgemeine Klagen über die Maßregeln des Fiscus: die Schafe ſtarben aus Mangel an Salz, die Hirten gingen zu den „Kleften", und ſchließlich erkannte die Regentſchaft ſelbſt, daß das Monopol modificirt werden müßte. Skrupel des Rechts exiſtirten nicht, ſobald ſich die Ausſicht bot den Fiscus zu bereichern. Ein miniſterielles Rundſchreiben befahl den Finanzbeamten, alles Waideland des Königreichs in Beſitz zu nehmen, „da jeder Platz, wo wilde Sträuche wachſen und wo Heerden waiden könnten, Nationaleigenthum ſei", und da die griechiſche Regierung wie die frühere türkiſche von dem Grundſatz ausgehe, daß „ein individuelles Eigenthum an Grund und Boden nicht beſtehe, ſoweit nicht Einzelnen das ausſchließliche Recht der Bebauung des Landes eingeräumt ſei". Ueber dieſen Verſuch, das aſiatiſche Staatsrecht der Türken zu Gunſten des Fiscus anzuwenden, gab ſich im ganzen Lande eine ſo lebhafte Entrüſtung kund, daß die Regentſchaft einlenken und die Verordnung ſchließlich zurücknehmen mußte. Allerdings würde es aber klüger geweſen ſein, wenn man einem Conflict, der den öffentlichen Credit tief erſchüttern mußte, von vornherein ausgewichen wäre. Zahlreiche Grundbeſitzer ſahen ſich in der Nutznießung ihres Waidelandes durch die Pächter der Nationalgüter beeinträchtigt, die Cultur weiter Landſtrecken unterblieb, und die ſo grell zu Tage getretene Unſicherheit des individuellen Eigenthums trieb naturgemäß das Capital

aus dem jungen Königreich hinaus, statt es herbeizulocken. Während die Grundbedingungen eines gesunden materiellen Aufschwungs fehlten, während die Industrie vollkommen brach und der Handel gelähmt daniederlag, entfaltete die Regentschaft ihren fiscalischen Eifer auf Kosten des Volks. Sie sandte zwar einige Genieoffiziere aus, um das Innere Griechenlands kennen zu lernen und Straßen auszustecken, sie schärfte ihnen ein, „bei Bestimmung der Straßenzüge die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbfleißes und des Handels mit gleicher Sorgfalt wie die der Landesvertheidigung zu berücksichtigen". Allein diese „ausgezeichneten Männer" stießen auf unüberwindliche Schwierigkeiten, sie verzehrten ihre Diäten und kehrten unverrichteter Dinge wieder heim. Die Anlage der am 16. August 1833 beschlossenen fünf großen Heerstraßen blieb ein frommer Wunsch, und die Regentschaft hat es trotz aller lobenswerthen Intentionen, nur dahin gebracht, daß eine einzige kurze Straße, die unmittelbar unter den Augen des jungen Königs von Nauplia nach Aria führte, in fahrbaren Stand gesetzt wurde. Hätte man freilich selbst Straßen gehabt, so würde es an Wägen oder auch nur an Karren um sie zu benutzen gefehlt haben: man höre nur die Klagen der damals in Nauplia verweilenden Fremden über die mit sinnlosen Lohnforderungen gepaarte absolute Unfähigkeit der wenigen griechischen Handwerker. Die Producte eines Districts verfaulten im Ueberfluß, während man nur wenige Stunden entfernt davon umsonst schmerzlich danach verlangte. Der Ackerbau stand nach wie vor auf der Stufe hesiodischer Ureinfachheit: er wußte nichts von Dünger, während die Viehzucht keine Kühe kannte und die Butter wie noch heutzutage in Athen von Ziegenmilch fabricirt war. Dagegen führt Herr von Maurer selbst bittre Beschwerde darüber, daß die Staatsgelder, welche für das Nothwendige nicht vorhanden waren, für das Ueberflüssige vergeudet wurden, daß große Summen, welche dem Straßenbau, der Industrie, der Landwirthschaft entgingen, von dem Finanzminister an politische Freunde und Parteigänger vertheilt wurden, daß vor Allem der Regentschaftspräsident Armansberg ein Großes darin leistete, aus der griechischen Sache eine rein persönliche und pecuniäre zu machen, die Nation auszurauben und den Credit des jungen Staates bei seinem Entstehen zu untergraben. Es läßt sich denn auch nicht läugnen, daß

Armansberg, dem eine gewisse vornehme Unwissenheit in Geldsachen zur Entschuldigung dienen mag, die griechische Staatskasse für seine persönlichen Bedürfnisse und Wünsche stark in Anspruch nahm. Er hatte sich von vornherein ein besonders hohes Gehalt und Extraeinnahmen unter dem Titel „Tafelgelder", 91,200 Drachmen jährlich, aus der griechischen Anleihe vorbehalten, und bei der luxuriösen Einrichtung seines Palastes in Nauplia war weder der Wiener Flügel, noch der Wiener Stadtwagen und der Tapezier vergessen, der aus München über Marseille nach Nauplia auf griechische Staatskosten hin und zurück reiste, um die Gemächer für den Regentschaftspräsidenten zu möbliren. Eine Mehlrechnung, um Papp zum Tapezieren zu machen, überstieg allein schon 1000 Drachmen. So schien man es darauf abzusehn, den Griechen einen Begriff von europäischem Glanz im Gegensatz zu griechischem Elend zu geben.

Dem einsichtsvollen Beobachter, der das jugendliche griechische Staatswesen in den ersten Monaten nach Ankunft der „Germanen" kennen lernte, mußte sich von selbst die Betrachtung aufdrängen, daß zwischen der Regentschaft und dem griechischen Volke kein Contact bestand. Der Major Prokesch, der auf der Rückreise von Alexandria im Juli 1833 zu Nauplia verweilte, berichtete an den Fürsten Metternich[1]), daß die überwiegende Mehrheit des griechischen Volkes der ewigen Unruhen satt sei und nur nach Ruhe verlange, einen passiven Gehorsam gegen die Regierung, jedoch nicht die geringsten Sympathieen für ihre organisatorischen Bemühungen zeige. „Regierung und Regierte stehen sich einander gegenüber wie zwei Personen, die sich nicht kennen und sich nicht verstehen noch vernehmen. Die Regentschaft hat mit der Finanznoth, mit dem Mangel ehrlicher, geschäftskundiger Männer, mit der Entblößung des Landes, mit dem gegenseitigen Haß der Bevölkerung, mit der Indifferenz, der Passivität derjenigen zu kämpfen, welche nicht zu ihren Feinden gehören". Zu den „wirklichen Feinden" rechnete Prokesch die durch die kirchliche Politik der Regentschaft aufgebrachten und gekränkten Anhänger der russischen Partei. Es entging seiner Aufmerksamkeit nicht, daß die russische Regierung den welthistorischen Schritt Maurer's übel ver-

1) Rapport du major de Prokesch, Trieste 8. août 1833. K. O. St.

merkt habe, und daß der russische Gesandte Katakazy die religiöse Gährung im Volk gegen die Regentschaft und gegen die Dynastie ausbeute. Von der russischen Partei gingen in der That die ersten Zuckungen der Unzufriedenheit aus, welche das Regiment der „Germanen" im Herbst des Jahres 1833 begrüßten. Eine größere Verschwörung, der Kolokotronis, und eine kleine Intrigue, der Dr. Franz den Namen gibt, verflechten sich gleichzeitig miteinander. Beide können als Symptome des Mißbehagens gelten, welches durch die ersten Schritte der Regentschaft hervorgerufen ward. Steht auch hier ein alter unvermeidlicher Verschwörer, dort ein junger ehrgeiziger Fant an der Spitze der Unzufriedenen: in beiden Fällen lastet die mittelbare Urheberschaft, lastet die Verantwortung auf den Schultern der Regentschaft [1]).

Denn statt über den Parteien zu stehen, ließ sie sich zu ihnen herab, statt den Parteigeist zu ersticken, munterte sie ihn durch Zwist in ihrem eigenen Schooße auf. Graf Armansberg gerirte sich als Vertreter der englischen Partei, während Maurer und Abel den französischen Einfluß zu vertreten suchten. Der englische Resident Dawkins gab zu verstehen, daß Armansberg der einzige wirkliche Staatsmann sei, der auch nach dem 1. Juni 1835 Griechenland regieren könne; Maurer, Abel und Heideck qualificirte er als eingefleischte Aristokraten, die den liberalen Grafen hemmten und in seinen weisen Plänen durchkreuzten. Auf der andern Seite bezeichnete Maurer den Grafen und den englischen Residenten als „Altmeister der Intrigue", und trat ihnen so gereizt und polternd gegenüber, daß sie danach trachteten den unbequemen Gelehrten auf die erste beste Weise los zu werden und ihm in ihren Berichten sei es nach München, sei es nach London hin den schlechtesten Leumund schufen. Zwar erschienen die Mitglieder der Regentschaft trotz dieser Differenzen einig in ihrer Abneigung gegen eine dritte, die russische Partei und in dem Bemühen, alle ehemaligen Anhänger des Kapodistrias von wichtigen Stellen auszuschließen; aber auch diese Eintracht konnte in jedem

1) Auch Lyst gibt als Hauptgrund der Herbstunruhen oder „Incongruitäten", wie er sich ausdrückt, le manque d'union entre les membres de la régence am 27. Nov. 1833. K. P. St.

Augenblick gefährdet werden, ſobald die Differenz zwiſchen den „Engländern“ und „Franzoſen“ einen acuten Character annahm. Armansberg und Dawkins waren bereit ſich ſelbſt mit den Ruſſen vorübergehend gut zu ſtellen, wenn es galt die verhaßten „Franzoſen“ zu verdrängen. Aus dieſer Conſtellation der Parteien erklären ſich die auf den erſten Blick zuſammenhangloſen Wirren des Herbſtes 1833. Die ruſſiſche Partei, aus Aemtern und Ehren verdrängt und perſönlich getroffen, hatte durch die kirchliche Politik der Regentſchaft ein allgemeines Thema der Oppoſition gewonnen. Es verſchlug ihr nichts, ſich ſogar gelegentlich in ein conſtitutionelles Gewand zu hüllen und den Ruf nach politiſcher Freiheit mit dem Ruf nach Aufrechterhaltung der Orthodoxie zu vereinigen. Ein Geheimbund, der ſeine äußeren Formen dem Vorbild der „Hetärie“ entlehnte, der „Phönix“, diente den Zwecken der Partei, man berief ſich ähnlich wie einſt die Skufos und Xanthos auf ruſſiſche Connivenz und behauptete, daß die höchſte geheime Leitung, die Ἀρχή des Landes in Petersburg im Cabinett des Czaren beruhe. Kolokotronis hatte dem Grafen Neſſelrode am 3. Februar 1833 geſchrieben und ihm ſeine Beſorgniſſe wegen der kirchlichen Politik der Regentſchaft ausgeſchüttet; Graf Neſſelrode antwortete am 11. Juli in einem längeren Schreiben, welches unter ſchmeichelhafter Anerkennung des Patriotismus und der Loyalität des General Kolokotronis das religiöſe Band betonte, das den Kaiſer mit den Griechen verknüpfe. „Mögen die Griechen nie vergeſſen daß ihre Treue gegen die Dogmen ihrer Religion, dies koſtbare ihnen von ihren Vorfahren unverſehrt hinterlaſſene Vermächtniß, Bedingung und Bürgſchaft ihres nationalen Glücks ſind“. Zahlreiche Copieen dieſes Schreibens wurden verbreitet, und man inſinuirte, daß das ruſſiſche Cabinet eine Erhebung der Kapodiſtrianer gegen die Regentſchaft unterſtützen werde. Kolokotronis wußte den Glauben an ſeine Beziehungen zu dem weißen Czaren im Volke rege zu erhalten, man ging ſchließlich ſo weit, eine Petition an den Kaiſer Nikolaus aufzuſetzen, er möge ſeinen mächtigen Einfluß anwenden, um ſofortige Abberufung der Regentſchaft und Majoritätserklärung König Otto's zu erwirken. Graf Roma kam im Auguſt aus Zanthe nach dem Peloponnes, und ſuchte gemeinſam mit Kolokotronis und Plaputas, das Volk gegen die Regentſchaft aufzuregen. Wer möchte

es glauben, daß diese Verschwörung im Schooß der Regentschaft, von dem Präsidenten Armansberg selbst nicht ungern gesehen ward? Aber so war es in der That, er hoffte sie zu benutzen, um seinen lästigen Collegen einen Strick um den Hals zu drehen. So läuft neben der größeren eine kleinere Bewegung, neben der Verschwörung eine Intrigue her, die im Pallaste Armansberg's ihren Ursprung hat. Die Regentschaft hatte in München drei junge Philologen Herold, Heumann und Franz als Dolmetscher angenommen; Herr von Maurer behauptet, daß die Wahl des Dr. Franz eine sehr unglückliche gewesen sei, da dieser junge Ehrgeizige in Griechenland nur sein Talent zur Intrigue entfaltet und deshalb auch die besondere Gunst des „verwandten Genius", des Grafen Armansberg, erworben habe. Thatsache ist, daß Dr. Franz binnen Kurzem der Lieblingsdolmetscher und eine einflußreiche Persönlichkeit im Hause des Grafen wurde, und daß er sich dafür, wie er selbst gestand, „dem Präsidenten als einem weisen Mentor hingab". Dr. Franz wurde nun der Vermittler, durch welchen Armansberg mit der russischen Partei Fühlung behielt. Er pflog eifrigen Umgang mit den Napisten, il hantoit les Napistes[1]); aber als deutscher Neuling lief er Gefahr auf dem glatten Boden der griechischen Parteiränke auszugleiten: es fand sich in Person des Literaten Nikolaides aus Smyrna ein „Judas Ischarioth", der ihn zu Falle brachte. Ende August erschien Nikolaides, der von Gropius als ein zweideutiges, selbst in den Annalen der griechischen Intriguen außerordentlich falsches Individuum bezeichnet wird, bei Herrn v. Heideck und verrieth, daß Dr. Franz zwei Adressen an den König von Baiern entworfen habe. S. Maj. wurden ersucht das bisherige verderbliche System der Regentschaft zu ändern, zwei Regentschaftsmitglieder zu entfernen und dem Grafen Armansberg allein die Geschäfte zu übertragen. Eine Denunciation des mit den Napisten eng verbundenen Fürsten Wrede stimmte mit der Aussage des Nikolaides überein, es gelang den bedrohten Regentschaftsmitgliedern sich die Originalien der Franz'schen Adressen durch Nikolaides zu verschaffen, und sie beschlossen nun ihre Stellung zu

1) Das Folgende nach den Berichten des k. k. Consuls Gropius 16. Sept. und 1. Oct. 1833. K. Or. St.

dem Präſidenten zu klären, indem ſie ihm die Piſtole auf die Bruſt ſetzten. Sie legten die Franz'ſchen Urkunden im Regentſchaftsconſeil vor und ſtellten den Grafen ſo vor die Alternative, ſich des Angeklagten anzunehmen oder ihn zu verläugnen. Graf Armansberg vermochte in der That nicht in Abrede zu ſtellen, daß Franz ihm die Armansberg'ſche Dictatur als räthlich bezeichnet habe. Ja er geſtand geſagt zu haben, daß es zuträglicher ſein würde, wenn ein Einzelner die Regentſchaft ausſchließlich leite, wollte jedoch beſcheiden hinzugefügt haben, daß jeder ſeiner Collegen hiezu ebenſo geeignet ſei wie er ſelbſt. Nach den Ausſagen von Franz ſoll er jedoch über den ganzen Vorſchlag mehr geſchmeichelt als entrüſtet geweſen ſein. Gewiß für den Augenblick hatte der Präſident eine empfindliche Niederlage erlitten. Er war gezwungen, ſein eigenes Werkzeug zu desavouiren; er mußte dem Vorſchlag der Verhaftung des Beklagten zuſtimmen und froh ſein, als Franz, nach einem Verhör durch Abel, welches die Complicität Armansberg's grell ans Licht brachte, nicht vor Gericht geſtellt, ſondern auf Disciplinarweg außer Landes geſchafft ward. Dies konnte als ſchonende Rückſicht gegen Armansberg gelten, und im größeren Publikum empfand man den Eindruck, als ob hier nur der Verſuch gemacht worden ſei, Uneinigkeit zwiſchen die Mitglieder der Regentſchaft zu ſäen und als ob dieſer Streich mißlungen ſei. Le coup semble avoir manqué complètement bemerkt Gropius. Dawkins äußerte ſich mit affectirtem Abſcheu: „die ganze Geſchichte iſt ſehr widerlich und ſchmutzig". Wer aber tiefer blickte, mußte ſich ſagen, daß die Uneinigkeit innerhalb der Regentſchaft durch den augenblicklichen Triumph der Herren Maurer, Heideck, Abel nur geſteigert ward, und daß Armansberg ihnen die klägliche Rolle, die er geſpielt hatte, niemals verzieh. Die Enthüllungen des Dr. Franz boten den Regentſchaftsmitgliedern einen erwünſchten Vorwand, um ſich mit allen ihren offenen und geheimen Gegnern auseinander zu ſetzen, ſie beuteten ihren Sieg in unbarmherziger Weiſe aus. Der Inſtinct der Selbſterhaltung machte dieſe ſonſt ſo harmloſen Männer unbarmherzig. Jede Regung der Unzufriedenheit, auch wenn ſie mit Franz nicht die geringſte Beziehung hatte, wird in Zuſammenhang damit gebracht. In Tinos hatte ſich das Volk gegen einen Steuereinnehmer, der es überfordern wollte, zu-

sammengerottet und die Steuern verweigert; sofort galt es Herrn von Maurer für ausgemacht, daß dieser aus geringfügigen localen Ursachen entstandene Krawall eine „Ausgeburt der colossalen gegen die Regentschaft gerichteten Umtriebe" sei. Der Zweck der Steuerverweigerer, so behauptete man in den Regentschaftskreisen, war, den König für majorenn zu erklären und die Regentschaft zu stürzen [1]). Sofort wurde das Standrecht für Tinos verkündet, es wurden zwei baierische Compagnieen und drei bewaffnete Fahrzeuge nach Tinos gesendet, die denn auch den angeblichen Aufstand zu Maurer's höchster Genugthuung ohne Mühe beendigten. Im Grunde dachte freilich Niemand auf jener Insel ernstlich an Widerstand, und ein einziger Commissär, der die Vorfälle mit Strenge und Unparteilichkeit untersucht hätte, würde die „Rebellion" auf weniger kostspielige Weise erstickt haben. Schon aber handelte die Regentschaft unter dem Impuls einer Leidenschaft, vor der jede Schranke der Vernunft und des Gesetzes fiel. Maurer sah es für erwiesen an, daß die Intrigue von Franz, die Steuerverweigerung in Tinos und die Verschwörung der russischen Partei identisch seien: hatte doch Franz mit „Napisten" verkehrt, sollten sich doch russische Emissäre auf Tinos gezeigt haben. So wurde beschlossen, einen Hauptschlag gegen die russische Partei zu führen, den Wühlereien durch einen Gewaltact ein Ende zu machen. In der Nacht vom 18. zum 19. September ergriff man den alten Kolokotronis, seinen Schwiegersohn Plaputas und Theodor Griwas; man führte sie in das Gefängniß von Itschkalé. Zu gleicher Zeit wurden in Ostgriechenland mehrere hervorragende Helden des Freiheitskampfes, die *πρωταγωνισται*: Gristotis, Mamuris, Ruki, Tsami, Karatasso, Baya, Spiro Milio, Apostolara, K. Tsavelas Dimitrikopulos und Aloniftiotis als Theilnehmer an der Verschwörung des Kolokotronis verhaftet, nach Nauplia transportirt und in den Kerkern von Burdgi oder Itschkale jeder für sich gefangen gesetzt. Die Arrestationen stießen nirgends auf bewaffneten Widerstand, der Staatsstreich hatte seine Opfer vollkommen unvorbereitet überrascht, und die Absendung einer bedeutenden Militärmacht nach Ostgriechenland erwies sich als zwecklos, da das Volk keine Miene machte, sich der Verhafteten an-

1) Oester. Bericht vom 18. Nov. 1833. K. Oe. St.

zunehmen. Gleich darauf erfolgte die Publication des Censuredicts, der drei Verordnungen vom 23. September, welche die Presse knebelten und dazu bestimmt waren, den Widerspruch der oppositionellen Zeitungen verstummen zu machen. Die Verhaftungen waren nur auf Betrieb Maurer's und Abel's, ohne ein Ministerconseil abzuhalten, in Folge einfachen Regentschaftserlasses geschehen. Als der Minister des Inneren Psyllas Vorstellungen gegen dies willkürliche Verfahren zu erheben wagte, wurde er von Maurer hart angelassen und selbst mit einer Anklage bedroht, weil er versäumt habe eine für Griechenland höchst gefährliche Verschwörung zu verfolgen. Eine Ministerkrisis war unausbleiblich. Psyllas erhielt nebst Trikupis und Praidis die Entlassung; Schinas und Theocharis wurden mit den Portefeuilles der Justiz, des Cultus und der Finanzen betraut; Kolettis erhielt die inneren, Maurokordatos die auswärtigen Angelegenheiten. Die Sensation, welche diese Vorfälle im Publikum hervorriefen, war ungemein; die seltsamsten Gerüchte liefen über die Verhaftung der alten Freiheitskämpfer um: ihre Gegner behaupteten, sie hätten die Palikaren aufgehetzt, sie hätten der Regentschaft ihren Willen octroyiren und ungeheuere Summen von ihr erpressen wollen. In den Regentschaftskreisen hütete man sich etwas über den Grund der Verhaftungen durchdringen zu lassen, man legte nur eine ganz besondere Zufriedenheit darüber an den Tag, daß man einen „gewaltigen Autoritätsstreich geführt und sich stark gezeigt" habe. Mit geräuschvollem Eifer betrieb man die Zurüstungen zu einem großartigen Proceß; der Kronanwalt Masson, ein leidenschaftlicher Gegner von Kolokotronis, entfaltete die fieberhafteste Thätigkeit, das griechische Volk sollte durch sonnenklare Beweise von der Schuld der Angeklagten überzeugt werden: hegten doch, wie der österreichische Consul naiv vermerkt, alle „ehrlichen Leute die aufrichtigsten Wünsche, daß die Regierung gute, schlagende Beweismittel für sich anführen und damit die Nothwendigkeit des erfolgten Gewaltactes illustriren müsse. Fehlen sie, so könnte das Resultat nicht so glücklich sein, wie man wünschte und wie das Wohl des Staates erforderte" [1]). In der That sah es aber mit den Beweismitteln für die Verbrechen der Verschworenen sehr scheu aus, und

1) Bericht von Gropius. K. Oe. St.

der preußiſche Geſandte hebt hervor, daß man „auf die abſurdeſten on dit's hin Zeugniſſe gegen Kolokotronis angenommen und nachgeſucht habe“[1]). Die Anklage lautete auf Hochverrath. Wie wollte man ſie rechtfertigen? Etwa durch den Wortlaut jenes Schreibens von Graf Neſſelrode? oder durch den Wunſch, der dem Czaren gegenüber geäußert ward, daß er auf Beſeitigung der Regentſchaft hinwirken möge? war dieſer Wunſch denn ein Verbrechen, gehörte er nicht vielmehr in die Reihe der freien politiſchen Meinungsäußerungen, die man, ohne ein ſchlimmes Licht auf die Regierung ſelbſt zu werfen, nicht verpönen durfte? fiel nicht ſomit der ganze Proceß in die Reihe der Chikanen, durch welche eine unpopuläre Regierung ſich der läſtigen Oppoſition zu entledigen ſucht, indem ſie auf die Gefügigkeit der Richter ſpeculirt? Herr von Maurer geſteht zu, daß der Fall des Kolokotronis zu den „Ausnahmefällen“ gehört habe, bezüglich deren die Regierung ſich vorbehielt, „die Oberaufſicht über die Gerichte mit feſter Hand und auf das Allerſtrengſte zu handhaben“. So ward kein Mittel verſäumt, um den Gerichtshof zu beeinfluſſen und das Schuldig zu erpreſſen. Die Anklageacte lautete ſo unbeſtimmt und allgemein, daß ein Richter von einigermaßen weitem Amtsgewiſſen ſie getroſt bejahen konnte. Kolokotronis und Plaputas waren angeklagt, „vom Mai bis zum September 1833 eine Conſpiration organiſirt zu haben, welche die öffentliche Ruhe und Sicherheit des Staates ſtören und die Unabhängigkeit der Nation verletzen ſollte“. Sie hätten alle möglichen Wühlereien, betrügeriſche Verabredungen und Ränke angewandt, lügenhafte Verſprechungen gemacht, um ihre verbrecheriſchen Plane und ihre hochverrätheriſchen Entwürfe zu ſichern, endlich eine Petition an eine fremde Macht unterzeichnet, um die hohe Regentſchaft zu ſtürzen: d. h. die Verfaſſung des Staates zu beſeitigen, „wodurch ſie zu Verräthern an der Unabhängigkeit der Nation wurden“. Man hatte Sorge getragen, den Gerichtshof zu „epuriren“, und ihn den Wünſchen der Regentſchaft gemäß zuſammen zu ſetzen. Ohne weiteres Motiv wurden zwei Richter[2]), von denen man ſich nichts Gutes verſah, in die

1) Bericht vom 13. Juni 1834 K. P. St.

2) Das Folgende nach preußiſchen Berichten. K. P. St.

Provinz verſetzt, und an ihrer Stelle zwei Feinde von Kolokotronis ernannt. Nichtsdeſtoweniger fanden ſich unter den fünf Richtern noch immer zwei unabhängig denkende Männer, Tertſetis und der Präſident des Gerichtshofes Polizoidis, an deren Amtsgewiſſen officielle Lockungen und Drohungen fruchtlos abprallten. Man ſcheute ſich nicht ſie zu verdächtigen, wie denn Maurer den Umſtand, daß Tertſetis in Armansberg's Hauſe Stunden zu geben pflegte, als „beſonders gravirend" bezeichnete; aber ſie erfüllten unerſchrocken ihre Pflicht. „Je mehr die Regierung Maſſon's affreuſe Niederlage herannahen ſieht", berichtet Luſi, „deſto mehr bemüht ſie ſich Polizoidis und Tertſetis zu terroriſiren. Ein königliches Decret unterſagte den Advocaten, Maſſon zu repliciren, indem es den Streit, ob Maſſon's Verzicht zum zweiten Mal zu ſprechen, auch die Vertheidiger hindere zum zweiten Mal zu ſprechen, dahin entſchied, daß der Gerichtshof dem Vorſchlag Maſſon's beiſtimmen ſolle". Die klug gewählte, gemeſſene und würdevolle Haltung der Angeklagten trug nicht wenig dazu bei, die Gemüther zu beſtechen: Kolokotronis erſchien traurig und reſignirt, und während ſein Anwalt Clonaris an die glorreiche Vergangenheit und an die Verdienſte des alten Freiheitskämpfers erinnerte, erſchien er dem Volk als ein verläumdetes und verfolgtes Opfer der baieriſchen Tyrannei. Luſi bemerkt, daß Kolokotronis „der Vehemenz von Maſſon gegenüber ein impoſantes und trauriges Schauſpiel geboten habe"[1]). Schon bemühte ſich die engliſche Partei, Armansberg an der Spitze, durch eine zeitgemäße Schwankung Alles Gehäſſige dieſes Proceſſes den „Franzoſen", den Herren Maurer und Abel, zuzuwälzen, und als Ende Mai 1834 das Urtheil verhängt war und verkündigt werden ſollte, kam es in Gegenwart des Juſtizminiſters Schinas zu einem Scandal, der die Würde der Regierung furchtbar bloßſtellte. Polizoidis und Tertſetis weigerten ſich zu unterzeichnen: ſie erklärten, daß ihnen die Gerechtigkeit, auf welche ſich der Thron ſtütze, zu hoch ſtehe, als daß ſie eine ungerechte Sentenz unterſchrieben; Polizoidis ſprach in richtiger Witterung der Ereigniſſe offen aus: „Was heute mißfällt, wird in ſechs Monaten gefallen". Sie wollten den Sitzungsſaal verlaſſen, aber die

1) Bericht vom 18. Mai. K. P. St.

Gensdarmen führten sie mit Kolbenstößen und Faustschlägen zurück, und so, die Bajonette über ihren Häuptern gekreuzt, mußten sie mit anhören, wie das Urtheil dictirt ward, und zusehen, wie ihre Collegen unterschrieben. Keine Drohung vermochte sie zur Unterschrift. Maurer ließ sie daher von ihrem Amt suspendiren und vor Gericht stellen, weil sie ihre Beamtenpflicht nicht erfüllt hätten; er erzielte aber nur, daß man sie freisprach und somit das ganze Verfahren der Regentschaft auf das Entschiedenste desavouirte. Der preußische Gesandte nennt den ganzen Proceß einen Staatsstreich der willkürlichsten Art, der zu den zahlreichen Dummheiten der Regentschaft (nombreuses bevues) gehört habe, un scandale dont la honte sera ineffaçable. Eine Vertheidigungsschrift des Justizministeriums goß nur Oel ins Feuer; wie hätte man auch, ohne die ärgsten Sophismen, die geschehene Gewaltthat rechtfertigen können? Elle fut denouée de bon sens et de toute logique, remplie d'assertions légales les plus étranges [1]).

Das Urtheil, dessen Verkündigung mit Bajonetten erzwungen war, lautete dahin, daß Kolokotronis und Plaputas als Hochverräther zum Tode verdammt wurden. Es sollte auf dem Festungsplatz von Nauplia vollzogen werden. Wie hätte aber die Regierung es wagen dürfen, die Sentenz zu vollstrecken? Der Gerichtshof glaubte selbst die Verurtheilten der königlichen Gnade empfehlen zu müssen, und so wandelte König Otto das Todesurtheil in lebenslängliche Gefängnißstrafe um. Man hätte sich aber sagen müssen, daß nur vollkommene Begnadigung den übelen Eindruck verwischen konnte, den der Gang dieser Rechtsverhandlungen auf das griechische Volk gemacht hatte. Statt dessen ließ man diese Männer, die gegen den Islam gekämpft hatten, als König Otto noch nicht geboren war, in Haft schmachten; ja man behandelte sie im Gefängniß, wenn die Klagen von Kolokotronis und Berichte der russischen Partei Glauben verdienen, mit ausgesuchter Grausamkeit, indem man ihnen schlechte Kost und schmutzigen Aufenthalt gab und sie durch erstickenden Kohlendampf belästigte. Erst mit der Großjährigkeit König Otto's wurde ihnen vollständige Begnadigung und Befreiung aus dem Kerker zu Theil; es kann als Symptom der traurigen Verlegenheit gelten, in welche die Regentschaft sich durch

1) Bericht vom 18. Juni 1834. K. P. St.

den Proceß Kolokotronis gebracht hatte, daß man bei einer allgemeinen Verleihung von Auszeichnungen und Ehren an die hervorragendſten Militärchefs und Primaten des Landes ſich auch genöthigt fand, die Gefangenen Kolokotronis, Griwas, Tſavelas mit dem Erlöſerorden zu decoriren. „Da ſie ſich aber noch in Unterſuchungshaft befinden", heißt es, „wurden ihnen die Decorationen nicht überreicht".

Die lange Dauer der Unterſuchung und des Proceſſes gab allen unzufriedenen Geiſtern im Lande Anlaß, gegen die beſtehende Ordnung zu wühlen und eine Regierung anzugreifen, die ſich in ſo unerhörter Weiſe bloßgeſtellt hatte. Als das Urtheil gegen Kolokotronis gefällt werden ſollte, zuckte es durch die ganze Halbinſel des Peloponnes: Gerüchte, von den Kolokotroniſten genährt, flogen durch das Land, und erhitzten die wilde Bevölkerung der Gebirge. Die Maniaten ſahen ſich durch die Civiliſations-Maßregeln der Baiern in ihren liebſten Neigungen bedroht, die Regentſchaft hatte die Abſicht kundgegeben das mittelalterliche Unweſen, welches mit dem modernen Staat unverträglich ſchien, das Fauſtrecht in der Mani zu beſeitigen, die achthundert befeſtigten Thürme, die „Pyrgi", von denen die Felſen der Mani gekrönt ſind, niederzureißen und in gewöhnliche Wohnungen umzuwandeln. Zwar gelang es dem Hauptmann Feder, der als königlicher Commiſſar im Februar 1834 mit Geld und Soldaten an Ort und Stelle geſchickt ward, Manche unter den Thurmbeſitzern zu der gewünſchten freiwilligen Aenderung zu veranlaſſen: die Thaler Feder s machen Geſchäfte: *τὰ τάλληρα τοῦ Φέδερ χαμουν δούλια* lautete das Sprüchwort unter dem Volk der Mani; allein der Proceß des Kolokotronis fachte das Mißtrauen und den Zorn der Maniaten von Neuem an. Es hieß: Religion und Freiheit ſeien gefährdet, man wolle die Kinder erſt nach dem zwölften oder gar erſt nach dem fünf und zwanzigſten Jahre taufen, man wolle die Maniaten entwaffnen und ſie dem verhaßten „Haratſch", einer Kopfſteuer, wie zur Osmanenzeit unterwerfen. Jetzt machten ſich die Folgen der „welthiſtoriſchen" Maßregeln Maurer's grell bemerkbar; kirchliche verbanden ſich mit politiſchen Elementen, Orthodoxie und Fauſtrecht gingen Hand in Hand, Mönche, die ihre Klöſter nicht räumen wollten, ſtellten den gläubigen Bewohnern des Taygetos König Otto als Antichriſt hin und verhießen ruſſiſchen Beiſtand.

Die ganze Landschaft der Mani erhob sich zu wildem Aufruhr. Messenien folgte und Hauptmann Feder ὁ κάχαρις ὁ Βαναρὸς der langbeinige Baier, wie ihn die Maniaten nannten, mußte froh sein, als er das Gebirge räumen, und sich in Porto Quaglio mit einen baierischen Corps von 2400 Mann vereinigen konnte, welches der Kriegsminister Schmalz auf die erste Nachricht der Empörung nach der Südspitze des Peloponnes gesandt hatte.

So begann der Krieg gegen die Mani, der von Graf Lusi als guerre fort peu glorieuse für die Regentschaft bezeichnet wird. Man hatte offenbar die natürliche Stärke der gegnerischen Positionen und die Widerstandskraft, welche die Maniaten in ihren Gebirgsschluchten entfalten können, unterschätzt; wie hätte man sich sonst mit einer so geringen Anzahl regulärer Truppen in jene Defiléen vorwagen dürfen, die oft genug türkischen Heeren, die selbst einem Ibrahim Pascha verhängnißvoll geworden sind. Die baierischen Truppen stießen denn auch beim Vorrücken sofort auf natürliche Hindernisse, an welche die strategischen Rathsherren zu Nauplia nicht gedacht hatten. Ein Bataillon, das sich unter Oberst Sautiner zuweit in die „Kakovunia“ vorgewegt, sah sich in einem Engpaß von unsichtbaren Feinden angegriffen, deren Schüsse und Steinwürfe es nicht einmal erwiedern konnte; der Oberst capitulirte und wurde nun erst zu seiner schmerzlichen Ueberraschung gewahr, daß er vor einem weit schwächeren Haufen von Maniaten die Waffen gestreckt hatte. Die Sieger forderten ein hohes Lösegeld, und als der Kriegsminister Schmalz, beeifert die Schmach dieses Vorgangs rasch in Vergessenheit zu bringen, es ihnen sandte, lachten sie ihn aus und gaben ihre Gefangenen nicht her. Jetzt ordnete Schmalz eine Landung in Marathonisi an, um die Maniaten „vom Rücken zu packen“; aber unter den gelandeten Truppen brachen Fieber aus und man mußte froh sein, als man sich von den Bergbewohnern unbehelligt wieder einschiffen konnte. Die Maniaten waren durch ihre Erfolge so kühn geworden, daß sie die baierische Position bei Porto Quaglio zu stürmen versuchten, und man hatte Noth genug sie zurück zu weisen. Schon begannen sich die Fehler zu rächen, die bei der militärischen Organisation des Landes begangen waren. Die baierischen Soldaten hatten, als man sie anwarb, keine Ahnung davon gehabt,

daß ſie in der Mani verwendet werden würden. „Die Baiern, ein friedliebendes induſtrielles Volk“, bemerkt der preußiſche Geſandte[1]), „konnten nur durch glänzende Schilderung von Reichthum und Schönheit Griechenlands zum Militärdienſt dorthin verlockt werden. Um die Enttäuſchten einigermaßen zu beruhigen, ſchuf man zahlreiche Officierſtellen, man begünſtigte die Baiern vor den Griechen. Das Reſultat iſt der Feldzug in der Mani. . . . Die Baiern leiſten Nichts, es ſind meiſt Artiſans“. Auch auf kriegsgeübte Soldaten hätte die Art der Kriegführung im Taygetos einen furchtbaren Eindruck machen müſſen. Die erſten Unglücklichen, welche in die Hände der Maniaten geriethen, hatten alle Grauſamkeit eines rohen, erbitterten Feindes zu erfahren: man mordete ſie durch raffinirte Martern langſam hin, man ſchnitt ihnen Ohren und Naſen ab, verſtümmelte ſie; ja man ſteckte ſie zugleich mit Katzen, gegen die ſie ſich nicht wehren konnten, in einen Sack, und hatte ſeine Freude an der Verzweiflungsqual der Sterbenden. Als eine größere Anzahl von Baiern gefangen ward, erſchien es freilich nicht mehr thunlich, ſie alle zu morden, man begnügte ſich damit, ſie nackt auszuziehn, zu berauben und bitteren Hohn zu dem Schaden nicht zu ſparen. Ils se contentèrent, ſagt ein Bericht Luſi's[2]), de dérober leurs vêtements, et de les vendre tous nus à cinq drachmes et les officiers à dix drachmes par homme. Ayant trouvé une flûte sur un officier ils l'obligèrent à en jouer et ses soldats à danser tous nus au son de cette musique, après quoi ils lui rendirent la liberté sans rançon. Die Begebenheiten nahmen einen ſo ungünſtigen Verlauf, daß ſelbſt durch die Darſtellung officiöſer Federn blaſſe Sorge hindurchſchimmerte, und ſchon damals die Rede war, daß der junge König gezwungen werden könne, Griechenland momentan zu verlaſſen. Für dieſen Fall war Graf Luſi angewieſen, ihn zu begleiten. Nach alter griechiſch-türkiſcher Tradition ſuchte man ſchließlich das Heilmittel gegen die Gefahr in der Gefahr ſelbſt: man begann mit Häuptlingen, die Einfluß auf die Aufſtändiſchen haben konnten, zu unterhandeln, man entließ Griwas ſeiner Haft und rief ſeine Hülfe

1) 28. Auguſt. K. P. St.
2) 19. Auguſt. K. P. St.

gegen die Kolokotroniſten an. Von dem Miniſter Kolettis ſelbſt wurde behauptet, daß er das Anwachſen des Aufſtandes nicht ungern geſehen habe, weil er ſich durch außerordentliche Ereigniſſe nothwendig machen wolle und ſich die Kraft zutraue, durch ſeine rumeliotiſchen Freunde die Bewegung raſch wieder zu erſticken. Es gelang in der That den Anſtrengungen von Griwas und Kolettis die Aufſtändiſchen in Meſſenien zu zerſtreuen, und dem eigentlichen Heerd der Inſurrection, der Mani gegenüber, fand der Kriegsminiſter Schmalz ſich im Auguſt 1834 bewogen, die mildeſten Seiten aufzuziehen; er unterhandelte und traf Vereinbarungen mit den Maniatenchefs, welche gegen Geld und Verſprechen, von allen ferneren Regentſchaftsreformen unbehelligt zu bleiben, ſich zur Nachgiebigkeit bereit fanden. Iſt es doch ſchon im Frühling des folgenden Jahres dem Hauptmann Feder, der als Regierungscommiſſar in der Mani blieb, durch ſeine „Thaler" und ſeine perſönliche Gewandtheit gelungen, die wilden Bergbewohner zum Militärdienſt zu gewinnen, ſechs Maniatencompagnieen zu bilden, welche in ihrer Heimath dem Staate erſprießlichere Dienſte leiſten ſollten, als die beſteinexercirten europäiſchen Truppen. Feder hat ſpäter mit ſeinen Maniaten den ganzen Peloponnes im Zaum gehalten: ein Verdienſt, wofür ihm 1841 mit Ungnade und Entlaſſung aus dem griechiſchen Dienſt gelohnt worden iſt. Denn es fehlte nicht an hochweiſen Politikern, die vor jeder Benutzung der vorhandenen nationalen Elemente zurückſchreckten, und ſelbſt an den preußiſchen Geſandten ſchrieb man von Berlin aus: Le remède inspire presqu' autant d'inquiétude que le mal[1]).

Während das militäriſche Präſtigium der Baiern in der Mani ſchwer beeinträchtigt wurde, trat der innere Hader der Regentſchaft immer unverhüllter hervor. Graf Armansberg fand im Grunde, daß Franz Recht gehabt und dem König von Baiern den beſten Rath ertheilt habe. Er hatte ſeinen Collegen die Demüthigung, die ſie ihm mit anſcheinender Offenheit um ſo empfindlicher zugefügt, nicht verziehen, er war entſchloſſen, die Blößen, welche Maurer ſich durch ſein leidenſchaftliches Vorgehen gegen Kolokotronis gegeben hatte, zu benutzen. In ſeinen Salons erſchienen Dawkins und der Capitän des

1) 25. September 1834. K. P. St.

„Madagaskar“, Lord Lyons als eifrige Beſucher; von ihnen konnte man dort täglich Stichelreden gegen die „eingefleiſchten“ Ariſtokraten Heideck, Abel, Maurer vernehmen. „Drei Köpfe, hieß es, paſſen nicht unter einen Hut. Der Einzige, der Griechenland wahrhaft liberal regieren kann, iſt Graf Armansberg“. Die Erbitterung von Dawkins wurde noch dadurch geſteigert, daß ſein Secretär Parish von Mauer und Abel gewonnen und gegen ihn aufgeſtiftet war: er ſetzte durch, daß Parish entlaſſen ward und ſchloß jeden ſeiner Berichte an Lord Palmerſton mit einem Ceterum censeo: „Maurer und Abel müſſen entfernt werden“. Im Schooß der Regentſchaft konnten lebhafte Erörterungen über die Wühlereien gegen die Regentſchaftsmajorität nicht ausbleiben; Maurer und Abel verlangten Auskunft über die nachtheiligen Gerüchte, die man gegen ſie verbreite, über die angebliche Uneinigkeit, die zwiſchen ihnen und dem Präſidenten herrſchen ſolle. Graf Armansberg verlegte ſich aufs Läugnen und verlangte Beweiſe. Maurer berichtet ſelbſt, daß „nach jeder ſolchen Explication die Sache eher ſchlimmer als beſſer geworden ſei“. Da entſchloß er ſich ſammt ſeinen Freunden einen energiſchen Schritt zu thun, der jedoch nur mittelbar gegen Armansberg, der zunächſt unmittelbar gegen den engliſchen Reſidenten Dawkins gerichtet war. Der baieriſche Geſchäftsträger Herr von Gaſſer verſtand ſich dazu, die gehäßigen Aeußerungen, welche Dawkins ihm gegenüber bezüglich der Regentſchaftsmajorität gethan, zu bezeugen und geſtützt auf Gaſſer's Zeugniß wurde nun in einer Regentſchaftsſitzung der einſtimmige Beſchluß gefaßt, bei der engliſchen Regierung Beſchwerde über Dawkins zu führen und ſeine Abberufung zu verlangen, da er, ſtatt die ſchwierige Stellung der Regentſchaft zu erleichtern, nur Uneinigkeit in ihr hervorzurufen ſuche. Ein beſonderer Geſchäftsträger ward in der Perſon des Michael Schinas dazu auserſehen, um die Abberufung des Reſidenten bei Lord Palmerſton durchzuſetzen; zugleich ſollte König Otto von dem Vorgefallenen in officieller Weiſe unterrichtet werden. Graf Armansberg war Diplomat genug, um ſich zu ſtellen, als bemerke er nicht, daß der Angriff mittelbar gegen ihn ſelbſt gerichtet ſei, er ſprach, als die beabſichtigte Audienz beim König Statt fand, von dem engliſchen Reſidenten in höchſt ungünſtigem Ton. Leider könne er zwar dieſem Intriguanten ſeinen Salon nicht

verſchließen, werde ihn aber kälter als bisher behandeln. Wer einigermaßen mit diplomatiſcher Phraſeologie vertraut war, erſtaunte jedoch nicht darüber, daß Dawkins nun erſt recht Gegenſtand befliſſenſter Aufmerkſamkeit in Graf Armansberg's Geſellſchaften wurde und auch an öffentlichen Orten der Frau Gräfin nicht von der Seite wich. Maurer und ſeine Freunde waren in eine Falle gegangen: während ſie dem engliſchen Reſidenten in unbeholfener Weiſe zu Leibe gingen, zog ſich das Ungewitter über ihnen ſelbſt zuſammen. Dawkins hatte Palmerſton's empfindliche Seite berührt, indem er von ruſſiſchen Intriguen berichtete, und Maurer wie Abel als gelehrige Puppen des Herrn von Katakazy hinſtellte. Palmerſton drang nun in König Ludwig, zum mindeſten Abel abzuberufen, der nur ein Werkzeug ruſſiſcher Agenten ſei, Zwietracht nähre und das ganze Gebäude, das man mühſam errichtet habe, wieder umſtoßen werde [1]). Von der anderen Seite blieb auch Graf Armansberg nicht unthätig: er ſtellte dem König Ludwig das Benehmen ſeiner Collegen in ſchwärzeſtem Licht dar. Seine Freunde wieſen darauf hin, daß er „genöthigt geweſen ſei, ſein Anſehn gegen Maurer und Abel zu vertheidigen, welche ſich aus plumpem Ehrgeiz dem vorherrſchenden Einfluß ſeiner Perſönlichkeit zu entziehn ſuchten“ [2]). König Ludwig befand ſich anfangs in Verlegenheit, da ihn dieſe widerſprechenden Berichte und gegenſeitigen Anklagen umſchwirrten; doch neigte er mehr auf die Seite des Kanzlers, deſſen diplomatiſche Gewandtheit der gelehrten Pedanterie Maurer's gegenüber in vortheilhaftem Lichte erſchien. Auch handelte es ſich darum, die engliſchen Empfindlichkeiten zu ſchonen, und Palmerſton zeigte ſich entſchloſſen, Dawkins auf ſeinem Poſten zu belaſſen. Ende April 1834 erfuhr man in Nauplia, daß Dawkins bleibe und daß die Miſſion von Schinas total geſcheitert ſei. Die ſcharfen Ausdrücke, in denen dieſe Mittheilung abgefaßt war, ließen nichts Gutes für Maurer und ſeine Freunde ahnen. Wenige Tage nachher fand ein großes Feſt auf der Fregatte „Madagaskar“ Statt, zu dem nur die Familie Armansberg und der junge König geladen ward; in ganz Nauplia faßte man dies als Demonſtration gegen die

1) Bericht des Grafen Jenſon vom 19. Juni 1834.
2) Handſchriftliche Mittheilungen des Herrn v. Weech.

Majorität der Regentſchaft. Jetzt ließ ſich Herr von Maurer zu einem Schritt perſönlicher Leidenſchaft hinreißen, der die Kataſtrophe herbeiführte. „Wir hatten", ſagt er, „nach und nach die Ueberzeugung erlangt, daß kein Friede mehr mit Armansberg möglich ſei, und da von München keine Hülfe kam, ſo mußten wir ſelbſt ihn unſchädlich machen". Am 2. Mai 1834 fand eine Regentſchaftſitzung Statt, in der beſchloſſen ward, dem Grafen das Vorrecht öffentlicher Repräſentation abzunehmen, ſeine Correſpondenz mit den Geſandten und auswärtigen Agenten zu unterſagen und von den ihm aus der griechiſchen Staatscaſſe bewilligten Tafelgeldern die Summe von 91,200 Drachmen zu ſtreichen. Da die Majorität im October 1832 dem Grafen ſeine allerdings hohen Repräſentationsgelder bewilligt hatte, ſo war deren nachträgliche Verweigerung nur als ein kleinlicher Nadelſtich der Rache anzuſehen. Der Graf wollte natürlich der demüthigenden Beſchränkung nicht zuſtimmen, der man ihn unterwarf: er behauptete, die Regentſchaft ſei incompetent, und ſo war man genöthigt den elenden Streitpunkt vor das Forum des Königs Ludwig zu bringen. Man erräth, zu weſſen Gunſten die Entſcheidung ausfiel. Die Anhänger Armansberg's waren klug genug geweſen, den beim König perſönlich ſehr beliebten Heideck außer Spiel zu bringen, indem ſie ihn nur als den Verführten hinſtellten. Uebrigens aber ſagten ſie eine ſchwere Kriſis voraus, wenn Maurer und Abel nicht ſofort aus ihrer gefährlichen Wirkſamkeit entfernt würden. „Ohne energiſches Eingreifen des Königs brach unfehlbar eine politiſche Kriſis im Lande aus. Die Rolle, welche die Weiber in dieſer höchſt ungeſchickt begonnenen Intrigue ſpielten, war dem Ruf der hier anweſenden Baiern ſehr nachtheilig, und das Anſehn der Regierung ſank in eben dem Maße in den Augen des höchſt neugierigen und ſcharfſinnigen Volks, als die Zwiſtigkeiten der Regentſchaftsmitglieder durch ihr unkluges und leidenſchaftliches Benehmen bekannt wurden"[1]). Palmerſton's und Neſſelrode's Drohungen verſtärkten den Eindruck, den die Einflüſterungen der Freunde Armansberg's machten: König Ludwig entſchied für Abberufung der beiden mißliebigen Regentſchaftsmitglieder. An Maurer's Stelle ernannte er den Geheimrath

1) Handſchriftlicher Brief des Herrn v. Weech

Kobell, während Abel durch Greiner erſetzt werden ſollte. Heideck blieb auf dem Poſten, den er nach wie vor in harmloſer Weiſe mit Malſtudien ausfüllte. Ende Juli 1834 kam die königliche Entſcheidung nach Nauplia.

Wir glauben Herrn von Maurer aufs Wort, daß ſie ihn wie ein Blitzſtrahl traf. Er hatte ſich in den Gedanken, Griechenland „nach eigenen Heften" zu organiſiren, ſo tief hineingelebt, daß ihn die gewaltſame Trennung von der bisherigen Thätigkeit ſchmerzlich berührte, und ſo iſt ſein ganzes Werk über das griechiſche Volk nur eine fortlaufende Illuſtration zu dem Satz, wie gut er es mit den Griechen gemeint habe und wie verhängnißvoll ſeine Reformen durch die Armansberg'ſche Intrigue geſtört worden ſeien. Um billig zu urtheilen, muß man ſagen, daß die Behandlung der beiden kurz zuvor am Ruder der Geſchäfte ſtehenden, durch königlichen Cabinetsbefehl abberufenen Männer eine unwürdige war. Maurer und Abel hatten trotz mancher Mißgriffe durch redliches Arbeiten doch ein beſſeres Loos verdient, als plötzlich unter allen Zeichen königlicher Ungnade nach Hauſe beordert und wie Miſſethäter nach Trieſt zurück befördert zu werden. Selbſt die in Sachen der Dankbarkeit keineswegs ſcrupulöſen Helleneu empfanden es peinlich, daß Männer, die noch ſoeben den vertrauten Umgang ihres Königs genoſſen, ohne Weiteres unter dem ſchadenfrohen Jubel ihrer Gegner aus dem Lande geſchafft wurden. Der „Sotir" weinte ſeinem Beſchützer einige Abſchiedsthränen nach, und die Nachfolger Maurer's und Abel's ſorgten dafür, daß das helleniſche Volk ſich nach den früheren Regenten zurückſehnte.

Wenn man den boshaften Anſpielungen Maurer's trauen darf, ſo hätte Herr von Kobell „unter Aeußerungen unanſtändiger Freude" einen Poſten angetreten, nach welchem er ſchon längſt ſtrebte, um „ſeinen geſunkenen Kredit herzuſtellen, ſeine Töchter zu verſorgen, ſeinen Sohn ins Kadettenhaus zu bringen und ſeine Schulden zu bezahlen". Der Engländer Finlay nennt Kobell „eine bloße Null, deſſen Name höchſtens genannt zu werden braucht, weil er unter vielen das Wohl von Griechenland betreffenden Verordnungen ſteht". Ein ſo vollkommen wegwerfendes Urtheil ſcheint uns jedoch nicht gerechtfertigt zu ſein. Kobell war ein Büreaukrat von

echtem Schlage, reſignirt nach oben, energiſch nach unten, dabei aber keineswegs ohne Geiſt und Beobachtungsgabe. Seine Berichte tragen mitunter einen Anflug von Satire und trockener Bosheit, den man hinter einer „bloßen Null“ nicht zu finden pflegt.

Seine nächſte Aufgabe beſtand freilich darin, ſich ſelbſt zu „eklipſiren“, und von Armansberg's Winken zu leben. Denn die Bedeutung der eingetretenen Entſcheidung ruhte darin, daß die Anſprüche des Kanzlers ſanctionirt und daß ſtatt des nominellen Triumvirats die thatſächliche Alleinherrſchaft des Präſidenten begründet war. Heideck war von München aus bedeutet worden, jedes Document, das ihm der Präſident vorlegte, zu unterzeichnen, und Kobell war klug genug, ſich ebenfalls der Initiative Armansberg's vollkommen zu unterwerfen. Da der Liberalismus des Grafen von den läſtigen Feſſeln befreit war, welche ſeine Collegen ihm angelegt haben ſollten, ſo hätte ſich nunmehr ein Füllhorn weiſer Inſtitutionen über das Land hin ergießen können. Statt deſſen nahm man jedoch bald wahr, daß Graf Armansberg es beſſer verſtand, hohe Erwartungen zu erregen als zu erfüllen, daß er, unter dem Anſchein fieberhafter Thätigkeit für das Volk, im Grunde nur dem ſocialen Vergnügen lebte und die öffentliche Meinung mit großen Reſultaten äffte, die man ſtets nur im Begriff war zu erreichen.

Wie Kapodiſtrias wollte auch er, aus Eiferſucht gegen die eigentlichen Fachmänner, die Leitung der Geſchäfte nicht aus den Händen geben, und beharrte dabei, Alles in ſeinem Cabinet am beſten wiſſen und entſcheiden zu wollen. Da ſich aber die Löſung der mannigfachen Verwaltungsfragen, die an ihn herandrängten, nicht aus dem Stegreif ergab, ſo verſtand ſich von ſelbſt, daß ſie im Cabinet des Präſidenten liegen blieben und überhaupt keine Erledigung fanden. Der Graf verſchwendete eine koſtbare Zeit mit Manövern, die ſeine Unwiſſenheit verhüllen ſollten, er ſprach fortwährend mit den fremden Geſandten über Finanzreformen, und verfiel in der Praxis von einem unvollkommenen Auskunftsmittel auf das andere, ohne ſich zu einem folgerichtigen geſchloſſenen Syſtem aufraffen zu können. So rührte er Alles auf, und ſetzte doch nichts durch. Da er den eigentlichen Fachreferenten und kundigen Geſchäftsmännern mißtraute, ſo fand er ſich bald mit untauglichen Ignoranten und großſprecheriſchen Stelle-

ſuchern umgeben. Er ſuchte das öffentliche Mißvergnügen durch Titel und Ordensverleihungen, durch Regierungsreſcripte zu beſchwichtigen, welche großartige Einrichtungen pomphaft verkündeten: er machte die innere Organiſation, welche in den Anfängen der Regentſchaft geſchaffen war, wieder rückgängig, ohne ſich um wohlerworbene Rechte zu kümmern. Er bemühte ſich mit allen Parteien gut zu ſtehen; er ließ zu, daß in dem einen Diſtrict die „Syntagmatiker" die „Napiſten", in dem anderen die Napiſten ihre Gegner unterdrückten und verfolgten: als ob die Neutralität, welche eine Regierung den Parteien gegenüber ſchuldet, ſo weit gehen dürfte, Ungerechtigkeiten zu dulden. Er gab ſich im Gegenſatz zu Maurer die Miene, auf die Wirkſamkeit durch die Griechen ſelbſt zu fußen, ſtatt auf die äußere Gewalt, verfiel aber dadurch nur der Abhängigkeit von den Parteien. Er ſprach von Errichtung eines Nationalheeres und begann die geworbenen Truppen aufzulöſen, erreichte aber dadurch nur, daß er die Armee völlig desorganiſirte, und das Vertrauen der regulären Truppen, durch den Maniatenkrieg tief erſchüttert, verſcherzte, ohne dafür an den Rumeliotenchefs, von denen er ſich abhängig machte, einen genügenden Erſatz zu finden. Er warf dem Maurer'ſchen Syſtem vor, daß es nur auf äußere Gewalt gebaut geweſen ſei und verfuhr ſelbſt nicht weniger gewaltſam. Er ließ öffentliche Gebäude auf dem Grund und Boden von Privatleuten errichten und nahm ſich nicht einmal die Mühe die Eigenthümer zu benachrichtigen, daß ihr Terrain für den Staat requirirt ſei. Er kannte keine Grenze zwiſchen öffentlichem und privatem Recht, wie er denn auch keinen Anſtand nahm, die eigenen und die öffentlichen Finanzangelegenheiten zu identificiren. Den Poſten des Finanzminiſters hielt er ein Jahr lang vacant und nahm ſo dem Miniſterium jede Gelegenheit, die Ausgaben während dieſer Zeit zu controliren. Die erſten Serien der Anleihe, 40 Millionen, waren verausgabt; aber die finanzielle Verwirrung ſtieg von Tag zu Tag: die vorhandenen Mittel reichten nicht aus, um die koſtſpieligen Neigungen des Präſidenten zu befriedigen. Der Graf wandte ſich mit dem Erſuchen an die Schutzmächte, ihm die dritte Serie der 60 Millionen Anleihe auszuzahlen. Allein von ruſſiſcher und franzöſiſcher Seite verlangte man Aufklärung über die Art, wie die beiden erſten Serien verausgabt ſeien und man

fand die Auskunft, die Graf Armansberg gab, nichts weniger als befriedigend. Nur die englische Regierung zeigte sich geneigt über den unangenehmen Ausgabeetat hinwegzugleiten, und auf Palmerston's warme Fürsprache sprach sich das Parlament sogar dafür aus, den englischen Antheil an der dritten Serie ohne Mitwirkung Rußlands und Frankreichs zu garantiren. Eine so auffallende Freigebigkeit der in Geldsachen sonst äußerst schwierigen englischen Regierung läßt sich nur durch die nahen Beziehungen erklären, die zwischen dem griechischen Kanzler und der englischen Diplomatie bestanden. Palmerston sah in Armansberg ein der britischen Politik gänzlich ergebenes Werkzeug; die Herren Dawkins und Lyons verbürgten sich für ihn, und so schroff und hochfahrend das Cabinet von St. James sich später gegen das arme Griechenland bewiesen hat, so liebenswürdig und zuvorkommend erschien es gegen den Grafen Armansberg.

Gleichsam als gelte es die finanziellen Verlegenheiten noch zu steigern, war man im Schooß der Regentschaft darauf verfallen, den Sitz der Regierung von Nauplia nach Athen zu verlegen. Am 13. September 1834 erfolgte die Verordnung, welche Athen zur Hauptstadt des Königreichs erhob, und nun ging man mit so leidenschaftlicher Hast zu Werk, als brenne der Boden von Nauplia unter den Füßen. Im Salon Armansberg sehnte man sich nach einer Abwechselung, der Name Athen übte einen classischen Zauber, und so stand es nun einmal in Griechenland, daß alle realen Rücksichten vor einer romantischen Laune zurücktreten mußten. Der junge König „scherzte über die zahllosen Verlegenheiten und Entbehrungen, welche er selbst bei der Uebersiedelung, während der schlechten Jahreszeit zu bestehen habe". Aber freilich diejenigen, die durch die plötzliche Maßregel der Regentschaft überrascht wurden, die Familien von Nauplia, die mit einem Schlage ruinirt waren, fanden sich zum Scherzen wenig aufgelegt. Und wenn man einmal eine andere Hauptstadt wählen wollte, weshalb wählte man nicht, dem Vorschlag des baierischen Hofarchitecten und allen handelspolitischen Rücksichten gemäß, Korinth? Der historische Zauber des Namens „Athen" überwand jede nüchterne Betrachtung. „Zwischen Athen, Nauplia und Korinth", berichtet Lusi, „konnte die Wahl nicht zweifelhaft sein. Mir selbst wäre Argos passender erschienen. Doch davon war die Rede nicht".

In der That bekunden die Vorgänge, welche bei der Uebersiedelung im Winter 1834 auf 1835 Statt fanden, daß man in rücksichtslosen Theorieen befangen, von allen wirklichen Verhältnissen absehen zu können glaubte. Man nahm zuerst den Plan zweier athenischer Architecten an — welche, aus speculativen Gründen, weil sie selbst Grund und Boden wohlfeil gekauft hatten — die künftige Hauptstadt in riesenhaftem Umfang erbauen, Gebäude, vor denen die größten Monumente beider Hemisphären in Nichts verschwinden mußten, und Straßen von einer Breite errichten wollten, daß die angrenzenden Häuser dem in der Mitte Stehenden wie Sommerhäuschen vorkommen mußten. Dafür versicherten diese Schwindler der Regentschaft, daß es ihnen vom Schicksale vorbehalten sei, die schönste und berühmteste Stadt des Erdballs zu begründen, und die Regentschaft schrieb mit fester Hand auf die Stelle des Planes, wo das Pantheon erbaut werden sollte: Concedit. Als die Architecten jedoch selbst eingestanden, daß zur Erbauung ihrer Residenz wenigstens ein Zeitraum von 16 Jahren erforderlich sei, und das Unvernünftige des Planes bei der Ausführung allzu grell heraustrat, ließ die Regentschaft ihn als ungültig wieder fallen und ersuchte den König Ludwig, seinen Hofarchitecten Klenze zum Entwurf eines neuen Plans nach Athen zu senden. In der Zwischenzeit durfte weder gebaut, noch das Angefangene vollendet werden, und die Athener waren genöthigt, in ihren elenden Wohnungen zu bleiben. Es ward weder ein Steinbruch eröffnet, noch eine Ziegelei angelegt, es bestand weder ein Spital, noch eine Kaserne, noch eine Schule, oder sonst ein gemeinnütziges Gebäude: und so wollte man sich in 162 nur zur Noth bewohnbaren Häusern in Mitten von Trümmern und Schutt mit Hofstaat, Equipagen und Wiener Flügeln niederlassen. Um die Stadt nur von Schutt zu reinigen, hätten 100 Karren mit 4 Pferden täglich 10 Fahrten machen können und würden nach Lusi's Zeugniß in 14 Jahren nicht damit fertig geworden sein [1]). „Athen ist dermalen nichts als ein Haufe schmutziger

1) Jamais ville ne m'a présenté un spectacle plus triste et plus lugubre de devastation. Pour déblayer seulement la ville cent charettes à 4 chevaux, faisant chacune dix tournées par jour auroient besoin de 14 ans pour achever l'oeuvre 2. Nov. 2. Dec. 1834. K. P. St.

Trümmer um einige großartige Reſte gereiht", berichtet der öſterreichiſche Geſandte, „und durch ein und ein halbes Hundert in Eile aufgeführter Gebäude unterbrochen. Dieſe ſtehen unter ſich getrennt, über eine verhältnißmäßig große Strecke zerſtreut und ſind von der Regierung für ſich und ihre nothwendige Begleitung zum Theil mit Gewalt in Beſchlag genommen. Die Miethzinſen und Lebensmittel ſind ſo hoch im Preiſe, daß vielleicht kein Ort auf der bekannten Erde eine gleiche Theuerung nachweiſet. Die Regierung hat zwar Tarife vorgeſchrieben und z. B. den jährlichen Zins eines Hauſes auf 15 % des jederzeit übertriebenen Schätzungswerthes geſetzt, iſt aber ohne Mittel dieſe Vorſchriften achten zu machen. Die Ueberſiedelung ohne jede halbwegs ausreichende Vorbereitung hat dieſen Uebelſtand hier, dagegen in Nauplia den Ruin mancher Familie veranlaßt" [1]).

Die Anrede, welche der öſterreichiſche Geſandte bei Ueberreichung ſeiner Beglaubigung an den jungen Fürſten hielt, trug das Gepräge dieſer bedenklichen, ernſten Eindrücke: „Ich ſehe Ew. Majeſtät mitten unter Ruinen wohnen, unter herrlichen von einſt und unter erbärmlichen von geſtern. Dies Bild iſt dasjenige Griechenlands ſelbſt. E. Maj. aber ſind berufen, den trefflichen Stoff, der im griechiſchen Volk vorhanden iſt, zu einem neuen Baue zu nützen und die traurigen Spuren barbariſcher Zeiten hinweg zu räumen" [2]). Herr von Prokeſch hätte die Lage nicht treffender bezeichnen können. Das Vertrauen zu dem Grafen Armansberg ging in dem Grade zur Neige, als die Hoffnung auf den jungen Monarchen ſtieg. „Der erſte Eindruck, den das Königreich Griechenland macht", reſumirt der öſterreichiſche Geſandte im Februar 1835 [3]), iſt ein höchſt betrübter, ja hoffnungsloſer. Günſtige Spuren der dermaligen Verwaltung fallen ſo gut als gar keine in die Augen, nachtheilige und der Herſtellung der Regierung entgegenwirkende begegnen viele. Was an ſogenannten europäiſchen Einrichtungen auf dies türkiſche Land gelegt wurde, ſchreibt ſich von der Verwaltung des Grafen Kapodiſtrias, aus der

1) Bericht vom 28. Dec. 1834. K. Oe. St.
2) K. Oe. St.
3) 2. Febr. 1835. K. Oe. St.

königlichen ging bis jetzt Nichts hervor, als ein Haufe ohne Ausführung gebliebener Verordnungen und einige militärische Körper ohne Leben. Für die materielle Wohlfahrt des Landes ist nichts gethan, zwei Drittel des Anlehens sind ohne ein nützliches Resultat ausgegeben. Mißgriffe in allen Zweigen haben bis jetzt jede Annäherung zwischen Volk und Regierung gehindert; der Glaube auf die Fähigkeit der Regentschaft ist so gut wie null; der einzige Hoffnungsanker ist der König, und dieser übernimmt in wenig Monaten mit zum Theil unfähigen, zum Theil ganz zweideutigen Instrumenten das gänzlich unvorbereitete Land, so daß die Besorgniß derjenigen nicht wenig gegründet erscheint, welche glauben, daß auch er die Erwartungen nicht wird erfüllen können, welche dermalen das Volk von ihm hegt. Zwei Systeme standen sich seit dem Anlangen der Regentschaft und stehen sich noch gegenüber. Das eine ist auf äußere Gewalt gebaut, wozu die Mittel fehlen. Das andere auf die Wirksamkeit durch die Griechen selbst, woraus sich die Abhängigkeit der Regierung von den Parteien im Lande und der Mißbrauch derselben durch eben diese ergibt. Das erste war das herrschende bis zur Abberufung der Herrn Maurer und Abel, das andere scheint seither das leitende, wird aber durch die Gegenwirkung des Herrn von Heideck und durch die Consequenzen das so lange in Wirksamkeit gestandenen ersten gelähmt. Insofern die Organisationsidee der früheren Mehrheit der Regentschaft als eine durchaus unpraktische, mit der Natur des griechischen Volks schwer zu vereinbarende, an liberalen Krankheiten leidende geschildert wird, ist es gut, daß die Herren die Mittel so schlecht wählten, daß die Ausführung nicht gelingen konnte. Es steht zu erwarten, ob die dermalige Regentschaft, die ohne Zweifel einen gesünderen Organisationsplan verwirklichen möchte, zweckmäßiger für die Einführung desselben sich zu benehmen wissen wird. Das ist es, was Herr Katakozy [1]), der die heutige Regentschaft geradezu einem Hochverräther Kolettis verfallen erklärt, bezweifelt, dessen Absicht dahin gehe, die Regierung von Mißgriff zu Mißgriff zum Lande hinaus zu treiben". Der russische Gesandte mochte, erbittert durch die kirch-

1) Mit Bleistift stand daneben geschrieben, „mehrere tiefer sehende das Land kennende Männer".

liche Politik der Regentschaft, die Lage in allzu düsterem Lichte sehen; wenn er aber seinem österreichischen Collegen über die relative Unfähigkeit und Schwäche der Regentschaftsmitglieder einem Manne wie Kolettis gegenüber klagte, so hatte er insofern nicht Unrecht, als Armansberg und Kobell in der That neben diesem bedeutendsten unter den griechischen Politikern in den Hintergrund traten. Hätten sie nur dem Rath und dem Einfluß von Kolettis länger und williger gefolgt, als sie es thaten! Aber sie bezeichneten den Minister selbst als einen „zwar fähigen, doch gefährlichen Menschen, dessen sich zu entledigen ihre Absicht sei", und der österreichische Gesandte kann sich nicht enthalten auszurufen: „Wie beklagenswerth ist eine Regierung, welche sich solcher Leute, wenn auch nur zeitweise bedienen muß, um wenigstens eine Partei als Brett unter ihren Füßen zu haben und welche dieselben ohne Gefahr weder behalten, noch entfernen kann! Ein in allen seinen Theilen unpassendes System hat die materiellen Mittel, die Zeit und die Achtung, welche der Regentschaft bei ihrem Kommen zu Gebot standen, ohne ein anderes Ergebniß als einen Erwerb trüber, aber ich hoffe heilsamer Erfahrungen erschöpft. Heute, wo 40 Millionen ausgegeben, keine wirklich nützliche Einrichtung daraus hervorgegangen, die Regierung sich dem Lande nicht befreundet, der König ohne Macht gegen die Abspannung und den daraus hervorgehenden leidenden Widerstand des Volkes, mit ein paar Bataillonen, von denen man zwar begreift, was sie schaden, nicht aber was sie nützen, am Vorabend der Regierung steht, kann man auf bisherigem Wege nicht mehr beharren".

Es entging der beobachtenden Diplomatie nicht, daß die Mittel zu einer umfassenden Reform nur durch sparsame Verwaltung beschafft werden konnten. Allein die verständigen Finanzpläne eines Greiner konnten neben den verschwenderischen Neigungen des Grafen Armansberg nicht bestehen. Greiner gedachte die Gläubiger der alten Anleihen von 1824 und 1825 abzufinden, die rückständigen Zinsen flüssig zu machen und so den Credit des jungen Königreichs zu heben. Er wollte ferner die Verpflichtungen, die Kapodistrias gegen die drei Inseln (24 Millionen) und gegen die Palikaren (12 Millionen) eingegangen war, anerkennen, und dazu einen Theil der dritten Rate verwenden. Er hoffte ein jährliches Deficit von drei Millionen,

welches das Budget der nächsten Jahre ausweisen würde, durch neue Anleihen und durch den steigenden Ertrag des Landes, den eine größere Sparsamkeit in allen Verwaltungszweigen verbürgte, zu decken. Und gewiß: es erschien zweckentsprechender einen Theil der Anleihegelder zur Befriedigung der alten Gläubiger zu verwenden, als zur Repräsentation und zu einem nutzlosen Heer- oder Marineetat. Aber von diesen nothwendigen Beschränkungen im Staatshaushalt durfte man dem Grafen Armansberg nicht sprechen. Ende December 1834 befanden sich 8,841,304 Francs in der griechischen Staatscasse. Von den beiden ersten Dritteln der Anleihe hatte man 31,158,696 Francs ausgegeben: die Kosten des Anlehens selbst hatten 4,121,074 Francs, die Entschädigung an die Pforte hatte 11,220,599 Francs und der Totalzuschuß für die Verwaltung hatte 24,658,329 Francs betragen. So kam es, daß das Budget von 1833 ein Deficit von 6,588,054, das Budget von 1834 gar ein Deficit von 10,695,197 Drachmen aufwies. Die Regentschaft hatte, trotz der Anleihemittel, das Land mit einem Deficit von 17,283,251 Drachmen belastet und kein Lepton an die alten Gläubiger bezahlt. Allerdings hatte das Jahr 1834 auch eine Mehreinnahme von 2 Millionen Drachmen gebracht, und man durfte durch den Verkauf der Nationalgüter, durch ein verständiges Dotations- und Colonisationsgesetz auf neue Zuschüsse hoffen. Aber die Mehreinnahme konnte nicht beruhigen, so lange die Ausgaben auf der Höhe von 1834 blieben. Militär- und Marineetat verursachten eine Zunahme, welche die gesammte Staatseinnahme um 30 % überstieg, „und das", ruft der österreichische Gesandte aus, „wegen ein paar tief herunter gekommener Bataillone und einem halben Dutzend Kanonierschaluppen! Mit verständigen Ersparungen würden nach 6 Jahren Einnahme und Ausgabe gleichstehen auf 13 Millionen; bis dahin wären jährlich 3 Millionen Deficit zu decken, wozu es des letzten Drittels der Anleihe bedarf. Wenn die Regierung an dem vereinfachten Verwaltungsplan festhalten wird, so ist das Bestehen dieses Reichs möglich. Wenn sie sich aber zu neuen unnöthigen Einrichtungen verleiten lassen sollte, so wäre man berechtigt an ihrer Zukunft zu verzweifeln" [1]).

1) März 1835. K. Or. St.

Zu der Verwirrung, in welche die Finanzverhältnisse unter dem Grafen Armansberg geriethen, mochte der Umstand beitragen, daß seine Verwaltung nur den Charakter des Provisoriums an sich hatte. Denn je näher der Termin der Mündigkeit des Königs rückte, desto heftiger rangen die Parteien ihren Einfluß auf den künftigen Herrscher zu consolidiren und so ist in den ersten Monaten des Jahres 1835 jeder Gedanke an die innere Verwaltung vor der Frage in den Hintergrund getreten: wer Otto's Cabinetschef sein würde? Wird Armansberg sich in der hervorragenden Stellung behaupten, die er seit Maurer's Sturz inne hat? kehren vielleicht Maurer und Abel zurück, denen im Grunde die Neigung des jungen Monarchen angehört hatte? wird sich aus Heideck's harmlosen Malstudien ein berechnender Ehrgeiz entpuppen, der nach der Präsidentschaft strebt? Man erfuhr ja, daß die Neigung König Otto's sich von der früheren Regentschaftsmajorität auf Heideck übertragen habe, mit dem er allein vertrauten Umgang pflog, daß Heideck Alles, was seit Abberufung Maurer's und Abels geschehen sei, als null und fehlerhaft betrachtete und wohl über Armansberg die Aeußerung that: „der Graf ist dem König zu theuer". Allein alle Versuche, König Otto zu einem bestimmten Ausspruch zu bringen, wen er zur Leitung seines Cabinets erwählen werde, erwiesen sich als fruchtlos. „Das Schweigen des Königs, schrieb Prokesch[1]), wirkt lähmend auf die Verwaltung. Die Eingeborenen sind sämmtlich aus einer Revolution hervorgegangen, worin sich ihr Ruf abnützte, und sie können sich von Parteihaß und Wirken nicht loslösen. Maurer und Abel haben keinen empfehlenden Ruf zurückgelassen und keine Leute zu Anhängern, als die, die sie mißbrauchten. Heideck gilt bei den Griechen als Quelle aller unpassenden Einrichtungen. Er ist ein ehrlicher, geschickter Officier, aber kein Staatsmann. Er besitzt keine Gaben, welche den Haß aufwiegen würden, welchen er durch seine Person der Regierung bringen würde. Armansberg haben die Schwierigkeiten der Organisation genöthigt, sich an das monarchische Princip anzuschließen. Mit ihm läuft Otto weniger Gefahr das unantastbare Capital der Souveränetät ausgegeben und versplittert zu sehen. Er ist der Einzige, der die Bedürfnisse des Landes kennt; der Mangel

1) Bericht vom 9. März 1835. K. Oe. St.

an Nachdruck, den man ihm vorwirft, würde in der berathenden Stellung als Cabinetsminister von geringerem Nachtheil sein, als jetzt. Theils anerzogene Schwierigkeit des Entschlusses, theils Intriguen, theils einige gerechte Besorgnisse halten den Ausspruch des Königs zurück. Er fürchtet mit Armansberg die Unzufriedenheit des Landes mit der Regentschaft auf seine Regierung zu übertragen und sich als noch bevormundet hinzustellen. Fast die Unmöglichkeit einer anderen Wahl sich eingestehend, wehrt er sich gern dagegen und sucht nach Auswegen, um ihr zu entkommen. In dieser Stimmung wirken die Intriguen thätig, welche die Feinde des Grafen anspinnen. Heideck hat dem König eine von Maurer und Abel verfaßte lithographirte Anklageschrift gegen Armansberg zugestellt. Sie schlagen Herrn von Rudhart vor: ein sehr verderblicher Vorschlag, da dieser Herr nicht blos als Fremder, sondern auch als liberaler Schwindler schaden würde. Der König ist wahrlich zu bellagen. Er steht wie das Sühnopfer für die Verirrungen der Politik und für die Mißgriffe in der Wahl seiner ersten Umgebung da. Seine Persönlichkeit hält das schwanke Gebäude zusammen. Er ist wirklich geliebt, und man kann sagen, daß ihm gegenüber keine Parteien unter den Griechen bestehen. Er hat viel Haltung, spricht mit großer Vorsicht, aber durchaus verständig, zeigt Ernst und Abgeschlossenheit, die man hier zu Lande gern sieht und bewahrt eine Reinheit der Sitten, die um so höher geschätzt wird, als die Fremden hier nur zu sehr wegen des Gegensatzes verrufen sind. Er hat vielerlei Kenntnisse und einen großen Drang sich zu unterrichten, dabei ein langsames, aber richtiges und unabhängiges Urtheil. Glücklich umgeben würde er zu den schönsten Hoffnungen berechtigen, so wie seine reinen und liebenswürdigen Formen jede Berührung mit ihm zu einer angenehmen machen. Seine Individualität ist bei seiner mittelmäßigen Umgebung ein Räthsel und ein Trost. Erst gestern habe ich ihn unter vier Augen gesehen. Er ging in eine Menge Details der bei uns üblichen Geschäftsleitung ein und sprach die größte Achtung für die strenge Reinhaltung des monarchischen Princips aus, worin ich ihn bestärkte, und die Gelegenheit ergriff ihn gegen constitutionelle Umtriebe zu warnen, an welchen es hier nicht mangelt und die ich ihm als die unfehlbaren Mittel ihn und sein Land zu Grunde zu richten nach-

wies. Seine Grundsätze sind um so lobenswerther, da sie nur Resultate seines eigenen Nachdenkens sein können, und sie scheinen mir eben deshalb zu den besten Hoffnungen rücksichtlich seiner Person zu berechtigen". Am 19. März hatte der österreichische Gesandte zwei Unterredungen von beinah sieben Stunden mit dem König; alle wichtigen Fragen wurden mit Umsicht und Wärme erörtert. Zunächst handelte es sich darum[1]): „Kann der König jetzt schon, bei seiner Jugend, allein die Last der Geschäfte, die Organisation der Verwaltung auf seine Schultern laden? Schmeichler und Feinde des Throns werden diese Frage bejahen, redliche Bürger und Freunde des Throns aber verneinen. Eingeborne kennen nur das Land, nicht die anzupassende Verwaltung. Für sie muß früher oder später die Zeit kommen. Wenn man Deutsche wählt, so muß man den mit dem Land bereits Vertrauten vor Unbekannten den Vorzug geben. Die dermalige Regierung als provisorisch durfte irren, die königliche Regierung als eine definitive darf es nicht. Nochmals den Preis für den Einkauf der Erfahrung zahlen, hieße das ausgelegte Capital verschleudern. Zwischen den beiden Uebeln ist das, die nicht völlig befriedigte Erwartung auf die königliche Regierung als eine Minderung der Hoffnung hinüberzutragen das mindere, hat sogar einen vortheilhaften Gesichtspunkt. Man darf nur einen leitenden Minister wählen, da mehrere den leitenden Willen spalten und dieselben Nachtheile wie die Regentschaft bringen würden. Man kann an Maurer, Abel, Heideck, Greiner, Kobell, Armansberg denken. Von diesen Männern wollen aber die Einen nicht bleiben, den Andern fehlen Ueberblick, Einsicht in alle Theile der Verwaltung persönliches Gewicht und Gewohnheit der Oberleitung, Arbeitsfertigkeit, Ruhe und Urtheil, Formen des Umgangs. Diese Eigenschaften vereinigt Graf Armansberg. Damit seine Stellung nicht in Bevormundung ausarte, ist der persönliche Verkehr des Königs mit den Staatssecretären unerläßlich. Die Gegner des Grafen übersehen die Ursachen begangener Fehler, nämlich Neuheit im Lande und Lähmung durch die Regentschaft. Der König leistet dem Lande Garantie für ein zweckmäßiges System der Verwaltung. Der Graf aber mindert für den

1) Resumé der Unterredungen vom 19. März 1835. K. Oe. St.

König die Gefahr, welche aus überspannten Hoffnungen im Lande keimen müßte. Im Beginn ist vielleicht Abgang des Vertrauens mehr ein Vortheil. Die Nachgiebigkeit in Armansberg's Charakter ist in des Grafen heutiger Stellung fühlbarer, schädlicher als sie es in der blos berathenden, den materiellen Betrieb leitenden sein würde". Als Hauptgrund der Unzufriedenheit im Lande bezeichneten König Otto und Prokesch „das Unbehagen, welches der Zwang zur Ordnung in Leuten hervorruft, die an Ordnung nicht gewohnt oder ihr entgegen sind. Die Regierung ist nicht da, um verderbliche, ungerechte, unbillige Wünsche zu befriedigen und schwach zu sein, sondern um mit starker Hand die Zukunft des Landes und die durch die Gesetze geregelte Freiheit der Einzelnen sicher zu stellen". Unzufriedenheit, die aus dem Abgang dieser Stärke im Willen oder in der Einsicht der Regierung entspränge, wäre aber im Interesse der Regierung selbst zu berücksichtigen, und so kamen denn zwischen König Otto und dem Gesandten eine Reihe von „gerechten Vorwürfen gegen die Regentschaft" zur Sprache. Erstens hatte sie ein mit Mitteln und Kräften des Landes nicht durchzuführendes Verwaltungssystem versucht. Zweitens hatte sie die Opfer und Leistungen des Volkes in der Zeit des Kampfes nicht berücksichtigt. Sie hatte ferner das persönliche Eigenthum in Ungewißheit gestellt, die Erhebung aus dem Elend gehindert. Sie hatte viertens mit zwei Drittel der Anleihe und mit den Einnahmen des Staates Nichts für die materiellen Interessen gethan. Es galt ein zweckmäßigeres System zu befolgen: die Verwaltung nach Maßstab des Einkommens zu vereinfachen, eine möglichst geringe Anzahl von Fremden hereinzuziehen, und möglichst wenig von den früheren Institutionen zu beschneiden. Die Regierung hat die Aufgabe, die dermalige Generation zu überleben und sich die zukünftige zu bilden. Nur das Zeitgemäße von dem Guten ist brauchbar. Ueber alle Parteien im Lande erhaben, kann sie dieselben doch nicht ungeschehen machen: sie nährt sie, wenn sie es dem Volke schwierig macht, sich an den König zu schließen. Vertrauen gegen die Kriegerklasse, Ehre gegen die Notabilitäten des Landes, Entscheidung der Eigenthumsfrage in dem Sinn, daß nicht der todtliegende, sondern der bearbeitete Grund dem Staate nützt, Unterstützung der Armen durch Vorschüsse: das war das nationale Programm, welches in jenen

merkwürdigen Unterredungen feſtgeſetzt wurde. Bürgſchaften, die dahin zielten, ſollte der junge König dem Graf Armansberg abfordern, ehe er ihn an der Spitze der Geſchäfte beließ. Die oberſte Verwaltung ſollte aus einem Cabinet, dem Staatsrath und den Staatsſecretären beſtehen. In dem Cabinet arbeiteten Fachmänner, unter welche der Graf die Geſchäfte vertheilte. Daneben ſollte ein Staatsrath, in welchem nur wirkliche Notabeln Sitz und Stimme hätten, über alle organiſchen Fragen, über alle Gegenſtände, worüber der König für gut finde, berathen und Gutachten abgeben. Dadurch würde die Regierung moraliſche Kraft gewinnen, das Cabinet würde die Verbindung zwiſchen dem Staatsrath und dem König herſtellen. Zu Staatsſecretären ſollten, außer Greiner, nur Griechen ernannt werden. Ein Mitglied des Staatsraths ſollte ſie in Vorſchlag bringen. Der König hatte, ſo oft er für gut fand, mit ihnen zu arbeiten, nach beliebiger Zeit aber zu wechſeln, um neue Leute kennen zu lernen. So gedachte man den Neid der Parteien zu lähmen, indem man in jeder die Hoffnung weckte, ihre Chefs gleichfalls an die Gewalt kommen zu ſehen. Gewiß: es war ein etwas künſtliches, verwickeltes Syſtem, durch welches man an maßgebender Stelle den Griechen ein Surrogat für das fehlende conſtitutionelle Leben zu verſchaffen gedachte; aber es läßt ſich nicht läugnen, daß demſelben geſunde nationale Anſchauungen zu Grunde lagen. Man ſieht, wie wenig Illuſionen ſich der junge Fürſt über die Regierung der Männer machte, deren Hinterlaſſenſchaft er antreten mußte. Ohne ſich über Armansberg's Schwächen zu täuſchen, glaubte er ihn doch als das geringere unter den bevorſtehenden Uebeln nicht entbehren zu können. Jedwedes Definitivum ſchien der Fortdauer des bisherigen Proviſoriums vorzuziehen.

„Alle Zeit und Kräfte", berichtet der öſterreichiſche Geſandte wenige Wochen vor dem Ende der Regentſchaft[1]), „geht dermalen im Spielen von Intriguen unter, die aber keineswegs von den Griechen ſelbſt, ſondern von Fremden ausgehen und ihre Nahrung großentheils aus Baiern empfangen. Der Charakter derſelben iſt gemein und niedrig, was dazu beiträgt, daß in Mitten derſelben der König

1) Bericht vom 5. Mai 1835. K. Oe. St.

als ein Gegenſtand des Bedauerns daſteht. Der Hof iſt bis zur Dienerſchaft herab in thätige Parteien zerfallen, und kaum hält ſich ein Beamter für ſo untergeordnet, um nicht auf eine Stelle im Rath des Königs zu hoffen. Alle meine Collegen ſind von der Nothwendigkeit eines Chefs im Cabinet durchdrungen, um dieſer abſcheulichen Anarchie einen Riegel vorzuſchieben. Der geheime und offene Krieg der Meiſten gegen einander lähmt die Ausführung auch derjenigen Maßregeln, über deren Nothwendigkeit Alle unter ſich einig ſind, und erfüllt den König mit Furcht, aus der eben die völlige Unentſchloſſenheit in den kleinſten Dingen und die Unluſt zu Geſchäften ſpringt, worüber ſeine Umgebung ſich laut beklagt. Doch wird mit dem 1. Juni eine bedeutende Maſſe des gährenden Stoffes aus dem Lande geſchafft. Die ſchändliche Journaliſtik muß gezähmt werden. Bei den edlen Eigenſchaften des Königs und ſeinem Willen, am monarchiſchen Princip feſtzuhalten, ſehe ich die Zukunft nicht ſo trübe". Auch der preußiſche Geſandte erwog die Gefahren der Zukunft: Ce prince, ſagte er über König Otto[1]), auroit sans doute un bel avenir si l'on ne s'abandonnoit trop à l'espoir de voir cesser du moment même de sa majorité tous ces maux qui affligent la Grèce. Le peuple ne paroit pas donner lieu à cette reflexion, qu'il faudroit au Roi non seulement des ressources énormes, et qu'il est loin de posséder, mais aussi des moyens surnaturels pour contenter l'ambition et calmer les passions de tous. L'imagination ardente des Grecs les pousse à s'abandonner avec délice à des rêves, qui ne pourront jamais être réalisés dans toute leur étendue et c'est à cause de cela qu'on doit craindre, que le désappointement qui doit suivre ces illusions n'engendre des plaintes aussi fâcheuses qu'injustes.

So nahte der 1. Juni 1835, der Endtermin der Regentſchaft heran; das Volk begrüßte ihn mit Jubel, wie eine Erlöſung aus ſchwerer Krankheit. Die Diplomatie mochte Recht haben, indem ſie vor allzugroßer Vertrauensſeligkeit warnte, jedoch im Allgemeinen durfte man ſich damals zu Athen ſagen: Es muß jetzt beſſer gehen, denn ſchlimmer werden kann es nicht.

1) 16. April 1835. K. P. St.

II.

Glaubwürdigkeit der Egils-Saga und anderer Isländer-Saga's.

Von

E. Jessen.

Unter den Isländer-Saga's, d. h. Berichten über Isländer, sind einige unbedenklich als zuverlässige Geschichtswerke anzuerkennen. So zunächst das um 1130 verfaßte älteste isländische Buch, „das kleine Isländerbuch" des Ari Thorgilsson [1]), welches auf wenigen Blättern eine Uebersicht isländischer Begebenheiten liefert von der Entdeckung um 870 an bis gegen 1120; dann „die große Isländersaga", auch Sturlungasaga genannt, welche erst einige Streitigkeiten um 1120 erzählt, in ihrem Haupttheile die Geschichte der gräuelhaften Sturlunga-Zeit (c. 1160—1263), also bis zur Unterwerfung der Insel unter Norwegen, darstellt, somit derjenigen Zeit, welche, trotz unablässiger entsetzlicher Unruhen und Zerwürfnisse, die meisten der isländischen Literaturwerke hervorbrachte. Diese weitläufige, unordentliche und unbeholfene Saga wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts compilirt, aus etwas ältern, großentheils von Snorri Sturluson's Brudersohn Sturla Thordarson († 1284) verfaßten, Erzählungen [2]). Geschichtsquellen wenigstens

1) Herausgegeben mit deutscher Uebersetzung und andern Hülfsmitteln von Th. Möbius. 1869.

2) Von solchen Specialerzählungen aus der Sturlungzeit sind [illegible] übrig

gleichen Ranges ſind ferner die beiden Biſchofſaga's, welche die isländiſche Geſchichte über die Zeit der Selbſtſtändigkeit hinaus führen: die Saga von Arni Thorlaksſon (Biſchof zu Skalholt 1269—98) und die von Laurentius Kalfsſon (Biſchof zu Holar 1323—30), welche bald nach dem Tode je der beiden Biſchöfe verfaßt ſein müſſen und die Sagareihe abſchließen. Aber auch den im erſten Drittel des 13. Jahrhunderts verfaßten Lebensbeſchreibungen der 7 erſten Biſchöfe zu Skalholt (1056—1211) und des erſten Biſchofs zu Holar, des heiligen Jon (1106—21) darf man, trotz ihrer Neigung zum Legendenhaften, einen geſchichtlichen Charakter nicht abſprechen [1]). Keines der obengenannten Bücher hat den Charakter eines Unterhaltungsbuchs; keines derſelben läßt ſich mit den Romanen, Novellen, Ritter- oder Räubergeſchichten andrer Literaturen vergleichen, obgleich ſowohl die Sturlunga als die kirchlichen Saga's Verſchiedenes erzählen, was nur im Reiche des Aberglaubens exiſtirte, auch ſonſt wohl die Phantaſie zu Hülfe nehmen, wie bei Reden, die unmöglich alle auf Ueberlieferung beruhen können. Immerhin iſt es nicht als unkritiſches Verfahren zu betrachten, daß P. A. Munch den Inhalt dieſer Saga's, oft in extenso, in ſeine „Geſchichte des norwegiſchen Volkes", welche Island mit umfaßt, aufgenommen. Dieſen hiſtoriſchen und biographiſchen Arbeiten kann man ein ſtatiſtiſches und genealogiſches Werk anreihen, die Landnama, ein Verzeichniß von Coloniſten, welche (c. 874—930) die bewohnbaren isländiſchen Küſtenſtriche in Beſitz nahmen, ſowie von den Beſitzungen jedes einzelnen und meiſtens von einigen ſeiner Nachkommen. Die erſte Grundlage dieſer Arbeit wird wohl in den genealogiſchen Theilen der erſten

---

Rafns saga Sveinbjarnarsonar und Arons saga Hjörleifssonar. — Gudmundar saga biskups iſt aus der Sturlunga und der Arons s. compilirt, und nur der Anfang, über Gudmund's Leben, ehe er Biſchof ward, eine ſelbſtſtändige Arbeit.

1) Als Einleitung zu dieſen ältern Biſchofſagas kann man die Kristni saga betrachten, übrigens bloß eine weitſchweifigere Bearbeitung deſſen, was Ari's Buch über das Chriſtenthum in Island enthält. — Von weltlichen Erzählungen von Ereigniſſen aus der Zeit 1050—1120 iſt nur eine erhalten, die kleine Bandamannasaga, eine novelliſirte Proceßgeſchichte (und ein ſehr unvortheilhaftes Zeitbild).

und verlorenen weitläufigern Redaction des „Isländerbuchs" zu ſuchen ſein, auf welches ältere Material baſirt die Landnama durch wiederholte Bearbeitung [1]) und Erweiterung im 13. Jahrh. erwuchs. Sie enthält manche in das genealogiſche Material eingeſchaltete kurze Berichte, von welchen einige wohl ſchon in der jetzt verlorenen Redaction des Isländerbuchs ſtanden, die meiſten aber von den ſpätern Bearbeitern herrühren und kein beſonderes Zutrauen verdienen.

Wenn wir von den genannten Schriften als geſchichtlichen reden, ſo iſt natürlich zu erinnern, daß von Staatsgeſchichte in Island, im Vergleich mit andern Ländern, nur wenig die Rede ſein kann, und auch die Kirchengeſchichte ſich im Kleinen bewegen muß. Daher blieb Ari's Buch, das in der erhaltenen Redaction den staats- und kirchengeſchichtlichen Standpunkt ſtreng feſthält, ein ſo überaus kleines. Die übrigen dieſer Erzählungen gehören zunächſt der Biographie und Familiengeſchichte an, enthalten aber ſo doch auch, was man als isländiſche öffentliche Geſchichte im Zeitraum 1050—1330 betrachten kann, und ſind überdies, in Folge des recht lebhaften Verkehrs zwiſchen Island und Norwegen, von Bedeutung für die norwegiſche Geſchichte.

Außer dieſen wenig geleſenen und ſehr wenig überſetzten Isländerſaga's gibt es bekanntlich noch eine Menge anderer, über 30, welche noch entſchiedener als bloß perſonalgeſchichtliche Erzählungen auftreten. Sie behandeln eine entlegnere Zeit als die kirchlichen Saga's und die Sturlunga, nämlich die von c. 870 bis gegen 1030 hin, vorzüglich deren letztere Hälfte. Geſchrieben ſind auch ſie im 13. und 14. Jahrhundert. Wenn man von „Isländerſaga's" redet, denkt man oft eigentlich nur an dieſe. Man hält ſie für ungleich intereſſanter als jene; die meiſten von ihnen ſind ins Däniſche überſetzt, einige auch in andere Sprachen. Ihre Zuverläſſigkeit wird gewöhnlich als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt. In ſolchem Lichte betrachtete ſie ſogar P. A. Munch, indem er ihren Inhalt in ſeine Geſchichte aufnahm. Selbſtverſtändlich iſt offenbar aber die Zuverläſſigkeit eben ganz und gar nicht, da ja 200, 300, 400 und mehr Jahre zwiſchen

1) Die älteſte erhaltene Recenſion wird von Sturla Thordarson ſein. Deſſen Vorgänger war Styrmir hinn frodi († 1245).

den erzählten Begebenheiten und der ſchriftlichen Aufzeichnung liegen, obſchon einzuräumen iſt, daß die isländiſchen Verhältniſſe der mündlichen Tradition günſtig waren. Es zeigt ſich auf den erſten Blick, daß, wie in unſern „hiſtoriſchen Romanen", der Dialog und die Details im Ganzen aus der Phantaſie der Erzähler geſchöpft ſind: ſo am handgreiflichſten, wo Leute verſchiedener Zungen ſich ungenirt unterhalten, oder wo Dinge berichtet werden, die unmöglich zu irgend Jemandes Kenntniß hätten kommen können; mehrfach erſcheinen übernatürliche Mächte, greifen Geſpenſter in die Handlung ein, und die Erzählung wird hiernach modificirt. Nicht alſo mit Zutrauen, ſondern mit dem vorſichtigſten Mißtrauen, ſind dieſe Saga's für die Geſchichte zu verwenden.

Dreien dieſer Saga's will man vor andern den höchſten Werth, äſthetiſchen ſowohl als hiſtoriſchen, beilegen: der Njals Saga, der Laxdoela Saga, und der Egils Saga, letzterer unter allen den höchſten geſchichtlichen, nicht weil es keine andere eben ſo zuverläſſige geben ſollte, ſondern weil ſie ſich aufs engſte mit norwegiſcher und engliſcher Geſchichte verwebt, indem die Scene der Begebenheiten nicht Island iſt, ſondern andere Länder, meiſt Norwegen und England. Gerade umgekehrt meinen wir wäre in Folge deſſen zu ſchließen, daß die Zuverläſſigkeit der Egils-Saga hinter der andrer Saga's zurückſtände, indem es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Sagaerzähler zunächſt von ihrer eignen Inſel und heimiſchen Begenheiten Beſcheid wußten, in der Fremde aber der Phantaſie viel freieren Spielraum geben konnten. Hierzu kommt der zeitliche Abſtand, hier ein ſehr bedeutender, da die Begebenheiten im letzten Theil der Saga im weſentlichen vor 950 fallen, im erſten Theil ſogar in die Zeit um 870. Niedergeſchrieben iſt unſere Egils-Saga um die Mitte des 13. Jahrhunderts, nämlich ſpäter als die, allem Anſchein nach von Snorri Sturluſon (wohl c. 1220—30) verfaßte, nach ſeinem Tode († 1241) in die Heimskringla aufgenommene, Saga Harald Schönhaars, aus welcher ſie offenbar Einiges abſchreibt, andrerſeits früher als die älteſte erhaltene Redaction der Landnama (wohl c. 1260—80), in welcher ſich Excerpte aus unſrer Saga nachweiſen laſſen. Somit liegen die erſten in der Saga erzählten Begebenheiten nahe an 400 Jahre hinter der ſchriftlichen Aufzeichnung. Nichts deſto weniger will man ihr die größte

Autorität beilegen, theils wegen der klaren, sicheren, bündigen Darstellung, die sie vor so vielen recht unbeholfenen Saga's auszeichnet, theils wegen des nüchternen, dem Aberglauben fremden Standpunktes, wodurch sie so vortheilhaft absticht gegen die, meist äußerst abgeschmackten, Spukgeschichten anderer Isländersaga's, theils wegen der vielen citirten, fast alle dem Egil selbst beigelegten, „Skaldenlieder", deren Authentie zu bezweifeln ein Verbrechen wäre.

Die Isländersaga's lassen sich nicht leicht durch fremde Nachrichten controliren. Denn wenn ihr Schauplatz nicht Island ist, dann ist er fast immer Norwegen, oder norwegische Colonieen (Grönland, Orkneys ꝛc.); so ist, da ältere norwegische Geschichte nur in isländischen Berichten vorliegt, keine auswärtige Bestätigung aufzutreiben. Die in der isländischen Literatur acceptirte Chronologie der norwegischen Königsgeschichte war schon (c. 1120—30) von Ari und Sämund „den Gelehrten" aufgestellt worden. Als man 40—50 Jahre später anfing, Biographieen norwegischer Könige, und noch etwa 20 Jahre später auch isländische Personalgeschichten schriftlich zu verfassen, stellte sich sogleich von Anfang an den Verfassern die Aufgabe, sich in diese anerkannte (und in Hauptpunkten respectable) Chronologie einzufügen, obschon die vorhergehende mündliche, zu geselliger Unterhaltung verwendete, Tradition unmöglich von je her die rechte Chronologie beobachtet, oder sich auch nur sonderlich um Chronologie bekümmert haben kann. Wir sehen denn auch, daß die „Sagaerzählung" nirgends von Ari als Autorität citirt wird, daß auch Snorri ganz andre Gewähr suchte, und daß sowohl die norwegischen Könige wie die Isländer selbst, die mündliche erzählende isländische Tradition mit dem größten Mißtrauen behandelten, sogar wo sie von ganz neuen Begebenheiten handelte. Die Verfasser der Isländersaga's, die ihren Stoff aus dieser Tradition schöpften, studirten und verwendeten das emporwachsende chronologische System in sehr verschiedenem Grade. Es ist einleuchtend genug, daß man nicht sagen kann: je besser die Chronologie, um so zuverlässiger die Saga. Eher gerade im Gegentheil: um so unzuverlässiger. Oder genauer: um so sicherer ist anzunehmen, daß der Verfasser die Tradition nach der Theorie umgeformt hat. Es trifft sich denn auch sonderbar, daß unter allen Isländersaga's für die Zeit vor 1030

die in chronologiſcher Beziehung vollkommenſte [1]) eben die Grettis Saga iſt, welche ganz offenbar eine „Räubergeſchichte“ iſt, von derſelben Art, wie man in andern Literaturen ſo viele hat [2]). Es verſteht ſich, falſche Chronologie macht keine Erzählung zuverläſſig, ſondern bezeichnet nur ungeſtörtere mündliche Tradition. Und es verſteht ſich ferner, die Isländerſaga's können ſich gegenſeitig controliren. Durch ſolche Controle hat Maurer [3]) gezeigt, wie eine nüchtern und zuverläſſig ausſehende Saga, die Hoenſa Thoris Saga, eine ganz verſchobene Tradition enthält, und, wie ſie vorliegt, durchaus Unhiſtoriſches erzählt.

Bei der Egilsſaga [4]) tritt der ſeltene Fall ein, daß wir eine Isländerſaga durch engliſche Nachrichten controliren können, indem des Isländers Egil Wanderfahrten ſich auch nach England, zur Zeit König Aethelſtan's, erſtreckten, und wir ſo Berichte der Angelſächſiſchen Chronik über dieſen König zur Vergleichung heranzuziehen vermögen. Eine einleitende Erzählung (cp. 1—30) berichtet außerdem Ereigniſſe in Norwegen, vorzüglich in der nördlichſten Provinz, Halogaland (Helgeland), um 870. Und hier trifft es ſich nun, daß wir eben um dieſe Zeit in England Nachrichten über Halogaland vorfinden, nämlich den von König Aelfred dem Großen ſeiner Ueberſetzung des Oroſius eingefügten Bericht des Halogaländers Ottar (in angelſächſiſcher Form Ohthere), der den König beſucht hatte. Durch dieſen engliſch geſchriebenen, aber eigentlich norwegiſchen (halogaländiſchen) Bericht läßt ſich die etwa viertehalb Jahrhunderte ſpäter geſchriebene Einleitung der Egilsſaga controliren.

Die Behandlung der bezüglichen Fragen bei Raſk, Munch und Andern ſcheint mir nicht eindringlich genug. Und da man mir in Dänemark nicht geſtattet, meine mißfälligen Anſichten über „Altnor-

---

1) Vgl. Bigfuſſon's Chronologie (in Safn til sögu Islands; I p. 469), eine nützliche Arbeit, eben weil ſie den rein isländiſchen Standpunkt feſthält, und ſich durch nichts Fremdes im Geringſten imponiren läßt.

2) K. Maurer (Abh. d. bayer. Akad. Bd. XI, 1868, S. 499) ſtellt ſie ohne weiteres unter die „lygisögur“ („Lügenſaga's“, Märchen).

3) Abh. d. bayer. Akad. Bd. XII, 1871.

4) Eine deutſche Ueberſetzung gibt es noch nicht, aber eine lateiniſche und eine däniſche. Siehe den Catalogus librorum Islandicorum von Th. Möbius.

disches" vorzutragen, ich es auch speciell bei diesem Aufsatze unthunlich gefunden, in Dänemark zu Worte zu kommen, nehme ich meine Zuflucht zur deutschen Literatur, obschon mir das Deutsche weniger geläufig ist.

Die Einleitung der Egilssaga könnte man wohl als das in formeller Beziehung Vorzüglichste der gesammten Sagaliteratur bezeichnen. Die formalen Fehler, welche uns die Saga's oft recht langweilig machen, und von denen z. B. auch nicht die gepriesene Nialssaga freizusprechen ist, übertriebene Breite und Detailmalerei sind hier mehr vielleicht als irgendwo sonst vermieden.

Es dürfte nothwendig sein, einen kurzen Auszug zu geben. Um die Mitte des 9. Jahrhunderts lebte im kleinen Königreich Firda-Fylke (an Norwegens Westküste, südlich vom Vorgebirge Stad) ein angesehener lendr madr, d. h. königlicher Lehnsmann, Namens Ulf, genannt Queld-Ulf (d. h. Abendwolf, Wehrwolf). Er war bereits alt, als in den 60er Jahren des Jahrhunderts Harald Schönhaar sein Eroberungs- und Vereinigungswerk begann, und sich erst das innere Hochland, darauf das nördliche Land, Throndheim, Raumudal, Halogaland, Nordmöre, Roumsdal, unterwarf. Der König von Südmöre und der von Firdafylke vereinten sich wider ihn, wurden geschlagen, und auch ihre Reiche annectirt. Quelduls, der sich geweigert, seinem Könige in den Krieg zu folgen, lehnte nun andrerseits das Anerbieten ab, Haralds Lehnsmann zu werden, er wollte sich fortan mit seinem Stammgut begnügen. Eben so wenig wollte sein Sohn Grim, genannt Skalla-Grim (d. h. Grim der Kahle) das Lehen übernehmen, indem er nicht vornehmer sein wollte als sein Vater. Der König zürnte, ließ sich aber besänftigen, als es sich zeigte, daß der andre Sohn, Thorolf, der von einer „Wikingfahrt" zurückkam, nicht zu trotzig war, um in königliche Dienste zu treten: ein eleganter, ehrsüchtiger Jüngling, eignete er sich auch dazu besser als der alte Wehrwolf und als der Bruder, der dem Vater nachartete. Thorolf trat vorläufig in Harald's „Gefolge" ein, erhielt aber bald ein großes Lehen in der nördlichsten Provinz, Halogaland. Hiermit ging es so zu. Auf dem Hofe Torgar, im Süden dieser Provinz, wohnte eine Familie, deren Haupt lange Zeiten hindurch, also unter Königen von Halogaland, oder, wie es

unſere Saga will, von Halogaland und Raumudal zuſammen, königlicher Lehnsmann geweſen war. Mit ſeinen Lehen war eine sysla, d. h. ein königliches Amt verbunden, die „Finn-Fahrt“ (finnferd): er hatte jährlich eine Reiſe in die Finnmark zu machen, um Abgaben einzutreiben bei den „Finnen“ (norwegiſche Benennung der Lappen), womit denn auch der „Finn-Kauf“ (finnkaup) verbunden war, d. h. der Handel mit den Finnen, der allen Andern verboten war. Alſo war, nach unſerer Saga, ſchon damals, ganz wie im 12. und 13. Jahrh., die „Finnfahrt“ (Abgaben und Handel) ein Regale, welches der König als ein Lehen behandelte, und mit irgend einem halogaländiſchen Lehngute vereinte; es würde darnach alſo das Lehensweſen in Norwegen überhaupt viel älter ſein als Harald's Eroberungen. Dem Lehnsmann waren, wie allen andern Lehnsmännern, verſchiedene Leiſtungen auferlegt, darunter die, den König und ſein Gefolge bei etwaigem Aufenthalt in der Provinz zu beherbergen und bewirthen. Der damalige erbliche Beſitzer von Torgar (dieſer Hof wird ausdrücklich als Erbgut, nicht als Lehen, bezeichnet) hieß Brynjolf Björgolfsſon, deſſen Lehen, incluſive die „Finnfahrt“, von Harald, nach der Eroberung, erneuert und erweitert wurden. Brynjolf's Sohn hieß Bard, der eben jetzt die Sigrid heirathete, das einzige Kind und die Erbin des reichen Beſitzers von Sandnes auf der Inſel Aloſt, nördlich unfern von Torgar. Bard ließ ſich in Harald's Gefolge aufnehmen, wo er ſich mit Thorolf befreundete, kehrte aber nach dem bald eintretenden Tode ſeines Vaters heim nach Torgar, und übernahm ſowohl dieſes Erbgut als die Lehen incluſive der „Finnfahrt“. Als der Reſt der Kleinkönige, im ſüdweſtlichen Norwegen, ſich gegen Harald alliirten, mußte Bard mit in den Krieg; in der die Eroberung vollendenden Schlacht im Hafrsfjord (872) wurde er tödtlich verwundet. Auf dem Sterbebette ließ er den König zu ſich rufen, und bat um Erlaubniß, „über ſein Erbe verfügen“, alſo ein Teſtament machen zu dürfen. Nun kennen die altnorwegiſchen Geſetze urſprünglich kein Teſtamentsrecht. Erſt ſeit 1152 erlaubten ſie, einen Theil der Beſitzthümer an die Kirche, etwas ſpäter, jedenfalls ſeit 1224, auch an Andere einen Theil des Erwerbs (nicht des odal) zu vermachen. Die Saga ſetzt voraus, man könne, mit königlicher Bewilligung, über ſein ganzes Beſitzthum

verfügen. Zur Erklärung dieser so ganz unnorwegischen Vorstellung muß man wol die isländische Behauptung berücksichtigen, daß der schönhaarige Harald „sich alles odal (Allod) aneignete", daß aber sein Sohn Hakon Adalstein (934) „den Bauern das odal wiedergab", und sich eben hiedurch das Königthum erkaufte. Die präcise Bedeutung dieser Phrase vom „Aneignen des odal" kennen wir nicht. Die einfachste Deutung wäre, daß alles Allod in Lehngut verwandelt wurde. Dem steht aber im Wege, daß die Isländer Lehnsmänner von andern Inhabern norwegischen Bodens auch unter Harald unterscheiden. Der Sinn kann also vielmehr nur sein, daß dem Allodialgut neue Leistungen auferlegt wurden. Unsere Saga aber, wie andere, muß meinen, Harald habe buchstäblich allen Alliodalbesitz aufgehoben, und sogar alle Grundeigenthümer zu seinen Pächtern gemacht, woraus sie, präciser als andere, folgert, er habe das gesetzliche Erbrecht vernichtet: etwas so Monströses, daß wir mit Fug die Richtigkeit solcher Auffassung bezweifeln. Dieselbe aber vorausgesetzt, konnte Bard um Erlaubniß bitten, über sein Erbe zu verfügen, nur daß der Terminus „Erbe" unlogisch und dem König gegenüber unbesonnen gewesen wäre. Wie dem sei, die Saga sagt, daß der König die Erlaubniß ertheilte. Sigrid hatte einen Sohn geboren, der nach dem von Harald vermeintlich unterdrückten Erbrecht der Erbe Bard's gewesen wäre, den Niemand, der König so wenig als irgend ein Andrer, gesetzlich seines Erbes hätte berauben können. Man erwartet nun natürlich, daß Bard, in die ungesetzliche Anmaßung des Königs sich fügend, dessen persönliche Gnade und ertheilte Erlaubniß benutzt, um seinem Söhnlein das Erbe dennoch zu bewahren. Weit gefehlt. Bard erklärte: „Mein Freund und Kamerad Thorolf soll mein ganzes Eigenthum, Land und beweglichen Besitz, haben". Das durch königliche Gnade wieder erhaltene Erbrecht benutzt Bard also, um seinen Sohn vollständig zu enterben, dem der König aller Wahrscheinlichkeit nach, ohne die ertheilte Erlaubniß, Bards Erbgut belassen hätte. Zweitens erklärte Bard: „Ihm gebe ich auch meine Frau". Man mag wohl fragen: warum wollte er ihm doch nicht lieber die Frau mit deren Reichthümern unter der Bedingung „geben", daß Thorolf den Kleinen im Besitze von Torgar beschützen sollte? Sandnes wäre doch ein recht erkleckliches

Honorar für die Verwaltung von Torgar geweſen. Den Sohn vergaß er indeſſen nicht. Er erklärte drittens: „Ihm übertrage ich auch die Auferziehung meines Sohnes; denn hierin traue ich ihm am beſten“. Damit ſtarb er. Der König übertrug Thorolf die geſammten erledigten Lehen, incluſive der „Finnfahrt“. Thorolf reiſte ſogleich nach Torgar, und brachte der Sigrid die erſte Nachricht vom Todesfall zuſammen mit dem Gruß des Königs, es wäre dieſem genehm, wenn ſie Thorolf heirathete. Es ſchien ihr „großer Schade um ihren Mann“. Auch ſie äußert keine Verwunderung über das neue Arrangement mit dem Erbgut. Die beiderſeitig ſo vortheilhafte Partie kam ohne alle Schwierigkeit ſogleich zu Stande. Alles begünſtigte den Thorolf: noch in demſelben Winter ſtarb Sigrid's Vater, und Thorolf nahm Sandnes in Beſitz. Er legte ſich mit Eifer auf die Vermehrung der Reichthümer. Häringsfang, Dorſchfang, Seehundsfang, Eierfang wurden mit äußerſter Kraft betrieben. Auf der „Finnfahrt“, wo ſeine Vorgänger ſich mit einem Gefolge von 30 Mann begnügt, begleiteten ihn das erſte Mal 90, im zweiten Jahre „ein Hundert“, d. h. großes Hundert, 120 Mann. Er hatte das Glück eine bedeutende Abtheilung Kylfinger (Kolbjäger) d. h. Ruſſen, die in der Finnmark Schleichhandel trieben, zu überrumpeln, ſie alle zu tödten, und ſich ihrer Waarenvorräthe zu bemächtigen: freilich ein überraſchendes Glück; denn ſonſt weiß man vor der Zeit des Hakon Hakonsſon (1217—1263) Nichts von Ruſſen in der Finnmark. Im zweiten Jahre unternahm er ſogar, gegen enorme Bezahlung, einen privaten Kriegszug hinüber in Gegenden um den Bottniſchen Meerbuſen, um dem daſelbſt wohnhaften Volk der Quänen gegen die noch weiter öſtlich angeſeſſenen Kareler beizuſtehen. Er wurde bald der populärſte Mann in Halogaland. Nur von zwei Feinden wußte er. Es hatten ſich zwei Miterben zum Reichthum auf Torgar gemeldet, zwei junge Männer ſeines eignen Alters, und dennoch Oheime des verſtorbenen Bard. Dieſe Brüder hatte Bard's Vater Brynjolf auf folgende Weiſe erhalten. Als alter Wittwer hatte Brynjolf's Vater Björgolf ſeinem Sohne das Gut überlaſſen, und danach müſſig im Hauſe gelebt. Bei einem Gaſtmahl ſaß er neben der hübſchen Hildirid, Tochter eines reichen, aber nicht vornehmen Bauers auf dem Hofe Leka in Halogaland. Bald darauf ruderte eines Tages der

Alte mit 30 Mann nach Leka, und erklärte, er sei gekommen, um mit Hildirid „lose Hochzeit" (lausa-brullaup) zu halten, d. h., wie der Zusammenhang zeigt, Hochzeit ohne vorhergehende Verlobung, zugleich ohne eingeladene Gäste, beides der Sitte besserer Leute zuwider. Er zahlte dem Vater einen eyrir Goldes, welchen dieser ohne Einwendung annimmt, da er Uebermacht vor sich hatte. Am folgenden Tage führte Björgolf seine Frau heim nach Torgar, wo sie ihm zwei Söhne gebar, Harek und Hörek. Man nannte sie die Hildirid's-Söhne, da man sie auf Torgar nicht als eheliche Kinder anzuerkennen gewillt war. Sogleich nach dem Tode Björgolf's wurden sie mit der Mutter nach Leka zurückgeschickt, welchen Hof Hildirid, als einziges Kind, von ihrem Vater erbte, und durch sie also ihre beiden Söhne. Aus Torgar erhielten sie kein Erbtheil von Brynjolf, begehrten ein solches vergebens von Bard, und nun wieder von Thorolf, indem sie sich erboten, die gesetzliche Heirath der Mutter durch Zeugen zu beweisen. Thorolf wollte keine Zeugen hören, erklärte Hildirid für eine notorische „Kriegsgefangene" (her-numin), also eine Sclavin, also zur Ehe unfähig. Hierin hatte er offenbar Unrecht; denn der Vater hatte ja ohne Einwendung den im voraus bezahlten gesetzlichen eyrir Goldes angenommen, womit Hildirid gesetzlich zur Ehefrau „gekauft" war; Björgolf konnte nicht seine eigene Frau kriegerisch „gefangen nehmen", führte sie ja auch erst am folgenden Tage heim. Da die Saga weder Thorolf noch die Hildirid's-Söhne bei dieser Gelegenheit irgend welchen Bezug auf das vom Könige genehmigte Testament Bard's nehmen läßt, müssen wir wohl annehmen, daß man demselben nur Bard's Erben gegenüber, nicht aber gegenüber den Erben seiner Vorfahren, Gültigkeit einzuräumen gehabt hätte. Sonst hätte Thorolf ja einfach auf dasselbe verweisen können, indem es ihm ja das ganze Gut ohne irgend welche Bedingung oder Einschränkung geschenkt hatte. Die Saga scheint Thorolf's Verfahren nicht zu mißbilligen. Einen Proceß versuchten die Hildirid's-Söhne nicht, sannen aber nun auf Mittel, ihm beim Könige zu schaden, was bei der flotten unvorsichtigen Art Thorolf's nicht schwer werden konnte. Es geschah bald, daß der König, mit drei Hunderten (d. h. 360) Mann, nach Halogaland kam, und also von Thorolf zu bewirthen war. Dieser hatte fünf Hunderte (d. h. 600)

Mann verſammelt. Er konnte nicht acht Hunderte (d. h. 960) auf einmal in ſeiner Halle zu Tiſch ſetzen, und ließ daher eine ungeheure „Kornſcheune“ (korn-hlada) ausputzen, wo er ſie alle 960 aufs Stolzeſte (prudligsta) unterbrachte. Als der König Platz genommen und ſich umgeſehen hatte, „erröthete“ er, ſchwieg, und verblieb düſter während ſeines dreitägigen Aufenthaltes. Da ihm aber Thorolf beim Abſchiede ein Schiff ſchenkte, und erklärte, die vielen Leute habe er zur größern Ehre des Königs beiſammen gehabt, nicht aber um ihn an Macht zu überbieten, ließ ſich Harald beſänftigen, und ſie ſchieden für dies Mal recht freundſchaftlich. Hildirid's Söhne aber luden den König nach Leka ein, leiteten das Geſpräch auf Thorolf's Gaſtmahl, und ziſchelten ihm eine Erdichtung ins Ohr, man habe ihn überfallen und „inne brennen“ (brenna inni) und den Thorolf zum König über Halogaland und Naumudal machen wollen; die Bauern hätten jedoch beim Anblick des königlichen Gefolges den Muth verloren, und zum Brennen ſei es wegen der Wachſamkeit des Gefolges nicht gekommen; das Gaſtmahl ſei in der Scheune angerichtet geweſen, weil Thorolf nicht Luſt gehabt, ſeine neue koſtbare Halle zu verbrennen; es ſei rathſam, den gefährlichen Thorolf ins Gefolge unter die Augen des Königs zurückzuberufen, das Lehen aber an die Familie von Torgar (d. h. an Hildirid's Söhne) zurückkehren zu laſſen. Auch ſpäter verſchafften ſich die Brüder häufige Gelegenheit, dem König zu begegnen, um ihm dies Alles noch tiefer einzuprägen. Der König glaubte ihnen ohne weitere Unterſuchung, und grollte dem Thorolf. Als indeß die Finnenabgaben das erſte Mal von dieſem eingeſandt wurden, waren ſie viel reicher als je zuvor, und der König hörte von allen Seiten Lobreden über Thorolf. Er ſchlug um, und glaubte denen, die er zuletzt gehört hatte. Aber kaum trafen ihn wieder die Hildirid's-Söhne und ſuchten ihm klar zu machen, wie ungeheuer er von Thorolf eben betrogen werde, ſo glaubte er wieder ihnen, und war gegen Thorolf furchtbar aufgebracht. Im zweiten Jahre brachte Thorolf ſelbſt die Finnenabgaben, wurde ungnädig empfangen, und vom König aufgefordert, ins Gefolge zurückzutreten. Er weigerte ſich, und kehrte heim nach Torgar, darauf erpicht, zu zeigen, daß er auf demſelben Fuß leben konnte, wie vorher, obſchon ohne die Lehen. Denn dieſe übergab der König

alle den Hildirid's-Söhnen (874). Bald ließ er obendrein Thorolf wiſſen, daß er ihm Torgar und alle andern Eigenthümer Bard's nehme; Thorolf verließ Torgar ohne Einwendung. Es wäre demnach anzunehmen, der König habe das Teſtament annulliren können, und zwar ohne die durch daſſelbe annullirten Rechte des Björgolf'ſchen Geſchlechts aufleben zu laſſen; denn er erklärte Torgar für nunmehr königliches Eigenthum; er gab es den Hildirid's-Söhnen zur Verwaltung (nicht als Lehen). Dies Verfahren ſtimmt mit der oben gegebenen Erklärung des Teſtaments als eines durch „die Abſchaffung des odal" bedingten Acts, und ſchließt irgend welche andere Erklärung aus. Thorolf wohnte nun auf Sandnes, eben ſo prachtvoll wie zuvor. Die Hildirid's-Söhne genoſſen keines Anſehens, konnten den Finnen nicht imponiren, ſo daß auch die Finnenabgaben nur unvollſtändig einliefen; ſie logen aber dem König vor, Thorolf habe ihnen in der Finnmark nachgeſtellt, ſie am Eintreiben der Abgaben behindert, ſich auch eines Theils derſelben bemächtigt; der König würde davon einen Beweis finden, wenn er das von Thorolf nach England geſchickte, mit Pelzwerk geladene, Handelsſchiff auf dem Rückwege aufnehmen laſſen wollte; er würde darin ſolche Reichthümer antreffen, wie ſie Thorolf nie durch geſetzliche Mittel hätte erwerben können. Die Wahrheit war, daß Thorolf einen Raubzug, außerhalb des Reichs, über Land nach Karelien gemacht, und ſolchen Reichthum heimgebracht hatte, daß er leicht eine Schiffsladung engliſcher Waaren (Waizen, Malz, Honig, Tuch) kaufen konnte. Der König glaubte jedoch, wieder ohne Unterſuchung, der Verläumdung, ließ zwei Gefolgsmänner, die Gebrüder Sigtrygg und Hallward, das Schiff auffangen, und behielt es mit ſammt der Ladung als Erſatz des vermeintlich durch Thorolf verurſachten Verluſtes in der Finnmark. Mit Fug konnte nun Thorolf ſich aller Verpflichtungen gegen Harald und deſſen Reich (gegen das „Vaterland" würden wir, mit unnordiſchem Begriff, ſagen) überhoben meinen. Er ſtach in die See mit einem Kriegsſchiffe, nahm ein dem Könige gehörendes Handelsſchiff auf, plünderte und verbrannte einen den Gebrüdern Sigtrygg und Hallward gehörenden Hof im ſüdlichen Norwegen, wobei ein Bruder von ihnen umkam, plünderte auf dem Heimwege mehrmals an der norwegiſchen Küſte. Nach dem Rath ſeines Vaters, den

er auf dem Wege besucht, beabsichtigte er dann auszuwandern. Inzwischen aber war der König in das Land Throndheim gekommen; Sigtrygg und Hallward baten ihn um Erlaubniß, Thorolf auf Sandnes anzugreifen. Der Bruder eines der vornehmsten „Landnamsmänner" konnte aber nicht so geringen Gegnern unterliegen. So gab der König die Erlaubniß erst, als ein scharfer Nordostwind eintrat, der ihre Fahrt auf dem Meere verspäten würde, eilte dann selbst den kürzern Weg über den Throndheims-Fjord bis an dessen nördliches Ende, ging von da über Land ans Meer, und ließ sich mit seinen „vier Hundert" Mann (d. h. 480) auf den Fahrzeugen der Bewohner dieser Gegend nach Sandnes rudern. Hier traf man in der Nacht ein, und sah das beim Auswandern zu gebrauchende Schiff ganz fertig liegen; der Hof wurde umringt, man hieß Frauen, Kinder und Sclaven herausgehen, dann zündete man ihn an, um Thorolf mit seinen waffenfähigen Leuten „innezubrennen". Thorolf aber machte einen Ausfall; bei diesem kam er um, vom Könige selbst, also in allervornehmster Weise, verwundet (877 nach der Zeitrechnung der Saga). Der König erklärte Sandnes für sein Eigenthum, gab es jedoch bald, mit der Sigrid, einem Gefolgsmanne, Thorolf's Freund, um dessen Unwillen über diese Begebenheiten zu stillen. Hildirid's Söhne tödtete ein anderer Freund Thorolf's, welcher darauf eilig nach Island entwich. Als Quelduls diese Nachrichten erhielt, griff ihn der Aerger über die schlechten Aussichten zur Rache gegen den König so an, daß er bettlägerig wurde. Skallagrim blieb ruhig; er meinte, man könnte doch wohl noch Gelegenheit finden, dem Könige erklecklichen Schaden zuzufügen. Ihre Freunde am königlichen Hofe wünschten einen Vergleich; sie überredeten sogar Skallagrim, zum Könige zu reisen, um zu versuchen, ob dieser ihm anständige Buße zahlen würde. Der König erbot sich, ihn zum Gefolgsmann anzunehmen, und vielleicht künftig zum Lehnsmann zu machen. Das aber wollte Skallagrim nicht; er wurde von den Freunden schleunig fortgeschafft, um dem augenblicklichen Zorne des Königs zu entrinnen. Darauf bereiteten sich Quelduls und Skallagrim zum Auswandern vor, rüsteten zwei Schiffe, verkauften ihre bewegliche Habe; Niemand wagte, ihre Ländereien zu kaufen. Als sie fertig waren, warteten sie noch vor der Küste; sie wußten, daß Sigtrygg

und Hallward auf dem Schiffe eben vorbeipassiren mußten, das Thorolf gehört hatte. Sie überfielen das Schiff Abends und tödteten, meist im Wasser, die ganze Besatzung, darunter zwei hoffnungsvolle Knaben, Sigurd und Ragnar, Söhne des vor kurzem in Tönsberg verstorbenen „Herzogs" Guttorm, eines Oheims des Königs. Man hatte also dem Könige „nahe gehauen", ihm einen recht ärgerlichen, nicht leicht zu rächenden, Verlust zugefügt. Nur zwei Männer von der Besatzung, die schlechtesten, hatte man verschont, um sie mit genauestem Bescheid und spottendem Gruß an den König schicken zu können. Man lud um aus dem einen der beiden Schiffe auf das jetzt wiedereroberte, da dieses besser war, versenkte jenes, damit es den Norwegern nicht zum Nutzen wäre, und segelte zufrieden von dannen. Queldulf, vom „Berserkergange" (übernatürlicher Kampfwuth) ermattet, erkrankte und starb unterwegs. Skallagrim ließ sich an Islands Westküste nieder (878 nach der Chronologie der Saga), wo er den Hof Borg, am Borgarfjord, gründete. Sein Sohn Egil war es, der in der nächsten Generation den Kampf mit Harald's Geschlecht wieder aufnehmen sollte.

Verschiedenes in dieser Erzählung, und nicht nur in den Besitz- und Erbverhältnissen, sieht sehr sonderbar und verdächtig aus. Wenden wir uns nun zu dem oben erwähnten Bericht des Halogaländers Ottar an Aelfred den Großen. Aelfred regierte bekanntlich 871—901; er soll 887 angefangen haben, Latein zu lernen, übersetzte danach mehrere lateinische Bücher ins Englische, darunter den Orosius nicht zuerst; so wird diese Arbeit wohl etwa gegen die Mitte der 90er Jahre des Jahrhunderts, ungefähr 20 Jahre nach der vorgeblichen Absetzung Thorolf's von der „Finnfahrt" unternommen sein. Den in die Uebersetzung eingeschalteten Bericht Ottar's hatte Aelfred, wie man ersieht, etwas früher erhalten, als er ihn hier einfügte: wie viel früher, wird nicht gesagt. Es sieht indessen aus, als ob er sich denselben mit specieller Rücksicht auf die Geographie verschaffte, welche die Einleitung zum Orosius bilden sollte, das würde also erst auf die Zeit um 890 deuten. Ueber das Verhältniß zwischen der Saga und diesem Berichte urtheilte der dänische Linguist Rask: „Die Berichte der Saga, einer der allervortrefflichsten der ganzen isländischen Literatur, stimmen, recht verstanden, mit jedem Wink bei Ottar, und

mit der Natur der Sache überein". Der Bericht Ottar's lautet so: „Ohthere erzählte seinem Herrn, dem Könige Aelfred [1]), daß er am nördlichsten von allen Norwegern (Northmenn) wohne. Er sagte, er wohne im nördlichern Theile des Landes, am Westmeere, das Land erstrecke sich jedoch von da noch sehr weit nach Norden, sei aber da ganz öde, ausgenommen an wenigen Orten, wo hie und da „Finnen" wohnen, im Winter jagend, im Sommer fischend in der See. Einmal, berichtete er, wollte er untersuchen, wie weit sich das Land gegen Norden erstreckte, und ob irgend ein Mensch nördlich der Wüste wohnte. Da fuhr er nordwärts längs dem Lande, den ganzen Weg das öde Land zur Rechten und die offne See zur Linken, drei Tage. Da war er so weit gegen Norden gekommen, wie die Wallfischfänger am weitesten fahren. Dann segelte er noch nordwärts, so weit er in noch drei Tagen kommen konnte. Da bog sich das Land ostwärts, oder die See ins Land hinein, er wußte nicht, was von beidem; er wußte aber, daß er da westlichen oder ein wenig nördlichen Wind abwartete, und dann ostwärts längs dem Lande segelte, so weit er in vier Tagen segeln konnte. Dann mußte er da nach gerade nördlichem Winde warten, weil sich das Land da gegen Süden bog, oder die See ins Land hinein, er wußte nicht, was von beidem. Darauf segelte er von da südwärts längs dem Lande, so weit er in fünf Tagen segeln konnte. Dann lag da ein großer Fluß, ins Land hinein; da drehten sie in den Fluß hinein, weil sie nicht weiter am Flusse vorbei zu segeln wagten, aus Furcht vor Feindseligkeiten, da das Land jenseit des Flusses ganz bewohnt war. Kein bewohntes Land hatte er früher angetroffen, seit er aus seiner eigenen Heimath fuhr; sondern den ganzen Weg war ihm zur Rechten ödes Land gewesen, abgesehen von Fischern, Vogelfängern und Jägern, die alle „Finnen" waren, und ihm zur Linken war immer offne See gewesen. Aber die Biarmen [2]) hatten ihr Land sehr wohl bebaut; dahin durften sie aber nicht kommen. Das Land der Ter-Finnen [3])

1) Er war dem König also „zur Hand gegangen", hatte sich zu dessen Dienstmann ernennen lassen (in derselben Weise, wie es z. B. von Egil Skallagrimsson erzählt wird).

2) Die Nation jenseit, östlich des Flusses (der Dwina).

3) Die »Finnen« (Lappen) an der Westseite des Weißen Meeres.

aber war ganz öde, außer wo Jäger, Fischer oder Vogelfänger sich aufhielten. Viele Geschichten erzählten ihm die Biarmen sowohl von ihrem eignen Lande als von den Ländern, die um sie herum lagen; aber wie viel davon wahr wäre, wußte er nicht, weil er es selbst nicht gesehen hatte. Die Finnen und die Biarmen, däuchte ihn, redeten fast eine Sprache. Besonders fuhr er dorthin, außer um der Untersuchung des Landes willen, wegen der Walrosse. Denn deren Zähne bestehen aus einer sehr kostbaren Masse; solcher Zähne brachte er dem Könige [1]) einige; und ihre Felle sind sehr gut zu Schiffstauen; dieser Wallfisch ist viel kleiner als andere, nur 7 Ellen lang. — Aber bei seinem eigenen Lande [2]) ist der beste Wallfischfang; da sind die Wallfische 48 Ellen lang, und die längsten 50 Ellen; solcher, sagte er, habe er selbsechste an einem Tage 60 getödtet. Er war ein sehr reicher Mann an der Art Besitzthum, worin ihr [3]) Reichthum besteht: das ist eine Art Thiere; deren hatte er, als er den König besuchte, 600 zahme, nicht gekaufte; die nennen sie Rennthiere. Von diesen waren 6 Lock-Rennthiere; die sind sehr theuer bei den Finnen; denn mittelst dieser fangen sie die wilden Rennthiere. Er war einer der ersten Männer im Lande, und hatte doch nicht mehr als 20 Rinder, 20 Schafe, 20 Schweine, und das Wenige, das er pflügte, pflügte er mit Pferden. Aber ihre [4]) Einnahmen bestehen besonders in den Abgaben, die ihnen die Finnen zahlen. Diese Abgaben bestehen in Thierfellen, Vogelfedern, Fischbein und Schiffstauen, die aus Wallfisch- und Seehundfellen gemacht werden; jeder zahlt nach seinem Stande, der vornehmste 15 Marderfelle, 5 Rennthierfelle, 1 Bärenfell, 10 Säcke Federn, 1 Rock aus Bären- oder Otterfell, 2 Schiffstaue, jedes 60 Ellen lang, das eine aus Wallfischfell, das andere aus Seehundfell. — Er sagte, daß das Land der Norweger sehr lang und sehr schmal sei. Alles davon, was zum Weiden oder Pflügen taugt, liegt an der See, und ist dennoch zum

1) Aelfred.

2) Hiermit fängt also der Bericht über Norwegen an, und zwar erst über Halogaland.

3) Der Halogaländer, natürlich nicht der Norweger überhaupt.

4) Der Halogaländer, natürlich nicht der Norweger überhaupt.

Theil ſehr felſig, und wilde Felſen liegen im Oſten oberhalb und längs des bewohnten Landes. Auf den Felſen wohnen die Finnen. Das bewohnte Land, wo es am breiteſten iſt, dehnt ſich oſtwärts, und wird, je nördlicher, um ſo ſchmaler. Oſtwärts mag es 60 „Meilen" breit ſein, oder ein wenig mehr; in der Mitte 30, oder mehr; und gen Norden, ſagte er, wo es am ſchmalſten wäre, möchte es 3 Meilen breit ſein bis zum Gebirge, und dieſes iſt dann theils ſo breit, daß man in zwei Wochen, theils ſo breit, daß man in 6 Tagen hinüberreiſen kann. Ferner iſt jenſeit des Gebirgs, längs des Landes ſüdlichem Theile, Schweden, und längs dem nördlichen Quänland; die Quänen befehden bisweilen die Norweger über das Gebirge, und werden ſo auch wieder von den Norwegern befehdet; es gibt große Süßwaſſerſeen jenſeit der Berge, und die Quänen tragen ihre Fahrzeuge über Land in die Seen, und befehden von da die Norweger; ſie haben ſehr kleine und leichte Fahrzeuge. — Ohthere ſagte, das „Shire" heiße Halogaland, wo er wohnte. Er ſagte, daß Niemand nördlich von ihm wohnte. — Ferner iſt ein Hafen im ſüdlichen Theil des Landes [1]), welcher Skiringshal [2]) heißt. Er ſagte, daß man dahin nicht in weniger als einem Monate ſegeln könnte [3]), wenn man Nachts ſtille läge, und jeden Tag günſtigen Wind hätte; und die ganze Zeit ſoll man längs dem Lande [4]) ſegeln, und hat rechts erſt Irland (?), dann die Inſeln, welche zwiſchen Irland (?) und dieſem Lande [5]) liegen, dann dieſes Land, bis man nach Skiringshal kommt, und den ganzen Weg Norwegen links" [6]).

„Irland" wird hier ein Fehler ſein. So etwas hätte kein norwegiſcher Schiffer geſagt. Auch heißt Irland in Aelfred's Oroſius nicht Irland, ſondern Hibernia oder Schottland [7]). Daher hat man

1) Norwegens.

2) Skiringsſal (nahe am Einlauf des Chriſtianiafjord).

3) Nämlich von Halogaland aus.

4) Norwegen.

5) „Dieſes Land" das Land, wo Aelfred wohnt.

6) Es folgt ein kurzer Bericht über eine Seefahrt von Skiringsſal nach Schleswig.

7) In engliſchen Schriften des 10. Jahrhunderts hat Schottland aber die jetzige Bedeutung.

angenommen, „Irland" bezeichne hier umgekehrt Schottland. Aber es heißt ja: „die Inseln zwischen Irland und diesem Lande": das macht die Bedeutung „Schottland" unmöglich. So ist wohl die wahrscheinlichste Annahme, Irland sei hier Mißverständniß oder Schreibfehler für Island, welches genau paßt. Island liegt gegenüber dem nördlichen Norwegen; die Inseln zwischen Island und „diesem Lande" (Britannien) gegenüber dem mittlern Norwegen, endlich „dieses Land" (Britannien, nämlich dessen Nordspitze) gegenüber dem südlichsten Theil Norwegens. Danach muß dann Ottar's Besuch bei „seinem Herrn König Aelfred" nach Islands Entdeckung und Benennung (c. 870) stattgefunden haben; wie bekannt, fing ja auch Aelfreds Regierung erst im Jahre 871 an. Auch wird die Benennung, schon vor Ottar's Besuch, in England bekannt, also wenigstens mehrere Jahre älter gewesen sein, da Aelfred wohl nicht versäumt hätte hervorzuheben, daß „Ottar sagte", es gäbe ein solches Land, falls er den Namen zuerst von Ottar erfahren hätte. Ferner muß Ottar's Besuch später fallen als Norwegens Vereinigung 872. Denn er bezeichnet Halogaland als ein „Shire" von Norwegen, und redet überhaupt von Norwegen als von Einem Lande. Vor 872 wäre Norwegen, Nordvegr, eben wie „Ostwegen", Austrvegr (d. h. die Länder im Osten der Ostsee), keineswegs als eine Landeseinheit zu bezeichnen gewesen. Hätte es noch aus mehreren Reichen bestanden, so würde Aelfred solches erwähnt haben, während es natürlich keiner Erwähnung bedurfte, daß ein Land auch ein Reich war. Ja es waren wohl bereits mehrere Jahre seit der Vereinigung verflossen, und die Vorstellung von derselben daher eine gewohnte geworden, da es sonst gar nahe gelegen hätte, eine Notiz über eine solche Revolution einfließen zu lassen. So erscheint es wahrscheinlich, daß Ottar's Besuch frühestens um 880, wohl um 890 vorfiel; damit würde stimmen, daß Aelfred dessen Bericht mit Bezug auf seinen noch jüngern Orosius verlangt haben wird. Der Bericht muß Zustände darstellen, die sogar noch über Thorolf's Zeit herüberreichen.

Für den Werth der isländischen Berichte ist es nun schon ein unangenehmer Umstand, daß sie von der Existenz Ottar's, und von seiner Entdeckung des Seeweges nach dem Biarmalande an der Dwina nicht die leiseste Ahnung haben, und ganz treuherzig Sagen von

frühern „Biarmalandsfahrten“ erzählen, ohne den mindesten Verdacht zu zeigen, daß diese Sagen unmöglich früher als im 10. Jahrhundert erdichtet sein können. Daß Ottar's Bericht, offenbar einer der allerzuverlässigsten aus fernen Zeiten, von einer ersten Entdeckungsreise redet, liegt am Tage: „er wollte untersuchen, wie weit sich das Land gen Norden erstrecke, und ob irgend ein Mensch „nördlich“ der Wüste wohne“; „er wußte nicht“, ob sich das Land ostwärts, und weiter hin südwärts bog, oder aber ob das Meer nördlich vom Nordcap, und vielleicht wieder das Weiße Meer eine Bucht wäre.

Aber viel gefährlicher für den Credit isländischer Berichte ist die Darstellung Ottar's von den Zuständen in Halogaland. Offenbar sollte dies ja der Hauptwerth der Saga's sein, daß sie die Zustände und Lebensverhältnisse correct schildern, möchten dann auch einzelne Begebenheiten fehlerhaft erzählt sein. Nach der Egilssaga nun, die so entschieden die Absicht zeigt, alle Hülfsquellen Thorolf's und seine ganze Thätigkeit vor Augen zu stellen, waren die Hauptnahrungsquellen der Halogaländer im 9. Jahrhundert: Häringsfang, Dorschfang, Eierfang, Seehundsfang, und — Ackerbau! Denn zum Hofe Torgar gehörte eine „Kornscheune“, das größte Gebäude des Hofes, ja so groß, daß darin 960 Mann auf einmal aufs Stolzeste zu Tisch sitzen konnten. Erinnern wir uns der Worte von Rask: „Jeder Wink dieser trefflichsten Saga stimmt aufs Genaueste mit der Natur der Sache und mit Ottar's Worten überein“. Nun ist aber allbekannt, daß sogar im 19. Jahrhundert nur überaus wenig Ackerbau in Halogaland getrieben wird. Noch weniger natürlich im 9. Und damit stimmt die Aussage von Ottar: „das Wenige, das ich pflüge, pflüge ich mit Pferden“. Der Isländer hat, mit totalem Vergessen „der Natur der Sache“, die ungeheure „Kornscheune“ selbst erfunden; er brauchte sie, um daran anzuknüpfen, man habe dem König wahrscheinlich gemacht, daß Thorolf ihn „innebrennen“ wollte. „Häringsfang, Dorschfang, Eierfang, Seehundsfang“ dagegen hat man freilich immer in Halogaland, wie überhaupt in Norwegen, getrieben. Aber der Isländer zeigt trotzdem in diesem Katalog, der die natürlichen Hülfsquellen Halogalands herzählen soll, offenbar Unkenntniß der Zeit, die er schildert. Aus Ottar's Bericht ersehen wir, daß im 9. Jahrhundert die genannten Hülfsquellen eben eine

ganz untergeordnete, kaum erwähnenswerthe Nebenrolle gespielt haben müssen. Ottar nennt dieselben ja nicht einmal. Dahingegen ersehen wir durch ihn, daß man damals den ausgedehntesten Wallfischfang trieb (im 13. Jahrhundert wird dieser keine bedeutende Rolle mehr gespielt haben) und daß der Hauptreichthum der Halogaländer in ungeheuern Rennthierheerden bestand. Von beidem weiß die Saga nichts. Im 13. Jahrhundert war die Rennthierzucht längst gänzlich aufgegeben, und nur noch den Lappen eigen. Wo möglich noch größere Einnahmen schafften sich, nach Ottar's ausdrücklichem Zeugniß, die Halogaländer [1]) im 9. Jahrhundert durch die harten, den „Finnen" (Lappen) abgepreßten Abgaben, welche in der That die Bedürfnisse des dünn bewohnten Halogalandes in mehreren Beziehungen mehr als befriedigen konnten, wenn ein sogenannter „vornehmer" Lappe jährlich einige 20, zum Theil zu Kleidern verarbeitete, kostbare Thierfelle, 10 Säcke Federn, und 120 Ellen Schiffstau entrichten mußte, und die gesammte lappische Bevölkerung in entsprechendem Verhältniß. Wir sehen also, daß, wenn die Saga will, daß die „Finnfahrt" um 870 schon wenigstens seit mehreren Generationen ein Regale war, und sogar den Gang der Begebenheiten auf ein solches Verhältniß basirt, sie sich im vollständigsten Irrthum befindet. Ottar kann frühestens um 880 seinen Bericht abgestattet haben, und damals war es soweit davon entfernt, daß ein königliches Privilegium existirt hätte, daß im Gegentheil die Halogaländer selbst großentheils auf Kosten der tyrannisirten Lappen lebten. Daß das Regale zur Zeit des Sagaschreibers, d. h. zur Zeit des norwegischen Königs Hakon Hakonsson, im 13. Jahrhundert, ja auch schon in der letzten Hälfte des 12., unter König Sverre, existirte, wissen wir aus den zuverlässigen Saga's über diese beiden Könige [2]). Im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts wird es erwähnt, unter der Regierung des Königs Sigurd Jorsalafari [3]). Dieser Erwähnung kann aber wenig Gewicht beigelegt werden, da die eigentlich zuverlässige norwegische Königsgeschichte erst mit dessen Nachfolger Harald Gille, d. h. mit dem Jahre 1130 anfängt, nämlich mit der, selbst

1) Durchaus nicht, wie Einige gemeint, die Biarmen.

2) Sverris s. cp. 74. Hak. s. cp. 56, 72.

3) Snorri's Sigurd. s. cp. 22.

verlorenen, aber ſämmtlichen erhaltenen Berichten zu Grunde liegenden, von Eirik Oddſſon verfaßten Geſchichte Harald Gilles und der Söhne deſſelben. Noch weniger zu bedeuten haben Erwähnungen des Regales, welche die Exiſtenz deſſelben im 11. Jahrh. vorausſetzen, nämlich unter Harald Hartrath († 1066), Knut dem Großen (der Norwegen 1028—1035 beherrſchte) und Olaf dem Heiligen (1015—1028[1]). Es verſteht ſich, das Regale könnte ſehr wohl im Laufe des 10. oder 11. Jahrh. entſtanden ſein (und ſogar auch vor dem Jahre 900), obſchon wir zuverläſſige Nachricht über die Exiſtenz deſſelben erſt für die letzte Hälfte des 12. Jahrhunderts beſitzen. Aber wäre es auch älter als 900, es iſt jedenfalls jünger als die Vereinigung Norwegens durch Harald Schönhaar. Damit fällt die Darſtellung unſrer Saga zuſammen, welche es viel älter macht als Harald Schönhaar's Zeit. — Daß Ottar nur Quänen, und nicht auch Ruſſen als Feinde der Norweger in dieſen Gegenden nennt, wird einfach daraus zu erklären ſein, daß Ruſſen ſich noch nicht in dieſen Gegenden gezeigt

1) In der Morkinskinna (ed. Unger p. 105 f.) lieſt man eine Anekdote, die den Harald Hartrath in eigener Perſon das Schiff eines Isländers wiederholentlich vergebens viſitiren läßt, um die den „Finnen“ wider das königliche Privilegium abgekauften und daſelbſt verborgenen Waaren zu finden. Es iſt dies eine Variation jener häufig wiederkehrenden Viſitationsgeſchichte, die zum ſtehenden Repertorium der Sagaerzähler gehörte, und die ſie nach Belieben den verſchiedenſten Perſonen anhängten, ſo in der Nials saga cp. 89 dem Hakon Jarl. Eine Erdichtung ſolcher Art kann natürlich die Exiſtenz des Regales nicht belegen. — Um nichts gewichtiger iſt, trotz des reſpectablern Ausſehens, Snorri's Behauptung in ſeiner Olafs saga helga cp. 110, 180, daß Knut dem Thorir Hund die „Finnfahrt“ verliehen, und Harek ſie ſchon unter Olaf gehabt. Was Snorri weder aus der ältern legendariſchen Saga noch aus „Skaldenliedern“ ſchöpfte, iſt gewöhnlich nur ſeiner eignen Erfindung und Combination zuzuſchreiben. Er citirt hier keinen Vers als Beleg. In der legendariſchen Olaf's Saga heißt es bloß (cp. 68, 69), Thorir habe ſich landflüchtig bei den „Finnen“ aufgehalten, und die von ihnen mitgetheilten Zauberkünſte zum Verderben Olaf's angewendet. Dieſe, nach Snorri's Urtheil zu kindiſche Darſtellung hat Snorri nach gewohnter Art reſpectabel machen wollen, und in ſeiner freien, flotten Weiſe dahin geändert, Thorir ſei mit der „Finnfahrt“, und zwar erſt von Knut dem Großen, jedoch ſchon vor dem Fall Olaf's, belehnt worden. Die Exiſtenz des Regales vorausgeſetzt, konnte Snorri übrigens wohl die Conjectur wagen, daß eben Harek und Thorir, als die mächtigſten Halogaländer, Innehaber der „Finnfahrt“ geweſen.

hatten, ſich erſt mehrere Jahrhunderte ſpäter da zeigten, und vom Sagaſchreiber, der die Quänen nicht als kriegeriſche Nachbaren der Norweger kannte, ganz willkürlich in die Erzählung introducirt wurden. — Wenn die Saga ferner, in Uebereinſtimmung mit Snorri, Tönsberg als Haupthandelsplatz im ſüdlichen Norwegen nennt, und des Königs Oheim „Herzog" Guttorm daſelbſt reſidiren läßt, während Ottar Skiringsſal (ein paar Meilen ſüdlich von Tönsberg), als wichtigen Hafen derſelben Gegend nennt, ſo iſt ebenfalls nicht anzunehmen, daß wir hiermit Beweiſe für gleichzeitige Größe der beiden Städte hätten, ſondern vielmehr, daß die Isländer auch hier ſpätere Zuſtände auf das 9. Jahrhundert übertrugen, daß alſo damals Skiringsſal noch der Handelsplatz dieſer Gegend war, und Tönsberg erſt ſpäter aufkam. Die neulich in Tönsberg abgehaltene „tauſendjährige Feier" dürfte danach wohl hiſtoriſcher Begründung entbehren. Eine Stadt Tönsberg hat vor 1000 Jahren kaum ſchon exiſtirt. — Und noch weniger iſt ſie Reſidenz eines „Herzogs" (Guttorm) geweſen. Weniges in der norwegiſchen Geſchichte iſt gewiſſer, als daß dieſer deutſche Titel von keinem Norweger getragen wurde, ehe er im Jahre 1237 dem Jarl Skuli zugetheilt wurde. Aber wohl war das Wort ſchon früher bekannt. Daß ſowohl die Königſaga's als nach ihnen unſere Saga dieſen Guttorm, Harald's Oheim, einen Herzog (hertogi) nennen, wird daher rühren, daß entweder in der Einleitung einer der legendariſchen und märchenhaften, urſprünglich lateiniſch geſchriebenen Olaf-Saga's, oder in einer ähnlichen verlorenen Haralds-Saga, oder aber in dem verlorenen lateiniſch geſchriebenen chronologiſchen Werke des Sämund, Guttorm mit dem Worte dux als Heerführer bezeichnet war, welches Wort man ſonſt ſchon gewohnt war durch Herzog zu überſetzen. Das Wort hertog werden die Norweger des 9. Jahrhunderts noch nicht aus Deutſchland her erhalten haben.

Da nun Ottar's Bericht in ſo großem Umfang die Darſtellung norwegiſcher Verhältniſſe in unſerer Saga widerlegt, ſo können wir derſelben auch kein Zutrauen ſchenken in ſolchen Punkten, über welche Ottar keine Aufſchlüſſe gibt. Wir dürfen keineswegs, auf das Wort unſerer Saga, behaupten, es habe unter Harald's Regierung ein Teſtamentsrecht gegolten. Die Erzählung von Bard's Teſtament,

und königlicher Confirmation deſſelben, iſt wahrſcheinlich nur in Uebereinſtimmung mit einer jüngern isländiſchen juriſtiſchen Speculation fabricirt worden. Wenn man erſt die althergebrachte Phraſe, daß „Harald ſich alles odal aneignete", ſo aufgefaßt hatte, als ob er ſich wirklich zum Eigenthümer ſämmtlicher norwegiſcher Ländereien gemacht hätte, ſo mußte man folgern, daß kein Erbrecht für die vorigen Stammgüter mehr galt, daß bei jedem Todesfall eines Beſitzers der König einen neuen Beſitzer einzuſetzen oder vorher durch ein Teſtament einſetzen zu laſſen hätte. Eine ſo unwahrſcheinliche Doctrin können wir nicht ohne weiteres adoptiren. Die wirkliche Bedeutung der Jahrhunderte hindurch überlieferten Redensart von der Uſurpation des odal kannte man kaum mehr im 13. Jahrhundert. Sehr denkbar, daß ſie eine feſte hiſtoriſche Baſis überhaupt nicht beſeſſen, ſondern nur ein unbeſtimmter rhetoriſcher Ausdruck geweſen war des Unmuths der Auswanderer über Harald's Tyrannei, die ihnen nicht geſtattete, auf ihrem odal zu bleiben. Dann wäre die Reſtitution unter Halon Adalſtein auch nur eine isländiſche Fiction, um das Factum zu erklären, daß das odal-Recht nach wie vor unverändert beſtand. — Eben ſo wenig dürfen wir es als durch unſere Saga bewieſen betrachten, daß in Norwegen das Lehnsweſen ſchon vor Harald's Zeit ausgebildet war. Es iſt erlaubt, trotz unſrer Saga, anzunehmen, daß die Anfänge des Lehensweſens eben unter dieſem Eroberer zu ſuchen ſind, daß der Titel lendr madr unter ihm aufgekommen, und die Inſtitution überdies nur allmählich emporgewachſen iſt, daß ſie keineswegs bereits in den erſten Jahren ſeiner Obherrſchaft wie mit einem Zauberſchlage ebenſo ausgebildet dageſtanden, wie im 13. Jahrhundert. Im entlegenen Halogaland hat es unter ihm vielleicht noch keinen lendr madr gegeben.

Mit der Darſtellung der Zuſtände fällt zugleich die der Begebenheiten, nur noch eclatanter, zuſammen. Die Belehnung Björgolf's, Brynjolf's, Bard's (871), Thorolf's (872) und der Hildirids-Söhne (874) mit der „Finnfahrt", die Kämpfe mit Ruſſen in der Finnmark, das Gaſtmahl in der „Kornſcheune" und Alles, was auf dieſe Verhältniſſe baſirt wird, d. h. weſentlich die ganze Geſchichte, haben wir ganz einfach für Erdichtung zu erklären. Und eben ſo wenig verdient die Erzählung von der teſtamentlichen Transaction,

und was damit zuſammenhängt, unſern Glauben. Wir haben hierin wohl nicht einmal eine poetiſche Sage über die Freundſchaft uralter Zeiten zu ſuchen, die den Freund den Platz des Freundes hätte einnehmen laſſen (dem ſtände ja auch die königliche Confirmation und ſpätere Annullirung im Wege), ſondern bloß das Product eines theoretiſirenden juriſtiſchen Phantaſieſpiels, bei dem ſich der Verfaſſer noch dazu ſelbſt widerſpricht; denn beim Tode Brynjolf's (871), und rückſichtlich der Güter Sandnes und Leka, und ſpäter (in der Hauptſaga) noch anderer (vor 834), ſetzt er Gültigkeit des Erbrechts und Unabhängigkeit deſſelben vom König voraus. Somit iſt die Erzählung überhaupt für eine Erdichtung, einen Roman zu erklären.

Auch von anderer Seite her beſtätigt ſich dieſes. Den beiden Vettern des Königs, Söhnen des Herzogs Guttorm, werden die Namen Sigurd und Ragnar zugetheilt, und einer Schweſter derſelben der Name Aslaug, wohl in Folge jener genealogiſchen Fiction, nach der das norwegiſche Ynglinggeſchlecht ſich als einen legitimen Zweig des däniſchen „Ragnar-Lodbrok-Geſchlechtes" betrachtete: eine Theorie, die erſonnen wurde, um die erſt aus dem 10. Jahrhundert herrührenden Erbanſprüche däniſcher Könige auf Norwegen zu beſeitigen. Nach der norrönen Umbildung der däniſchen Ragnarsſage hatte Ragnar Lodbrok eine Frau Namens Aslaug, Tochter des Drachentödters Sigurd (Sigfrid der deutſchen Sage), zum Ueberfluß auch einen Vater Namens Sigurd („Sigurd Ring" ſagen die Isländer) erhalten. Die däniſche Ragnar Lodbroks-Sage hatte ſich im Anſchluß an jenen Ragnar (in deutſchen Quellen „Reginfrid"), der im Jahre 814 in einem Bürgerkriege umkam[1]), ſomit früheſtens in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts gebildet. Die norröne weitere Umbildung derſelben, incluſive die Verknüpfung des Ragnar'ſchen Geſchlechts mit dem norwegiſchen Königsgeſchlechte der Ynglinge, kann erſt im 10. oder 11. Jahrhundert erſonnen ſein. Es iſt alſo zu läugnen, daß ſchon um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein Oheim Harald's ſeine Kinder nach dem Ragnar Lodbrok, deſſen noch nicht erfundener Gemahlin Aslaug, und deren (oder Ragnar's) vermeintlichem Vater Sigurd hätte benennen können. Dieſe Namen für Kinder des Gut-

1) Einhard's Annalen, 814.

torm sind willkürlich erfunden. Und so, wahrscheinlich, überhaupt die Geschichte von der Tödtung der Söhne Guttorm's. Der Sagaverfasser wollte sowohl Queldulf und Skallagrim als später Skallagrim's Sohn Egil sogar Mitglieder des norwegischen königlichen Geschlechtes tödten lassen, so wie es ihm darum zu thun war, den Thorolf von der eignen Hand König Harald's fallen zu lassen. Es ist hiebei zu urgiren, daß keine Königsaga das Mindeste von alle dem weiß, so auch nicht einmal die von Snorri Sturluson verfaßte Harald's-Saga, obschon Snorri selbst Eigenthümer der isländischen Güter Skallagrim's und Egil's war, obschon er eine Zeit lang auf dem Hofe Borg gewohnt hatte, daher wohl alle Sagen über dieses Geschlecht kennen mußte, und sich alle Mühe gab, alles irgendwie Aufzutreibende über die Regierung Harald's und seiner Söhne zusammenzutragen, auch nicht leicht geneigt war, einen Beitrag für zu geringfügig zu halten. Wir dürfen wohl folgern, daß die Geschichte von der Tödtung der Vettern Harald's erst, nachdem Snorri seine Haraldssaga verfaßt, ersonnen wurde, oder auch, daß er diese Geschichte als eine Erdichtung kannte, und sie nicht benutzen wollte. Dahingegen muß Sturla Thordarson, in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die uns vorliegende Egils-Saga, auch deren Einleitung, als historische Erzählung betrachtet haben, indem er Auszüge aus derselben in seine Landnama einschaltete.

Als wirklich historisch bleibt, in der Einleitung, fast nur übrig, daß Skallagrim nach Island auswanderte, und einen Bruder hatte, der nicht dorthin kam. Ob Letzterer Thorolf hieß, ist fraglich. In einem Text der Landnama[1]) heißt es: „Herlaug, Skallagrim's Bruder, hatte die Steinun zur Frau gehabt", welche als Wittwe nach Island kam. Danach würde Skallagrim 2 Brüder gehabt haben, die beide nicht nach Island kamen, und beide Wittwen hinterließen. Es ist ein gar verdächtiger Umstand, daß die Egilssaga von Herlaug und Steinun nichts weiß. Sollte der Verfasser nur gewußt haben, daß Skallagrim einen Bruder gehabt, den Namen aber aus Conjectur supplirt haben, indem er muthmaßte, Skallagrim's Sohn Thorolf werde nach diesem Oheim benannt worden sein[2])?

1) S. 319 (Ausgabe 1843).

2) Verdächtig ist auch der Name Thorgils Gjallandi (Führer des nach

Zu beurtheilen iſt alſo der Werth der Einleitungsſaga wie der eines Romans und Unterhaltungsbuchs. Und einzuräumen iſt, daß ſie recht unterhaltend iſt, und die Perſonen recht deutlich und paſſend darſtellt: freilich mit einer nicht unwichtigen Ausnahme: der König iſt zu einem unſelbſtſtändigen Charakter geworden, der immer dem zuletzt Redenden glaubt, und Nichts mit eigenen Augen zu ſehen vermag.

Der Name Quelbulf (Wehrwolf) könnte wohl ein Indicium ſein, daß hinter unſerer, des Aberglaubens entblößten, nüchtern und hiſtoriſch ſein wollenden, Saga eine volksthümlichere, märchenhaftere gelegen, die unſer Verfaſſer hat reſpectabel machen wollen. Dergleichen begegnet häufig in der isländiſchen Literatur. So iſt Snorri's norwegiſche Königsgeſchichte, ſomit die Heimskringla bis zum Tode des heiligen Olaf (1030), aus einer ältern legendariſcheren und märchenhafteren[1] entſtanden, der er durch Conjecturen und Anwendung der ſeit Ari erwachſenen Chronologie[2], und Hinzuziehung von (keineswegs immer authentiſchen) Skaldenliedern größere Autorität zu verleihen ſuchte. Es war dazu ein Bedürfniß entſtanden, nachdem man aus Eirik Oddſon's Werk und der Swerri's-Saga gelernt hatte, wie ein zugleich ausführliches und reſpectables Geſchichtsbuch ausſehen müſſe. Wie Snorri's Darſtellung gewöhnlich abzuweiſen iſt, wo ſie ohne Stütze zuverläſſiger Skaldenſtrophen von der älteſten nachzuweiſenden abweicht (z. B. bei der ſogenannten „Swolder"-Schlacht, und bei der Flucht der Aſtrid, Mutter Olaf Tryggwaſon's), ſo auch die unſerer Saga, falls eine abweichende ältere durchblickt. Davon mehr noch im Folgenden.

Daraus daß die Einleitung ganz unhiſtoriſch iſt, folgt noch nicht,

---

England geſchickten Schiffes, und zuletzt mit Thorolf gefallen). Denn die Landnama kennt einen Auswanderer Thorgils Gjallandi (S. 182).

1) Vgl die beiden ältern Olafſaga's, das Märchen von Harald Dofrafoſtri (ſ. H. Schönhaar), hindurchblickende populäre Erzählungen von Hakon Jarl, der Jomswikinger Schlacht. (Die Heimskr. von c. 1035 an wird bloß eine Bearbeitung der Morkinskinna, oder vielmehr eines ähnlichen ältern Textes, ſein.)

2) In der Chronologie wurde er von Nachfolgern zum Theil übertroffen, ſo von der jüngern Olaf Tryggwaſon's Saga (und gelegentlich von der Egils-Saga); die Theorie wurde immer verfeinerter.

daß die Hauptſaga nicht anders beſchaffen ſein könnte. Egil's Thaten ſollen eigentlich erſt 46 Jahre nach Skallagrim's Auswanderung anfangen und wollen mit einer Menge ſeiner Lieder belegt ſein, und Egil iſt ein geborener Isländer, was doch einigen Unterſchied machen ſollte. Können wir dennoch bedeutende Erdichtungen auch in ſeiner Geſchichte nachweiſen, ſo muß natürlich der Credit der Einleitung um ſo entſchiedener verſchwinden.

So betrachten wir mit doppeltem Intereſſe jene, die eigentliche Egils-Saga.

Skallagrim ſoll im vorletzten Jahre vor der Auswanderung geheirathet, und von vielen Kindern vier am Leben behalten haben, wovon zwei Söhne, Thorolf, um 890, Egil, etwa 904 (ungefähr im 28. Jahr der Ehe) geboren. Aus Egil's Kindheit überliefert die Saga ein paar Züge, welche ſogleich dem Credit derſelben ſehr nachtheilig ſind.

Sie läßt ihn als dreijähriges Kind als Skalden auftreten und fängt die Reihe ſeiner Lieder mit zwei Strophen an, in denen er ſich als „dreiwintrig" bezeichnet, aber bereits auf demſelben Punkt dichteriſcher Entwickelung ſteht, wie noch einige 80 Jahre ſpäter, und die ſchwierigſte aller Versformen anwendet, voll dichtgepackter Reime, Aſſonanzen, Alliterationen, Wortumſtellungen und Umſchreibungen [1]): Strophen, die kein Kind verſtehen, geſchweige verfaſſen konnte, die ſich alſo ſogleich als Producte der Sagaerzähler erweiſen.

Das nächſte Mal, wo wir von ihm hören, iſt er ſechs Jahr alt, wird von einem elfjährigen geprügelt, verſchafft ſich eine Axt, und „hieb ſie jenem in den Kopf, daß ſie gleich im Gehirne ſtand". Im 12. Jahre wiederholt er ſolches an einem Knecht ſeines Vaters, zur Rache, weil der Vater im Zorn Egil's Pflegemutter getödtet. Durch die Wiederholung überbietet Egil andre Knabenhelden, z. B., um nur

1) Z. B., in Proſa umgeſetzt: „... Nicht wirſt du, Verſchenker der lichtumwundenen Lande des Wurms [Verſchenker des Goldes], einen beſſern dreiwintrigen Dichtungsſchmied finden als mich". „Der Kraftbaum des Wundenvogels [des Schwertes; der Krieger] gab dem wortgewandten Egil drei immerſchweigende Hunde des Meergetümmels [drei Conchylien] für den Ruhm [für das Gedicht]".

die beiden vornehmſten zu nennen, Olaf Tryggwaſon und Magnus den Guten. Olaf, als Kind in Holmgard (in Rußland), ſtand auf dem Markte, und erblickte den Tödter ſeines Pflegevaters; „eine kleine Axt", die er in der Hand hatte, „hieb er jenem in den Kopf, daß ſie gleich im Gehirne ſtand". Magnus, als Kind in Holmgard, wird von einem Hofmann beleidigt, findet „eine kleine Axt" und haut ihn nieder [1]). In ſolchen Erzählungen haben wir nicht hiſtoriſche Ueberlieferung, ſondern feſtſtehende Züge der Sagamanier zu erblicken.

Den unheimlichen, gewaltthätigen Charakter behält Egil immer. Es iſt dabei erſtaunlich, daß die Saga eigentlich von keinen isländiſchen Händeln des Egil weiß. Er wird nahe an 90 Jahre alt, und die beiden Axthiebe der Kindheit abgerechnet, weiß ſie ihm in der Heimath nur nachzuſagen, daß er den Vater und einen Sohn begräbt, eine Tochter verheirathet, einige Lieder verfaßt, im hohen Alter einem Sohn in einem Rechtsſtreit als Schiedsrichter durch eine parteiiſche Entſcheidung beiſteht, zuletzt als blinder, des Todes Nähe fühlender Greis ſein Geld (wie auch Skallagrim gethan hatte) vergräbt, und dann freilich, zur Bewahrung des Geheimniſſes die dabei behülflichen Sklaven tödtet, danach ſtirbt. Dahingegen gibt die Saga die ausführlichſten Nachrichten über Egil's erſtaunliche Thaten auf vier Reiſen (nach der meiſt ſehr beſtimmten Jahreszählung, innerhalb der Jahre, welche die Geſchichte als 924—45 zählt). Dieſe Reiſeabenteuer ſind die Egils-Saga. Demnach liegt natürlich die Vermuthung nicht fern, daß man überhaupt wenig Nachrichten über ihn bewahrt, ſich ſeiner im Allgemeinen als des Vielgereiſten (auch bei König Aethelſtan geweſenen) erinnert, und als Helden erdichteter Reiſeabenteuer bedient habe. Der Verfaſſer der geſchriebenen, oder doch der erhaltenen geſchriebenen, Egils-Saga hätte dann, nach Art der vornehmeren isländiſchen Schriftſtellerei des 13. Jahrhunderts die ſo erwachſenen Erzählungen hiſtoriſirend und chronologiſirend verarbeitet. Und in der That finden ſich deutliche Spuren älterer volksthümlicherer und märchenhafterer Erzählungsweiſe.

---

1) Heimskr. Ol. Trygv. cp. 7. Morkinskinna p. 2. Ferner Grottis s. cp. 16. Vatnsdoela s. cp. 42.

Egil muß, nach der Saga, etwa 20 Jahr alt ſein, als er (924) mit ſeinem Bruder Thorolf nach Norwegen reiſt, wo Thorolf ſich ſchon früher lange aufgehalten, und jetzt (924) Asgerd heirathet, die einige Jahre jünger iſt als Egil. Dieſe erſte Reiſe Egil's dauert nach der genauen Aufzählung der Begebenheiten jedes Jahres fünf Jahre, ſo daß er etwa in ſeinem 25. Jahre heimkommt. Dennoch lieſt man an einer Stelle, er ſei im Sommer ſeines 13. Jahres ausgereiſt, an einer andern, er ſei 12 Jahre weggeblieben (alſo auch in ſeinem 25ſten heimgekommen). Letzteres iſt offenbar die alte, ſagenhafte Verſion. Die volksthümliche Sage ließ regelmäßig ihre Helden ferner Vorzeit auf Abenteuer ziehen, wenn ſie zwölf Jahre zurückgelegt hatten. Bei der Zwölf-Zahl beharrend wird die Sage Egil ſein zweites Dutzend Jahre in der Fremde verleben, dann für immer haben heimkehren laſſen. Unſer Verfaſſer hat die Unmöglichkeit der Anordnung eingeſehen, und die 12 Reiſejahre auf 4 Reiſen vertheilt (924—29, 33—34, 36—38, 43—45, das der erſten Abreiſe und das der letzten Heimkunft, wie zuvor, jedes als ein ganzes zählend). Durch Unachtſamkeit, des Verfaſſers, oder eines Mitarbeiters oder Schreibers, iſt aber in Cap. 56 die alte Zwölf-Zahl als Dauer der erſten Reiſe, und außerdem in Cap. 40 auch zwölfjähriges Alter bei der erſten Ausfahrt ſtehen geblieben.

Der urſprüngliche Märchencharakter, obſchon hier eigentlich verpönt, blickt doch durch. So wo Queldulf (Abendwolf) und Skallagrim im Abenddunkel im „Berſerkergang" ihre Rache ausführten; wenn Skallagrim im Anfall von Wuth nach Sonnenuntergang Egil's Pflegemutter tödtet, und in der Nacht, worin er ſtirbt, ſein Geld vergräbt; wie auch Egil ſeine Thaten meiſt Abends und Nachts ausführt, ſo als Knabe die Tödtung des Knechts, als blinder hülfloſer Greis die der Sklaven, und andere noch zu erwähnende. Es ſcheint deutlich: Queldulf, Skallagrim und Egil ſind, vor der Umarbeitung durch unſern Verfaſſer, Wehrwölfe geweſen, werden auch demgemäß einerlei geſchildert: voll „Wolfſinnes", häßlich, rieſengroß, dunkel, früh „wolfsgrau", mit kahlem Scheitel, die Augenbrauen ungeheuer; wohingegen die beiden Thorolfe hell, ſchön und freundlich ſind (und jung umkommen).

Wir haben demnach guten Grund, die Saga für hiſtoriſirende Bearbeitung von Märchen zu halten, wonach wir nicht mehr erwarten

können, daß ſie ſich als hiſtoriſch erweiſe. Natürlich aber iſt dies noch näher zu prüfen. Zu dieſem Zweck geben wir ein Reſumé der vier Reiſen:

1) Um die Zeit, als Aethelſtan den engliſchen Thron beſtieg (925) und zwar im Jahre vorher (924) kommen Thorolf und Egil nach Norwegen, wo Harald Schönhaar noch lebt. Thorolf hatte früher die Gunſt des Königſohnes und Mitregenten Eirik Blutaxt und der Gunnhild, deſſen Gemahlin, erworben. Egil verdirbt dies bald: er tödtet Abends im Trinkgelag Eirik's Verwalter, am folgenden Abend, auf der Flucht, andere Leute Eirik's. Durch Fürbitte eines Freundes, Arinbjörn, wird dies jedoch beigelegt. Die Gebrüder machen im Sommer (925) eine Wikingfahrt nach Kurland, wo Egil gewaltige nächtliche Thaten übt, und Dänemark[1]), wo Lund in Schonen verbrannt wird, und nach einer Winterruhe in Norwegen noch einen ſolchen Zug (926), worauf ſie den Winter in England zubringen. Hier treten ſie in Dienſt bei dem jungen, neulich zur Regierung gelangten Aethelſtan (Adalſtein), unter dem die Jarle Hring und Adils „Bretland" (Wales), Gudrek und Alfgeir Northumberland inne haben. Olaf der Rothe, König von Schottland, von ſchottiſchem Geſchlecht (durch ſeine Mutter jedoch von „Ragnar Lodbrok" ſtammend) macht einen Einfall in Northumberland, wobei Gudrek fällt. Hring und Adils alliiren ſich mit Olaf. Aethelſtan ſammelt ſeine ganze Macht. Nach langen, detaillirt referirten Unterhandlungen kommt es auf der Winheide zum gewaltigen zweitägigen, detaillirt beſchriebenen, Kampfe (927), worin die Schotten und Britten durch Thorolf's und Egil's Tapferkeit beſiegt werden. Olaf, Hring, Adils, und auch Thorolf fallen; Alfgeir, der ſich ſchlecht betragen, entweicht nach „Walland" (Frankreich). Schottland, auch das höchſte Hochland nicht ausgenommen, fällt Aethelſtan zu. Egil erhält reiche Schätze von dieſem, trägt ihm ein Ehrenlied vor[2]) (als ob der König

1) Die Saga läßt — gewiß unrichtig, aber ſonſt für ihre Darſtellung gleichgiltig — ſchon Harald Blauzahn hier herrſchen.

2) Worin es heißt: „. . das Land fällt unter den Sprößling Ellas [Aethelſtan] . . der höchſte Rennthierweg [das höchſte Hochland] liegt nun unter Adalſtein". Andere gleichzeitige Strophen Egils „belegen" die Namen Olaf, Gudrek, Alfgeir, Hring, Adils, Wina.

es verſtehen könnte), bleibt bis ins nächſte Jahr (928), reiſt nach Norwegen, heirathet da die Wittwe Thorolf's, und kehrt im folgenden Jahr (929) heim nach Island.

2) Er erfährt den Tod ſeines Schwiegervaters, und ſegelt 933 (nämlich, wie man erſieht, im Todesjahr Harald Schönhaar's) nach Norwegen um des Erbes willen, deſſen ſich ein Miterbe vollſtändig bemächtigt hat. Obſchon dieſer von Eirik Blutaxt und Gunnhild protegirt wird, und die königliche Uſurpation des odal ja noch fortdauern ſoll, läßt die Saga dem König keinen Ausweg, um den Proceß zu verhindern. Als dieſer dem Egil nicht ungünſtig zu werden ſcheint, läßt die Königin ihren Bruder das Gericht auseinander jagen. Egil wird vom König verfolgt, ſticht in See, kommt unvermuthet wieder, überfällt und tödtet ſpät Abends den Miterben und Andere, begegnet (noch in der Nacht, wie es ſcheint) dem zehnjährigen (den Königſaga's unbekannten) Sohne Eirik's, Ragnwald in einem Boote; dieſer kommt in gleicher Weiſe um, wie einſt in gleichem Alter Herzog Guttorm's Söhne: er und die ganze Mannſchaft werden in die See getrieben und im Waſſer getödtet, worüber Egil, ſeiner Gewohnheit nach, eine Strophe extemporirt [1]), worauf er noch an der Küſte plündert, dem König eine „Neidſtange" (Hohnſtange mit Pferdekopf) errichtet, mit der Verwünſchung, die „Landwichte" (Landesgeiſter) möchten Eirik vertreiben, und im Jahr nach der Ausfahrt (alſo 934) nach Island ſegelt.

3) Nach Skallagrim's Tod, und nach König Eirik's Vertreibung aus Norwegen (935) und Belehnung mit Northumberland [2]), verfällt Egil darauf, Aethelſtan zu beſuchen. Spät im Herbſt (936) ſtrandet er an der Mündung der Humber, erfährt Eirik's Aufenthalt in York, glaubt nicht, ihm entgehen zu können (obſchon York ja weit von der Mündung liegt, und an der Südſeite derſelben doch

---

1) Worin es heißt: „ . . . ich röthete den Kampfblitz [das Schwert] im Blut des Sohnes des kampfſrohen Eirik und der Gunnhild".

2) Welche auch von den Königſaga's behauptet wird. — Der Norweger Thiodrek (ſchrieb am Schluß des 12. Jahrhunderts nach isländiſchen Mittheilungen) ſagt bloß: „Eirik ſegelte nach England, wurde vom König ehrenvoll empfangen und ſtarb da".

wohl Sicherheit zu finden wäre), reitet nach York, sucht den Freund Arinbjörn, Eirik's Gefolgsmann, auf, geht nach dessen Rath zum König und bietet ihm sein Haupt dar. Trotz Gunnhild's Einwendungen will ihm Eirik für ein Ehrenlied reglementirter Länge (20 Strophen) das Haupt belassen. Egil leistet das vermeintlich Erstaunliche, indem er in einer Nacht das Lied vollendet [1]). Arinbjörn geleitet ihn zu Aethelstan. Bei diesem verbleibt Egil bis zum folgenden Sommer (937), segelt dann nach Norwegen, wo er in einem Duell den „Berserker" Liot den Bleichen tödtet — wobei zu notiren, daß „Liot der Bleiche" in der Swarfdoela Saga von einem Andern getödtet wird, und offenbar eine feststehende Sagafigur derselben Art war wie „der Wiking Soti", den Viele, gewöhnlich auf ihrer ersten Kriegsfahrt (so z. B. Olaf der Heilige) erlegen. — Durch noch ein Duell, worin er dem Besiegten „die Kehle durchbeißt" (was auch andern Sagahelden nachgesagt wird) gewinnt Egil endlich die Güter des verstorbenen Schwiegervaters, und kehrt im Sommer (938) nach Island zurück.

4) Als er nach einigen Jahren gleichzeitig den Tod Aethelstan's († 940) und Eirik's [2]), Gunnhild's und ihrer Söhne Aufenthalt in Dänemark, Arinbjörn's in Norwegen erfährt, reist er sogleich (wohl 943) nach Norwegen, besucht Arinbjörn, macht mit ihm im nächsten Sommer (944) eine Wikingfahrt, mit gewaltigen Thaten bei nächtlicher Landung in Friesland (wonach Arinbjörn in Dänemark bei den

---

1) „Höfud-lausn" (c. 63); viel leichter als Egil's extemporirte Strophen. Auch andre Strophen, und das spätere Lied auf Arinbjörn (c. 81), worin York als bezüglicher Ort ausdrücklich genannt wird, sollen den Bericht belegen. — Man bemerke die Erzählung von der störenden, von Arinbjörn verscheuchten, Schwalbe (deutlich Gunnhild): ein Rest der ältern, märchenhaften Redaction.

2) Die Königsaga's lassen Eirik nach Aethelstan's Tod als Wiking ausziehen und fallen, nach älterer Version in Spanien, nach jüngerer (durch das Eiriksmal „belegter") in England mit fünf andern Königen in einer Schlacht gegen einen Unterkönig Olaf, dann Gunnhild mit den Söhnen aus Northumberland nach den Orkneys, später nach Dänemark ziehen; Eirik's Todesjahr wird unbestimmt gelassen. — Unsere Saga will, daß Eirik etwa 941 fällt, und Gunnhild wohl spätestens 943 nach Dänemark kommt. Munch hat versucht, Egil's vierte Ausfahrt später zu setzen.

Gunnhildsſöhnen bleibt), und im Winter eine thatenreiche Ausflucht nach Wermland, kehrt dann im Sommer (945) heim nach Island.

Dies alſo iſt der Hauptinhalt der Egilsſaga. Hiermit zu vergleichen iſt, was die Angelſächſiſchen Jahrbücher, deren Notizen für dieſe Zeiten als gleichzeitige zu behandeln ſind, über Aethelſtan's Regierung überliefern.

„925 [andre Hſſ. 924]. König Eadweard ſtarb; ſein Sohn Aethelſtan übernahm das Reich [1]).

925 [926]. König Aethelſtan und Sihtric, der Northumbrer König, kamen zuſammen in Tamworth am 30. Jan., und Aethelſtan gab ihm ſeine Schweſter [2]).

926 [927]. Es zeigten ſich feurige Lichter am nördlichen Himmel, und Sihtric ſtarb. Und Aethelſtan übernahm das Northumber-Reich. Und alle Könige, die auf dieſer Inſel waren, nöthigte er zur Unterthänigkeit (gewylde) [3]), erſt Huwal, der Weſt-Walen König, und Conſtantin, der Schotten [4]) König, und Uwen, der Gwenten König, und Ealdred den Ealdulfing aus (from) Bamborough; und mit Pfand und Eiden beſtätigten ſie den Frieden [den Friedenszuſtand] und entſagten allem Teufeldienſt [Opferdienſt], und kehrten dann in Frieden heim [5]).

927 [928]. König Aethelſtan vertrieb König Gudfrid [6]).

---

1) Das 925 der älteſten Hſ. iſt richtig; denn ſie hat Notizen für jedes Jahr vorher weit zurück; die Hſſ. mit 924 haben mehrere der vorhergehenden Jahre leer (was leichter unrichtiges Eintragen veranlaſſen konnte). Zwei Hſſ. haben 925, drei aber 924, und eine beides.

2) Nur in Einer Hſ., einer von denen, die ein Jahr zurück ſind.

3) Ebenſo hatten, 924, die Fürſten des nördlichen Britanniens, auch Conſtantin, Eadwards Oberhoheit anerkannt.

4) Des jüngeren, größern Schottenreichs, das die Scholten (im Weſten) und Picten (im Oſten und Norden), aber noch nicht den Süden des jetzigen Schottlands (den Norden von Northumbrien und Strathclyde) umfaßte. — Noch unter Alfred kommt, in dieſen Annalen, „Schotten“ in der Bedeutung Iren vor, was hier durchaus nicht der Sinn iſt.

5) Nur in einer Hſ., derſelben worin die vorige Notiz. 24, 25, 26 ſind gleichmäßig zu corrigiren in 25, 26, 27. Die folgenden Jahre leer.

6) Nur in einer Hſ., nicht derſelben, worin das Vorige. Sie hat beides, 24

933 [andre Hss. 934]. König Aethelſtan machte einen Einfall in Schottland mit Heer und Flotte, und verheerte Viel davon [1]).

937 iſt ein Siegeslied eingetragen, aus dem anzuführen: Aethelſtan der König, und ſein Bruder auch, Eadmund der Edeling, erſtritten im Kampf ewigen Ruhm um Brunnanburg . . Die Feinde fielen, der Schotten Völker und die Schifffahrer [2]) . . Die Weſtſachſen bedrängten den Feind den ganzen Tag . . Die Mercier fochten gern gegen Alle, die mit Anlaf übers Meer gekommen . . Fünf junge Könige lagen auf dem Felde, und ſieben Jarle des Anlaf, und Unzählige vom Heere, Schiffer und Schotten. In die Flucht ward gejagt der Nordmänner Fürſt . . So auch kam auf die Flucht gen Norden zur Heimath Conſtantinus, der graue Krieger . . Der verlor ſeinen Sohn auf dem Wahlplatze . . Da zogen die Nordmänner auf genagelten Schiffen, der blutige Reſt, über das Meer, um Dublin zu ſuchen . . Auch die Gebrüder, der König und der Edeling, ſuchten die Heimath, der Weſtſachſen Land, mit Siegesruhm . . Nie ward größere Niederlage auf dieſer Inſel . . [3])

---

und 25 als erſtes Jahr, 26 leer, 28 nicht leer. Dennoch iſt wohl 27 in 28 zu corrigiren, da Gudfrid 927 unter „allen" Königen fehlt; er war wohl ein Wiking, der 928 in Northumbrien einfiel.

1) So heißt es auch in den iriſchen Ann. Clonmacnoiso, die fünf, ſechs, ſieben Jahre zurück, 928 (933, 934?): „Adalſtan verheerte Schottland".

2) Wikinge, Nordmänner, die aus Dublin, wo ſie ein Reich gegründet.

3) Zwei der ſpätern Hss. haben ſtatt des Liedes eine Notiz über den Sieg. Beſtätigung finden wir in iriſchen Annalen. Die Ann. IV Magistr., die zwei Jahr zurück, melden 935 (937): „die Fremden in Dublin verlaſſen ihre Burg und ziehen nach Sachſen"; 936 (938): „Amhlaif Godfreds Sohn kommt wieder nach Dublin". Ann. Ulton. 937 (al. 936): „ein ungeheurer . . Krieg zwiſchen Sachſen und Nordmännern, wo viele unzählige Tauſende der Nordmänner fielen, König Amlaph mit Wenigen entkam, auch viele Sachſen fielen, aber Adalſtan, der Sachſen König, eines großen Sieges genoß". Ann. Clonmacnoise (haben wohl wenig zu bedeuten; exiſtiren nur in engliſcher Ueberſ. des 17. Jahrh.) nennen 931 (937) den gefallenen ſchottiſchen Prinzen (Ceallach) und mehrere verdrehte Normannennamen (z. B. Aric mac Brith, Hoa, Deck, Amar, des Königs von Dänemark Sohn"), reden von 30—40 Tauſend Todten ꝛc. — Auch das Chronicon Pictorum (nach iriſchen Quellen?) weiß von der Schlacht und dem gefallenen ſchottiſchen Prinzen; bezeichnet das Jahr als das 34. (36.?) der Regierung Conſtantins.

940. König Aethelstan starb 27. Oct., eine Nacht minder als 40 Winter [1]) nach König Aelfreds Tod. Und Eadmund der Edeling übernahm das Reich; der war da achtzehn Winter alt. Aethelstan regierte vierzehn [2]) Jahre und zehn Wochen."

Fügen wir aus dem Folgenden drei Stellen [3]) hinzu:

„948. König Eadred [946—55] verheerte ganz Northumberland, weil sie Yryc zum König genommen. Da verließen sie Hyryc."

„952. Die Northumbrer vertrieben Anlaf [4]), und empfingen Yric Haralds Sohn."

„954. Die Northumbrer vertrieben Yric, und Eadred übernahm der Northumbrer Reich."

Wir sehen also die Egilssaga aufs vollständigste widerlegt: Im Jahr 927, wo sie „den Schottenkönig Olaf, schottischen Geschlechts" und mit ihm alliirte „Jarle" von Wales, Hring und Adils, in der „Schlacht auf der Winheide" fallen, auch einen Jarl von Northumbrien, Gudrek, im Kriege fallen, einen andern Alfgeir, nach Frankreich entweichen, und Aethelstan durch den gewaltigen Sieg über Schotten und Britten (nicht auch über Nordmänner) Schottland erobern läßt, solches, auch die Namen, mit Egil's Liedern belegend: in diesem Jahr fand kein großer Kampf, sondern (nach Sihtric's Tod) eine unkriegerische Zusammenkunft Statt, und herrschte kein Olaf, sondern (wie während Aethelstan's ganzer Regierung) ein Constantin über (das ganze damalige) Schottland, kein Hring und Adils sondern ein Huwal in Wales, kein Gudrek und Alfgeir [5]) in Northumbrien. Die Winheideschlacht, in jener Gestalt, ist eine erdichtete, und die Lieder darauf von Sagaerzählern fabricirt, was schon daraus folgt,

---

1) Sollte heißen: eine Nacht über 39 Winter (Aelfred † 901, 26. Oct.) Es ist ein Fehler gewöhnlicher Art, daß 901 mitgezählt wird.

2) Sollte heißen 15 (Eadweard † 925). Der Verfasser zählte wohl in der Hs. und übersah ein leeres Jahr.

3) Die in zwei resp. drei Hss. stehen.

4) Nicht der bei Brunnanburg geschlagene.

5) Munch I p. 695, 699 findet Aehnlichkeit mit Uhtred und Ealdred aus Bamborough. Eine ganz kleine, und eine ganz nutzlose; denn, wie er selbst sagt, diese kommen während Aethelstans ganzer Regierung in Diplomen vor.

daß das dem Aethelſtan angeblich vorgetragene Ehrenlied ihn „Ellas Ablömmling“ nennt; Egil hätte ſich natürlich erſt erkundigt, ob irgend ein weſtſächſiſcher König Ella geheißen. Ella war der 867 in einer Schlacht gegen das erſte däniſche Eroberungsheer gefallene illegitime northumbriſche König, den die Dichtung ſpäter in die „Lodbroksſage“ verwob; aus dieſer war er Sagaerzählern als vermeintlicher König von England bekannt, und ſie glaubten ihn nun als Vorfahren irgend eines ſpätern Königs nennen zu können.

Im Jahre 937 aber, wo die Saga von keinem Krieg weiß, Eirik Blutaxt König von Northumbrien ſein, und Egil Aethelſtan verlaſſen läßt, fand jener Einfall eines (nicht ſchottiſchen, ſondern nordmanniſchen) Olaf [1]), und jener gewaltige Kampf mit Nordmännern und Schotten Statt, der offenbar das Vorbild der „Winheideſchlacht“ abgab [2]), in welchem übrigens weder Olaf noch der Schottenkönig fiel. Von Eirik's Herrſchaft in Northumberland (nach den Saga's 936—41) wiſſen hier die Engländer nichts. Auch dies wird eine Erdichtung, und darauf baſirte Lieder ſpätere Fabricate ſein.

Dahingegen 952—54, und wohl auch ſchon einmal früher, nämlich 948, hat ein Erik (Yryc), Sohn eines Harald, in Northumbrien regiert. Man iſt darauf verfallen, Eirik Blutaxt mit dieſem zu identificiren. Dies wäre für die Saga's, insbeſondere für die Egilsſaga, eine neue Hauptniederlage; denn ſie geſtatten es durchaus nicht, Eirik erſt 954 vertrieben werden, alſo früheſtens 955 fallen, und dann erſt die Gunnhildsſöhne (nach einem Aufenthalt auf den Orkneys) nach Dänemark kommen zu laſſen. Dieſe Niederlage können wir ihnen erſparen. Wir können ja eben ſo wol jenen Yryc mit dem „Hirinc“, Sohn Harald Blauzahn's von Dänemark, identificiren, der nach Adam von Bremen's, übrigens nicht allzu zuverläſſiger, Notiz (II, 22) „die Inſel Anglia“ eroberte (jedenfalls Uebertrei-

---

1) Anlaf iſt conſtante angelſächſiſche und iriſche Nachahmung des Namens Olaf (das O war damals noch ein naſalirtes in der nordmanniſchen Ausſprache).

2) Er wird wohl auch Vorbild geweſen ſein jener vorgeblichen großen Schlacht, worin Eirik Blutaxt mit fünf andern Königen gegen einen Olaf ſoll gefallen ſein (Eiriksmal). Vgl. die bei Brunnanburg gefallenen fünf Könige und einen Königsſohn.

bung), aber von den Northumbrern verrathen und getödtet wurde [1]). Uebrigens waren Erik und Harald (wie Olaf) so überaus häufige Namen, daß es viele Erike, Söhne von Haralden, muß gegeben haben.

Man würde es kaum glauben, und doch verhält es sich so, daß nordische Alterthumsforscher in den englischen Jahrbüchern recht erfreuliche Bestätigung der Saga finden [2]). Der gelehrte und verdienstvolle Isländer Vigfusson versichert, den unlösbaren Widerspruch einräumend, ganz treuherzig, man brauche sich einer so herrlichen Saga gegenüber nicht im Mindesten um bloße Annalen zu bekümmern; der Annalist werde den Sieg verkehrt, unter 937 statt unter 927, eingetragen haben; er bemerkt dabei nicht, daß Eadmund der Edeling, der nach dem Siegesliede mitcommandirte, 940 erst 18, also 927 nur 5 Jahr alt war. Ja selbst Munch, der größte Historiker des Nordens, erkennt wohl den Widerspruch, hat aber nicht den Muth sich bestimmt für die eine oder die andere Darstellung zu entscheiden. Er meint, Aethelstan könne, außer dem großen Siege 937, einen unbedeutenden, deshalb in den Jahrbüchern nicht erwähnten, 927 gewonnen haben, und es sei nicht ganz unmöglich, daß Eirik Blutaxt drei Mal in Northumbrien geherrscht habe. Nichts ist für den Werth isländischer Erzählungen und Lieder nachtheiliger als derartige „Errettungen"; statt der Romane würden wir Lügen erhalten. „Egil's eigne Lieder" behaupten, die Winheideschlacht sei eine Hauptschlacht gewesen, durch welche Schottland erobert wurde, und in welcher ein Schottenkönig Olaf fiel: davon kann kein Wort wahr sein. Somit fällt jeder Grund hinweg, die so ganz unwahrscheinliche Behauptung von Eirik's Herrschaft in Northumbrien 936—41 für respectabler zu halten. Der Charakter der Saga ist unzweifelhaft, und wird sich nicht so leicht

---

1) Falls Ann. Clonmacnoise zu respectiren, könnte man auch vielleicht darauf verfallen, den Erik von Dänemark mit dem Aric mac Brith, Hoa, Deck. Amar (ob Alles ein Name?) zu combiniren.

2) Worsaae findet den unumstößlichen Beweis für Eirik Blutaxt's Regierung in Northumberland in Münzen mit Aufschrift ERIC REX EFOR., welche ja aber nur beweisen, daß irgend ein Erik, der sich König nannte, in York Münzen schlagen ließ. Worsaae benutzt überhaupt Münzen und andere Antiquitäten auf gar lockere Weise als historische Documente.

verleugnen. Natürlich ist nicht zu behaupten, es habe keinem der erzählten Dinge irgend etwas Geschehenes zu Grunde gelegen. Egil, der wirklich gelebt hat, mag z. B. wirklich Aethelstan besucht, bei irgend einer Gelegenheit sein Haupt durch ein Ehrenlied auf Eirik eingelöst haben, u. s. w. Einem Roman kann Geschichte irgendwie zu Grunde liegen: damit wird er nicht selbst zum geschichtlichen Berichte. Es kann wohl der Fall sein, daß der letzte Bearbeiter weniger bei der Hauptsaga als bei der Einleitung selbst fabricirt hat. Die chronologische Ordnung, das Respectabelmachen, das Entfernen des kraß Märchenhaften wird sein Werk sein. Die einzelnen Facta hat er nicht erfunden; die wurden ihm, wie wenigstens die meisten der Lieder [1]), von der ältern, vielleicht schon geschriebenen, aber vordem durch lange Zeiten mündlich emporgewachsenen Erzählung geliefert. Von den Liedern und Strophen sind auch hier einige so unbestimmten Inhalts, daß sie über Authentie und Nichtauthentie kein Urtheil gestatten noch erheischen; andere liefern bestimmte Data, knüpfen sich aber dann in solcher Weise an die Erzählung, daß die Wahrheit der letzteren und die Authentie der Lieder zusammen stehen und fallen. Die Sagaerzähler pflegten Strophen und Lieder in ihre Erzählung einzustreuen, und fabricirten sie zu dem Ende frisch weg. So heißt es in der Sturlunga (I. c. 13) von einem isländischen vieltägigen Gelage (um 1120:) „Da wurden auch Saga's erzählt; Hrolf . . sagte die . . von Hromund und viele Strophen dazu (mit dieser hat man König Swerri unterhalten, der solche Lügensaga's für amüsant erklärte; übrigens rechnen Viele ihre Genealogie auf Hromund zurück), Priester Ingimund die vom Skalden Orm, und viele Strophen, und am Ende der Saga ein gutes Lied, die er selbst gemacht, und derentwegen viele gelehrte (frodir) Leute diese Saga für wahr halten". Man braucht nur in Saga's zu blättern, um sogleich handgreiflich fabricirte Lieder anzutreffen; z. B. in der Niala Gunnar's Lied im Grabe, Skarphedin's in den Flammen, die

1) In der Snorra Edda kommen Citate vor aus den drei größern (Höfudlausn, Sonartorrek, Arinbjarnardrapa) und aus zwei der vielen einzelnen Strophen. — Von romanischen Worten in den Egil'schen Liedern habe ich notirt: signa, sveit, pundari.

ter Geister und Gesichte; in der Laxdoela die des Mantels; in der Hardarsaga die des Steins. Isländer am norwegischen Hofe hatten über norwegische Könige zu erzählen und bezügliche Ehrenlieder zu citiren; hatte wohl jeder Glücksucher zu strenge Principien, um verlorene Lieder wieder entdeckt zu haben? Lieder in Königsaga's, besonders vorgeblich alte, liefern oft genug verdächtige Indicien: z. B. das heidnisch sein wollende Hakonarmal u. a. den Ausdruck „heidnische Götter" (heidin god). Es versteht sich, um je jünger ein Lied sein will, um so unverdächtiger ist es gewöhnlich, aber gewöhnlich auch um so überflüssiger als Document. Die Sagaverfasser im 13. Jahrh. verwendeten „Skaldenlieder" durchweg als historische Documente — und so auch Geschichtschreiber im 19. Der alte nüchterne vorsichtige Ari muß diese Documente für nicht wesentlich bessere Gewähr gehalten haben als die mündliche Sagaerzählung; er wollte sie eben so wenig wie diese benutzen.

Haben nun aber Egil's Wanderfahrten keinen historischen Charakter, wie können wir dann andere, jeder wirklichen Controle sich entziehende, Erzählungen über Isländer in der Fremde als historisch behandeln? Z. B. die über Ari Marsson und Bjorn, welche beide in einem christlichen, mit Cavallerie versehenen Volke in Amerika Häuptlinge wurden; die Gunnlaugssaga; in der Laxdoela Olaf Pfau's Reise nach Irland; in der Njala Hrut's Aufenthalt bei der Gunnhild, der Njalssöhne Händel mit Hakon Jarl, des Kari Anfall auf Gunnar Lambason in den Orkneys (c. 156; ist offenbar einer wirklichen, 1254 vorgefallenen, in der Sturlunga IX, 54 erzählten, Begebenheit nachgebildet).

Ist die Einleitung der Egilssaga ganz unhistorisch, wie können wir dann in andern Saga's entsprechende (oft märchenhafte) Einleitungserzählungen über norwegische Vorfahren unter oder vor Harald Schönhaar anders denn als Dichtung behandeln? z. B. die in der Vatnsdoela über Thorstein und Jökul.

Fragen über Glaubwürdigkeit der Isländersaga's bei speciell isländischen Begebenheiten muß ich für dies Mal bei Seite lassen. Obschon hier die Glaubwürdigkeit nothwendig größer, oft weit größer sein muß, bin ich doch der Ueberzeugung, daß man für die ältere Zeit (bis gegen 1030 hin) die Unterscheidung zwischen „historischen Saga's" und „Lügensaga's" (Märchen und Romanen) aufgeben muß.

III.

Die Wahl Urban's VI. 1378.

Von

Theodor Lindner.

Das große Schisma bildet einen hochbedeutenden Wendepunkt nicht allein in der kirchlichen Geschichte Europas. Die Stellung, welche das Papstthum im langen Kampfe mit dem deutschen Kaiserthum erobert, war allerdings zum großen Theil wieder verloren gegangen durch und in der Periode von Avignon. Selbst Deutschland, obgleich seine äußere Macht mehr und mehr dahinschwand, obgleich das Reich unrettbar seiner völligen Auflösung in zahllose Sonderexistenzen entgegentrieb, war dem römischen Stuhle gegenüber selbstständiger geworden, bot dem Schalten und Walten apostolischer Legaten keinen schrankenlosen Spielraum mehr dar. Die römische Ansicht, die deutsche Krone sei nichts weiter als ein Lehen des apostolischen Stuhles, war für alle Zeiten zurückgewiesen, ihre Verwirklichung völlig aussichtslos.

Aber gleichwohl war Rom noch immer eine Macht; noch waren kirchliche und weltliche Zustände allenthalben so mit einander verwachsen und verquickt, daß dem Träger der höchsten geistlichen Gewalt nicht auch ein tiefgreifender Einfluß auf die gesammten Lebensverhältnisse, der Staaten wie der Einzelnen, möglich und durchführbar gewesen wäre. Noch war vor allem das geistige Leben und Weben in den Fesseln der römischen Kirche; ehe dies nicht befreit

war, blieb ein Fortschritt, nicht allein in wissenschaftlicher, auch in politischer Richtung unmöglich. Das fünfzehnte Jahrhundert brachte den Anfang der Erlösung. Damals wurde die starre Gleichförmigkeit der mittelalterlich-kirchlichen Bildung zuerst energisch durchbrochen, ein reges Geistesleben quoll allenthalben aus den gelösten Fugen des mächtigen Baues hervor. Das folgende Jahrhundert konnte die Reformation hervorbringen. Mit ihr begann eine völlige Umgestaltung des menschlichen Lebens in Staat und Kirche, in Kunst und Wissenschaft, in jeder denkbaren Richtung.

Einen nicht geringen Einfluß auf die Neubelebung der geistigen Thätigkeit im fünfzehnten Jahrhundert übten die großen Concile aus; hat man sie doch geradezu als die Vorläufer der Reformation bezeichnet. So grell war die Unhaltbarkeit der bestehenden religiös-kirchlichen Zustände hervorgetreten, daß Hoch und Gering an Abhilfe denken mußte. Alle Geister beschäftigte die Frage: wie ist den Uebeln, an denen Kirche und Christenheit kranken, abzuhelfen? Die Forschung begnügte sich bald nicht mehr, das äußere Wesen der Kirche zu untersuchen; sie drang in ihr Inneres, in ihren Grund ein, die tiefsten Fragen des Dogmas und des Glaubens wurden erörtert. Freilich, jene Concile selbst verliefen schließlich resultatlos: eine wirkliche Reform konnte nur unter Mitwirkung des christlichen Volkes erreicht werden. Aber dennoch darf man ihre Bedeutung nicht gering anschlagen; sie gaben einen kräftigen Anstoß zu jener Bewegung, sie legalisirten gewissermaßen jenen Aufschwung der Geister.

Die ersten Concile von Pisa und Constanz waren vor allem zusammengetreten, um das mehr als dreißigjährige Schisma, welches die gesammte Kirche in Verwirrung gestürzt, zu beseitigen; zugleich sollte eine weitere Besserung durchgeführt werden. Denn das Schisma hatte am meisten dazu beigetragen, die Schäden, an denen die Kirche litt, aller Welt offen und klar darzulegen. Eine einige Kirche hätte sie wohl länger verbergen können; sie wäre namentlich im Stande gewesen, eine Discussion derselben zu unterdrücken. Aber wie konnten das die hadernden Päpste thun, welche selbst mit Freuden die Schäden am Leibe des Andern der Welt wiesen, welche allmählich eine so große Verwirrung hervorgerufen, daß Niemand mehr zu sagen vermochte, wo das Recht liege. Früher hatten die Päpste nicht ge-

duldet, daß die Allgemeinheit über ſie richtete, jetzt appellirten ſie an die Fürſten, an die Völker, um ihr angebliches Recht zu erlangen. Das Schisma forderte gradezu alle Welt zur Unterſuchung der kirchlichen Frage heraus; es ſtand dann nicht mehr in der Macht der Kirche, die einmal beſchworenen Geiſter zurückzubannen, ihnen ein beliebiges Halt zuzurufen.

Die Kirchenſpaltung ging hervor aus den Doppelwahlen des Jahres 1378. Dieſelben Cardinäle, welche im April den Italiener Urban VI. mit der Papſtkrone ſchmückten, erhoben im September den Franzoſen Clemens VII. auf den apoſtoliſchen Stuhl; bald ſtanden ſich Rom und Avignon in Todfeindſchaft gegenüber. Die Wahl Urban's, ſo behaupteten die Gegner, ſei ungiltig; ſie ſei lediglich eine Folge der Todesangſt, geſchehen unter dem furchtbaren Druck der Römer.

Ein Ereigniß von ſo weittragender Bedeutung wie die Wahl Urban's, iſt an und für ſich einer näheren Betrachtung würdig; aber auch die Umſtände, unter denen ſie vor ſich ging, ſind intereſſant genug.

Außerordentlich umfangreich iſt das Material, aus welchem wir uns über die Wahl Urban's VI. unterrichten können; indeſſen iſt nur ein Theil deſſelben von größerem Werthe. Scharf und beſtimmt, faſt ohne Vermittlung, ſtehen die einzelnen Ausſagen und Berichte einander gegenüber, ſich gegenſeitig negirend. Der Hiſtoriker ſteht vor dieſen Zeugniſſen der mannigfachſten und entgegengeſetzteſten Art, wie der Richter vor einem verwickelten Proceſſe. Wie dieſer muß er die leitenden Fäden aus dem Gewirr herauszufinden ſuchen, die Glaubwürdigkeit der Zeugen prüfen und nachdem er ſich über dieſelbe entſchieden, den Thatbeſtand nach beſten Kräften feſtſtellen. Nur mit wenigen Worten will ich das Hauptſächlichſte anführen, die verſchiedenen Gattungen der Quellen charakteriſiren.

Obenan ſtehen die Urkunden, die Actenſtücke officieller Natur, von der päpſtlichen Encyclica bis zum Notariatsinſtrument hinab. Es ſind dies zunächſt die Bullen der Päpſte ſelbſt, in welchen ſie zuerſt ihre Erhebung der Chriſtenheit oder hervorragenden Perſonen kund thun, ſpäter ihren Streit gegen einander führen. Ferner die

officiellen Schreiben der Cardinäle. Der erste Theil berichtet die canonische Erhebung Urban's, der zweite umfaßt die Proteste gegen die Wahl und die öffentlichen Darlegungen der betreffenden Vorgänge. Von besonderer Bedeutung ist da die Declaration vom 6. August [1]). Eine dritte Kategorie, mehr privaten Charakters, umfaßt die feierlichen, vor Notaren abgelegten Erklärungen einzelner Cardinäle, ihre persönliche Stellung zu den Ereignissen betreffend; besonders zahlreich sind darunter die letztwilligen Erklärungen im Angesichte des erwarteten Todes. Ich hebe hervor die Deposition des Cardinal Tibaldeschi [2]). Urkundlichen Charakters sind auch die Berichte, welche die Päpste selbst von den Vorgängen entwerfen ließen; sie waren bestimmt, einzelne Fürsten der Christenheit mit den Verhältnissen vertraut zu machen, dieselben zur Anerkennung zu bewegen. Besonders werthvoll ist die Relation, welche Urban dem Könige von Castilien übersenden ließ; ferner die des Cardinal Pileus an den König von Frankreich und den Grafen von Flandern. Andere sind nur stückweise gedruckt [3]). Allerdings haben wir in ihnen mit Parteischriften zu thun.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache sucht jeder der Streitenden so viel Zeugen wie möglich für sich ins Feld zu führen. Urban wie Clemens ließen daher zahlreiche Personen, welche an den Vorgängen betheiligt oder doch Zuschauer gewesen waren, eidlich vernehmen; die meisten Cardinäle legten in derselben Weise ihre Aussage nieder. Verhältnißmäßig nur wenig ist davon gedruckt aus den zahlreichen Foliobänden, welche in den Römischen und Pariser Bibliotheken sich befinden [4]). Klar und inhaltsreich ist besonders die Aussage des Thomas von Acerno, im Jahre 1379 abgegeben [5]). Raynald gibt viele und umfangreiche Bruchstücke der Aussagen, welche Urban günstig waren, Baluze Auszüge und Fragmente der für Avignon sprechenden, namentlich der abtrünnigen Ultramontanen. Aber wenn auch alle diese Zeugen bei Himmel und Erde schwören, muß man

1) Baluzii Vitae pap. Avenion. II, 821.
2) Raynaldi Ann. eccl. 1378. XLI.
3) Rayn. a. eccl. 1378, LXXIII, 1379, LI; Achéry, Spicileg. III.
4) Vgl. Baluze a. a. O. I. am Schluß.
5) Muratori, SS. rer. Ital. III, 2, 715 ff.

doch die größte Vorsicht ihnen gegenüber gebrauchen. Schon der Umstand ist wichtig, daß sie erst vernommen wurden, als der Conflict schon lange ausgebrochen war, also manche detaillirten Züge, auf welche doch wieder sehr viel ankommt, sich im Gedächtnisse verwischt hatten. Jene Tage der Wahl Urban's waren im höchsten Grade stürmisch und ereignißreich, die Gemüther der Theilnehmenden aufs Aeußerste erregt und von den verschiedensten Beziehungen in Anspruch genommen; wie leicht erklärlich ist es da, daß man sich der einzelnen Worte und Reden nicht mehr genau erinnerte, daß man die Zeitfolge verwirrte und die Vorgänge in ganz andrer Weise auffaßte, als der Wirklichkeit entsprach. Zudem — und das ist das Wichtigste, was nie aus dem Auge gelassen werden darf — hatte Jeder, der seine Aussage machte, bereits lebhaft Partei ergriffen und sprach sich zu Gunsten der seinigen aus. Wie die menschliche Natur einmal ist, mußte das schon unwillkürlich geschehen; aber man that es auch mit entschiedener Absicht. Theils hatte man sich lange verabredet, was man deponiren wollte, theils hatte sich auch eine gewisse stereotype Auffassung bei jeder Partei, ein Parteievangelium, gebildet. Man kannte ferner die officiellen Erklärungen, welche beiderseits gegeben worden waren, und richtete sich nach ihnen, schöpfte vielleicht gradezu über manche Punkte aus ihnen seine Kenntniß. So ist denn nicht zu verwundern, wenn häufig die Aussagen der einen Partei ganz merkwürdig unter einander übereinstimmen und doch denen der andern diametral entgegenlaufen. Erschwert wird die Kritik noch durch den Umstand, daß wir bei der unvollkommenen Art, in welcher diese Aussagen gedruckt sind, meist nicht genau wissen, wann sie abgelegt sind, in welchem Nexus sie also zu andern stehen. So ist ein großer Theil der Aussagen der Cardinäle und der Clemens günstigen Personen, welche sich bei Baluze finden, erst im Jahr 1387 niedergelegt worden.

Neben diesen gewissermaßen gerichtlichen Zeugen erheben andere ihre Stimme, um freiwillig mit ihrer Wissenschaft zur Lösung des Streites beizutragen. Ihre Zahl ist weit geringer; von großem Interesse ist die Erzählung des Spanier Alfonsus, der ein Freund des Cardinales Petrus von Luna war [1]).

1) Rayn. 1379, VIII.

Sehr bald traten bedeutende Gelehrte oder ganze Facultäten auf Grund der officiellen Actenstücke und sonstiger Berichte für den einen oder den andern Papst ein; mit der feinsten Subtilität, mit der genauesten Rechtskenntniß suchen sie die Rechtmäßigkeit der einen Wahl, die Verwerflichkeit der andern zu deduciren. Die hohe Wichtigkeit der Angelegenheit, die gegenseitige Erbitterung ließ die Literatur über das Schisma bald ins Unendliche anschwellen. Der bei weitem größte Theil mag noch ungedruckt sein. Aber für unsern Zweck haben diese gelehrten Demonstrationen sehr geringen Werth; Thatsächliches läßt sich aus ihnen nur wenig entnehmen.

In letzter Linie sind die Berichte der Chronisten und sonstigen Historiographen zu nennen. So wichtig sie für den späteren Gang des Schisma sind, so unbedeutend sind sie, um das Thatsächliche über den Ursprung festzustellen. Namentlich die Wahl Urban's ist nur von Wenigen ausführlich geschildert. Wir können von denjenigen, welche nicht Augenzeugen waren, daher völlig absehen, wenn sie nicht gerade, wie der Pisaner Sardo, ganz eigenthümliche Nachrichten haben. Im höchsten Grade parteiisch für Clemens sind die beiden Vitae Gregorii XI. bei Baluze; aber ihre Darstellung, auch sonst fehler- und mangelhaft, beruht fast ausschließlich auf den Erklärungen der Cardinäle vom 2. und 9. August. Theodorich von Niem, dem man Parteinahme nicht vorwerfen kann, ist dennoch nicht frei von Irrthümern; schrieb er doch erst viele Jahre später. Dasselbe gilt von Gobelinus Persona, welcher neben eignen Erinnerungen den Bericht des Alfonsus benutzte. Doch sind alle diese Aufzeichnungen für die Vervollständigung des Gesammtbildes brauchbar [1]).

Als Gregor XI. im Jahre 1376 nach Rom zurückkehrte, geschah dies gegen den Willen des gesammten Cardinalcollegiums. Das

1) Die große Masse des Quellenmateriales findet sich in den genannten Werken von Rainaldus und Baluze; außerdem bei Bzovius, Martène et Durand, Thesaurus novus Anecdot. II und bei Achéry, Spicilegium. Ich bemerke noch, daß der sehr späte Bericht bei Martène et Durand VII, 426 ff. werthlos und in den Einzelheiten unbrauchbar ist; die ausführliche Erzählung in dem sogenannten Chronicon Theodorici de Niem bei Eccard Corp. hist. med. aevi I, 1516 ff gibt fast wörtlich die oben angeführte Relation Urban's an Castilien wieder; vgl. meinen Aufsatz in den Forschungen z. d. G. XII, 2 H.

Papſtthum war ſo zu ſagen franzöſiſch geworden. Sieben Franzoſen hatten hintereinander die Schlüſſel Petri geführt: natürlich, daß auch die große Mehrheit der Cardinäle aus derſelben Nation hervorging. Ihnen allen lag Frankreich am Herzen; die päpſtliche Politik während der ganzen avignoneſiſchen Periode entſprach lediglich dem Intereſſe der Herrſcher dieſes Landes. Nicht allein die politiſche Rückſicht war es jedoch, welche die Cardinäle der Rückkehr nach Rom abhold machte. Das Leben in Avignon, in der herrlichen Provence, bot ihnen eine reiche Fülle von Genüſſen, während ihnen Italien als halbbarbariſches Land erſchien. Unaufhörliche Kämpfe und Streitigkeiten erfüllten die apenniniſche Halbinſel: überall Krieg, Tumult, friedloſes Daſein. So mancher Cardinal, mit einer Sendung nach Italien beauftragt, war gelegentlich den ſchlimmſten Bedrängniſſen ausgeſetzt geweſen, hatte kaum ſein Leben aus den Händen der Wilderregten gerettet. Und wie jammervoll war der Zuſtand der Stadt Rom ſelbſt: erfüllt von Ruinen, durchtobt von unaufhörlichen Tumulten war ſie in tiefes Elend verſunken. Mit dieſer Hölle, wie ihnen Italien und die alte Weltſtadt erſchien, ſollten die Cardinäle ihr üppiges, ſicheres Avignon vertauſchen! Und mußten ſie ſich nicht von vornherein ſagen, daß eine Rückkehr nach Italien über kurz oder lang der Herrſchaft der franzöſiſchen Nation im Collegium ein Ende machen würde, daß nun nicht mehr das höchſte kirchliche Amt ein Privileg der Gallier bleiben könne. — Wie ſchwer dieſe Gedanken wogen, hatte die Rückkehr des ſechſten Innocenz nach Avignon gezeigt, nachdem er kaum drei Jahre in Italien geweilt.

Wenn dennoch ſein Nachfolger Gregor XI. wiederum den Entſchluß faßte, ſeinen Sitz nach Rom zurückzuverlegen, kam es daher, daß die allgemeinen Verhältniſſe des heiligen Stuhles ſtärker und zwingender waren, als die perſönlichen Neigungen ſeiner Inhaber. In der That, wollte das Papſtthum bleiben, was es ſo viele Jahrhunderte geweſen war, wollte es univerſal bleiben, ſo mußte es nach Rom zurück. Ein längerer Aufenthalt in Avignon, eine fortwährende Ergänzung durch Franzoſen, mußte endlich dazu führen, daß der dort herrſchende Papſt nur für Frankreich Geltung behielt. Mochten auch die Anhänger der Curie verſichern: „wo der Papſt iſt, iſt die Kirche“, die Chriſtenheit hielt doch an Rom, als ihrem eigentlichen

und wahren Mittelpunkt fest. Wollte man Vergebung der Sünden erflehen, wallfahrtete man nach Rom, nicht nach Avignon; obgleich der Papst nicht anwesend war, obgleich Rom und seine Kirchen in Trümmern lagen, hatte doch das Jubeljahr 1350 weit über eine Million Menschen in die ewige Stadt gezogen. Die allgemeine Stimme wünschte demnach die Rückkehr, sie fand Unterstützung in dem Verlangen der auswärtigen Herrscher, vor allen des deutschen Kaisers und des englischen Königs. So lange der Papst in Frankreich saß, war auch die europäische Politik aus ihrer naturgemäßen Bahn gedrängt. Die Stellung, welche die Tiara noch immer einnahm, machte es den europäischen Staaten zur unumgänglichen Nothwendigkeit, dieselbe in Berechnung zu ziehen; wie konnte man es da ertragen, daß Frankreich auf ihre Unterstützung das Privileg hatte.

Aber am allermeisten mußte die Rücksicht auf Italien selbst den Papst nach Rom zurückrufen. Als die Nachfolger Petri die Stadt verließen, waren sie doch keineswegs gewillt gewesen, ihren Besitz, das Patrimonium, und den bis dahin auf Gesammtitalien geübten Einfluß aufzugeben. Wiederholt waren Anstrengungen gemacht worden, denselben zu behaupten; die fähigsten Cardinäle hatten sich dieser schweren Aufgabe unterziehen müssen. Aber gleichwohl waren die Erfolge keine dauernden gewesen, immer wieder mußte man von vorne beginnen; selbst das Werk eines Albornoz drohte damals völlig zu zerfallen. Schon war in Italien der Gedanke ausgesprochen worden, einen andern heiligen Stuhl in Rom zu errichten, da der in Avignon sich seiner Aufgabe und Tradition entfremdet. Kurz, wollte das Papstthum nicht seine alte Heimath, die wahre und eigentliche Grundlage seiner Macht, verlieren, sich selbstmörderisch vernichten, so blieb ihm nichts übrig, als den schweren Schritt der Rückkehr zu thun.

Kaum ein Jahr hatte Gregor XI. in Italien verweilt, da starb er am 27. März 1378. Ein verhängnißvoller Moment. Noch hatte sich der heilige Stuhl nicht dauernd in Italien eingerichtet, zu kurze Zeit war er erst in Rom. Jeden Augenblick, ohne Schwierigkeit konnte der Rückzug nach Avignon angetreten werden; dort harrte der herrliche Papstpalast, dort waren sechs Cardinäle zurückgeblieben, welche von Gregor dazu Dispens erlangt hatten. Erzählte man doch

mit Beſtimmtheit in der Stadt, Gregor ſei Willens geweſen, nach Frankreich zurückzukehren; deshalb habe ihn auch Gott zu rechter Zeit abgerufen, fügten die Römer hinzu. Wer wird der Nachfolger ſein? Wird dieſer bleiben oder wandern? Und noch andere Fragen knüpften ſich an: wird es zu einer einhelligen Wahl kommen? Wird nicht vielleicht eine Spaltung eintreten, die eine Partei mit dem Rufe: „Hie Avignon"! ſich von der für Rom geſtimmten losreißen?

Schon in Gregor's letzten Tagen war die Aufregung allgemein, den Todtkranken ſelbſt quälte die Sorge um die künftige Wahl. Er erwog vor allem die Gefahren, welche eine lange Sedisvacanz bringen konnte; durch Bulle vom 19. März entband er daher die Cardinäle für den Fall ſeines Ablebens von zeitraubenden Vorſchriften und befahl, daß die in der Stadt anweſenden, ſobald ſie es für gut befänden, den neuen Papſt wählen dürften, ohne auf die abweſenden zu warten, daß ſogar einfache Stimmenmehrheit die Wahl entſcheiden ſolle. — Gregor kannte ſeine Cardinäle, kannte die unter ihnen herrſchende Zwietracht.

Die römiſche Kirche zählte damals 23 Cardinäle; ſechs von ihnen waren in Avignon zurückgeblieben und daher für die Wahl nicht in Berechnung zu ziehen. Ein anderer, Johannes de la Grange, der ſogenannte Cardinal von Amiens, war abweſend, um mit den Florentinern über den Frieden zu verhandeln; ſo hatten ſechszehn das Conclave abzuhalten. Von dieſen waren nur vier Italiener, zwei aus Rom ſelbſt, der alte Franciscus Tibaldeschi, Cardinal von St. Peter und der leidenſchaftliche Jacob Orſini; Simon von Broſſano ſtammte aus Mailand, Petrus Corſini aus Florenz. Waren demnach die zwölf Ultramontanen einig, ſo war die Papſtwahl von vornherein entſchieden, denn ſie geboten über Zweidrittel Majorität. Aber Einigkeit war von jeher ſelten im Cardinalcollegium zu finden; ſo waren auch diesmal die Ultramontanen in zwei Parteien geſpalten. Am ſtärkſten war die ſogenannte Limuſiner Partei. Nur zwei oder drei waren aus dem eigentlichen Limuſin gebürtig; die übrigen ſtammten aus der Nachbarſchaft. Ihre Familien aber ſtanden in vielfachen Beziehungen zu einander und zu dem Limuſin; faſt alle waren auch durch die Limuſiner Päpſte — von den letzten vier Päpſten gehörten drei dieſe Provinz an — befördert worden. Ihr Haupt

war Johann, Bischof von Praeneste, gewöhnlich der Cardinal von Limoges genannt; am rührigsten aber scheint Wilhelm von Agrifolio, Cardinal von St. Stephan, gewesen zu sein. Ihre Stärke schätzte man verschieden; zum mindestens gebot sie über sechs Stimmen. (Außer den beiden genannten Petrus von St. Maria in Via lata, Geraldus von St. Clemens, Petrus genannt Cardinal von Viviers und Guido genannt Cardinal von Poitiers.) Ihnen stand der andere Theil der Ultramontanen feindlich gegenüber. Man pflegte sie die gallische Partei zu nennen. An Zahl war sie freilich schwächer, nur über vier Stimmen hatte sie mit Sicherheit zu disponiren. Aber unläugbar die bedeutendsten Männer des Collegium gehörten ihr an. Ihr Führer war der Cardinal Robert von Genf, ein bedeutender Staatsmann und wilder Krieger. Er hatte vor zwei Jahren den schwierigen Auftrag gehabt, den Kaiser Karl IV. zu bewegen, vom Papste die Anerkennung für Wenzel zu erbitten; als Gregor sich entschloß, nach Italien zurückzukehren, zog Robert mit zuchtlosen und räuberischen Söldnerschaaren voran; so eben erst hatte das Blutbad von Cesena seinen Namen zum Schrecken der ganzen Halbinsel gemacht. Ihm stand zur Seite Petrus von Luna, der ihm später im Gegenpapstthum nachfolgen sollte, ein unbestritten tüchtiger Mann. Neben ihnen Bertram, Bischof von Glandève, Cardinal von St. Cäcilia und Hugo, genannt Cardinal von Bretagne. Nicht genügend bekannt sind wir mit der Stellung des Cardinal Wilhelm von St. Angelus, gebürtig aus Angoulême; der Cardinal Petrus Flandrini von St. Eustachius schwankte zwischen beiden Parteien, es scheint, daß die Limusiner ihn durch die Hoffnung auf die Tiara an sich ziehen wollten [1]).

Man sieht demnach, keine der Parteien hatte das Uebergewicht, und wie die Gruppirung lag, war schwer abzusehen, wie die Entscheidung fallen würde. Deshalb eben mochte Gregor jene Bestim-

1) S. über die Parteistellung gute Nachrichten in der Relation Urban's an Castilien, der Erzählung des Alfonsus und der des Erzbischofes von Brindisi (Rayn. 1378, LXXIX, 1379, XIII, 1378, II). Die Liste, welche Gobelinus Persona (Meibom I, 293) entwirft, ist, wenngleich er sich auf Alfons beruft, doch selbstständig, aber im Einzelnen nicht zutreffend.

mung über die Wahl ſeines Nachfolgers getroffen haben. Aber jedenfalls müſſen die Cardinäle ſich bald nach ſeinem Tode geeinigt haben, bei den alten Vorſchriften zu bleiben. Wir finden nirgends eine Spur, daß ſie von Gregor's Dispens Gebrauch machten.

Die Limuſiner hatten die Abſicht, den Cardinal von Poitiers oder den von Viviers auf den Stuhl zu erheben. Aber bei dem feſten Widerſtande, den Robert mit ſeiner Partei leiſtete, war daran nicht zu denken. Denn dem Cardinal von Genf war geglückt, die vier Italiener wenigſtens ſoweit auf ſeine Seite zu ziehen, daß ſie den Candidaten Jener Oppoſition machten. So war an einen Sieg für Poitiers oder Viviers nicht zu denken; natürlich aber auch zugleich, daß nun die Limuſiner ihrerſeits entſchloſſen waren, keinem der Gegner, weder Gallier, noch Italiener, die Stimme zu geben. Damit war denn von vornherein eine Wahl aus dem Collegium unmöglich gemacht; ſollte überhaupt ein neuer Papſt hervorgehen, mußte man an einen Compromiß denken und außerhalb des Collegium wählen. Ob man aber ſich dazu entſchließen, ob man ſich endlich über eine Perſönlichkeit einigen würde, ſtand in Frage. Nach früheren Vorgängen zu ſchließen, war eine lange Sedisvacanz zu erwarten. Daß es nun dazu nicht kam, bewirkten äußere Umſtände.

Niemand konnte mit größerem Intereſſe dem Kommenden entgegen ſehen, als die Römer ſelbſt. Schon einmal war ein zurückgekehrter Papſt wieder aus Rom gewichen, Gregor trug ſich angeblich mit derſelben Abſicht; wenn der Neugewählte dieſelbe Geſinnung hegte, war vorauszuſehn, daß Rom für lange Zeit, vielleicht für immer zur Wittwe wurde. Wie troſtlos war dann die Ausſicht der Stadt: Verarmung und gänzlicher Verfall war unausbleiblich. Denn Rom konnte nicht einmal hoffen, ſich aus eignen Kräften Erſatz zu ſchaffen; ſeine ganze Exiſtenz war hingewieſen auf die Kirche. Weder an Kraft der Bürger, noch an Reichthum konnte die alte Welthauptſtadt mit den übrigen großen Städten Italiens wetteifern; es ſtand in Handel und Gewerbthätigkeit, in künſtleriſchen und wiſſenſchaftlichen Leiſtungen weit hinter ihnen zurück.

Sobald daher der Abgang Gregor's zu erwarten ſtand, erwogen die römiſchen Stadtbehörden die Mittel, die drohende Gefahr abzuwenden. Das Regiment führten damals der vom Papſte er-

nannte Senator Guido de Proinis, ein Ultramontaner und Verwandter des Cardinal von St. Stephan, die ſogenannten Conſervatoren und Executoren der Juſtiz, die vier Vorſteher der Schützengilde und von beſonderem Einfluſſe die Bandereſen, die Vorſteher der Regionen, als populäre Perſonen den kirchlichen Herren beſonders verhaßt.

Noch ehe Gregor geſtorben war, hatten ſie ſich bereits an die Cardinäle gewandt mit der Bitte, die Lage der Stadt und der Kirche zu bedenken und einen Mann zu erwählen, von dem zu erwarten ſtände, daß er den heiligen Stuhl nicht verlegen würde. Man hatte ihnen freundlich, aber wie es ja in der Natur der Dinge lag, ausweichend geantwortet. Jetzt wurden ihre Bitten dringender; in St. Maria Nova, wo die Cardinäle die neuntägigen Exequien begingen, erſchienen die Abgeordneten vor ihnen; noch einmal empfing das geſammte Collegium die Officialen in San Spirito und hörte ihre Auseinanderſetzungen an. Man blieb bei der Antwort: das Collegium könne nichts verſprechen, da es ſeine Wahl lediglich nach dem Wohle der Kirche und der Würdigkeit der Perſon zu richten habe; man möge inzwiſchen die Ordnung in der Stadt aufrecht erhalten und jede Bedrohung der Cardinäle, jeden Druck auf die Wahl vermeiden.

Inzwiſchen traf man auf beiden Seiten die nöthigen Vorbereitungen. Das Volk in der Stadt war im höchſten Grade aufgeregt; es wollte durchaus ein Stadtkind, einen Römer als neuen Papſt erwählt wiſſen. Es erſcheint unzweifelhaft, wenn wir auch über dieſen Punkt nicht genau unterrichtet ſind, daß die Menge in ihren Wünſchen weiter ging, als die Behörden [1]). Dieſen war genug gethan, wenn nur das Papſtthum in Rom blieb; jede Wahl, welche dieſe Bürgſchaft bot, waren ſie mit Freuden zu acceptiren bereit. Freilich konnte, wie die Dinge lagen, die Bürgſchaft nur in der Wahl eines Italieners gegeben werden. Anders dachte das Volk, welches ungeſtüm nach einem Römer rief. Die Behörden ſelbſt waren beſorgt, daß das Volk durch Gewaltſamkeit ihre Pläne ſtören könne, ſie ſuchten

1) Das folgt ſchon daraus, daß die Cardinäle ſpäterhin vor dem Volke flüchteten, weil ſie in Urban zwar einen Italiener, aber keinen Römer gewählt, während der Magiſtrat deſſen Wahl ſofort anerkannte.

die Cardinäle in guter Stimmung zu erhalten und die Gedanken der Furcht zu verscheuchen. Denn falls die Cardinäle Rom verließen — und nach den Bestimmungen des Verstorbenen waren sie ja nicht gebunden, dort ihr Conclave abzuhalten — so war es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der von ihnen Gewählte nicht in die Stadt zurückkehrte. Daher versuchte man, jede Störung zu vermeiden.

Viele der hohen italischen Prälaten waren ebenfalls von dem Wunsche beseelt, das Papstthum in der Stadt zurückzuhalten. Auch sie traten mit den Officialen in Verbindung, beriethen mit ihnen die einzuschlagenden Wege und mochten zur Ruhe und Ordnung mahnen. Unter ihnen ragte Bartholomäus, Erzbischof von Bari, hervor. Neapolitaner von Geburt war er durch den mächtigen Cardinal Guido von Boulogne emporgekommen und von Gregor zum Erzbischof befördert worden. Als die Curie nach Italien zurückkehrte, hatte er an Stelle des zurückgebliebenen Cardinals von Pampelona die Geschäfte des Vicekanzlers der Kirche übernommen und sich durch Eifer und Geschicklichkeit ausgezeichnet. Mit Bestimmtheit wissen wir, daß er den Verhandlungen des Magistrates beiwohnte, ihm seinen Rath lieh; seine Gegner behaupteten später, er habe sich ihm als Candidat zum Papstthron empfohlen. Freilich ist es wenig wahrscheinlich, daß er dies geradezu gethan; der Boden, auf dem er sich zu bewegen hatte, war zu schlüpfrig, als daß er ihn mit solchen Gewaltschritten hätte beschreiten sollen. Es war auch genügend, wenn er mit den leitenden Männern der Stadt in Verbindung trat, wenn er ihnen jeden Zweifel über seine Stellung zur schwebenden Frage nahm. Er konnte dann mit Sicherheit erwarten, daß ihm wenigstens von dieser Seite keine Schwierigkeiten entgegentreten würden. Auf die große Masse aber übte er keinen Einfluß. Selbst die Gegner konnten ihm später nie vorwerfen, daß das Volk gerade ihn gewollt; wir werden sogar das Gegentheil sehen[1]).

Die Officialen traten mit kluger Mäßigung auf. Sie leisteten den Cardinälen feierlich den vorgeschriebenen Eid; ihre Vorstellungen hielten sich von Drohungen fern. Ein strenger Befehl wurde erlassen: Niemand solle wagen, den Cardinälen nahe zu treten; Schaffot

1) Declar. vom 2. Aug. — Aussage des Guido de Proinis (Bal. I. 1228).

und Richtbeil, auf der Straße zum St. Peter aufgestellt, gaben dem Befehle Nachdruck. Fremder Einfluß sollte fern gehalten werden. Noch standen die bretonischen Söldnerschaaren in der Nähe Roms; man fürchtete, irgend ein ehrgeiziger Cardinal oder eine herrschsüchtige Partei könne sie herbeirufen; man zog daher die Landmilizen in die Stadt und bewachte alle Thore und Brücken mit ängstlicher Sorgfalt. Selbst die stolzen Barone, welche so oft Störungen hervorgerufen, mußten aus der Stadt weichen. Wie es scheint, war der Magistrat klug genug, die Maßregel nicht einseitig durchzuführen. Freilich beschwerten sich die Cardinäle später, es seien alle Barone verwiesen worden, welche ihnen Beistand hätten leisten können. Sie führen einzelne auf, deren Bleiben sie gewünscht hatten, aber nicht erreichen konnten; sie nennen aber keine Großen, die man ihnen zum Schaden in der Stadt geduldet hätte. Auch wird uns nichts davon erzählt, daß irgend ein hervorragender Adliger an den späteren Tumulten betheiligt gewesen sei [1]).

Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Anstalten im Großen und Ganzen der Wahl eines Nichtitalieners ungünstig waren; aber man konnte sie durchaus nicht ungesetzlich nennen, der Vorwurf eines beabsichtigten Druckes ließ sich darauf nicht mit Evidenz begründen. Es wird allerdings auch erzählt, man habe die Cardinäle verhindert, die Stadt zu verlassen. Wieweit das thatsächlich ist, läßt sich nicht nachweisen; die Beschuldigung wird allgemein hingestellt, ohne daß besondere Fälle genannt werden. Aber selbst wenn sie richtig ist, konnte sich der Magistrat auf die Verpflichtung der Cardinäle berufen, nach dem alten Gesetze, dem sie folgten, die Wahl an dem Orte zu vollziehen, an welchem der Papst gestorben. Nach allem, was wir wissen, lag es nicht in dem Wunsche der Gesammtheit oder auch nur der größeren Zahl der Cardinäle, Rom zu verlassen; die Entfernung Einzelner zu verhindern, hätte demnach im Interesse der Uebrigen gelegen.

Wie dem nun auch sein mochte, stürmische Tage waren zu erwarten; das römische Volk hatte oft genug seine zügellose Wildheit

1) Ueber diese Maßregeln s. besonders Declar. v. 2. Aug. und Bericht des Thomas von Acerno, die von entgegengesetztem Standpunkte ausgehen.

bewieſen, ſeinen eigenen Behörden energiſch Trotz geboten. In kluger Vorſicht ließen daher die Cardinäle ihre Koſtbarkeiten und die Geräthe der Kirchen in die Engelsburg bringen. Den Befehl über dieſelbe führte Petrus Roſtagni, ein Provençale; der päpſtliche Kämmerer, Petrus Erzbiſchof von Arelat, ein Bruder des Limuſiner Cardinals, begab ſich gleichfalls dorthin. Die Feſte wurde mit Lebensmitteln und ſonſtiger Kriegsrüſtung verſehen [1]).

Dazwiſchen gingen nun die Beſprechungen der Cardinäle hin und her, theils in den Factionen, theils in der Geſammtheit. Entſcheiden mußte man ſich vor allen Dingen: ſoll ein Italiener oder ein Franzoſe gewählt werden? Aber wie die oben entwickelten Parteiverhältniſſe lagen, war an die Wahl eines Franzoſen wenigſtens aus dem Collegium nicht zu denken. Die Partei Robert's wollte keinen Limuſiner, dieſe keinen von den Galliern; daß die Italiener nicht auf die Wahl eines Ultramontanen drangen, war ſelbſtverſtändlich. Wollte man einen Franzoſen wählen, ſo konnte derſelbe nur außerhalb des Collegiums geſucht werden. Aber dieſelbe Parteiſpaltung, welche im Collegium herrſchte, mußte auch hier hindernd in den Weg treten. Und das konnten ſich die Cardinäle ſagen: die Verhältniſſe, unter denen man zu wählen hatte, verboten gradezu die Wahl eines Franzoſen außerhalb des Collegiums; bei der in Rom herrſchenden Stimmung war ſie geradezu unmöglich. Das war von vornherein zu erwarten, als man von Avignon zurückkehrte.

So konnte man nur an einen Italiener denken. Im Collegium waren ihrer vier. Hegte nun einer von ihnen Hoffnungen und Anſprüche? Der alte, gichtbrüchige Cardinal von St. Peter, der ſich ſtets

1) Als den Cardinälen ſpäterhin vorgehalten wurde, daß ſie freiwillig aus der ſicheren Engelsburg gekommen wären, um Urban zu inthroniſiren, erklärten ſie, die Burg ſei nicht genügend ausgerüſtet geweſen, um einer Belagerung durch das Volk zu widerſtehen. Das iſt ſicher nicht richtig. Die Cardinäle würden nicht vor der Wahl ihre Koſtbarkeiten in derſelben geborgen haben, wenn ſie nicht völlig vertheidigungsfähig geweſen wäre. Zudem hielt ſich nachher Petrus Roſtagni ein volles Jahr bis Ende April 1379. Die Belagerung begann aber bald nach der Krönung Urban's; gewiß trugen der Papſt und die Städter Sorge dafür, daß die Beſatzung ſich in der Zwiſchenzeit nicht mit Lebensmitteln und Kriegsmaterial verſorgen konnte.

tragen laſſen mußte, war ſicherlich frei von Ehrgeiz; auch Simon von Mailand ſcheint nicht nach der Tiara geſtrebt zu haben. Dagegen hegten, nach allem wie wir urtheilen können, die beiden andern, Petrus Corſini wie Jacob Orſini, den Wunſch, Papſt zu werden. Am ſtärkſten wohl Orſini: war er doch einer der jüngſten und glaubte als Römer beſondere Hoffnungen und Anſprüche zu haben. Aber gerade die italieniſchen Cardinäle hatten die Papſtgedanken der Limuſiner durchkreuzt; indem ſie ſich auf Robert's Seite ſchlugen, hatten ſie es unmöglich gemacht, den Cardinal von Poitiers durchzubringen. Wenig wahrſcheinlich war es daher, daß die Limuſiner ſich bereit würden finden laſſen, einem ihrer Gegner die Stimme zu geben.

So mußte man denn an einen Italiener außerhalb des Collegiums denken. Traf man die geeignete Perſönlichkeit, ſo konnte es nicht ſchwer halten, Robert mit ſeinem Anhange herbeizuziehen. Dann hatte man eine ſo bedeutende Stimmenzahl, daß man ruhig abwarten konnte, wie die Italiener und etwaige Unſichere, wie der Cardinal von St. Euſtachius, ſich verhalten würden.

Es wird uns glaubwürdig verſichert, die Limuſiner hätten zuerſt in dem Erzbiſchofe von Bari den Mann ihrer Wahl erkannt. Er war geübt und gewandt in den Geſchäften, ſein Ruf ein tadelloſer. Es war vorauszuſehen, daß er als Neapolitaner der Königin Johanna und damit zugleich dem franzöſiſchen Königshauſe genehm ſein würde; ſein früherer Gönner Cardinal Guido war mit letzterem nahe verwandt geweſen. Da Bartholomäus ſich lange in Avignon aufgehalten, war er den Ultramontanen wohl bekannt; ſeine Anhänger verſichern, daß er namentlich mit Wilhelm von Agrifolio, Cardinal von St. Stephan befreundet war. Mit der Wahl dieſes Mannes war auch Robert von Genf, ein Neffe des Cardinal Guido einverſtanden, nicht minder Petrus von Luna und der Cardinal von Glandève; ſie alle drei ſollen mit ihm vorher in Einverſtändniß getreten ſein. Man ſchmeichelte ſich zudem, Bartholomäus werde ein gefügiges Werkzeug in den Händen derer ſein, denen er ſeine Erhebung zu verdanken hatte; jede Partei glaubte, mit ſeiner Wahl ſich ſelbſt zu fördern. So waren die Ausſichten für den Barenſer höchſt günſtig: ein großer Theil der Cardinäle bereit, ihn zu wählen, er ſelbſt mit

den Stadtbehörden im Einverſtändniß; man bezeichnete ihn bereits in der Stadt als den künftigen Papſt. — Fraglich war nur, wie die italieniſchen Cardinäle ſich verhalten würden, namentlich Petrus und Jacobus, und endlich der Cardinal von St. Euſtachius, der ſich ebenfalls Hoffnungen auf den Pontificat machte. Und noch andere Einflüſſe konnten ſtörend auf die Wahl wirken. Das Volk, welches einen Römer begehrte, wurde bearbeitet und in ſeinem Verlangen beſtärkt nicht allein durch die Freunde Orſini's; auch der Abt Petrus von Montecaſſino ließ unter der Menge wühlen [1]).

Man hätte bereits am 6. April, als dem zehnten Tage nach Gregor's Tode, das Conclave betreten müſſen; irgend welche Umſtände hatten eine Zögerung veranlaßt, ſo daß man erſt am folgenden Tage, 7. April Abends, den Einzug hielt. Das Conclave befand ſich im Vatican; dem ultramontanen Biſchofe Wilhelm von Marſeille, nebſt den italiſchen Biſchöfen von Todi und Tivoli und einigen Abgeordneten der Officialen war die Bewachung deſſelben übertragen worden. Kurz vorher hatte ein gewaltiges Gewitter getobt; ein Blitzſtrahl hatte die Vorhänge, welche die Kammer des Petrus von Luna umſchloſſen, verſengt.

Der Einzug fand in feierlicher Weiſe ſtatt unter Trompetenklang, das dichtgedrängte Volk jubelte und lärmte, allenthalben ertönte der Ruf: „Wir wollen einen Römer". Die zuchtloſe Menge — voll von dem ungewohnten Schauſpiele, welches Rom ſeit fünfundſiebzig Jahren wieder zum erſten Male erblickte — ließ ſich nicht abhalten, mit in den Vatican einzuziehen; Manche drängten ſich ſogar ſelbſt in das Conclave ein. Erſt ſpät und mit großer Mühe gelang es dem Biſchofe von Marſeille, die Eingedrungenen zu vertreiben und einigermaßen Ruhe herzuſtellen; das herkömmliche Vermauern der Thür zum Conclave unterblieb [2]). In der nächſten Um-

1) Rel. Urban's. — Thomas von Acerno. — Theodorich von Niem. — Declar. vom 2. Aug.

2) Die für Urban eintretenden Relationen ſchweigen von dieſem Unfuge gänzlich; doch darf man nach den gegneriſchen Berichten nicht daran zweifeln. Freilich übertreiben dieſe ſehr. Die Schilderung in der Declar. vom 2. Aug. hat viel Unwahrſcheinliches; ſie wird noch überboten durch die beiden Vitae

gebung und in der Stadt hielt der Lärm die ganze Nacht hindurch an.

Die städtischen Behörden machten noch einen letzten Versuch, die Cardinäle zu einer den Wünschen des Volkes entsprechenden Wahl zu bewegen. Obgleich es gegen den Brauch und die Vorschrift war, ersuchten die Bandaresen die Herren um die Erlaubniß, das Conclave betreten zu dürfen; eingelassen wiederholten sie mit Nachdruck alle Momente, welche für ihre Bitte sprachen, und machten auf die von Seiten des Volkes drohende Gefahr aufmerksam. Petrus Corsini, als Bischof von Portus der erste der Cardinäle, antwortete fest und bestimmt, man werde wählen, wie es das Wohl der Kirche erfordere. — Der Abend verging mit Besprechungen, ohne daß ein Resultat erzielt und die Wahl in Angriff genommen wurde. Noch einmal mochten die Parteien ihre gegenseitige Stärke messen und sich von der Unmöglichkeit überzeugen, einen aus ihrer Mitte durchzubringen; es wird versichert, daß die Limusiner, namentlich Agrifolio, daher bei den Italienern für den Erzbischof von Bari warben.

Der Morgen des 8. April brach heran. Die Cardinäle hörten die Messe, bei welcher Petrus von Florenz den Sermon hielt; aber störend drang schon wieder der Lärm von außen, das Schreien des Volkes, in die kirchliche Handlung. Allmählich wurde es ruhiger; man ging daran, die Wahl vorzunehmen. Die Nominatio, die Nennung der eventuellen Candidaten, begann; alsbald traten die sich kreuzenden Bestrebungen klar zu Tage.

Petrus Corsini hatte als der erste seinen Vorschlag zu machen; er nannte den Cardinal von St. Peter. Seine Absicht konnte keine andere sein, als den Cardinälen die Ernennung eines Italieners aus dem Collegium ans Herz zu legen. Aber sogleich trat ihm der Cardinal von Limoges entgegen, als Bischof von Präneste der zweite im Collegium. Der Cardinal von St. Peter sei zu alt und gebrechlich, der von Florenz, wie der von Mailand seien aus Städten

---

Greg. XI. Die Bemerkung: vix aliquis de dominis de tota nocte quievit, steht der angeblichen Todesgefahr gegenüber doch sehr harmlos aus. — Daß man an diesem Abend bereits die Wahl vorgenommen, wie Gregorovius VI, 486 angibt, ist nicht richtig.

gebürtig, welche der Kirche feindlich gesinnt wären. Orsini endlich sei zu jung. „Ich erwähle frei und offen den Erzbischof von Bari". Seinem Vorschlage stimmten die Presbyter bei. Nur unter den Diaconen wurden Schwierigkeiten gemacht. Der Cardinal von St. Eustachius erklärte, mit der Mehrheit gehen zu wollen; aber er lehnte zugleich, wie es scheint, die Verantwortlichkeit für die Wahl ab, auf den vor dem Conclave herrschenden Tumult hinweisend [1]). Geradezu that das Orsini: er erklärte, im gegenwärtigen Augenblick nicht wählen zu wollen, man sei nicht frei. Ihm lag daran, vorläufig jede Wahl zu hintertreiben; er schlug sogar vor, man möge, wie es früher schon geschehen sei, irgend einen Klosterbruder holen lassen, ihn zum Schein als Papst ausstatten, um später bei guter Ruhe die Wahl vorzunehmen. Aber sein Vorschlag wurde verworfen, besonders der Cardinal von Limoges eiferte dagegen, das Volk zum Götzendienst zu verlocken [2]).

Die Wahl des Barensers war damit gesichert. Die eigentliche Election wurde indessen verschoben; man wollte erst frühstücken und inzwischen den Bezeichneten holen lassen.

Der Lärm tobte inzwischen in der nächsten Umgebung des Conclave weiter; die Stimmen, welche einen Römer forderten, wurden immer ungeduldiger, immer drohender; man fing sogar an, mit den Glocken des Capitol und des St. Peter zu stürmen. Wir wissen, daß der Abt von Montecassino beschuldigt wurde, das Volk aufzureizen; wahrscheinlich deshalb ließ man ihn jetzt ins Conclave holen. Man wollte entweder die Römer täuschen oder den Abt selbst un-

---

1) Bartholomäus, Bischof von Macerata, will vom Cardinal St. Maria in Via lata gehört haben, daß der Cardinal von St. Eustach Orsini vorschlug (Rayn. 1378. V.); aber Bartholomäus ist in seinen Aussagen sehr confus und nicht selbstständig. Die Declar. vom 2. Aug. sagt, daß zwei Ultramontane widerstrebt hätten, von denen einer einen italienischen Cardinal vorschlug, der andere gegen die Wahl als unfrei protestirte.

2) Der Cardinal von St. Eustachius hat allerdings die Erzählung, Orsini habe den Vorschlag einer Scheinwahl gemacht, für eine Lüge erklärt. (Bal. I. 1002). Gleichwohl erscheint sie nach sonstigen Berichten als unzweifelhaft, namentlich findet sie ihre volle Bestätigung in der Decl. vom 2. Aug. S. 828.

ſchädlich machen. — Um die Römer zu beſchwichtigen, traten Corſini, Agrifolio und Orſini, die Erſten der drei Rangſtufen, ans Fenſter und erklärten dem Volke, am folgenden Tage würden ſie einen Papſt nach ihren Wünſchen erhalten. Freilich tönte der ungeduldige Ruf zurück: „Nein, bald wollen wir ihn haben"; doch legte ſich der Lärm wirklich.

Allmählich kamen die Berufenen im Vatican an; Bartholomäus, wohl wiſſend, warum es ſich handle, hatte ſorgſam vorher ſeine Bücher und Koſtbarkeiten geborgen, um ſie üblicher Plünderung zu entziehen. Während die Cardinäle im Raum des Conclave frühſtückten, bewirthete der Biſchof von Marſeille die Angekommenen als ſeine Gäſte.

Dann wurde zur Wahl geſchritten. „Setzen wir uns und bleiben wir bei dem, worüber wir uns vorhin geeinigt haben", wurde vorgeſchlagen. Das Ergebniß konnte nicht zweifelhaft ſein; um ſo mehr trieb der Tumult des Volkes zur Eile. Der Widerſtand, den vorher Einzelne geleiſtet hatten, wurde als fruchtlos aufgegeben; einhellig erwählten die Cardinäle Bartholomäus von Prignano, Erzbiſchof von Bari; ſelbſt Orſini ſtimmte bei. Es war neun Uhr oder nur wenig ſpäter [1]).

Wir müſſen dieſem Vorgange noch einige Worte widmen. Haſtig genug mag es dabei zugegangen ſein; es ſcheint, daß einzelne Cardinäle dem Drängen des Volkes gegenüber den Muth verloren. Denn wenn der Cardinal von Glandève ſpäter erklärte, er habe damals einen gewiſſen Abt vorgeſchlagen, ſo kann es wohl nur der von Montecaſſino, der dem Volke genehmſte Candidat, geweſen ſein. Doch war der Vorſchlag kaum ernſt gemeint: Niemand, und ſelbſt Bertrand nicht, gab ihm Folge [2]). — Die Berichte über den eigentlichen Wahlact laufen ſehr auseinander. Sicher iſt zunächſt die Zeitfolge: Morgenmeſſe um ſechs Uhr, Vorwahl, dann Frühſtück, während deſſen Bartholomäus und die übrigen Gerufenen ankommen, endlich die eigentliche Wahl um neun Uhr. Alle Berichte von Urban's Seite er-

1) Theodorich v. Niem. — Decl. vom 2. Aug. — Brief der Cardinäle an die in Avignon Gebliebenen. (Rayn. 1378. XIX.)

2) Baluze II, 939.

klären, die Wahl sei einstimmig erfolgt; in gleicher Weise berichteten anfangs die Cardinäle nach allen Seiten hin. Anders stellt die Declaration vom 2. August die Sache dar. Drei ultramontane Cardinäle seien abwesend gewesen, als man zur Wahl schritt, und erst später dazu gekommen; ehe jedoch alle Stimmen abgegeben waren, seien die Römer eingebrochen. Die späteren Erklärungen der Cardinäle jedoch lassen diese Angabe fallen; sie geben zu, daß Urban einhellig gewählt worden sei [1]). Auch späterhin wurde von Clemens' Seite nicht geläugnet, daß man Urban damals wirklich gewählt; man behauptete nur, man sei durch Todesfurcht dazu gezwungen worden und habe gehofft, der Barenser würde ehrlich genug sein, freiwillig zu entsagen. — Wie leicht sich späterhin die Cardinäle das Läugnen machten, zeigt ein interessantes Actenstück. Die Cardinäle von Mailand und Florenz legten 1380 sechs ultramontanen Cardinälen die Frage vor, ob sie bei dem Wahlacte, als einer der Cardinäle sagte: „setzen wir uns und bleiben wir bei der ersten Uebereinkunft", und die andern sagten: „ja, ja, ich sage dasselbe, wie heute früh", jene Worte mit der Absicht gebraucht hätten, die Wahl Urban's anzuerkennen. Da erklärten drei, unter ihnen der Cardinal von Limoges, der sicher als der Erste im Conclave Bartholomäus genannt: in Anagni hätten sie von jenem zweiten Wahlgange nichts mehr gewußt, erst später sei ihnen eine dunkle Erinnerung gekommen. Wären sie jedoch dabeigewesen, woran sie sich nicht mehr erinnerten, so hätten sie jedenfalls nicht die Absicht gehabt, eine giltige Wahl zu vollziehen. Die drei Anderen behaupteten geradezu: sie seien nicht dabei gewesen [2]).

---

1) Baluze I, 544 u. II, 841. — Mit Recht bemerkte später Bonifacius IX: Numquid iidem Gallici electores — — non fatentur aperte se elegisse ipsum in summum pontificem, licet credentes, eum talis esse conscientiae, quod hoc minime acceptaret? Achéry, Spicileg. I, 767.

2) Bal. II. 935 ff. — Der Cardinal von Glandève erklärt frivol: si essem in loco securo, nominassem illum Barth. — — quantum Soldanum Babylonise. Vgl. auch bei Bal. I, 1135 die Aeußerung des Cardinal Simon: er wählte, quia ipse volebat esse confessor et non martyr und S. 1437 die von Agrifolio: potius volo eligere non solum Italicum aut Romanum, imo diabolum quam mori. Wenn diese Aeußerungen auch kaum

Doch kehren wir zum Conclave zurück. Es wurde berathſchlagt, wie es mit der Publication der Wahl gehalten werden ſolle. Die Cardinäle trugen Bedenken, der erregten Menge das Reſultat, die Ernennung eines Nichtrömers, bekannt zu machen. Da wurde das Conclave gewaltſam beendet; eine tobende Volksmaſſe drang durch die erbrochenen Thüren ein.

Es iſt ungewiß, welche Urſachen die Gewaltthat hervorriefen. Wie Urban ſelbſt berichten ließ, ſah das Volk, daß die im Conclave gebrauchten Geräthſchaften weggeſchafft wurden; es ſchloß daraus, daß die Wahl geſchehen ſei. Laut verlangte es, das Reſultat derſelben kennen zu lernen; da rief Orſini oder der Biſchof von Marſeille zum Fenſter heraus: „Geht zum St. Peter". Die Worte wurden mißverſtanden; der Cardinal von St. Peter ſei gewählt, hieß es plötzlich. Während Viele ſofort in deſſen Haus ſtürzten, um es der Sitte oder Unſitte gemäß zu plündern, hielten die Uebrigen es nicht länger aus, vor dem Conclave zu harren; ſie wollten dem Neuerwählten, der ja ihren Wünſchen entſprechend ein Römer, ihre Verehrung darbringen. So brachen ſie im Conclave ein. — Nach einer weniger glaubwürdigen Erzählung ging ein anders Mißverſtändniß vor ſich. Als ſich das Gerücht verbreitete, der Barenſer ſei gewählt, dachte die Menge nicht an den Erzbiſchof, ſondern an einen gewiſſen Johannes de Baro, welcher in der Stadt als übermüthiger Ultramontaner verhaßt war. Für deſſen Wahl habe man die Cardinäle ſtrafen wollen. Andere endlich erzählen, die Römer hätten ſich getäuſcht gefunden, weil der Gewählte nicht aus ihrer Stadt ſtammte.

Es ſcheint jedoch, daß alle dieſe Gründe nicht die richtigen ſind, daß ſie erſt ſpäter, als man über das Geſchehene nachdachte und ſich den Zuſammenhang der Ereigniſſe herzuſtellen trachtete, hervorgeſucht wurden. Dem Volke, welches nicht wußte, daß die Wahl bereits geſchehen ſei, dauerte das Conclave viel zu lange. Es wollte dem

---

authentiſch ſind — Reumont S. 1019 f. hält ſie dafür —, iſt es doch bezeichnend genug, daß ſie Cardinälen in den Mund gelegt werden konnten. — Daß Cardinal Bertrand bereits vor der Wahl ſich verwahrt habe für den Fall, daß er einen Italiener nenne (Bal. II. 816), ſcheint mir trotz der eidlichen Verſicherung deſſelben und der Zeugen ſehr zweifelhaft.

Zaudern dadurch ein rasches Ende machen, daß es die Wahl eines Römers mit Gewalt erzwang. Die bis dahin mit Mühe gezügelte Leidenschaft schäumte über.

Ein jäher Schrecken ergriff die versammelten Väter, als die tobende Schaar hereindrang. Einzelne wollten flüchten, die Cardinäle von Limoges, von Poitiers, von Viviers, von St. Maria; sie wurden ergriffen und mit roher Gewalt zurückgeschleppt. Andere wichen in die Kapelle; auch deren Thür brach zusammen; mit wilden Drohungen wurde die Wahl eines Römers gefordert. Da kam einem der zum Tode Geängsteten ein rettender Gedanke; „der Cardinal von St. Peter ist Papst"! rief er dem Volke zu. Das Wort zündete; im Augenblick wurde der Gelähmte mit den päpstlichen Gewändern umhangen und auf den Thron geschoben [1]). Ehrfurchtsvoll warf sich die zufriedene Menge dem Ueberraschten zu Füßen und brachte ihm die Verehrung dar.

Jetzt erst, als die Römer ihren Wunsch erfüllt glaubten, gelang es den Cardinälen, in der Verwirrung zu entkommen; ohne Hut und Mantel sollen Einzelne davon geeilt sein. Man fürchtete den aufbrausenden Zorn der Römer, wenn dieselben hinter den Betrug kamen und den Namen des wirklich Erwählten erfuhren. So fest glaubte man in der Stadt, der Cardinal von St. Peter sei Pontifex, daß Couriere mit der frohen Nachricht nach Florenz abgingen [2]). Bald genug kam die Enttäuschung; der von Schmerzen gequälte Tibaldeschi ertrug die Pein nicht länger; er erklärte, nicht er, sondern der Erzbischof von Bari sei Papst. Laute Verwünschungen erschallten; man drang in den Cardinal, seine Rolle in die Wirklichkeit zu übersetzen und thatsächlich die Würde anzunehmen. Erst als er sich energisch weigerte, dem unsinnigen Verlangen nachzugeben, ließ das Volk von ihm ab; Diener trugen den völlig Erschöpften in ein Nebengemach, wo er zusammenbrach. Desto eifriger suchte man nach Bartholomäus; die Rasenden wollten ihn zwingen, zu entsagen, oder ihn tödten. In dem heimlichen Gemach des Papstes

1) Es ist ungewiß, wer der Urheber war; am wahrscheinlichsten ist es, daß Robert den raschen Entschluß faßte. Vgl. Bal I. 1467 f.

2) Sardo, Cron. Pis. in Arch. stor. It. VI. 2. 197.

verborgen entging der Geſuchte der Gefahr; endlich verlief ſich die Menge.

Die Cardinäle hatten ſich nach allen Richtungen zerſtreut. Die vorſichtigſten gingen in die Engelsburg: die Cardinäle von Limoges, von Poitiers, von Viviers, von Bretagne, der von St. Stephan und von St. Maria; Robert, Orſini, Wilhelm Noellet und Petrus Flandrini verließen ſogar die Stadt und begaben ſich auf Burgen in der Campagna; die übrigen gingen in ihre Wohnungen, in denen ſie ohne Störung und Beläſtigung die Nacht zubrachten.

Beinahe hatte ein Mißverſtändniß Blutvergießen hervorgerufen. Den Cardinal von Luna begleitete eine dichte Menſchenmenge in ſeine Wohnung; als er an der Engelsburg vorüberkam, glaubte daher die Beſatzung, er werde gefangen hinweggeführt. Sie warf deshalb mit Steinen und Pfeilen unter die Schaar. Schon war dieſe im Begriff, den Kampf aufzunehmen, als der Irrthum ſich aufklärte.

Bartholomäus blieb mit dem Cardinal von St. Peter allein die Nacht über im Vatican; als ſich der Tumult legte, kam er aus ſeinem Verſteck hervor. Prälaten und andere Perſonen, welche den Sachverhalt kannten, kamen in den Palaſt; man berathſchlagte, was zu thun ſei. Bartholomäus wollte die Stadt verlaſſen; aber der Cardinal rieth, zu bleiben, und der Erwählte folgte dem Rathe. Jedenfalls mußte die Nacht abgewartet werden, ehe weitere Schritte geſchehen konnten.

Am Morgen ließen Cardinal und Erzbiſchof die Officialen benachrichtigen, welche alsbald im Vatican erſchienen und die Wahl ohne weiteres anerkannten. Noch aber war die Verkündigung derſelben und die Inthroniſation zu vollziehen, und ſo ſehnlich Bartholomäus wünſchte, ſeine Würde anzutreten, erklärte er doch mit kluger Rückſicht: ehe die Cardinäle nicht nochmals ſeine Wahl als giltig und canoniſch anerkannt, könne er ſich nicht als rechtmäßiges Oberhaupt der Kirche betrachten. Inzwiſchen kamen einzelne der Cardinäle, welche in der Stadt geblieben waren, in den Vatican, andere wurden geholt; ſie alle erklärten Bartholomäus als den rechtmäßig Erwählten. Aber dieſer Bruchtheil der Cardinäle erſchien zu gering, um für das geſammte Collegium einzutreten; die in der

Engelsburg befindlichen ſollten gleichfalls zu erſcheinen bewogen werden. Die Stadt war völlig ruhig: nachdem die Vernunft in den erregten Köpfen zur Herrſchaft gelangt, hatte die geſchehene Wahl allgemeinen Beifall gefunden.

Gleichwohl trugen jene Cardinäle Bedenken, ihr ſicheres Aſyl zu verlaſſen; ſie ſandten ein Schriftſtück heraus, von jedem Cardinal unterzeichnet und unterſiegelt, in welchem ſie Bartholomäus als den rechtmäßigen Papſt anerkannten und den bei ihm befindlichen Cardinälen unumſchränkte Vollmacht ertheilten, denſelben zu inthroniſiren. Die im Vatican Anweſenden waren damit nicht zufrieden; der Senator Guido ſelbſt und andere Senatoren eilten auf die Engelsburg und ſtellten den Cardinälen vor, die Stadt ſei völlig ruhig, das Volk zu den gewohnten Geſchäften zurückgekehrt. Nun erſt entſchloſſen ſich die ſechs, die Burg zu verlaſſen und in den Vatican zu kommen.

Noch einmal gaben nun die zwölf Cardinäle ihre Stimmen für Bartholomäus ab, wie dieſer, um völlig ſicher zu ſein, verlangt hatte; dann erfolgte die Inthroniſation in herkömmlicher Weiſe. Das neue Kirchenhaupt nahm den Namen Urban VI. an.

Bald kehrten auch jene in die Campagna Entflohenen zurück; am Oſterſonntage, den 18. April, wurde Urban vor verſammeltem Collegium von Orſini gekrönt und nahm feierlich den Lateran in Beſitz.

Der neue Pontifex zeigte der Chriſtenheit und deren Fürſten ſeine Erhebung an; vorſichtig hielt er darauf, daß die Cardinäle theils einzeln, theils in ihrer Geſammtheit daſſelbe thaten. Denn das Gerücht von den die Wahl begleitenden Tumulten hatte ſich raſch verbreitet; ſehr mit Grund ſorgte daher Urban dafür, daß von vornherein alle etwaigen Zweifel an ſeiner Rechtmäßigkeit zerſtreut wurden. Alle dieſe Schreiben erklären Urban für den einhellig erkorenen Papſt, ſie warnen ausdrücklich davor, falſchen Gerüchten zu trauen. „Denn in den meiſten Fällen und namentlich bei wichtigen Dingen pflegt die Geſchwätzigkeit der Fama die Wahrheit mit falſchen Farben zu verhüllen", ſchrieb man an die in Avignon gebliebenen Collegen. Ohne weiteres erkannten dieſe Urban an. Noch ging Alles gut. Ungeſtört vollzog Urban alle Amtshandlungen, von den Cardinälen unterſtützt; ſie ihrerſeits beſchenkten ihn und überſchütteten

ihn mit Bitten für sich und Andere. Selbst der Cardinal von Florenz beruhigte sich bei dem Gedanken, daß wenigstens wieder ein Italiener die Schlüssel führe: „wir haben für die Ehre des italienischen Namens durch Gottes Gnade mit Erfolg gearbeitet", schrieb er an einen Freund [1]). Allgemein in der ganzen Christenheit wurde Urban anerkannt.

So waren denn die unruhevollen Tage der Sedisvacanz, die stürmischen des Conclave vorbei. Es läßt sich nicht läugnen, die Wahl war nach gesetzlicher Vorschrift vollzogen und canonisch giltig. Aber sie war unter so eigenthümlichen Verhältnissen vor sich gegangen, daß nichts leichter war, als den wahren Sachverhalt zu verhüllen und zu entstellen. Canonisch war die Wahl gewesen, aber sie war nur zu Stande gekommen, indem die verschiedenen Factionen sich gegenseitig befeindeten und den Erfolg mißgönnten. Die Cardinäle hofften ferner, in Urban ein gefügiges Werkzeug geschaffen zu haben. Stellte sich nun heraus, daß das keineswegs der Fall war, traten Verhältnisse ein, welche jenen Streit der Interessen beschwichtigten und die Hadernden zur Eintracht führten, so war zu erwarten, daß der Erwählte die Kosten der Vereinigung zu tragen haben würde. Ohne jeden wirklichen Anhänger im Collegium konnte er leicht seine Wähler sich in Widersacher verwandeln sehen.

Nur zu rasch erfolgte der Umschwung: schon nach wenigen Monaten erhoben die zwölf Ultramontanen ihren Genossen Robert von Genf zum Gegenpapste. Auch die Italiener blieben nicht treu. Der alte Tibaldeschi war bereits im August 1378 im guten Glauben an Urban's Recht gestorben; Orsini, welcher ihm in Jahresfrist ins Grab folgte, hielt sich von Urban fern und erklärte letztwillig, er wünsche den Entscheid eines Concils; Petrus von Florenz und Simon von Mailand gingen offen zu Clemens über [2]).

Die angebliche Gesetzwidrigkeit der Wahl Urban's diente den Cardinälen selbst nur zum Vorwande ihres Abfalls; die Zeitgenossen aber stritten erbittert und untersuchten auf die gründlichste Weise, ob die

1) Rayn. 1378. XVII.

2) Rayn. 1378. XLI. (Die Clementisten griffen später ohne durchschlagenden Grund die Echtheit der Erklärung Tibaldeschi's an, Bal. I, 1035). — Rayn. 1379, III.

Wahl giltig ſei oder nicht. Aber ſchließlich regelten die Fürſten ihre Haltung dem Kirchenſtreite gegenüber doch lediglich nach der Stellung, welche ſie im europäiſchen Staatenſyſtem einnahmen, nach der Politik, welche ſie verfolgten. Die Gegenſätze, welche das ganze vierzehnte Jahrhundert hindurch herrſchten, zwiſchen Frankreich auf der einen, Deutſchland und England auf der andern Seite, traten alsbald in der Papſtfrage gleichfalls hervor. Daraus aber ſieht man, daß tiefer liegende Gründe, als der Streit um die Giltigkeit einer Papſtwahl, das Schisma heraufbeſchworen. Die große Kirchenſpaltung war die folgerechte Conſequenz, aber auch die letzte Nachwirkung jener gewaltigen Pläne, mit denen die Curie ſich ſo lange getragen, der kirchlichen Herrſchaft über Europa die politiſche hinzuzufügen. Um Deutſchland zu demüthigen, hatten die heiligen Väter Frankreich gehegt und gepflegt, bis ſie dieſem dienſtbar wurden. Und ſo feſt wußte Frankreich das Papſtthum an ſich zu ketten, daß die Löſung mit den größten Schwierigkeiten verknüpft war. Die darüber entſtehende Verwirrung aber trug viel dazu bei, daß die Päpſte endlich ihre Stellung, welche ſie ſo lange behauptet hatten, aufgeben mußten.

IV.

Die Jesuiten in Steiermark.

Von

Adalbert Horawitz.

Peinlich, Dr. Richard, Geschichte des Gymnasiums in Graz. (In den Programmabhandlungen des Grazer Gymnasiums, von 1865—70).

Wie einst in der höfischen Zeit durch ihre Musterdichtungen, zeigten die deutschen Länder der österreichischen Monarchie auch im Reformationszeitalter durch die schnelle allgemeine und begeisterte Aufnahme der evangelischen Lehre ihre deutsche Natur. Um so mehr ist zu bedauern, daß es noch an einer gründlichen, objectiven Geschichte des Protestantismus in Oesterreich im Reformationszeitalter fehlt. Die Werke von Raupach und Waldau können doch nur als Materialiensammlungen gelten, Czerwenka's Buch verfolgt provinziale Zwecke. Unter solchen Umständen verdienen, scheint uns, die oben erwähnten Arbeiten von Dr. Richard Peinlich besondere Aufmerksamkeit. Seit einer Reihe von Jahren ist dieser eifrige Schriftsteller bemüht, für die steierische Localgeschichte archivalisches Material herbeizuschaffen. Viele Monographieen entstanden so, deren Stoff namentlich den Acten des Grazer Statthaltereiarchives, des steierischen Landesarchives, der Jesuitencollegien, Archivalien des Stiftes Admont, der Grazer Universitätsbibliothek entnommen ist. Auch die genannten Aufsätze sind auf diese Quellen gegründet; sie gestatten uns besonders einen tiefen Einblick in die Geschichte und Wirksamkeit der Jesuiten in der Steiermark zu thun.

Man weiß, mit welch überraschender Schnelligkeit in diesem

Lande Adel und Bürgerthum der evangelischen Lehre zufielen. Schon 1530 konnte der Protestantismus in Steiermark für gesichert gelten. Die jungen Adligen des Landes, welche in Wittenberg, Heidelberg, Tübingen und anderen deutschen Universitäten studirt hatten, waren die wirksamsten Pioniere des evangelischen Glaubens. Um 1574 wurde denn auch durch Errichtung einer Schule dafür gesorgt, daß der Unterricht der lutherischen Knaben von lutherischen Lehrern verwaltet werde. David Chyträus war es, der an der Organisation dieser Schule (Stiftsschule genannt) einen hervorragenden Antheil hatte. Ein landschaftlicher Trompeter holte den berühmten Schulmann aus Rostock ab; vom December 1573 bis Juni 1574 blieb Chyträus in Graz und gab der Schule eine Verfassung, die in vielen Punkten an des Straßburgers Sturm Schulordnung erinnert[1]). Im Lehrkörper der Schule finden wir außerdem u. A. Philipp Marbach als Prorector und seit April 1594 für Mathematik Johannes Kepler. Letzterer hatte freilich wenig oder gar keine Zuhörer, was man damit entschuldigte, daß „Mathematicum studium mit jedermans thuen ist". Die Ausgaben für die Stiftsschule stiegen vom Jahre 1574—1597 von 4226 fl. bis 11,641 fl. Aus einem eigenen beträchtlichen Fonds bestritten die Evangelischen die Schullegate, deren Zinsen schon um 1597 gegen 1600 fl. ausmachten. Auch im übrigen Deutschland pries man „die weitberüembte Stifftschuel", die von Hessen, Schlesiern und anderen deutschen Studenten besucht ward und ihre Schüler so gut präparirt nach Tübingen, Jena und Straßburg schickte, daß sie dort sehr bald promoviren konnten. Die Schule, wie die Landschaft standen in stetem regen Verkehr mit Deutschland, seinen Hochschulen und seinen Gelehrten, so daß ein erfreuliches echtdeutsches Leben in diesen Grenzmarken unseres Volkes entwickelt war.

Doch nicht in diesen Bahnen sollte Deutschösterreich weiter schreiten. Bald wurden Pläne entworfen zur Vernichtung des von den „Ketzern"

1) Uebrigens ist auch die Aehnlichkeit mit den Statuten der evangelischen Schule von Loosdorf (N.-Oe.) eine bedeutende. Vgl. A. Horawitz, Das Loosdorfer Gymnasium in der Berliner Gymnasialzeitung 1869.

Geleisteten [1]) Kein Geringerer als der Bischof Stobäus von Palmaburga hat den Landesfürsten jenen Plan vorgelegt, nach dem vor Allem die Prädicanten zu entfernen, nöthigenfalls mit der Todesstrafe zu bedrohen seien; dann würden, so versicherte der Bischof, in ganz kurzer Zeit die österreichischen Lande dem katholischen Glauben wieder zurückgegeben werden. Uebrigens könne man immerhin zur größern Sicherheit ein paar hundert katholische Soldaten in die Stadt legen. Ganz die Mittel, die man wirklich später angewendet hat: Verbannung und Soldaten! Doch das wichtigste Werkzeug der Gegenreformation ist hier nicht aufgeführt — die Jesuiten, freilich wohl aus dem einfachen Grunde, weil ihre Wirksamkeit ohnehin schon für alle Welt ersichtlich war und bereits Früchte getragen hatte. Erzherzog Karl II. hatte die Jesuiten in Wien kennen gelernt, als er sorgenvoll über das stete Wachsthum des Protestantismus, der vornehmlich an dem früheren Edelknabenpräceptor Matthias Ammon von Ammansperg eine kräftige Stütze fand, dahin geeilt war. Er begann die Unterhandlungen mit der Societät; 1570 erschien zuerst ein einzelnes Mitglied, der Schwabe P. St. Rhimel als Fastenprediger. Im nächsten Jahre ließ er sich wieder sehen, dießmal schon mit noch einem Genossen, P. Salvator Cantabeus. Bald darauf hatte ihr Rector Audienz beim Erzherzoge, gewisse Contractspunkte wurden ausgemacht, etwaige Schwierigkeiten beseitigte des Erzherzogs durch seine baierische Gemahlin und ihre Verwandten stets wieder belebter Muth. Und so kamen denn 1573 die „Ersehnten", denen der Erzherzog zurief: sie seien wie Schafe unter die Wölfe geschickt worden, aber sie möchten die Ueberzeugung haben, daß er ihnen Schützer, Vater und Alles sein werde. Wie gut hielt er sein Versprechen! Davon weiß ihr Güterverzeichniß zu erzählen. Nach und nach breiteten sie sich durch ihre gewaltige Energie immer weiter aus, auch auf Kosten anderer Orden und der Pfarrgeistlichkeit. Um 1586 waren ihrer bereits 43. Gleich im Anfange wirkten sie mit den bekannten

1) Vgl. darüber F. Ilwof, Eine Episode aus der Geschichte der Gegenreformation in Steiermark, Mittheilungen des hist. Vereins für Steiermark. 12 Heft. S. 126. M. Robitsch, Geschichte des Protestantismus in der Steiermark. Graz 1859.

Mitteln, vor allem mit pompösen theatralischen Vorstellungen. Die von Peinlich in dankenswerthen Auszügen mitgetheilte „Chronik des Collegiums“ erzählt u. A. von einem 1589 aufgeführtem Festspiele: die Ankunft Christi als Richter der Welt am jüngsten Tage. Man sah die Sonne erlöschen, den Mond und die Gestirne vom Himmel fallen. Auf Trompetenstoß öffnen sich die Gräber, die Todten stehen auf und erwarten den Richter, der auf einer glänzenden Wolke erscheint und von einem Regenbogen umflossen, seinen Urtheilsspruch fällt. Hierauf Triumph und Himmelfahrt der Seligen, Geheul der Verworfenen, die Erde öffnet sich flammenspeiend und verschlingt sie. Zuletzt stürzt diese selbst in Flammen zusammen. Man muß gestehen, daß der Stoff mit Geschick ausgesucht war; kostete die Maschinerie zwar viel Geld, so trug die Sache doch auch viel ein: selbst solche Zuschauer, die früher den Jesuiten abhold waren, suchten nun näheren Verkehr mit ihnen. Auch sonst machten ihre Schauvorstellungen, die nicht, wie die Umzüge und Processionen der Renaissance aus bloßer Freude am Pomp und der Schaustellung entstanden, sondern meist mit klug erwogener Absichtlichkeit eine bestimmte Tendenz ins Auge faßten, entschieden Glück. So führten sie z. B. 1602 ein Schauspiel: Leben und Tod der h. Cäcilia, vor der Erzherzogin Eleonora auf, das auf diese einen solchen Eindruck machte, daß sie in ein Nonnenkloster ging. Nicht immer freilich waren ihre Vorführungen so tragisch ergreifender Art. Vor der Inscription in die Matrikel wurden z. B. den Aspiranten der Akademie angeheftete Hörner (die Symbole früherer Unwissenheit und Rohheit) feierlich abgesägt: eine Ceremonie, die dem Erzherzog so gut gefiel, daß er auch den Prinzen Ferdinand derselben unterziehen ließ. Wie wirksam die theatralischen Vorstellungen waren, zeigt u. A. der Umstand, daß auch die evangelische Stiftsschule mit ihnen in eine Concurrenz zu treten und ein militärisches Theaterstück aufzuführen versuchte. Doch die Regierung verbot hier die Ausführung, „dieweil diß eine ungebreuchige sach und daraus vielmehr allerley unrath, als ichtes fruchtbarliches ervolgen mechte“.

Begreiflicher Weise fehlen auch die Zeugnisse nicht über eine andere Thätigkeit der Jesuiten: da verleihen sie armen Studenten Freiplätze, viele vom Adel gewinnen sie so, daß z. B. der Herr von

Herberstorff sie in sein Schloß Wildon berufst, um seine Unterthanen zu katholisiren; wenige Jahre später ist Wildon ihr Besitz, den sie als Sommerfrische benutzen. Den mächtigsten Einfluß besaßen sie am Hofe: „der Erzherzog war seit Ankunft der Jesuiten in seinem ganzen Wesen gestählter, in seinen Anordnungen sicherer und energischer geworden". Freilich begegnete ihnen andererseits auch der Haß des Volkes; ja Gerüchte, daß sie im evangelischen Stift die Brunnen vergiftet hätten, erfüllten die Stadt. Zutreffender, als dieser natürlich unbegründete Stadtklatsch waren die Anklagen, welche der Adel am Brucker Landtage (April 1575) in einer Denkschrift vorbrachte: Anklagen, die von der Regierung zurückgewiesen wurden, durch die spätere Handlungsweise der Jesuiten aber nur um so entschiedener bestätigt wurden. Da heißt es: die Jesuiten verschwärzen ehrliche Leute bei dem Erzherzoge, treten auf offener Kanzel gegen sie auf, sind ein fremder, nicht ins Land gehöriger Orden u. s. w., Klagen, die alle Jahre wieder kehren, freilich zusammen mit der Befürchtung, die Jesuiten möchten die Inquisition einführen, und mit dem allgemein geglaubten Vorwurfe, sie seien an der Türkengefahr Schuld [1]). Aber sie blieben ruhig, mit vollem Rechte der starken Gunst des Papstes und der kaiserlichen Familie vertrauend. Eben damals ward ihnen auch die Bildung der steierischen Theologen vertraut; einer Zusage des Erzherzogs gegenüber, der dem Brucker Landtage (1578) — durch die Türkengefahr in die Klemme gebracht — freie Religionsübung zu Graz, Klagenfurt, Laibach und Judenburg versprach, brachten sie den Regenten dahin, ihnen die Aufklärung zu geben, daß nur seine Glaubensgegner das Wort in weiterem Sinne auszubeuten beliebten, dem er aber jederzeit entgegentreten werde. Und gar bald zeigte sich, wie der Regent energischer gegen die Protestanten auftrat. Dem Pastor Homberger wurde alles weitere Predigen verboten, der Bürgerschaft — freilich fruchtlos — befohlen, ihre Kinder nirgends anders, als in das fürstliche Collegium zu den Jesuiten zu schicken. Alles schien man vom Erzherzog und den Jesuiten befürchten zu

1) Wie volksthümlich diese Auffassung war ersieht man aus den von Heinrich Sailer (im Prutz'schen Museum 1852) mitgetheilten „Oesterreichischen Soldatenliedern".

müssen. Man klagte über die „fremden Nationen und unerhörten Nuntii", die ins Land kämen, die „sich dieser und jener Neuerung unterstehen, ihre Leute mit trutzigen und vermessenen Worten sich viel vernehmen lassen und allen Muthwillen auf der Gasse treiben". Man ängstigte sich über das lange Verweilen des päpstlichen Nuntius G. Malaspina am Hofe, über sein italienisches Gefolge; in die Landtagsprotocolle fand der Ausdruck banger Besorgniß Aufnahme: „Man läßt sich vernehmen, als wolle mancher den Tag erleben, daß man vom Schloß herab einer ehrsamen Landschaft Kirche und Schule zu Boden schießen werde. Ein anderer will erleben, daß man die Lutherischen und ihre Kirche also zerschlaiffen werde, daß kein Stein und Bein am anderen bleiben werde". Immer höher stieg die Furcht der Städter, um 1583 fand sich eine Unmasse „gartender Landsknechte wällscher Nation", ungarische Landstreicher und anderes fahrendes Volk in Graz ein, auf der Gasse wollte man einen Warnungsbrief mit den inhaltsschweren Worten gefunden haben:

Schau auff dich und auch auß Christlicher lieb auff dem ander,
Die babisten gentt mit einem auffruer schwanger,
Sy thuent tag und nacht trachten und tichten
Ob sy möchten ein parrisische Hochzeit anrichten.

Und kam es auch nicht zu solchem Aeußersten, so war doch die Lage des Landes jedesfalls wenig befriedigend. Die bange Stimmung lähmte die Geschäfte, jeder trachtete sein Geld in Sicherheit zu bringen, der Credit war dahin, die Steuern wurden nicht gezahlt, ein plötzlicher Türkeneinfall hätte die Vertheidigungsmaßregeln durchaus ungenügend angetroffen. Die Stände aber waren erbittert und drohten den Regenten bei Kaiser und Reich zu verklagen.

Was that Erzherzog Karl so drängenden Gefahren gegenüber? Er fand, daß die ältere Generation verloren sei und alle Hoffnung nur in der jüngeren liege. Und diese setzte er unter die Obhut der Jesuiten, deren Akademie er damals 1585 zur Universität erhob. Die neue Universität besaß auch wirklich von 1585—1761 lauter Rectoren aus dem Jesuitenorden; sein Geist war es, der dem Studium von Graz sein Gepräge gab. Schon in den ersten Jahren ihres Bestands hatte die Hochschule alljährlich mindestens tausend Studenten, später 1500; sechs- bis siebenhundert davon entfielen freilich auf das

Gymnasium. Die Studenten recrutirten sich meist nicht aus der Steiermark, sondern kamen vornehmlich aus südlichen und östlichen Ländern. Wir haben gesehen, aus welchen Gründen Karl diese Universität gründete; der Festredner bei ihrer Eröffnung Busäus verkündete dann als eigentlichen Zweck derselben den Dienst des katholischen Glaubens und Lebens, und die Stiftungsurkunde betont, daß sie den katholischen Glauben rein, unversehrt und unverfälscht bewahren und — die Ketzer zum alten Glauben zurückbringen solle. Es konnte nicht fehlen, daß die Jesuiten, denen bisher Alles gelungen, denen auch die Seelsorge in den Spitälern und Strafanstalten übergeben ward, ihr Werk mit einer gewissen Siegesfreude in die Hand nahmen und dabei einige Male die ihnen sonst eigene Vorsicht vergaßen. Die Folge davon waren heftige Zusammenstöße mit den Protestanten. Die Letzteren unterschieden genau zwischen Katholiken und Jesuiten. Nur in den Letzteren sahen sie ihre Feinde. Und wohl machten diese ihnen in jeder Weise das Leben sauer. Ihre Professoren und Studenten drangen in die Collegien der evangelischen Doctoren, störten dieselben, drängten dem Vortragenden Disputationen auf, und veranlaßten arge Zusammenstöße. Pastor Zimmermann beklagte sich darüber, wie die Jesuiten in die Kirche kämen und während der Predigt den Leuten „die Büchel aus den Händen gerissen und päbstische dafür hineingeschoben". Auch die Art ihrer Bekehrung charakterisirt Zimmermann. „Jetzt findet man" sagt er, „solche, die das Evangelium verlassen, wenn sie nur zu hohen Aemtern befördert werden, eine gute Hofsuppe bekommen und päpstisch werden. Item, wenn sie eine reiche Heirat wißen. Item die Bettler, wenn ihnen der Bürgermeister das Stadtzeichen (Erlaubniß zu betteln) nicht gibt: dann gehen sie hinauf zu den Jesuiten, werden päpstisch und verlaßen so das Evangelium, damit sie hier und oben (bei den Jesuiten) betteln dürfen. Item viele reiche Bürger verlaßen die evangelische Kirche, weil der Besuch mit 200 fl. Strafe verbüßt werden soll: denen sind 200 fl. lieber, als das Evangelium". Die Beweise für die Richtigkeit dieser Angaben liefern uns die eigenen Mittheilungen der Jesuiten. So wird ein evangelischer Ritter v. Thanhausen zum erzherzoglichen Kämmerer ernannt und bald darauf katholisch; die Jesuiten thun sich darauf etwas zu gut, daß ein zehnjähriger

Knabe aus der Stiftsſchule zu ihnen läuft und bei ihnen lieber bleiben will. Die gegenſeitigen Beſchwerden und der Ingrimm des Volkes kam endlich in einem Sturme der unteren Klaſſen auf das Jeſuitencollegium zum Ausbruche, der demſelben freilich keine ernſte Gefahr, deſſen Kunde aber dem ohnedem kranken Erzherzog Karl den Tod gebracht haben ſoll (10. Juli 1590).

Umſonſt ſuchten die ſteieriſchen Landſtände den Todesfall Karl's zur Vertreibung der Jeſuiten zu benutzen; im Gegentheil die Vertreibung der evangeliſchen Prediger, ja der Proteſtanten war von der Regierung beſchloſſen. Vorerſt wies Rudolf II. alle Klagen gegen die Jeſuiten zurück. Dies und vielerlei Anzeichen einer kommenden Reaction verbreiteten aufs Neue große Angſt in der Steiermark; man ſprach von „eingeſchlaipften Landsknechten", und bezeichnend für die Stimmung, welche die beſten Proteſtanten erfüllte, ſind die bangen Worte, die der tüchtige landſchaftliche Sekretär Stefan Speidl nach der Huldigung, die man Ferdinand II. leiſtete, ins Landtags-Rathsprotokoll ſchrieb: „Dem allmächtigen Gott ſei für alle ſeine unermeßlichen und überaus väterlichen Gnaden und Wolthaten, wie auch ſonderlich darum ewig Lob, Preis und Dank geſagt, daß er allen dieſen hochwichtigen Sachen ſo freudenreich glückſeligen, ſchleunigen Fortgang und Aufſchlag verliehen. Seine göttliche Allmacht wolle auch das ganze Weſen ferner und bis ans Ende gnädig und väterlich leiten, regeneriren und führen, auf daß guten Friedens, Ruhe und Einigkeit zu ſeiner Allmacht Ehre und mehreren Ausbreitung göttlichen Namens Fortpflanzung und widrige allerlei turbulentas tempestates gänzlich ausgeſtellt und verhütet werden. Das gebe und ertheile reichlich der gütige barmherzige Gott. Amen. Bleib bei uns Herr Jeſu Chriſt — Dann überall jetzt Abend iſt. Omnipotens et dulcissime Redemptor et Salvator. Cum ignoremus, quid agere debeamus, hoc solum habemus residui, ut oculos nostros dirigamus ad te. Sicuti omnis fides nostra solum tuam orat opem, quum non est alius, qui pugnet pro nobis. Tu rege consiliis actus pater optime nostros. Nostrum opus, ut laudi serviat omni tuae. O Herr hilf uns, o Herr laß wohl gelingen! Das gebe Gott. Amen."

Die Furcht der Evangeliſchen war nur zu gegründet; denn

war Karl II. ein Förderer der Jeſuiten, ſo war dies in noch höherem Grade Ferdinand, der ſich ganz als ihr Schüler fühlte. Und wirklich begann nun ein ſtetes Ab- und Zulaufen von päpſtlichen Legaten; begreiflich genug legte man den höchſten Werth in Rom und Wien auf die Katholiſirung eben von Graz, das nicht nur für Steiermark, das auch für Kärnthen und Krain, ja auch für Ober- und Niederöſterreich große Bedeutung beſaß. Das Jeſuitencollegium zu Graz, in dem die jungen Erzherzoge Unterricht bekamen, das von baieriſchen Herzogen und Prinzen beſucht, Ferdinand II. aber ſelbſt ein äußerſt lieber Aufenthalt war, bildete das Centrum für alle Strebungen der öſterreichiſchen Gegenreformation. Reiche Privilegien wurden den Jeſuiten verliehen; ſie erhielten Immunität, Mauth- und Zollfreiheit und eine Menge Schenkungen; Ferdinand äußerte dem Rector gegenüber, er werde, ſo lange er lebe und die Macht beſitze, für die Jeſuiten ſtets eine offene Hand haben. Und gleichzeitig wurde in entſchiedenſter Weiſe gegen die Proteſtanten vorgegangen. Am 28. September 1598 hob Ferdinand die evangeliſche Kirche und Schule zu Graz gänzlich auf, und die ausgewieſenen „Kirchen- und Schulperſonen" zogen ab. Es war der wirkſamſte Schritt zu voller rückſichtsloſer Durchführung der Gegenreformation[1]).

---

1) Nicht unintereſſant ſind die Aufſchlüſſe, die ſich dem von Peinlich zuſammengeſtellten Material über die Nationalität der hervorragenden Grazer Jeſuiten im ſiebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert entnehmen laſſen. Ich hebe zunächſt hervor, daß unter den 519 Bedeutenderen, im Schulfache und der Predigt Verwendeten 176 auf Oeſterreich, darunter meiſt auf Wien fallen; zunächſt kommt Steiermark mit 92, Kärnthen und Krain mit 77, Ungarn mit 33, Tirol mit 21, Baiern ebenfalls 21, Italien mit 19, Kroatien mit 11, Deutſchland (ohne Länderſpecification) mit 6, das Küſtenland mit 6, die Niederlande und Böhmen mit ebenſoviel, Belgien und Schwaben mit je 5, Schleſien und die Pfalz mit je 4, Weſtfalen, Franken mit je 3, Polen, Siebenbürgen, Spanien, Mähren, Frankreich, Salzburg mit je 2, Portugal, Schottland, Lauſitz, Lothringen, Schweiz, Irland, England, Sachſen und Preußen mit je 1. Unter dieſen 519 ſind 9 Grafen (auch ein Hohenwarth), 19 Freiherren und 8 Ritter. Sehr groß iſt unter der obengenan Zahl die Summe der Doctoren. Ich zählte darunter 116 Doctoren der Philoſophie, 25 Doctoren der Theologie, 115 aber, die ſowohl das eine als das andere Doctorat aufweiſen konnten. Sehr klar zeigen unſere Liſten auch den

Auch in den folgenden Jahrhunderten bis zur Auflöſung des Ordens blieben die Mittel der Grazer Jeſuiten, ſich zu behaupten, Raum, Einfluß und Gönner zu gewinnen und erobernd vorzudringen, dieſelben. Es galt, die Regierung, den Adel, die ſtudirende Jugend und mit ihr die Zukunft ſich zu verbinden; aber auch auf das „gemeine Volk" ward in ſehr geſchickter Weiſe eingewirkt. Am Hofe arbeiteten die Beichtväter des Ordens, wie in ihrer Domäne mit großen Erfolgen: nicht bloß Kaiſer Ferdinand II., auch Karl VI. protegirte ſie, bei den Jeſuitenfeſten erſchienen die Erzherzoge, bei ihrer Marienſodalität ſchrieb ſich Karl VI. 1713 eigenhändig als Mitglied ein. Dabei verſäumten es die Jeſuiten nicht, auch auswärtige Herrſcher und Prinzen ſich günſtig zu ſtimmen; die baieriſchen Prinzen Karl, Philipp, Ferdinand, Clemens und Theodor wurden 1713 Mitglieder der genannten Sodalität. Ihre ſieben Edelknaben ſtudirten am Jeſuitengymnaſium zu Graz; zu dem Gaſtmahle nach der Fußwaſchung am Gründonnerſtage gaben ſie das Geld her. Prinz Karl Albert, Herzog von Baiern, ein Jeſuitenſchüler hielt in Graz 1714 mehrere Disputationen an der Jeſuitenakademie; die Theſen waren Karl VI. gewidmet. Aber auch der Adel legte durch viele Beweiſe ſeine Gunſt an den Tag, ſo ſchenkte er z. B. öfters dem Orden Steuerausſtände im Betrage von 8,800 fl.; ſeine Söhne aber vertraute er der Erziehung der Jeſuiten an: regelmäßig wird deren Schule von zwanzig bis dreißig Grafen, gegen vierzig Freiherren und ſechszig Rittern beſucht, von denen Viele Geiſt-

---

Einfluß, den die Grazer Jeſuiten auf die höchſten Kreiſe ausübten; wir finden hier den P. Amiodt als Regierungsrath der Erzherzogin Eliſabeth in Belgien, den P. Barbarini als Hofkaplan, die PP. Brean, Dueller, Friz als Hofprediger, P. Böhmer als Beichtvater Karl's II., P. Hickman als Beichtvater Ferdinand's II., den bekannten P. Lamormain ebenfalls in dieſer Stellung, den P. Stettinger als Beichtvater des Kaiſers Leopold, den P. L'abbe als Lehrer des Erzherzogs Leopold, den P. Reußner als Lehrer der Prinzen Karl und Leopold u. ſ. w. Rechnet man zu dem Einfluß, den ihnen dieſe Stellungen gaben, noch die wirklich bedeutenden wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe mancher dieſer Männer, unter denen viele Miſſionäre und ganz tüchtige Lateiner waren, ſo begreift man leicht, wie mächtig ſie wurden, und begreift, wie dieſer geſchloſſenen, von oben her ſorgſam geſchützten Phalanx jede andere Kraft weichen mußte.

liche werden. Es werden uns sehr vornehme Namen aufgeführt, die Namen der Kollonitsch, Herberstein, Bathiany, Strasoldo, Galler, Breuner u. s. w.; auch ein Graf Hohenwarth wird genannt, der es zum Erzieher der kaiserlichen Kinder, ja unter Kaiser Franz II. sogar zum Erzbischof von Wien brachte. Freilich mit allen Schülern hatten die Jesuiten nicht gleiches Glück: Erasmus Graf von Tattenbach z. B., der 1650 durch sein Wissen bei den Disputationen geglänzt hatte, ward ein und zwanzig Jahre später (29. November 1671) als Verschwörer zu Graz enthauptet. Wie treu manche Schüler bis an ihr Ende in den Bahnen blieben, die ihnen die Väter von der Gesellschaft Jesu vorgezeichnet hatten, zeigt u. A. Graf Breuner, der (1729) sich, obwohl Laie — er war Landeshauptmann — im Jesuitentalare begraben ließ. Die Jesuiten ihrerseits wußten alle Gelegenheiten gut zu benutzen, um den Adel zu gewinnen und Jedermann recht auffallend zu zeigen, was derer warte, die dem Orden hold waren. Als z. B. (1654) Ursula Gräfin von Thanhausen, eine große Wohlthäterin des Ordens starb, erhielt sie ein Begräbniß „wie eine Fürstin". Jesuiten trugen den Sarg bis in die Kirche, beim Hochaltare der Jesuitenkirche ward die Leiche beigesetzt. Und man blieb nicht dabei stehen, die ohnedem dem Orden Geneigten in dieser Gesinnung zu bestärken: man machte auch Propaganda und convertirte hie und da mit Glück. So gewann man 1650 den Freiherrn Günther von Dietrichstein, der als Lutheraner ausgewandert war, nach großen Reisen in Italien und Frankreich, in Nürnberg gelebt hatte und endlich wieder nach Graz zurückkam. Auch auf das Ausland erstreckte sich die Propaganda; der 1730 gestorbene P. Gotscheer z. B. benutzte seine Stellung bei dem Gesandten in Schweden dazu, um dort die heimlichen Katholiken an sich heranzuziehen und viele Lutheraner zu convertiren [1]). Eine großartige Thätigkeit wurde entwickelt, auf die niederen Klassen zu wirken. An verschiedenen Plätzen in der Stadt und Vorstadt wurden Missionen gehalten. Als 1759 auf dem Schloßberge ge-

1) Ein ähnlicher Fall am sächsischen Hofe endet mit der Convertirung des Prinzen August um 1719.

ſangene Preußen untergebracht waren, fanden auch für dieſe ſolche Miſſionspredigten ſtatt. Die Berichte der Jeſuiten ſagen darüber: „Die Andacht wurde ſtets mit einer großartigen theatraliſchen Scene geſchloſſen, in welcher Chriſtus als Eccehomo dargeſtellt war, umgeben von den Marterwerkzeugen. Engel (es waren wohl die gut geſchulten Sängerknaben der Schule), ſangen die Leiden, welche Chriſtus durch die Sünde angethan werden, worauf die reuige Seele Abbitte leiſtet. Hiebei wurde eine Poſtille mit der Erklärung des ſonntäglichen Evangeliums mit Anmerkungen, Gebeten und Liedern vertheilt. Ferner gründeten die Jeſuiten eine ſog. katechetiſche Bibliothek, aus welcher Bücher theils verſchenkt, theils ausgeliehen wurden. Der Erfolg der Miſſionen war ein großer; mit Befriedigung notirte man die Anzahl der Communicanten: um 1661 zählte man 210,000 in der Grazer Jeſuitenkirche, 1715 88,600 in Graz, 24,537 in Judenburg und 35,600 in Leoben, 1764 in Graz 106,424, 1765: 120,000, 1766 eben ſo viel. Dabei wirkte freilich ein Decret der Statthalterei in etwas mit, das den Aerzten aufs Strengſte befahl, keinen Kranken dreimal zu beſuchen, ohne ihn zum Empfang des Abendmahls anzuhalten. Bei den Miſſionen gab man ſich auch Mühe zu convertiren, und wirklich berichten die Litterae annuae, daß man 1764: 922, 1765: 797, 1766: 1013 Lutheraner und Calviner „bekehrt“ habe. Beim gemeinen Volke kamen viele Gründe zuſammen, um den Jeſuiten eine gewiſſe Popularität zu ſichern. Freudig erkennen wir an, wie einzelne Mitglieder des Ordens durch bewundernswerthe ſittliche Leiſtungen, durch höchſte Opferfreudigkeit ſich hervorthaten. 1680 geſchah es, daß ein Jeſuit während der Peſtzeit die ganze Stadt verſehen mußte. „Unermüdet in ſeinem Berufe“, meldet uns ein Bericht, der den Namen ſeines Helden verſchweigt, „wanderte er von Haus zu Haus, trug viele, die auf der Gaſſe zuſammengefallen waren, ſelbſt in das Spital, ſuchte die armen Leute auf und theilte das Almoſen aus, das er für ſie erbettelt hatte. Für ſich verſchmähte er jedes Geſchenk, jede Auszeichnung, zuletzt die goldene Ehrenkette mit der großen Medaille, welche ihm der kaiſerliche Hof geben wollte“. Aber nicht bloß in ſo außergewöhnlicher Lage: jeder Zeit entfalteten die Jeſuiten eine gewaltige Thätigkeit. Sie predigten an allen Orten, halfen in allen Pfarrkirchen aus, predigten

dem Militär, den Armen, eilten in die Gefängnisse, geleiteten die Verbrecher zur Richtstätte, bettelten für die Armen, die sie auch in großer Anzahl täglich in ihrem Hause speisten. Mehr als einmal geschah es auch, daß sie Delinquenten, namentlich Deserteure von der Todesstrafe losbaten; ja sie halfen ihnen sogar öfter zur Flucht aus dem Gefängnisse. Dazu kam das Asylrecht ihrer Gebäude, das sie so sorgfältig wahrten, daß sie 1752 einen Mörder nur gegen eine Zusicherung hinsichtlich der Todesart auslieferten.

Ganz besonders wirksame Mittel, den Sinn der Massen dienstbar zu machen, waren die Bruderschaften und die theatralischen Aufführungen, durch die sie nicht bloß die Studenten, sondern auch deren Familien gewannen. Durch die Errichtung von religiösen Bruderschaften traten sie in Verkehr mit einer Menge von Menschen, die dann ihre Beichtkinder wurden, wie denn überhaupt fast Alles nur mehr zu den Jesuiten beichten ging. An einem einzigen Beispiele läßt sich die Bedeutung dieser Verbindungen schon ersehen. Um 1650 gründeten sie abermals eine neue Bruderschaft, die Todesangst-Christi-Bruderschaft. Adelige traten zahlreich bei, am ersten Tage zählte sie schon achthundert Mitglieder, nach drei Monaten zählte man 5400, 1651 bereits 7000; der Ruhm der Sodalität war so groß, daß Erzherzog Leopold, Statthalter der Niederlande von Brüssel aus den Rector um Aufnahme in dieselbe bat. Am Gründungstage war der Andrang der Beichtkinder so groß, daß man in allen Lehrsälen Beichtstühle errichten mußte. Die theatralischen Aufführungen hatten oft außer dem Zwecke, die studirende Jugend zu unterhalten, sich Gönner zu erwerben, das große Publikum durch die Pracht und den Prunk zu blenden, die Absicht, auf die Seele der Zuhörer einzuwirken, in ihnen Angst vor den Folgen ihrer Sünden zu erzeugen und sie zum Beichtstuhle zu treiben. Es ist lehrreich, einige dieser Dramen näher zu betrachten; man wird dabei auch mannigfach über die große Ausbildung des Maschinenwesens in Staunen gerathen. Oft sind die Aufführungen eine Mischung aus den Trionfi der Italiener der Renaissance mit der Olla potrida der Haupt- und Staatsactionen: ihren Zweck, die Massen mit Staunen zu erfüllen und einen hohen Adel und ein hochgeneigtes Publikum zu

„erluſtieren", dieſen Zweck erreichten ſie ſtets vollſtändig. Man halte ſich dabei vor Augen, daß damals keine ſtabilen Theater beſtanden und daß die Menge doppelt dankbar für den hier gebotenen Genuß war. Der Zudrang war wohl ein beiſpielloſer. Hören wir einen Zeitgenoſſen z. B. über die Aufführung des „Elias" um 1640, die zwei Tage lang dauerte. „Die Zuſchauermenge", ſchreibt er, „war in der Erwartung des Feuerwerkes, das am Schluſſe abgebrannt werden ſollte, ſo groß geworden, daß ſie der weite Raum im Hofe und auf allen Gängen des Gebäudes kaum faſſen konnte. Aber auch die kühnſte Erwartung wurde übertroffen ..... Da ſah man einen lebendigen Raben, der mit Brot im Schnabel von der Höhe des Collegiums in die Höhle des Elias auf der Bühne flog; da wurde der Königsſohn Ozochias von der Zinne der Burg hinabgeſtürzt mit ſolcher Täuſchung, daß man anfangs glaubte, es ſei wirklich ein Unglück geſchehen. Nicht minder täuſchend war der Sturz der Jezabel und die Zerfleiſchung ihres Leichnams durch die Hunde, da die Puppe derſelben mit Blut, Fleiſchſtücken und Gebeinen gefüllt, vor den erſchreckten Blicken der Zuſchauer zerriſſen, eine gräßlich wahre Nachahmung gab. Dann ſah man wieder zur Abwechslung Elephanten, Löwen, Bären und ganze Heerden von Affen, die ſich auf der Bühne herumtummelten, dann Tänze, Speerſpiele, Zweikämpfe, Gefechte, Siegesaufzüge u. ſ. w. ..... Selbſt Leute, die weit in der Welt herumgekommen, geſtanden offen, mit dem hier Gebotenen laſſe ſich nichts in Vergleich ſtellen". Höchſt prachtvoll und koſtſpielig waren die großen Feſtlichkeiten, mit denen im Juni 1660 die Jeſuiten die Anweſenheit Kaiſer Leopold's I. und des Herzogs Karl von Mantua feierten. Der Thurm der Jeſuitenkirche, das Mauſoleum, das Collegium und der mathematiſche Thurm ſtrahlten in einem Brillantfeuer von mehr als tauſend farbigen Glaslampen. Dieſe Beleuchtung dauerte mehrere Nächte fort; zugleich erfolgten Aufzüge ähnlich den Trionfi Italiens und ſceniſche Aufführungen, in denen z. B. der h. Euſtach mit Furien und hölliſchen Geiſtern in den Lüften kämpft, bis dieſe endlich aus der Luft fallen und von den Drachen der göttlichen Rache erſchnappt und verſchlungen werden. Zum Schluſſe des Feſtſpieles zogen Adler Oeſterreichs Genius heran, der ſodann unter dem Triumphgeſange der Völker den Lorbeerkranz

empfängt. Wie sehr sich das Publikum bei diesen Stücken unterhielt, beweist, daß es von ½4 bis 9 Uhr unausgesetzt ruhig zuhörte; ein Bericht bemerkt, daß ein allegorisches Stück einst eindringlicher als eine Predigt gewirkt und auf eine reizende und rührende Weise zur Gewissenserforschung und Buße eingeladen habe. Die Stücke wurden von Jesuitenzöglingen aufgeführt; besonderes Aufsehen erregte es, als einst in einem Stücke der Prinz von Eggenberg die „Taciturnitas" und Graf von Stubenberg die „Lingua" darstellte. Ich lasse einige Titel von Theaterstücken, die in Graz aufgeführt wurden, hier folgen: 1695: D. Wenceslai christiana adversus impium fratrem ac matrem fortitudo. 1699: Hippolitus inter Dianae studia semper castus — Nuptiae argumenti cum grammatica — Petrus martyr adolescens Japo — Pueritia militaris (der Kinderkreuzzug). 1715: Gloria fidelitatis, das ist Ruhm der Treue durch Sinnreichen Todt erworben von Camma Ehe-Gemahl des französischen Fürsten Sinati u. s. w. 1718: Victoria in fuga sive Castriostus a Turcis ad patriam et regnum gloriose rediens. 1759 wurden die letzten Theaterstücke aufgeführt, nämlich: Morientis Hannibalis fortitudo. — C. Julii Caesaris crudelis caedes a Bruto et aliis proceribus patrata — Cortinus et Aristodemus, pastores Athenienses, certantes de subeunda morte — Zrinyi und Mustapha. Das letzte Stück, das aufgeführt wurde, war Montezuma a Cortesio regno exutus. Später mußten diese Aufführungen auf Befehl der Regierung unterbleiben, nachdem sie in Preußen schon 1718 verboten worden waren. In der That, abgesehen von tiefer liegenden pädagogischen Bedenken, kosteten die Vorbereitungen und das Memoriren der Rollen ungemein viel Zeit, und im Lehrplane der Jesuiten wimmelte es ohnedem von Recreationstagen, Dispensen und Verwendung der Unterrichtszeit auf Dinge, die mit dem Zwecke des Unterrichtes gar nichts zu schaffen hatten. Ich gebe nur wenige Beispiele. Außer den vielen Tagen, an welchen des feierlichen Gottesdienstes halber frei war, mußten die Studenten oft aus den Hörsälen hinweg zu den Leichenbegängnissen der Sodalitätsmitglieder gehen, ebenso auch z. B. zur Leiche eines Hofkaplans. Zahllos sind die Processionen und Bittgänge, an denen sie theilnehmen müssen. Ich verglich nur einige Wochen eines beliebigen Jahres im 18. Jahr-

hunderte, da haben sie am 21., 22., 23. Mai Bittgänge, am 30. Komödie, wozu gewiß die ganze Woche vorher die Vorbereitungen vom Studium abzogen, am 4., 10., 14., 17., 21. Juni wieder Processionen. Dazu kamen außerordentliche Ferialtage, welche die Jesuiten z. B. in ihrer Freude über die Siege Daun's über die Preußen gaben, nach der Nachricht von der Schlacht bei Kollin und bei ähnlichen Gelegenheiten, wobei die Jesuiten darauf aufmerksam machten, daß die Siege immer an marianischen Festtagen stattfänden. Am 8. December 1757 feierte man ein Te Deum für den Sieg bei Breslau; indeß hatte bekanntlich der „Ketzerkönig" bereits wieder bei Leuthen (5. December) gesiegt. Glänzend und herrlich nahmen die Promotionen und Disputationen sich aus. Solche Promotion kam oft sehr theuer, um 1685 kosteten die neuen, rothen Tapeten zur Verzierung des Saales, der außerdem mit mythologischen und symbolischen Figuren und vielen Sprüchen reich geschmückt war, 1200 fl., der Thronhimmel 200 fl. Die Disputirenden hatten auch große Kosten: ein Graf v. Küenburg ließ sich z. B. die Thesen so prachtvoll ausstatten, daß sie ihm 3000 fl. kosteten; auch an goldenen Ehrenketten, oft als kaiserlichem Geschenk fehlte es nicht. Die Thesen waren oft sehr heiter und erinnerten lebhaft an scholastische Spitzfindigkeiten. Um 1695 wurde über das Problem gestritten: An capilli afflicti (peruquas vocant) an naturales decentiores comodioresque sint? 1708: An plus prosit vel obsit valetudini sumpto cibo pauxillum somno indulgere, vel vero plus rebus visis auditisque humanus animus delectetur? 1713: Quodnam maius in Nerone flagitium, an ingratitudo in magistrum Senecam, an impietas in parentem Agrippinam, cum huic uterum, illi venas secaret? 1714: Num Cartesius plus Aristoteli, an christianae fidei obfuerit? 1715: An Ferdinandus II. pulsis de provinciis suis heterodoxis plus commodi ecclesiae, an exigendis Castella et Hispania Mauris Alphonsus attulerit? 1717: Utrum rufae an nigrae barbae melior sit aulicus? 1718: Possitne quandoque praestare, ut femina potius, quam vir sit caput familiae? Für die Studenten war eine solche Promotion ein großes Fest, namentlich, wenn es galt, einen hohen Besucher feierlich zu geleiten oder mit militärischen Ehren zu empfangen. Da hatte man

wieder luſtige Exercitien, die man um ſo leichter mitmachen konnte, als man trotz aller Abmahnungen gewöhnlich mit Stoßdegen und Pürſchröhren bewaffnet, herumging. Bei dieſen Gewohnheiten iſt es begreiflich, daß die Reihe der Studentenexceſſe und Tumulte der Jeſuitenzöglinge gegenüber den Soldaten und der Stadtwache eine ſehr lange iſt. Die heftigen Zuſammenſtöße, an denen freilich ſehr oft die Rohheit der Soldaten Schuld war, erklärt ſich auch aus dem Uebermuthe der privilegirten Studenten, die faſt bei jeder Proceſſion mit den Bürgern und Bruderſchaften Rangſtreitigkeiten begannen, und einmal ſogar die Wohnung des Landesprofoßen ſtürmten und verwüſteten. Wenig paßt zu ſolch exceſſivem Benehmen, das ſich auch oft in Renitenz und Aufruhr gegen die Lehrer äußerte[1]), die Sitte der Ferdinandiſten d. i. der Zöglinge des Ferdinandeums, die ſich jährlich bei der Bußproceſſion, nach Art der Flagellanten, mit Geißelhieben auf den Rücken öffentlich züchtigten. Die Jeſuiten nannten dies die „Diſciplin“. Die eximirte und behagliche Stellung eines Jeſuitenſtudenten lockte aber ſtets eine Menge Studenten nach Graz, die Frequenz war daher immer eine große, 1686 war ſie ſo groß, daß viele Studenten kniend oder ſtehend die Lection nachſchrieben; 1688 zählte man 1313 Hörer, darunter 109 Adlige; 1695 finden wir 1362, 1698: 1429, 1700: 1369, 1701: 1683, und 1770: 1036 Studirende. Sonderbarer Weiſe war der Regierung die große Menge der Studenten nicht recht; um 1683 erſchien ein eigenes Decret mit dem Befehle, daß man darauf achten ſolle, daß nicht jeder Bürger, Bauer, Weinzierl und Tagewerker ſeine Kinder ſtudiren laſſe. Die Jeſuiten vertraten der Regierung gegenüber den richtigen Standpunkt, wenn ſie ſich mit Energie der armen, aber tüchtigen Studenten annahmen und dieſelben durch die ſog. Armenbibliothek und freie Koſt unterſtützten.

Gewiß läßt ſich dagegen nun nichts einwenden, deſto mehr

---

1) Einmal revoltirten die Studenten gegen ihre Profeſſoren und begannen die aufrühreriſchen Maueranſchläge mit den Worten: Omnia ad majorem Dei gloriam! — Einen argen Tumult mit ſehr traurigem Ausgang beſchreibt Peinlich im Jahresbericht des Grazer Staatsgymnaſiums v. 1870 S. 135 ff. vergl. auch S. 98 ff.

aber gegen ihr Lehrſyſtem. Um 1735 trat die Hofkanzlei in entſchiedenſter Weiſe vor dem Kaiſer mit der Klage auf, daß durch das Syſtem der Jeſuiten die Studenten mit übermäßigem gedankenloſen Memoriren beſchwert würden, der deutſche Unterricht völlig vernachläſſigt werde und die Erfolge im Latein doch ſehr mangelhaft ſeien, daß ſie zu junge und unerfahrene Lehrer anſtellten und dieſe beſtändig wechſelten; die ariſtoteliſche, längſt überwundene Philoſophie überwiege; überhaupt halte man an ſcholaſtiſchen Subtilitäten feſt, in den Collegien dictire man; — man lehne beharrlich jede ſtaatliche Controle ab.

Mit Recht ſind oft die gelehrten Leiſtungen einzelner Grazer Jeſuiten gerühmt: aus dieſem Kreiſe ſind wie bekannt die Arbeiten von Wadding und Denis, von Frölich und Wagner, von Hanſitz und Anderen hervorgegangen. Aber wer zu wirklicher Einſicht in den wiſſenſchaftlichen Geiſt gelangen will, der in Graz gepflegt wurde, darf nicht bloß die Werke dieſer hervorragenden Männer in das Auge faſſen: er muß einen Blick in die zahlreichen uns erhaltenen Diſſertationen und Opuscula der öſterreichiſchen Jeſuiten werfen. Wie geſagt, ihre Zahl iſt nicht gering. Nach den Berichten der Jeſuiten hatten ſich bis 1685 an der Univerſität aufgehalten: 46 theologiſche, 38 philoſophiſche Autoren, 68 Verfaſſer von Streitſchriften, 53 von Predigten, 124 Schriftſteller über Ascetik, 84 Hiſtoriker, 60 Humaniſten, 41 Juriſten und Politiker. Schon dies Zahlenverhältniß iſt gewiß nicht ohne Intereſſe. Und ſieht man auf den Inhalt dieſer Tractate, ſo erkennt man deutlich die Wirkung der jeſuitiſchen Lehrmethode, die ſelbſtſtändiges Urtheil, wiſſenſchaftliches Denken nicht befördert, ſondern hemmt. Es iſt gerade auch bei den öſterreichiſchen Arbeiten wichtig und intereſſant, den Gegenſatz zu verfolgen, der zwiſchen den Leiſtungen der Benedictiner und der Jeſuiten hervortritt: dort die Spuren deutſchen, hier die fremden Geiſtes.

Und eben wegen dieſes fremden undeutſchen Geiſtes und Weſens der Jeſuiten gelang es ihnen nicht, trotz aller Anſtrengungen, ein Mißtrauen gegen ſich in der Maſſe der ſteiermärkiſchen Bevölkerung völlig zu überwinden. Ja fortwährend hatten ſie mit nicht ungefährlichen entgegengeſetzten Strebungen zu kämpfen. Wir erſehen aus ihren Berichten ſelbſt, daß nicht geringe Reſte des Proteſtantismus

in der Steiermark bewahrt blieben. Namentlich in der Millstatter Gegend und in der Pürg hielten sie sich allen Bekehrungsversuchen zum Trotz und standen fortwährend mit ihren Glaubensgenossen in Nürnberg im Verkehr, von wo sie auch Bücher erhielten. Alle Bekehrungen geschahen nur zum Schein, die Missionen und Bücherconfiscationen verliefen dort kläglich. In den Volksschulen wurde die lutherische Bibel erklärt. Im achtzehnten Jahrhundert hob sich der Protestantismus noch viel mehr; ein Buchhändler, der lutherische Bücher vertrieb, ward freilich dafür auf vier Jahre in's Zuchthaus gesteckt, mehrere, die fest bei ihrem Glauben blieben, wurden Landes verwiesen, einige Bücher confiscirt; aber das half alles nichts, in Graz selbst wohnten 1759 viele Protestanten. Und auch in nicht protestantischen Kreisen führte man vielfach üble Reden über die Jesuiten. Dies ging namentlich von Wien aus, wo man 1683 alle Noth und das Elend, die aus der Türkengefahr erwuchsen, auf Rechnung der Jesuiten setzte und dieselben beschimpfte und angriff. Sehr merkwürdig nun, daß die fliehenden Jesuiten auch von der Landbevölkerung, weit über den Umkreis von Wien hinaus, mit Steinen beworfen wurden. All diese Antipathieen erklären sich übrigens leicht aus der Annahme der öffentlichen Meinung, der unzeitige Eifer der Jesuiten bei der Bekehrung der Ungarn habe das Mißgeschick hervorgerufen. Dies glaubte man allgemein; auch in einem der Lieder, die H. Sailer aufgefunden und mit großer Mühe hergestellt hat[1]), wird diese Ansicht in folgenden drastischen Versen ausgesprochen:

Ließ man paßieren die Lutherische Lehr
In Siebenbürgen und anderß wo mehr
Steiermarkt und Oesterreiche
Im Land ob der Enns und Eisenarzt,
Der Türk mueste weichen.

Und der unbekannte Dichter beklagt sich weiter, daß man in Ungarn unnöthigen Krieg begonnen

Aus Geiz und mit der Pfaffen Rath,

---

1) Heinrich Sailer, Oesterreichische Soldatenlieder aus dem 17. Jahrhundert in Rob. Prutz' deutschem Museum 1863 n. 7 u. 8.

Der aller Zeit den Vorgang hat.
Künnen den Luther nit leiden,
Der doch ſchon lang begraben iſt,
Wöllen ihm die Zung ausſchneiden.
. . . . . .
Wann kaiſerliche Majeſtat
Einmal der verlognen Pfaffen Rath
Und ihrem Geſchwätz nachkämen,
Er käm um Ungeren und Oeſterreich,
Weliches der Türk bald einnähmen. —

Ja andere noch bedenklichere, den Orden direct bedrohende Gerüchte ließen ſich vernehmen. Um 1697 ſtarb P. J. Eder, den Kaiſer Leopold I. zur Correſpondenz mit ausländiſchen Fürſten verwendet hatte. Kaum war er todt, ſo durchſchwirrte ein Gerede die Stadt, man habe bei dem Verſtorbenen eine Million Gulden gefunden, die er durch Verrath der Geheimniſſe des Kaiſers gewonnen habe. Bald blieb man nicht dabei ſtehen, man ſprach kurz darauf davon, er habe den Kaiſer mit einer vergifteten Hoſtie aus dem Wege räumen wollen, er habe ſich, da man ſeinen Verrath entdeckte, ſelbſt getödtet, er ſei mit dem franzöſiſchen König in Correſpondenz geſtanden. Nicht bloß in Oeſterreich, ſondern ſogar in Holland und Italien erregte die Sache allgemeine Aufregung gegen die Jeſuiten. Dieſe letzteren klagten nun beim Kaiſer, der jedoch auf eine Aeußerung ſeiner Räthe hin die Sache auf ſich beruhen ließ. Da die Jeſuiten aber immer mehr verdächtigt wurden und nochmals dringend um Hülfe baten, ſo legte der Kaiſer Allen bei ſchweren Strafen Stillſchweigen über dieſe Angelegenheit auf. Doch ſeit jener Zeit ließ ſich dem Volke die Anſicht nicht mehr benehmen, die Jeſuiten ſeien ungeheuer reich, und Neid und Mißtrauen knüpften ſich an dieſen Glauben. In der That ſcheint der Orden in behaglichen finanziellen Verhältniſſen geweſen zu ſein: große Geſchenke, z. B. von der Gräfin v. Stubenberg 10,200 fl., Erbſchaften, Steuernachläſſe, Einnahmen aus ſeiner Oekonomie[1])

1) Die Wein- und Getreideernte brachte oft über 1000 fl. ein, das Getreide verkaufte man meiſt nach Italien, 1730 konnte das Collegium 6000 fl. auf Zinſen anlegen.

versorgten ihn hinlänglich. Auch einzelne Mitglieder waren im Besitze größerer Capitalien: dies beweisen die stattlichen Legate, die sie in ihren Testamenten aussetzen: so schenkt ein Jesuit der akademischen Bibliothek 2000 fl., ein anderer testirt ebenso viel.

Gefährlicher, als die Volksmeinung und jene Gerüchte, war der Umschlag, der in der Stimmung der Regierung in den letzten Jahren Karl's VI. und namentlich unter Maria Theresia eintrat. Früher hatte man den Hof unbedingt zum Alliirten gehabt, nunmehr begann man daselbst nach und nach den Boden zu verlieren. Die Ursache der Discreditirung der Jesuiten lag in ihrem Schulwesen, das zu den Anforderungen moderner Staatsregierung nicht mehr paßte; die Angriffe richteten sich vornehmlich gegen das System ihres Unterrichts und ihre Erziehungsmethode. Die Regierung schritt endlich schärfer gegen sie ein; die Resolutionen Maria Theresia's vom 16. October und 24. November 1747 verlangten u. A. Pflege der Geschichte, der griechischen Sprache und Arithmetik, und Abkürzung der Ferialzeit. 1752 schrieb eine neue Resolution vor, die Jugend sei nicht mit Auswendiglernen zu beschweren, sondern vielmehr in der deutschen und in der eigenen Muttersprache und in einer netten richtigen Schreibart zu unterrichten. Die Jesuiten sollten überall erfahrene, der deutschen Sprache hinlänglich mächtige Professoren anstellen. Visitationen werden angeordnet, die Controlle des Staates beginnt. Ganz energisch ist dieser Resolution, die das Dictiren, das dialektische Wortgepränge verbietet und Bücher empfiehlt, die mit Beachtung der neueren wissenschaftlichen Systeme verfaßt seien, die Bemerkung hinzugefügt: „Die Gesellschaft Jesu hat jene Vorschriften ohne weitere Rückfragen, Bedenken oder berichtliche Anzeigen unfehlbar sogleich zu vollziehen, widrigens die Kaiserin widerspenstige Professoren unnachsichtlich abzusetzen entschlossen ist". Auch mit der Steuerfreiheit der Millstätter Güter war es nunmehr vorbei; alles Processiren half nichts dagegen, man mußte sich den Forderungen des Staates fügen. Ganz ergötzlich ist der Bericht über den Empfang des ersten k. Visitators, des Hofkommissars H. Grafen von Vilana um 1760. Alle nur denkbaren Ehren und Auszeichnungen wurden angewendet, um diesen günstig zu stimmen; ein Jesuit strengte sogar seine Muse zu folgenden adulatorischen Versen an:

In mir ſtellt Pindus ſich mit ſeinem Dichterheere
Und reicht der größten Frau in Dir den Zins der Ehre —
Du kömmſt, Apollo weicht, er weichet Dir mit Fug;
Uns ſchützet Deine Macht, Dein Schutz iſt uns genug.
Wie glänzt der Muſen Saal, wer trägt die Sonn' herein?
Dieß wirkt o großer Graff, Dein heller Weisheits Schein.
Dein großes Haus hat recht der Perlen Nahm erkohren,
Iſt Wiſſenſchafft ein Meer, hat Dich dies Meer gebohren.

Aber all dieſe ſchönen Worte halfen nichts mehr. Schon am 12. Dec. deſſelben Jahres wurde die Studienhofcommiſſion eingeſetzt und durch ein Hofdecret angeordnet, daß in Zukunft zu Rectoren der Univerſität nicht blos Jeſuiten, ſondern auch andere Perſonen gewählt werden ſollten. Umſonſt war auch hier der Widerſtand des Ordens. 1770 ward der Dr. der Medicin G. Gunzinger durch den kaiſ. Commiſſär als neuer Rector magnificus eingeführt, in demſelben Jahre Dr. Bureſch von Greifenbach als Profeſſor der neu geſchaffenen Lehrkanzel für Cameraliſtik und politiſche Wiſſenſchaft (mit 800 fl. jährlich) angeſtellt. Die Jeſuiten durchzuckte bei dieſen Neuerungen die bange Ahnung, daß ihre Zeit vorüber ſei. Eine gedrückte Stimmung beherrſchte das Grazer Collegium; unter ihrem Einfluſſe gab auch ſchon 1762 der Annaliſt der öſterreichiſchen Provinz trüben Gedanken über die drohende „procella" in ſeinen Aufſchreibungen Raum. Und in der That am 29. Mai 1772 erfolgte ſchon ein allerhöchſtes Handſchreiben, das zu Berathungen aufforderte für den Fall, daß der Orden der Jeſuiten von dem päpſtlichen Stuhle aufgehoben werde. Am 19. Auguſt 1773 erſchien denn wirklich die Bulle Clemens' XIV. Dominus ac Redemptor noster, welche die Aufhebung des Ordens verfügte. Am 19. September kamen ſodann die kaiſerlichen Aufhebungscommiſſäre nach Graz, legten auf das Vermögen des Ordens Beſchlag, die Prieſter erhielten vom Staate eine monatliche Penſion von 16 fl., einige Profeſſoren wurden weiter verwendet und für die noch übrigen 123 Jeſuiten im Grazer Collegium nach Kräften geſorgt.

Man kann nicht ſagen, daß das Wirken der Grazer Jeſuiten eine Blüthe der Cultur in der Steiermark erzielt habe; man findet auch nicht, daß die Bevölkerung ihr Loos beſonders betrauert habe.

Man weiß, wie die Jesuiten später wiederkehrten; das Jahr 1848 trieb sie aber aus Oesterreich. Doch sie kamen bald aufs Neue und weilen noch unter uns. Ganz in der Nähe der Residenz in Kalksburg haben sie wieder ein Gymnasium und Convict errichtet, in das die Söhne des höchsten und hohen Adels vertrauensvoll gegeben werden. Sie sind nicht mehr so gelehrt, wie einzelne ihrer Vorgänger; ihre Tendenzen aber, ihre Methode sind dieselben geblieben: dieselbe Antipathie gegen das deutsche Wesen, gegen freie Bewegung des Geistes erfüllt sie noch heute; mehr als je erscheinen sie jetzt als fremdes Element, nicht verträglich mit den Anforderungen, die der moderne Staat an seine Bürger stellt. Wer die Geschichte Deutschösterreichs kennt und weiß, wie viel von den Leiden und Einbußen, die es getroffen, auf Rechnung der Jesuiten gesetzt werden muß, kann nur den Wunsch hegen, daß sie uns baldigst — und dies Mal auf immer — verlassen.

Literaturbericht.

Köhler, Ulrich, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1869. 4. 211 S. Mit zehn Tafeln enthaltend die Grundtexte. Berlin 1870.

Die Ueberreste der Urkunden, welche sich auf die von Aristides begründete attische Bundesgenossenschaft beziehen, sind, so weit sie bis dahin zu Tage gefördert waren, von Rangabé in den Antiquités Helléniques I. 1842 und von Böckh in den Beilagen zur Staatshaushaltung der Athener II. 1851 zusammengestellt und bearbeitet worden. Einer neuen Untersuchung dieser wichtigen Fragmente hat sich Ulrich Köhler als Secretär der deutschen Gesandtschaft an Ort und Stelle unterzogen. Die Frucht dieser mit höchster Sorgfalt ausgeführten Arbeit liegt nicht in der Zahl der neugefundenen Stücke; es sind derer nur zwei: aber eines derselben, von Köhler bereits 1865 veröffentlicht, entscheidet die Datirung der Urkunden und das Verhältniß der verzeichneten Theilbeträge zu der Steuer selbst. Der wesentlichste Gewinn liegt darin, daß nach genauester Prüfung aller äußeren und inneren Merkmale die Anordnung der Bruchstücke in einer solchen Weise hergestellt ist, daß fortan diese Urkunden als eine sichere Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen dienen können. Für die Fragmente der Listen aus Ol. 85,2—87,1 (439—432) hat Adolf Kirchhoff eine abweichende Anordnung aufgestellt, deren Richtigkeit U. Köhler nach wiederholter Prüfung der Originale anerkannt hat (Abh. d. Berl. Ak. a. d. J. 1870. S. 89—116. Monatsberichte. Mai 1871 S. 217—219).

Die Urkunden führen hinter den Namen der steuerpflichtigen Bundesglieder theils Quoten auf, welche der Athena als Weihgeschenk dargebracht wurden, und zwar im Betrage eines Sechzigstels (einer Mine vom Talent; Böckh hatte vermuthungsweise $^1/_{120}$ angesetzt), theils die vollen Tributansätze. Die in den Ueberschriften erhaltenen Jahresangaben ließen eine Epoche erkennen, als deren Beginn Rangabé Ol. 82, 1 (452/51) Böckh Ol. 83, 2 (447/46) annahmen. Dieser Muthmaßungen sind wir durch

die glückliche Entdeckung von U. Köhler überhoben, vermöge deren Ol. 89,4 (421/20) als das 34. Jahr bezeugt ist (S. 78), folglich als erstes Jahr sich Ol. 81, 3 (454/53) ergibt. Es bewährt sich hiebei die Wahrheit des altes Spruches, daß die Chronologie das Auge der Geschichte sei. Denn erst nach Ermittelung dieses festes Jahresansatzes, in Verbindung mit dem Zeugnisse, daß jedes fünfte Jahr eine neue Abschätzung der Tribute vorgenommen ward, stehen die Urkunden der historischen Prüfung bestimmt Rede. Die aus Ephoros entlehnten Nachrichten ergaben, daß während des aeginetischen Krieges, bei wirklicher oder vorgeblicher Gefahr, der bis dahin im apollinischen Heiligthume zu Delos verwahrte Bundesschatz nach Athen übertragen ward. Diese provisorische Maßregel, welche zu bezweifeln ich keinen zureichenden Grund sehe (vgl. Fleckeisens Jhb. 1865 S. 628), ward, wie die Urkunden lehren, Ol. 81, 3 (454/53) in ein Definitivum verwandelt, und zwar mit der bedeutsamen Aenderung, daß hinfort nicht mehr der delische Apollon, sondern die Burggöttin von Athen als Schirmherrin des Bundes galt, welcher die Erstlinge der Steuern dargebracht wurden. Ihr Heiligthum ward zum Schatzhause bestimmt. Von diesem Zeitpunkte an vermögen wir an der Hand der Urkunden, in Verbindung mit den sonst erhaltenen Berichten, die Organisation des Bundes durch das Perikleische Zeitalter und über die scharf einschneidenden Steuererhöhungen hinaus, welche Kleon durchführte, Schritt für Schritt zu verfolgen. Aus dem letzten Abschnitte des peloponnesischen Krieges ist nur ein Bruchstück erhalten, welches die Zerrüttung des früher so großartig entwickelten Bundes erkennen läßt.

Der lehrreichen und anziehenden Darstellung, welche Köhler von der Geschichte dieses Bundes entwirft, auf dem die Macht Athens und die höchste Blüthe der griechischen Cultur beruhte, folgen wir hier im Einzelnen nicht. Er zeigt darin, daß er nicht nur Inschriften zu lesen und was zusammengehört aus den Trümmern zusamm.enzufügen und Fehlendes scharfsinnig zu ergänzen versteht, sondern daß er nicht minder seine Aufgabe darein setzt, mit voller Herrschaft über den Gegenstand den Inhalt der Urkunden wissenschaftlich zu verwerthen. A. S.

Stammtafeln zur Geschichte der Europäischen Staaten von Th. G. Voigtel. Neu herausgegeben von Ludwig Adolf Cohn. Erster Band: Die deutschen Staaten und die Niederlande. Braunschweig, 1871 C. A. Schwetschke u. Sohn.

Mit dem dritten Hefte der dritten Abtheilung ist der erste Band der Voigtel'schen genealogischen Tabellen seiner Vollendung entgegenge-

führt, welche dem verdienstvollen Herausgeber zu sehen leider nicht mehr vergönnt war. Er erledigte dieselben bis zur Tafel 220; die Tafeln 221 bis 223 lagen so in der Handschrift vor, daß sie nur noch einer Durchsicht bedurften, die drei letzten Tafeln 224 bis 225ᵇ sind von Bibliothekar von Heinemann in Wolfenbüttel bearbeitet. Wenn man das vorliegende Werk mit dem früheren von Voigtel vergleicht, so erkennt man sogleich, daß die Angabe des Titels, neu herausgegeben, viel zu wenig besagt und allzu bescheiden ist. Denn A. Cohn hat sich nicht nur der Mühe einer neuen Ausgabe, sondern einer völlig neuen und selbstständigen Bearbeitung unterzogen, und mit Recht hat der Verleger ein zweites Titelblatt beigegeben, welches den Namen Cohn's allein trägt. Um dies mit Zahlen zu beweisen, will ich hervorheben, daß der Stoff, welchen Voigtel auf 168 Tafeln zusammengestellt hat, bei Cohn sich auf 225 Tafeln ausdehnt, ja, wenn man die häufigen Doppelnummern rechnet, sogar auf 239. Die Glieder des Hauses Nassau beider Linien sind von Voigtel auf 9 Tafeln behandelt, von Cohn auf 14, die des Hauses Reuß von Voigtel auf 6, von Cohn auf 13, die Schwarzburger von Voigtel auf 2, von Cohn auf 8. Gerade die beiden letzten Fürstenhäuser möchte ich als diejenigen bezeichnen, auf deren Genealogie Cohn die meiste Mühe und Arbeit verwenden mußte. Während der erste Bearbeiter das Haus Schwarzburg erst am Ende des 16. Jahrhunderts einführt, geht Cohn auf die ältesten Spuren desselben zurück. Beim Hause Reuß erforschte er gleichfalls auf Grund umfassender Quellen- und Urkundenstudien die Vorgeschichte, die Genealogie der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Die Schwierigkeiten, welche hier bei dem Mangel genügender Vorarbeiten zu überwinden waren, sind aus den beiden Aufsätzen in dem 9. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte (die Vorfahren des fürstlichen Hauses Reuß in der staufischen Zeit) und in den Göttinger Gelehrten Anzeigen vom J. 1869, Stück 8 zur Genüge zu ersehen. Es sind besonders die vielen gefälschten Urkunden, welche in den Archiven liegen, und der Mangel an Genauigkeit und Kritik, der in den meisten älteren Urkundenwerken wuchert. Man kann nicht genug betonen, wie schwierig und zweifelhaft alle genealogischen und andern Forschungen sind, welche sich auf ältere Urkundenbücher gründen, wenn dem Mißstande nicht entschieden auf allen Punkten entgegengetreten wird. Unumgängliche Bedingungen der Besserung sind, daß die ver-

schollenen Fundorte zahlreicher Urkunden, um ihre Prüfung möglich zu machen, bekannt werden, daß die Archive ihre Originalien und Copialbücher in wissenschaftlicher Weise ordnen, prüfen und bearbeiten, daß jede Landschaft es sich angelegen sein lasse, ein Urkundenbuch, das den heutigen Anforderungen entspricht, herauszugeben. Mit der Einrichtung und Uebersichtlichkeit der Tafeln hat man Grund zufrieden zu sein; in den historischen Angaben bei den einzelnen fürstlichen Personen ist das rechte Maß eingehalten, nur ist mir aufgefallen, daß Cohn für das 18. und 19. Jahrhundert bei manchen Tafeln, wie den nassauischen, hessischen, anhaltischen, den Arbeiten seiner Vorgänger z. B. Oertel oft allzuwörtlich gefolgt ist. Auf Tafel 132 ist ein Irrthum zu berichtigen. In der zweiten Reihe bei Friedrich muß es heißen: folgt unter Vormundschaft seines Oheims Johann von Idstein, statt: seines Bruders Johann v. J. Auf der 155. Tafel fehlt Karoline, die älteste Tochter des Fürsten Karl von Anhalt-Bernburg-Schaumburg (geb. etwa 1766) welche an den unglücklichen Marquis von Favras verheirathet war. (Vgl. Revue des deux mondes, 1851 Juin p. 1091). Dasselbe Versehen ist übrigens allen mir bekannten genealogischen Werken begegnet. Die Verlagsbuchhandlung kündet den Entschluß an, daß sie bald die Fortsetzung des Werkes, welche die Stammtafeln auswärtiger Staaten enthalten soll, folgen lassen werde. Möge die günstige Aufnahme, welche der erste Band, die fleißige Arbeit des leider zu früh gestorbenen Gelehrten, verdienter Weise findet, sie in ihrem Entschluß bestärken. K. Menzel.

Historical Essays. By Edward A. Freeman, M. A. Hon. D. C. L. (VI. 406 S.) London 1871, Macmillan and Co.

Der historische Essay, in seiner jüngsten Entwicklung ein vorwiegend englisches Erzeugniß, das freilich auch im Auslande üppig gedeiht, wird von den Engländern in ihren zahllosen Zeitschriften jeder Art so massenhaft cultivirt und ist dabei so ephemerer Natur, daß ein Wiederabdruck zu besonderen Sammlungen von Seiten der einzelnen Autoren im Verhältniß wenigstens weit mehr zu den Seltenheiten gehört, als bei uns in Deutschland. Um so bemerkenswerther sind dann aber auch diese Sammlungen. Macaulay hatte einst außer dem Geschichtswerke, das ihn unsterblich macht, über eine Menge Dinge allgemeiner und besonderer Art sehr Vieles und Gutes zu sagen gehabt und schuf recht eigentlich den Essay

zu einer dem modernen Lesebedürfniß überaus zusagenden literarischen Gattungsart. Und mit Freeman, dem Verfasser der History of Federal Government und der History of the Norman Conquest, ist es kaum anders, obgleich er als Mann der Wissenschaft und streng methodischer Forschung unter den Historikern eine wesentlich andere Stelle einnimmt als der zaubervolle Apologet des Whigthums. Auch Freeman beherrscht mit seinem Interesse, mit seinem Willen und Können einen weiten Bereich von Gegenständen, die sich nicht uneben in größeren und kleinen Aufsätzen behandeln lassen. Wer seine rastlose Thätigkeit in Wochen-, Monats- und Vierteljahrsschriften einigermaßen verfolgt, wird sie nicht nur anstaunen wegen ihrer Menge und ihres Umfangs, sondern diesen Schriftsteller, der zunächst als Forscher und Darsteller, in zweiter Linie jedoch auch wegen seiner politischen Anschauungen und Grundsätze zusehends die Hochachtung seiner Landsleute gewinnt, vorzüglich zweier Eigenschaften wegen schätzen lernen, denen neuerdings die Geschichtschreibung bei den Engländern, durch ihn nicht zum Wenigsten, einen namhaften Fortschritt verdankt. Einmal nimmt er jede Einzelarbeit mit derselben Begeisterung und derselben Energie, um der vorliegenden Frage möglichst genau auf den Grund zu gehen, in die Hand, wie sie in breiter Wirkung an seinen großen Werken hervortreten. Und zweitens macht er unablässig und selbst da, wo er einseitig und schroff erscheint, stets ehrlich und überaus anziehend, der Unwissenheit, die sich in der Tages- wie in der historischen Literatur hinter der Schönschreiberei so widerlich spreizt, den unbarmherzigsten Krieg. Rastlos verweist er seinen Landsleuten die falschen Ueberlieferungen, die ihnen über Verfassung und Geschichte ihres eigenen Landes in Fleisch und Blut stecken. Er will sie lehren, sich der philologisch und urkundlich sicheren, der kritisch gesichteten Hilfsmittel nach strengen Principien ganz anders als bisher zu bedienen. Er bietet ihnen an sich selber, sehr verschieden von allen früheren englischen Historikern, namentlich weit über Hallam und Palgrave hinaus, das Beispiel, auch in diesen Stücken die insulare Selbstgenügsamkeit abzustreifen und die Geschichte anderer Länder und aller Zeiten mit derselben Akribie zu pflegen, welche mehr oder weniger dem heimathlichen Detail zugewendet wird. Daß die Reichsgeschichte im Mittelalter mindestens von derselben Bedeutung ist wie die englische, worin sich das Frankreich der Capets unterscheidet von dem Louis Napoleon's, daß historische Geographie und

Ethnographie, daß eine Kenntniß der Dinge vor wie nach dem Zeitraum, mit dem man sich speciell beschäftigt, daß eine Kenntniß auswärtiger Geschichte für das Verständniß der eigenen nationalen Entwicklung unerläßlich ist: alles dieses und noch vieles Andere hält Freeman für seine Pflicht in immer neuer Auflage und an immer anderen Beispielen ganz besonders der studirenden, arbeitenden Jugend ans Herz zu legen. Auf seine germanistische Grundanschauung, seine Freude auch an deutscher Geschichte und den verschiedenen politischen zwischen Bundes- und Einheitsstaat sich hinziehenden Abwandlungen im Leben aller Germanen ist in diesen Blättern schon öfter hingewiesen worden.

Es sei denn auch gestattet die treffliche Auslese kurz zu beschreiben, welche der Verfasser des an die Spitze gestellten Bandes aus seiner übrigen, ungemein reichen Ernte getroffen hat. Sie besteht aus zwölf Aufsätzen, welche zwischen 1860 und 1871 geschrieben und ursprünglich in sehr verschiedenen Journalen gedruckt worden sind. Allerlei ist dabei geändert, ausgelassen und ergänzt worden; doch blieb im Allgemeinen stehen was beim ersten Erscheinen giltig war: eine kurze Note höchstens hebt hervor, wenn etwa der Gang der Ereignisse und die Wendungen der neuesten Politik, hier und da auch besseres Wissen die Thatsachen verändert oder den Verfasser zu einer anderen Ueberzeugung gebracht haben. Fast alle diese Aufsätze, obwohl von frühen, sogar alten Stoffen handelnd, haben unmittelbare Beziehung zur Gegenwart. Von selbst, und wie Freeman versichert, kaum absichtlich ordnen sie sich in bestimmte Gruppen. Die fünf ersten Stücke haben vorwiegend mit englischer, die anderen mit ausländischer Geschichte und Politik zu thun. Alle sind in dem markig realistischen Stil geschrieben, der Freeman kennzeichnet; mehrere verdienen gar sehr durch Uebersetzung allgemein zugänglich zu werden.

Nach einem Aufsatze über die mythischen und romantischen Elemente in der frühen englischen Geschichte, worin sich der Verfasser vom streng historischen Standpunkt aus mit den Doctrinen der comparativen Mythologie auseinander zu setzen sucht, folgt die ungemein lehrreiche Abhandlung über Continuität in der englischen Geschichte. Die normännische Eroberung zerreißt nur scheinbar deren Zusammenhang; denn die Geburt der englischen Freiheit zwei Jahrhunderte später entspringt aus ihr, und eine volksthümliche Vertretung neben dem absoluten Willen des Einzelnen hat es vor wie nach gegeben. Blicke in die Verfassungsgeschichte,

die nicht uneben bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts als Domäne der Alterthumsforſcher, von da an der Juriſten bezeichnet wird, auf die Gegenüberſtellung der verfaſſungsgeſchichtlichen Entwicklung bei den Franzoſen und den Deutſchen, eine Charakteriſtik der Lage Englands im ſpäteren Mittelalter machen dieſe Arbeit beſonders werthvoll.

Ein drittes Stück erörtert die ſtaatsrechtlichen Beziehungen zwiſchen den Kronen von England und Schottland, anhebend mit jener perſönlichen Commendation, in die ſich der keltiſche König von Schottland dem engliſchen Sieger gegenüber begab, der im Unterſchied hierzu den Südweſten jenes Landes (Strathclyde) zu einem Lehn gewann. Dunkel bleibt nur, wie dann wieder die Spitze des alten Northumbriens, Lothian bis an den Meerbuſen des Forth, der eigentliche Kern des ſpäteren ſchottiſch-germaniſchen Niederlands vom Reiche des Südens abhanden kam. Mit hoher, wir wollen am Wenigſten entſcheiden, ob übertriebener Bewunderung wird der allerdings großartige König Eduard I. aufgefaßt, der entſchieden redlich in einer imperatoriſchen, durchaus oberlehnsherrlichen Stellung, welche auf die angelſächſiſchen Vorfahren zurückgriff, dem großen Erbfolgeproceß vorſaß, nachdem ihn die Parteien darum angerufen, ihm allſeitig das Recht dazu zuerkannt hatten. Vom lehnsrechtlichen Standpunkt aus ſind Wallace und Robert Bruce Rebellen und nicht romantiſche Freiheitshelden, wie ſie nicht nur Schottland, ſondern auch das heutige England faßt. Erſt ſeit der Renunciation Eduard's III. kurz nach ſeiner Thronbeſteigung im Jahre 1328 ſtehen ſich zwei unabhängige Nationen gegenüber.

Als ein ganz beſonders ſorgfältig ausgearbeiteter Aufſatz gibt ſich der über St. Thomas von Canterbury und ſeine Biographen kund. Bei der Fülle der Berichte, Documente und Briefe der unmittelbar Betheiligten, durch welche die Perſönlichkeit Becket's und des von ihm heraufbeſchworenen Conflicts ſo greifbar werden, als ſeien ſie erſt geſtern geweſen, fällt nichts mehr auf als die ſchroff entgegengeſetzten Beurtheilungen, die ihnen immer noch zu Theil werden, was doch lediglich daher rührt, daß man dem Erzbiſchof und ſeiner Sache ſchlechterdings nicht im Lichte des zwölften Jahrhunderts gerecht zu werden vermag. Es wird nun an der Hand unbefangener Kritik der gleichzeitigen Quellen wie der modernen Leiſtungen über den Gegenſtand dargethan, daß dies dennoch möglich, und mit bewunderungswürdiger Feinheit eine Charakteriſtik

des verſatilen Staats- und Kirchenmannes entworfen, wie wir uns nicht erinnern ſie irgendwo ſonſt angetroffen zu haben. Gerade im Gegenſatze zu dem unendlich bedeutend angelegten, aber durch und durch franzöſiſch gearteten Könige Heinrich II. wird der von normänniſchem Vater ſtammende Engländer gewürdigt: ein Mann, deſſen Unheil es war, daß er zu einem Vertreter der kirchlichen Exemptionen erhoben worden, wie ſie ſich im zwölften Jahrhundert herausgebildet hatten. Freeman reclamirt in der That Thomas Becket ohne Bedenken unter die engliſchen Größen, wenn auch nicht erſten Ranges, und betont dabei, was den modernen, namentlich den katholiſchen Vergötterern entgangen, die Stimme des engliſchen Volks, welche Thomas ſchon bei ſeinen Lebzeiten günſtig geweſen und ihn noch vor dem Märtyrerthum zu einer populären Erſcheinung erhob. Der Wiederabdruck der harten Beurtheilung eines um den Gegenſtand doch mannigfach verdienten Autors, des Domherrn von Canterbury und Kirchenhiſtorikers F. C. Robertſon, wäre freilich beſſer unterblieben, wie es wirklich mit Wiederholung der Einzelkritik gleich bei der folgenden Nummer geſchieht. Die Regierung Eduard's III. knüpft an das Werk von Longman über dieſen König an. Aus dem weniger hervorragenden Aufſatze ſei nur die ſehr treffende Bemerkung angeführt, daß das vierzehnte Jahrhundert ähnlich wie das zwölfte in verfaſſungsgeſchichtlicher Bedeutung weit vor dem dreizehnten und eilften zurücktritt.

Die zweite Gruppe hebt an mit einer ſehr eingehenden Beſprechung der neuerdings in dritter und ſorgfältig überarbeiteter Auflage erſchienenen Schrift von James Bryce über das Heilige Römiſche Reich. Freeman bekennt ſich nicht nur faſt durchgehends zu den ſtaatsrechtlichen Deductionen derſelben, ſondern ergreift dieſe Gelegenheit mit beiden Händen, um auf das Studium und die Erkenntniß der Reichsgeſchichte von Seiten ſeiner Landsleute zu dringen, denen die franzöſiſchen Verdrehungen von Charlemagne dem Pariſer Kaiſer und ſelbſt die Theorie von der natürlichen Rheingrenze bis dahin nur gar zu mundgerecht gemacht zu werden pflegten. Schon hier werden die ſechshundertjährigen Gewalthandlungen der Franzoſen an ihrer Oſtgrenze nach Gebühr gezeichnet (S. 129), noch mehr aber in dem wiederum auf den Quellen ſelber fußenden Eſſay über Franken und Gallier: eine die Jahrhunderte umfaſſende Rundſchau über die Geſchichte unſerer unruhigen Nachbarn, die im Gegenſatz zu der engliſchen recht eigentlich an dem Mangel der Continuität krankt. Es kam

darauf an, ein Publikum, das dies noch kaum beſſer weiß, davon zu überzeugen, wie das Frankreich der Pariſer mit dem alten Gallien und der Karolingiſchen Francia nichts gemein hat, und daß höchſtens die Aggreſſion gegen die Nachbaren ſeit dem Gedeihen der Capetinger nicht abreißt. Was iſt bezeichnender als daß die franzöſiſche Sprache für den Begriff der territorialen Vereinigung nur den Ausdruck réunion kennt, wodurch dem vermeintlichen Anrecht ſogar ſprachlich geſchmeichelt wird, und daß die franzöſiſchen Namensformen Aix la Chapelle, Cologne, Mayence, Trêves u. a. m. für gewöhnlich auch die engliſche Sprache überwuchert haben. Beiläufig ſei aber doch auch bemerkt, daß Freeman, obwohl er ſich im Rithard und anderen Autoren des neunten Jahrhunderts ſo wie in den Capitularien wohl bewandert zeigt, bei dieſer trefflichen Unterſuchung über die Umgeſtaltung des Nationalitätsbegriffs wie des Reichsbeſtands der Franzoſen nicht ganz frei von Verſehen geblieben iſt. Der Name Lothringen wird auch hier wie in der kurz gefaßten für einen jugendlichen Leſerkreis beſtimmten Geſchichte der Angelſachſen auf den Kaiſer Lothar I. zurückgeführt (S. 183). Er meint gleich hernach, von allen ſpäteren Karolingern gebühre nur noch Ludwig II, der in Italien als Kaiſer waltete, einige Achtung. Ludwig den Deutſchen und überhaupt die Geſchichte des Oſtfränkiſchen Reichs, zumal das Buch von Dümmler, hat er ſich noch nicht näher angeſehen. Er trachtet mit Bryce danach, das zeitlich und räumlich ſo unendlich verſchiedene Burgund, die Königreiche, Herzogthümer und die Grafſchaft möglichſt genau zu definiren. Daß von dem niederburgundiſchen Reiche Boſo's das ſeit 888 auftretende Hochburgund zu unterſcheiden, und daß geraume Zeit bis zur Vereinigung beider verging, iſt ihm trotzdem entgangen. Unter den Gründen, welche in ſpäteren Jahrhunderten das Vorſchieben der franzöſiſchen Grenze nach Oſten förderten, hat er (S. 200) das unter den Reichsvaſallen wuchernde franzöſiſche Lehnsrecht und den Lehnsnexus mit franzöſiſchen Kronvaſallen nicht angemerkt.

Unmittelbar von den neueſten Ereigniſſen eingegeben erſcheint der Aufſatz über die früheren Belagerungen von Paris. Zumal die berühmte Belagerung durch die Normannen 885/6, durch welche Paris erſt zur Geltung einer Capitale und ſein Graf zum Vorkämpfer eines romaniſchen Franciens gedieh, iſt höchſt ſauber aus den fränkiſchen Annalen ſelber, beſonders auch aus der dunklen Dichtung Abbos herausgearbeitet. Mit-

unter wird die betreffende Episode in Palgrave's History of Normandy and England, von neuen Monographieen Mourin, Les Comtes de Paris und besonders K. von Kalkstein's Robert der Tapfere herbeigezogen. Zum Schluß bietet sich Gelegenheit, auch die Feldzüge, welche Otto der Große und Otto II. nach Westen unternahmen, zu beleuchten.

In Friedrich I. König von Italien wird mit Hülfe Otto's und Ragewin's von Freising, Otto Morena's, der lateinischen Gedichte auf die Staufer und anderer guter Materialien das persönliche und politische Bild Barbarossa's gezeichnet als des Inbegriffs der deutschen Nation mit ihren guten und schwachen Seiten, als des größten deutschen Herrschers, der nach Karl dem Großen seinen Fuß nach Italien gesetzt und in redlichster Ueberzeugung, seinem Jahrhunderte entsprechend das Beste zu wollen, bei der Durchführung seines Plans beharrte, bis er an den mit der Curie verbündeten Communen scheitert. Der Kaiser Friedrich II, eine Würdigung des Stupor mundi und immutator mirabilis, wie sein Zeitgenosse Matthaeus Paris, der Mönch von St. Albans, ihn nennt, beruht wesentlich auf den unvergleichlichen, von Huillard-Bréholles gesammelten Materialien, womit sich eine Recension des im Jahre 1862 erschienenen Werks von Kington verbindet. Vielleicht werden die Talente dieser ganz außergewöhnlichen Erscheinung im Gegensatz zu der Erfolglosigkeit ihres ziellosen Ringens etwas zu hoch gesteigert. Unverkennbar aber hat sich der Verfasser von den beiden erhabenen Staufern durch die Sympathie fesseln lassen, die er für die communalen und die föderativen Bildungen in Italien, Deutschland und Burgund hegt, denen gerade die große Dynastie nirgends gerecht werden konnte. Aehnliche Beweggründe haben zu dem wieder mehr in der Tiefe ausgearbeiteten Essay über Karl den Kühnen geführt, dem das Buch des Amerikaners J. F. Kirk, London 3 Bände 1864—1868 nicht nur zum Vorwande dient. Im Gegentheil, die Einzelkritik geht wenigstens für einen Wiederabdruck fast zu weit. Dennoch bietet Freeman eben so viel Selbstständiges besonders bei Beurtheilung der Opportunität einer Deutschland und Frankreich trennenden Staatenbildung und der Handlungsweise der jungen Eidgenossenschaft, die damals noch wesentlich deutsch gesinnt und angestiftet von Ludwig XI auf den erobernden Herzog losschlug, ehe er die Königskrone gewinnen konnte.

Etwas zur Seite den übrigen steht das letzte Stück: Presidential

government, eine lichtvolle Abhandlung zur vergleichenden Politik. Sie zeigt den Verfaſſer gleich ſehr bewandert in den Verfaſſungen des achäiſchen Bundes, Venedigs und Polens wie in den heutigen Tags in Großbritannien, Nordamerika und der Schweiz geltenden. Aus der unendlichen Varietät, in welcher die ausübende Gewalt zu Händen eines Königs, Präſidenten oder Bundesraths erſcheinen kann — auch der monarchiſche Bundesſtaat, wie er in der Idee ſehr wohl denkbar ſeit 1871 vollends in die Erſcheinung getreten, wird S. 388 nicht vergeſſen — wird der Präſident herausgehoben und ſeine Gewalt nach der amerikaniſchen Verfaſſung definirt. Die Vergleichung der engliſchen Zuſtände, nicht ſowohl des verfaſſungsmäßigen Königthums, als des zwiſchen Krone und Stände ohne verfaſſungsmäßige Garantie eingeſchobenen Premiers und Cabinets, dient dazu die ſtarken wie die ſchwachen Seiten der Präſidentſchaft, neuerdings das Verſiegen großer Perſönlichkeiten in dieſem höchſten Bundesamt und die Motive der von den Conföderirten im Bürgerkriege beſchloſſenen Verfaſſungsänderung zu erläutern. Dem Schweizer Bundesrath wird an ſich der Vorzug gegeben, womit jedoch nicht geſagt ſein ſoll, daß dieſe Inſtitution ſich für Nordamerika und noch weniger für das monarchiſche und einheitliche England eigne.

Dieſe Aufſätze empfehlen ſich hinreichend ſelber auch deutſchen Leſern. Sie werden in dem Verfaſſer einen warmen Freund ihrer Nationalität begrüßen, der die Eindrücke des letzten „Jahrs der Wunder“ über ſich walten läßt, als ſei er ſelbſt ein Deutſcher. Schon vor 1870 hatte er die Stellung von Weſſex im neunten Jahrhundert mit der Preußens in Deutſchland verglichen und findet das nunmehr beſtätigt, S. 62. Ausdrücklich nennt er S. 160 das neue deutſche Reich eine „Wiederbelebung des alten deutſchen Königthums, die in keiner Weiſe eine Wiederbelebung des heiligen römiſchen Reichs ſein ſoll“. Auch er vertheidigt die Annahme des Kaiſertitels, nachdem Herzoge und Kurfürſten zu Königen ausgewachſen ſind, damit, daß ſchlechterdings kein anderer vorhanden ſei, womit der Baſileus bezeichnet werden könne, S. 178. Er freut ſich des Irrthums, vor elf Jahren die Wiedergewinnung von Elſaß und Lothringen als hoffnungslos betrachtet, dagegen richtig prophezeit zu haben, daß Victor Emanuel Rom gewinnen werde, S. 205. 206. Er ſetzt als Motto auf das Titelblatt eine Merlin'ſche Weiſſagung, die ſich bei Peter de Langtoft, dem noch franzöſiſch ſchreibenden Reimchroniſten aus

Nordengland und Zeitgenossen Eduard's I, Philipp's des Schönen und Bonifaz' VIII findet:

Gallorum levitas Germanos justificabit;
Italiae gravitas Gallos confusa necabit;
Succumbet Gallus, aquilae victricia regna
Mundus adorabit, erit urbs vix praesule digna.
* * * * *
Papa cito moritur, Caesar regnabit ubique,
Sub quo tunc vana cessabit gloria cleri.

R. P.

Alfred Schulz, Dr., Gymnasiallehrer in Gotha, Procopius de bello Vandalico Lib. I. 1—8. 18 S. Berlin 1871, Calvary und Comp.

Der Verfasser dieser kleinen Abhandlung versucht erstens nachzuweisen, daß die Einleitung, welche Procopius von Caesarea in den ersten acht Capiteln des ersten Buches des Vandalenkriegs seinen „Historien" vorausschickt, eine Uebersicht der früheren Geschichte des römischen Reichs, „überreich an historischen Irrthümern gröbster Art ist". „Ich weiß recht wohl", bemerkt er S. 2 „daß die meisten Irrthümer jener Einleitung längst als solche erwiesen sind; aber so weit mir bekannt, sind sie noch nie im Zusammenhang dargestellt worden. Dies zu thun ist der erste Theil der Aufgabe, welche vorliegende Arbeit zu lösen unternimmt". Er bemüht sich dann zweitens zu zeigen, daß die Erzählung Prokop's von dem Verrath des Bonifacius, des Statthalters in Afrika, der die Vandalen ins Land gerufen haben soll, eine „evidente Fälschung" sei. Diese Erörterung [1]) enthält manche verständige Bemerkung, wenn auch einzelne Stützen der Beweisführung äußerst schwach sind: so z. B. der Hinweis, daß die Vandalen ja recht wohl auch ungerufen nach Afrika ziehen konnten, unter Anderem vermöge des Zuges, „der jetzt noch in jedem Deutschen ein unbestimmtes Sehnen nach des Südens klarem Himmel weckt", oder das beliebte Argument aus dem Schweigen der andern Quellen. Richtig ist, daß Prokop an ähnlichen Anekdoten besondere Freude und die Neigung hat, große geschichtliche Vorgänge aus kleinen persönlichen Motiven zu erklären. Gegen die Darstellung Prokop's hat

1) Derselben stimmt ausdrücklich zu Bolze, Riemer (Programm des Louisenstädt. Gymnasiums in Berlin 1872). S. 5 und 27 ff. D. R.

ſchon 1840 und 1842 Hauſen in zwei kleinen Abhandlungen manchen triftigen Einwand erhoben. Als „evidente Fälſchung“ aber hat ſie auch die vorliegende Schrift nicht erwieſen: es fehlt an der „Evidenz“ und es fehlt an der „Fälſchung“: P. hat nur etwas leichtgläubig eine Anekdote, wie er ſie liebt, aufgenommen, gewiß nicht erfunden. Felix Dahn.

Dahn, Felix, Die Könige der Germanen V. und VI. Abtheilung. Würzburg 1870. 1871, A. Stuber [1]).

Mehr als vier Jahre nach dem Erſcheinen des vierten Bandes obigen Werkes ſind die beiden vorgenannten Bände, welche in verhältnißmäßig raſcher Friſt einander gefolgt ſind, erſchienen. An die Geſchichte der Oſtgothen ſchließt ſich die der Weſtgothen, deren politiſche und Verfaſſungsgeſchichte hier in eingehendſter Weiſe behandelt wird. Beigefügt iſt dann noch die politiſche und innere Geſchichte des Suevenreichs in Spanien. Doch iſt, um das gleich am Eingang zu berühren, die ganze Fülle des Materials, welches ſich darbot, hier nicht völlig erledigt worden. Der Vf. ſtellt uns in Abtheilung V. (Vorrede, S. VIII.) noch „Weſtgothiſche Studien“ in Ausſicht, welche ſich namentlich mit der Rechtsentwicklung des weſtgothiſchen Staates, mit der Geſchichte der Geſetzgebung, der Aufeinanderfolge der Redactionen und Publicationen der Lex Visigothorum, der Urheberſchaft einzelner Könige bezüglich einzelner Geſetze beſchäftigen ſoll. Wir können uns dem gegenüber der Einſicht nicht verſchließen, daß manches von dem Angeführten recht eigentlich in den Text, nicht in die Beilage des Werkes gehörte; es hat ſich uns bei Durchleſung deſſelben ſo manche Frage aufgedrängt, deren Beantwortung erſt durch die „Weſtgothiſchen Studien“ erfolgen ſoll. Wenn wir auch mit dem Vf. glauben, daß durch dieſelben an den Ergebniſſen des Hauptwerkes ſelbſt nichts geändert wird, ſo nimmt doch das Fehlen gewiſſer Punkte, namentlich bezüglich des Verhältniſſes der einzelnen Könige zur Geſetzgebung, dem Buch den Charakter abgerundeter Vollſtändigkeit. Wir hätten es vorgezogen, wenn D. ſeinem urſprünglichen Plane treu bleibend, die Verfaſſungsgeſchichte in zwei Bände gegliedert, dann aber das Material völlig verarbeitet hätte. Uebrigens iſt ſeine Leiſtung eine im hohen Grade anerkennenswerthe. Er iſt auf ſeine Aufgabe mit einer Eindringlichkeit eingegangen, welche dieſem Gegenſtande bisher noch nicht zu Theil

1) Vgl. G. Kaufmann, Gött. gelehrte Anzeigen 1871 n. 9. D. R.

geworden ist, und so verdanken wir ihm eine Fülle neuer Aufschlüsse. Die Handhabung der Quellenkritik ist verständig und scharfsinnig, die Literatur ist in einer Massenhaftigkeit herangezogen, welche vielleicht nicht durchweg geboten war — namentlich gilt dies von der spanischen Ueberlieferung, deren Ausbeute für den Forscher eine recht geringfügige ist — treffend werden die beherrschenden Gesichtspunkte betont. Zum Einzelnen übergehend, heben wir zunächst hervor, daß der Verf. in seiner Darstellung der Geschichte der W.-G. bis auf Eurich, bis zu dem Zeitpunkte also, wo der neue Staat mehr oder weniger noch mit dem römischen Reich zusammenhängt, auf das foedus als Grundlage des ganzen Rechtsverhältnisses großen Werth legt. Allerdings verhindert die überaus dürftige Ueberlieferung, daß dieses Verhältniß auch nur einigermaßen bestimmt und unzweideutig dargestellt wird; aber darin geben wir Dahn Recht, wenn er den hohen Grad der Selbstständigkeit, welchen Kaufmann dem Westgothenreich schon vor Eurich beilegt, durch den Hinweis auf das foedus beschränkt. Wir gehen in dieser Beziehung selbst noch etwas weiter: wir schließen uns in der Hauptsache den Ausführungen Gaupp's an und möchten deshalb der Scheidung von Land und Reich der Westgothen, die Dahn in Betreff der Zugehörigkeit zu Rom macht (S. 88 Anm. 6), insofern er nur das Land, nicht das ganze Reich zur respublica Romana rechnet, nicht beistimmen, wenn wir auch zugeben, daß die Zugehörigkeit zum römischen Reich bald einen stark illusorischen Charakter hat. Entscheidend aber ist es in dieser Beziehung, daß einzelne Könige, namentlich Theoderich II. aus dem von ihnen anerkannten foedus die Staffel zu weiterem, selbstständigen Emporkommen machen, insofern das, was sie scheinbar als Verbündete des Kaisers an Land und Leuten bekriegen und gewinnen, ihrer eigenen Machtvollkommenheit unterworfen wird. In sehr eingehender Weise hat der Vf. dann die Gefahren dargelegt, welche dem Westgothenreich durch den religiösen Gegensatz zwischen Arianismus und Katholicismus drohten. Mit Recht wird hierdurch die rasche Katastrophe erklärt, welche das Tolosanische Reich durch die Franken trifft. Durch die scharfe Betonung dieses Gesichtspunktes wird ferner der Glaubenswechsel Reccared's in ein helleres Licht gestellt. Nicht bloß die nur unklar empfundene geistige Ueberlegenheit des Katholicismus ist hier das Entscheidende; vielmehr sucht das durch den Mangel einer befestigten Erbfolge den Parteiungen und Umtrieben des Adels nicht ge-

wachsene Königthum nach einer Allianz gegen denselben, welche es im Episkopat findet. Hiezu kommt, was Dahn zum ersten Mal ausführt, daß auch die Mehrzahl der Gothen für diesen Schritt reif und vorbereitet ist; denn schon vor der Gesammtbekehrung finden sich edelgeborene Gothen in katholischen Bischofsstellen: ein Umstand, der bis dahin völlig unbeachtet war. In der Katholisirung, die auf das Wirksamste der Romanisirung Vorschub leistet, liegen denn allerdings auch die Grundursachen der Auflösung des Reichs; das Concil wird Reichstag, das Verhältniß jedes Königs zum Episkopat wird maßgebend für den Charakter und die Erfolge seiner Regierung: die romanische Kirche siegte über den germanischen Staat und lähmte seine Widerstandskraft. Hierzu wirkte freilich auch in entscheidender Weise die eigenthümliche Gestaltung der inneren socialen und politischen Verhältnisse, welche der Vf. im sechsten Bande mit großer Ausführlichkeit darlegt, abgesehen von den Lücken, die sich dadurch ergeben, daß, wie bereits erwähnt, gewisse auf die Gesetzgebung bezügliche Punkte den „westgothischen Studien" vorbehalten sind. Uebereichlich ist das Material, das der Vf. vorwiegend im Anschluß an die verschiedenen Gesetze uns vorführt, und eben daran scheint es uns zu liegen, daß die Gliederung nicht übersichtlich genug gerathen ist und zu viel in den einzelnen Abschnitten zusammengefaßt wird, daß ein Nebeneinander der Erscheinungen angenommen wird, wo vielleicht ein Nacheinander — das genetische Element — angedeutet werden konnte; die allmähliche Ausbildung verschiedener Verhältnisse, besonders der ständischen, des Beamtenwesens, des Schutzrechtes, des Königthums wird zu wenig in Rechnung gestellt; trotz aller Dürftigkeit der Ueberlieferung hätte sich hier vielleicht mehr scheiden lassen. Bei den beschränkten Raum, der uns gewährt ist, erscheint es unthunlich hier dem Vf. ins Einzelne zu folgen. So bemerken wir nur zum Schluß, daß uns besonders gelungen die Darlegung der ständischen Verhältnisse, der Stellung des Adels erscheint. Dahn betont hier vor Allem als Grundlage den kolossalen Reichthum, welcher durch ausgedehnte Grundherrschaft gewährt wurde. Aus dieser fließt die Schutzgewalt über einen großen freien, halbfreien und unfreien Anhang. In diesen Verhältnissen sieht Verf. mit Recht die treibende Kraft für die politische, wirthschaftliche und Verfassungsgeschichte des Reiches; diese Erscheinung mit ihren Consequenzen überwuchert das Königthum, untergräbt die Volksfreiheit, vernichtet das kleine

Eigenthum und nimmt eben dadurch dem Königthum seine wichtigste Stütze. J. R.

Rudolph Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung. I. Bd. Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. XXXII und 588 Seiten. 8. Weimar 1871, H. Böhlau.

Seit den Arbeiten von Waitz und Roth ist auf dem Gebiete der altdeutschen Verfassungsgeschichte kein so bedeutendes, in vielen Beziehungen bahnbrechendes Werk wie das vorliegende erschienen, dessen Verfasser sich schon früher durch seine Untersuchungen über die Entstehung der lex Ribuaria, den Proceß der lex Salica und die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche in der vortheilhaftesten Weise bekannt gemacht hat. Das Werk zeichnet sich durch die größte Gründlichkeit, durch klare, präcise Diction, durch hervorragenden juristischen Scharfsinn und vor allem durch einen weiten Blick und bedeutende historische Combinationsgabe in hohem Maße aus. Besonders fruchtbringend ist für den Verfasser die genaue Kenntniß der Rechtszustände des späteren Mittelalters gewesen, welche ihm vielfach zu überraschenden Rückschlüssen Gelegenheit gegeben haben. Dabei haben insbesondere die vielfach nicht genug gewürdigten localrechtsgeschichtlichen Untersuchungen Thudichum's die gebührende Anerkennung gefunden. Leider gestattet uns der Raum hier nur eine kurze Skizze der Hauptresultate; ein Eingehen auf die sehr interessanten Einzelunterſuchungen müssen wir uns ebenso versagen, wie die Aeußerung und Begründung etwaiger einzelner Bedenken, die uns aufgestoßen sind.

In dem altgermanischen Staate bildet der Stammesverband nur eine ethische, der Völkerschaftsverband die einzige politische Einheit. Souverän ist, auch bei den mit königlicher Spitze ausgestatteten Völkern (denn das altdeutsche Königthum vertritt nur eine Idee, keine Macht), die allgemeine Volksversammlung (concilium), sie übt insbesondere die Kriegs- und Gerichtshoheit aus; kraft der letzteren kann sie zwar auch Rechtssachen zur Entscheidung vor ihr Forum ziehen, aber ihre regelmäßige Aufgabe ist das nicht, sie ist politische, ist Regierungsversammlung. Die ordentliche Rechtspflege gehört ausschließlich in die Hundertschaft; unter dem von der Regierungsversammlung ernannten Richter (princeps) tritt die Hundertschaftsversammlung an ihrer echten Dingstätte zu gerichtlichen Zwecken zusammen; sie ist die einzige Gerichtsversammlung, und zwar

nur Gerichtsverſammlung, die ſich weder wie das concilium mit politiſchen, noch wie die Markverſammlung mit wirthſchaftlichen Aufgaben befaßt.

In der Völkerwanderung verbindet ſich Königthum und ſtändig gewordenes Heerführerthum; das ſo entſtandene König-Herzogthum iſt mit Hoheitsrechten ausgeſtattet, iſt ein Königthum in unſerm Sinne. Statt der Völkerſchaft wird der Stamm die politiſche Einheit; die germaniſchen Reiche, auch das fränkiſche Reich der lex Salica, ſind Stammesreiche. Erſt die Reichsgründung Chlodwig's und ſeiner Nachfolger ſtellt den Staatsgedanken über den Stammesgedanken, der freilich erſt in karolingiſcher Zeit ganz durch jenen verdrängt wird. Aber während nun der Reichsverband an die Stelle des Stammesverbands tritt, bleiben Völkerſchafts- und Hundertſchaftsverband unverändert die Grundlage des Reichs, und zwar dieſer als Gerichts-, jener als Regierungsbezirk[1]). Die Hundertſchaftsverſammlung als Gerichtsverſammlung dauert fort; das concilium als Regierungsverſammlung wird erſetzt durch die vom Könige ernannten Regierungsbeamten, nämlich den Krongutsverwalter (domesticus, ſpäter actor dominicus) und den Grafen, letzteren als Vertreter der öffentlichen Rechte des Königs[2]), beſonders beauftragt mit der Erhebung der auf öffentlichrechtlichem Titel beruhenden Einnahmen (Steuern, Zölle, Friedensgelder). Beide Beamten ſind bloße Diener des Königs, als ſolche ihm gegenüber nur verpflichtet, nicht berechtigt[3]), jederzeit ab-

1) Auch das fränkiſche Amtsherzogthum, die Vereinigung mehrerer Grafſchaften in einer Hand, hebt die Reichsunmittelbarkeit des Gauregierungsbezirks nicht auf, denn auch der (Amts-)Herzog hat nur gräfliche Rechte, und die Grafen in den einzelnen Gauen ſeines Herzogthums ſind ihm nicht ſub-, ſondern coordinirt, obgleich allerdings durch Concurrenz des Herzogs ihre Thätigkeit in jedem einzelnen Falle lahm gelegt werden kann.

2) Die gleiche Unterſcheidung zwiſchen öffentlichem und privatem Recht bei den Stämmen gothiſchen Rechts (Oſt- und Weſtgothen, Vandalen, Burgunden) in dem Gegenſatze der Aemter des comes patrimonii und des comes (oſtgoth. dux), bei den Langobarden und Angelſachſen in den Aemtern des gastald oder shiregerefa und des dux oder ealdorman.

3) Dagegen war bei Langobarden und Angelſachſen, deren Königthum überhaupt viel beſchränkter war, die Gauregierung nicht königlich, ſondern herzoglich, der Herzog (ealdorman) war nicht Diener des Königs, ſondern Vicekönig, das Herzogthum war älter als das Königthum.

ſetzbar, jederzeit concurrirenden Eingriffen ihres Herrn oder eines Specialbevollmächtigten deſſelben ausgeſetzt[1]).

In dem Vorſtehenden iſt der weſentlichſte Inhalt der Einleitung (die „Verfaſſung der Vorzeit“ und die „Reichs- und Gauverfaſſung“) angegeben. Der nun folgende erſte Abſchnitt iſt der Verfaſſung der lex Salica gewidmet. Dieſe kennt den König bereits als regierenden Herrn, aber er iſt noch nicht abſoluter Herrſcher; er hat die vollziehende Gewalt, den Bann, aber nicht die Entſcheidung, regiert vielmehr in Gemeinſchaft mit dem ſog. Märzfelde, das, wie Sohm umſtändlich nachweist, nicht bloße Heerſchau, ſondern Regierungsverſammlung, das aus einer Völkerſchafts- zu einer Stammesverſammlung erweiterte concilium des Tacitus iſt. Wie ehedem vom concilium, ſo werden die Hundertſchaftsrichter (thunginus, centenarius) jetzt von dem Könige und der Stammesverſammlung gemeinſam erwählt. Die Rechtſprechung erfolgt noch, wie früher, unter ihrem Vorſitze in den einzelnen Hundertſchaftsverſammlungen (mallus). Aber während die Gerichtsbarkeit inſoweit Volksgerichtsbarkeit geblieben iſt, gilt die vollziehende Gewalt bereits als königlich, der Richter hat den Grafen um Vollſtreckung des Urtheils zu erſuchen. Nur in dieſer einen Beziehung kommt der Graf der lex Salica mit der Rechtspflege in Berührung. Er iſt nicht Gerichts-, ſondern Verwaltungsbeamter. Bei der ihm obliegenden Eintreibung der Friedensgelder unterſtützen ihn die Sacebaronen, gleich ihm königliche Beamte, aber nicht für den Gau, ſondern für die einzelnen Hundertſchaften ernannt.

Der zweite Abſchnitt hat die Verfaſſung des fränkiſchen Reichs zum Gegenſtande. Der alte Centenar (princeps, thunginus) iſt ſeit der fränkiſchen Reichsgründung verſchwunden. Der Centenar (tribunus, vicarius) des fränkiſchen Reichs iſt nicht wie jener ein Volksrichter, ſondern ein vom Grafen ernannter königlicher Beamter, er iſt der Nachfolger des sacebaro und wird, dem Sinne dieſes Wortes entſprechend,

1) Ueber die missi dominici („Gewaltboten“ des Königs) handelt der Verf. im §. 19. Die jährlich einmal von ihnen abgehaltenen Landtage ſind reine Beamtentage zu Regierungszwecken, außerdem führen die missi aber häufig den Vorſitz in den Grafengerichten, und zwar mit ſtärkeren Befugniſſen als der Graf, nämlich unter Königsbann.

vorzugsweiſe „Schultheiß“ genannt. Seine Aufgabe iſt, außer der, welche ſchon dem sacebaro oblag, hauptſächlich die eines Gerichtsvollziehers, wobei er ſich aber für die einzelnen phyſiſchen Dienſtleiſtungen der Hilfe unfreier Leute, der Schergen (milites, apparitores) des Grafen, bedient. Die richterlichen Functionen des thunginus ſind auf den Grafen übergegangen, die Volksgerichtsbarkeit iſt zur königlichen Gerichtsbarkeit geworden [1]). Im Uebrigen iſt es geblieben wie es war. Auch der Graf hält Gericht an den alten Malſtätten der einzelnen Hundertſchaften ſeines Gaues, denen die Malſtätte der Gauhauptſtadt coordinirt, nicht übergeordnet iſt; die Gerichtsverſammlung beſteht nach wie vor aus allen freien (nicht bloß den grundbeſitzenden) Angehörigen der Hundertſchaft [2]). Dabei bildet nunmehr der Gau inſofern die Einheit, als jedes einzelne Hundertſchaftsgericht für die ganze Grafſchaft competent iſt, ſo daß ſelbſt verſchiedene Termine einer und derſelben Sache an verſchiedenen Hundertſchaftsmalſtätten der Grafſchaft abgehalten werden können. Das Gericht iſt alſo nur noch in ſeiner äußeren Erſcheinung Hundertſchafts-, in materieller Beziehung dagegen Grafſchaftsgericht. In Folge deſſen kann der Graf die ganze Laſt der Rechtspflege auf einzelne Hundertſchaften wälzen, andere ganz oder größtentheils verſchonen, ſo daß ſich in manchen Gauen die Ausübung der Gerichtsbarkeit thatſächlich mehr und mehr in der Gauhauptſtadt concentrirt. Alle ſechs Wochen wird echtes Ding abgehalten, aber jetzt in jeder Hundertſchaft höchſtens zweimal jährlich (primum circa aestatem, secundo circa auctumnum), indem als Minimalbeſtand einer Grafſchaft das Vorhandenſein von vier bis fünf Hundertſchaften angenommen wird. Außerdem findet je nach dem Bedürfniß der Rechtspflege, oder auch auf königlichen Specialbefehl (denuntiatio

1) Durch die königliche Banngewalt, die ſich freilich zunächſt vorzugsweiſe in dem königlichen Hofgericht und in den miſſatiſchen Gerichten äußerte, wurde das altdeutſche Straf- wie Prozeßrecht vielfach in den weſentlichſten Beziehungen abgeändert, was den Verf. zu der ſinnigen, wenn auch im Einzelnen vielleicht hier und da zu weit durchgeführten Parallele zwiſchen deutſchem Volks- und Amtsrecht und römiſchem ius civile und ius honorarium veranlaßt hat.

2) Die Gerichtszugehörigkeit beſtimmt ſich durch Wohnſitz oder Grundbeſitz innerhalb der Hundertſchaft, wozu als Gerichtsſtand in einzelnen Fällen noch das forum reconventionis und das forum delicti commissi treten kann. Das forum originis iſt, wie der Verf. gegen Homeyer nachweist, dem fränkiſchen Recht unbekannt.

regis) zu politischen Zwecken (Vereidigung des Volks, militärische Musterung, Publication neuer Gesetze), gebotenes Ding statt [1]). Zu beiden Versammlungen wurden bis in die ersten Regierungsjahre Karl's des Großen alle Dingpflichtigen der Hundertschaft entboten. Erst der letztere beschränkte die allgemeine Dingpflicht auf die Fälle der denuntiatio regis und auf das echte Ding, das aber fortan bis zu drei Malen jährlich in jeder Hundertschaft stattfinden durfte (nicht nothwendig mußte). Zu den vom Grafen gebotenen Gerichten, welche diesem früher eine wirksame Handhabe zur Unterdrückung der Gaubewohner gewährt hatten, sollten fortan nur die Schöffen, mindestens sieben an der Zahl, aus dem betreffenden Gerichtssprengel, nöthigenfalls aus benachbarten Hundertschaften, geladen werden. Auserwählte Urtheiler, sog. Rachimburgen, kommen schon in den allgemeinen Gerichtsversammlungen der früheren Zeit vor, aber sie wurden nur ad hoc gewählt und hatten nur den Urtheilsvorschlag, der erst durch die Zustimmung (Vollbort) der Mehrzahl der Gerichtsgemeinde Urtheilskraft erhielt. Im echten Ding sollte zwar auch die Stellung der Schöffen keine andere sein, nur daß sie als königliche Beamte dauernd angestellt waren, das gebotene Ding dagegen war nunmehr ausschließlich Schöffengericht. Das echte Ding erscheint nach wie vor als das einzige ordentliche Gericht nach Volksrecht, dem insbesondere alle peinlichen Sachen, sowie die Prozesse um Freiheit und Grundbesitz vorbehalten sind, so daß die Competenz des Schöffengerichts auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die für jene Zeit unbedeutenden Klagen um Schuld und um fahrende Habe beschränkt ist; doch können auch Zwischenverhandlungen (z. B. Beweistermine) in den dem ordentlichen Gericht vorbehaltenen Sachen vor dem Schöffengericht stattfinden. Das echte Ding, als ordentliches Gericht nach Volksrecht, kann nur an echter Dingstatt, d. h. an einer der alten Hundertschaftsmalstätten, das Schöffengericht, als bloßes Gericht nach Amtsrecht, an jedem beliebigen Orte abgehalten werden. Das echte Ding ist nothwendig Grafengericht: den Vorsitz kann nur der Graf [2]) oder ein von ihm für den einzelnen Fall

1) Gegen die Ansicht des Vfs., wonach die Unterscheidung zwischen echtem und gebotenem Ding eine fränkische Neuerung war, vgl. H. Z. XXVI, 222.

2) Oder, ihn im einzelnen Falle verdrängend, der königliche Gewaltbote (missus dominicus) oder der Amtsherzog. Die Stellung des letzteren war zwar in erster Reihe eine militärische, schloß aber richterliche Thätigkeit nicht aus.

delegirter außerordentlicher Vertreter (missus comitis) führen; erſt ſeit Karl d. Gr. kommen in manchen (nicht in allen) Grafſchaften ſtändige Vertreter des Grafen (vicedominus, vicecomes) vor, die gleich den früheren Delegirten vom Grafen, aber nicht ad hoc, ſondern mit Generalvollmacht, ſei es für die ganze Grafſchaft, oder nur für einzelne Theile derſelben, ernannt werden. Der Centenar oder Schultheiß aſſiſtirt dem Grafen oder ſeinem Vertreter in jedem echten Ding, weil dem Gerichte der Gerichtsvollzieher nicht fehlen darf [1]; er iſt alſo von dem missus comitis wie von dem vicedominus grundſätzlich unterſchieden, und wenn die Quellen ihn als vicarius und den Hundertſchaftsbezirk als vicaria bezeichnen, ſo iſt dies nur mit Beziehung auf die ihm obliegende außergerichtliche Vertretung des Grafen in Eintreibung von öffentlichen Gefällen und Gerichtsbußen und Vollſtreckung gerichtlicher Urtheile verſtanden. Dagegen übt der Schultheiß ſeit Karl d. Gr. allerdings eine eigene richterliche Thätigkeit aus, er iſt der ordentliche Richter im gebotenen Ding, das Schöffengericht iſt Schultheißengericht wie das echte Ding Grafengericht geworden.

In den Beilagen erhalten wir von dem Verf. intereſſante Excurſe über die Wehrhaftmachung (Tacitus Germ. c. 13), die malbergiſche Gloſſe, den barbarus qui legem Salicam vivit, die altdeutſche Eideshilfe und die Freilaſſung per hantradam.

Der zweite Band ſoll die Darſtellung der fränkiſchen Reichs- und Gerichtsverfaſſung zu Ende führen und ſodann die Verfaſſungen der übrigen germaniſchen Stämme, mit Ausnahme der Skandinavier, zum Gegenſtande haben. R. S.

Geſchichte der eidgenöſſiſchen Bünde. Mit Urkunden. Nach J. E. Kopp's Tode von Alois Lütolf und Arnold Buſſon. Zweiter Band. König Rudolf und ſeine Zeit. Zweite Abtheilung: die beſonderen Zuſtände der oberen Lande. Zweite Hälfte. Dritter Abſchnitt: Des Reiches Verhältniſſe in Italien und des Königs Ausgang. XII. und 338 S. 8. Berlin 1871.

Dieſer langathmige Titel, der wenigſtens ein Schrecken aller Bibliothekare ſein wird, bedarf auch für den Hiſtoriker von Fach, dem Kopp's Werk wohl bekannt iſt, eine kurze Erläuterung. Denn ſeit dem

1) Die Schergen und der Schreiber ſtehen außerhalb der Gerichtsverfaſſung, ſie ſind keine öffentlichen Beamten, ſondern Diener des Grafen.

Erſcheinen des erſten Bandes dieſes Werkes, von welchem hier ein kleiner Theil zur Beſprechung vorliegt, ſind 27 Jahre verſtrichen und vor 10 Jahren wurde der letzte ausgegeben. In der Vorrede zum erſten Bande ſeines gelehrten Werkes hat Kopp uns den Plan ſeiner Arbeit folgendermaßen angegeben. Der erſte Band ſollte die allgemeinen Zuſtände des römiſchen Reichs unter König Rudolf (1273—1291) darſtellen, während der zweite „außer den einzelnen, im erſten bereits berührten oder auch nur angedeuteten und ſpäterer Behandlung vorbehaltenen, Thatſachen und Verhältniſſen hauptſächlich die beſonderen Zuſtände der oberen Lande (ebenfalls 1273—1291)“ nachholen würde. Der dritte Band ſollte die Zeit der Könige Adolf und Albrecht (1292—1308), der vierte die Heinrich's des Lucelnburgers (1308—1313) und die Geſchichte der Gegenkönige Friedrich von Oeſterreich und Ludwig von Baiern bis zur Schlacht von Mühldorf (1314—22) ſchildern und der fünfte dann die Zeit der Gegenkönige bis zum Tode Friedrich's und Ludwig's Rückkehr aus Italien (1321—1330), ſowie die Lage des Reichs unter Ludwig von Baiern bis zum Frieden Oeſterreichs mit Lucern und den drei Waldſtätten (1330—1336) behandeln. Obwohl nun Kopp ſchon 1845 verſicherte, daß Alles bis auf die zweite Abtheilung des fünften Bandes „mit angemeſſener Ausführlichkeit bereits bearbeitet vorliege“, ſo hat ſich doch die Herausgabe deſſelben zwanzig Jahre hinausgeſchoben, und als die Wedekind'ſche Preisſtiftung in Göttingen beſchloſſen hatte, „die Vollendung des Werkes durch ihre Unterſtützung zu ſichern“, ſo mußte nicht nur jener letzte fehlende Theil (V. 2) noch bearbeitet werden, ſondern auch von dem Texte des fünften Buches, d. h. dem dritten Abſchnitt der zweiten Hälfte der zweiten Abtheilung des zweiten Bandes waren nur achtundvierzig Seiten druckfertig vorhanden. Dieſes fünfte Buch, welches „des Reiches Verhältniſſe in Italien und des Königs (Rudolf's) Ausgang“ behandelt, ausgearbeitet zu haben, iſt das Verdienſt von Arnold Buſſon während Herr Profeſſor Lütolf in Lucern, dem Kopp ſelbſt die Sorge für die Vollendung ſeines Werkes aufgetragen hatte, das zwölfte Buch oder Band V. 2 noch herauszugeben gedenkt.

Nach dem Plane, welchen Kopp für die uns vorliegende Abtheilung ſeines Werkes hinterlaſſen hatte, hätten auch die unteritaliſchen Verhältniſſe berückſichtigt, namentlich die ſiciliſche Veſper mit ihrer Rückwirkung auf Italien und Arelat und Burgund dargeſtellt werden ſollen.

Ferner beabsichtigte Kopp am Schlusse des zweiten Bandes eine zusammenfassende Charakteristik und eine Würdigung der Verdienste König Rudolf's zu geben. Beides hat Busson uns nicht geboten, sondern genau genommen nur den einen Theil von den drei, welche Kopp als noch zu bearbeitende bezeichnet hatte, die Reichsverhältnisse in der Lombardei und Tuscien von 1281—1291 bearbeitet. Ursprünglich hatte Busson auch den Plan, eine Geschichte der sicilischen Vesper zu geben. Wenigstens hat er dieses in seiner Arbeit über die Florentinische Geschichte der Malespini angekündigt. Jetzt sagt er, die Wirkungen der Vesper seien für das deutsche Reich und seine Stellung in Italien nicht derart gewesen, daß sie eine eingehende Schilderung der sicilischen Ereignisse an dieser Stelle rechtfertigen würden. Es ließe sich hierüber streiten, wenn man auch zugeben müßte, daß eine ins Einzelne eingehende Schilderung der Zustände Unteritaliens nach 1254 nichts in einer deutschen Reichsgeschichte zu thun hat. Jedenfalls wäre es aber eine dankbare Aufgabe gewesen, die Rückwirkungen der Vesper und der zwanzigjährigen Kriege, welche sich an sie anschlossen, auf die Reichsverhältnisse übersichtlich zusammen zu stellen. Das berühmte Buch Amari's über die Vesper geht natürlich hierauf nicht ein. Und doch hat auf den Gesammtverlauf der Geschichte Europas in den letzten Jahrzehnten des dreizehnten Jahrhunderts, und damit doch auch auf die des deutschen Reichs, kaum ein anderes Ereigniß einen so bedeutenden Einfluß ausgeübt, als die durch die Vesper bewirkte Lahmlegung der angiovinischen Herrschaft in Unteritalien und Südfrankreich. Karl von Anjou würde z. B. in Reichsitalien einen ganz anderen Einfluß ausgeübt haben, wenn dieses unerwartete Ereigniß nicht alle seine Pläne über den Haufen geworfen hätte. Denn wie lange glaubt man wohl, würden die Päpste im Stande gewesen sein, gegen Karl von Anjou die Beschränkungen aufrecht zu erhalten, welche ihm Nicolaus III. Tuscien beziehungsweise dem Reich gegenüber auferlegt hatte? Die verdienstvolle Darstellung, welche Busson (S. 35—144) von dem Schalten Karl's I. in Reichsitalien gegeben hat, zeigt eben, wessen sich Kirche und Reich von diesem ehrgeizigen Autokraten zu versehen hatten.

Mit mehr Ursache als über diese Abweichung, welche sich Busson in Betreff der Vesper von dem Plane Kopp's erlaubt hat, könnte man mit ihm über die andere rechten. Der Titel des fünften Buches lautet:

„Des Reiches Verhältniſſe in Italien und des Königs Ausgang". Sieht man aber nun zu, welchen Theil die Darſtellung des Ausgangs des Königs Rudolf hiervon einnimmt, ſo wird man finden, daß es kaum neun Seiten ſind. Kopp wollte mit dieſem Abſchnitte, wie ſchon geſagt, eine Würdigung König Rudolf's verbunden ſehen. Buſſon hat aber dieſelbe weggelaſſen, weil ſie „dem ſubjektiven Ermeſſen zu viel Spielraum laſſe". Würde ſie eingefügt worden ſein, ſo wäre das Mißverhältniß der beiden Theile wenigſtens einigermaßen ausgeglichen worden und es läßt ſich dieſe Abweichung vom urſprünglichen Plane doch nur ſo erklären, daß Buſſon in ſeiner Geſammtauffaſſung König Rudolf's von der Kopp's ſich allzuweit entfernen zu können oder zu müſſen geglaubt hat. Denn einen für die Geſchichtſchreibung allgemein geltenden Satz hat doch Buſſon nicht damit aufſtellen wollen, wenn er ſagt, die Charakteriſtik einer bedeutenden geſchichtlichen Perſönlichkeit „laſſe dem ſubjektiven Ermeſſen zu viel Spielraum". Sieht man dagegen die Bemerkung ſo an, als habe damit Buſſon ausſprechen wollen — was wohl auch die Worte „zu viel Spielraum, als daß ich hätte verſuchen dürfen, dieſen Theil des Entwurfs auszuführen" beſagen ſollen — es ſei ihm bedenklich geweſen, dieſes Charakterbild zu entwerfen, weil er nicht gewußt habe, ob er König Rudolf den Intentionen Kopp's gemäß zeichnen werde, ſo hat daſſelbe einen guten Sinn. Doch meinen wir, Buſſon hätte auch auf dieſe Gefahr hin, ſich dieſes Verſuches nicht entſchlagen ſollen. Das ganze Werk über König Rudolf (Bd. I.—II.) hätte einen beſſeren Abſchluß damit erhalten. Iſt aber durch dieſe Weglaſſung vielleicht zu viel Pietät gegen Kopp wider deſſen Willen geübt worden, ſo glauben wir, daß die Forſchungen, welche Buſſon über die Reichsverhältniſſe in Italien, zur Zeit König Rudolf's ſelbſtſtändig angeſtellt hat, ganz in dem Geiſte Kopp's ausgefallen ſind. Denn wenn auch hier mehr auf die zeitgenöſſiſchen Annaliſten Rückſicht und Bezug genommen wird, als dieſes von Kopp, der ausſchließlicher nach Urkunden gearbeitet hat, geſchehen iſt, ſo liegt die Erklärung dieſer Aenderung in dem zu behandelnden Gegenſtande ſelbſt. Sind auch ſchon eine Menge Urkunden über die italieniſche Geſchichte dieſer Zeit bei Martène et Durand, del Giudice, Raynaldus etc. und den verſchiedenen Localhiſtorikern publicirt, ſo liegt doch keine Zuſammenſtellung aller dieſer Urkunden vor, welche ſich mit der Sammlung vergleichen ließe, die Muratori von den Geſchichtſchreibern

(„Zeitbüchern“) dieſer Zeit angelegt hat. Und Buſſon hat die Glaubwürdigkeit dieſer Zeitbücher, ihr Verhältniß zu einander genau unterſucht und gibt in einzelnen Anmerkungen nicht unwichtige Beiträge zur kritiſchen Würdigung derſelben. Daß derſelbe die von ihm ſelbſt früher in einer eigenen Schrift auf ihre Quellen unterſuchte Chronik der Maleſpini jetzt unumwunden für eine Fälſchung erklärt (S. 20 Anm. 2), nachdem Scheffer-Boichorſt den Beweis hierzu erbracht hat[1]), kann nur das Endurtheil über dieſe „älteſte“ florentiniſche Chronik befeſtigen. Dagegen hält Buſſon die Echtheit der Chronik Paolino's di Piero, die J. Grion (La cronaca di Dino Compagni etc.) in ſo eigenthümlichem Tone angegriffen hat, aufrecht und findet neuerdings hiebei einen tüchtigen Bundesgenoſſen an G. Monod. (Revue critique 1872, S. 87). Jedenfalls hat Buſſon für die kritiſche Fundamentirung ſeiner Arbeit mehr beigebracht als manche andere Bearbeiter jener Zeit aus unſeren Tagen, und da er noch dazu mit der nöthigen in Italien ſo zahlreich erſchienenen, in Deutſchland aber nur auf wenigen Bibliotheken theilweiſe vorhandenen Localgeſchichten verſehen war, hat er eine an Einzelreſultaten über die Geſchichte Oberitaliens und die Stellung der großen Communen zum Reiche und der Kirche ſo reiche Darſtellung gegeben, wie wir ſie ſonſt nirgends beſitzen. Es mag ſich über dieſes oder jenes mit ihm ſtreiten laſſen; aber jeder Hiſtoriker, der eine Geſchichte Italiens in dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts ſchreiben will, wird an dieſe für Ober- und Mittelitalien fundamentalen Unterſuchungen anzuknüpfen haben. Daß Buſſon mit ſeinem Urtheile über die erzählten Vorgänge ſehr zurückhält vielmehr nur den einfachen Thatbeſtand derſelben zu ermitteln ſucht, wird man ihm von keiner Seite zum Vorwurfe machen können. War er doch in dieſer Beziehung durch die Angehörigkeit des von ihm geſchriebenen Buches an ein großes Ganze gebunden. Aber in Aeußerlichkeiten hätte er ſich doch wohl mehr von dem nicht ſehr empfehlenswerthen, alterthümelnden Tone deſſelben entfernen können. Denn abgeſehen davon, daß er jedes noch vorhandene Bruchſtück der Darſtellung Kopp's, mit Zeichen über ſeine Herkunft verſehen, glaubte

1) Ich bemerke, daß ſchon 1862 Carlo Milaneſi in einer Sitzung der Societa Colombaria zu Florenz ſeine Zweifel an der Echtheit der Chronik der Maleſpini („Ricordi di Dino o Dano“) ausgeſprochen hat, ohne jedoch zu einem poſitiven Ergebniß zu kommen.

aufnehmen zu müſſen, um dann wieder Nachträge in daſſelbe einzuſchieben, wodurch der Druck dann ſchon äußerlich das Anſehen eines Moſaiks gewinnt (z. B. S. 13), hat er ſich an den Sprachgebrauch u. ſ. w. Kopp's ſo genau angeſchloſſen, daß er zuweilen das Bedürfniß empfindet, die deutſchen Worte durch die originalen lateiniſchen wieder zu erklären. So ſchreibt er z. B. 220 „eine allgemeine Sprache abhalten" und ſetzt eine Anmerkung unter den Text, die nichts als die Worte generale colloquium enthält. S. 90 heißt es: „Er harrte im Gebiete der Stadt". „Die Aeußeren", „die Inneren" d. h. die aus einer Stadt Verbannten oder Vertriebenen, und die in derſelben Zurückgebliebenen iſt ſtehende Redeweiſe. Es wird conſequent geſchrieben: „Gregorius der Zehente" (z. B S. 155), Cunrad auch für Conradin u. ſ. w. Alles das wäre doch nicht nachzuahmen nöthig geweſen. Eben ſo hätten wir den ungefügen Satz Kopp's aus dem Jahre 1837 über das Ende König Rudolf's am Ende des Buches gern ungedruckt geſehen.

Zum Schluſſe dieſer ſchon etwas zu ausgedehnten Anzeige möge doch noch eine kurze Inhaltsangabe des beſprochenen Buches mehr im Einzelnen geſtattet ſein. Das erſte Capitel, das noch zum größten Theile von Kopp herrührt, ſtellt das Verhältniß Rudolf's zu Italien bis zu deſſen Einigung mit Nicolaus III. dar (S. 1—35). Darauf folgt eine ganz von Buſſon verfaßte Darſtellung der Machtſtellung Karl's von Anjou in Reichsitalien (S. 36—144). Hieran reiht ſich eine Entwicklung der Verhandlungen, durch welche Nicolaus III. König Karl vermochte, auf die Würde des römiſchen Senators und die ihm vom Papſte Gregorius X. übertragene Reichsverweſerſchaft in Toscana zu verzichten und ſich mit Rudolf zu vergleichen. Durch den Tod Nicolaus' III., der in kurzer Zeit die das Papſtthum von Norden und Süden bedrohende Machtſtellung Karl's von Anjou auf Unteritalien zu beſchränken gewußt hatte, und die Wahl Martin's IV. wurden zwar die Verhältniſſe Italiens wieder ganz zu Gunſten Karl's verändert (S. 195—242 die allgemeine Lage Italiens nach dem Tode Nicolaus' III.). Aber die ſicilianiſche Veſper ſchwächte die Macht Karl's von Anjou ſo, daß von einer Wiederaufnahme ſeiner Herrſchaft in Italien nicht die Rede ſein konnte. Indeß das Anſehen und die Macht König Rudolf's in Reichsitalien blieb doch nach wie vor ein des deutſchen Reiches wenig würdiges. Das erſieht man aus dem letzten hierher gehörigen Capitel S. 243—292 „König Rudolf und

Italien nach der Ausgleichung mit König Karl. Da in diesem Capitel auch von einem der falschen Friedriche die Rede ist, so wird wohl noch die Bemerkung verstattet sein, daß der älteste derselben, der in Sicilien unter König Manfred auftrat und von Saba Malaspina Johann von Cocleria, und von dessen sicilischem Ueberarbeiter bei Caruso Johann von Calcaria genannt wird, Johann von Carcaci zu nennen sein dürfte. Denn dem Calcaria am Aetna entspricht das heutige Städtchen Carcaci, nach dem sich jetzt eine sicilianische Fürstenfamilie benennt. O. Hartwig.

Christoph Scheurl's Briefbuch, ein Beitrag zur Geschichte der Reformation und ihrer Zeit, herausgegeben von weil. Franz Freiherrn von Soden und J. K. F. Knaake. Zweiter Band: Briefe von 1517—1540. 8. V. und 251 S. Potsdam 1872, Gropius'sche Buchhandlung (A. Krausnick) [1]).

Die im Jahre 1867 begonnene Herausgabe von Christoph Scheurl's Briefbuch (H. Z. XIX, 195—197) erhält mit vorliegendem Bande einen würdigen Abschluß. Er umfaßt die bedeutsame Zeit von 1517—1540 und zerfällt in zwei stattliche Theile von verschiedenem Werth. Die erste Hälfte ist überaus schätzbar: bis zum Jahre 1521 reichend schildert sie durchgängig Selbsterlebtes. Das kühne Auftreten Martin Luther's, die mächtige Wirkung seiner Schriften, das täppische Gebahren seiner Gegner kommt zu lebendiger Anschauung. Wie geschickt benimmt sich Karl von Miltitz in den Nürnberger Kreisen. Bis tief in die Nacht unterhält er sich vertraulich und Vertrauen erweckend über den Wittenberger Augustiner, findet kein Wort des Lobes für den Cardinal Cajetan, tadelt scharf und heftig das plumpe Vorgehen eines Tetzel wie das übereilte Dreinfahren eines Silvester. Er erzählt, wie diesen Leo X. voller Unwillen zurechtgewiesen und dem Gespötte der Römer preisgegeben. Wenn nun Scheurl hierüber an Luther berichtet (20. December 1518), ihm die Gefahren seines Beginnens vorhält und dringend zur Verständigung mit dem „guten, humanen Manne" räth, so handelt er, wo nicht im Auftrag, doch im Sinne des gewandten Unterhändlers. In Nr. 137 wird der triumphus Capnionis mit Recht Ulrich von Hutten, in Nr. 138 der dialogus divi Petri, Iulii pontificis et genii mit Unrecht Erasmus zugeschrieben. Mehrere Auszüge Franz von Soden's, welcher schon 1855 in seinen Bei-

1) Vgl. L. Geiger, Göttingische gelehrte Anzeigen 1871 n. 50; Lochner, Augsburger Allg. Zeitung 1872, 11. Januar. D. R.

trägen zur Geſchichte der Reformation Scheurl's Briefe fleißig benutzt, erhalten ihre Berichtigung. (Vgl. z. B. zu Soden a. a. O. S. 126 „der in Nürnberg anweſende Aleander" Briefb. II, Nr. 226).

Die zweite Hälfte vorliegender Schreiben ſteht an Intereſſe der erſten bedeutend nach. Sie bringt mehrentheils Nachrichten über wohlbekannte Unternehmungen Karl's V. und Ferdinand's. Da hier Scheurl lediglich „neue Zeitungen" wiedergibt, einfach referirt, mit ſeinem Urtheil zurückhält oder gar keines ſich bildet, ſo entbehren dieſe Briefe der individuellen Färbung und bieten wenig Belehrung.

Aeußerſt lückenhaft wird das Briefbuch im dritten Decennium des 16. Jahrhunderts. Hier hätte das Nürnberger Stadtarchiv manche Ergänzung geboten. So fand ich dort werthvolle Aufzeichnungen über zwei Unterredungen, welche Scheurl am 15. März 1524 zu Nürnberg und am 26. Juni deſſelben Jahres zu Regensburg mit dem päpſtlichen Legaten Campeggi hatte und dem Rathe ſeiner Vaterſtadt vorlegte. (Vgl. Soden a. a. O. S. 170 ff. und S. 188 ff.)

Bei Herſtellung des Textes hat der Herausgeber Knaake Umſicht und Scharfſinn bewährt; doch ſind mir noch hin und wieder verderbte Lesarten aufgeſtoßen. So Seite 10 Z. 19 v. o. vixurum; Seite 11 Z. 19 v. u. Maxime Emilii ſt. Maximiliani; Seite 24 Z. 5 v. u. findet ſich bei rursum die befremdliche Anmerkung: „es kann auch nunc geleſen werden"; Seite 109 Z. 18 und Z. 5 v. u. episcopum Tunensem ſt. Tudensem (Tuy); Seite 150 Z. 3 v. o. vertrucken ſt. verrucken; Seite 150 Z. 20 v. o. und Seite 153 Z. 2 v. o. Erzbiſchof von Lauda ſt. von Lund; Seite 231 Z. 16 v. u. und Seite 233 Z. 18 v. o. Dr. Genger ſt. Dr. Gienger; Seite 128 Z. 11 v. o. iſt das Datum 1521 calend. XIII, wofür der Herausgeber Maij leſen will, wohl aus der nicht ſeltenen Schreibung calend. VIII = Octobr. entſtanden. — Inhaltsangaben der einzelnen Briefe, Perſonen- und Sachregiſter ſucht man vergebens; auch iſt für Erklärung der Schreiben viel zu wenig geſchehen. Nur der genaue Kenner der Reformationszeit wird ſich ohne Mühe zurechtfinden.

Otto Waltz.

Jakoby, Hermann, Die Liturgik der Reformatoren. Erſter Band. Liturgik Luthers. XV, 332 S. Gotha 1871, F. A. Perthes.

Als Referent im vorigen Bande dieſer Zeitſchrift die neueren Arbeiten zur Geſchichte Luther's beſprach, durfte geſagt werden (S. 119),

daß in einer Hinſicht bisher ſchon Anerkennenswerthes geleiſtet ſei: unter die verſchiedenſten Geſichtspunkte ſei das Material aus Luther's Schriften ſchon geordnet und zuſammengebracht worden; in vielen Einzelheiten ſei der theologiſche Standpunkt Luther's ſchon feſtgeſtellt und beleuchtet. Zu derartigen nützlichen Monographieen iſt auch die Arbeit zu rechnen, die wir hier kurz anzeigen wollen. Unſeren hiſtoriſchen Fachgenoſſen mag es erwünſcht ſein, auf das Werthvollere in der ſpecielleren theologiſchen Literatur hier ab und zu hingewieſen zu werden. Es iſt zwar nur eine mehr äußerliche Seite der kirchlichen Entwicklungsgeſchichte, deren detaillirte Erörterung Herr Profeſſor Jakoby in Königsberg ſich vorgeſetzt hat; aber die öffentliche Gottesdienſtordnung iſt doch an ſich ein wichtiger Ausfluß des Kirchenprincipes, und die Behandlung dieſes Gegenſtandes kann überall den Zuſammenhang mit dieſem Centrum des Intereſſes feſthalten. Der Hiſtoriker darf mit der vorliegenden Arbeit im Ganzen ſich zufrieden bekennen; er wird ihr das Zeugniß objectiver und unbefangener, thatſächlich gehaltener Forſchung gerne ertheilen, ſo weit eine ſolche dem Theologen überhaupt möglich iſt. Den erſten einleitenden Abſchnitt über „die liturgiſchen Prinzipien des Proteſtantismus“ rechnen wir dahin nicht: er gehört nicht in eine hiſtoriſche Darſtellung, und daß der Verf. es nicht über ſich vermocht hat, dieſe Erörterung einfach wegzulaſſen, zeigt uns den Unterſchied des Theologen und des Hiſtorikers aufs Deutlichſte. Wir meinen, dieſe Einleitung iſt mehr geeignet, des Leſers Sinn für beſtimmte kirchliche Ideen vorweg einzunehmen als ihn auf das Folgende vorzubereiten. Der hiſtoriſche Ueberblick über den „Entwicklungsgang der liturgiſchen Prinzipien im Mittelalter“ iſt kurz gehalten und bringt nicht gerade Neues. Unſer Lob gewiſſenhafter Arbeit bezieht ſich vornehmlich auf den Haupttheil des Ganzen, die eingehende Erörterung aller einzelnen Aeußerungen Luther's, die fleißige und, ſoviel wir ſehen, vollſtändige Zuſammenſtellung des geſammten einſchlagenden Materiales aus Luther's Schriften und Briefen und den von ihm ausgehenden Kirchenordnungen, die ſorgſame, nüchterne, verſtändige Würdigung, der alles Einzelne unterzogen iſt. Hier haben wir über manche Einzelausführung uns wirklich gefreut: daraus läßt ſich Manches lernen. Neu ſind die Geſichtspunkte und die Reſultate des Verfaſſers gerade nicht: ſie bewegen ſich innerhalb des von Richter und von Köſtlin ſchon aufgeſtellten Rahmens; aber ſie füllen denſelben gut aus und fördern vielfach unſere

Kenntniß im Einzelnen. Und indem Jakoby die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Verhältnissen ergangenen Aeußerungen Luther's sorgsam und genügend auseinander hält, dient er der historischen Erkenntniß Luther's und seiner kirchlichen Versuche und Einrichtungen in sehr anerkennenswerther Weise. Das bleibende religiöse Grundmotiv des Kirchenreformators tönt durch alles durch: in der äußeren Gestaltung seiner Kirche aber macht er verschiedene Versuche, deren provisorischen Charakter er selbst nicht in Abrede gestellt hat. Und gerade in das Schwankende und Unfertige aller dieser Experimente, über das Luther nicht hinwegzukommen vermochte, eröffnet uns dies Buch einen Einblick, durch welchen der Historiker vielleicht mehr noch als der Theologe befriedigt sein dürfte.

W. M.

Journal du Concile de Trente rédigé par un secretaire vénetien present aux sessions de 1562 à 1563 et publié par Armand Baschet. 273 p. 8. Paris 1870, H. Plon.

Zu den zeitgenössischen Quellenschriften zur Geschichte des Concils von Trident gehört auch eine kurze summarische Erzählung, welche der Secretair der venetianischen Gesandtschaft in Trident 1562 und 1563 Antonio Milledone verfaßt hat. Der englische Forscher Mendham hatte sich eine Copie derselben verschafft und in seinem lehrreichen und lange nicht genug benutzten Werke (Memoirs of the council of Trent. 1834) vielfachen Gebrauch davon gemacht. Immerhin durfte man es als wünschenswerth ansehen, daß vollständiger das Werk Milledone's bekannt gegeben wurde. Nun bietet uns neuerdings eine französische Uebertragung des italienischen Originales Herr Baschet, der ja mit archivalischen Forschungen in Venedig schon längere Zeit beschäftigt ist. Wir redeten schon einmal in dieser Zeitschrift von ihm, Bd. XV. (1866) S. 187—190; wir bedauern, daß wir heute über die neue Arbeit kaum günstiger als früher urtheilen dürfen. Natürlich weiß Herr Baschet davon nichts, daß er in der Benutzung der Schrift Milledone's an Mendham einen Vorgänger gehabt, natürlich hat es für ihn keinen Werth, im Originaltext eine solche Quellenschrift abzudrucken: wohlklingende Phrasen über die venetianische Diplomatie im Allgemeinen dienen auch hier wieder zur Verzierung, genau nach dem Recepte der früheren Bücher desselben Verfassers präparirt. Die Quellenschrift Milledone's selbst ist werthvoll: trocken, geschäftsmäßig, knapp gibt sie manche guten Notizen und kann vielfach als

Prüfstein anderer Angaben und Darstellungen benutzt werden. Die Anmerkungen Baschet's zu einzelnen Stellen sind dagegen ganz werthlos und nichtssagend. Dankenswerth sind zuletzt die kurzen Auszüge aus den venetianischen Gesandtendepeschen, die noch gegeben werden: hätte sich der Herausgeber nur nicht auf die Notizen beschränkt, welche die französischen Gesandten in Trident angehen, sondern lieber die vorhandenen Summarien ganz abgedruckt. In Allem und Jedem dilettantische Liebhaberei, — und weiter nichts! W. M.

Sixte-Quint par M. le Baron de Hübner, ancien ambassadeur d'Autriche à Paris et à Rome. D'après des correspondances diplomatiques inédites tirées des archives d'état du Vatican, de Simancas, Venise, Paris, Vienne et Florence. 3 tomes. (474. 525. 522 p.) 8. Paris 1870. Librairie A. Frank.

Herr von Hübner, der bekannte österreichische Diplomat, hat die ihm neuerdings gewordene Muße von Amtsgeschäften zur Abfassung eines größeren historischen Werkes benutzt. Seine amtliche Stellung in Rom und in Paris hatte es ihm ermöglicht, diplomatisches Material sich über die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zu verschaffen; die merkwürdige Erscheinung des Papstes Sixtus V. fesselte seine Aufmerksamkeit und sein Interesse, und ihr ist nun auch seine Thätigkeit vornehmlich zugewendet gewesen. Etwas auffallend mag es sein, daß der deutsche Autor in französischer Sprache geschrieben (eine deutsche Uebersetzung ist später darnach erschienen); jedoch über solche Liebhabereien dürfen wir vielleicht mit einem österreichischen Politiker nicht allzustreng rechten. Wir erhalten nun in dem Buche eine kühle, objective, geschäftsmäßige Auseinandersetzung der verwickelten Lage Roms, Italiens, der europäischen Politik: ruhig und leidenschaftslos, durchsichtig und logisch ist die ganze Darstellung; man glaubt es herausfühlen zu können, daß ein Diplomat von Fach diese diplomatischen Geschichten geschrieben: für diplomatische Feinheit hat der Verf. ein scharfes Auge, auf die Traditionen seines Berufes liebt er es sich zu beziehen, ja einmal (II, 210) klingt doch sogar durch seine Erörterung eine erregtere Anspielung an eigene Erlebnisse durch. Referent hat in diesem Buche sich ganz besonders dadurch angenehm berührt gesehen, daß Herr von Hübner sich ersichtlich alle Mühe gegeben, objectiv Personen und Parteien und Tendenzen des gegenreformatorischen Zeitalters aufzufassen und zu würdigen. Und dies ganz besonders in Hin-

ſicht auf Philipp II. von Spanien. Nachdem in letzter Zeit der Amerikaner Motley ſeine Karrikaturzeichnung für ein Portrait Philipp's ausgegeben und damit auch bei uns in Deutſchland vielen Beifall gefunden: nach dieſem Vorgange iſt es beſonders erfreulich, daß einmal eine auf actenmäßiger Kenntniß der ſpaniſchen Politik beruhende Darſtellung in die Oeffentlichkeit tritt. Nur einen kürzeren Zeitausſchnitt hat H. aus dieſem Gebiete erforſcht und behandelt, aber daraus iſt ihm eine Einſicht in den Zuſammenhang dieſer Dinge zu Theil geworden, die alle früheren Arbeiten hinter ſich zurückläßt.

In der Auffaſſung Sixtus' V. durfte ſich Hübner dem Vorgange Ranke's anſchließen. Bekanntlich hatte Ranke in den Päpſten mit ſeiner ſicher treffenden Kritik die Legenden und Fabeln über Sixtus' Vorgeſchichte, über ſein Conclave zerſtört; die Grundlinien der Charakteriſtik waren von ihm ſchon gezeichnet. Und mit gewiſſenhafter Arbeit hat Hübner dorther die mögliche Belehrung ſich geholt. Freilich, über die eigentliche Entwickelung des Cardinals Montalto war ihm nicht viel zu ſagen möglich. Die Intrigue des Conclave von 1585 dagegen, die ihm das Pontificat verſchaffte, iſt ſehr hübſch und ſpannend aus Depeſchen erzählt. Wir vermiſſen in dieſen erſten Abſchnitten des Buches zweierlei. Es iſt nicht deutlich gemacht, welche Haltung die Spanier dem Conclave gegenüber einnahmen, welchen Einfluß ſie auf dieſe Wahl geübt. Sollte es nicht möglich geweſen ſein, aus Simancas, woher ſo manches dem Autor zugekommen iſt, auch darüber Aufſchluß zu gewinnen? So weit unſere Kenntniß reicht, halten wir eine ernſtliche Unterſtützung der Candidatur Farneſe's durch Spanien für undenkbar (vgl. auch I, 261), und über die Beziehungen Montalto's zu Spanien, das wiſſen wir ſicher, ließe ſich noch allerlei ſagen. Damit berühren wir die zweite Lücke. Aus den ſpaniſchen Papieren wäre es leicht möglich, das Bild der Cardinalsperiode Montalto's zu vervollſtändigen und zu ergänzen. Nach unſerer Meinung iſt damit nicht viel erklärt, wenn man annimmt, in ſeiner Zurückgezogenheit zu Lebzeiten Gregor's XIII. habe der Cardinal mit Plänen und Entwürfen für die Zukunft ſich getragen: daher ſei er ſofort nach ſeiner Erhebung zu ſo conſequentem und planmäßigem Handeln befähigt geweſen. Wir ziehen dieſer Hypotheſe die Erwägung aller einzelnen Nachrichten vor, welche ſich über Montalto's Beſchäftigungen vor 1585 beibringen laſſen. Freilich kann man von dem Hiſtoriker, der in

ſolchem Umfange das diplomatiſche Material der Jahre 1585—1590 durchgearbeitet hat, es nicht gradezu verlangen, daß er ebenſo auch die diplomatiſchen Papiere der vorhergehenden Jahre, etwa 1570—1585, ſtudirt habe; aber um die Antecedentien des Papſtes von 1585, ſeine Charakterentwickelung, ſeine Stellung zu den ſchwebenden Fragen, ſein Anſehen bei den Zeitgenoſſen vollſtändig zu würdigen, wird doch ſchließlich kaum ein anderer Weg eingeſchlagen werden können. Wir möchten nicht verbürgen, daß dem Leſer dieſes Werkes die Erhebung und die erſten Handlungen Sixtus' V. nicht doch etwas Wunderbares behalten. Wer dagegen die diplomatiſchen Correſpondenzen der vorhergehenden Pontificate kennt, für den ſieht die Wahl Montalto's 1585 ganz ſelbſtverſtändlich aus, wie ja auch die öffentliche Meinung in Rom ihn ſchon im voraus als den Erwählten bezeichnet hatte (vgl. I, 200). Es iſt eine noch zu löſende Aufgabe durch eine detaillirtere Vorgeſchichte des Papſtes Sixtus dies Verhältniß klar zu machen. Und wir möchten dieſe Löſung doch heute noch nicht als eine unmögliche fallen laſſen. Wir glauben Grund zu der Vermuthung zu haben, daß noch manches Material dazu vorhanden iſt.

Ueber Anlage und Ausführung dieſes Buches hat A. von Reumont in dem Theolog. Literaturblatt (1. u. 15. Auguſt 1870) ein wohlerwogenes Urtheil ſchon abgegeben, dem Referent ſich in vielen Punkten anſchließen kann. Vornehmlich müſſen auch wir die beliebte Dispoſition des Stoffes tadeln: es iſt ſehr ungeſchickt, ohne Rückſicht auf die chronologiſche Folge eine Materie nach der andern abzuhandeln. Und ebenſo unbefriedigend iſt es, daß Herr von Hübner die franzöſiſchen Angelegenheiten, in die Sixtus' Politik auf das Engſte verwickelt iſt, mit dem Tode des Papſtes abbricht, ohne die begonnenen Fäden zu ſachlichem Abſchluſſe weiter zu führen. Was ſonſt gerade die franzöſiſche Frage angeht, ſo iſt ſie am eingehendſten und auch am lichtvollſten behandelt: überſehen iſt nur, daß auch Lafuente im 14. Bande ſeiner ſpaniſchen Geſchichte einzelne neue Notizen gebracht hatte. Und dann hätte es ſich doch auch vielleicht empfohlen, kurz anzumerken, wo der Verfaſſer hiſtoriſchen Stoff und hiſtoriſche Auffaſſung ſeiner Vorgänger wiederholt und wo er durch neue Aufſchlüſſe die Wiſſenſchaft bereichert. Ein in detaillirter Darlegung ſehr belebtes Bild der auswärtigen Verhandlungen Sixtus' malt uns Hübner: nur iſt dabei immer zu erinnern, daß die Hauptzüge und die Farben-

miſchung im Ganzen ſchon vor ihm gegeben waren: eine detaillirte Ausführung der unübertrefflichen Skizze von Ranke, ſo wird man am Beſten dies Buch kurz charakteriſiren dürfen.

Der Darſtellung ſind eine Reihe von Documenten angehängt. Die Archive von Venedig, von Florenz und von Simancas haben ihre Schätze dazu geſpendet (einmal wird auch ein Actenſtück aus dem Vatikan mitgetheilt). Im zweiten Bande ſind Auszüge in franzöſiſcher Sprache gedruckt, einmal auch das italieniſche Original II, 459. Der dritte Band bringt zuerſt franzöſiſche Ueberſetzungen einer reichhaltigen Actenreihe, ſodann aber auch die italieniſchen und ſpaniſchen Texte. Weßhalb 211 Seiten mit Ueberſetzungen angefüllt werden mußten, iſt nicht recht erſichtlich. Ebenſo unbegreiflich, was Reumont ſchon gerügt, daß der Verf. ſich nicht entſchließt die Ermahnung Sixtus' an ſeinen Neffen als apokryph preiszugeben (2, 74) und ſie ſogar noch einmal in franzöſiſcher Uebertragung abdruckt (2, 414—449). Dagegen dürfen wir wohl unſer Bedauern ausſprechen, daß uns nicht ein vollſtändiger Abdruck der Autobiographie und der vom Papſte revidirten alten Aufzeichnung geſchenkt worden iſt, aus denen Ranke ſeiner Zeit Einzelnes ausgehoben hatte. War dies unſerem Verf. möglich, ſo hat er ſich einer großen Sünde ſchuldig gemacht, als er dies unterließ und dafür jenes Ueberflüſſige aufnahm.

W. M.

Archiv für öſterreichiſche Geſchichte Bd. 41—44 (1869—1871): Höfler, C., Die diplomatiſche Correſpondenz des Grafen J. W. Gallas, Geſandten in London und Haag. — Abhandlungen z. G. Oeſterreichs unter den Kaiſern Leopold I., Joſeph I., Karl VI. I.: Zum ungariſchen Ausgleich im J. 1705. II.: Habsburg und Wittelsbach. Als Einleitung zu den vertrauten Briefen des Kurfürſten Max von Baiern mit ſeiner Gemahlin Thereſe Sobieska.

Krones, F., Zur Geſchichte Ungarns im Zeitalter Franz Rakoczy's.

Fiedler, J., Aktenſtücke z. G. Franz Rakoczy's und ſeiner Verbindungen mit dem Auslande.

Die hier zuſammengeſtellten Abhandlungen und Actenpublicationen gehören ihrem ſtoffſlichen Inhalte nach ſämmtlich der Epoche des ſpaniſchen Erbfolgekrieges, oder doch den nächſt angrenzenden Jahren an. Der Zeit nach am weiteſten rückwärts greift der von Höfler zum erſten Male veröffentlichte Briefwechſel des Kurfürſten Max Emanuel von Baiern mit ſeiner Gemahlin der polniſchen Sobieska. Die Einleitung des Her-

ausgebers, „Habsburg und Wittelsbach", eine Ueberſchau der habsburgiſch-wittelsbachiſchen Beziehungen von den Anfängen des Hauſes Habsburg ab bis zum Anbruch des 18. Jahrhunderts, erweiſt ſich als Apologie der öſterreichiſchen Politik. Das Haus Habsburg ſoll gegen den Vorwurf vielfacher und zwar ſyſtematiſcher Verkürzung der baieriſch-wittelsbachiſchen Intereſſen vertheidigt, das wittelsbachiſch-franzöſiſche Schutz- und Trutzbündniß im ſpaniſchen Succeſſionskriege hingegen ſoll als eine That ſchnöden Verrathes an Kaiſer und Reich gekennzeichnet werden. Man fragt, wozu ſolcher Aufwand an Rechtfertigung und Anklage? Die letzten Ziele, welche das Haus Wittelsbach-Baiern im Reformationszeitalter, ſei es als Gegner, ſei es als Bundesgenoſſe des Hauſes Habsburg verfolgt, ſind bekannt, und über die baieriſch-franzöſiſche Allianz vom Jahre 1702 hat die Geſchichtsſchreibung längſt den richtenden Spruch gefällt. Sehr reale Anſprüche waren auf baieriſcher Seite im Spiele. Das Haus Wittelsbach ſtrebte nach der Führung des Reiches und hoffte ſich aus nachbarlich öſterreichiſchen Provinzen zu vergrößern. Alle Mittel, die zu dieſem Ergebniſſe führten, waren der wittelsbachiſchen Politik recht. Mochte zeitweilig der Antagonismus zwiſchen dem Münchener und Wiener Hofe durch verwandtſchaftliche Verknüpfung beider Häuſer überbrückt werden: um ſo ſchärfer ſprang alsbald wieder der unausgleichbare Gegenſatz der Abſichten und Intereſſen hervor. Freilich auch von öſterreichiſcher Seite blieb man den Wittelsbachern nichts ſchuldig, und gegen einen ſtets verdächtigen Nachbar waren Eiferſucht und Mißwollen der habsburgiſchen Staatsmänner vollſtändig am Platz. Um Oeſterreichs Verhalten gegen Max Emanuel zu rechtfertigen, bedarf es keiner Bemäntelung der Thatſachen. Wenn Höfler mit ſeiner Abhandlung gegen die Geſchichtsverfälſchungen der „Bavariſſimi" noch einmal eine Lanze brechen wollte, brauchte er deßhalb die Kränkungen und Verkürzungen nicht zu verſchweigen, welche Max Emanuel in ſeinem Sohn, dem Kurprinzen, dem berechtigten und berufenen Erben der ſpaniſchen Monarchie, durch die Leopoldiniſche Staatskunſt erfahren. Man hatte in Wien wahrlich gute Gründe, den Wittelsbacher nicht noch mächtiger um ſich greifen zu laſſen, und als vornehmſtes Gebot öſterreichiſcher Staatsweisheit mochte es gelten, wenn der kaiſerliche Hof nach der Eroberung Baierns im ſpaniſchen Erbfolgekriege die äußerſten Anſtrengungen einſetzte, um den wittelsbachiſchen Kurſtaat zu zertrümmern, den altbaieriſchen Kern aber an Oeſterreich zu bringen. Um

eine für Oeſterreichs Zukunft entſcheidungsvollſte Frage handelte es ſich in dieſem Falle: um die Stärkung des deutſchen Beſtandes innerhalb der habsburgiſchen Erblande. Daß in ausſichtsvollſter Epoche zu Anfang des 18. Jahrhunderts jene Frage nicht in habsburgiſchem Sinne gelöſt worden iſt, büßt das cisleithaniſche Oeſterreich unſerer Tage.

Die von Höfler publicirte Correſpondenz Max Emanuels aus den Jahren 1694, 1695, 1697 und 1704 enthält des diplomatiſch-politiſchen Stoffes wenig: am wichtigſten ſind die Beiträge zur polniſchen Königswahl und zwar zur polniſchen Throncandidatur des Wittelsbachers im Jahre 1697. Kurfürſtin Thereſe Sobieska plauderte, wie der Gatte klagt, die Staatsgeheimniſſe aus; es bedurfte daher vorſichtiger Zurückhaltung im brieflichen Verkehr. Weitaus die Mehrzahl der beigebrachten Briefe lehrt uns Eheſtandsaffairen Max Emanuels kennen, dieſes glänzenden und ſchlüpfrigen Zöglings der Jeſuiten und der Verſailler Damen: Zerwürfniſſe ſchon im Brautſtand, Erkaltung im Eheſtand, ſchöne Augen, die den Kurfürſten hier und dort gefeſſelt, pathetiſche Declamationen, oberflächliche, vielleicht ſelbſttäuſchende Aufwallungen eines edleren Gefühles oder auch nur theatraliſche Schauſtellung von Herz und Empfindung. Drei Wochen nach jener Niederlage von Höchſtätt, die dem Kurfürſten ſein Land gekoſtet, feſſelt ein Prachtgewand aus Paris, welches Thereſe Sobieska ſchmücken ſoll, Max Emanuel's Entzücken. Selbſtthätig erhoben ſeine getreuen Unterthanen ſich damals für das angeſtammte Herrſcherhaus zum Verzweiflungskampfe: ihrer vielfach verkürzten Privilegien durften ſie ſich deßhalb doch nicht erinnern [1]): dieſelben mit einem Federſtriche zu vernichten blieb des Kurfürſten Recht. Seine eigene baieriſche Infanterie bezeichnet der Fürſt gelegentlich als „des paysans pris par force“. Indeſſen, wie ſchon bemerkt, der Kern des kurfürſtlichen Weſens iſt in dieſen Briefen an ſeine Gemahlin nicht enthalten. Von dem jähen Ehrgeiz, von den verwegenen Entwürfen, die damals im Schwange waren und das Geheimniß der baieriſch-franzöſiſchen Abkunft bildeten, gibt ein Schreiben Max Emanuels an Graf Bergeyck [2]), ſeinen

1) Vermuthlich dürfte an Stelle des verdorbenen vos sujots »motes« (p. 391) zu leſen ſein vos sujets bêtes.

2) An Stelle des vom Herausgeber (S. 297) herangezogenen Berwick iſt wirklich Bergeick zu leſen; derſelbe ſtand im Mittelpunkt der franzöſiſch-baieriſchen Unterhandlung.

Stellvertreter in den Niederlanden, ſachlich eingehende Nachricht. Mit franzöſiſcher Hülfe Habsburg vom Kaiſerthron zu ſtoßen und die Krone des deutſchen Reiches an Wittelsbach zu bringen: dahin zielten die Pläne Max Emanuel's, und ſo hat alſo die baieriſche Politik im Jahre 1740 nur die Ueberlieferung einer früheren Epoche aufgenommen.

Ein zweiter Beitrag Höfler's „die diplomatiſche Correſpondenz des Grafen Gallas, kaiſerlichen Geſandten in London" ſtellt uns umfaſſende Bereicherung des öſterreichiſchen diplomatiſchen Materials zur Geſchichte der Jahre 1704 bis 1713 in Ausſicht: die Veröffentlichung nämlich zahlreicher, dem öſterreichiſchen Staatsarchive nicht einverleibter Correſpondenzen des kaiſerlichen Geſchäftsträgers Grafen Gallas in London mit den leitenden Staatsmännern am Wiener Hofe. Regeſten des Austauſches zwiſchen Wien und London in den Jahren 1704 und 1705 ſind von Höfler vorläufig der Oeffentlichkeit geboten. Hoffen wir, daß es nicht bei dieſer Anzahlung bleibe. Gallas ſelbſt gehört, in bedeutungsvollſter Epoche der öſterreichiſchen Politik an den wichtigſten Geſandtſchaftspoſten geſtellt, keineswegs zu den erfolgreicheren und glücklicheren Vertretern des kaiſerlichen Hofes. Ihn nach London zu ſenden war ein ſchwerer Mißgriff. Er war über engliſche Verhältniſſe nicht unterrichtet, er ſtieß vielfach an und wußte ſich weder das Vertrauen der Whigs noch der Tories zu erwerben, am wenigſten aber zwiſchen den Parteien die vorſichtige Mittelſtellung zu gewinnen. Das Auftreten dieſes in der Heimath verſchuldeten und durch ſeine diplomatiſche Botſchaft der Subhaſtation entronnenen Magnaten war entweder ſteif oder zu anmaßend: ungelenker aber und anmaßender jedenfalls, als ſich in einer Zeit paßte, wo Oeſterreich auf den guten Willen der Engländer angewieſen war und zugleich ſo mancher Mißhandlung von Seiten ſeines weſtlichen Verbündeten unterlag. Die engliſch-parlamentariſche Art, politiſche Fragen zu behandeln, ging über Gallas' Verſtändniß hinaus. Nach fünfjähriger Wirkſamkeit in England ſtand er dem Miniſterwechſel des Jahres 1710 völlig rathlos gegenüber, und bald darauf hat ſein unüberlegtes Poltern gerade im gefährlichſten Augenblicke den Entwürfen Bolingbroke's ſchneidige Waffen gegen Oeſterreich in die Hand geliefert. Nachdem er das kaiſerliche Intereſſe ſchwer geſchädigt, mußte der Geſandte aus England entweichen. Seine umfangreichen Berichte, wie ſie im öſterreichiſchen Staatsarchiv vorliegen, ſind breitſpurig und phraſenhaft: in die Tiefe des Geſchäftes und in die ge-

geheimeren Absichten der englischen Politik dringt sein Urtheil nicht ein. Man arbeitet sich verdrossen hindurch und legt diese Akten willig bei Seite, um reichere Kenntnisse aus den präciseren Relationen des österreichischen Residenten in London, des bürgerlichen Hofmann zu gewinnen, der als erfahrenerer Beobachter sich freilich in manche Verdrießlichkeit mit dem hochbürtigen Botschafter verwickelte. Und wie hebt vor des Grafen Gallas schwülstiger Schreibseligkeit sich erst die Berichterstattung der preußischen und holländischen Referenten in London als ungleich werthvolleres Material zur Geschichte der englischen und österreichischen Politik in jenen Jahren hervor. Die Publicationen, welche Höfler uns in Aussicht stellt, sind glücklicherweise nicht die Berichte des Grafen Gallas, sondern ungleich werthvollere Documente: so die Missive Leopold's I. und Josef's I. an ihren Gesandten in England, ferner Depeschen des Fürsten Salm, die freilich trotz der hervorragenden Stellung dieses Staatsmannes ebenfalls nur selten in den Kern der Sache eindringen, und endlich, vielleicht als Bestes der ganzen Sammlung, Depeschen des geschäftskundigen und selbstständig denkenden Grafen Wratislaw. Alfred von Arneth eignet das Verdienst, diesen begabten und wirklich bedeutenden Staatsmann so zu sagen entdeckt zu haben und gerade Arneth's Veröffentlichung Wratislaw'scher Correspondenzen hat schon zur Genüge erwiesen, wie große Förderung unserer Forschung aus der Hinterlassenschaft dieses österreichischen Ministers erwachsen mag. Jede Zeile von Wratislaw's Hand soll uns willkommen sein. Auch von den Materialien zur Geschichte des Utrechter Friedens wird man sich vielleicht sachliche Ausbeute versprechen dürfen: um so erwünschtere, als in den Utrechter Correspondenzen des österreichischen Staatsarchives die Frage keine Beantwortung findet: weßhalb die kaiserliche Politik, der Vereinbarung mit den Westmächten schon so nahe gerückt, im entscheidenden Augenblick dennoch die Verhandlungen zerriß. Oder sollte wirklich in letztem Grunde nicht staatsmännische Erwägung, sondern eigenwillige Laune an höchster Stelle den verhängnißvollen Fortgang des Krieges verschuldet haben! Möchte man bei der Publication der in Höfler's Besitz befindlichen Acten nicht versäumen zur Ergänzung an jeder wichtigen Stelle, so insbesondere hinsichtlich des Austausches zwischen Graf Göes im Haag und Graf Gallas in London, das österreichische Staatsarchiv heranzuziehen, und hier wäre vielleicht der Ort noch einmal an die Ehrenschuld der österreichischen Historiker

und des österreichischen Staats zu erinnern: an eine umfassende und kritisch geläuterte Sammlung der gesammten politischen Correspondenz des Prinzen Eugen.

Die dritte Abhandlung Höfler's „zum ungarischen Ausgleich im Jahre 1705" verwerthet unter Veröffentlichung der bezüglichen Aktenstücke — Copien vom kaiserlichen Hofe an seinen Gesandten in England übermittelt — sofort einen Theil des Gallas'schen Nachlasses. Wir gewinnen damit eine hellere Beleuchtung der vielgewundenen Friedensverhandlungen, welche im ersten Jahr der Regierung Josef's I. die kaiserliche Regierung mit ihren ungarischen Rebellen pflog. Jener langjährige und schwere Kampf, welchen Oesterreich in der Epoche des spanischen Erbfolgekrieges gleichzeitig mit der Empörung im eigenen Hause rang, ward von den Alliirten des Kaisers als internationale und allen Bundesgenossen gemeinsame Frage behandelt. Wahrlich nicht zum Vortheil der österreichischen Politik! Zwischen dem Kaiser und seinen empörten Unterthanen standen die seemächtlichen Gesandten zu Wien als Unterhändler. In der Absicht, alle militärischen Kräfte Oesterreichs dem Kampfe mit Frankreich zu sparen und unter dem Vorgeben den Brand zu löschen, gossen die Regierungen Hollands und Englands von einer Frist zur anderen Oel ins Feuer. Ihre zudringliche Einmischung lähmte das Schwert und verwirrte die Staatskunst des Wiener Hofes und stärkte Trotz und Uebermuth der Rebellen. Sehr zu begreifen ist es, wenn bei der Darlegung solcher Vorgänge der Vers. zu gereizter Anklage gegen so manche vorurtheilsvolle Behandlung ausbricht, welche die Kämpfe des Hauses Habsburg mit ungarischen Aufständen von Seiten der neueren Historiographie erfahren haben. „Es ist längst Sitte geworden, so oft es zu Kämpfen zwischen dem Hause Habsburg und den Ungarn gekommen ist, wie auf allgemeine Uebereinstimmung dem ersteren Unrecht, den letzteren Recht zu geben". Vom staatlichen Standpunkte aus wird man gegen die drei letzten habsburgischen Herrscher, Leopold I., Josef I. und Karl VI., heute vielmehr mit dem Vorwurfe auftreten müssen, daß sie den Kampf mit Ungarn nicht auf Leben und Tod durchgeführt und daß sie jenen trotzigen Adel, der nach oben hin das Recht der Empörung und nach unten hin das Recht der Bedrückung für sich in Anspruch nahm, nicht gebändigt und nicht gezwungen haben, sich den allgemein gültigen Gesetzen des europäischen Staatslebens unterzuordnen. Wie schrumpfen doch, neben

die ungarische Frage gestellt, alle staatlichen Gewinne, welche Oesterreich selbst bei glücklichstem Ausgang aus dem spanischen Successionskriege davon tragen konnte, zu geringfügigen oder wenigstens zu rein dynastischen Interessen zusammen. Ebenfalls schon die Anfänge Kaiser Josef's I. trifft solcher Vorwurf: äußerst anschaulich erhellt dies aus den von Höfler veröffentlichten Actenstücken. Die seemächtlichen Unterhändler, von dem jungen Kaiser zuerst mit würdevollem Ernste zurückgewiesen, wurden der österreichischen Politik bald darauf doch wieder Meister, und unter ihrer Aufsicht begannen schon im Herbste 1705 die langwierigen Friedensconferenzen von Tyrnau. In diese erfolglosen und dem österreichischen Staatswesen geradezu verderblichen Unterhandlungen führt Höfler's Publication uns hinein.

Eine Handlung für sich inmitten der großen Umwälzung des europäischen Staatensystems zu Anfang des 18. Jahrhunderts bildet zeitgenössisch dem Ringen der nordischen Mächte und dem spanischen Successionskriege die ungarische Rebellion. Sie hat die letzten Lebensjahre Leopold's I. verbittert, sie durchspannt die ganze Regierung Josef's I., erst Karl VI. ist die Befriedung der Empörer gelungen. In diesen magyarischen Aufstand aber greift ebenso wie die Vermittlung der beiden Seemächte, auch die dem Hause Habsburg feindselige schwedische Politik, es greifen die Ränke Rußlands und der Pforte, es greift vielgeschäftig endlich die französische Diplomatie in diese Wirren hinein. In jedem Augenblick verflicht sich die ungarische Frage mit den allgemeinen europäischen Angelegenheiten. Es würde sich lohnen, den Zusammenhang des ungarischen Aufstandes mit den großen Weltbegebenheiten der Epoche einmal im Einzelnen eingehender zu untersuchen. Eine solche Behandlung des ungarischen Aufstandes ermöglichen die sorgfältigen Publicationen des österreichischen Forschers Josef Fiedler, „Aktenstücke zur Geschichte Franz Rakoczy's und seiner Verbindungen mit dem Auslande". Als werthvollen, die frühere Sammlung ergänzenden Beitrag darf man die neueste Veröffentlichung Fiedler's begrüßen: Concepte und zum Theil eigenhändig geschriebene Concepte aus der Feldkanzlei des Fürsten Rakoczy. Dieselben gehören den Jahren 1706, 1709 und 1710 an. Mit Recht bezeichnet der Herausgeber die Instructionen des Fürsten an seine auswärtigen Agenten als die wichtigsten Stücke der neuen Sammlung. Nachdem der ungarischen Insurrection ebensowohl durch die Niederlagen

der Aufständischen im Felde wie durch Spaltungen innerhalb des Rebellenlagers schon das Herz ausgebrochen war, gelang es der rastlosen diplomatischen Thätigkeit Rakoczy's, das Interesse der auswärtigen Cabinette immer aufs Neue wieder auf seine Person und seine schon gescheiterten Entwürfe zu lenken. Auch unter den Briefen Rakoczy's an auswärtige Potentaten und Minister befinden sich mehrere Stücke von stofflichem Belang. Anstoß nehme ich an der Aufschrift des Briefes Nr. 12: Schreiben Rakoczy's an Lord Raby in Berlin vom 9. Juni 1706. Der Herausgeber fügte Raby's Namen ein Fragezeichen bei. Dies läßt auf Unleserlichkeit schließen. Raby stand gerade damals sowohl dem Berliner Hofe wie der eigenen englischen Regierung in einflußloser und gefährdeter Stellung gegenüber. Er wäre der denkbar schlechteste Vermittler gewesen, und „vos actions heroiques" will ebenfalls nicht auf Raby passen. Man möchte an Marlborough denken, den Rakoczy freilich in andern Briefen nicht als Mylord, sondern als Votre Altesse anredet. Hoffentlich wird der verdiente Herausgeber seine geübte Hand noch weiter den Materialien zur Geschichte des ungarischen Aufstandes zuwenden.

Ueberhaupt dürfte es gegenwärtig an der Zeit sein, den ungarischen Aufstand der Jahre 1702—1713 und gleichfalls Leben und Wirken des Führers, Franz Rakoczy's einer zusammenfassenden und erschöpfenden Darstellung zu unterziehen. Katona's umfangreiches Werk kann uns längst nicht mehr genügen, ebenso wenig die Histoire des revolutions d'Hongrie; Horvath wollen wir den Magyaren überlassen und die neueren Bearbeitungen Franz Rakoczy's so Horn, Franz Rakoczy, ein historisches Charakterbild 1861 [1]), gehören in den Bereich der Novellistik, oder wenn man lieber will der panegyrischen Dichtung. Zur Lösung der erwähnten, gewiß nicht undankbaren Aufgabe erweist sich neben Fiedler, dem Herausgeber der Aktenstücke, F. Krones in Graz als der Befähigte und Berufene. Seine „historischen Studien zur Geschichte Ungarns im Zeitalter Franz Rakoczy's II. aus gedruckten und ungedruckten Quellen" enthalten in Text und Anmerkungen das Knochengerüst und auch schon reichliches Muskelgefüge zu einer Geschichte Ungarns in den Jahren 1702

1) In erster Auflage im Jahre 1854 zum ersten Male anonym erschienen, der zweiten Auflage 1861 ist nur der Name des Verfassers hinzugefügt.

bis 1730. Einstweilen ließ der vielbelesene und fleißige Verfasser sich indessen an der Ansammlung des Baustoffes genügen. Nur skizzirend gleichsam deutet er Umrisse und Gliederung eines späteren Auf- und Ausbaues an. Auch in dieser Gestalt schon bietet Krones' Grundriß dem historischen Forscher nicht nur vielfältige Bereicherung des Wissens, sondern ebenfalls manches trefflich begründete Urtheil über Zusammenhang und Entwickelung der Begebenheiten. Eine ausgibige Sachkenntniß des Lesers setzt vorliegende Skizze freilich trotz des gelehrten Notenapparates voraus: nur die entscheidenden Merkpunkte werden nachdrücklicher betont und vielfach rückt der Verfasser sogar scheinbar seitabwärts Liegendes in den Vordergrund der Untersuchung; es sind dies indessen gerade solche Punkte, für welche Krones entweder neues Material beibringt, oder deren Bedeutung er zum ersten Male an das Licht stellt: so die Umtriebe der Jesuitenpartei, so überhaupt die Einwirkung der confessionellen Gegensätze auf den Verlauf des Aufstandes. Wie knapp die Darstellung ausgefallen und obwohl der Verfasser „nicht garbenweise einheimsen, sondern die einzelnen Aehren auflesen will", dennoch ist es diesen Krones'schen Studien gelungen die Genesis des Aufstandes, die einzelnen Phasen des Kampfes und der diplomatischen Unterhandlung und insbesondere das bunte Getriebe der Parteiungen und persönlichen Einzelinteressen im Rebellenlager zu faßlicher und überzeugender Anschaulichkeit hervorzubilden. Was wir vermissen und was eine etwaige Revision und Erweiterung dieser Studien nicht versäumen darf, ist eine sorgfältigere Auseinandersetzung des Verfassers mit seinem theilweise recht bedenklichen Quellenmaterial. So hätten, wie dies schon im Literarischen Centralblatte vom 13. Mai 1871 bemerkt worden, die von Arneth als literarische Mystification verworfenen politischen Schriften Eugens nicht ohne vorangegangene gründlichste Erörterung der Frage benutzt werden dürfen.

Ueber den Szathmarer Frieden hinaus begleiten wir den Verfasser willig und dankbar zu der Neubefestigung der staatlichen Zustände und zu den vergeblichen Versuchen der ungarischen Reichstage sowohl wie der österreichischen Regierung, endlich einmal auf Grundlage allseitig befriedigenden Vergleiches der confessionellen Conflicte Meister zu werden. Vorzugsweise wird in diesen späteren Abschnitten unsere Aufmerksamkeit indessen durch das Treiben der ungarischen Emigration und durch den kümmerlichen, täuschungsreichen Ausgang der Rakoczy's, des Vaters wie

der Söhne gefeſſelt. „Das Thatenleben des alten Rakoczy“, ſo faßt Krones am Schluſſe ſeiner beiden Abhandlungen das wohlbegründete Urtheil über dieſen ehrgeizigen, ſelbſtſüchtigen und verderblichen Abenteurer zuſammen, „das Thatenleben des alten Rakoczy war ein raſcher Feldbrand, der weit und breit die verheerende Flamme ausſendet; nicht die ruhige nachhaltige Glut des Heerdfeuers, bei welcher er das Glück ſeines Vaterlandes hätte ſchmieden können“.

Hoffen wir, daß durch Fiedler und Krones die „Rettungen“ jenes angeblichen Helden und Märtyrers der Freiheit ein für alle Mal abgethan ſind. Noorden.

Correspondance entre le comte Johan Hartwig Ernst Bernstorff et le duc de Choiseul 1758—1766. (Aux frais de la fondation de Hjelmstjerne-Rosenkrone.) 8. (XXIII u. 256 S.) Copenhague 1871, Gyldendal.

Bernſtorff, der Miniſter Friedrich's V. von Dänemark, knüpfte mit Choiſeul-Stainville, als dieſer im November 1758 das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten übernommen hatte, einen Briefwechſel an. Die äußere Veranlaſſung gab der freundſchaftliche Verkehr, in welchem Bernſtorff als däniſcher Geſandter in Paris (1744—1750) mit Stainville geſtanden hatte. Der eigentliche Zweck aber dieſer Correſpondenz ging dahin, die Beziehungen zwiſchen dem däniſchen und franzöſiſchen Hofe durch vertrauliches Einvernehmen zwiſchen beiden Miniſtern feſter zu knüpfen, die obſchwebenden Unterhandlungen zu erleichtern und namentlich für Dänemark in der Gottorp'ſchen Streitſache an Frankreich einen Rückhalt zu gewinnen. Die politiſchen Geſichtspunkte kommen allein zur Geltung. So viele Freundſchaftsverſicherungen auch in den Briefen ausgetauſcht werden, Choiſeul ſteht keinen Augenblick an, dem mit franzöſiſchen Jahrgeldern beſoldeten däniſchen Hofe demüthigende Zumuthungen zu ſtellen. Auf Choiſeul's Wink muß Bernſtorff von Stockholm den däniſchen Geſandten, ja auch den Geſandtſchaftsſecretär abrufen. So eindringlich auch Bernſtorff die Gefahren ſchildert, in denen Dänemark ſchwebt, ſo lebhaft er an das unbefangene Urtheil und an das Herz Choiſeul's appellirt, der franzöſiſche Miniſter geſteht dem däniſchen Hofe nicht das Recht zu auf irgend eine Maßregel zu denken, welche nicht in Frankreichs Vortheil liegt.

Die Correſpondenz ward abgebrochen, als Choiſeul im October

1761 das auswärtige Ministerium an seinen Vetter Choiseul-Praslin abtrat. Noch einmal rief Bernstorff Choiseul's Freundschaft an, in der höchsten Noth, als Peter III. von Rußland 1762 Dänemark mit Krieg zu überziehen drohte; aber er ward mit leeren Worten abgefunden: nicht einmal die Zahlung der rückständigen Subsidien war zu erlangen. Im nächsten Jahre wurden über die auf Choiseul's Wunsch erfolgte Ernennung des Freiherrn von Gleichen zum dänischen Gesandten in Paris Briefe gewechselt. Endlich schrieb Choiseul 1766, nachdem er das auswärtige Ministerium wieder übernommen, noch einmal an Bernstorff, in hochfahrendem Tone. Die eingehende Antwort des letzteren diente nur dazu zu constatiren, daß ihre Wege nicht mehr zusammengingen.

Es leuchtet hiernach ein, daß der wichtigste Theil der Correspondenz den Jahren 1758—1761 angehört. In dieser Zeit bildet sie eine wesentliche Ergänzung der durch die beiderseitigen Gesandten vermittelten amtlichen Correspondenz; aber indem sie an diese anknüpft, liegt es in der Natur der Sache, daß sie ohne deren Kenntniß häufig unverständlich bleibt. Der Herausgeber hat nur in wenigen Fällen sich bemüßigt gefunden, die nöthigen Erläuterungen aus den Acten zu geben, welche ihm ohne Zweifel zu Gebote standen. Die Einleitung ist zu allgemein gehalten, um über die Gegenstände, welche in den Briefen behandelt werden, hinlänglichen Aufschluß zu bieten; die dürftigen Anmerkungen erläutern mit geringen Ausnahmen nur Personalien. Sollte diese Publication einen tieferen Einblick in die dänische Politik jener Zeit, insbesondere in Dänemarks Beziehungen zu Frankreich gewähren, so war es nothwendig die wichtigsten Actenstücke, auf welche in den Briefen Bezug genommen wird, an den betreffenden Stellen einzureihen und das Ergebniß der Verhandlungen anzugeben. Dies lag um so näher, da, wie der Herausgeber bemerkt (S. 13), Bernstorff alle Depeschen an die dänischen Gesandten eigenhändig entwarf. Wenige Beispiele werden hinreichen, um zu zeigen, wie wenig der Herausgeber es sich hat angelegen sein lassen, die zum Verständnisse der Correspondenz erforderlichen Acten heranzuziehen.

Mit seinem ersten Schreiben vom 29. November 1758 übersendet Bernstorff die von dem britischen Hofe ertheilte Antwort auf den französischen Friedensantrag, welcher auf den inständigen Betrieb des Grafen Bernis durch die dänische Regierung übermittelt war (S. 5). Choiseul, über den ablehnenden Bescheid aufs Höchste entrüstet, erwiedert am 21.

December: je charge M. Ogier (den franzöſiſchen Geſandten in Kopenhagen) de vous prier d'écrire sous sa dictée ce que nous pensons de cette réponse (S. 6). Bernſtorff ſchlägt eine andere Faſſung der franzöſiſchen Erklärung vor, welche mit der Ehre des Königs von Dänemark verträglich ſei (den 14. Januar 1759 S. 9), da Choiſeul jedoch auf ſeiner erſten Forderung beſteht, fügt ſich Bernſtorff dem Machtgebote Frankreichs. Er ſchreibt am 4. März (S. 185) les ordres sont partis pour le C^te^ de Bothmer de communiquer an ministère britannique votre déclaration ou réplique. Rien ne m'a jamais plus coûté que cette démarche, et je ne pouvais vous faire un plus grand sacrifice. Hier war es unſeres Erachtens nothwendig, die drei überdies kurzen Schriftſtücke mitzutheilen, welche den Thatbeſtand darlegen: die im Namen der franzöſiſchen Regierung zu London gemachte Eröffnung über einen Friedensſchluß, die Antwort der engliſchen Regierung und die von Choiſeul dictirte Gegenerklärung, welche der däniſche Geſandte in London abzugeben hatte: que le roi (de France) a vu avec une extrême surprise, que la question faite par M. de Bothmer ait été regardée par le ministère Britannique comme une proposition faite par la France; que le roi désavoue absolument cette interprétation et déclare n'avoir fait aucune proposition et n'avoir jamais eu l'intention qu'il en fût faite en son nom.

Von vorzüglichem Intereſſe ſind die Briefe aus dem Jahre 1760, welche an Zahl und Umfang ein Drittel der Sammlung bilden. Damals kam es zu Tage, daß der Hof von St. Petersburg die Einverleibung Preußens in das ruſſiſche Reich begehre. Die däniſche Regierung ſah, wenn dieſes Vorhaben gelinge, die Alleingewalt Rußlands auf der Oſtſee entſchieden und blickte mit wachſender Angſt auf die bevorſtehende Thronbeſteigung des Großfürſten Peter, der kein Hehl daraus machte, daß er als Kaiſer von Rußland für alle Unbill, welche das Gottorp'ſche Haus von den däniſchen Königen erfahren, Vergeltung und Rache zu üben beabſichtige. Umſonſt bemühte ſich der däniſche Hof ihn für ſeine holſteiniſchen Beſitzungen abzufinden; Peter verwarf jeden Vergleich und, ſo oft auch befreundete Höfe ſich für Dänemark verwendeten, die ruſſiſchen Miniſter hüteten ſich wohl in der holſteiniſchen Sache Schritte zu thun, mit denen ſie den Thronfolger gegen ſich aufgebracht hätten.

Allerdings konnte, wie der Herausgeber mit Recht bemerkt (S. XXIII)

die Publication des Briefwechſels zwiſchen Bernſtorff und Choiſeul nicht die Veranlaſſung geben, die holſtein-gottorp'ſche Angelegenheit in ihrer ganzen Weitläufigkeit und ihren unzähligen Wechſelfällen abzuhandeln. Wir vermiſſen aber die Erläuterungen, welche zum Verſtändniſſe der Situation unentbehrlich ſind.

Bernſtorff entwirft am 23. April 1760 eine Schilderung von der furchtbaren Uebermacht, welche Rußland durch die Annexion Preußens auf der Oſtſee gewinne, und ſieht für Dänemark keinen andern Weg der Rettung, als daß Peter entweder mit dem preußiſchen Oſtfriesland und einer Geldzahlung oder im äußerſten Falle ohne eine ſolche mit Preußen für ſeine holſteiniſchen Beſitzungen und ſeine Anſprüche auf Schleswig abgefunden werde. Choiſeul erwiedert am 12. Mai, daß Bernſtorff's Entwürfe einer wie der andere zur Zeit unausführbar ſeien. Zugleich warnt er ihn vor dem Bruche des Bündniſſes mit Frankreich und vor einer Allianz mit dem Könige von Preußen und macht ſeinerſeits den abenteuerlichen Vorſchlag, der däniſche Hof ſolle in London erklären: durch die Umſtände gedrängt ſehe er keine andere Möglichkeit dem Verderben zu entgehen, als daß er ſeine Streitkräfte mit denen Frankreichs und ſeiner Verbündeten vereinige, es ſei denn daß der König von England mit Frankreich Frieden ſchließe und im Einverſtändniß mit dieſer Macht Anſtalt treffe ein Gleichgewicht im Norden herzuſtellen (S. 160). In den früheren Schreiben Bernſtorff's iſt nicht die geringſte Andeutung von dem Gedanken an eine preußiſche Allianz enthalten. Um den Thatbeſtand klar zu ſtellen, genügt es zu bemerken, daß Bernſtorff zu Anfang April durch den hannöverſchen Geſchäftsträger von Steinberg dem Könige von Preußen den Beiſtand Dänemarks mit ſeiner geſammten Macht, 25 bis 30 Linienſchiffen und 25—30,000 Mann Landtruppen zum Kriege gegen Rußland angeboten hatte. Friedrich der Große ging bereitwillig auf den däniſchen Antrag ein, Georg II. bot Subſidien, aber im Juni erhob der däniſche Hof Forderungen, welche den Abbruch der Unterhandlungen in ſich ſchloſſen. Zwar ſchmeichelte ſich Bernſtorff mit der Hoffnung ſie im entſcheidenden Moment wieder aufnehmen zu können; von preußiſcher Seite aber betrachtete man ſie ein für alle Mal als abgethan.

Um jene Zeit ſchien der däniſche Hof ſich zu einer feſteren Haltung gegen Rußland ermannen zu wollen. Die Ratification der im März 1760 zu Petersburg unterzeichneten Acceſſionsacte, welche Däne-

mark neue Leiſtungen ohne irgend eine bündige Garantie auferlegten, ward beanſtandet, und Friedrich V. ließ dem ruſſiſchen Hofe erklären, es ſei ihm ganz unmöglich zur Vergrößerung Rußlands beizutragen und ſich dabei zu beruhigen, ſo lange der Erbe dieſes Reiches ſich für ſeinen Feind erkläre und auf dem Vorwande und dem Entſchluſſe beharre, ſobald er dazu im Stande ſei, die ruſſiſchen Streitkräfte gegen Dänemark zu verwenden. Dieſe Erklärung, welche am 8./19. Juli 1760 von dem däniſchen Geſandten von der Oſten übergeben ward, iſt auszugsweiſe S. 198 Anm. mitgetheilt; das Richtige wäre geweſen, ſie vollſtändig dem Schreiben beizufügen, mit welchem Bernſtorff am 26. Juni die Ueberſendung einer Copie der nach Petersburg abgegangenen Inſtruction begleitet. Denn dieſe Inſtruction führt zu lebhaften Erörterungen. Choiſeul meiſtert Bernſtorff, daß die däniſche Regierung die Partie ergriffen habe einen ſolchen Schritt zu thun, bevor ſie den franzöſiſchen Hof darum befragt (7. Juli S. 187); dagegen bietet Bernſtorff alle Gründe auf um die Maßregel zu rechtfertigen, welche er als die wichtigſte ſeines Miniſteriums bezeichnet (la démarche la plus importante de mon ministère. Aug. 9. S. 195).

Vom 11. September 1760 bis zum Januar 1761 ſchweigt die Correſpondenz; dann ſchüttet Bernſtorff wiederum gegen Choiſeul ſeinen Kummer aus, daß man ſeit Monaten vergeblich auf eine Antwort des Großfürſten Peter warte, und bezeigt ſich dankbar, daß der franzöſiſche Geſandte in Petersburg ſich alle Mühe gebe, jenem das Wort aus dem Munde zu locken, welches alle beruhigen würde (S. 211). Aber vergebens ſucht man nach einer Andeutung davon, was jene ſo entſchiedene Erklärung vom Juli 1760 dem däniſchen Hofe eingetragen hat. Hier gehörte es doch gewiß zur Sache anzumerken, daß der ruſſiſche Hof jede Einmiſchung Dänemarks in ſeine Angelegenheiten in der ſchroffſten Weiſe zurückwies, daß er auf der vorbehaltsloſen Ratification der für Dänemark unnützen und läſtigen Verträge beſtand, und daß Friedrich V., von dem Wiener und von dem franzöſiſchen Hofe im Stiche gelaſſen, ſich gezwungen ſah, zur Genugthuung der ruſſiſchen Kaiſerin den Geſandten abzurufen, der nichts gethan hatte als ſich des ihm gewordenen Auftrages zu entledigen.

Somit bietet dieſe Correſpondenz nur Bruchſtücke, welche dem des Zuſammenhanges der diplomatiſchen Vorgänge Kundigen Intereſſe ge-

währen, aber an und für ſich nicht hinreichen von der politiſchen Stellung Dänemarks eine klare Vorſtellung zu geben. Immerhin ſind die Briefe für die beiden Staatsmänner charakteriſtiſch. Choiſeul verleugnet auch hier nicht ſeine reizbare, ungeſtüme Natur; dagegen erkennen wir in Bernſtorff die größere Gediegenheit und die ruhige Bedächtigkeit. Man vergleiche z. B. die Ausſprüche über den damaligen Krieg. Choiſeul ſchreibt am 11. November 1759 (S. 95) mit echt franzöſiſcher Leichtfertigkeit über den Frieden: j'aimerais mieux mourir que de la faire à des conditions humiliantes. Le roi peut perdre des possessions, c'est le jeu des grands souverains, et nous avons mal et malheureusement joué, mais la honte ne serait pas supportable, et il vaut mieux tout perdre, désoler la terre pendant quelques années encore, que de s'y soumettre. Dagegen erfaßt Bernſtorff den deutſchen Krieg ſeiner vollen Bedeutung nach in dem Briefe vom 18. December d. J. (S. 112): la guerre d'Allemagne s'est allumée, non pour un intérêt médiocre ou passager, pour quelques petites provinces ou places de plus ou de moins, mais pour l'existence de la nouvelle monarchie que le roi de Prusse a élevée avec un art et une promptitude, qui ont surpris une partie de l'Europe et trompé l'autre, — elle s'est formée parcequ'il s'est agi de décider, si cette nouvelle monarchie, composée de différentes pièces qui n'ont pas encore toute la liaison ni toute l'étendue qui leur sont nécessaires, mais qui est toute militaire et qui a encore toute la vigueur, toute l'agilité et toute la cupidité des corps jeunes et maigres, subsisterait, et si l'empire aurait deux chefs et sa partie septentrionale un prince, qui, ayant fait de ses états un camp et de ses peuples une armée, se verrait, pour peu qu'on lui laisse le loisir d'arrondir et d'affermir son établissement, l'arbitre des grandes affaires de l'Europe et le poids de la balance entre les puissances.

Arnold Schaefer.

Geſchichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig-Lüneburg. Urkundliche Nachträge zu dem nachgelaſſenen Manuſcript von Chriſtian Heinr. Phil. Edler von Weſtphalen. Zuſammengeſtellt aus Materialien ſeines Nachlaſſes und des Kriegs-Archivs des Herzogs Ferdinand und herausgegeben von F. O. W. H. von Weſtphalen. Band III. (1757. 1758. 1759). Mit zwei Ueberſichtskarten. 8. (XIX u. 956 S.). Berlin 1871, Mittler u. S.

Der Staatsminiſter a. D. von Weſtphalen veröffentlichte im Jahre

1859 das nachgelaſſene Manuſcript ſeines Großvaters, die Geſchichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig in den Jahren 1756, 1757 und 1758, und fügte demſelben einen Band Urkunden bei. Dieſe Publication ward als ein hochwichtiger Beitrag zur Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges mit gebührender Anerkennung begrüßt (vgl. H. Z. III. 225). Denn von keiner Seite konnten bündigere Aufſchlüſſe über den Gang des Krieges im weſtlichen Deutſchland und die Unternehmungen Ferdinand's gegeben werden, als von Weſtphalen, dem Secretär und Freunde des Oberbefehlshabers, welcher demſelben mit treuem Rathe und vorſchauender Einſicht zur Seite ſtand, alle Entwürfe miterwog und zu ihrer Ausführung mitwirkte. Dieſe engen Beziehungen ergeben ſich aus den urkundlichen Beilagen, welche über die Operationen des Herzogs und ſein Verhältniß zu Friedrich dem Großen volles Licht verbreiten. Je gehaltreicher dieſe Publication war, um ſo mehr blieb zu bedauern, daß ſie mit dem Jahre 1758 abbrach. Eine ſpätere Schrift des Herausgebers: Weſtphalen der Secretär des Herzogs Ferdinand von Br.-L. Biographiſche Skizze. Berlin 1866, gab über das perſönliche Verhältniß Weſtphalens zu Ferdinand weitere Mittheilungen und bildete durch eine Reihe briefliſcher Anszüge einen dankenswerthen Beitrag zur Kriegsgeſchichte; aber ſie konnte ihrer ganzen Beſtimmung nach die Publication der Urkunden nicht erſetzen. Um ſo erfreulicher iſt es, daß dieſe nunmehr erfolgt. Der jüngſt erſchienene dritte Band enthält einen im Jahre 1786 von Weſtphalen verfaßten kurzen Abriß der Feldzüge Ferdinands von 1758—1762, nachträgliche Belegſtücke zu der Geſchichte der Feldzüge von 1757—1758 (darunter namentlich Correſpondenzen Ferdinand's mit den franzöſiſchen Befehlshabern), ferner die Urkunden zum Feldzuge von 1759, in derſelben zweckmäßigen Anordnung, wie dieſe in dem zweiten Bande für die früheren Feldzüge gegeben ſind. Auf die Reichhaltigkeit dieſer Sammlung noch beſonders aufmerkſam zu machen, darf als überflüſſig gelten. Beſonders erfreulich iſt es, daß hiermit auch die Correſpondenz Friedrich's des Großen mit Ferdinand vollſtändig in der Urſprache der Oeffentlichkeit übergeben wird. A. S.

Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtkunde. Herausgegeben von G. H. Pertz. Zwölfter Band. Erſtes und zweites Heft. Mit 5 Handſchrift-Tafeln. 472 S. 8. Hannover 1872, Hahn'ſche Hofbuchhandlung.

Nach längerer Unterbrechung — Band 11 erſchien im Jahr 1858 — erhalten wir eine Fortſetzung dieſer mit der Herausgabe der Monumenta

Germaniae historica eng verbundenen Zeitschrift und in ihr einige wichtige Beiträge zur Kenntniß der historischen Literatur des Mittelalters, von denen nur zu bedauern ist, daß sie nicht schon früher zugänglich geworden sind. Dies gilt namentlich von den zuletzt stehenden Berichten L. Bethmann's über die von ihm benutzten Sammlungen von Handschriften und Urkunden Italiens, die aus dem Jahre 1854 stammen (wenigstens theilweise wohl noch früher niedergeschrieben sind) und von denen hier auch nur der erste Theil den Kirchenstaat betreffend mitgetheilt ist. Derselbe gibt uns Verzeichnisse der römischen Bibliotheken, namentlich der verschiedenen Abtheilungen der Vaticana, wie sie bisher durchaus unbekannt waren und die Benutzung derselben zunächst für historische Arbeiten nicht wenig erleichtern. Wird damit die von Reifferscheid in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie gegebene Beschreibung von Handschriften, welche Werke lateinischer Kirchenväter enthalten, verbunden, so darf man wohl sagen, daß nun der größere Theil der lateinischen Handschriften hinlänglich bekannt ist, um übersehen zu lassen, was hier gesucht werden darf. Einiges mag hier hervorgehoben werden: Palat. 927 der Anonymus Valesii, interpolirt wie es heißt aus Jordanis (S. 346); 273 Cassiodori Variae 7 Bücher Saec. XII; 869 die wichtige von Freher benutzte Sammlung Merovingischer Briefe; S. Croce 40 Vita Fursei s. VI; Christ. 520 die Ann. Petaviani (nicht Tiliani, wie es hier S. 287 heißt; aus diesem Codex neu herausgegeben von A. Mai, Spicil. Rom. VI, p. 181); 213 Annales von 730—805, nach Bethmann unbenutzt, nach einer Anmerkung von Pertz die Annales Tiliani und „längst benutzt"; doch stimmt weder Anfang noch Ende zu jenen Annalen, und jedenfalls hat Pertz bei der Ausgabe derselben nicht diese, überhaupt keine Handschrift benutzt, auch diesen Codex, der außerdem den Fredegar enthält, nicht unter den Handschriften desselben aufgeführt (Arch. V, S. 61; sollte es vielleicht die hier vermißte sein, die in der bibl. Christ. war und angeblich in die Ottoboniana übergegangen sein soll, wo sich keine solche findet? Vgl. auch Reifferscheid, Sitzungsber. LIX, S. 97); Palat. 243 Handschrift der Annales Laurissenses minores s. IX, von Pertz nicht benutzt (vgl. Sitzungsb. LVI, S. 511), außerdem Einhard's Vita Caroli; 271 angeblich 6 Blätter der Ann. Laurissenses majores, in denen Bethmann Theile der von Pertz verglichenen lückenhaften Handschrift Nr. 617 vermuthet (S. 272. 299), was doch noch einigermaßen

zweifelhaft erscheint; 633 Annales Fuldenses s. XI, ebenfalls Pertz nicht bekannt; wie der Schluß zeigt, die von Pithoeus seiner Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift (S. 302); 620 eine dritte römische Handschrift des Ademar (Mon. SS. IV, S. 112), von der auch Dubik (Iter Romanum S. 172) Nachricht gegeben hat; Palat. 851, eine Handschrift der wichtigen Vita Burchardi Wormatiensis, die in den Monumenta nur aus einem alten Druck und der Chronik des Monachus Kirchgartensis gegeben werden konnte; Christ. 711 Miracula S. Servatii, „unter Heinrich IV. verfaßt und hochwichtig für Geschichte" (S. 305), vielleicht das Werk des Jocundus (SS. XII), obschon die angeführten Anfangsworte nicht stimmen; 760 ein vollständigerer und mit weiterer Fortsetzung versehener Text der Französischen Bearbeitung der Gesta Cameracensia (S. 307); 559 Gesta Trevirorum mit Fortsetzungen bis 1388; Ottobon. 1472 Gesta episcoporum Metensium mit der ersten und zweiten Fortsetzung, die aber hier nur bis 1238, Ende des cap. 2, geht (SS. X, S. 549; auf diese Ausgabe und nicht die ältere d'Achery's hätte verwiesen werden sollen[1]); mehrere Handschriften des Hugo Floriacensis, Gotifredus Viterbiensis; Christ. 511 die neuerdings von Ussinger in den Forschungen zur Deutschen Geschichte herausgegebene und als Anhang zum Gotfried wiederholte Prophetia Sibillae (S. 294); Palat. 1357 der sogenannte libellus de Suevorum origine, den Goldast, Rer. Suev. scriptores S. 1 ff., herausgegeben (wie hier unbemerkt geblieben); Ottobon. 3081 eine Abschrift des lange gesuchten Normannicus draco; in der Barberina Abschriften verschiedener Pisaner Annalen, die wohl Material bieten werden zu einer neuen Ausgabe der von Ughelli gegebenen Texte, auf deren Bedeutung neuerdings Scheffer-Boichorst hingewiesen hat. — Vorhergeht ein Aufsatz von H. Pabst, Die Brauweiler Geschichtsquellen (S. 80—200), der wenigstens schon vor einiger Zeit im Druck vollendet war, ehe der Tod diesen trefflichen jungen Gelehrten in der blutigen Schlacht bei Mars-la-Tour wegraffte, ich glaube selbst ehe derselbe die Reise nach Italien antrat, von der er zurückeilte, um seinen Platz im Heere einzunehmen. Sehr hätte ich gewünscht, daß gleichzeitig auch etwas Näheres über die dort ausgeführten Arbeiten desselben mitgetheilt worden wäre, die sich an die von Beth-

1) Ebenso S. 287 nicht auf Würdtwein, sondern auf SS. XVII, S. 728.

mann: anschlossen und besonders bestimmt waren, die Vorbereitungen für die neue Ausgabe der Gesta pontificum zu Ende zu führen. Hoffentlich wird die Fortsetzung des Bandes nach dem zweiten Theil der Bethmann'schen Papiere auch das bringen, was von Pabst's Aufzeichnungen oder Briefen sich zur Veröffentlichung eignet. Hier erhalten wir eine sorgfältige kritische Untersuchung der Brauweiler geschichtlichen Denkmäler, der Urkunden, des Liber de fundatione, der Vita Wolfhelmi u. s. w. Der Verf. stellt fest, daß von den auf die Gründung des Klosters bezüglichen Urkunden nur zwei echt sind; zwei andere, nimmt er an, seien schon im 11. Jahrhundert, zwischen 1063 und 1088, gefälscht; von dem Liber de fundatione hält er, in Uebereinstimmung mit der früher von mir gegebenen Darlegung, den ausführlicheren Text für den ursprünglichen, und weicht nur darin ab, daß er ein Capitel für späteren Zusatz, aber doch desselben Verfassers, hält. Da die Monumenta nur den verkürzten Text publicirt hatten, war hiernach ein neuer Druck nothwendig, der nun hier im Archiv erfolgt: ein Verfahren, das ich in keiner Weise gutheißen kann, da jenes offenbar nicht bestimmt sein kann, in dem Sinn eine Ergänzung der Monumenta zu bieten, daß es hierher gehörige Texte liefert. Die Ausgabe selbst ist mit Benutzung mehrerer, wenn auch sämmtlich neuerer, Handschriften, sehr sorgfältig gemacht. An sie schließen sich bisher ungedruckte Miracula sancti Nicolai Brunwilarensis, die auch Einzelnes von historischem Interesse enthalten. — Auch der dritte Aufsatz in diesem Bande von L. Weiland, Zur Ausgabe der Chronik Martins von Troppau (S. 1—79), ist von dem Abdruck handschriftlichen Materials begleitet, eines Katalogs der Kaiser und Päpste von Cencius und Excerpte aus einem andern der Handschrift X, 72 in der Bibliothek von S. Marco in Venedig. Beide hätte ich in Verbindung mit der von Martin benutzten kurzen Kaiser- und Papstchronik des Gilbert auch viel lieber im XXII. Bande der Scriptores gedruckt gesehen: sie hätten sich hier an verwandte, mit Gotfried von Viterbo in Verbindung stehende oder doch in dessen Handschriften überlieferte Kataloge der Kaiser und Päpste passend angeschlossen und so ziemlich das der Art vorhandene Material des 13. Jahrhunderts erschöpft. Neben dem Catalogus des Cencius kommt als Quelle des Martin namentlich ein nach Tibur gehöriger, der in einem Codex des Gotfried, wenn auch mit etwas verderbtem Text, erhalten ist, in Betracht; hie und da berührt er sich wie mit anderen italienischen

Aufzeichnungen auch mit der Handschrift von S. Marco, ist aber reicher an eigenthümlichen Nachrichten über Rom und die Umgegend. Weiland hat, was er der Art bei Martin fand und nicht auf andere Quellen zurückführen konnte, besonders zusammengestellt (S. 26—33): wie es an sich einen ziemlich ungleichartigen Charakter an sich trug, so scheidet nun ein nicht unbedeutender Theil aus und bleibt wenig von historischem Belang übrig. Die Untersuchung von Martin's Quellen gibt aber Gelegenheit auch über andere Werke zu handeln, namentlich über die sehr mangelhaft edirte Chronik des Richard von Clugny, von der aus Handschriften verschiedene Recensionen nachgewiesen werden. Sollte nicht auch sie, wenigstens theilweise eine Ausgabe in den Monumenta verdienen, die ja die Grenzen ihres Bereiches nie eng gezogen haben? Vor allem aber wird über die verschiedenen Gestalten, in denen Martin's Buch vorliegt, gehandelt, gezeigt, daß es bedeutend mehr Formen gibt als bisher angenommen ward, aus einer Prager Handschrift, die sich als ein Autographon erweist, Licht über die Entstehung dieses freilich mehr literarisch als für die Geschichte selbst wichtigen Werkes verbreitet. Auf die zahlreichen Fortsetzungen des Martinus läßt sich dagegen diese Abhandlung nicht ein: sie erfordern eine besondere Arbeit, zu der auch noch weitere Handschriften, als hier geschehen, werden herangezogen werden müssen. — Einzelne Druckfehler, die mir aufgefallen, sind S. 36. 37 „Arstulph", statt „Aistulph"; S. 131 Z. 4 „XIX" statt „IX"; S. 338 Z. 24 „Lipticense" statt „Liptinense". — S. 8 Z. 20 „Labbé" statt „Labbe" ist aber wohl eine in Deutschland oft wiederkehrende Ungenauigkeit. Anderswo kann man zweifeln, ob ungewöhnliche oder unrichtige Formen, wie z. B. S. 414 „Rachobald", auf Rechnung der Handschrift oder des Druckes zu setzen sind. G. W.

Mehmel, Hermann, Otto von Nordheim, Herzog von Bayern, (1061—1070). Inaugural-Dissertation an der Universität Göttingen. 8. 86 S. Mühlhausen 1870 [1]).

Es ist eine dankenswerthe Aufgabe, deren Lösung vorliegende Schrift unternimmt. Gerade die Geschichte Otto's von Nordheim forderte, irren wir nicht, auch nach Stenzel's, Floto's und Giesebrecht's Arbeiten zu

1) Vgl. auch eine 1871 erschienene Breslauer Dissertation von Neumann, De Ottone de Nordheim pars prima, namentlich S. 10, S. 36 ff. D. R.

eingehender monographiſcher Behandlung auf. In einem erſten Capitel, Otto bis zu ſeiner Erhebung zum Herzoge, werden wir mit ſeiner Familie und ſeinen Beſitzungen bekannt gemacht; doch läßt der mangelhafte Beſtand der Quellen keinen tiefen Einblick in dieſe Verhältniſſe thun. Eingehend beſpricht der Verf. alsdann die Uebertragung des Herzogthums Baiern an die Kaiſerin Agnes; es will uns aber bedünken, daß er mit Unrecht Lambert's Bericht verwirft (S. 7) und den der Annales Altahenses mißverſtanden hat. Dieſe ſagen: Quoniam vero imperatrix mater eius fatebatur, se gravidam fore, ideo ducatum Baioaricum permisit eam retinere, ut si filius ex ipsa nasceretur, ipse eodem principatu potiretur. Deßhalb kann nicht von einer „Beſetzung des Herzogthums" (S. 8) die Rede ſein, ſondern einfach von einer Beibehaltung (retinere), was vollſtändig zu Lambert paßt: Ducatum . . . imperator imperatrici dedit privato iure quoad vellet possidendum. Zum Schluß des Capitels wird Otto's Ernennung zum baieriſchen Herzog durch die Kaiſerin Agnes beſprochen. Bei dieſer Gelegenheit ſagen wiederum die Annales Altahenses: ducatum Baioariae, quem (sc. imperatrix) dudum retinuerat: ein Beweis, daß der oben gebrauchte Ausdruck retinere nicht zufällig iſt, ſondern entſchieden bewußt vom Autor verwandt wird. Von Otto als Herzog handelt das zweite Capitel. Seine Theilnahme an dem Raube des jungen Prinzen Heinrich auf Kaiſerswerth iſt gut geſchildert, ebenſo ſein Verhältniß zum eingeſetzten Reichsregiment, ſowie ſeine Betheiligung an den wichtigſten Angelegenheiten des Reichs. Das dritte Capitel, das bei Weitem wichtigſte, beſchäftigt ſich mit Otto's Sturz. Sehr eingehend werden hier alle Fragen beſprochen, die ſich auf dieſen intereſſanten Vorgang beziehen; das ſtaatsrechtliche Moment wird glücklich hervorgehoben. Den etwas ſpröden Stoff zu bewältigen ſcheint dem Verfaſſer große Mühe gekoſtet zu haben; die Darſtellung wenigſtens iſt etwas ſchleppend, die Anordnung nicht lichtvoll genug. Nach der Anſicht des Referenten wird zuviel Gewicht auf Ekkehard's Bericht gelegt (S. 53 und 60), er iſt kein gleichzeitiger Zeuge und folgt bis zu dieſer Zeit vornehmlich den Annales Wirciburgenses und Hildesheimenses, ſoweit dieſe letzteren ſelbſtſtändig ſind; was er an einzelnen Stellen hinzufügt, macht mehr den Eindruck einer ſubjectiven Meinung. — Vier nicht unwichtige Excurſe beſchließen die Unterſuchung Mehmel's. Es iſt zu bedauern, daß er ſeine Unterſuchung mit

dem Sturze Otto's abbrach, da dieſer eben nach ſeinem Sturze durch ſein denkwürdiges Verhalten im Sachſenaufſtande, durch die Stellung, die er Rudolf's von Rheinfelden Trachten nach der Krone gegenüber behauptet, ſowie durch die Rolle, die er bei des Letzteren Königswahl ſpielt, in ganz beſonderem Grade unſere Theilnahme in Anſpruch nimmt. Möchte der Verf. möglichſt bald ſeine mit vielem Fleiß begonnene Arbeit zu Ende führen. O. G.

Lindner, Theodor, Anno II., der Heilige, Erzbiſchof von Köln. 1056—1075. 8. 117 S. Leipzig, Duncker und Humblot [1]).

Wenn auch etwas ſpät möchten wir es doch nicht unterlaſſen, auch die Leſer dieſer Blätter ausdrücklich auf obige Schrift aufmerkſam zu machen, in welcher der Ref. gegenwärtig Docent der Geſchichte an der Univerſität zu Breslau, ein entſchiedenes Talent bekundet ſich aus den verſchiedenen Quellen, die für ſeine Aufgabe in Betracht kommen, ein lebensvolles Bild des einflußreichen Kölner Erzbiſchofs zu ſchaffen und dem Leſer in einer angenehmen Form daſſelbe vorzuführen. Mit Intereſſe wird man ſtets ſeinen Erörterungen folgen; es iſt natürlich, daß man nicht immer ihm zuſtimmt, da nur Combination die erheblichen Lücken der auf uns gekommenen Berichte ergänzen kann. Seinem Helden gegenüber bewahrt Lindner ſich die nothwendige Unbefangenheit; ſein Urtheil über deſſen Charakter, wenn es auch etwas hart klingt, iſt gerecht; wohl Jeder, der das elfte Jahrhundert fleißig ſtudirt hat, wird daſſelbe gern unterſchreiben, wenn er nicht wie Gfrörer von einem beſtimmten katholiſchen Standpunkt aus mit tendenziöſer Voreingenommenheit den klaren Sinn der von den Zeitgenoſſen uns gegebenen Schilderungen nicht verſtehen kann oder will. Bedauern müſſen wir, daß der Verf. ſeinen umfangreichen Stoff nicht in beſtimmte Capitel eintheilte; iſt doch dadurch leider die Ueberſichtlichkeit ſehr erſchwert. Ferner ſcheinen uns manchmal die Schranken, welche eine Monographie den hiſtoriſchen Ereigniſſen gegenüber einzuhalten hat, die nicht ganz unmittelbar mit dem Helden in Berührung ſtehen, ein Wenig überſchritten zu ſein; wir möchten vor Allem in dieſer Beziehung die eingehende und intereſſante Schilderung des Sachſenaufſtandes hervorheben (S. 73—84). Hier hätte doch genügt,

1) Vgl. Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte Bd. VI (1869) S. 32 und Wattenbach, Heidelberger Jahrb. 1869, S. 369 ff. D. R.

in kurzen Zügen die Ereigniſſe vorzuführen, im Uebrigen aber auf Gieſebrecht's Kaiſergeſchichte zu verweiſen; natürlich mußten die Verhandlungen mit den Aufſtändiſchen genauer beſprochen werden, an denen Anno betheiligt war.

Zum Schluß ſei geſtattet, auf die dreizehn werthvollen Beilagen hinzuweiſen, die ebenfalls das ſelbſtſtändige fleißige Studium des Vfs. bezeugen, ſowie auf einen neuen wichtigen Beitrag zur Geſchichte derſelben Zeit, den Lindner im vergangenen Jahre in den Forſchungen z. d. G. Bd. XI, S. 529—560 publicirte. Er beſpricht hier noch einmal eingehend die Annalen von Nieder-Altaich und gelangt zu weſentlich andern Reſultaten als die 1870 über daſſelbe Thema veröffentlichte Göttinger Diſſertation von Ehrenfeuchter [1]). Dieſer ſchloß ſich Gieſebrecht's Anſicht an, nach der die Annales minores Excerpte Aventin's ſeien; Lindner dagegen erklärt ſie für Originalaufzeichnungen, welche dem größeren Werke, den Annales maiores, zu Grunde gelegt und faſt wörtlich einverleibt ſind. Mit Recht ſtimmt er Ehrenfeuchter zu, welcher die Anſicht Gieſebrecht's und ſeines Schülers Oefele, wonach der erſte, unſelbſtſtändige, Theil der Annales maiores, bis 1032, vom Mönch Wolfhere verfaßt ſei, entſchieden zurückweiſt. Während aber Ehrenfeuchter dieſe Annalen von einem Verfaſſer in einem Zuge zwiſchen den Jahren 1073 und 1076 niedergeſchrieben ſein läßt, verſucht Lindner mit ſehr beachtenswerthen Gründen, die uns wenigſtens völlig überzeugend ſcheinen, den Beweis zu führen, daß die Jahre 1040 bis 1060 einen Verfaſſer gehabt, der den Ereigniſſen gleichzeitig ſchrieb; „der Autor hat ſein Intereſſe hauptſächlich dem Reiche ſelbſt und den kriegeriſchen Ereigniſſen zugewandt.“ Dem Urheber der Jahre 1060 bis 1073 dagegen tritt die Kirche in den Vordergrund, vor Allem aber das Kloſter ſelbſt, die Perſonen und Verhältniſſe, welche mit demſelben in Beziehung ſtehen. Das Reſultat der intereſſanten Unterſuchung Lindner's iſt folgendes: „Unſere Annalen zerfallen in zwei Theile. Der erſte reicht bis in den Anfang des Jahres 1060 und ſchließt mit den Worten: Gebehardus cancellarius; von 1040 an iſt er gleichzeitig den Ereigniſſen entſtanden. Der zweite Theil umfaßt die

1) Die Reſultate Ehrenfeuchter's acceptirte Weiland in der Einleitung zu ſeiner Ueberſetzung der Altaicher Annalen in den Geſchichtſchreibern der deutſchen Vorzeit, Lief. 51, Berlin 1871, F. Duncker.

Jahre 1060—1073; er wurde geschrieben in den Jahren 1073—1076." — Mit Freuden wird jeder Freund einer besonnenen Kritik die scharfe, aber sachgemäße Zurückweisung lesen, welche Lindner den Hypothesen Kitt's (Entstehung der Altaicher Annalen in Max Büdinger's Untersuchungen zur mittleren Geschichte Band II. Heft 1) zu Theil werden läßt; sein Urtheil, dem auch Waitz ausdrücklich beipflichtet, unterschreiben wir aus voller Ueberzeugung: „die ganze Untersuchung ist nichts als das Spiel einer sehr lebhaften Phantasie, welche der Wirklichkeit gegenüber nicht Stand hält". O. G.

Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Von Dr. Otto Mejer. Erster Theil: Deutscher Staat und römisch-katholische Kirche von der letzten Reichszeit bis zum Wiener Congresse. IX u. 491 S. Rostock 1871, Stiller.

Eine zusammenfassende Darstellung der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staat, wie sie sich in Deutschland seit der durch den Namen Febronius charakterisirten Bewegung bis zu den Concordatsabschlüssen der einzelnen deutschen Staaten von 1817 bis 1827 gestaltet haben, ist die Aufgabe, welche sich der bekannte Kirchenrechtslehrer und Kirchenhistoriker in dem Buche, über dessen ersten Theil hier berichtet werden soll, gestellt hat. Er bekennt, daß er für die Darstellung der Zeit bis 1815, welche der vorliegende Band enthält, „nur wenige andere, als die allgemein zugänglichen Quellen hat benutzen können". Ohne Zweifel wird der sorgfältige Leser diesen Mangel an mehr als einer Stelle empfinden. Namentlich in den Abschnitten des ersten Buchs, welche die vor der Revolution liegenden Ereignisse behandeln, genügt offenbar das gedruckte Material zur Gewinnung einer lebendigen und zuverlässigen Einsicht nicht, wie denn überhaupt die deutsche Geschichte in den Jahren 1763 bis 1789 in noch viel größerem Maaße vielleicht, als dies vom ganzen achtzehnten Jahrhundert gilt, einer zu den ersten Quellen zurück gehenden Untersuchung bedarf. Aber wir dürfen das nicht nur mit dem vom Verf. angeführten Grunde entschuldigen, daß er nämlich seine Arbeit hinausgehen lasse wie sie sei, „weil der unvermeidliche Wiederbeginn des Streites zwischen katholischer Kirche und deutschem Staate, der diesmal wahrscheinlich zu ihrer Trennung führen wird, ihn in dem Augenblicke dazu auffordert". Abgesehen von dieser praktischen Rücksicht ließ es sich auch wissenschaftlich rechtfertigen, nach einer wichtigen Seite eine Lücke zu lassen, wenn dafür durch die sorgfältigste und einsichtigste Benutzung des gedruckten Materials Ersatz geboten wurde.

Ja vielleicht ließe ſich gerade an dem Beiſpiele dieſes Buches der nicht gleichgültige Beweis führen, daß die heute vielfach geltende Anſicht, als ob eine hiſtoriſche Unterſuchung eigentlich nur dann Werth haben könne, wenn ſie aus Archiven bisher unbekanntes Material bringe, eine ſehr irrige ſei. Es iſt oft viel ſchwieriger und mühſamer und deshalb verdienſtlicher, die weit zerſtreute und maſſenhafte gedruckte Literatur kritiſch zu bewältigen, als aus handſchriftlichen Schätzen Nova heran zu ziehen, durch deren Glanz nur zu oft eine mangelhafte Benutzung der vorhandenen Quellen verhüllt wird. In dem vorliegenden Falle hat der Verf. durch ſeine genaue Arbeit für alle über die gedruckte Literatur hinaus gehenden Unterſuchungen eine vortreffliche Grundlage und hoffentlich eine furchtbare Anregung gegeben. Alle in Betracht kommenden weſentlichen Momente liegen klar vor; man ſieht deutlich, wo das Gegebene nicht ausreicht und in welcher Richtung es der Vervollſtändigung bedarf; man fühlt ſich faſt verſucht, nachdem dieſe ſichere Orientirung über den Geſammtverlauf gewonnen iſt, an einzelnen beſonders wichtigen Punkten tiefer zu bohren.

Der größte Vorzug des Buchs beſteht aber darin, daß ſich mit der umfaſſenden und ſorgfältigen Kenntniß einer maſſenhaften Literatur die präciſe Beherrſchung der in Frage kommenden rechtlichen und kirchenrechtlichen Begriffe und Lehren verbindet. Erſt dadurch wird der geiſtige Prozeß, welcher den wechſelnden Beſtrebungen zu Grunde liegt, zu ſcharfer Anſchauung gebracht. Wir haben es mit einer Zeit zu thun, in welcher die Theorie einen merkwürdig weitgehenden Einfluß auf die thatſächlichen Geſtaltungen übte, nicht nur auf dem kirchlichen, ſondern auch auf dem ſtaatlichen Gebiete und ganz beſonders in dem Verhältniß beider zu einander. Indem uns der Verf. überall zu den ſich ablöſenden Tendenzen der kirchlichen und politiſchen Gewalten die Erklärung aus den auf der einen oder anderen Seite herrſchenden Lehrmeinungen gibt, gewinnen wir den für die Zeit charakteriſtiſchen Zuſammenhang, der allerdings hie und da etwas zu ſtark betont ſein mag, weil die andere Seite, die Einwirkung der beſonderen Intereſſen und der maßgebenden Perſönlichkeiten, dem Verf. nach der Natur ſeiner Quellen weniger entgegen trat. Ferner iſt ſehr anzuerkennen, wie eingehend der Verf., nachdem er die Entwickelung der deutſchen Verhältniſſe bis zum Reichsdeputationshauptſchluß geführt hat, die Zuſtände der franzöſiſchen Kirche und die

für ſie von Napoleon beabſichtigten Veränderungen ſchildert (S. 153 bis 201), weil die in Frankreich damals zur Herrſchaft gekommenen kirchenpolitiſchen Beſtrebungen für das katholiſche Deutſchland faſt unbedingt maßgebend wurden. Gerade hier lag das reichſte und vortrefflichſte Material vor, aus dem er unſeres Wiſſens zum erſten Male eine zuſammenhängende Darſtellung ſchöpfen konnte. Sehr viel ungünſtiger würde er bei der Aufgabe geſtellt geweſen ſein, dem Leſer zu zeigen, wie ſich die Beziehungen des Staats zur katholiſchen Kirche in Oeſterreich während des von ihm behandelten Zeitraums verändert haben. Der Verf. meint: „Oeſterreichs Verhältniſſe zur Kirche ſind überwiegend außerdeutſch. Nur ſoweit es mittelbar beſtimmenden Einfluß auf die deutſche Entwickelung gehabt hat, ſteht es für eine ſich auf Deutſchland beziehende Unterſuchung mit zu berückſichtigen". Demgemäß hat der Joſephinismus S. 50 ff. eine ausreichende Beleuchtung erfahren. Aber auf dem Wiener Congreſſe fand wieder, wenn auch in geringerem Grade, ein Einfluß Oeſterreichs auf die deutſche Entwickelung Statt, und deßhalb wäre es doch wohl angemeſſen geweſen, wenn der Verf. wenigſtens überſichtlich gezeigt hätte, wie die kirchlichen Dinge ſeit Joſeph's Tode geworden waren. Ueberhaupt möchten wir das Schlußcapitel über den Wiener Congreß, wie viel Werthvolles es enthält, doch das ungenügendſte nennen. Es iſt, als ob man die zum Ende eilende Feder ſpürte.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß der perſönliche kirchenpolitiſche Standpunkt des Verf. zwar vielfach deutlich hervortritt, aber doch im Großen und Ganzen die Objectivität der hiſtoriſchen Darſtellung nicht berührt hat. Er läßt jede Richtung voll zu Worte kommen.

H. B.

Ueber eine Handſchrift zur älteren Geſchichte Preußens und Livlands von Heinrich Zeißberg. 27 S. 8. Königsberg 1871. (Altpreußiſche Monatsſchrift Band. VIII. Heft 7.)

Die ältere Chronik von Oliva von M. Perlbach. 174 S. 8. Göttingen 1871.

Die von mir vor zehn Jahren unter dem Namen „ältere Chronik von Oliva" zum erſten Male herausgegebene und in die preußiſchen Geſchichtsdenkmäler eingeführte Quellenſchrift bot ſowohl in Betreff des Textes als in ihrem Inhalt ſo viele Schwierigkeiten und Räthſel, daß meine Arbeit nur als ein erſter Verſuch, nach beiden Seiten hin Hülfe zu ſchaffen, gelten durfte. Die von mir verſuchte Löſung hatte jedenfalls

den Erfolg, daß die Bedeutung der Chronik für die ältere preußische Geſchichte anerkannt und gewürdigt, und mehrere namentlich jüngere Gelehrte ſich zu wiederholter Unterſuchung der von mir gewonnenen Reſultate aufgefordert fühlten. Sie hatten dabei den Vortheil, mehrere der in den ſpätern Bänden der Scriptores rerum Prussicarum publicirten chronikaliſchen Arbeiten, die mir, als ich jene Chronik bearbeitete, noch gar nicht oder in nur unvollkommener Form bekannt waren (ſelbſt der gedruckte Jeroſchin ſtand mir noch nicht zu Gebote), zu Rathe ziehen zu können. Während die früher hierauf gerichteten Publicationen von Ewald, Rethwiſch und Didolff nur Einzelnes beſſerten, ſind im letzten Jahre unabhängig von einander die beiden oben genannten verdienſtlichen Abhandlungen hervorgetreten, von denen die erſte in gleichem Maaße vortreffliche Materialien zur Wiederherſtellung des urſprünglichen Textes liefert, als die zweite das Verſtändniß des Inhaltes weſentlich gefördert hat. Ich war gezwungen eine mangelhafte Handſchrift des 17. Jahrhunderts als die einzige, in welcher damals die Chronik anſcheinend vollſtändig erhalten war, zur Grundlage des Textes zu machen, welche ich mit Hülfe einiger älteren Bruchſtücke aus Handſchriften des 15. Jahrhunderts und einigen von der Chronik abgeleiteten Arbeiten zu verbeſſern mich bemühte. Nachdem nun ſchon 1870 aus einer von mir für die Greifswalder Univerſitäts-Bibliothek erworbenen aus Frankfurt a. O. ſtammenden Handſchrift, wenngleich auch ſie im 17. Jahrhundert geſchrieben iſt, einiges beſſere Material zur Ermittelung des urſprünglichen Textes gewonnen worden war, hat 1871 Heinrich Zeißberg in der Pawlikowski'ſchen Bibliothek in Lemberg eine Handſchrift in den Schriftzügen des 15. Jahrhunderts aufgefunden, in welcher jene Quelle ſichtlich in einer der Urſchrift nahe kommenden Geſtalt vorliegt. Dafür zeugt ſchon ihre äußere Beſchaffenheit. Außer unſerer ältern Chronik von Oliva, welche hier den Titel Cronica de Prussia führt, enthält das Manuſcript nur noch eine kleine Schrift, welche unter dem Titel Cronica de bellis cum Litwinis habitis in Livonia et Pomerania eine Anzahl dieſem Titel entſprechender Notizen annaliſtiſch zuſammenfaßt, die in der engſten Beziehung zu den mit einander nahe verwandten Schriften, der Epitome des Canonicus Sambienſis und der Dünamünder und Ronneburger Chronik ſtehen[1]), nicht über das Jahr 1335 hinausgehen und, wie namentlich der Anfang

1) Vgl. K. Höhlbaum, Joh. Renner's livl. Hiſtorien Th. 1. Nachtrag.

zeigt, für ein Ciſtercienſerkloſter in Preußen oder Livland niedergeſchrieben ſind; dieſen beiden Arbeiten ſind dann noch am Schluſſe einige Auszüge aus Urkunden beigefügt, die von den Verpflichtungen des Kloſters Oliva zur Leiſtung des Ackerzehnten an den Biſchof von Kujawien handeln und auch nur bis zum Jahre 1317 hinabreichen. Das Alter der Handſchrift, das noch höhere Alter der in ihr enthaltenen Nachrichten und deren nahe Beziehung zum Kloſter Oliva geſtatten mit überwiegender Wahrſcheinlichkeit die Vorausſetzung, daß der hier vorliegende Text der Chronik von Oliva nach Alter und Verwandſchaft dem Originale näher ſteht, als der bis jetzt als der älteſte bekannt geweſene Text des Bruchſtückes in der Chigi'ſchen Handſchrift, indem in dieſer jenes Fragment einer Schrift eingefügt iſt, welche bis zum Jahre 1435 hinabgeht und die Verhältniſſe jenes Kloſters gar nicht berührt. Dieſe Vorausſetzung wird nun durch Text und Inhalt beſtätigt. Der Text, nur ſelten durch Nachläßigkeiten des Schreibers entſtellt, gibt ſich überall in der Schreibweiſe und in den Sprachformen als der urſprüngliche zu erkennen, von dem ſogar das Bruchſtück der Chigi'ſchen Handſchrift, wenn es gleich in den meiſten Fällen mit ihm übereinſtimmt, in mancherlei ſichtlich aus Nachläßigkeit, Mißverſtändniß oder Willkür erzeugten Veränderungen abweicht. Demgemäß iſt der Gewinn, den dieſer Text uns bringt, ein doppelter. Wir haben einerſeits die Chronik in der Schreibweiſe und in den Sprachformen der Zeit, in der ſie abgefaßt iſt, vor uns; die große Zahl von Conjecturen, zu denen man bis jetzt, um einen innern Zuſammenhang herzuſtellen, Zuflucht nehmen mußte und von denen manche ſich als richtig bewährten, iſt jetzt überflüſſig geworden. Andrerſeits lernen wir fünf neue Abſchnitte kennen, welche an ſolchen Stellen der Chronik gelegen, die das Chigi'ſche Bruchſtück nicht berührt, in den ſpätern Abſchriften nicht aufgenommen worden ſind, deren Echtheit und Urſprünglichkeit aber meines Erachtens keinem Zweifel unterliegen. Der eine füllt eine ſchon von Pertbach richtig erkannte Lücke im bisherigen Texte (Scr. I, 714) in befriedigender Weiſe aus und hat, wie man deutlich erkennt, in Verbindung mit den damit zuſammenhängenden Theilen der Chronik, bereits der Reimchronik Wigand's von Marburg (v. 7—14) zur Quelle gedient; ein zweiter Abſchnitt (I, 698) enthält einen heftigen Ausfall des Olivaer Mönchs auf die Habſucht der Landesherren ſeiner Zeit, den ſeine ängſtlichen Kloſtergenoſſen ſpäter aus ihrer Chronik zu

entfernen Urſache haben mochten; ein dritter und vierter (I, 713 und 716), auf Beſitzverhältniſſe des Kloſters bezüglich, finden in noch vorhandenen Urkunden (Cod. Oliv. f. 124 und Königsb. geh. Archiv L. n. 54 und 55) Beglaubigung und Ergänzung; ein fünfter endlich, der umfangreichſte, gibt einen ausführlichen Bericht über die Peſt und die Geißelbrüderſchaften in den Jahren 1348—1350, deſſen einzelne Momente meiſtens in gleichzeitigen Chroniken, wenn gleich nirgends, ſo weit ich es verglichen habe, in ſo vollſtändiger Weiſe als hier wiederkehren, der jedenfalls einige ganz neue Notizen über die Verbreitung jener Uebel in Preußen enthält.

Mit Spannung ſuchen wir in der neu erſchloſſenen Quelle nach Auskunft in Betreff der Räthſel, welche uns in der Zuſammenſetzung der Chronik ſo auffällig entgegentreten, müſſen uns jedoch zufrieden geben, wenigſtens für einzelne Fragen Aushülfe zu gewinnen. Zunächſt iſt es ſchon ein Gewinn, das Werk als ein abgeſchloſſenes Ganzes vor uns zu haben, geſondert von denjenigen Beſtandtheilen, welche die ſpätern Handſchriften demſelben hinzufügten. Die von mir vorgenommene Sonderung einer ältern und mittlern Chronik von Oliva iſt ſomit vollſtändig gerechtfertigt. Sodann erfahren wir in Betreff der Zeit, in welcher jene ältere Chronik abgefaßt iſt, daß der Vf. um den 25. April 1348 ſeine Arbeit abſchloß, „daß jedoch während der nächſten drei Jahre noch einige Zeitereigniſſe nachgetragen worden ſind. In dem Abſchnitte von der großen Peſt nämlich bemerkt der Chroniſt, dieſelbe ſei in Indien im Herbſt 1347 ausgebrochen und durch drei Galeeren im Januar (ſomit 1348: in den Texteswerten pridie mensis Januarii ſcheint ein Fehler zu ſtecken) nach Genua und Marſeille und von hier nach Avignon eingeſchleppt worden. In Avignon, berichtet er weiter, ſind ſeit dem 14. März auf einem neuen Kirchhofe 11,000 Leichen begraben worden; im Ganzen ſollen „binnen drei Monaten, nämlich vom 25. Januar bis jetzt" (d. h. 25. April) 62,000 Menſchen in jener Stadt geſtorben ſein; in Folge deſſen hat denn auch der Papſt bis Oſtern 1351 allen dort an jener Peſt Erkrankenden Ablaß ertheilt". So wie in den letzten Worten, ſo erkennt man in Allem, was von dieſer Stelle ab noch weiter über die Peſt und die Flagellanten erzählt wird, einen ſpätern Zuſatz des Chroniſten oder eines Fortſetzers. Schon der Ablaß in Preußen, deſſen er gedenkt, kann nicht vor Oſtern 1349, wo die

Krankheit zuerſt in Preußen auftritt (Mon. hist. Warm. II. n. 152) ertheilt worden ſein; die gegen die Bußübungen der Flagellanten gerichtete Bulle iſt, wie wir ſicher wiſſen (Raynald Ann. Eccl. a. 1349 n. 19) am 20. October 1349 erlaſſen; vollends die Bemerkung am Schluſſe jenes Abſchnittes über die zahlreichen Pilger, welche im Jahre 1350 (isto anno) in Rom zuſammentrafen, ſetzt eine Abfaſſung nach dem Jahre 1350 voraus; freilich nicht über den 16. September 1351 hinaus, da die Chronik in der Erzählung vom Brande des Kloſters den an jenem Tage zum Hochmeiſter erwählten Winrich von Kniprode noch Großkomthur nennt.

Zum Dritten bietet meines Erachtens die gefundene Handſchrift wichtige Momente zur Löſung einer Frage, über welche der Zuſtand der bisher benutzten Handſchriften keine beſtimmte Entſcheidung geſtattete. Von den eingeſchobenen Sätzen nämlich, durch welche die zwei in ſich einheitlichen Stücke, aus denen die Chronik beſteht, die Geſchichte von Oliva und die in ſie eingefügte Geſchichte der erſten Eroberung Preußens durch den D. O., mit einander in Verbindung gebracht ſind (Script. I. 675 und 686) lautet der letzte Satz in der Handſchrift: Et infra illos annos diversi provinciales magistri prefuerunt terre Prussie usque ad tempora predicti Suantopolci, während ſtatt der beiden letzten Worte alle ſpätern Handſchriften ducis Mistwigii leſen. Allerdings nöthigen uns jene Worte ihrem Verfaſſer noch eine höhere Potenz von Unwiſſenheit und Gedankenloſigkeit beizumeſſen, als wir ſchon bisher ihm beizulegen veranlaßt waren. Er muthet uns zu im Widerſpruche mit dem, was die Chronik ſelbſt klar auseinanderſetzt, die Aufeinanderfolge der oſtpommerſchen Herzoge ſo zu faſſen, daß Herzog Meſtwig drei Söhne, Swantopolk (I), Sambor und Ratibor, Swantopolk I. aber vier Söhne, Swantopolk (II), Sambor Wartislav und Ratibor gehabt habe, jener erſte Swantopolk aber Zeitgenoſſe der Stiftung des D. O. und zugleich auch der Eroberung Preußens durch dieſen Orden bis über das Jahr 1278 hinaus geweſen ſei. Jedoch neben der Auctorität der Handſchrift ſpricht für die Richtigkeit der Lesart einmal der Umſtand, daß die ſpätere Lesart ducis Mistwigii ebenfalls einen unſinnigen Inhalt ergibt und deutlich als eine Conjectur ſich herausſtellt, durch die man dem Herzoge Swantopolk den richtigen Namen ſeines Vaters zurückgeben wollte, ohne zu bedenken, daß man dadurch den Groß-

vater in den Zeiten seines Enkels regieren ließ. Auch erkennt man aus der alten Lesart, was der in dem einleitenden Satze (I, 675) gebrauchte bisher unverständliche Ausdruck praedicti primi ducis tempore bedeute. Es ist nämlich Swantopolk gemeint, insofern er unter den unmittelbar vorher genannten drei gemeinsam zur Nachfolge im Herzogthum gelangten Fürsten als der erste bezeichnet wurde. Wenn der Vf. dieser verbindenden Sätze dann diesem Swantopolk vier Söhne beilegte, und auf sie die Namen Swantopolk's und seiner drei Brüder übertrug, während der Olivaer Mönch wenige Zeilen weiter die zwei, welche jener wirklich hatte, bei ihren richtigen Namen nennt, so konnte jener leicht in diesen Irrthum verfallen, da nach dem Vorgange Dusborg's (III, 213) und Jeroschin's (V, 17598) fast sämmtliche Ordenschroniken den Irrthum von den vier Söhnen Swantopolk's theilen, über deren Namen schon Dusborg und Jeroschin im Unklaren sind, während die spätern dieselben ganz verschweigen. So viel geht aber aufs Unzweideutigste hervor, daß weder der Verf. der Ordenschronik noch der Verf. der Olivaer Chronik, mögen sie eine und dieselbe oder mehrere Personen gewesen sein, jene verbindenden Sätze geschrieben haben können: wir haben vielmehr in ihnen die Fugen zu erkennen, durch welche jemand zwei selbstständige Arbeiten zu einer einzigen zusammenzusetzen sich bemühte. Schließen wir den I, 674 mit viriliter defendendo endenden Satz mit dem I, 686 mit: Iste pro tempore terre Pruzie beginnenden Satze mit Ausscheidung der dazwischen liegenden Abschnitte zusammen, so bildet das Werk ein in sich vollständig abgeschlossenes Ganzes, welches, von dem eingeschobenen: ut predictum est I, 686 abgesehen, der Ergänzung durch die eingelegte Ordenschronik nicht bedarf [1]).

Auch die Arbeit des Herrn Perlbach, eine Erstlingsarbeit, die zu den besten Erwartungen berechtigt, glaube ich als eine recht verdienstliche hervorheben zu dürfen. Indem der Verf. das alte Geschichtswerk mit Sorgfalt und Scharfblick behandelt, unter Benutzung der seit meiner Herausgabe der Chronik neu eröffneten Hülfsmittel und unter Anwendung jener strengen wissenschaftlichen Methode, welche die Waitz'sche Schule kenn-

1) Ich bedauere, daß ich in dieser schon im December 1871 der Redaction übersandten Anzeige die gründlichen Erörterungen Perlbach's im diesjährigen IX. Bande der Altpreußischen Monatsschrift („Ueber die Ergebnisse der Lemberger Handschrift für die ältere Chronik von Oliva") zu berücksichtigen außer Stande war.

zeichnet, iſt es ihm gelungen, meine Arbeit nach mehren Seiten hin weſentlich zu ergänzen und zu berichtigen. Er ergänzte ſie einmal darin, daß er die Erläuterungen, welche ich aus äußern Gründen auf die oſtpommerſchen Verhältniſſe beſchränkte, auf den geſammten Inhalt der Chronik ausdehnte. Notizen gleichzeitiger außerpreußiſcher Zeitbücher und urkundlicher Materialien ſind in geſchickter Weiſe benutzt, um den Werth der einzelnen Notizen unſerer Chronik feſtzuſtellen. Sein Nachweis einer Lücke vor dem Berichte über die Ermordung Werner's von Orſelen, ſowie mehrere der von ihm als nothwendig erkannten Aenderungen im Texte haben nachträglich in der Zeißberg'ſchen Chronik ihre volle Beſtätigung gefunden. Ferner weiſt der Verfaſſer in eingehender Weiſe den Gebrauch nach, welchen Wigand von Marburg, Dlugoß und der Verf. der Olivaer Schrifttafeln von der Chronik gemacht haben. Auch die Zeißberg'ſche Handſchrift ergänzt die gefundenen Reſultate dahin, daß überdies nach das 7. Capitel Wigand's faſt vollſtändig aus unſerer Chronik entnommen iſt.

Weſentlich berichtigt hat der Verf unſere Einſicht in die Eigenthümlichkeit der alten Chronik einmal durch den Nachweis, daß die Gleichartigkeit einer nicht geringen Zahl von Redewendungen und Sprachformen in den beiden von mir geſonderten Theilen jener ältern Chronik eine Abfaſſung beider Theile in derſelben Zeitperiode und ſomit in der Mitte des 14. Jahrhunderts bedinge, ja ſelbſt die Abfaſſung beider Theile durch einen und denſelben Verf. als wahrſcheinlich, jedenfalls als möglich erſcheinen laſſe. Mit derſelben Evidenz führt ferner Herr P. den Beweis, daß derjenige Theil der Chronik, welcher die Ordensgeſchichte behandelt, an vielen Stellen im wörtlichen Ausdrucke mit der Ueberſetzung Dusborg's, der Jeroſchinſchen Reimchronik, übereinſtimmt, was, wie ich zugebe, neben andern Möglichkeiten auch den Schluß *geſtattet*, nach P.'s Meinung aber in Verbindung mit andern zutreffenden Verhältniſſen *allein* den Schluß *zuläſſig macht*, daß die Oliva'ſche Ordenschronik im Weſentlichen aus Jeroſchin compilirt ſei. Indem ich die Richtigkeit der beiden nachgewieſenen Thatſachen in der angedeuteten Beſchränkung zugebe, fallen natürlich alle diejenigen Vorausſetzungen, welche ich an die Annahme, daß die Olivaer Ordenschronik früher als die Kloſterchronik abgefaßt ſei, knüpfte, hinweg. Nicht minder hat P. auch darin das Richtige geſehen, wenn er den erſten Abſchnitt der Olivaer Ordens-

chronik über den Urſprung des deutſchen Ordens nicht unmittelbar aus der Schrift de primordiis ableitet, ſondern aus der Tradition, welche ſich auf Grund der Mittheilungen Dusborg's und Jeroſchin's im 14. Jahrhunderte bildete. In den Schlußfolgerungen jedoch, welche P. aus jenen Reſultaten über die Entſtehung und Zuſammenſetzung des ganzen Werkes ſowie über ihren Verfaſſer zieht, hat ihn, wie mir ſcheint, das Beſtreben den Gegenſatz ſeiner Auffaſſung von der meinigen in möglichſter Schärfe darzulegen, zu Behauptungen veranlaßt, welche ich für irrig halte, und welche zum Theil in den eigenen Ausführungen des Vfs. ihre Widerlegung finden. Ich kann weder zugeben, daß das Werk als ein einheitliches, noch daß die in ihr enthaltene Ordenschronik als eine Compilation aus Jeroſchin anzuſehen ſei. Ich werde mir erlauben meine Bedenken dagegen in der Kürze, welche dieſer Ort nothwendig macht, anzudeuten.

P. ſetzt in überzeugender Weiſe auseinander, daß wofern nicht eine Verderbniß des Textes, woran doch jetzt nicht mehr zu denken iſt, vorliege, ein Abſchreiber, ſomit nicht der Verfaſſer, die oben erwähnten verbindenden Sätze eingeſchoben habe, weil er zwiſchen den beiden Arbeiten keinen Zuſammenhang fand; ebenſo richtig erkennt er, daß das größere Werk, die Kloſterchronik, als eine in ſich abgeſchloſſene und zugleich ſelbſtſtändige Compoſition, die Ordenschronik aber als die Bearbeitung eines fremden Werkes, und zwar einer Reimchronik, mit einigen anderweitigen Zuſätzen anzuſehen wäre und glaubt die ſonſtigen ſcheinbaren Widerſprüche zwiſchen beiden Theilen durch die Annahme zu beſeitigen, daß die Ordenschronik nach der Kloſterchronik abgefaßt ſei. Soll nun trotz ſolcher Verſchiedenheiten ein einheitliches Band jene Arbeiten verknüpfen, ſo wäre dazu doch zum Mindeſten erforderlich, daß der Verfaſſer in ſeiner ſpätern Arbeit auf die frühere, der er ſie einfügen wollte, Bezug genommen, die Kloſterverhältniſſe im Auge behalten und Differenzen in der Auffaſſung der Thatſachen durch Correcturen in dem einen oder dem andern Werke beſeitigt hätte. Aber gerade das Gegentheil findet ſtatt. Läßt man die vier durch ihre Annalenform und durch ihre den Zuſammenhang ſtörende Stellung als Randbemerkungen ſich deutlich genug kundgebenden Notizen, wie nothwendig ſcheint, außer Acht, ſo wird in der ganzen Ordenschronik des Kloſters mit keiner Silbe gedacht; dagegen enthalten beide Theile eine Geſchichte Herzog Swantopolk's bis zu deſſen

Tode, deren jede nicht nur das Vorhandenſein der andern ausſchließt, ſondern welche in weſentlichen Beziehungen in directem Widerſpruche zu einander ſich befinden, namentlich inſofern die eine die verweigerte Auslieferung des Herzogs Meſtwin und ſeine Wegführung nach Oeſterreich als eine Haupturſache der feindlichen Geſinnung ſeines Vaters gegen den Orden erkennt, während die andere aus mangelhafter Kenntniß der Verhältniſſe die Gefangenhaltung deſſelben Meſtwin als Geißel als eine Haupturſache des nachmaligen dauerhaften Friedens zwiſchen dem Orden und dem Herzoge anſieht. Hier liegt ſomit nichts Einheitliches vor uns, ſondern mögen ſie von einem und demſelben oder von mehrern Autoren verfaßt ſein, zwei heterogene Arbeiten, die weder in einem äußern noch innern Zuſammenhange zu einander ſtehen.

Ebenſo wenig halte ich es für richtig, wenn die Oliva'ſche Ordenschronik als eine Compilation aus Jeroſchin charakteriſirt wird. Auch P. erkennt an, daß eine nicht geringe Zahl Stellen der Olivaer Ordenschronik nicht aus Jeroſchin entnommen ſei, ſondern aus ältern Quellen, die Erzählung von den zerſtörten Preußiſchen Burgen ſogar (I. p. 677) ſichtlich aus einer beiden gemeinſchaftlichen Quelle ſtamme. Er ſieht die Thätigkeit des Compilators vornehmlich in einer Anzahl *wörtlicher* Uebereinſtimmungen, namentlich ſolcher, welche die Benutzung eines deutſchen Reimwerkes vorausſetzen (P. S. 59), in der in der Darſtellung und Entwickelung der einzelnen Thatſachen mit der Jeroſchin'ſchen Weiſe wahrgenommenen Aehnlichkeit, in der Jeroſchin nachgebildeten Geſchichte vom Urſprunge des D. Ordens und glaubt endlich in einer großen Zahl von Abweichungen Conjecturen oder Mißverſtändniſſe des Compilators mit Bezug auf dieſelbe Quelle nachweiſen zu können. Indem der Verf. aber, wie mir ſcheint, gar zu viel Gewicht und nicht immer aus zureichendem Grunde (ich meine Stellen wie Chr. p. 676 und Jer. 1572; Chr. 677 und Jer. 3707; Chr. p. 677 und Jer. 4330 u. a.) auf äußere Aehnlichkeiten legte, hat er nicht beachtet, daß die beſtimmt ausgeſprochene *Aufgabe*, welche unſer Chroniſt ſich ſtellt, die beſondere Auswahl, die er unter den zu erzählenden *Ereigniſſen* trifft und endlich die eigenthümliche religiöſe und ſittliche *Stimmung*, die er den erzählten Thatſachen gegenüber zu erkennen gibt, eine ſolche Compilation Jeroſchin's, wie er ſie ſich denkt, ausſchließen und zur Annahme eines andern Urſprunges der Chronik nöthigen.

Uebereinstimmend erkennen wir beide in der Ordenschronik die Compilation eines deutschen Reimwerkes. Aus demselben hat nun aber der Compilator die Ansicht gewonnen, die er nicht nur ausspricht (f. 684 und 686), sondern in seiner Arbeit, wenn wir die kurze Einleitung vom Ursprunge des Ordens und den drei ersten Hochmeistern bei Seite lassen, folgerichtig ausführet, daß durch die Thaten des D. Ordens während der 30 Jahre von 1226—1256 ganz Preußen den christlichen Glauben empfing, den es *seitdem*, jenem Orden *andauernd* unterthänig, bis zur Gegenwart *treu* bewahrt. Diese Ansicht kann der Chronist, den wir beide als einen verständigen Mann anerkennen, unmöglich aus Jeroschin entnommen haben, der nachdrücklich den Krieg Swantopolk's als den *ersten* Abfall der Preußen vom Christenthum und dem Orden schon in der Ueberschrift (III. 31. Dusb. De apostasia *prima* Pruthenorum. Jer. Von der *ersten* vornoigirunge der Prûzin) bezeichnet, nach dessen Unterdrückung er (III. 67) nur von einem *Anfange* friedlicher Zustände (und Prûzinlant began darnâch in vride stan) spricht, während er in etwa 8000 Versen die nachfolgenden vier Aufstände erzählt, nach deren Bewältigung innerhalb der nächsten 27 Jahre erst von einer dauernden Herrschaft des Ordens und einem unbestrittenen Siege des Christenthumes die Rede sein konnte. Nun ist andererseits jene Zahl von 30 Jahren sichtlich eine künstlich geschaffene und die Folgen dieses dreißigjährigen Kampfes sind nicht wahrheitsgetreu dargestellt. Die Annahme liegt nahe, daß der Dichter des Reimwerkes, welches der Chronist compilirte, wie wir dies jetzt an zwei ganz ähnlichen Fällen nachweisen können, diese Fiction sich erschuf, um eine Summe alter Traditionen für eine einheitliche Composition benutzen zu können. Wenn dieses Werk von Dusborg und Jeroschin benutzt wurde, so erklärt sich daraus die auffällige Erscheinung, daß Dusborg obwohl er über die Schenkung Herzog Konrad's von Masovien, dem ersten Akte in jenem Kampfe, auf Grund einer Urkunde berichtet, die, wie wir sicher wissen, die Unterschrift vom Juni 1230 trug, diese Schenkung dennoch als „circa a. 1226" vollzogen bezeichnet.

Diese Voraussetzung einer deutschen Reimchronik des angegebenen engbegrenzten Stoffes findet nun eine mächtige Stütze in dem *Inhalte* der uns vorliegenden Compilation. Unser Compilator hält sich strenge an seine Aufgabe. Man wird es erklärlich finden, wenn er von der großen Fülle andersartigen Materiales, historischer Notizen und erbau-

licher Betrachtungen, die ihm Dusburg und Jeroschin darboten, nicht den mindesten Gebrauch machte. Das aber muß mit Recht auffallen, daß er selbst von denjenigen Notizen, die unmittelbar seine Aufgabe betreffen, eine beträchtliche Zahl ganz unberücksichtigt läßt. Nun hat schon vor mehrern Jahren mein verstorbener Freund Strehlke eine Chronik aufgefunden, welche ich im fünften Bande der Scriptores veröffentlichen werde, welche ganz analoge Verhältnisse mit unserer Compilation nachweist. Auch sie steht zu Jeroschin und Dusburg in sehr nahen Beziehungen, sie ist noch viel offenkundiger als die Olivaer Arbeit eine Bearbeitung und zwar eine deutsche Bearbeitung einer deutschen Reimchronik und behandelt im Wesentlichen auch denselben Zeitraum vermittelst einer künstlich hineingetragenen Einheit, indem sie den Hochmeister Hermann v. Salza in erster Person die Geschichte seiner Zeit erzählen läßt, die er, da der Vf. ebenso wenig wie Dusburg und Jeroschin die Lebenszeit Hermann's genau kennt, bis über mehrere Jahre nach seinem Tode ausdehnt. Wenn nun hier zumeist diejenigen Ereignisse des Dusburg'schen Berichts, welche der Olivaer Chronist nicht kennt, mit einem detaillirten Hintergrunde ausgefüllt erscheinen, wie sie nur aus einer Bekanntschaft nicht mit Dusburg selbst, sondern mit der von diesem benutzten Quelle gewonnen werden können, so wird man, wenn unter Anderm die auffällige Verbindung, in der Dusburg III, 43—45 zwei einander ausschließende Ereignisse an einander knüpft, ihre natürliche Erklärung darin findet, daß Dusburg zwischen zwei Ereignisse, die er im Gedichte Hermann von Salza fand, eine aus der Quelle unserer Compilation entnommene Tradition einschob, den einfachsten Grund für alle diese Erscheinungen nur darin suchen können, daß die deutsche Reimchronik, welche unser Compilator vor Augen hatte, nicht Jeroschin, sondern ein älteres Buch war, welches zugleich auch Quelle Dusburg's und Jeroschin's für jene Erzählung der mit der Olivaischen Ordenschronik zusammentreffenden Ereignisse gewesen ist.

Endlich — und darauf lege ich das bedeutendste Gewicht — wenn es schon schwer denkbar ist, daß ein einfacher Compilator sich von den Anschauungen seines durchweg parteiischen und tendenziös gefärbten Originals vollständig frei erhalten kann, so weiß ich die Erscheinung, daß derselbe in seinen abweichenden Darstellungen und Anschauungen eine durchaus unbefangene nicht einmal dem angeblichen Originale oppositionell

entgegentretende Haltung bewahrt, nur so zu deuten, daß sein Original nicht jene befangenen Ordenschronisten waren, sondern eine von ihrem Parteieifer noch unberührte ältere Quelle gewesen ist. Es kann hier nicht der Ort sein auf eine Besprechung der einzelnen hierauf bezüglichen Stellen näher einzugehen; eine erneuerte Prüfung der zwölf wichtigsten Punkte hat mich aufs Neue überzeugt, daß die kleine Chronik in denselben überall in demselben Maße den Charakter der Ursprünglichkeit an sich trägt, als die Abweichungen Dusborg's und Jeroschin's sich aus einer bestimmt nachweisbaren tendenziösen Absicht erklären lassen. P. hat allerdings nachgewiesen, daß an drei dieser Stellen auch Jeroschin von Dusborg in derselben Weise wie unser Chronist abweiche, und glaubt, indem er die andern Stellen theils aus der Benutzung anderweitiger Quellen oder aus Conjecturen und Mißverständnissen des Chronisten herleitet, gerade in jener Uebereinstimmung ein Hauptargument für seine mir entgegengestellte Ansicht gewonnen zu haben. Wenn man jedoch berücksichtigt, daß Dusborg's Werk auf Befehl des Hochmeisters angefertigt und seiner Prüfung vorgelegt, eine Art amtlicher Auctorität genoß und daß auch Jeroschin im Auftrage seines Hochmeisters die Uebersetzung anfertigte, daß es dem Orden in seinen damaligen Streithändeln mit den Polen und dem meist auf deren Seite stehenden päpstlichen Stuhle gar nicht gleichgültig sein konnte, wie man über die Rechte urtheilte, die er durch die Kämpfe im 13. Jahrhunderte erworben zu haben behauptete, so kann man doch unmöglich glauben, daß Jeroschin nach bloßem Gutdünken solche Aenderungen vorgenommen habe; er wird doch wohl bei jeder Aenderung den Nachweis haben führen können, daß Dusborg dort von seiner Quelle abgewichen sei oder sie falsch verstanden habe. Mir scheinen daher gerade diese von unserm Chronisten getheilten Abweichungen Jeroschin's von seinem Originale einen Fingerzeig darzubieten, wie man sich jene häufige wörtliche Uebereinstimmung zwischen Jeroschin und unserm Chronisten zu erklären habe. Sie ergab sich ganz natürlich, wenn Jeroschin sein Original bei seiner Uebersetzung darin controlirte, daß er dessen Quelle, die auch von unserm Compilator benutzte Reimchronik, zur Hand nahm.

Wenn ich somit im großen Ganzen die Unabhängigkeit unserer Compilation von Jeroschin aufrechterhalte und nach wie vor in derselben einen getreuern Abdruck des Bildes, welches eine ältere gemeinschaftliche

Quelle über die ersten Eroberungen des Ordens in Preußen überlieferte, als in den Darstellungen Dusborg's und Jeroschin's erkenne, so gebe ich Herrn P. darin vollkommen Recht, daß ein gewisser Einfluß Jeroschin's auf unsere Compilation stattgefunden hat. Da letztere nämlich mindestens zehn Jahre später als Jeroschin's Chronik angefertigt ist, so liegt es nahe, daß der Compilator auch dieses Werk bei seiner Arbeit zu Rathe zog, nach ihr den Bericht von dem Ursprunge des Ordens und den ersten vier Hochmeistern anfertigte und seiner Compilation, die vermuthlich mit der Erzählung vom Herzoge Konrad begann, vorsetzte, vielleicht auch einige gelehrte Notizen und Ausdrücke aus ihr sich aneignete. Der Kern seiner Arbeit ist jedenfalls durch Jeroschin nicht verändert worden.

Die Herausgabe der mittlern Chronik von Oliva im fünften Bande der Scriptores, bei welcher Gelegenheit ich auch den Text der ältern Chronik auf Grund der neuen Materialien abdrucken zu lassen gedenke, wird mir vielleicht Gelegenheit geben auf einige der oben nur angedeuteten Punkte näher einzugehen. Th. Hirsch.

Die Reinhardsbrunner Geschichtsbücher, eine verlorene Quellenschrift. Zur Kritik der späteren Thüringischen Geschichtsschreibung. Von Otto Posse. 62 S. 8. Leipzig 1872, Duncker u. Humblot.

Die schwierige Frage nach dem Ursprung und Charakter der sogenannten Annales Reinhardsbrunnenses hat in dieser Schrift, ursprünglich einer Göttinger Doctordissertation, eine wesentliche Förderung erhalten. Der Verf. war so glücklich neben dem bisher bekannten Material eine ihm von Dr. Arndt nachgewiesene Münchener Handschrift benutzen zu können, die reiche Excerpte des bekannten Humanisten und Historikers Hartmann Schedel aus der ursprünglichen, uns leider verlorenen Chronik des Klosters enthält. Außerdem stand ihm die Maihinger Handschrift des neuerdings sogenannten Chronicon Thuringicum Viennense zu Gebote, die sich als eine bessere Ueberlieferung dieses aus derselben Quelle geflossenen Werkes darstellt. Der Verf. zeigt zunächst, daß der Titel desselben nicht Annales, sondern, wie es auch der Form und dem Inhalt entspricht, Historiae war; er führt aus, daß das Werk einen durchaus einheitlichen Charakter an sich trägt, alles auf einen spätern Ursprung hinweist: nicht vor den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts sei es entstanden; wenn jenes Chronicon es nur bis zum Jahre 1307

benutzt, so hält er dies nicht für einen genügenden Grund, um die Abfassung eines Theils etwa um diese Zeit zu setzen. Daß der Auszug des Chronicon ein mangelhafter, durch zahlreiche Fehler entstellter ist, wie ich früher ausführte, erhält hier seine volle Bestätigung; meine Annahme aber, daß in dem von Wegele herausgegebenen Text im Wesentlichen der alte Bestand der Reinhardsbrunner Historiae gegeben sei, eine Berichtigung, indem sich nun, namentlich durch die Vergleichung der Schedelschen Excerpte, ergibt, daß auch die Hannoversche, von Wegele benutzte Handschrift, welche die Reinhardsbrunner Nachrichten in Verbindung mit dem Chronicon Magdeburgense gebracht hat, nicht den vollständigen Text wiedergibt, sondern sich manche Aenderungen und Auslassungen erlaubt hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß, wie das genannte Chronicon Thuringicum, auch noch andere Thüringische Geschichtsbücher aus dem ursprünglichen Reinhardsbrunner Werk geschöpft haben, und daß nur die Vergleichung und Zusammenstellung aller Texte zu einer Reconstruction desselben führen kann, dann aber auch einer solchen, die wohl sachlich nichts vermissen und meist auch über die Form keinen Zweifel übrig lassen wird. Allerdings scheint sich herauszustellen, daß eine doppelte Form vorhanden gewesen ist, indem einzeln Schedel und die Thüringer Chronik näher zusammenstimmen als andere Ableitungen (S. 23). — Nach dem Verf. standen die Reinhardsbrunner Historiae in unmittelbarer Verbindung mit einer Handschrift des Ekkehard, wären als eine Art Fortsetzung desselben zu betrachten. Die dafür (S. 33) angeführten Bemerkungen Schedel's in einer zweiten Münchener Handschrift legen aber meines Erachtens eine andere Auslegung nahe, daß es nämlich ein Exemplar des Ekkehard (cronica Eusebii, wie sie heißt) cum additionibus monasterii Reinhardsbornensis und davon verschieden eine Handschrift der sogenannten Historiae gab. Und auch der Umstand, daß im Maihinger Codex des Chronicon Thuringicum größere Excerpte aus dem Ekkehard vorhergehen, scheint mir nicht zu beweisen, daß beide benutzte Werke in einem Band standen, gewissermaßen ein Ganzes ausmachten. Die Historiae, wie sie uns vorliegen, tragen einen entschieden selbstständigen Charakter an sich, schließen sich keineswegs als Fortsetzung an den Ekkehard an, haben vielmehr große Stücke aus ihm aufgenommen; was schwerlich geschehen wäre, wenn sie selbst nur eine Ergänzung desselben hätten sein wollen. Jedenfalls müßte man annehmen, daß da wo die

Historiae beginnen, mit der Zeit Konrad's II, das Werk des Ekkehard aufgegeben und das neue Werk unmittelbar an seinen älteren Theil angefügt wäre: was mich wenig wahrscheinlich dünkt, auch nicht der Unterscheidung, welche Schedel macht, entspricht. — Andere Schwierigkeiten macht das Verhältniß zu dem sogenannten Chronicon Sampetrinum. Daß es benutzt ist, dem Reinhardsbrunner Autor in vollständigerer Gestalt als uns vorlag, darüber ist kein Zweifel. Aber reiche Nachrichten, welche die Historiae Reinhardsbrunnenses in der zweiten Hälfte des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts darbieten und die ihnen einen besonderen Werth verleihen, können doch nicht aus jenem abgeleitet sein; nur theilweise scheint es dieselbe Quelle benutzt zu haben. Der Verfasser ist geneigt ihren Ursprung wohl in Thüringen, aber nicht gerade in Reinhardsbrunn zu suchen; an ältere Annalen dieses Klosters glaubt er nicht. — Dies der Hauptinhalt dieser Schrift, die als ein nicht unbedeutender Beitrag zur besseren Kenntniß mittelalterlicher Historiographie bezeichnet werden darf. G. W.

Das Generallandesarchiv in Carlsruhe unter der Leitung des verstorbenen Archivdirectors Herrn Dr. F. J. Mone. Offener Brief von Dr. C. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein, Großherzogl. Badischem Archivdirector. Carlsruhe 1871.

Ein kleines Schriftchen von nur 49 Seiten, das aber leider dem Historiker sehr viel zu denken gibt. Denn es erstattet actenmäßigen Bericht über die ganz unglaubliche Verwahrlosung eines reichen deutschen Archivs unter der mehr als dreißigjährigen Verwaltung eines Mannes, dessen Ruf als Gelehrter die vollste Bürgschaft dafür zu bieten schien, daß er die ihm anvertraute Anstalt so leiten werde, wie es sich für einen Mann von Kenntniß und Gewissenhaftigkeit ziemt. Statt dessen erfahren wir von Herrn von Schreckenstein eine so erstaunliche Summe seinem Vorgänger zur Last fallender Ungeheuerlichkeiten, eine so consequente, mehr als dreißig Jahre lang fortgesetzte Vernachlässigung der allergewöhnlichsten Pflichten, daß man sich verwundert fragt, wie denn in der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts ein so wahrhaft scandalöser Zustand so lange habe bestehen können, nie gerügt und nie beachtet von den vorgesetzten Behörden, und nie auch eigentlich geahnt von den forschenden Gelehrten. Es ist kaum anders möglich, als daß mancher Leser des Schriftchens sich sagen wird: „Nun, da sind die Farben doch wohl

etwas ſtark aufgetragen". Leider gibt die Schilderung des Herrn von Schreckenſtein von dem wirklichen Zuſtande in vielen und wichtigen Beziehungen nur ein ſchwaches Bild. In Wirklichkeit iſt das von Herrn Mone hinterlaſſene und zum großen Theil geſchaffene Chaos noch viel ärger, als man nach dem Bericht des Herrn von Schreckenſtein annehmen muß. Viele Jahre angeſtrengter und durch nichts getheilter Arbeit werden nöthig ſein, um das Karlsruher Archiv in einen Zuſtand zu verſetzen, wo ſeine bedeutenden Schätze dem Hiſtoriker wirklich von Nutzen ſein können.

Nach einem ſo eclatanten und überraſchenden Beiſpiele wird es erlaubt ſein, anzunehmen, daß die Ordnung noch anderer Archive ebenfalls zu wünſchen übrig läßt, und die Hoffnung auszudrücken, daß die Herrn von Schreckenſtein durch boshafte Verleumdungen abgenöthigte Enthüllung da und dort ein heilſamer Antrieb ſein werde, nach dem Rechten zu ſehen. Das Karlsruher Unglück wurde hauptſächlich dadurch herbei geführt, daß der Archivar ſich lediglich als Gelehrten betrachtete, dem die Urkunden und Acten des Landes zum Zweck wiſſenſchaftlicher Forſchungen und Publicationen wie eine Art Handbibliothek anvertraut ſeien. Herr Mone ſcheint nie daran gedacht zu haben, daß ſeine erſte und vornehmlichſte Pflicht darin beſtehe, das Archiv für die Zwecke des Staats und der gelehrten Forſchung überhaupt in eine möglichſt ſorgfältige Ordnung zu bringen, daß er dem Staat und der Wiſſenſchaft für die Benutzbarkeit der ihm übergebenen Schätze verantwortlich ſei und daß das größte Verdienſt, welches ſich ein Archivar durch eigene gelehrte Arbeiten erwerben kann, abſolut verſchwindet gegen die Schuld, welche er auf ſich lädt, wenn er durch ſeine Nachläßigkeit einer ganzen Generation von Gelehrten den Weg zu jenen Schätzen verſperrt. Der Archivar iſt in erſter Linie Beamter und nur, ſoweit es die Pflichten des Amtes geſtatten, Gelehrter, d. h. producirender Gelehrter. So lange ein Archiv ſich in einem Zuſtande befindet, der ſeine Benutzbarkeit für die Zwecke des Staats und der Wiſſenſchaft beeinträchtigt, ſollten gewiſſenhafte Archivbeamte ſich jede eigene wiſſenſchaftliche Thätigkeit verſagen. Das klingt vielleicht ſehr hart, ergibt ſich aber aus der Natur der Sache als unabweisbare Forderung. Es gab eine Zeit bei uns, wo faſt nur die in den Archiven waltenden Beamten das in denſelben aufgeſpeicherte wiſſenſchaftliche Material zu berühren vermochten. Dieſe Zeit iſt Gottlob

vorüber. Heute ſteht mit verſchwindenden Ausnahmen und Einſchränkungen jedes deutſche Archiv jedem ernſten Forſcher offen. Daß dadurch die wiſſenſchaftliche Stellung und Aufgabe der Archive von Grund aus verändert iſt, liegt auf der Hand.

Zwei Dinge, ſcheint es, ſollten namentlich der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft als billiges Aequivalent für die großen Summen, welche der Staat anderen Disciplinen zuwendet, gewährt werden: eine den Bedürfniſſen einigermaßen entſprechende Dotation der Bibliotheken und die Realiſirung der im Princip überall gefaßten liberalen Anſichten über die Benutzung der Archive, indem man dem Gelehrten die Möglichkeit ſchafft, die Schätze derſelben mit der möglichſten Sicherheit und Zeiterſparung auch wirklich für die Wiſſenſchaft fruchtbar zu machen. So lange es von glücklichen und oft ſehr wunderlichen Zufällen abhängt, ob ein Forſcher die für ihn wichtigſten Materialien eines Archivs entdeckt, können die auf derartigen Unterſuchungen ruhenden Arbeiten nur einen beſchränkten Werth haben. Daß dieſer Zuſtand aber an manchen Orten obwaltet, wird ebenſo wenig in Abrede geſtellt werden können, wie es auf der anderen Seite dankbar anerkannt zu werden verdient, daß viele und darunter wohl faſt alle großen Archive gerechten Anſprüchen genügen.

H. B.

Regeſten der Biſchöfe von Eichſtätt, herausgegeben von Prof. Mich. Leſſlad. Erſte Abtheilung von 741 bis 1229. Programm des biſchöflichen Lyceums. IV und 54 S. 4. Eichſtätt 1871, K. Brönner.

Von den Regeſten der fränkiſchen Bisthümer Würzburg, Bamberg und Eichſtätt, deren Bearbeitung vor Jahren ein Verein übernommen hatte, erhalten wir in dem vorliegenden Programme das Bruchſtück nur eines Theiles. Ob die Veröffentlichung noch im Zuſammenhange mit dem urſprünglichen Plane ſteht, iſt in dem kurzen Vorworte des Herrn Domcapitulars Suttner nicht angedeutet; doch ſcheint der Umſtand, daß es ein Lycealprogramm iſt, welches uns dieſe Eichſtätter Regeſten bietet, die Hoffnung auf ein einmüthiges, ſchnell zum Ziele führendes Handeln beinahe auszuſchließen. Sollten die Würzburger und Bamberger nicht die nöthige Energie gezeigt, vielmehr ihre Aufgabe auf die lange Bank geſchoben haben, dann wird man es nur billigen können, daß die Eichſtätter, über die Läſſigkeit der Schweſterſtädte ungehalten, ihren eigenen Weg gingen. Es iſt nun dieſes Fragment Eichſtätter Re-

geſten die Arbeit mehrerer, bisher nicht genannter Herren. Der Herausgeber hat nur die verſchiedenen Sammlungen geprüft, geſichtet und zu einem einheitlichen Werke zu verbinden geſucht: zu einem Werke, dem der Herr Suttner, — ich weiß nicht, weßhalb — Protector des Unternehmens, in der Vorrede das Zeugniß ausſtellt, daß es „mit ebenſo viel Mühe als ausdauerndem Fleiße zu Stande gekommen iſt". Dem wird man im Allgemeinen gewiß zuſtimmen können; auch mit dem Ergebniſſe darf man wohl zufrieden ſein, ohne daß man freilich im Einzelnen nicht Grund zu erheblichem Tadel fände. Zunächſt bemerke ich, daß es dem Herausgeber doch keineswegs gelungen iſt, die Verſchiedenartigkeit der Materialien zu verwiſchen und dadurch ein ganz einheitliches Werk zu geſtalten. Oft iſt die Datirungszeile im Originaltexte dem Regeſte zugefügt, öfter nicht; nur zuweilen und ganz zufällig wird bei Kaiſerurkunden auf Stumpf's Regeſten verwieſen. Noch ſchlimmere Dinge ſind mituntergelaufen. In Regeſt 150 wird Bonitho nach Oefele's ſchlechtem Drucke als Bonizo angeführt, und doch kennt der Herausgeber, wie ſchon daſſelbe Regeſt zeigt, die Jaffé'ſche Bibliothek, die uns den erſten correcten Druck des Bonitho brachte. Für ein Ereigniß vom Juli 1158 finden wir neben Otto von Freiſing auch den Ragewinus, der hier noch der Radevicus heißt, als Quelle genannt. Der Herausgeber vergißt, daß der Eine Fortſetzer des Anderen iſt. Weiterhin fehlt es nicht an böſen Mißverſtändniſſen, wofür dann freilich nicht der Herausgeber, ſondern mehr ein wenig geübter Mitarbeiter verantwortlich ſein wird. Ganz Falſches iſt z. B. in Nr. 267 berichtet. Biſchof Konrad wird 1158 nicht entſandt, „um Frieden zwiſchen Genua und Piſa zu vermitteln, dann auch beide Städte ſammt Umgegend zur Anerkennung ihrer Pflichten gegen Kaiſer und Reich zu bewegen"; vielmehr wird der Biſchof unter dem Schutze jener Seemächte nach Sardinien und Corſica geſchickt, kann aber wegen der Intriguen Beider Nichts ausrichten. Dazu kömmt, daß das Werk doch keineswegs auf Vollſtändigkeit Anſpruch machen darf. Bei nur flüchtiger Durchſicht meiner Sammlungen finde ich allein für das zwölfte Jahrhundert ſchon zehn Daten, welche die hier gegebene Zuſammenſtellung ergänzen. Außer dem Chron. Sampetr., wonach Biſchof Gebhard II. am 16. Juni 1147 zu Erfurt war, vergleiche man die Zeugenſchaft Eichſtätter Biſchöfe in den Urkunden, die Stumpf unter Nr. 3010, 3011, 3080, 3532, 3536, 3547, 3743,

3845 und 4037 verzeichnet hat, ferner in der Urkunde Erzbiſchof Adalbert's von Mainz bei Wenck, Heſſ. Landesgeſch. 2. U.-B. 81. Das Fehlen dieſer Angaben wird ſich ja zum Theile daraus erklären, daß die Herren in Eichſtätt mit einer wohl nicht ſehr reichen Bibliothek arbeiteten; mehrere der betreffenden Werke wurden jedoch herangezogen, und da wird der Tadel allzu flüchtiger Benutzung nicht unberechtigt ſein. Das gilt auch von einem Buche, das bei Kaiſerurkunden nie außer Acht zu laſſen iſt, von Stumpf's Regeſten. So gehören die Nr. 184 und 185 nach Stumpf's unzweifelhaft richtiger Einreihung zu 1115 und 1119, nicht aber zu 1116 und 1118. Möchten die Verfaſſer in Zukunft die ihnen zur Verfügung ſtehenden Werke doch erſchöpfend benutzen, natürlich nur die wichtigen! Dann verzichten wir gern auf einen Ballaſt von kraus und bunt durcheinander ſtehenden Citaten, die aus ganz unbrauchbaren Scharteken erbracht werden. Was z. B. dort, wo uns gute, vollſtändige Drucke vorliegen, die Verweiſung auf die ſchlechten Regeſten von Lang bezwecken ſoll, habe ich mich vergebens gefragt. Auch meine ich, daß bei Kaiſerurkunden doch Stumpf's oder ſpäter Böhmer's Regeſten zum Belege vollſtändig genügen; vor Allem aber ſollten keine Citate aus dieſen Werken einfach abgeſchrieben werden. Das möchte doch mehr, als einmal geſchehen ſein; z. B. haben die Herren ein ſo ſeltenes Buch wie die in Regeſt 178 angeführten Documenta archivii Einsidlensis wohl kaum geſehen. Wenn da eine Vereinfachung, im Uebrigen eine genauere Benutzung vom Herausgeber vorgeſchrieben würde, wenn er ſelbſt größere Einheit in die Sammlungen ſeiner Mitarbeiter zu bringen vermöchte, ſo würde das Unternehmen, beſonders auch wegen der vielen bisher ungedruckten Urkunden, ſich ungetheilten Beifalls erfreuen.

σ. β.

Joſeph II. und Leopold von Toscana. Ihr Briefwechſel von 1781 bis 1790, herausgegeben von Alfred Ritter von Arneth. Erſter Band 1781 bis 1785, LXIX und 375 Seiten. Zweiter Band 1786—1790, 391 Seiten. Wien 1872, W. Braumüller.

Alfred von Arneth fährt in ſeinen dankenswerthen Veröffentlichungen aus den Schätzen des Wiener Archives fort. An den Briefwechſel Joſeph's mit ſeiner Mutter ſchließt ſich hier die Correſpondenz mit dem nächſt befreundeten Bruder, eine lange Reihe höchſt vertrauter, in vielfacher Beziehung lehrreicher Mittheilungen, 575 Briefe des Kaiſers, 161

Antworten des Großherzogs. Die kleinere Anzahl der letztern erklärt sich aus dem Umstande, daß Leopold die Zuschriften des Kaisers verwahrt, Joseph die des Bruders, wie es scheint, vernichtet hat, da die Originale von Leopold's Briefen sämmtlich verschwunden sind, und das Vorhandene sich nur noch in den Concepten vorfindet. Die Art der Herausgabe ist ganz dieselbe wie bei Arneth's früherer Publication; eine zusammenfassende Einleitung, kurze Noten über die in den Briefen erwähnten Personen, ein regestenartiges Inhaltsverzeichniß und ein Register der vorkommenden Eigennamen erleichtern die Benutzung der sorgfältig abgedruckten Documente.

Der nächste Gewinn, welchen der Leser aus dem Werke schöpft, ist natürlich die genauere Kenntniß der beiden fürstlichen Briefsteller selbst. Das Grundverhältniß zwischen ihnen ist brüderliche Freundschaft, allerdings einiger Maßen modificirt durch die Herrscherstellung des Einen und die untergeordnete Lage des Andern. Joseph zeigt sich unbefangen und offen, aufrichtig bis zu völliger Rücksichtslosigkeit, im Gefühle seiner Kraft nicht selten herrisch und herb. Dagegen ist Leopold in hohem Grade vorsichtig, vermeidet, so weit es angeht, den Widerspruch und zollt dem Bruder hier und da anerkennenden Beifall, auch wo die eigne Ueberzeugung eine gerade entgegengesetzte ist. Trotz aller augenblicklichen Härte ist die größere Wärme persönlicher Neigung ohne Zweifel auf der Seite des Kaisers, während Leopold namentlich in der letzten trüben Lebenszeit Joseph's unter den Formen der äußern Ehrfurcht eine kühle Zurückhaltung verbirgt. Joseph sendet ihm wöchentlich die wichtigsten Acten der laufenden Geschäfte, sowohl aus der innern Verwaltung als der auswärtigen Politik; er will den Bruder als den künftigen Thronfolger, über alle erheblichen Fragen unterrichtet halten. Für uns sind diese regelmäßigen Actensendungen nicht so erfreulich wie damals für den Empfänger; denn nur zu häufig besteht der Inhalt der begleitenden Briefe lediglich in kurzer Bezugnahme auf den Inhalt der uns nicht mitgetheilten Documente. Die Folge ist, daß für die allgemeine historische Kenntniß dieser Briefwechsel nicht dieselbe Bedeutung gewinnt, wie die früher veröffentlichte Correspondenz zwischen Maria Theresia und Joseph. Namentlich in Bezug auf die inneren Reformen Joseph's findet sich, wie Arneth selbst bemerkt, nur selten eine eingehende Erörterung, welche den Standpunkt, die Motive und Ziele des vorandrängenden

Schöpfers näher, als es bisher möglich war, erkennen ließe. Nur so viel tritt hier deutlich hervor, daß Leopold, der sonst überall ruhiger, gemäßigter, geduldiger als der Bruder erscheint, bei jeder Erwähnung des Papstes und der kirchlichen Hierarchie einen viel lebhafteren Widerwillen als Joseph an den Tag legt: die Sache erscheint ihm unangenehm an sich selbst, während Joseph sich der Kirche gegenüber gleichgültig verhält und nur durch politische Erwägung bestimmt wird. Von größtem Interesse ist in dieser Beziehung die Correspondenz über den Besuch Pius' VI. in Wien; die Planlosigkeit und Zwecklosigkeit dieses glänzenden Abenteuers tritt in den zahlreichen und ausführlichen Briefen in volles Licht, so daß fortan eine Verschiedenheit des geschichtlichen Urtheils nicht mehr verstattet sein wird. Reicher als bei den innern Fragen stellt sich die Ausbeute in Bezug auf die europäische Politik, vor Allem auf die Beurtheilung einer großen Anzahl bedeutender Personen durch die beiden Brüder. Großfürst Paul von Rußland und dessen Gemahlin Maria von Würtemberg werden auf ihrer Reise in Wien und in Florenz genau beobachtet; sie zeigen sich weniger gut österreichisch gesinnt als gehofft war; nichtsdestoweniger gibt Leopold eine Charakteristik des Großfürsten, die viel erfreulicher ausfällt, als das uns Allen geläufige Bild des späteren Kaisers. Sehr ungünstig reden beide Briefsteller von König Gustav III. von Schweden, und den in seinem Gefolge befindlichen Herren von Armfeld und von Fersen; auch der Madrider und der Neapolitaner Hof erscheinen durchaus nicht in schmeichelhaftem Lichte, obgleich Joseph zu der Königin Karoline persönlich ein ungleich besseres Verhältniß hat als zu seinen Schwestern von Parma und Brüssel.

Was die großen politischen Fragen der Zeit betrifft, so bildet das Verhältniß zu Rußland den rothen Faden, welcher alle auswärtige Thätigkeit des Kaisers durchzieht und bestimmt. Die Einzelheiten desselben sind durch den von Arneth früher herausgegebenen Briefwechsel Joseph's mit Katharina II. bekannt; die Mittheilungen an Leopold geben also, wie zu erwarten war, nichts wesentlich Neues, immerhin aber manches interessante Detail. Man kann nicht sagen, daß Joseph's Hoffnungen auf die Früchte der russischen Allianz jemals sich zu schwindelnder Höhe verstiegen hätten; jedoch verhält sich Leopold stets noch ein gutes Theil skeptischer, und ohne daß er dem Bruder positiven Widerspruch entgegensetzte, zeigt sich seine Ueberzeugung von der tiefen Unzuverlässigkeit Rußlands sowohl in

den begeisterten Lobsprüchen, welche er 1783 Joseph's Zurückhaltung spendet, als in der äußerst kalten und bedingten Anerkennung, die er 1787 Joseph's Kriegspolitik gegen die Pforte zu Theil werden läßt. Noch viel entschiedener aber als das Mißtrauen gegen Rußland drückt er seine Abneigung gegen Frankreich aus. Auch Joseph ist mit dem Benehmen Ludwig's XVI. und des Grafen Vergennes 1784 bei den Unterhandlungen über den baierisch-belgischen Tausch keineswegs zufrieden; Leopold aber erklärt wiederholt, daß Oesterreich trotz der Allianz keinen gefährlicheren und schlimmeren Gegner als die Franzosen habe, daß ihnen gegenüber offene Feindschaft besser sein würde als heuchlerische und unredliche Freundschaft. Auf England gibt er nicht viel, seit dem Pariser Frieden von 1783: durch diesen Ausgang des amerikanischen Kriegs glaubt er England für immer zu einer Macht zweiten Ranges erniedrigt. Diese bei dem bedächtigen und zähen Manne festgewurzelten Stimmungen lassen, wie man sieht, die Leichtigkeit weniger wunderbar erscheinen, mit welcher er einige Jahre später als Kaiser das ganze System zu wechseln und mit dem bisherigen Todfeinde, mit Preußen, ein Bundesverhältniß einzugehen bereit ist.

Auch in der vorliegenden Correspondenz tritt auf das Einschneidendste hervor, daß der verhängnißvolle Wendepunkt in Joseph's Geschick seine Bereitwilligkeit war, Rußland in dem Türkenkriege von 1787 zu unterstützen. Das Unheil aller Art, welches von diesem Augenblicke an über den Kaiser hereinbricht, und der wahrhaft niederschmetternde Eindruck, den es auf seine lebhafte Seele macht, spiegelt sich in jedem seiner Briefe mit erschütternder Energie. Um so gespannter schlägt man die Blätter aus den Tagen auf, in welchen Joseph den unseligen Entschluß faßte: man wünscht zu erfahren, was er dem Bruder über die schweren Erwägungen mittheilt, die ihn endlich zu dem folgenreichen Schritte bestimmt haben. Aber nichts der Art ist zu entdecken. Er hat die neue Verwicklung nicht gewünscht; als sie dennoch eintritt, nimmt er sie auf sich, wie so manche andere: die Türken haben den Krieg gegen Rußland erklärt, also sei der casus foederis unzweifelhaft vorhanden, und man müsse marschiren, wie verdrießlich es auch sei, daß dadurch das beabsichtigte Familienfest gestört werde. Wie es scheint, fühlte Joseph sich gehoben durch die momentane Beschwichtigung der belgischen Unruhen; für die innere Gährung in Ungarn konnte es offenbar keine bessere Ab-

wehr geben als hoffentlich glänzende Türkenſiege, und auf die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit ſeiner Armee ſetzte der Kaiſer ein volles Vertrauen. Gerade hier aber, in dem Hauptpunkte, ſollte er die bittere Enttäuſchung erleben: das Heer war unvollſtändig gerüſtet, und vor Allem fehlte es den leitenden Kreiſen an Fähigkeit und Energie. Joſeph fand hier den ſchwerſten Anlaß zu denſelben Klagen, mit denen ſeine Briefe ſeit 1770 in Betreff der Civilverwaltung erfüllt ſind, Klagen über den tiefen Mangel an Capacitäten in allen Zweigen des öffentlichen Dienſtes. Mag man in manchen einzelnen Fällen einen Theil des Tadels auf die ungeduldige Erregbarkeit ſeines vorwärtsdrängenden Geiſtes zurückführen: im Weſentlichen haben die thatſächlichen Erfolge ſein Urtheil beſtätigt und damit auch die Richtigkeit ſeines Strebens, ſeines heftigen, unabläſſigen, allſeitigen Strebens auf gründliche Beſeitigung eines Regierungsſyſtems bekräftigt, welches die Monarchie rettungslos zu frühzeitiger Altersſchwäche verurtheilt hatte. Joſeph's Fehler lag nicht darin, daß er in der innern Politik zu Vielerlei zu haſtig oder zu terroriſtiſch betrieb; betrachtet man auf dieſem Gebiete ſein Wirken näher, ſo überzeugt man ſich ſofort, daß alle ſeine Reformen unauflöslich zuſammen hingen, und eine die andere bedingte, daß er gerade in ſeinen am Meiſten berufenen Anordnungen, in den kirchlichen Geſetzen, mit großer Mäßigung vorging, und höchſtens darin irrte, daß er zuweilen geringfügigen Dingen eine zu große Wichtigkeit beilegte. Die Klippe, an der ſein Werk ſcheiterte, war die Verbindung der innern Reformen mit einer Kriegs- und Eroberungspolitik nach Außen. Der Fürſt, der hundert Male die Unbrauchbarkeit aller ſeiner Werkzeuge beklagte, hätte einſehen ſollen, daß er ſich neue Werkzeuge ſchaffen mußte, und dann erſt die Action nach Außen beginnen durfte. Bei allem ſeinem Haſſe gegen Friedrich den Großen war dieſer ſein ſtetes Muſter; er überſah, daß in Preußen Friedrich's kriegeriſche Erfolge erſt durch die lange Friedens- und Organiſationsperiode Friedrich Wilhelm's I. möglich geworden waren. Mit gutem Grunde pries Leopold die Friedenspolitik des Kaiſers im Jahre 1783: Oeſterreichs und Europa's Geſchichte wäre eine andere geworden, wenn Joſeph 1787 ſich in demſelben Sinne entſchieden hätte.

S.

Léonce de Lavergne, Les économistes français du dix-huitième siècle. 496 p. Paris 1870.

Der gründliche und geſchmackvolle Verfaſſer, deſſen frühere Arbeiten

auch in Deutschland vortheilhaft bekannt sind, bietet uns hier eine Reihe angenehm belehrender Aufsätze. Wir finden in denselben alle hervorragenden Schriftsteller, die in Frankreich während des vorigen Jahrhunderts mit ökonomischen Dingen sich beschäftigten, in Bezug auf ihren Charakter, ihre Lebensgeschichte und ihre literarische Thätigkeit geschildert. Die vielseitige Kenntniß des Verfassers hat ein reiches Material zusammengebracht; seine Vorliebe für die besprochenen Persönlichkeiten verleiht der Darstellung eine wohlthuende Wärme. So ist das Buch besonders geeignet, zu einem eingehenderen Studium jener zu wenig gekannten volkswirthschaftlichen Autoren anzuregen und dafür vorzubereiten.

In Bezug auf Einzelnes haben wir nur zu bemerken, daß der Verf. am wenigsten glücklich in der Polemik ist. Insbesondere gibt er sich vergeblich Mühe, Alexis de Tocqueville zu widerlegen, der ausgeführt hat, daß die Physiokraten keinen Eifer und kein Verständniß für politische Freiheit zeigten. Die Behauptung nämlich ist nicht nur unbestreitbar; sie ist auch im vorigen Jahrhundert schon von den jüngeren Zeitgenossen selber ausgesprochen worden. So finden wir in einer Broschüre, die 1788, im September oder October, geschrieben ist, Vorwürfe erhoben gegen die Oekonomisten, weil sie den Despotismus des Ministeriums Brienne unterstützt hätten. On sait tout à Paris, wird hinzugesetzt, excepté la législation et la politique dont on n'a pas la première idée.

Einen Anhang zu unserem Buche bilden zwei lesenswerthe Abhandlungen, auf die wir nicht verfehlen hier noch aufmerksam zu machen. In der ersten ist die im Jahre 1761 gestiftete Pariser Agriculturgesellschaft besprochen, die eine nicht unbedeutende Wirksamkeit entfaltet hat. Die zweite beschäftigt sich mit der Discontokasse, deren vollständige Geschichte sich aus den Protocollen der constituirenden Nationalversammlung ergibt. Wir heben aus dem letzteren Aufsatz die Bemerkung des Verfassers hervor, daß in dem Gründungsstatut der Kasse, die wesentlich Zettelbank war, die Verleihung eines Rechts der Notenemission Seitens der Regierung mit keinem Worte ausgesprochen ist, offenbar weil an die Beschränkung eines solchen Rechtes im Jahre 1776 noch Niemand dachte. Der Staat ernannte damals auch noch keinen Beamten, der bei den Operationen der Bank mitzuwirken oder dieselben zu beaufsichtigen gehabt hätte. E. Leser.

Gegenbemerkungen über Liudprand von Cremona

von

M. Büdinger.

So erwünscht mir Prof. Dümmler's freundliches Anerbieten gewesen ist, die aus den Züricher historischen Uebungen hervorgegangenen „Untersuchungen zur mittleren Geschichte" durch eine Anzeige in der historischen Zeitschrift zu ehren, so glaube ich doch der nun (XXVI, 273 ff.) vorliegenden einige Bemerkungen beifügen zu müssen. Es sollen dieselben zugleich eine Divergenz zur Erörterung bringen, welche in Bezug auf unsere Untersuchungen neuerlich in Dümmler's Gesta Berengarii hervorgetreten ist, die ja demselben Quellenkreise angehöre:.

Gleich den älteren griechischen und römischen Quellengebieten haben auch die des früheren Mittelalters erfahrungsgemäß den Vorzug, jüngere Forscher zugleich in das selbstständige Studium einzuführen und ihre Bemühungen unmittelbar der Wissenschaft nutzbar zu machen. Weder Urkundenprüfung noch die deutschen mittelalterlichen Geschichten seit dem Untergange der Staufer sind hiezu in gleichem Maße geeignet: die Urkundenprüfungen nicht, weil sie eine zu mannigfaltige Kenntniß und ein zu mannigfaltiges Material voraussetzen, wenn sie wahrhaft fruchtbar wirken sollen, wie das vornehmlich Sickel's Karolingeracten glänzend darthun; jene deutschen Geschichten dagegen sind nach ihrer mehr landschaftlichen Bedeutung und dem für eine kritische Anfangsarbeit wenig geeigneten überreichen Actenstoff geradezu auszuschließen. Die Geschichtschreiber aber aus der Blüthepoche der Karolingerreiche und unsers früheren eigenen Kaiserthums bieten zum Theile noch ganz neue Seiten und damit eine Fülle von „wirklicher Erkenntniß geschichtlicher Thatsachen" nach Professor Dümmler's Worten S. 273, wenn ihre Eigenart und Absicht nur mit hingebender Energie und ohne Rücksicht auf überkommene Behandlungsformen aufgesucht wird. Schon in dem Ausgangspunkte, gleichsam in der Studienberathung weiche ich demnach von dem Hrn. Referenten ab, der beklagt, daß das „Aufräumen" in späteren Jahrhunderten und in Kaiserurkunden von jüngeren Forschern nicht eifriger betrieben werde.

Bei Liudprand tritt nun aber eine ganze Reihe von Momenten hinzu, welche seine neue Würdigung empfahlen und selbst unentbehrlich machten. Denn nachdem Köpke die locale Scheidung des von dem Autor behandelten Stoffes versucht hatte, waren alle folgenden Untersuchungen aus dem zehnten Jahrhundert — die meinigen auf dem Gebiete österreichischer Geschichte eingeschlossen — nach den von diesem sachkundigen und emsigen Forscher gewonnen Ergebnissen gehalten worden. Wenn auch mit Mißtrauen und mannigfach variirten Warnungen vor des Autors Leichtgläubigkeit oder Erfindungslust wurden doch seine Angaben gleichsam auf gut Glück überall benutzt. Die Methode war hiebei vorherrschend die, daß man etwa Liudprand's undatirte Angaben mit den annalistischen bestimmter

Jahre in Uebereinstimmung zu bringen suchte, so für 910 und 924, dort bei einer angeblichen Niederlage Ludwig's des Kindes, hier bei den Tributleistungen König Heinrich's an die Ungarn, oder daß man positive Angaben anderer Quellen, namentlich byzantinischer herbeizog, um Liudprand's Erzählungen in einzelnen Punkten zu verbessern, aufzulösen oder zu widerlegen. Ihn einfach zu den willkührlichen Erfindern zu werfen, was nahe genug gelegen hätte, schien den Forschern doch nicht räthlich, da man für so viele Thatsachen auf jede Kunde hätte verzichten müssen, wenn man den immerhin nur unter schweren Bedenken benutzbar scheinenden Autor gleich jenem Albert von Achen bei Seite ließ, dessen Material sich durch ein so viel besseres und eben so reichliches aus den echten Quellen der Geschichte des ersten Kreuzzuges hat ersetzen lassen. Die Benutzung des Liudprand geschah kurz gesagt, wie die des Sallust üblich ist, dem Niemand traut, und den man doch selbst bis auf Stücke der Marianischen Reden überall benutzt findet. Nur eine durchgreifende und zusammenhängende Erwägung aller Motive solcher Schriftsteller vermag hier die feste Richtung für den Benutzer zu eröffnen und es wird einzig von dem Ernste und der Sachkunde des Bearbeiters abhängen, ob hier der „schlüpfrige Boden subjectiven Wähnens" betreten oder die Natur des Schriftstellers kräftig erfaßt und treu wiedergegeben wird. In der That ist wie Sallust für das letzte Jahrhundert der römischen Republik, so Liudprand für das erste der deutschen Königszeit solch sorgsamer Erfassung und treuer Wiedergabe und gleichsam geistiger Wiedergeburt überaus würdig, wie kein Kundiger sich verhehlen wird. Wenn am Schlusse der Anzeige S. 281 gesagt wird, die „Kritik einer Quelle werde streng genommen nur der erschöpfen, welcher die Geschichte ihres ganzen Zeitalters erschöpft", so nimmt eine solche Theorie Liudprand gegenüber ein Detail von universalhistorischer Behandlung in Aussicht, dergleichen noch kein Geschichtschreiber gewagt hat und das wohl ebenso sehr jenseits des Möglichen wie des Wünschenswerthen liegt.

Eine Hauptbedingung aber, wenn eine Forschung derart der gelehrten Benutzung und Beurtheilung vorgelegt werden soll, ist, daß sie unter den Augen des Lesers zu ihrem Ziele gelange, daß sie nicht voraussetze, was sie nicht eingehend dargelegt hat. In diesem Sinne durfte dem Leser allerdings „nichts von der Arbeit der Verfasser erlassen" werden, und weit entfernt, diese Bemerkung als einen Mangel des Werkes zuzugestehen, glaube ich, in dieser Vollständigkeit der Rechenschaft die Erfüllung einer Hauptpflicht gegen das geschichtsforschende Publikum bekennen zu dürfen.

Hinsichtlich der allgemeinen Composition des Werkes glaubt Hr. Dr. Dändliker annehmen zu dürfen, auch die beiden kleineren unter den erhaltenen Schriften Liudprand's würden in das größere Werk über die ganze Zeitgeschichte aufgenommen worden sein, von welchem in der Antapodosis nur ein Bruchstück fertig geworden ist. Meinerseits hätte ich (Vorwort S. VIII) diese universalhistorische Absicht lieber minder stark betont gesehen, weil sie in ihrer jetzigen Form theils

die vorherrschend praktische Geistesrichtung des Autors verdeckt erscheinen läßt, theils ein für die Leser fremdartiges und für viele fast unverständliches Gebiet betritt; die Natur dieses Gebietes erkannt zu haben, darf man von dem so vielfach befangenen Bischof von Cremona kaum erwarten, obwohl er so große kirchliche Vorgänger für universalhistorische Studien wie Augustinus und Hieronymus hatte. In allem Wesentlichen aber vertrete ich die hier von Herrn Dr. Dändliker ausgesprochene Ansicht vollkommen. Wenn der Herr Recensent in Bezug auf die unsere Ansicht stützende Anlage jener beiden kleinern Schriften also meint, es sei „ziemlich überflüssig, sich in Betrachtungen über solche Möglichkeiten zu ergehen", so hat er die weit über den gegebenen Zweck unserer Arbeit hinausgehende Bedeutung einer solchen Erörterung unterschätzt — ganz abgesehen von der Thatsache, daß das dem Inhalte nach als Beschreibung einer frühern Gesandtschaftsreise nach Constantinopel mit der gesondert erhaltenen Legatio ganz gleichartige sechste Buch der Antapodosis schon Aufnahme in das größere Werk gefunden hatte. Wenn er aber weiter annimmt, „die eigenthümliche Bestimmung der hist. Ottonis" sei „verkannt", so dürfte er zunächst übersehen haben, daß seine und unsere Ansicht über das Einzelstück identisch sind: er erkennt darin „eine amtliche Darstellung und Rechtfertigung der Beziehungen Otto's zum päpstlichen Stuhle", wir bemerken (S. 12), „daß Liudprand das rechtliche Verhältniß zwischen Otto und Johann vornehmlich im Auge hat". Als „amtliche Darstellung" gibt sich aber die Schrift nirgends ausdrücklich zu erkennen, und es kann dieselbe daher ebenso gut als wissenschaftliches Memoire wie als praktische Gelegenheitsschrift angesehen werden. Aber auch die weitere Behauptung ist unbegründet, das vorliegende Buch betrachte die hist. Ottonis „als ein eigentliches Stück Geschichte", da sie doch „als solche sehr lückenhaft" wäre; vielmehr wird S. 10 ausdrücklich hervorgehoben, „daß es dem Autor gar nicht darum zu thun ist, genau den Zug Otto's zu beschreiben", daß er „vornehmlich die rechtliche Frage darzustellen gesonnen ist".

Es gehört in dieselbe Richtung von Mißverständnissen, wenn (S. 279) die S. 163—165 unsers Buches erörterten verwandtschaftlichen Angaben als „ziemlich müßig" bezeichnet werden, „da für diese alle (?) urkundliche Beweise vorliegen"; unentbehrlich war aber die Erörterung, um das Maß von Liudprand's Sachkunde und Bemühung nach dieser Familienseite festzustellen. Das Ergebniß, wie es S. 170 ff. und besonders in der dortigen Anmerkung für die italienischen Familien zusammengestellt ist, war für den Autor sehr ungünstig; nicht nur über die Abstammung Adalbert's von Anschar, deren Fehlen Prof. Dümmler aufgefallen ist, sondern über die einiger Dutzend anderer Personen, die eben dort S. 170—172 bei uns genannt sind, hätte Liudprand Näheres angeben oder erfahren sollen. So ist auch keineswegs (S. 281) die Untersuchung des ersten Excurses „über einige byzantinische Geschichtschreiber" aus dem Zusammenhange gerissen („ein beliebig herausgerissenes Stück"), sondern eine kritische Zusammenfassung des ganzen

von Liudprand in der Antapodosis [1]) berührten Gebietes von Thatsachen nach ursprünglichen und abgeleiteten byzantinischen Berichten, unter welchen letztere die Einreihung des von uns diesmal vergessenen Genesius für das Aufkommen Basilius' I. und das Ende Michael's III. in die von Herrn Dr. Müller gewonnenen Ergebnisse eine ziemlich mühelose Beschäftigung sein wird. Dagegen bedaure ich sehr, erst durch die Dümmler'sche Anzeige wieder an die byzantinische Kunde des mir einst für die ungarische Geschichte so nützlich gewordenen Johannes von Venedig erinnert worden zu sein, welche für die Kritik der Geschichte des Romanos und seiner Söhne eine erwünschte Bereicherung gewährt haben würde.

Die Mehrzahl der übrigen auf S. 279 und 280 gebrachten Berichtigungen nehme ich und nehmen die Verfasser mit bestem Danke an [2]), wie nicht minder die erwünschten Verbesserungen des Textes. Dagegen glaube ich der Opposition (S. 276—278) gegen die Klerikererzählungen und die Benutzung fremder Lieder durch Liudprand entgegentreten zu müssen. Den Anlaß zu der ersten Bezeichnung hat der Titel des Modeneser Liedes bei Duméril (Poésies lat. anter. au 12. siècle p. 268) gegeben. Mit diesem allgemeineren Standestitel von Klerikern wünschte ich aber die Auffassung der Thatsachen in geistlichen Kreisen möglichst weit bezeichnet. Wenn Prof. Dümmler die Entlehnung fremder Lieder durch den Autor im Allgemeinen „auffallend" erscheint, da derselbe sonst Citate aus der Bibel und aus Dichtern „sehr häufig" wörtlich anführe, so ist dagegen zu bemerken, daß er das ebenso häufig unterläßt. „Entlehnungen aus klassischen Dichtern" (S. 277 oben) in diesen wie in andern Stücken werden doch nicht für Liudprand's Autorschaft zeugen können, da sie jedem Dichter in lateinischer Sprache sich er-

1) Die Prüfung des Thatsächlichen der zweiten Gesandtschaftsreise in der Legatio ist mit den vorhandenen Mitteln nicht derart möglich gewesen, daß ich sie auf den Titel als in den Bereich der Untersuchungen für die universalhistorische Annalistik gezogen anzugeben gewagt hätte. Ich hätte sonst statt 967 das Jahr 969, nicht 968, wie Dümmler S. 275 Anm. 1 meint, angeben müssen, da noch aus dem Januar d. J. Thatsachen berichtet werden (c. 65).

2) Aber die Conjectur „judicio" statt „vulno" zu ant. II. 4 v. 7 haben wir S. 229 bereits gebracht, nicht ohne die Warnung, daß sie nicht zum Sinne passe. Die Lage des Jupiterberges und des freilich nicht baierischen, sondern schwäbischen Augsburg findet sich S. 66 und 78 gar nicht selbstständig, sondern nur nach den irrigen Auffassungen Liudprand's, beziehungsweise der neuern Schriftsteller, wiedergegeben, welche Liudprand's Angaben über Augsburg mit denen des cont. Regin. über einen Kampf an der Grenze von Baiern und Franken zusammenbringen zu dürfen meinten. So bezieht sich der aus Stilanalogie gewonnene Zweifel an Liudprand's Bericht über die ungarischen Zelte keineswegs (vgl. S. 185), wie Dümmler sagt (S. 276), auf ihre Existenz, sondern auf das Aufschlagen derselben im Kreise. „Affinitatis linea" (S. 195) wird er wohl selbst wegen der beigebrachten Stilanalogie nicht mehr für kriegerischen Anhang halten.

geben, ſo wenig als einzelne in den Gedichten vorkommende Redewendungen in ſeiner Proſa etwas Anderes beweiſen, als daß ihm die betreffenden ſchöngeiſtigen Redewendungen zuſagten. So hat ſich uns (S. 231) das Gedicht über Berengar's I. Tod als von einem Andern nach populärer Tradition verfaßt, dargelegt — daher nicht als „Volkslied", wie Dümmler angibt — weil ſein Anfang verloren iſt, ſein Inhalt theils von Liudprand excerpirt, theils beſtritten wird. In dem Gedichte ant. I 26 wird der Verſetzung der Römer nach Byzanz durch Conſtantin gedacht, ſo daß die Analogie zu Leg. c. 51, wo Liudprand daſſelbe Argument gegen Nicephorus verwendet, nahe liegen durfte, während die in c. 12 ausgeſprochene Geringſchätzung des Autors gegen die Römer nicht einen „ähnlichen", ſondern einen ganz unähnlichen Charakter hat. Die „Imitation Virgils" wird wohl Prof. Dümmler für ant. II 4 nicht mehr unentdeckbar finden, wenn er z. B. die Wetterſchilderung in dem Vergleiche der Aeneide, II 304—308 nachlieſt; daß in Liudprand's Citat ein Vergleich mit Pfeilen nur ſoweit vorkommt, als zu dem Bilde eines Wetterſturmes paßt, das an ſich ſehr gelungen iſt, aber nur wegen einiger Lärmworte hieher zu ziehen war, wie S. 238 unſeres Buches ausgeführt iſt, leuchtet wohl von ſelbſt ein. Herr Dr. Dändliker hatte (S. 232) zweifelhaft gelaſſen, ob das Gedicht II 26 auf Liudprand ſelbſt oder einen Andern, in dieſem Falle einen deutſchen Kleriker (S. 258) zurückgehe; für die erſte Alternative ſpricht nun allerdings, wie es ſcheint, auch die Dümmler'ſche Bemerkung (S. 277), daß die Ungarn „Türken" genannt werden, was Liudprand durch ſeine byzantiniſche Verbindungen geläufig war und bei einem deutſchen Kleriker auffallen mußte. Daß Berengar's „pietas" in der bei uns hinlänglich (Index S. 310) gewürdigten Schnurre II 63 erwähnt werden mußte und hier nur die Gutmüthigkeit gegen den hinlänglich Geplagten bezeichnet, wird doch nicht als Argument gegen die von uns S. 231 dargelegte Unſtatthaftigkeit der Autorſchaft des Gedichtes II 71 angewendet werden können. Wenn in dem leider nur fragmentariſch mitgetheilten ſchönen Liede über den Brand von Pavia (III 3) mit ſeinem Refrain der Tod „des dabei verunglückten Biſchofs von Vercelli" nicht oder mindeſtens im Vorliegenden nicht, wie von Prof. Dümmler poſtulirt wird (S. 278), ſich angegeben findet, ſo wird das doch nicht ernſtlich als Beweis gegen die Gleichzeitigkeit der Abfaſſung geltend gemacht werden können. Das Hauptargument, welches von unſerer Seite gegen Liudprand als Verfaſſer einer Anzahl der bei ihm erhaltenen Gedichte betont worden iſt — daß ſie zu dem Texte gar nicht ſtimmen oder ſich als verdächtige Quelle derſelben erweiſen, daß ſie nur Bruchſtücke ſeien — wird durch ſolche Einwendungen gar nicht berührt [1]).

1) Wenn in der Anm. S. 278 meine Anſicht, daß Salardus praedux (III[a]) identiſch mit dem Großherrn Zulte ſei, durch die Bemerkung widerlegt werden ſoll, daß „praedux" bei Liudprand „ganz einfach" Führer bedeute, als rex aber Taxis-Tocſum (ant. V. 33) bezeichnet werde, ſo iſt zu erwidern, daß

Schließlich sei mir noch gestattet, auf die im Eingange berührte Divergenz in einem wichtigen Punkte hinzuweisen. Herr Dr. Dändliker hatte nämlich S. 63 und 131 behauptet, daß wie Liudprand, der Fortsetzer Ado's und Widukind, so auch der Panegyrist Berengar's den Kaiser Karl III. (den sog. Dicken) mit Karl dem Kahlen verwechselt; der Beweis war aber an beiden Stellen ausgefallen. Prof. Dümmler (Gesta Berengarii S. 42, Anm. 2) glaubte die Annahme daher für ganz grundlos halten zu müssen. In der That beruht sie aber auf I v. 21—23 des von ihm neu edirten Panegyrikers, der von Berengar sagt: Karoli sed enim nutritus alumni rite sub imperio, simili qui nomine Romam postremus Francis regnando coegit habenis. Da nun Berengar's Enkel, Berengar II um 900 geboren wird (Dümmler, Gesta S. 35 Anm. 1), er selbst spätestens 875 Markgraf von Friaul ist (ebendas. 18), so muß er vor etwa 855 geboren sein. Seine Familie hatte aber viel Verbindungen und ihre Hauptbesitzungen im westfränkischen Reiche (ebendas. S. 16 ff.), zwar auch Güter in Schwaben, aber keine nachweislichen Beziehungen zum ostfränkischen Reiche. Die Markgrafschaft von Friaul hatte Berengar I. zuerst, soviel wir sehen, im Jahre der Kaiserkrönung Karl's des Kahlen (875); dieser sein Oheim ist 823 geboren, also nach dem Ableben seines Vaters Eberhard 864—866 (a. a. O. 18) als mindestens 41jähriger Mann für die Erziehung des Neffen sehr geeignet, während Karl III. erst 839 geboren und wohl von Niemand als besonders passend für solches Alumnat angesehen worden ist. Da sich nun die Verwechslung Beider in drei anderen Quellen, bei Liudprand, Ado's Fortsetzer und Widukind nachweisen läßt und von Niemand bestritten wird, so darf man sie wohl unbedenklich auch in diesem vierten Falle annehmen.

Daß ich selbst wie meine jungen Freunde im Uebrigen Berichtigungen unserer Arbeiten liebe und daß wir dieselben gern benutzen, wird die Zukunft zeigen, ganz besonders aber, wenn sie von so sehr competenter Seite kommen wie in diesem Falle.

Von dem Verwaltungsrath der Wedekind'schen Stiftung für deutsche Geschichte werden auf das Neue die auch von uns bereits früher (H. Z. XXIV, 225) erwähnten Aufgaben bekannt gemacht, welche von ihm für den dritten Verwaltungszeitraum d. h. für die Zeit vom 14. März 1866 bis 14. März 1876 gestellt sind. Wir erinnern daran, daß für den ersten Preis eine Ausgabe der verschiedenen Texte der lateinischen Chronik des Hermann Kroner, für den zweiten Preis eine Geschichte der Welfen von 1055—1235 gefordert

praedux auch ant. IV 4 für Befehlshaber und zweimal (II 61. IV 19) für Wegweiser gebraucht wird, dagegen auch II 61 zwei Führer der Ungarn Duvác und Bujat als reges bezeichnet werden. Praedux ist aber bei Julte technisch gewordener Ausdruck.

wird; ausführlich sind die Bestimmungen über die Aufgaben und Rechte der Preisgewinnenden mitgetheilt in den Göttinger Nachrichten 1872 S. 175 ff.

Ferner sind wir gebeten, die nachfolgenden Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung zu veröffentlichen.

I. Geschichte der Schwedisch-Pommerschen Landschaft während der Jahre 1637—1720.

Nächst einer auf authentischen Quellen begründeten Geschichte der äußern Schicksale jener Landschaften, namentlich der auf ihrem Boden geführten Kriege wird eine möglichst klare und eingehende Darlegung ihrer Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, des ständischen Lebens sowie der wirthschaftlichen und geistigen Cultur ihrer Bewohner verlangt. Ganz besondere Berücksichtigung wird der volks- und staatswirthschaftlichen Statistik zu widmen sein. Sollten für einzelne der genannten Gebiete die vornehmlich in dem Pommerschen Provinzialarchive und in den Stadtarchiven der Provinz sowie in dem Königl. Preußischen und in dem Königl. Schwedischen Staatsarchive aufzusuchenden Quellen nicht hinlängliches Material darbieten, um aus demselben ein abgerundetes Bild der betreffenden Verhältnisse zu gestalten, so wird es genügen, wenn der gefundene Stoff für jenen Zweck vorbereitet und gesichtet zusammengestellt wird.

II. Die Schuldenreduction in den deutschen Territorien nach dem dreißigjährigen Kriege.

Der sogenannte §. de indaganda des westfälischen Friedens (J. P. O. VIII. §. 5 M. IX. §. 66) bestimmt als eine der Aufgaben des nächsten Reichstags die Feststellung eines Modus, wonach der durch den Krieg veranlaßten Zerrüttung der allgemeinen Vermögensverhältnisse im Reich und namentlich der Belastung des Besitzes mit Schulden und aufgelaufenen Zinsen in geeigneter Weise abzuhelfen sei. Dem entsprechend enthält der Reichstagsabschied von 1654 (§§. 170—175) eine Reihe von Bestimmungen, worin theils durch Moratorien, theils durch eine allgemeine Reduction der rückständigen Zinsen, der Noth der Verschuldeten zu steuern gesucht wird.

Es wird gewünscht eine eingehende Geschichte der Genesis und der Wirkungen dieses Reichsgesetzes. Für erstere ist zurückzugehen sowohl auf die westfälischen Friedenstractaten, als auch auf die vor und neben diesen hergehenden particularen Verhandlungen über die gleiche Angelegenheit auf den Landtagen einzelner Territorien. Die Behandlung, welche die Frage in der sich anschließenden juristischen und publicistischen Literatur fand, ist zu erörtern. Es ist festzustellen, in welchen Theilen des Reichs das Gesetz von 1654 zur praktischen Ausführung gekommen ist. Die Modalität dieser Ausführung ist dann auf dem Boden eines einzelnen Territoriums im Detail actenmäßig darzulegen, und aus den hierbei sich ergebenden Materialien eine Gesammtansicht von den volks- und staatswirthschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Landschaft in der Zeit nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges zu entwerfen.

III. Die Lehre vom Abschlusse obligatorischer Verträge in Italien und Deutschland während der Zeit von Gründung der ersten Universitäten bis zum Auftreten der historischen Schule.

Gefordert wird eine dogmengeschichtliche Entwickelung, unter gleichmäßiger Berücksichtigung von Theorie und Praxis, deren Kern ist die Gestaltung der Römischen Rechtssätze bei und nach deren Reception in Deutschland. Im Einzelnen: 1. Darlegung der Auffassungen der Glossatoren und der Kommentatoren von den einschlägigen Bestimmuungen des Römischen und des Kanonischen Rechts, mit sorgfältiger Hervorhebung von Mißverständnissen und von absichtlichen Abweichungen, sowie der Ursachen beider. 2. Ermittelung der entsprechenden Vorschriften aus den mittelalterlichen Quellen des deutschen Rechts. 3. Theorie und Praxis in Deutschland zur Zeit der Reception, und nachher bis zum Ausgange des vorigen Jahrhunderts. Die Beachtung der Schriften der Franzosen und Holländer ist wünschenswerth wegen der Beziehungen, in denen diese zu den deutschen Juristen gestanden haben, und unerläßlich überall da, wo die fragliche Lehre in Deutschland durch die Meinungen der Ausländer beeinflußt erscheint. Mit den Forschungen der historischen Schule hat die Arbeit sich nicht zu befassen, wogegen eine Betrachtung der aus der älteren Lehre hervorgegangenen Gesetzgebungen, aber nicht auch der wieder auf diesen fußenden partikularen Jurisprudenz, zweckmäßig wäre.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen; der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt. Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1876 geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. October 1876. Als Preise setzen wir für die würdig befundene Arbeit je 1200 Mark Reichsmünze fest, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn Eine der Arbeiten gar nicht oder nicht genügend, eine Andere aber in vorzüglichem Grade gelöst werden sollte, der Preis für diese Andere erhöhet werden kann.

Greifswald, im Januar 1872.

Rector und Senat
hiesiger Königl. Universität.

V.

Die Zeit des Irenäus von Lyon und die Entſtehung der altkatholiſchen Kirche.

Von

R. A. Lipſius.

Die Forſchungen über die Entſtehung der altkatholiſchen Kirche haben in neueſter Zeit ein beſonderes Intereſſe durch die Bewegung erhalten, welche auf Anlaß der Beſchlüſſe des vaticaniſchen Concils die ſtolze Einheit und Geſchloſſenheit des römiſchen Katholicismus bedenklicher, als es anfangs den Anſchein nehmen wollte, bedroht. Hat auch der heutige „Altkatholicismus“, ſofern er nur den Zuſtand der römiſchen Kirchenlehre, wie er vor den vaticaniſchen Decreten war, gegenüber ihrer neueſten Weiterbildung conſervirt, mit dem, was die kirchenhiſtoriſche Wiſſenſchaft unter der altkatholiſchen Kirche verſteht, nur den Namen gemein, ſo fehlt es doch bereits gegenwärtig in der neueſten katholiſchen Reformbewegung nicht an Symptomen einer weiter in die Vergangenheit der Kirche zurückgreifenden Tendenz. Will der heutige Altkatholicismus ſeine Oppoſitionsſtellung gegenüber dem infallibiliſtiſchen römiſchen Kirchenthume nicht blos dauernd behaupten, ſondern auch theologiſch feſter als bisher unterbauen, ſo wird er immer mehr dazu gedrängt werden, ſein kirchliches Ideal nicht in der dem Katholicismus durch das Tridentinum gegebenen Geſtalt, ſondern in den Urſprungszeiten der katholiſchen Kirche zu ſuchen. Dann aber werden die hiſtoriſchen Forſchungen, welche jenes für die Folge-

zeit grundlegende Zeitalter betreffen, auch für den heutigen „Altkatholicismus“ eine unmittelbar praktische Bedeutung gewinnen.

Bekanntlich hat auch die reformatorische Bewegung des 16. Jahrhunderts nichts Anderes beabsichtigt, als gegenüber den im Laufe der Zeiten eingerissenen Mißbräuchen und Verderbnissen die Urgestalt der katholischen Kirche wieder zu erneuern. Das große Gewicht, welches der ältere Protestantismus auf seine bleibende Zugehörigkeit zur katholischen Kirche legte, war doch noch etwas mehr als eine strategische Sicherheitsmaßregel. Die in den reformatorischen Bekenntnißschriften immer wieder bezeugte Uebereinstimmung mit den Lehrbestimmungen der alten Concilien gab jenem von den römischen Gegnern freilich beharrlich zurückgewiesenen Anspruche jedenfalls eine sehr solide kirchenrechtliche Grundlage. Noch die heutige protestantische Orthodoxie und Halborthodoxie betont diese Uebereinstimmung mit der älteren Kirchenlehre als ein unerläßliches Merkmal der Zugehörigkeit zur allgemeinen christlichen Kirche und meint gegen die freie protestantische Theologie keinen schwereren Vorwurf erheben zu können, als den des Abfalls von jenem „ökumenischen“ Glauben, in welchem alle christlichen Theilkirchen zusammenstimmen.

Es soll nun an diesem Orte nicht weiter gefragt werden, inwieweit die erstrebte Erneuerung des altkatholischen Standpunktes in unserm Jahrhundert überhaupt möglich sei. Man wird unbefangen einräumen dürfen, daß der orthodoxe Protestantismus sich von Anbeginn an über sein wirkliches Verhältniß zu den Anfangszeiten der katholischen Kirche vielfach getäuscht und eine größere Uebereinstimmung behauptet hat, als in Wirklichkeit stattfand. Und vor einer ähnlichen Selbsttäuschung wird sich der heutige Altkatholicismus zu hüten haben, wenn es gleich seinen Stimmführern rathsam erscheinen mag, an diese heikle Frage nicht früher zu rühren, als bis die neue Bewegung hinlänglich erstarkt ist.

Auch die weitergreifende Frage nach dem Verhältnisse des heutigen Christenthums in allen seinen Formen zur biblischen Urgestalt beabsichtigen wir hier nicht einer Prüfung zu unterziehen. Es ist eine Grundvoraussetzung aller Orthodoxieen, daß das Wesen des Christenthums mit seiner ersten geschichtlichen Erscheinung zusammenfalle, wie dieselbe in den neutestamentlichen Urkunden bezeugt ist.

Aus dieser Voraussetzung ergibt sich ihr von selbst die Auffassung der biblischen Schriften als einer unantastbaren Autorität für Lehre und Leben, oder als einer unverbrüchlichen Norm für die gesammte kirchliche Entwicklung der Folgezeit. Daß diese Forderung mit einem schlechthin unauflöslichen Widerspruche behaftet ist, daß man unmöglich das Christenthum für die ewige Religion zu erklären vermag, wenn man sein Wesen verflochten sein läßt „in eine Zeitbildung und in Zeitverhältnisse, welche als solche wandelbar sein müssen und vergänglich" [1]: dies hat noch keine der orthodoxen Parteien beherzigen wollen, so selbstverständlich es auch für jedes historisch gebildete Denken ist.

Leichter als jenes unter Katholiken und Protestanten gleich verbreitete Vorurtheil wird die Geschichtsforschung den damit nahe zusammenhängenden, aber nicht zusammenfallenden Aberglauben an die wesentliche Uebereinstimmung der altkatholischen mit der urchristlichen Form der Kirche zerstreuen können. Die kritische Erforschung der ersten gilt wenigstens für die heutige protestantische Theologie als ein vergleichungsweise neutrales Gebiet, und gerade Gelehrte von unzweifelhaft conservativer Gesinnung wie Thiersch sind es gewesen, die den Abstand beider Zeiten in den grellsten Farben geschildert haben. Wie die altprotestantische Geschichtsschreibung überhaupt die Entwickelung der katholischen Kirche nur als einen fortschreitenden Rückfall des kirchlichen Christenthums in vorchristliches, jüdisches und heidnisches Wesen zu begreifen vermochte, so ist es neuerdings eine von der Apologetik häufig geführte Rede, daß auf die ideale Höhe der apostolischen Zeit ein plötzlicher Fall im nachapostolischen Zeitalter gefolgt sei. Die dogmatischen Motive dieser Annahme sind durchsichtig genug. Gegründet auf eine sehr hochgespannte Theorie von der Inspiration der biblischen Schriften und von den Geistesgaben der apostolischen Zeit, soll sie zur Schutzwehr dienen gegen die neuere Bibelkritik und namentlich der Annahme der kritischen Schule den Weg verlegen, daß eine ganze Reihe neutestamentlicher Schriften erst im zweiten Jahrhunderte entstanden sei. Dabei hat man sich

1) Hermann Schultz, Zu den kirchlichen Fragen der Gegenwart. Frankfurt a. M. 1869. S. 8.

freilich nicht klar gemacht, daß der behauptete „Fall“ selbst erst einer geschichtlichen Erklärung bedürfe; denn was man von dem „Aufhören der Geistesgaben“ im nachapostolischen Zeitalter geredet hat, ist ein dogmatisches Postulat, welches nur die aufgestellte Behauptung mit etwas andern Worten wiederholt.

So gedankenlos nun aber auch diese Kategorie des „Falls“ oder „Abfalls“ gehandhabt wird, so liegt jener Geschichtsbetrachtung dennoch eine Thatsache zu Grunde, die sich bei fortschreitender Forschung immer bestimmter herausstellt. Die Gestalt des Christenthums, welche die großen katholischen Kirchenlehrer, ein Irenäus, Tertullian, Clemens, Origenes zeigen, ist eine wesentlich andere, als die der neutestamentlichen Urkunden. Die altkatholische Kirche, wie sie aus der mächtigen geistigen Bewegung des zweiten christlichen Jahrhunderts hervorging, trägt in Verfassung, Lehre und Lebenssitte ein von den Messiasgemeinden der apostolischen Zeit charakteristisch verschiedenes Gepräge. Zwar was man gewöhnlich als Merkmale jener Veränderung zu berichten weiß, das Aufhören der Geistesgaben und der prophetischen Inspiration, der Rückfall in gesetzliches Wesen und was damit weiter zusammenhänge, die Zurückstellung der eigenthümlichen Grundgedanken des Evangeliums hinter allgemein moralische Wahrheiten: das Alles gilt von der altkatholischen Kirche weder unbedingt, noch macht es einen charakteristischen Unterschied derselben von der vorangegangenen Epoche aus. Die Fortdauer der Geistesgaben und speciell der Prophetie behaupten noch Irenäus und Tertullian sehr nachdrücklich für ihre eigne Zeit; die gesetzliche Veräußerlichung des Christenthums aber gilt nur gegenüber dem eigenthümlich Paulinischen Standpunkt, nicht im Gegensatze zu dem Gesammtcharakter der apostolischen Zeit, und noch weniger kann ein Zurücktreten des dogmatischen Inhalts des Christenthums hinter das Moralische von dem Zeitalter der großen katholischen Lehrer behauptet werden. Was aber die dazwischenliegende Epoche — das nachapostolische Zeitalter im strengen Sinne — betrifft, so ist die Charakteristik dieses Zeitabschnitts durch die geringe Zahl sicher datirbarer Documente erschwert, und hängt zum großen Theile selbst erst von den kritischen Ergebnissen über die neutestamentliche Literatur auf der einen, über die altkatholische Zeit auf der andern Seite ab.

Im Allgemeinen läßt ſich die Phyſiognomie der altkatholiſchen Kirche dahin beſtimmen, daß ſie wie der Name beſagt, Kirche iſt, Kirchenanſtalt im ſpäteren Sinne des Worts, mit feſten, greifbaren Normen und Ordnungen, an welche der Heilsbeſitz für den einzelnen Chriſten ſich knüpft und daß ſie zum Andern katholiſche Kirche iſt, die alle Provinzialkirchen und Einzelgemeinden zu einer äußern, in fertigen Formen erſcheinenden Einheit zuſammenſchließt. Die weſentlichſten Merkmale dieſer Einheit, die ſich ebenſo ausſchließlich gegen alles „Häretiſche“ verhält, wie ſie innerhalb ihrer feſtſtehenden Schranken einen noch ziemlich ausgedehnten Spielraum der freien Bewegung geſtattet, ſind der in der Hauptſache abgeſchloſſene neuteſtamentliche Kanon als inſpirirte Urkunde der neuen Gottesoffenbarung, die in der „Glaubensregel“ zuſammengefaßte „apoſtoliſche“ Tradition und die biſchöfliche Kirchenverfaſſung. In allen dieſen Stücken ſtellt die altkatholiſche Zeit ſo ziemlich das Gegentheil der apoſtoliſchen dar.

Die neuere Geſchichtsforſchung hat die Entſtehung der altkatholiſchen Kirche ſehr eingehend erörtert. Wir wiſſen heute, daß ſie das Ergebniß einer doppelten geiſtigen Bewegung iſt: einestheils der Ueberwindung der urchriſtlichen Gegenſätze des Paulinismus und des Judenchriſtenthums, andererſeits der Auseinanderſetzung des gemeinchriſtlichen Bewußtſeins der Zeit mit den neuen Gegenſätzen des Montanismus und des Gnoſticismus. Die Arbeiten der Baur'ſchen Schule, deren Ergebniſſe auch durch das bedeutende Werk Albrecht Ritſchl's (die Entſtehung der altkatholiſchen Kirche 2. Auflage 1857) trotz des mit Nachdruck betonten principiellen und durchgreifenden Widerſpruchs nur in einigen Punkten ergänzt und berichtigt worden ſind, haben dieſen Entwickelungsgang zuerſt ins Klare geſetzt. Streit beſteht gegenwärtig nur noch über das Verhältniß der im engern Sinne „nachapoſtoliſchen“ Zeit einerſeits zum apoſtoliſchen Zeitalter, andererſeits zur der Zeit der großen katholiſchen Kirchenlehrer. Insbeſondere fragt ſich, ob die Zurückdrängung der urchriſtlichen Gegenſätze in der nachapoſtoliſchen Zeit im Weſentlichen ſchon vor der gnoſtiſchen und montaniſtiſchen Bewegung entſchieden war, oder ob erſt im Angeſichte dieſer neuen, die Kirche bis auf den Grund erſchütternden Gegenſätze die alten Parteien der Judenchriſten und Heidenchriſten

ſich die Hand zur Verſöhnung gereicht haben. Wenn nicht alles trügt, ſo iſt gerade in dieſem Stücke die Ritſchl'ſche Correctur gegenüber der urſprünglichen Baur'ſchen Geſchichtsauffaſſung im Recht[1]). Nicht bloß die Schriften der ſogenannten apoſtoliſchen Väter und des Märtyrers Juſtin, ſondern auch verſchiedene Documente unſeres neuteſtamentlichen Kanon, unter denen die Geſchichtsbücher des Lukas in vorderſter Reihe ſtehen, weiſen eine Form des chriſtlichen Bewußtſeins auf, welche nicht mehr als „Pauliniſmus" in ſtrengem Sinne begriffen werden kann, ſondern dem urapoſtoliſchen Chriſtenthum innerlich näher ſteht, und zwar auch bei ſolchen Schriftſtellern, welche an des Paulus Perſon oder Lehre gefliſſentlich anknüpfen. Dennoch iſt es falſch, dieſen Umſtand mit Schwegler als Beweis für die ungebrochene Herrſchaft des Judenchriſtenthums bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts zu verwerthen. Dieſe ganze Literatur gehört mit wenigen Ausnahmen dem Heidenchriſtenthum an, und auch in den Schriften, die wie der Hirte des Hermas von der judenchriſtlichen Seite ausgegangen ſind, begegnet uns weſentlich derſelbe Typus der Lehre, der die Producte der erſten Hälfte des 2. Jahrhunderts überhaupt charakteriſirt. Der Pauliniſche Univerſalismus iſt allen dieſen Schriften (mit einziger Ausnahme der wenigen Documente von eſſäiſcher Färbung) ganz ebenſo gemein, wie die Erſetzung der eigenthümlich Pauliniſchen Theologie durch eine ernſte und ſtrenge, aber ziemlich einfache Morallehre, welche an den ſittlichen Inhalt des moſaiſchen Geſetzes und an die überlieferten Ausſprüche Jeſu ſich anſchloß, für die tieferen religiöſen Probleme des pauliniſchen Lehrbegriffs aber kein Verſtändniß mehr zeigt. Von beſtimmten „Lehrbegriffen" kann bei dieſer ganzen Literatur überhaupt kaum die Rede ſein; das ſpecifiſch theologiſche Element concentrirt ſich faſt ausſchließlich in der typologiſchen Ausdeutung des Alten Teſtaments, das den Heidenchriſten nicht minder wie den Judenchriſten als göttliche Offenbarungsurkunde gilt; dagegen liegen die heilsgeſchichtlichen Folgerungen, welche Paulus aus ſeiner Gnoſis des Kreuzestodes Chriſti gewinnt, den Documenten dieſer Zeit völlig fern. Die einfach

1) Vergl. übrigens Baur ſelbſt, im Chriſtenthum der drei erſten Jahrhunderte, 2. Auflage. S. 247.

ſittliche Weltanſchauung, die mit den Pauliniſchen Formeln vom Erlöſungstod Chriſti und vom rechtfertigenden Glauben höchſtens ganz äußerlich ſich verknüpfte, führte zu einer dem älteſten Judenchriſtenthum nahe verwandten geſetzlichen Auffaſſung des Chriſtenthums, welche auch die Gewißheit der Sündenvergebung ebenſo ſehr auf die Werke wie auf den Glauben gründet, und ſelbſt den Opfertod Chriſti vornehmlich nur als vorbildliche That des Gehorſams und der Geduld im Leiden zu würdigen weiß. Es iſt eine müßige Streitfrage, ob man dieſe Abwendung von dem ſpecifiſch Pauliniſchen Lehrbegriffe auf die Unfähigkeit des Heidenchriſtenthums, die theologiſchen Vorausſetzungen des Paulus zu verſtehen, oder auf judenchriſtliche Einflüſſe, denen auch die Heidenkirche ſich nicht entziehen konnte, zurückführen ſoll. Vermuthlich war das Eine wie das Andere der Fall, und nur ſoviel ſteht ſicher, daß dieſe nachapoſtoliſche Form des Chriſtenthums kein einfaches Product der urapoſtoliſchen Gegenſätze und ihrer Vermittelung iſt, wenn anders man unter Vermittelung eine Reihe bewußter und beabſichtigter Conceſſionen verſteht, welche die Fortdauer der alten Parteitendenzen zu ihrer Vorausſetzung hat. Die Freiheit der heidenchriſtlichen Gemeinden vom moſaiſchen Geſetz hatte in den erſten Jahrzehnten des 2. Jahrhunderts noch vereinzelte Kämpfe gegen judaiſtiſche Zumuthungen zu beſtehen, und namentlich machte das damals noch nicht als Secte ausgeſchiedene eſſäiſche Judenchriſtenthum noch wiederholte Verſuche, wenigſtens das Andenken des großen Heidenapoſtels zu ſchmähen, wenn auch das Eingeſtändniß des Unvermögens, den Heidenchriſten die Beſchneidung aufzuerlegen, ſchon aus der berüchtigten Geſchichtsfälſchung erhellt, welche ſtatt des als Magier und falſchen Apoſtel verläſterten Paulus vielmehr den Petrus zum Heidenapoſtel und römiſchen Märtyrer ſtempelt. Demgegenüber hielt das Heidenchriſtenthum ohne ausgeprägte Pauliniſche Parteiſtellung, von welcher ſich nur noch vereinzelte, durch beſondere Verhältniſſe zu erklärende Spuren finden, einfach an dem Lebenswerke des Paulus, der geſetzesfreien Heidenmiſſion feſt, und wenn auch das Anſehen ſeiner Perſon in verſchiedenen Kreiſen anfangs ein ziemlich verſchiedenes war, ſo fand man ſich doch allmählich immer mehr in der gemeinſamen Anerkennung des Petrus und Paulus als apoſtoliſcher Begründer der Heidenkirche zuſammen.

Schon bald nach dem Anfange des 2. Jahrhunderts scheint dieses Zurückgehen auf die gemeinsame Autorität beider Apostel und damit zugleich auf einen mittleren Durchschnitt apostolischer Lehre sich ziemlich allgemein und ohne viel Streit in den heidenchristlichen Gemeinden vollzogen zu haben.

Bezeichnet man also mit dem Ausdrucke „Katholicität" eben diese Ueberwindung der urchristlichen Gegensätze und ihre Verdrängung durch eine neutrale Basis gemeinchristlichen Glaubens, so wird man den Ursprung der altkatholischen Kirche in ein Zeitalter hinaufrücken müssen, in welchem die neuen Kämpfe mit Gnostikern und Montanisten noch nicht entbrannt waren. Es leuchtet ein, daß wenigstens dieser Katholicismus nur sehr mit Unrecht als ein Fall von der ursprünglichen Höhe charakterisirt werden kann. Denn wenn er auch unter der religiösen Tiefe des Paulinischen Geistes steht, so steht er doch über dem ältesten Judenchristenthum und hat zugleich die neutrale Basis apostolischer Lehre bewahrt, so weit sie bei dem schwindenden Verständniß für die alttestamentliche Vorstellungswelt überhaupt sich bewahren ließ. Die gesetzliche Auffassung des Christenthums aber würde geradezu als eine Wiederaufnahme alttestamentlicher Anschauungsweise zu bezeichnen sein, wäre sie nicht einfach nur eine Festhaltung des von der Urgemeinde eingenommenen Standpunkts, nur mit entschiedener Betonung der Neuheit des von Christus gegebenen Gesetzes. Der praktisch-sittliche Zug, der jener Anschauung zu Grunde liegt, entsprach überdies so sehr den Bedürfnissen der damaligen Heidenkirche, daß nur durch ihn das schnelle äußere Wachsthum der christlichen Gemeinden in den heidnischen Ländern ermöglicht wurde.

Von den einfachen Verhältnissen jener theologisch wenig productiven, an tüchtigem sittlichen Gehalt aber um so reicheren Zeit sticht die Periode der großen katholischen Kirchenlehrer sehr merklich ab. Den Wendepunkt bezeichnet hier das Auftreten jener neuen Gegensätze, deren schon mehrfach gedacht wurde, und die daraus für die Gesammtheit der heidenchristlichen Gemeinden erwachsene Nöthigung, sich zu einer straffen äußeren Einheit zusammenzufassen. Die Denkmale der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts sind von jenen Gegensätzen theils noch gar nicht, theils nur erst oberflächlich berührt. Erst die Schriften

des Märtyrers Justin bilden hier den Uebergang von der nachapostolischen zur eigentlich katholischen Kirche, deren gereifte Gestalt uns zuerst gegen Ende des Jahrhunderts bei Irenäus begegnet.

Eine eingehende Charakteristik dieser Zeit haben wir kürzlich durch das Buch von Ziegler über Irenäus erhalten, dessen Hauptverdienst in der klaren und übersichtlichen Zusammenfassung der bisherigen Forschungen, und in der geschickten Gruppirung des Stoffs um die nach mehr als einer Seite hin epochemachende Persönlichkeit des berühmten Bischofs von Lugdunum besteht [1]). Irenäus, nach Ziegler's Berechnung ums Jahr 147 geboren, ist kleinasiatischer Herkunft. Zur Zeit der Christenverfolgung unter Marc Aurel finden wir ihn in Gallien, als Presbyter und bald nachher als Bischof der Kirche von Lyon. Sein uns allein noch vollständig — doch großentheils nur lateinisch — erhaltenes Werk, eine Widerlegung der Gnostiker, schrieb er nach Ziegler um das Jahr 190, vielleicht aber schon etwas früher. An allen kirchlichen Kämpfen seiner Zeit hat Irenäus einen sehr hervorragenden Antheil genommen; vor Allem ist aber sein großes ketzergeschichtliches Werk für unsere Kenntniß der damaligen Parteistellungen unter den Christen und der Entstehung der altkatholischen Kirche von geradezu unschätzbarer Wichtigkeit. Auf die oben berührte Frage nach dem Verhältnisse des nachapostolischen zu dem altkatholischen Zeitalter geht das Buch von Ziegler nicht näher ein, wie es scheint, weil er im Wesentlichen der Baur'schen Ansicht über die Entstehung des letzteren folgt, also die Abstumpfung der früheren Gegensätze und den Kampf gegen die gnostische und montanistische Bewegung zeitlich so ziemlich zusammenfallen läßt. Er untersucht daher, um die Stellung des Irenäus zu den kirchlichen Parteien zu ermitteln, zuerst den Paulinismus des Mannes, wobei er freilich sofort sich zu dem Zugeständnisse genöthigt sieht, daß ein Hauptbegründer der katholischen Kirche wie Irenäus auch wenn er Heidenchrist war, darum noch lange kein Pauliner gewesen sein müsse. Mit Recht wird dann im Folgenden auf die auffällige Thatsache hingewiesen, daß Irenäus ebenso wie die andern katholischen Kirchen-

1) Irenäus, Der Bischof von Lyon. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der altkatholischen Kirche von Heinrich Ziegler, Gymnasiallehrer. Berlin 1871.

lehrer, obwohl sie die ganze Höhe des Paulinischen Lehrbegriffes nicht wiedergewinnen, doch wesentliche Theile der Theologie des großen Apostels wieder erneuen. Und wenn auch dahin schwerlich der Paulinische „Universalismus" überhaupt zu zählen sein wird — denn dieser war Gemeingut der Heidenkirche schon in der ganzen nachapostolischen Zeit — so doch um so mehr „die großartige universale Auffassung der göttlichen Offenbarung in der Person Christi, welche durch Paulus begonnen war". Es ist völlig richtig, daß „gerade die, wenn auch nicht durch diesen Apostel selbst, so doch in Folge seiner Theologie" auf Christum übertragene Logosidee als Ausdruck der Allgemeinheit und Einzigkeit der in Christo erschienenen Offenbarung der festeste Halt der sich gestaltenden katholischen Kirche gegen die gnostischen Meinungen war, und wenngleich die Ausbildung gerade dieses Theologumenon sicher noch andern Antrieben als denen, die im Paulinischen Gedankenkreise lagen, gefolgt ist, so zeigt doch schon die energische Wiederanknüpfung an die Paulinische Erlösungslehre bei Irenäus, daß die Kirche damals in ein neues Stadium eingetreten war, in welchem sie neben dem praktisch-sittlichen Gehalte des Christenthums auch den tieferen religiösen Grundgedanken der Paulinischen Theologie wieder ein ernstlicheres Augenmerk zu schenken begann. Je weniger aber diese Wendung als ein unmittelbares Ergebniß der nächst vorangegangenen Entwickelung begriffen werden kann, desto größere Bedenken erregt eine Anordnung des Stoffs, die, wie die vorliegende, das was von dem Paulinismus des Irenäus zu sagen ist, mit einem einfachen Rückblick auf die urchristlichen Gegensätze des Paulinismus und des Judenchristenthums einführt.

Der Kampf mit dem Judaismus ist in der Zeit, von der wir sprechen, schon ausgekämpft. Irenäus reiht die „Ebioniten" als außerkirchliche Partei schon einfach in sein Ketzerverzeichniß ein, ohne noch wie Justin einen Unterschied zwischen solchen zu machen, die das mosaische Gesetz für sich selbst als nationale Sitte beobachten und denen die auch die Heiden zu seiner Annahme nöthigen wollen. Auch die ganze Charakteristik jener Ebioniten bei Irenäus beweist, wie innerlich fremd er schon dieser ganzen einst so einflußreichen Richtung gegenübersteht. Um so mehr hat die Darstellung des in dem Bischof

von Lyon verkörperten Zeitalters von wesentlich andern Gesichtspunkten auszugehen.

Welches diese Gesichtspunkte sind, hat die Ziegler'sche Schrift im Nachfolgenden eingehend und wesentlich treffend entwickelt. Der Grundgedanke, um den die theologische Arbeit des Irenäus ebenso wie seine praktische Thätigkeit sich ausschließlich bewegt, ist die Einheit der Kirche, für welche zu seiner Zeit schon das Prädicat der katholischen aufgekommen war. Diese Einheit der katholischen Kirche will er ebenso sehr gegen ihre äußeren Feinde, die Gnostiker, wie gegen innere Spaltungen der Gläubigen, angesichts deren er unermüdlich zum Frieden räth, sicher stellen.

Der Begriff der katholischen Kirche, wie ihn das Zeitalter des Irenäus gewonnen hat, versteht sich nun als ein Ergebniß des Kampfes gegen die gnostische wie gegen die montanistische Bewegung. Dem Gnosticismus gegenüber kommt die Vorstellung von der Kirche als einer äußeren Heilsanstalt zur Geltung, die an die Einheit und Allgemeinheit der apostolischen Tradition und an feste zu ihrem Schutze aufgerichtete hierarchische Formen gebunden, dem Einzelnen nur gegen Anerkennung der „Glaubensregel" d. h. eines kurzen Inbegriffs der gemeinchristlichen Lehrüberlieferung Zutritt gewährt. Gegenüber dem Montanismus wahrt sich dieselbe katholische Kirchenanstalt ihre festgegründete Existenz in der Welt, indem sie den Blick von der neubelebten Zukunfterwartung zurück in die Gegenwart lenkt und in ihren sacramentalen Institutionen, in Taufe, Buße und priesterlicher Schlüsselgewalt die unmittelbare Präsenz und festgeregelte Wirksamkeit der göttlichen Heils- und Gnadenkraft aufzeigt.

Es ist merkwürdig zu sehen, wie dieser katholische Kirchenbegriff sich an die Stelle der auf ganz anderen Voraussetzungen gegründeten Ordnungen des apostolischen und nachapostolischen Zeitalters gesetzt hat. Was die Apostelzeit von der in nächster Zukunft eintretenden Wiederkunft des Messias erwartet, die Verwirklichung des Reiches Gottes unter den Menschen, wird jetzt in die unmittelbare Gegenwart der Kirche auf Erden verlegt. „Die erste allgemeine und selbstständige Verwirklichung der Idee des Reiches Gottes" liegt, wie Ziegler richtig bemerkt, in der altkatholischen Kirche vor. Die eschatologische Hoffnung, welche in dem ersten christlichen Jahrhundert den lebendigen

Mittelpunkt des christlichen Glaubens bildete [1]), wird zwar nicht aufgegeben, aber zurückgedrängt. Gerade jene schwärmerische montanistische Prophetie, welche die bereits im Ersterben begriffene urchristliche Hoffnung auf das baldige Ende der gegenwärtigen Weltperiode noch einmal belebt, hat für das Zeitalter den nächsten Anlaß geboten, den Schwerpunkt des frommen Bewußtseins von der Zukunftshoffnung hinweg in den gegenwärtigen Heilsbesitz der katholischen Kirche zurückzuschieben. Die messianische Gemeinde der apostolischen Zeit sollte nur der einstweilige Sammelpunkt für die Gläubigen sein, bis „der Tag des Herrn" hereinbrechen und das vom Himmel her kommende messianische Reich sich auf die Erde herablassen würde. Bei der unmittelbaren Zeitnähe, in der man die Wiederkunft Christi erwartete, war eine feste kirchliche Organisation noch gar kein Bedürfniß. Aber die „Zukunft des Herrn" zog sich immer weiter hinaus; die Gemeinde sah sich genöthigt auf einen längern Bestand in der gegenwärtigen Weltzeit sich einzurichten, und faßte zugleich in dem heidnischen Weltreiche täglich festeren Fuß. Es ging nicht mehr an, allein in der Hoffnung auf eine wunderbare Zukunft weiter zu leben und jeder Sorge um die gegenwärtige Ordnung der Dinge sich glaubensvoll zu entschlagen. Die Erwartung, daß jeder Tag die Verwandlung der damaligen „Weltgestalt" bringen könne, erwies sich immer wieder als trügerisch. Jene Sorglosigkeit um alle äußeren Dinge, welche der ursprünglichen Messiasgemeinde so natürlich war, mußte allmählich practischen Erwägungen Raum geben. Das Christenthum war in den Augen seiner ersten Bekenner ein schlechthin übergeschichtliches Princip, dessen volle Offenbarung bald aller Geschichte ein Ende machen würde. Jetzt war es nothgedrungen eingetreten in die Geschichte und erwies sich als eine geschichtliche Macht. „Nicht mehr bloß in der Vollendung der Zeiten", so bemerkt Ziegler mit Recht, „und bei der in der Nähe erwarteten Wiederkunft Christi, sondern in der Gegenwart begann sich die Kirche als Richterin der Welt zu fühlen".

1) Vergl. Zeller, Das Urchristenthum, Vorträge und Abhandlungen (1865) S. 202—266. Meine Abhandlung über „die Grundanschauung der Urgemeinde", Jahrbuch des deutschen Protestantenvereins, zweiter Jahrgang (1871) S. 65—99.

Das kleine Häuflein der ersten Gläubigen fühlte sich nur als eine Schaar von Pilgrimen und Fremdlingen in der gegenwärtigen Welt, des Rufes des Herrn zu jeder Stunde gewärtig. Weltflucht ist daher die Signatur des ursprünglichen Christenthums. Die Kirche seit Mitte des zweiten Jahrhunderts fühlte sich schon als eine Macht in der Welt und that täglich ihre Pforten weiter auf, um die Fülle der Heiden in sich aufzunehmen. Gerade jener Glaube, in welchem zuerst das Geheimniß ihres schnellen Wachsthums beruhte, trat, je mehr die Bethäuser sich füllten, immer weiter zurück. Die Botschaft baldiger Erlösung aus dieser im Argen liegenden Welt hatte dem Christenthum zuerst zahlreiche Bekenner unter den Heiden geworben: die Armen, Gedrückten und Geringgeachteten im Volke, die stillen und sanften Gemüther mit ihrer sehnsüchtigen Ahnung eines höheren Heils, die ernsten Denker mit dem Blick auf ein hinter der sichtbaren Welt verborgenes übersinnliches Sein: sie Alle hatten mit freudigem Glauben das neue Evangelium ergriffen. Auch die Leiden und Verfolgungen, welche die römische Staatsgewalt über die Bekenner dieses Glaubens verhängte, hatten das Wachsthum der Gemeinde eher gefördert als gehemmt: für Christus zu leiden, war das beste Unterpfand der dereinstigen Theilnahme an seiner Herrlichkeit, und bei der Verwandlung der gegenwärtigen Welt sollten ja auch die „im Herrn Entschlafenen" wieder erweckt werden. Je weiter aber der Tag des Herrn sich hinauszog, desto mehr entschwand die ursprüngliche Hoffnung, die Masse der Gläubigen werde die Wiederkunft Christi selbst noch erleben. Zwischen Gegenwart und Zukunft schob sich dem Glauben eine immer längere Zwischenperiode hinein, für deren Bedürfnisse gesorgt werden mußte, je größer mit der Zahl der Bekenner auch die Schwierigkeit wurde, so viele und so verschiedengeartete Geister in Einer Gemeinschaft zusammenzuhalten. Und ebenso wies der Glaube immer bestimmter auch dem künftigen Gottesreich gleichsam einen Zwischenaufenthalt an und tröstete sich mit dem Gedanken, daß wer dieser Welt Leiden entrückt werde, in einer anderen Welt die Stätte schon bereit finde. Während die älteste Vorstellung von einem der gegenwärtigen Weltperiode nur zeitlich, nicht räumlich gegenüberstehenden Gottesreich zu erzählen wußte, welches nur vom „Himmel" her bei der Wiederkunft des zum Himmel entrückten Messias

sich offenbaren sollte, bildet allmählich die Anschauung sich aus, daß die Gerechten und Märtyrer, wenn auch nicht, wie die Gnostiker von sich behaupten, unmittelbar in den Himmel, doch in das Paradies zu den Patriarchen und Propheten des Alten Bundes erhoben würden, um dort der Wiederkunft Christi zu warten[1]). Die Lehre von dem tausendjährigen Reiche Christi auf Erden, welche die montanistische Prophetie gegenüber dem gnostischen Spiritualismus energisch betont hatte, bleibt bei den meisten Kirchenlehrern jener Zeit, bei Irenäus, Tertullian, Hippolyt noch unangetastet: Irenäus rechnet dieses Lehrstück geradezu zur christlichen Glaubensregel, und malt die Genüsse des tausendjährigen Reichs nach der Ueberlieferung der „Aeltesten" in den sinnlichsten Farben aus. Aber schon die alexandrinische Schule bahnt hier, unbesorgt um die Annäherung an gnostische Meinungen, eine geistigere Auffassung an. Seit der Mitte des 3. Jahrhunderts schwindet der Chiliasmus ganz aus dem kirchlichen Vorstellungskreise, und an die Stelle des irdischen Gottesreichs, auf dessen baldiges Eintreten die urchristliche Zukunfterwartung gerichtet war, tritt jetzt die Hoffnung auf ein nicht blos zeitliches, sondern zugleich räumliches Jenseit, welche der geschichtlichen Entwicklung der Kirche auf Erden freien Spielraum ließ. Das Ende der gegenwärtigen Welt wird noch einmal in den Stürmen der Decischen Christenverfolgung in nächster Nähe erwartet, und von Zeit zu Zeit flackert in Tagen der Drangsal die urchristliche Hoffnung momentan wieder auf, um ebenso schnell wieder aus den Gedanken der Menschen zu verschwinden, bis nachmals im Mittelalter der durch theologische Chronologie noch einmal belebte Glaube an die Nähe des „jüngsten Tages" die Gemüther weit mehr mit Schrecken als mit frommer Freude erfüllt.

Das Zurücktreten der ursprünglichen eschatologischen Perspective

---

1) Tertullian (de anima 55 de resurr. carn. 43) schränkt diese Prärogative auf die Blutzeugen ein, während die anderen Gläubigen das Ende dieser Welt in „Abraham's Schoße" erwarten (de anima 7 de idololatr. 13 adv. Marcion. III, 24). Dagegen versetzt Origenes alle entschlafenen Heiligen unbedenklich in das Paradies (de princ. II, 11, 6 hom. XXVI in Num). Letzteres wird in der Folgezeit herrschende Lehre (Thilo Codex apocr. N. T. I 748 ff.). Irenäus äußert sich noch schwankend, vgl. adv. haer. V, 5, 1 mit V, 36.

gibt nun dem Christenthum seit der Mitte des 2. Jahrhunderts eine ganz andere Gestalt. Je mehr der Schwerpunkt des frommen Bewußtseins von der Zukunft des Gottesreiches hinweg sich in seine lebendige Gegenwart auf Erden verlegte, desto bestimmter tritt die Lehre von der Kirche als das eigentliche Centraldogma hervor. Die Kirche ist gegenwärtige Heilsanstalt Gottes auf Erden, welche die Pforte des Himmelreichs öffnet oder schließt.

Die montanistische Prophetie hatte bald nach Mitte des 2. Jahrhunderts noch einmal den urchristlichen Standpunkt erneut, der wohl eine Messiasgemeinde mit wunderbaren Gaben des Geistes, aber noch keinen festen kirchlichen Organismus kennt. „Die Kirche, welche der Geist ist" (ecclesia spiritus) ist keine Kirche im späteren Sinne, sondern Gemeinde, keine Gnadenmittelanstalt, sondern Gemeinschaft der Heiligen. Auf die persönliche Reinheit der gläubigen Individuen baut sich ihm die einzige religiöse Gemeinschaft auf, die er kennt. Dagegen ist die Kirche im katholischen Sinn, wie Bischof Kallistus von Rom an der Schwelle des 3. Jahrhunderts es ausgedrückt hat, der Arche Noah's vergleichbar, in welcher reine und unreine Thiere beisammen sind. Die Heiligkeit ihrer einzelnen Glieder ist nur das Ideal, das sie anzustreben hat, dessen rigorose Durchführung aber den Bestand der Kirche auf Erden, zumal in Verfolgungszeiten gefährden würde. Die Heiligkeit der Kirche gründet sich dem katholischen Standpunkte vielmehr auf den ihr als objectiv göttlichem Organismus verliehenen Geistbesitz, auf die von ihr verwalteten göttlichen Gnadengüter, auf ihre sacramentalen Institutionen. Der Montanismus selbst hatte als solche Institution wenigstens die Taufe anerkennen müssen, die vermöge der ihr einwohnenden göttlichen Kraft, eine einmalige Sündenvergebung verleihe. Nur sollte diese Sündenvergebung eben nur eine einmalige sein; für die, welche nach der Taufe in Todsünden verfallen, also vor Allem für die zahlreiche Klasse, die in Verfolgungszeiten den Glauben verleugnet, hatte die montanistische Lehre keinen andern Trost, als den Hinweis auf die doch problematische Verzeihung im Himmel. Die „Kirche der Reinen" stieß sie ungerührt durch Thränen und Flehen von ihrer Gemeinschaft aus. Dagegen nahm sich die katholische Kirche der Reuigen an und öffnete ihnen, wenn auch nach langer und harter

Bußzeit, kraft prieſterlicher Schlüſſelgewalt ihre mütterlichen Arme. Die Disciplinargewalt in den Gemeinden hatte wohl ſchon ſeit den älteſten Zeiten bei den „Vorſtehern“ und Aelteſten geruht; im Laufe des 2. Jahrhunderts wurde ſie allmählich eine Prärogative des im Werden begriffenen biſchöflichen Amts, das ſeine Einſetzung auf die Apoſtel zurückführte und bald auch einer beſonderen Geiſtesſalbung ſich rühmte. Um dieſe biſchöfliche Amtsgnade bewegte ſich bis zum Abſchluß der Verfolgungsperiode am Anfange des 4. Jahrhunderts ein durch verſchiedene Phaſen ſich fortſetzender Streit, in welchen der Streit über die Wiederzulaſſung bußfertiger Sünder aufs Engſte verflochten war.

Mit ſcharfem Weltverſtande hatte der Epiſkopat eine Frage der kirchlichen Praxis zur Machtfrage geſtempelt. Er durfte auf die Zuſtimmung der Maſſen rechnen, in denen die urſprüngliche Sittenſtrenge der apoſtoliſchen Zeit einer zunehmenden Verweltlichung wich. Je feſter die Kirche ſich in der Welt etablirte, deſto nothwendiger mußte ſie auf die Heiligkeit aller ihrer Glieder verzichten; deſto dringender forderte aber zugleich dieſe Einbuße an idealem Gehalt einen Erſatz, der nur in den geſteigerten Vorſtellungen von der der Kirche als objectiver Inſtitution verliehenen Geiſtesfülle und von der Wunderkraft ihrer Gnadenmittel gefunden werden konnte. Die Kirche allein, ſagt Irenäus, bringt Gott reine und heilige Opfer dar; ſie allein richtet heilige Gebete an Gott und thut heilige Wunder, Werke und Zeichen. Das Prädicat der Reinheit und Heiligkeit, welches nach urchriſtlicher Anſchauung der Gemeinde der Gläubigen als den Genoſſen des künftigen Gottesreichs zukam, wird daher auf das Inſtitut der äußerlich abgeſchloſſenen, auf die biſchöfliche Succeſſion und Geiſtesſalbung gegründeten Kirche übertragen.

Dennoch hat ſich die Ausſcheidung des Montanismus aus der Kirche nur ſehr allmählich vollzogen. Ein großer Theil der Chriſtenheit erkannte in ihm „ſein eignes Fleiſch und Blut“. Tertullian, einer der angeſehenſten Kirchenlehrer der Zeit, war ſelbſt Montaniſt und trennte ſich, als es ſpäter in Karthago zum Bruche kam, von der biſchöflichen Kirche. Schwieriger iſt die Stellung des Irenäus zu jener Bewegung zu beſtimmen. Als Biſchof Eleutherus von Rom den Montaniſten Kleinaſiens die Kirchengemeinſchaft aufge-

kündigt hatte, überbrachte Irenäus ein Schreiben der Confeſſoren von Lyon und Vienne, welches ſich bei dem römiſchen Biſchofe für den „Frieden der Kirchen“ verwendete. Aber gleichzeitig erging ein anderes Schreiben an die Brüder in Aſien und Phrygien, das die Milde der galliſchen Märtyrer gegen die Gefallenen nicht ohne Nachdruck betont und hervorhebt, wie jene der „jungfräulichen Mutter“ (der Kirche) niemals Mühe gemacht, auch keine Spaltung unter den Brüdern verurſacht, ſondern die Eintracht und den Frieden gewahrt hätten. Auch nachmals als Biſchof wendet ſich Irenäus wiederholt mit ernſtem Wort gegen die, welche um geringer Urſachen willen Spaltungen in der Kirche herbeiführen. Aber zweifelhaft bleibt doch, was Ziegler unbedenklich vorausſetzt, daß unter der in dem großen Werke wider die Ketzer wiederholt zurückgewieſenen „falſchen Prophetie“ die Prophetie des Montanus und der Maximilla verſtanden werden darf. Wie die Hoffnung auf das tauſendjährige Reich, ſo theilt Irenäus mit den Montaniſten auch den Gegenſatz gegen die, welche das Erlöſchen der urſprünglichen Geiſtesgaben behaupteten und ſpeciell die Gabe der Prophetie der damaligen Kirche abſprachen. Aber wie er gegenüber den Gefallenen mildere Grundſätze befolgt, ſo zeigt ſchon das Gewicht, das ihm auf die Einheit der Kirche und auf das dem Epiſkopate verliehene charisma veritatis fällt, daß er das excluſive und ſeparatiſtiſche Weſen der neuen Propheten nur verurtheilen konnte [1]).

Bezeichnet die Stellung des Irenäus nach dieſer Seite hin nur erſt den Uebergang zu dem nachmaligen kirchlichen Standpunkt, ſo

1) Die ſchwierige Stelle haer III, 19, 1 hat Ziegler durch eine glückliche Emendation endlich ins Klare geſetzt. Die dort bekämpften Gegner ſind nicht Montaniſten, ſondern Leute wie jener Praxeas, von dem Tertullian erzählt, er habe „den Parakleten ausgetrieben und den Vater gekreuzigt“. Die falſchen Propheten aber, denen jene Leute durch das Radicalmittel unbedingter Leugnung der der Kirche verliehenen prophetiſchen Gabe den Weg zu verlegen bemüht ſind, werden ebenſo wie haer. IV, 33, 6 doch keine andern als Gnoſtiker ſein, und an letzterer Stelle ſcheidet ſie Irenäus ausdrücklich von den gleich nachher erwähnten Schismatikern (IV, 33, 7), was Ziegler überſieht. Dagegen mögen unter denen, „welche die Einheit der Kirche zerreißen und zertrennen“ (haer. IV, 26, 2) allerdings Montaniſten gemeint ſein.

ist er um so mehr nach einer anderen Beziehung ein Hauptbegründer des altkatholischen Kirchenbegriffs.

Es ist vor Allem der Kampf gegen den Gnosticismus gewesen, in welchem der Begriff der katholischen Kirche mit seinen hauptsächlichsten Merkmalen, der in der Glaubensregel zusammengefaßten Einheit der Lehre und dem Episkopat, als geisterfülltem Träger der echt apostolischen Tradition sich zusammengefaßt hat. Eben dieser Kampf aber bezeichnet recht eigentlich das Lebenswerk des Bischofs von Lyon.

Die Ursprünge des Gnosticismus sind schwer zu bestimmen, da seine Grenzlinien zu Anfang und Ende fließend sind. Neben der als häretisch ausgeschiedenen hat es auch eine katholische „Gnosis" gegeben, deren Hauptrepräsentanten die großen Zeitgenossen des Irenäus, Clemens von Alexandrien und Origenes sind. Das Streben nach denkender Erfassung der christlichen Idee, nach einer über dem Standpunkte des einfachen Glaubens noch hinausliegenden philosophischen Weltanschauung, welche das Christenthum als den Schlüssel zum Verständnisse des Welträthsels und zugleich als den Höhepunkt aller Gottesoffenbarung in der Menschheit begreift, ist beiden Formen ebenso gemeinsam gewesen, wie die mythologische Vorstellungsform, von welcher diese höhere Erkenntniß doch wieder nicht loskommt. Der Unterschied liegt nur in der Stellung der beiderseitigen Gnosis zur gemeinchristlichen „Pistis", zu den allgemeinen das Christenthum mit dem Judenthume verbindenden religiösen Voraussetzungen und zu der eigenthümlich christlichen Ueberlieferung von der geschichtlichen Person Jesu von Nazareth und ihrem geschichtlichen Werk. Die Gnosis wird „häretisch", sobald sie jene Voraussetzungen, also vor Allem den monotheistischen Glauben, und diese Ueberlieferung, also die echt menschliche Wirklichkeit der Person und des Kreuzestods Jesu und die universelle Bestimmung der durch Jesum Christum vollbrachten Erlösung bestreitet. Ersteres ist geschehen in der gnostischen Lehre von dem „Demiurgos" als einem vom höchsten Gotte noch unterschiedenen unvollkommeneren Wesen und in den „endlosen Genealogieen" angeblich aus dem Urgrunde emanirender „Aeonen", aus deren „Fülle" der „Erlöser" oder der „Christus", also nicht unmittelbar vom „Vater", ausgegangen sein sollte. Letzteres liegt theils in dem gnostischen

„Doketismus" vor, der bald den oberen Christus von dem Menschen Jesus trennt, bald die Wirklichkeit seiner menschlichen Geburt, seines menschlichen Lebens, Leidens und Sterbens bestreitet; theils in der gnostischen Auffassung des Erlösungswerks, als einer nur den „Geistesmenschen" (den Pneumatikern) mitgetheilten höheren Erkenntniß, durch welche ihre Rückkehr ins Lichtreich vermittelt wird, während die einfach Gläubigen, die nicht zum „pneumatischen Samen" gehören, auch bei der Vollendung der Dinge mit einem untergeordneten Glück am „Orte der Mitte" vorlieb nehmen sollen.

Seit das Christenthum seinen Eroberungszug durch die Völker begonnen hatte, mußte es sich Rechenschaft geben über sein Verhältniß zur Geschichte der Welt und der Menschheit. Mit dem neuen Heile begründete es auch eine neue Erkenntniß, welche die tiefsten religiösen und philosophischen Probleme endgiltig zu lösen verhieß. Der Geist der Zeit, der im Grübeln über die Geheimnisse des Lebens immer neue phantasievolle Systeme erzeugte, begegnete sich hier mit dem der neuen Religion immer unentbehrlicher werdenden Bedürfnisse, ihren Anspruch, im Besitze der universellen Wahrheit zu sein, vor dem vernünftigen Bewußtsein der ganzen gebildeten Welt zu legitimiren. Gleichzeitig versucht die ausdrücklich an heidnische Leser sich wendende Apologetik eines Justin und die gnostische Speculation eines Basilides und Valentin diesem Bedürfnisse zu genügen. In diesem Streben liegt das geschichtliche Recht der gnostischen Bewegung, für welches ein Irenäus und Tertullian freilich so gut wie gar kein Verständniß zeigen. Justin, der auch eine Ketzerbestreitung geschrieben hat, erweist doch gleichzeitig das Christenthum als die höchste Philosophie und wagt den Ausspruch, daß das Vernünftige als solches auch christlich sei. Aber dieses Entgegenkommen mußte seine Schranke an dem positiven Gehalte des christlichen Glaubens finden, und gerade über diese Schranke setzten sich die Gnostiker hinweg. Je mehr das der christlichen Gnosis gestellte Problem die Phantasie zu erregen begann, desto bunter wurde das Meinungsgewirr. Eine unendliche Mannichfaltigkeit kosmologischer Mythen und philosophischer Theorieen strömte von allen Seiten der heidnischen Welt den Gnostikern zu und wurde begierig zu immer neuen, immer wunderlicheren Systemen verarbeitet. In diesem Synkretismus lag für das junge

Christenthum die größte Gefahr. Es zeigt sich bald, daß diese täglich kühner ihr Haupt erhebende Speculation den monotheistischen Glauben und die geschichtliche Grundlage des Christenthums unter den Füßen verlor und im Hochmuthe eines vermeintlich alles ergründenden Wissens auf die einfach gläubige Hinnahme des Evangeliums verächtlich herabblickte. Eine mehr als laxe Moral gesellte sich nicht selten hinzu und trat in schreienden Widerspruch zu der Reinheit und Strenge der Sitten, welche zuerst dem heidnischen Volke Achtung vor den Bekennern des neuen Glaubens abgezwungen hatten.

Das Christenthum war nach hundertjährigem Bestehen vor die Alternative gestellt, entweder in dem endlosen Gewirr phantastischer Vorstellungsgebilde der Zeit zu zerflattern, oder sich mit schützenden Normen und Formen zu umgeben, welche den hereinfluthenden fremden Ideen ein festes Bollwerk entgegenwarfen. Auf die Frage, einmal gestellt, konnte die Antwort nicht zweifelhaft sein. Viel zu erhaben war schon das Selbstbewußtsein der Christengemeinden, viel zu mächtig das Gefühl ihrer hohen Bestimmung, an der Stelle des alternden Heidenthums und seines zerfahrenen synkretistischen Wesens die Welt auf neuer Grundlage zu ordnen. Die weltflüchtigen Gläubigen der apostolischen Zeit, der Wiederkunft ihres Herrn jede Stunde gewärtig, hätten vor der hereinbrechenden Gefahr in stiller Gelassenheit sich in ihre Gebetsversammlungen geflüchtet; der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche fiel die Aufgabe zu, der Gefahr mannhaft ins Auge zu sehn und sie durch thatkräftige Ordnung des gemeinen Wesens zu beschwören. So entstand die altkatholische Kirche als feste Organisation aus den Nöthen der Zeit. Wenn man diese Entwickelung als „Abfall von der ursprünglichen Höhe" bezeichnen will, so sollte man wenigstens nicht vergessen, daß erst sie, wenn auch mit theilweiser Einbuße an idealem Gehalt, die Geschichte des Christenthums in der Welt und damit die Erfüllung seiner universellen Bestimmung ermöglicht hat.

Das Erste war, die Spreu von dem Weizen zu sondern und die echte apostolische Tradition zu einer einheitlichen Lehre zusammenzufassen. Das individuelle Belieben in der Verkündigung und Ausdeutung der christlichen Wahrheit mußte ein Ende nehmen. Das urchristliche Taufbekenntniß wurde zur Glaubensregel erweitert, einer

kurzen scharfen Zusammenfassung der Lehren, die vor andern durch die Gnosis bedroht schienen: der Einige Gott und Schöpfer der Welt, der im Evangelium sich als der Vater Jesu Christi offenbart hat; ferner Gottes Einiger Sohn, Jesus Christus, unser Einiger Erlöser und Herr, der wahrhaftig Mensch geworden, wahrhaftig gestorben, auferstanden und gen Himmel gefahren, dereinst wiederkehren wird um die Todten zu erwecken, die Gläubigen zur Seligkeit seines Reichs zu führen, an den Ungläubigen aber das Gericht zu vollziehen; endlich der heilige Geist, der durch die Propheten und Apostel geredet hat, der Kirche Christi aber als Führer in alle Wahrheit verheißen ist. Ein jeder dieser Sätze hat antithetische Beziehung zu gnostischen Irrthümern; zusammengefaßt und im Katechumenenunterricht weiter überliefert, bilden sie wie Irenäus es ausdrückt den „Kanon der Wahrheit", das Merkmal, an welcher die Kirche von der Häresie, die Eine kirchliche Wahrheit von dem vielköpfigen Irrthum sich scheidet. Nachmals ist aus dieser Glaubensregel das sogenannte apostolische Symbolum hervorgegangen, das seinen Namen von der darin ausgedrückten apostolischen Ueberlieferung führt und erst von der Sage direct auf apostolische Abfassung zurückgeführt worden ist. Zur Zeit des Irenäus bestand noch keine feste, in allen katholischen Gemeinden gleichmäßig überlieferte Form, sondern wie das jeweilige Bedürfniß es mit sich brachte, wurde der Wortlaut der Glaubensregel umgestaltet oder erweitert. Irenäus hat uns eine doppelte, Tertullian eine dreifache Fassung überliefert; eine sechste kennen wir durch Origenes. Aber die obigen Hauptartikel kehren überall, bei aller Freiheit des Ausdrucks im Wesentlichen übereinstimmend wieder. Später kamen noch einige weitere Zusätze hinzu, die gegenüber den separatistischen Tendenzen der Montanisten und Novatianer die Eine, heilige, apostolische und katholische Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, und die durch die Kirche vermittelte Sündenvergebung bekennen.

Der „von der Kirche verkündeten Wahrheit" steht gegenüber die „Häresie". „Häresis" hieß nach dem Sprachgebrauche der Zeit eine philosophische Schule oder deren Parteimeinung; Häretiker werden daher zu des Irenäus Zeiten diejenigen genannt, welche statt der kirchlichen Wahrheit Gehorsam zu leisten, nach eigner Wahl über

Gott und göttliche Dinge philosophiren, oder einer gnostischen Schulmeinung folgen. Trotz des Prädicats der Katholicität, welches die Kirche beansprucht, ist sie doch ihrem Wesen nach exclusiv, sofern sie alle fremdartigen mit der Glaubensregel streitenden Lehren als ketzerisch ausschließt. Diese Exclusivität erstreckt sich nicht blos auf die Lehren, sondern ebenso sehr auf die Personen. Die Häretiker sind von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen: am Gottesdienst, am Altar, an der brüderlichen Fürbitte haben sie keinen Theil; der Gläubige darf sie nicht in sein Haus aufnehmen, ihnen nicht den Brudergruß bieten. Kommen fremde Christen in eine Gemeinde, so müssen sie durch Empfehlungsbriefe über ihre Zugehörigkeit zur Kirche sich ausweisen.

Aber wenn die Glaubensregel das Erkennungszeichen der Katholiker ist, so muß sich die in dieser zusammengefaßte Lehre als echt apostolische Tradition legitimiren können. Auch die Gnostiker rühmten sich, im Besitze der echt christlichen Ueberlieferung zu sein — die Einen leiteten von Paulus, die Anderen von Petrus, wieder Andere von Judas-Thomas, Philippus oder Matthias ihre Lehrmeinungen ab. Neben der mündlichen Ueberlieferung beriefen sie sich auf Schriften von Aposteln und Apostelschülern.

Dem gegenüber galt es, einmal aus der unabsehbaren unter apostolischen Namen umlaufenden oder doch mittelbar auf apostolische Autorität zurückgeführten Literatur eine Sammlung classischer Schriften zusammenzustellen, zum Anderen aber diesen neutestamentlichen Kanon als einem kirchlich angenommenen Ganzen dieselbe Autorität beizulegen, welche die alttestamentlichen Schriften bei Juden und Christen genossen.

Nach beiden Seiten hin ist Irenäus epochemachend. In der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts hatte man sich mit der Autorität des alten Testaments als göttlicher Offenbarungsurkunde begnügt. Den Aussprüchen des Gesetzes und der Propheten fügte man die „Worte des Herrn" hinzu, ohne aber den Schriften, in denen sie verzeichnet waren, gleiches Ansehen beizulegen wie den Büchern des Alten Testaments. Im Gegentheil gibt nach Justin erst das prophetische Wort des Alten Testaments den „Denkwürdigkeiten der Apostel" ihre rechte Bestätigung [1]). Noch weniger war

1) Dieſtel, Geſchichte des Alten Teſtaments in der chriſtlichen Kirche S. 20.

bei allem Gebrauche, den man von apostolischen Sendschreiben machte, von einer Gleichstellung derselben mit den „heiligen Schriften" die Rede.

Merkwürdig, daß die erste uns bekannte Zusammenstellung einer neutestamentlichen Schriftensammlung von dem Gnostiker Markion ausging. Gnostiker waren es auch, die sich zuerst in umfassenderem Maße auf die Autorität apostolischer Schriften oder doch solcher, die für apostolisch galten, beriefen. Es hängt dies mit dem Gegensatze der Gnostiker zum Alten Testamente zusammen. Die Gnosis eines Basilides, Valentinus und Markion wies die alttestamentliche Offenbarung dem Demiurgen zu. Indem sie also ihren Ursprung von dem höchsten Gotte bestritt, stellte sie die apostolische Tradition als Ausdruck der vollkommenen Gottesoffenbarung der zurückgewiesenen Autorität der alttestamentlichen Schrift gegenüber. Für die katholischen Kirchenlehrer ergab sich hieraus die Nothwendigkeit, die Einheit beider Offenbarungen darzuthun. Besonders eingehend hat Irenäus im Streite wider Markion sich dieser Aufgabe unterzogen (Ziegler S. 102 ff.). Es ist ein und derselbe Gottesgeist, der in den Propheten und in den Aposteln geredet, ein und dieselbe göttliche Autorität, von welcher das Gesetz und dessen Erfüllung in Christus ausgeht. Das Alte Testament enthält die Vorbilder und Typen der neutestamentlichen Offenbarung; die buchstäbliche Erfüllung seiner Prophetie beweist, daß es von demselben Gotte stammt wie die neutestamentliche Schrift, also gleichen Wesens mit dieser ist. Erst die Propheten und die Evangelien zusammen sind also „die ganze Schrift".

Mit dieser Betrachtungsweise war ebenso wohl die Nothwendigkeit einer Feststellung der neutestamentlichen Schriftensammlung, wie die Uebertragung des bisher nur auf das Alte Testament angewendeten Inspirationsbegriffes auf sie von selbst gegeben. Noch Justin betrachtet seine „apostolischen Denkwürdigkeiten", obwohl ihm jedenfalls unsere drei ersten Evangelien schon vorlagen, nur als Urkundensammlungen für die Reden und Thaten des Herrn, noch nicht als heilige Schriften. Irenäus citirt Evangelienstellen bereits mit den beim Gebrauche des Alten Testamentes üblichen Formeln. Auch die Vierzahl kanonischer Evangelien steht für Irenäus schon fest: aus den vier Weltgegenden, den vier Winden, der viergestaltigen Natur der Cherubim, den vier Bündnissen, die Gott mit den Menschen ge-

schlossen hat, weiß er die Nothwendigkeit des Einen viergestaltigen Evangeliums zu deduciren. Man merkt es gerade dieser wunderlichen Beweisführung an, daß die allgemeine Anerkennung gerade dieser vier und nur dieser vier Evangelienschriften noch keine sehr alte Tradition für sich aufzuweisen hat, und noch Tertullian, Clemens, Origenes benutzen neben unsern vier auch außerkanonische Evangelienschriften; aber Irenäus zeigt sehr deutlich den Weg, den die kirchliche Entwickelung hier einschlagen mußte. Außer den vier Evangelien benutzt er schon den größten Theil unseres heutigen Kanon als heilige Schriften: zwölf Paulinische Briefe (das Fehlen des dreizehnten an Philemon scheint zufällig zu sein), den ersten Petrusbrief, zwei Johannesbriefe, die Apostelgeschichte und die Offenbarung des Johannes. Die ganze weitschichtige Literatur apokrypher Evangelien und Apostelgeschichten, die in häretischen Kreisen im Umlaufe war, wird sehr nachdrücklich zurückgewiesen: Irenäus rügt es an den Valentinianern, daß sie „mehr Evangelien als es wirklich gibt" zu besitzen behaupten, oder an dem Gnostiker Marcus, daß derselbe „eine unsagliche Menge apokrypher und unechter Schriften" neben unseren Evangelien gebraucht. Sein neutestamentlicher Kanon hat noch nicht völlig den späteren Umfang erreicht; nichtsdestoweniger gilt er ihm schon als ein einheitliches Ganzes, daher er es eifrig tadelt, wenn die Ebioniten nur den Matthäus, die Doketen nur den Marcus, die Marcioniten nur den Lukas und die Paulinischen Briefe, und auch diese Schriften nicht vollständig benutzen.

Auf diesen Complex neutestamentlicher Bücher überträgt nun Irenäus sehr bestimmt den Inspirationsbegriff. Kurz vorher hatte der Bischof Theophilus von Antiochia zuerst die Inspiration der Evangelisten auf gleiche Linie mit der der Propheten gestellt. Irenäus geht noch einen Schritt weiter: die Inspiration der Personen steigert sich ihm zur Inspiration der von ihnen geschriebenen Bücher: sämmtliche apostolische Schriften sind ihm eingegeben vom heiligen Geist und als solche mit normativem, göttlichen Ansehen umkleidet. Der Begriff der Bibel Alten und Neuen Testaments, als eines einheitlichen, vom Geiste Gottes eingegebenen Ganzen ist erst durch Irenäus zum Abschluß gebracht. Im Kampfe gegen den Gnosticismus beruft er sich auf das geschriebene Wort, gegenüber der angeblich

mündlich fortgepflanzten Geheimlehre, und weiſt jedes Zertrennen und Zerſchneiden der Schrift, jede willkürliche Ausdeutung einzelner aus dem Zuſammenhange geriſſener Sprüche zurück. Der Schrift als Ganzem legt er das Prädicat der Vollkommenheit bei, und verſteht darunter „die vollkommene Uebereinſtimmung und buchſtäbliche Wahrheit in allen einzelnen Theilen, Sätzen und Worten“.

Dennoch fehlt viel, daß Irenäus etwa die Schrift im Sinne der altproteſtantiſchen Dogmatik der Tradition gegenüberſtellte. Auch die Gnoſtiker beriefen ſich ja auf die apoſtoliſchen Schriften und je länger je mehr, ſogar vorzugsweiſe auf die von den Katholikern anerkannten: im Streite über die rechte Auslegung der Schrift entſcheidet aber auch nach Irenäus ebenſo wie nach Tertullian und Andern die Tradition. Wo beide Theile für ihre Meinung ſich auf die Schriften beriefen, mußte der Sieg immer wieder zweifelhaft bleiben. Daher rieth Tertullian, in ſolchen Fällen auf den Schriftbeweis lieber ganz zu verzichten, und Irenäus nimmt die Möglichkeit an, daß wir die Schrift überhaupt ganz entbehren müßten: dann meint er, hat man die Tradition zu fragen, welche die Apoſtel den Kirchen anvertraut haben. Die Willkür der Gnoſtiker in der Benutzung der Schrift weiß Irenäus oft mit treffendem Spotte zu geißeln. Er bezeichnet ihr Verfahren, aus einzelnen beliebig herausgeriſſenen und auf ihre Speculationen bezogenen Schriftſtellen ein den Apoſteln völlig fremdartiges Lehrganzes zuſammenzubauen als ein „Stricke aus Sand drehen“ und vergleicht es mit dem Verfahren eines Pfuſchers, der das Moſaikbild eines Königs zerſtört, die Stücke zu dem Bilde eines Hundes oder Fuchſes zuſammenſetzt, und nun behauptet, das treue Bild des Königs zu zeigen. Mit Recht fordert er den Häretikern gegenüber Beachtung des Zuſammenhanges, Eindringen in den Geiſt der Schrift, Auslegung der dunkeln und ſchwierigen Stellen nach den klaren und deutlichen. Aber trotzdem iſt ſeine eigne Auslegung oft nicht weniger willkürlich und während er den Gnoſtikern gegenüber auf den Wortverſtand dringt, allegoriſirt er doch ſelbſt wieder ganz auf dieſelbe gewaltſame Weiſe. Wenn ſein Schriftverſtändniß auch im Ganzen und Großen dem urſprünglichen Sinne ohne Vergleich näher als das gnoſtiſche kommt, ſo hindert doch auch ihn ſein dogmatiſcher Standpunkt an einer unbefan-

genen Auslegung. Eine dogmatische Schriftauslegung kann eben der Natur der Sache nach keine voraussetzungslose sein. Und hier ist es nun merkwürdig zu sehen, wie die streitenden Parteien wechselweise von der Tradition auf die Schrift und von dieser wieder auf jene zurückgehn. Irenäus nimmt es den Gnostikern sehr übel, wenn diese die Vieldeutigkeit der Schriften hervorheben und es bestreiten, daß Jemand, ohne die Tradition zu kennen, die Wahrheit aus ihnen ermitteln könne; aber schließlich bleibt es doch auch nach seiner Meinung dabei, daß man um die Schrift zu verstehen den rechten Glauben schon mitbringen muß. Der rechte Glaube ist aber der in der „Wahrheitsregel" zusammengefaßte; im Gegensatze zu den selbsterfundenen Meinungen des Valentin, Basilides und Markion ist er von den Aposteln her durch unverfälschte Tradition in den Gemeinden bewahrt worden. Also nicht die Schrift steht der Tradition, sondern die eine Tradition steht der andern gegenüber, und es fragt sich lediglich, welche von beiden die echte ist. Nur wer im Besitze der echten Ueberlieferung ist, vermag ohne Gefahr auch die Schriften uns auszulegen; dem rechten Glauben aber muß umgekehrt wieder die Schriftauslegung zur Bestätigung dienen.

Aus diesem Cirkel führt nur eine klare Angabe der Merkmale heraus, durch welche die echte Tradition von der falschen sich unterscheidet. Auf Christus und die Apostel gehen die Gnostiker so gut wie ihre katholischen Gegner zurück; also bedarf die echt apostolische Lehre noch einer näheren Legitimation. Hier ist nun der Punkt, an welchem die katholischen Kirchenlehrer den Gnostikern gegenüber im entschiedensten Vortheile sind. Der angeblichen Geheimlehre wird die öffentliche Verkündigung in den Apostelkirchen, der Veränderlichkeit und Mannichfaltigkeit gnostischer Lehren die Einheit, ihrer Neuheit das Alterthum, ihrer Zersplitterung in sehr verschiedene Schul- und Secten-Meinungen die allgemeine Verbreitung der kirchlichen Ueberlieferung gegenübergestellt. Was von der Apostelzeit her in ununterbrochener, durch die „Aeltesten" fortgepflanzter Tradition, übereinstimmend und öffentlich in den Kirchen gelehrt worden ist, was man jeder Zeit und aller Orten von den Nachfolgern der Apostel im kirchlichen Lehramte erfragen kann, das allein ist die christliche, apostolische und katholische Wahrheit. Es ist dies wesentlich schon derselbe Begriff der Tradition,

welchen nachmals Vincentius von Lirinum in den Worten zuſammenfaßt: „Was immer, was überall, was von Allen gelehrt worden iſt".

Schon der gelehrte Geſchichtsforſcher Hegeſippos hatte um das Jahr 170 als Merkmal der echten Tradition die Uebereinſtimmung der Apoſtelgemeinden hervorgehoben. Er unternahm längere Reiſen eigends zu dem Zweck, um der übereinſtimmenden Ueberlieferung ſich zu vergewiſſern: er forſchte in jeder Apoſtelkirche nach der ununterbrochenen Succeſſion von der Apoſtelzeit her, und als Ergebniß ſeiner Nachforſchungen hebt er es mit Befriedigung hervor: „in jeder Succeſſion, in jeder Stadt verhält es ſich ſo, wie das Geſetz verkündet und die Propheten und der Herr". So lange der heilige Chor der Apoſtel noch lebte, ſo berichtet er weiter, war die Kirche noch wie eine Jungfrau unbefleckt und rein; erſt nachmals, zu den Zeiten Trajan's, wagte ſich die bisher im Finſtern ſchleichende Irrlehre ans Tageslicht.

Irenäus und Tertullian haben hier nur die Merkmale der Katholicität, welche Andere ſchon vor ihnen aufgeſtellt, präcis und ſcharf zuſammengefaßt und bei ihrer Beſtreitung der Irrlehre verwerthet. In der That konnten die Gnoſtiker weder gegen das Alterthum, noch gegen die Einſtimmigkeit der katholiſchen Ueberlieferung aufkommen. Es war doch eine mehr als bedenkliche Behauptung, daß die ganze Kirche vor ihnen den tieferen Sinn des Evangeliums gar nicht gekannt, daß dieſer vielmehr nur einem kleinen Theile der Jünger des Herrn überliefert und im Geheimen weitergepflanzt worden ſei. Man begreift ſolchen vagen Reden gegenüber die Zuverſicht, mit welcher Irenäus dieſen haltloſen, vielköpfigen, durch ganz obſcure Namen angeblicher Apoſtelſchüler oder untergeſchobene Schriften ſich beglaubigenden Sectenmeinungen die Eine, allgemeine, von allen Gemeinden anerkannte Wahrheit gegenüberſtellt. „Obwohl über den ganzen Erdkreis zerſtreut, hütet die Kirche denſelben Glauben, als bewohnte ſie ein einziges Haus, glaubt ſie der Predigt als hätte ſie Eine Seele, Ein Herz, verkündet, lehrt, überliefert ſie einſtimmig daſſelbe, als hätte ſie einen einzigen Mund. Verſchieden ſind die Sprachen der Welt, die Kraft der Ueberlieferung aber iſt Eine und dieſelbe". Er vergleicht dieſe Ueberlieferung mit dem Sonnenlicht, das überall hin ſeine Strahlen verbreitet, das von Allen, die ſehen

wollen, erblickt werden kann, und bereitet damit ſchon den Gedanken vor, dem nachmals Tertullian ſo ſchneidigen Ausdruck verleiht, daß die Irrlehre einfach ſchon durch ihre Neuheit im Voraus widerlegt ſei.

So ſpitzt ſich ſchließlich Alles zu dem Nachweiſe zu, daß nur die in der Glaubensregel zuſammengefaßte Tradition durch die ununterbrochene Succeſſion der „Aelteſten“ in den Apoſtelgemeinden verbürgt ſei. Die „Aelteſten“ ſind die Hüter und Träger der apoſtoliſchen Lehre; wie der eine Generation ältere Papias von Hierapolis die Ueberlieferungen der „Schüler des Herrn“, ſo ſammelt Irenäus die Ueberlieferungen der Schüler dieſer Schüler, die er mit demſelben Ehrenprädicate der Aelteſten ſchmückt. Wo immer ſich die Gelegenheit bietet, berichtet er, was er noch von den „Aelteſten“, den Schülern der Apoſtel, oder doch von ſolchen, die er dafür ausgibt, erfahren hat. Und wie Hegeſippos überall der Succeſſion von der Apoſtelzeit her ſich verſichert, ſo geht auch Irenäus gegenüber den gnoſtiſchen Neuerungen auf die Ueberlieferung der Kirchen apoſtoliſcher Stiftung, wie Rom, Epheſos, Smyrna zurück und zählt die Reihenfolge der Männer auf, die ſeit den Apoſteln an der Spitze jener Kirchen geſtanden. Selbſt das höhere Anſehen, das ſchon er der römiſchen Kirche einzuräumen gewillt iſt, beruht vor Allem auf ihrer angeblichen Stiftung durch die beiden großen Apoſtel Petrus und Paulus und auf der, wie ihm in Rom berichtet wurde, ununterbrochenen Succeſſion bis auf ſeine Tage herab. Auf den apoſtoliſchen Urſprung der mündlichen Tradition fällt ihm ſogar ein noch größeres Gewicht, als auf die apoſtoliſche Abfaſſung der neuteſtamentlichen Schriften.

Je weiter aber ſeit der Apoſtelzeit her die Reihen der Nachfolger ſich ausdehnten, deſto ſchwieriger wurde der Nachweis einer ungefälſchten, unveränderten Tradition. Der Erfahrungsſatz, daß jede mündliche Ueberlieferung im Fortgange der Zeiten ſich nothwendig trübt, iſt nachmals eine Hauptwaffe des proteſtantiſchen Schriftprincipes geworden. Für die Zeit des Irenäus jedoch, die kaum erſt zur Feſtſtellung eines neuteſtamentlichen Kanons geſchritten war, war der Rückzug von der Tradition auf die Schrift einfach eine geſchichtliche Unmöglichkeit. Hat doch ſelbſt der ältere Proteſtantismus ſich

wieder genöthigt geſehen, die „Glaubensregel“ und das „Bekenntniß“ als traditionelle Norm der Schriftauslegung zu Hülfe zu nehmen.

Was nachmals der Kirche immer aufs Neue widerfuhr, die unvermeidliche Selbſttäuſchung über das Verhältniß der Gegenwart zur Vergangenheit und die unwillkürliche Deutung der aus der letzteren herausredenden Zeugniſſe im Sinne des gegenwärtigen Glaubensbewußtſeins: dies iſt auch ſchon zu des Irenäus Zeiten geſchehen. Die allmähliche Ausbildung der Glaubensregel nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe der Zeit iſt der Beweis hierfür. Man begehrte aus apoſtoliſchem Munde eine Antwort auf Fragen, die noch völlig außer dem Geſichtskreiſe der erſten Jünger Jeſu gelegen waren. Die in früheren Zeiten weitverzweigte pſeudonyme Schriftſtellerei, die den Apoſteln ſelbſt in den Mund legte, was man in ihrem Sinne und Geiſte zur Beſchwörung neuer die Gemeinden bedrohenden Gefahren erforderlich fand, war durch den Mißbrauch der Häretiker in Verruf gekommen; zur Auslegung des überlieferten apoſtoliſchen Worts bedurfte es aber jedenfalls dazu befähigter und berufener Organe. Von dieſen alſo erwartete man, daß ſie, ausgerüſtet mit apoſtoliſcher Vollmacht, die echte apoſtoliſche Lehre vor Verderbniß und Verfälſchung zu ſchützen vermöchten. Zu dem Ende mußte der Geiſt, den Chriſtus ſeinen Jüngern verheißen, in ſeiner Fülle auf dieſen Organen ruhen, und in ununterbrochener Succeſſion von Geſchlecht zu Geſchlecht zum Heile der Kirche fortgepflanzt werden.

Was der ſpäteren Geſchichtsforſchung als ſtetige Entwickelung auf der einmal gegebenen Grundlage ſich darſtellen mag, erſchien jener Zeit als einfache Treue in der Feſthaltung und Weiterüberlieferung des apoſtoliſchen Worts; die ſpäter erforderlich gewordene Ausdeutung und Anwendung im apoſtoliſchen Geiſte fiel den Zeitgenoſſen des Irenäus mit der apoſtoliſchen Tradition ſelbſt ohne Weiteres zuſammen. Je näher aber im Fortgange der Zeit die Gefahr der Trübung der echten Lehre ſich legte, deſto höhere Vorſtellungen mußte man von der eigenthümlichen Geiſtesbegabung jener Organe ſich bilden, mit deren Auctorität die kirchliche Wahrheit ſtand und fiel.

Hier iſt nun der Punkt, wo der Begriff der katholiſchen Kirche ſich vollendet. Als die eigenthümlichen Träger der echten Tradition gelten ſeit Ende des zweiten Jahrhunderts die Biſchöfe, als ihre

eigenthümliche Begabung das charisma veritatis, der specifische von Geschlecht zu Geschlecht weitergepflanzte Besitz der wahren christlichen Heilserkenntniß. Es ist also die Idee des bischöflichen Amts und seiner göttlichen Vollmacht, in welcher die werdende katholische Kirche das sicherste Schutzmittel gegen jede Trübung der Lehre durch ketzerischen Irrthum, die gottgegebene Bürgschaft für die Wahrheit des Evangeliums findet. Im Kampfe gegen die Gnostiker ist als ein dringendes Bedürfniß der Zeit der monarchische Episkopat aus den frühern einfachern Verfassungsverhältnissen hervorgegangen; im Kampfe gegen den Montanismus und Novatianismus hat der Episkopat sich nachmals den Umkreis seiner Vollmachten festgestellt, und von der Lehrautorität auf den Besitz der „Schlüsselgewalt" und der sacramentalen Gnaden erstreckt.

Auch in der Vorstellung über den Ursprung des Episkopats waltet bei Irenäus und seiner Zeit eine ähnliche Täuschung ob, wie über den Charakter und die Fortpflanzung der apostolischen Tradition. Was so in allmählicher Entwicklung aus kleinen Anfängen hervorgegangen war, ward in die ersten Zeiten der christlichen Kirche zurückverlegt und unmittelbar von apostolischer Einsetzung abgeleitet.

Die heidenchristlichen Gemeinden des ersten Jahrhunderts kennen noch keinen monarchischen Episkopat, sondern nur eine Mehrheit von „Aeltesten" oder „Vorstehern" in jeder Gemeinde. Der Episkopat ist ursprünglich kein Kirchenamt, sondern Gemeindeamt, das ohne feste hierarchische Gliederung in den Händen von Männern ruht, die mit der „Geistesgabe des Regimentes" versehen, andern mit der „Gabe der Lehre" ausgerüsteten Männern zur Seite stehen. Die Aufsicht über die Ordnung des gemeinsamen Lebens und die Lehrthätigkeit in der Gemeinde sind ursprünglich getrennte Functionen, und auch späterhin, als beiderlei Beruf häufig in denselben Personen vereint war, fehlte es doch noch an jeder festeren Organisation, die über die Grenze der Einzelgemeinden hinaus die Kirche als ein einheitliches Ganzes zur Darstellung brachte. Die allmähliche Ausbildung des Episkopats zu zeichnen ist bei der Unsicherheit und Lückenhaftigkeit der Quellen eine schwierige Aufgabe, zumal sich die Dinge in verschiedenen Gemeinden verschieden entwickelt haben mögen. In Jerusalem, wo schon zur Apostel-Zeit Jakobus „der Bruder des

Herrn" eine hervorragende persönliche Stellung einnahm, erhielt sich wie es scheint auch nach seinem Tode die Sitte, einen Mann aus der Verwandtschaft Jesu als Gemeindehaupt an die Spitze zu stellen und mit zwölf Aeltesten nach dem Vorbilde der zwölf Jünger zu umgeben: eine Einrichtung, die nach einigen Nachrichten auch in Alexandrien Nachahmung fand und auch von den Clementinischen Homilien und Recognitionen noch vorausgesetzt wird. Aber die Stellung eines Oberbischofs der Christenheit, die in der pseudoclementinischen Literatur dem Jakobus vindicirt wird, ist nur der Ausdruck des Wunsches der judenchristlichen Partei, Jerusalem als den theokratischen Mittelpunkt aller christlichen Gemeinden hinzustellen. In den heidenchristlichen Gemeinden scheint seit den ersten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts Einer aus der Mitte des Aeltestencollegiums vielfach eine Art von Ehrenvorsitz geübt und als primus inter pares namentlich den Verkehr mit den auswärtigen Gemeinden vermittelt zu haben. Doch war auch dieser Ehrenvorrang mehr eine persönliche Auszeichnung, als eine stehende Einrichtung, die auf bestimmter und klarer Sonderung der Functionen beruhte, und hat schwerlich in allen Heidengemeinden sich gleichzeitig entwickelt. Bis in die Zeit des Irenäus, ja noch lange nachher erhielt sich das Bewußtsein lebendig, daß die Rechte und Vollmachten des Bischofs ursprünglich keine andern als die der einfachen Presbyter waren. In Rom, wo man am ersten die Anfänge des Episkopats vermuthen sollte, scheint sich sogar die Erhebung des Bischofs über die übrigen Aeltesten erst um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vollzogen zu haben.

Noch weniger war in den ersten Zeiten von einer Repräsentation der Gesammtkirche durch die Bischöfe die Rede. Auch nachdem da und dort ein Einzelner an die Spitze der übrigen Aeltesten getreten war, erstreckten sich seine Befugnisse nur auf die Einzelgemeinde, speciell auf die Leitung des Gottesdienstes, die Aufsicht über die Sittenzucht und die Sorge für Wittwen und Waisen, Gefangene, Arme und Kranke. Selbst bei Ausübung dieser Functionen war der Bischof aber an die Mitwirkung der übrigen Aeltesten oder, wie bei der Sittenzucht, an die der ganzen Gemeinde gebunden.

Es versteht sich von selbst, daß bei so einfachen Verhältnissen

auf die bischöfliche Succession noch kein besonderes Gewicht fiel. Alle jene Listen, welche die Reihenfolge der Bischöfe in den Apostelkirchen bis auf die Apostel selbst zurückführen, stammen ohne Ausnahme erst aus späterer Zeit. Man stellte sie erst zusammen, als das Bedürfniß entstand, eine Gewähr für die unverfälschte Lehrtradition seit der Zeit der Apostel zu gewinnen; bis gegen die Mitte des zweiten Jahrhunderts sind daher alle jene Angaben über die Nachfolger der Apostel in dem bischöflichen Amte durchaus unzuverlässig, und wenn auch ein Theil der aufgeführten Namen auf geschichtliche Erinnerungen sich gründet, so beruht doch ihre Einreihung in die Bischofsverzeichnisse lediglich auf der Reflexion einer späteren Zeit, welche die unter ganz andern Verhältnissen ausgebildeten Ordnungen bis in die Anfänge der Kirche zurücktrug.

Wie bereits bemerkt wurde, ist es zuerst Hegesippos gewesen, der es sich auf seinen Reisen zur Aufgabe stellte, überall den apostolischen Successionen nachzufragen. Irenäus, der uns von der besonders wichtigen römischen Kirche ein bis auf seine Zeiten herabreichendes Bischofsverzeichniß aufbewahrt hat, scheint ebenfalls seine Nachrichten an Ort und Stelle gesammelt zu haben. Wie wir aus anderweiten Daten entnehmen können, pflegte man gegen Ende des zweiten Jahrhunderts bei Aufzählung der bischöflichen Successionen nicht blos die Namen, sondern auch die Amtsjahre anzugeben; doch zeigen die überlieferten Ziffern überall die Spuren eines künstlich zurechtgemachten chronistischen Systems.

Natürlich setzen jene Verzeichnisse für die Zeit ihrer Entstehung bereits die Ausbildung des Episkopates als eines besondern kirchlichen Amtes voraus. Wenn sie aber überall nicht vor den letzten Jahrzehnten des zweiten Jahrhunderts zum Vorschein kommen, so bestätigt dieser Umstand nur von einer neuen Seite die Thatsache, daß die Entstehung des Episkopats im späteren Sinne ganz ebenso wie die Aufstellung der Glaubensregel erst in die Zeiten des kirchlichen Kampfes gegen die gnostischen Irrthümer fällt.

Es ist also eine Neuerung, aber eine tief im Bedürfnisse der Zeit begründete, wenn zur Zeit des Irenäus die Bischöfe als Träger und Hüter der kirchlichen Lehrüberlieferung gelten. Erst die Nothwendigkeit, die unverfälschte Erhaltung der Lehre an bestimmte Per-

sonen zu binden, die als Stellvertreter und Nachfolger der Apostel die lebendige Quelle der christlichen Wahrheit darstellten, hat die allmähliche Trennung des Bischofsamtes von dem Amte der Aeltesten, und die Auffassung des monarchischen Episkopats als Repräsentanten der kirchlichen Einheit erzeugt.

Zur Zeit des Irenäus ist diese Ausbildung der Kirchenverfassung noch nicht vollendet. Was späterhin ganz undenkbar wäre, thut Irenäus noch unbedenklich: ohne scharfe Scheidung von Bischöfen und Presbytern bezeichnet er bald die Einen bald die Andern als die rechtmäßigen Bewahrer der apostolischen Tradition, und redet von der apostolischen Succession der letzteren wie man bald nachher nur von der Succession der Bischöfe sprechen konnte. Es ist dies indessen nur eine Reminiscenz an das ursprüngliche Verhältniß, das damals wesentlich schon der Vergangenheit angehörte. Ueberdies scheint Irenäus, wo er von der „Succession der Aeltesten" spricht, den Ausdruck mit Vorliebe gebraucht zu haben, um die Träger der Lehrtradition als Schüler und Schüler von Schülern der Apostel zu bezeichnen.

Jedenfalls ist es gerade der Bischof von Lyon gewesen, welcher als Einer der Ersten den Episkopat mit der Prärogative apostolischer Nachfolge ausgestattet hat. Wenn nach den Pseudoignatianischen Briefen der Bischof an Christi Stelle den Willen Gottes verkündet, so ist dies nur scheinbar eine höhere Werthschätzung des bischöflichen Amts. Denn der Bischof, der an Christi Stelle steht, ist nur als Verkörperung des göttlichen Willens gegenüber der Einzelgemeinde, und gar nicht einmal vorzugsweise in Bezug auf das Dogma gedacht; wenn dagegen der Bischof als Stellvertreter und Nachfolger der Apostel betrachtet wird, so liegt dem der Gedanke zu Grunde, daß der Episkopat die Lehreinheit in der Gesammtkirche hütet, also die von den Aposteln selbst geordnete Fortsetzung des apostolischen Lehramtes ist. Der Bischof repräsentirt mit Einem Worte gegenüber der Einzelgemeinde die katholische Kirche, deren Begriff sich überhaupt erst durch diese schärfere Fassung des bischöflichen Amtes vollendet. Erst im Episkopat stellt die katholische Kirche als ein einheitlicher Organismus, als der „Leib Christi" sich dar. Wie einst die Apostel, so sind jetzt ihre Nachfolger, die Bischöfe, die Kirche. Die Einzel-

gemeinden erhalten sich nur durch den Episkopat und durch die von diesem fortgepflanzte apostolische Tradition in dem ursprünglichen Kirchenverband und eben dadurch im Besitze der Wahrheit [1]). „Die wahre Gnosis", sagt Irenäus, „ist der Apostel Lehre und das ursprüngliche über die ganze Welt verbreitete Kirchensystem, das durch die bischöfliche Succession den Charakter des Leibes Christi erhält. Vermöge dieser Succession haben die Bischöfe an jedem einzelnen Orte die Kirche fortgepflanzt. Eben darum ist es nicht nöthig, die Wahrheit noch bei Andern zu suchen, die man leicht von der Kirche entnehmen kann: denn gleich wie in einer reichen Schatzkammer haben die Apostel alles was zur Wahrheit gehört, in ihr aufs Vollständigste niedergelegt". Diese „Kirche" ist eben in der Gesammtheit der Bischöfe als Nachfolger der Apostel repräsentirt: sie ist nur in dem Episkopate das, was sie ihrem Begriff nach sein muß, die Eine, allgemeine, apostolische Kirche.

Die weitere Consequenz, daß der Episkopat diese seine apostolische Vollmacht nur kraft einer besonderen, durch die Succession von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzten Geistesausrüstung übt, ist bei Irenäus nur angedeutet. Er hebt es zwar hervor, daß dem Episkopat „das Charisma der Wahrheit" verliehen sei, doch ohne die Bedingungen näher zu erörtern, ohne welche sich von einem solchen nicht reden läßt. Es ist erst Cyprian, der hier die letzten Consequenzen gezogen und das Dogma vom bischöflichen Lehramt zu der katholischen Vorstellung einer durch die bischöfliche Ordination fortgepflanzten Succession des heiligen Geistes speciell im Episkopate ausgebildet hat. Irenäus begnügt sich noch, die Thatsache, daß der Episkopat im Besitze der apostolischen Tradition sei, durch Zurückgehen auf die apostolischen Nachfolger also historisch zu begründen; doch gibt er schon alle Prämissen der späteren Lehre, wenn er sagt, wo die Kirche sei, da sei auch der Geist Gottes und umgekehrt; denn die Kirche ist ihm eben in der Gesammtheit der Bischöfe verkörpert. Ziegler bemerkt daher in dieser Beziehung mit Recht, „der Bischof ist ihm (dem Irenäus) an sich, seiner kirchlichen Stellung nach, Träger des heiligen Geistes".

Es ist nicht unsere Absicht, die weitere Entwickelung dieser Idee

1) Vgl. Ritschl a. a. O. S. 411 ff.

über die Zeit des Irenäus hinaus zu verfolgen. Wie wenig die Fortsetzung des apostolischen Lehramtes im Episkopat am Schlusse des zweiten Jahrhunderts eine allgemein anerkannte Voraussetzung war, zeigen die alexandrinischen Kirchenlehrer Clemens und Origenes, nach denen nicht der Bischof, sondern der „Gnostiker" der wahre Inhaber der apostolischen Ueberlieferung ist, natürlich der Gnostiker im katholischen Sinn, der durch Tiefe der christlichen Erkenntniß und Reinheit des Lebens ausgezeichnete Theologe. Zu Grunde liegt hier noch die alte Unterscheidung zwischen Gemeindebeamten und Lehrern (doctores), welche letzteren nicht nothwendig zugleich mit kirchlichen Verwaltungsgeschäften betraut zu sein brauchen. Dagegen finden wir bei Tertullian genau dieselbe Vorstellung vom bischöflichen Lehramte wie bei Irenäus. Während aber Tertullian nur gelegentlich den Priestertitel auf die Bischöfe überträgt, ist diese Bezeichnung bei Cyprian schon stehend geworden, und zwar in dem bestimmten Sinn einer Mittlerschaft zwischen Gott und den Menschen, die in der unblutigen Wiederholung des Opfers Christi im Abendmahle ihren concreten Ausdruck gewinnt. Mit der priesterlichen Würde des Bischofs verbindet sich für Cyprian zugleich seine richterliche Gewalt, die vor Allem in der Sittenzucht gegen die in Todsünden Gefallenen gipfelt. Hier ist der Punkt, wo das Erträgniß der montanistischen Kämpfe für die Erweiterung der bischöflichen Rechte seine Verwerthung findet. Die letzte Consequenz, daß die dem Bischofe verliehene Amtsgnade auch bei persönlicher Unwürdigkeit die Gültigkeit seiner Amtshandlungen verbürge, hat schon der römische Bischof Callistus (217—222) gezogen, obwohl Cyprian sich hiergegen noch sträubt und wider Stephan von Rom die entgegengesetzte Ansicht verficht. Es liegt auf der Hand, daß nur ein sehr hochgespannter Begriff von der sacramentalen Kraft der Ordination die allmählich ausgebildete Lehre vom Episkopat als dem sichtbaren Träger der kirchlichen Einheit dauernd zu stützen vermochte.

Wenn der Episkopat die Gesammtkirche vertritt, so ist jede Auflehnung gegen den Bischof ein Abfall von der Kirche, und damit vom Christenthum. Auch dieser nachmals von Cyprian ausgesprochene Satz ergibt sich als eine einfache Folgerung aus der Anschauung des Irenäus, daß zur Einheit der Kirche nicht bloß die Einheit des

Glaubens, sondern vor Allem auch die einheitliche Gliederung des „Leibes Christi" gehörte, welche auf der bischöflichen Succession beruht. Auf dieser „einheitlichen Gestalt der auf die Kirche bezüglichen Ordination", wie schon Irenäus es ausgedrückt hat, oder auf der „in der einträchtigen Mehrzahl vieler Bischöfe ausgebreiteten Einheit des Episkopats", wie Cyprian sagt, baut sich also die Kirche als ein gegliederter Organismus, als eine Einheit in der Vielheit auf.

Die Voraussetzung ist dabei freilich die Einmüthigkeit und Solidarität sämmtlicher Bischöfe der ganzen Welt. So nothwendig dieselbe sich auch der Idee nach aus der Vorstellung von dem den Bischöfen verliehenen heiligen Geiste ergab, so häufig gerieth in der Folgezeit die Wirklichkeit in Widerspruch mit der Idee. Wenn aber die Uebereinstimmung der Bischöfe thatsächlich doch keineswegs immer vorhanden war, so bedurfte es weiterer Ordnungen, um dieselbe rechtlich zu sichern, oder wo sie gestört war, wiederherzustellen. Als nächstes Mittel boten hierzu sich die bischöflichen Synoden dar, welche seit den Passahstreitigkeiten und den montanistischen Kämpfen zuerst in Kleinasien, bald aber auch in andern Provinzen in Uebung kamen. Irenäus gedenkt derselben noch nicht, obwohl sie zu seiner Zeit schon bestanden. Nachmals hat sich aus diesen Provinzialsynoden das Institut der ökumenischen Synoden als Vertretung der Gesammtkirche entwickelt; doch hat es bekanntlich bis auf die jüngsten Tage auf diesen allgemeinen Concilien als Grundsatz gegolten, daß Beschlüsse über die Lehre nur mit moralischer Einstimmigkeit sämmtlicher Bischöfe gefaßt werden können: eine Forderung, welche noch durchaus auf der altkatholischen Vorstellung vom Episkopate beruht.

In der Praxis machte sich doch frühe genug das Bedürfniß eines einfacheren Verfahrens bei Entscheidung von Lehrstreitigkeiten geltend. Die apostolische Tradition, auf deren ungetrübter Bewahrung durch den Episkopat der ganze altkatholische Kirchenbegriff ruht, wird von Irenäus, wie wir gesehen haben, noch vorzugsweise in dem historisch-dogmatischen Sinn einer treuen Fortpflanzung und richtigen Auffassung der in der Glaubensregel zusammengefaßten öffentlichen Lehre der Apostel verstanden, während die mystische Vorstellung einer den Bischöfen verliehenen, sie in alle Wahrheit leitenden Amtsgnade nur nebenherspielt. Besteht aber das charisma veritatis nicht

sowohl in einer den Bischöfen zum Zwecke neuer Lehrentscheidungen verliehenen Inspiration, als vielmehr in der Geistesleitung bei der Bewahrung der ursprünglichen Lehre, so boten die Gemeinden apostolischer Stiftung, und unter ihnen im Abendlande namentlich die römische, die vergleichungsweise sicherste Bürgschaft für die Echtheit und Unversehrtheit der apostolischen Tradition. In diesem Sinne finden sich bereits bei Irenäus die ersten Spuren des römischen Primats. Die vielbesprochenen Worte, welche zwar nicht dem Bischofe von Rom unter den Bischöfen, wohl aber der Gemeinde von Rom unter den Gemeinden einen Vorrang einräumen, lauten: „Denn mit dieser Gemeinde müssen um ihrer höheren Ursprünglichkeit willen (propter potentiorem principalitatem) alle Gemeinden d. h. alle von überall her kommenden Gläubigen sich in Uebereinstimmung setzen, als in welcher jeder Zeit von denen, die überall her kommen, die von den Aposteln stammende Ueberlieferung bewahrt worden ist". Wie der Zusammenhang dieser Worte beweist, ist mit ihnen nur dieses gemeint „daß sich Irenäus begnügen könne, die durch die bischöfliche Nachfolge vermittelte Ueberlieferung des Glaubens blos in der römischen Gemeinde anstatt in allen Gemeinden nachzuweisen, weil wegen des hervorragenden Alters jener zu erwarten sei, daß die übrigen Gemeinden mit derselben übereinstimmen" (Ritschl). Weil es zu weit führen würde, die Successionen aller Gemeinden aufzuzählen, will Irenäus einfach an diejenige Gemeinde sich halten, welche (nämlich im Abendlande wo unser Kirchenvater schrieb) „die größte und älteste und allen bekannte" ist und ihre Stiftung unmittelbar auf „die beiden berühmtesten Apostel Petrus und Paulus" zurückführt. Die Erwähnung der „von überallher kommenden" Gläubigen scheint namentlich noch die Reichshauptstadt als den Mittelpunkt des Verkehrs für die entferntesten Gegenden charakterisiren zu sollen: wo Christen aus allen Ländern der Welt fortwährend zusammenströmten, stand ja die unverfälschte Bewahrung der apostolischen Lehre unter der denkbar allgemeinsten Controle: Trübungen und Verderbnisse der Tradition, wie sie in abgelegenen Gemeinden leicht möglich waren, mußten in der Hauptstadt am schnellsten entdeckt, am leichtesten wieder beseitigt werden.

Dies ist der ursprüngliche Sinn des römischen Primats: keine

Herrschaft Roms über die Kirche, kein dem römischen Bischofe als solchen übertragenes oberstes Lehramt, noch weniger eine specifische Geistesbegabung, die dem „Nachfolger Petri" im Unterschiede von den übrigen Bischöfen verliehen wäre, sondern lediglich die vergleichungsweise größte Gewähr für unverfälschte Erhaltung der echten Tradition, welche gerade die römische Gemeinde vermöge ihrer (wie man damals schon allgemein annahm) apostolischen Stiftung und der durch die politischen Verhältnisse des Reichs ihr zugewiesenen centralen Stellung zu bieten vermochte. Wenn etwa ein halbes Jahrhundert nachher Cyprian von Karthago die Einheit des Episkopats von der dem Petrus zuerst unter den Aposteln verliehenen Gewalt ihren zeitlichen Ursprung nehmen läßt, und demgemäß die römische Gemeinde als die „Stammgemeinde", von welcher die Einheit des Priesterthums ihren Anfang nahm, als „die Wurzel und Mutter der katholischen Kirche" bezeichnet, so ist dies schon ein weiterer Schritt, der über den Gesichtskreis des Irenäus hinausführt: aber auch dieser Aussage liegt bei Cyprian nur das Bedürfniß zu Grunde, „die Einheit der Bischöfe auf einen mehr empirischen Ausdruck zu bringen". „Wie er die übrigen Apostel dem Petrus in Hinsicht ihrer Auctorität gleichstellt, so behauptet er keinen Vorzug des Nachfolgers des Petrus über die andern Bischöfe, sondern setzt sich dem Anspruch auf einen solchen entgegen" (Ritschl). Wenngleich die römischen Bischöfe vielleicht schon seit Victor (189—199) und Zephyrin (199—217), jedenfalls seit Stephanus (254—257) dergleichen Prätentionen erhoben, so wurden sie von ihren Mitgenossen im Episkopat, welche völlig gleiche Ehre und Macht mit ihnen beanspruchten, oft sehr nachdrücklich in ihre Schranken zurückgewiesen, und Cyprian steht, wo es den Kampf gegen römische Anmaßungen gilt, in den vordersten Reihen.

Wenn nach allen diesen Beziehungen hin Irenäus erst an der Schwelle einer neuen Entwicklung steht, so ist dafür der Begriff der katholischen Kirche selbst in allen wesentlichen Zügen schon ausgebildet. Irenäus ist „der erste Kirchenlehrer, der im Angesicht der vom Gnosticismus drohenden Gefahren die Prädicate der Allgemeinheit und Katholicität wie der alleinseligmachenden Kraft, die dem Christenthum seit der Ueberwindung des Judenchristenthums von seinen Bekennern

allgemein zugeſtanden wurden, von dem Begriffe des Reiches Gottes auf das Inſtitut der äußerlich abgeſchloſſenen Kirche klar und entſchieden überträgt". „Was urſprünglich nur geiſtig gemeint war und ſich auch äußerlich niemals erkennen läßt, das wurde in Folge der immer wachſenden Verſchiedenheit der Auffaſſungen des Chriſtenthums innerhalb der chriſtlichen Gemeinſchaft auf die ſich bildende Kirche ſelbſt, oder auf die Gemeinſchaft aller derer übertragen, die in allem Weſentlichen übereinſtimmten und auch äußerlich an einem feſten gemeinſamen Mittelpunkt feſthielten" (Ziegler). Das Chriſtenthum iſt ſeit Irenäus mit Einem Worte nicht mehr das in der Meſſiasgemeinde ſich vorbereitende Gottesreich, ſondern verkörpert ſich in der Kirche als objective Inſtitution, wie ſolche in der Einheit des Epiſkopats und der durch biſchöfliche Succeſſion überlieferten Lehre ihre gegenwärtige göttlich geſtiftete Darſtellung findet. Auf die durch den Epiſkopat als Fortſetzung des apoſtoliſchen Amtes geſicherte Lehreinheit gründet ſich für den Einzelnen der perſönliche Heilsbeſitz. Weil nur die „Kirche" den Schatz der alleinſeligmachenden Wahrheit bewahrt, ſo ſind Alle, die außerhalb dieſer Kirche das Heil ſuchen, für Irenäus Diebe und Räuber. „Wer ſich daher den äußeren Formen und Inſtitutionen der Kirche nicht fügt, iſt dem Irenäus auch nicht mehr ein Chriſt: die Garantie dafür, daß jemand chriſtlich geſinnt ſei, iſt ihm allein dadurch gegeben, daß er zugleich kirchlich iſt". „Das ideale Poſtulat der apoſtoliſchen Zeit, daß alle Mitglieder des neuen Reiches Glieder einer einheitlichen, feſt zuſammenhängenden Gemeinſchaft, Bauſteine deſſelben Tempels, Glieder des Einen Leibes Chriſti ſeien, und daß in dieſer Gemeinſchaft der Eine Geiſt bei aller Verſchiedenheit der Gaben und Aemter herrſche — dieſe ideale Forderung, die ſchon in den kleinen Kreiſen der apoſtoliſchen Gemeinden nicht vollſtändig zu ihrem Rechte kam, ſieht Irenäus in der einen, über die ganze Welt verbreiteten katholiſchen Kirche ſeiner Zeit nahezu verwirklicht, und in der Wahrung dieſer äußeren Einheit gegen alles Fremde und Abweichende erblickt er das Heil. Jene Forderung iſt alſo für ihn nicht blos das letzte Ziel ſeines Strebens, nicht blos eine Hoffnung und ein Wunſch für eine ferne Zukunft, ſondern er überſetzt ſie ſich in die Sprache der Wirklichkeit und ſtrebt

nach nichts eifriger als nach den praktischen Mitteln, die Einheit der Kirche äußerlich zu stützen“ [1]).

Die Frage, inwiefern dieser „altkatholische“ Standpunkt einen Fortschritt gegenüber allen früheren Entwickelungsstufen des Christenthums bezeichne, beantwortet sich hiermit von selbst. Es war eine weltgeschichtliche Nothwendigkeit, daß in dieser Ausbildung der katholischen Kirche zu einer „universalen sichtbaren und greifbaren Heilsanstalt“, ohne welche das Christenthum seine Aufgabe in der Welt nicht länger hätte erfüllen können, „der Unterschied zwischen Reich Gottes und Kirche gänzlich verschwinden mußte“. Der Widerspruch zwischen der Idee des Christenthums und seiner geschichtlichen Erscheinung ist erst über ein Jahrtausend später zum allgemeineren Bewußtsein gekommen, nachdem die stolze mittelalterliche Theokratie an der Lösung ihre idealen Aufgabe vollständig gescheitert war. Die reformatorische Unterscheidung der „sichtbaren“ und „unsichtbaren“ Kirche hat zuerst eine neue Entwickelung angebahnt. Und dennoch fallen auch noch auf altprotestantischem Standpunkte Christenthum und Kirche so gut wie unterschiedslos zusammen, nur daß die letztere nicht mehr als bischöfliche Priesterkirche, sondern nur noch als Lehr- und Bekenntnißkirche gefaßt wurde. Erst in unserer Zeit ist die Einsicht erwacht, daß das Christenthum seine weltgeschichtliche Mission weder als Messiasreich, noch als so oder anders geordnetes Kirchenthum, sondern nur als christliche Welt und Menschheit erfüllen kann, in welcher immerhin auch der „Kirche“ als specifisch religiöser Gemeinschaft ihre Stätte gesichert bleibt — aber welch weiter Weg ist noch von dieser allmählich sich Bahn brechenden Erkenntniß zu ihrer praktischen Verwirklichung im öffentlichen Leben!

Kehren wir von diesem Ausblicke zu der Kirche in der Zeit des Irenäus zurück, so zeigt sich deutlich ihre wesentliche Verschiedenheit sowohl von dem apostolischen als von dem unmittelbar nachapostolischen Christenthum. Von beiden unterscheidet sie sich, eben sofern sie als äußere in der Welt erscheinende Institution sich mit der alleinseligmachenden Gemeinschaft des Heils identificirt und allen individuellen Heilsbesitz an ihre objectiven Formen und Ordnungen

1) Ziegler S. 280. 284. 288.

bindet. Für Irenäus verkörpert sich dieses äußere Kirchenthum speciell in der Einheit der apostolischen Tradition und in der Einheit des im Episkopate sich fortpflanzenden apostolischen Lehramts. Indem aber dieses apostolische „Charisma" immer entschiedener als specifisch bischöflicher Geistesbesitz und als sacramentale Gnade bestimmt wird, vollendet sich die Idee einer äußeren, unwandelbar festgestellten Heilsanstalt von zugleich gesetzlichem und sacramentalem Charakter, mit welcher der noch von Irenäus nicht aufgegebene urchristliche Gedanke des allgemeinen Priesterthums aller Gläubigen nicht länger zusammenbesteht. Die gesetzliche Anschauung vom Christenthum und der Sacramentsbegriff sind nach Ritschl's richtiger Beobachtung die beiden Pole, um welche sich das Leben und das Dogma der katholischen Kirche bewegt. Die Auffassung des Christenthums als eines neuen Gesetzes ist der altkatholischen Kirche mit der unmittelbar nachapostolischen gemein, nur daß die äußere gesetzliche Regelung, die sich früher nur auf das sittliche Leben der Christen bezog, jetzt ausdrücklich auch auf Verfassung und Dogma erstreckt wird. Dagegen ist die sacramentale Auffassung der kirchlichen Institutionen eine völlige Neuerung, die sich aus der Uebertragung der Idee des göttlichen Reichs auf die in der Gegenwart erscheinende Kirche von selbst ergab.

Es wurde bereits bemerkt, daß die Auffassung des Christenthums als neues Gesetz dem katholischen Christenthum mit dem nachapostolischen Heidenchristenthum gemeinsam ist. Justin der Märtyrer leitet aus den Aussprüchen Christi im Evangelium den Inhalt der neuen Gebote ab, durch deren Beobachtung die Hoffnung auf die Seligkeit begründet wird, und auch sonst noch begegnet uns in den Documenten um die Mitte des 2. Jahrhunderts jene einfach praktische Auffassung des Christenthums als einer neuen sittlichen Lebensordnung, die ihren concreten Gehalt in einer Zusammenstellung zahlreicher Vorschriften für die besonderen Verhältnisse des menschlichen Verkehres findet. Die der Paulinischen Theologie zu Grunde liegende, aber schon durch das persönliche Evangelium Jesu überall hindurchklingende Idee, daß das Christenthum zunächst ein neues religiöses Verhältniß zwischen Gott und den Menschen und erst abgeleiteter Weise ein neues sittliches Leben ist, ist schon dem nach-

apostolischen Zeitalter fast völlig abhanden gekommen, und ohne innere Vermittelung tritt der Gedanke von der an Christi Kreuze gestifteten Sündenvergebung und die gesteigerte Vorstellung von der Person des Erlösers neben jene gesetzliche Auffassung des Heilswerks.

Die großen katholischen Kirchenlehrer bilden den gesetzlichen Standpunkt noch weiter aus. Tertullian hat dem Satze, daß Christus ein neues Gesetz gepredigt, sogar eine Stelle in der Glaubensregel eingeräumt; ebenso erkennen Clemens und Origenes das wesentlichste Geschäft Christi in der Gesetzgebung. Irenäus sucht mit einer dem Jakobusbriefe entnommenen Formel das durch Christus erneuerte Gesetz als das lebendig machende Gesetz der Freiheit zu würdigen, aber ohne die religiösen Prämissen dieses Gedankens hervorzuheben. Der Gegensatz von Knechtschaft und Freiheit, Furcht und Liebe, durch den er den Unterschied beider Gesetzgebungen unter Zurückgehen auf Paulus veranschaulichen will, ist im Grunde nur relativ: „denn in beiden Testamenten ist der Hauptstoff der Gebote derselbe". Und wenn auch als ein Hauptmerkmal des neuen Gesetzes der Glaube an den Sohn Gottes, sogar mit Anwendung Paulinischer Ausdrücke, bezeichnet wird, so ist doch (ähnlich wie schon bei Clemens von Rom) der Glaube selbst wieder als Gehorsam gegen den göttlichen Willen gefaßt, also als sittliche Pflicht und nicht als die subjective Form, in welcher eine völlig neues religiöses Verhältniß zu Stande kommt.

Die mosaischen Ceremonialgebote gelten durch die neue Gesetzgebung als abgeschafft. Aber wie schon die nachapostolische Zeit denselben einen tieferen geistigen Sinn abzugewinnen verstand, der nach Beseitigung des buchstäblichen auch noch im Christenthum fortbestehe, so führte die Ausbildung neuer kirchlicher Institutionen wenigstens theilweise zur Wiederaufnahme alttestamentlicher Anschauungen und Vorschriften. So wurde die Taufe mit der Beschneidung, das Abendmahl mit dem mosaischen Opfer, das christliche Priesterthum mit dem jüdischen in Parallele gestellt und einzelne Anordnungen des Gesetzes wie die Verordnung über die Entrichtung des Zehnten und die Forderung kultischer Reinheit des Priesters allmählich wieder in Kraft gesetzt, bis man späterhin dazu fortging, selbst das Sabbatgesetz und die mosaischen Eheverbote hervorzusuchen. Die Uebertragung der gesetzlichen Auffassung von dem sittlichen Handeln des Einzelnen auf die

unverbrüchliche Beobachtung der kirchlichen Normen und Formen als unerläßlicher Bedingungen des Heils mußte nothwendig zu dieser theilweisen Wiederbelebung jüdischer Sitte führen, wie sehr sich auch die katholische Kirche als solche ihrer Freiheit vom mosaischen Ritualgesetze bewußt war.

Mit dem gesetzlichen Standpunkte ist nothwendig eine Vorstellung von der menschlichen Willensfreiheit verbunden, welche auch das religiöse Verhältniß und das von diesem abhängige Heil durch das eigne sittliche Verhalten des Menschen bedingt sein läßt. Es ist für die katholischen Kirchenlehrer charakteristisch, daß sie zwar die Vergebung der Sünden durch die Taufgnade erlangt werden lassen, nach der Taufe aber ein gottgefälliges Handeln als unerläßliche Bedingung der Seligkeit hinstellen. Bei Irenäus ist dieses Gewichtlegen auf gute Werke durch den Gegensatz gegen die gnostische Lehre veranlaßt, daß die „Pneumatiker" allein durch die ihnen aufgegangene höhere Erkenntniß der Erlösung theilhaftig werden; auch die energische Betonung der Willensfreiheit hat einen polemischen Hintergrund: sie will dem metaphysischen Dualismus der Valentinianer entgegen treten, der den Heilserwerb von der ursprünglichen Naturbeschaffenheit der Pneumatiker abhängig macht. Aber wenn er nun im Gegensatze hiezu es als eine göttliche Forderung hinstellt, daß wir uns außer der Berufung (durch die Taufe) auch „mit Werken der Gerechtigkeit schmücken" sollen, „damit der Geist Gottes auf uns ruhe", so beweist er damit, wie weit er von der religiösen Anschauung des Paulus abgekommen ist. Denn nach Paulus gewährt umgekehrt erst die Verleihung des Geistes Gottes die Möglichkeit, gute Werke zu thun. Aber freilich wenn der Glaube in der Annahme der Glaubensregel und dem Gehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen aufgeht, so treten die Werke nothwendig als heilsverdienende Ursache daneben hinzu.

Wenn Irenäus in diesem Stücke die Anschauungsweise des späteren Katholicismus schon vorbildet, so bietet dagegen sein großes häresiologisches Werk für die andere Seite der katholischen Idee, den Sacramentsbegriff, noch wenig Ausbeute dar. Nicht einmal das Wort Sacrament, das Tertullian sehr häufig und theilweise schon ganz in dem späteren Sinne gebraucht, kommt bei ihm vor. Wie

ſchon angedeutet wurde, hält die katholiſche Sacramentslehre der geſetzlichen Anſchauung vom Chriſtenthume das Gegengewicht. In ihr verkörpert ſich „die Idee der Gnade als der göttlichen That, welche das religiöſe Verhältniß des Menſchen ſetzt und begründet“ (Ritſchl). Dieſe Gnade aber erſcheint als eine ſupernaturale der Kirche verliehene Heilkraft, deren Wirkſamkeit an gewiſſe göttlich geſtiftete Handlungen der Kirche ſich knüpft. Als ſolche geheimnißvolle Handlungen begegnen uns bereits an der Grenzſcheide des zweiten und dritten Jahrhunderts außer der Taufe noch die Abſolution (die „zweite Buße“ welche die prieſterliche „Schlüſſelgewalt“ gewährt), das Abendmahl (die „Euchariſtie“) und die Ordination. Vollzogen werden dieſe ſacramentlichen Handlungen in Kraft des der Kirche, ſpeciell dem Epiſkopate verliehenen Geiſtes.

Es liegt auf der Hand, daß dieſer ſacramentale Charakter der kirchlichen Segnungen, in welchem die objective Präſenz eines ſupernaturalen Princips in der Kirche ſich darſtellt, die Einbuße an religiöſem Gehalte, welche die Zurückſtellung der pauliniſchen Rechtfertigungslehre herbeiführte, einigermaßen wieder erſetzte. An die Stelle der im Gemüthsleben des frommen Subjects göttlich geſtifteten Verſöhnung trat eine objective Sühn- und Gnadenmittelanſtalt, die ihre wunderbaren Gaben jederzeit zu ſpenden bereit war und Jedem den Heilsbeſitz zumittelte, der ihren Ordnungen ſich gehorſam unterwarf. Aber eben ſo klar iſt, daß in dem Maße, als die ſacramentalen Inſtitutionen über das ganze Gebiet des religiöſen Lebens ſich ausbreiten, dieſes letztere ſelbſt ſich zunehmend veräußerlichen muß. Die Sacramentslehre iſt daher gewiſſermaßen der Probirſtein für den Grad von individueller Ausprägung des frommen Bewußtſeins, welchen eine kirchliche Gemeinſchaft geſtattet, und es iſt kein Zufall, wenn z. B. das moderne lutheriſche Kirchenthum ſtatt des rechtfertigenden Glaubens wieder die Sacramentslehre in den Mittelpunkt ſtellt.

So lange wie bei Irenäus das Bewußtſein von dem allgemeinen Prieſterthum aller Chriſten noch lebendig war, erſtreckte ſich freilich die ſacramentale Auffaſſung der kirchlichen Gnaden nicht über die Lehre von der Taufe hinaus, in welcher letzteren man doch immer noch mehr eine unmittelbar göttliche Rettungsthat, als eine Handlung der Kirche erblickte. Auch in der Abendmahlslehre legt Irenäus nur

auf die geheimnißvolle Verbindung des göttlichen Logos mit Brod und Wein, wodurch Christi Leib und Blut wiedererzeugt wird, und auf die wunderbare Kraft dieses Leibes und Blutes, unsere Leiber unsterblich zu machen Gewicht. Dagegen sind vom Meßopfer bei ihm nicht einmal die ersten Spuren zu finden; denn was er im Abendmahl als ein von der Kirche dargebrachtes Opfer bezeichnet, das sind nur die als Dankopfer zum Preise des Schöpfers dargebrachten Erstlingsgaben seiner Creatur, nicht aber Christi Leib und Blut, dessen Opferung der consecrirende Priester auf unblutige Weise wiederholt. Indessen mußte die auch von Irenäus der Kirche als Lehrerin aller Wahrheit zugesprochene wunderbare Geistesbegabung in Verbindung mit der urchristlichen Anschauung von der sündentilgenden Kraft der Taufe nothwendig weiter führen; denn außer der „Kirche" ist auch nach ihm keine Taufe, keine Sündenvergebung, also auch kein Heil: nur sie allein vermag ja durch Anrufung des Namens Jesu Christi Wunder zum Heile der Menschen zu wirken. Die weitere Ausbildung der katholischen Sacramentslehre hat sich dann wie bereits bemerkt, im Streite mit den Montanisten und Novatianern vollzogen; doch zeigt schon der langwierige Widerstand jener „schismatischen" Parteien, wie schwer es der katholischen Kirche geworden ist, die urchristliche Anschauung von der individuellen Geistesbegabung aller Gläubigen durch die Lehre von dem sacramentalen Priesterthum zu verdrängen.

Es verdient indessen Beachtung, daß die völlige Ausbildung des sacramentalen Kirchenbegriffs erst einer Zeit angehört, in welcher die eigentlich dogmenbildende Arbeit der katholischen Kirche ihren Abschluß erreicht hat. Wir datiren übrigens — aus Gründen, auf deren nähere Erörterung hier zu verzichten ist[1]) — diese neue Epoche nicht wie Ritschl neuerdings vorgeschlagen hat, schon von Augustin, sondern erst von Gregor dem Großen (590). Seit Letzterer die nachmalige Form des Meßopfers festgestellt und die Lehre vom Fegefeuer „in der Phantasie des Volkes begründet" hat (Hase), bewegt sich im Grunde Alles, was von theologischen Fragen die Gläubigen in weiteren Kreisen erregt, lediglich um die Vorstellungen von den Wun-

1) Vgl. Literarisches Centralblatt 1871, Nr. 29.

dern des Sacraments und von den geheimnißvollen Gnadenkräften der Kirche.

Dagegen gibt es für die ältere Kirche noch ein anderes Gebiet, auf welchem der eigenthümliche Heilswerth des Christenthums zum dogmatischen Ausdrucke kam: die Lehre von Christi Person und Werk. Bekanntlich erstreckt sich die dogmenbildende Arbeit der katholischen Kirche bis zu dem angegebenen Zeitpunkte fast ausschließlich auf die Christologie und auf die mit ihr im engsten Zusammenhange stehende Trinitätslehre. Und hier ist es nun merkwürdig zu sehen, wie gerade das nachapostolische Heidenchristenthum gleichsam zum Ersatze für die Herabdrückung der christlichen Offenbarung auf den vorchristlichen und judaistischen Gesetzesstandpunkt den absoluten Werth des christlichen Heils durch gesteigerte Aussagen über die Person des Erlösers zu sichern bemüht ist. Wie Ritschl sehr richtig bemerkt, erscheint die theologische Erkenntniß von Christus als „eine Aufgabe des Heidenchristenthums", und gerade die „niedrige Vorstellung" der jüdischen Christen von Christus gab neben ihrer zähen Festhaltung am mosaischen Gesetz den nächsten Anlaß, sie allmählich als Häretiker auszuscheiden.

Das Urchristenthum hatte Jesum von Nazareth als David's Sohn, d. h. als den dem Volke Israel verheißenen Messias verehrt und verstand auch den Ausdruck „Sohn Gottes" in keinem anderen Sinne. Schon Paulus aber war über die jüdische Messiasidee zu einer höheren Auffassung des Sohnes Gottes hinausgeschritten: der Messias Israel's war ihm zum universellen Erlöser, der Davidssohn zu dem vom Himmel gekommenen pneumatischen Menschen, dem Ebenbilde Gottes geworden. Die weitere Entwickelung in heidenchristlichen Kreisen hatte zu der Vorstellung von der Gottheit Christi geführt, um deren Vermittelung mit der monotheistischen Grundanschauung sich Jahrhunderte hindurch die theologische Arbeit bewegen sollte. Während das Judenchristenthum auch nachmals in Jesu nur den mit der Fülle des Geistes Gottes ausgerüsteten Menschen sah, oder sich höchstens zu der Identificirung des Messias mit einem Engel oder auch mit dem idealen Urmenschen, dem ewigen Propheten der Wahrheit verstieg, verstand das Heidenchristenthum die Gottessohnschaft im metaphysischen Sinn, und die mythologischen Speculationen

der Gnostiker brachten die göttliche Natur des Erlösers auf den mannichfaltigsten Ausdruck. Im Gegensatze zu den Letzteren glaubten die katholischen Christen längere Zeit hindurch die „göttliche Monarchie" mit der Gottheit des universellen Erlösers durch eine Vorstellung vereinigen zu sollen, welche man nachmals als „Patripassianismus" verworfen hat. Darnach hat der Einige Gott selbst „Fleisch", d. h. eine irdische Menschengestalt angenommen: als unsichtbarer, leidensloser, unsterblicher Gott heißt er der Vater, als sichtbarer, leidender, sterblicher Mensch heißt er der Sohn: Vater und Sohn sind also nicht wie zwei göttliche Personen, sondern nur wie das Verborgene Gottes und seine Offenbarungsseite unterschieden. Daß diese Annahme in ihrer Consequenz die Menschheit des Erlösers zu einer bloß scheinbaren machte und damit die Realität der Erlösung gefährdete, ahnte man nicht: im Gegentheile bekämpfte man im guten Glauben an die Haltbarkeit der eignen Position den „Doketismus" der Gnostiker. Bis gegen Mitte des 3. Jahrhunderts blieb dieser naive „Patripassianismus" die herrschende Meinung des katholischen Volks.

Eine andere, auf heidenchristlichem Boden mögliche Lehre war die, in dem Erlöser eine Art Untergott oder Mittelwesen zu sehen, welches zu den Menschen herabgestiegen sei. Aber diese Vorstellung schien unmittelbar den Monotheismus zu bedrohen. Zumal in der Wendung, die ihr der Gnosticismus in verschiedenen Modificationen verlieh, nach welchem einer der ewigen aus dem göttlichen Urgrunde hervorgegangenen Geister von dem oberen Lichtreiche (dem „Pleroma") auf die Erde gesandt worden sein sollte, ging mit der göttlichen Monarchie die Absolutheit der göttlichen Offenbarung im Christenthume zugleich in die Brüche.

Hier ist nun der Punkt, an welchem die unter platonischen und stoischen Einflüssen zuerst von alexandrinischen Juden ausgebildete Logosidee dem um Rath verlegenen Heidenchristenthume zu Hilfe kam. Seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts wird sie Gemeingut einer Reihe philosophirender Kirchenlehrer, deren angesehene Namen und größtentheils noch heute erhaltene Schriften bis auf die neueste Geschichtsbetrachtung herab den Schein erzeugt haben, als wäre jene Idee von Anfang an das Credo der katholischen Kirche

gewesen. Aber wie irrig diese Annahme ist, zeigen uns die Schriften Tertullians, der selbst einer der namhaftesten Logoslehrer, ausdrücklich uns vom Gegentheile versichert, zeigt uns weiter das neuaufgefundene Buch eines römischen Gegenbischofs aus dem Anfange des 3. Jahrhunderts, welches uns tiefe Blicke in die Zustände der damaligen römischen Kirche thun läßt, zeigen uns endlich einige andere bis dahin ganz abgerissen dastehende Nachrichten, die jetzt der kostbare Fund in ein helleres Licht setzt. Wir wissen heute, daß die theologischen Wortführer des „Patripassianismus" bei den römischen Bischöfen Eleutherus (175 oder 176—189) und Victor (189—198 oder 199) im höchsten Ansehen standen; Zephyrinus (198 oder 199—217) war selbst entschiedener Patripassianer, und sein Nachfolger Callistus (217—222), der sich schon genöthigt sah, der Logoslehre wenigstens im Ausdrucke einige Concessionen zu machen, verwarf doch die Vorstellung vom Logos als einer vom Vater unterschiedenen göttlichen Person als „Zweigötterei". Die Thatsache, daß eine von der ganzen späteren Kirche als Ketzerei verurtheilte Vorstellung von Christus unter mehreren aufeinanderfolgenden Bischöfen die officielle Theologie der römischen Kirche war, ist also nicht umzustoßen, so compromittirend sie auch für die angeblich unveränderlich festgehaltene Tradition dieser Kirche, vollends für das neuerlich proclamirte unfehlbare Lehramt der Päpste ist.

Erst sehr allmählich hat die Logoslehre zur allgemeinen Geltung in der Kirche sich durchgekämpft. Aber ihr schließlicher Sieg gründet sich auf den unersetzlichen Dienst, den sie dem katholischen Glauben einerseits bei seiner definitiven Auseinandersetzung mit der alten Religion, andererseits im Kampfe gegen die gnostischen Meinungen leistete.

Es ist nicht die Absicht, hier tiefer in die speciell theologischen Probleme einzugehen. Daher genüge die Andeutung, daß die Doppelbedeutung des griechischen Ausdruckes „Logos", Vernunft und Wort, die Brücke zu einer Vorstellung bot, nach welcher der ewige göttliche Gedanke als weltschöpferisches Wort aus dem innern Leben des Vaters hervorging, und nun als persönlich angeschautes Offenbarungsprincip den einheitlichen Quellpunkt alles göttlichen Wirkens in der Welt bildet, bis er in Jesus Christus „Fleisch annahm" und

die Erlöſung vollbrachte. Was der Gnoſticismus in der bunten Fülle ſeiner „Aeonen“ auseinanderlegte, iſt im Logos zu abſoluter Einheit zuſammengefaßt, daher denn dieſe Idee zugleich der claſſiſche Ausdruck iſt für die Abſolutheit und Einzigkeit der chriſtlichen Offenbarung. Der als abſolutes Offenbarungsorgan des ewigen Vaters perſonificirte göttliche Gedanke ſchob einerſeits allen ins Heidenthum zurückfallenden Vorſtellungen von „der oberen Welt“ einen Riegel vor, andererſeits ſöhnte er den ſtrengen monotheiſtiſchen Glauben, von welchem die Kirche nicht laſſen durfte, mit der heidenchriſtlichen Anſchauung von der vollkommenen Selbſtoffenbarung Gottes durch die Erlöſung in Chriſtus aus. Der „Patripaſſianismus“ hatte dieſe Verſöhnung nur ſcheinbar vollzogen, indem er ebenſo wohl die abſolute Erhabenheit Gottes über die Endlichkeit, als die menſchliche Wahrheit des Erlöſerlebens bedrohte; die Logoslehre half dieſer Schwierigkeit ab, und trat zugleich als „chriſtliche Philoſophie“ mit den gnoſtiſchen Verſuchen, das Welträthſel zu löſen, in erfolgreiche Concurrenz. Iſt der in Chriſtus Menſch gewordene Logos zugleich von Ewigkeit her das abſolute Organ aller Gottesoffenbarung in der Welt, ſo erweiſt ſich eben damit das Chriſtenthum ſelbſt als die höchſte Philoſophie, welche die tiefſinnigſten Denker der Zeit einladen kann, die Taufe zu nehmen, ohne darum den Philoſophenmantel ablegen zu müſſen.

Juſtin der Märtyrer iſt der erſte Kirchenlehrer, welcher die Logoslehre zum philoſophiſchen Ausdrucke der abſoluten Offenbarung Gottes im Chriſtenthume erhebt. Ihm folgen Tatian, Theophilos, Athenagoras, die Alexandriner Clemens und Origenes, ferner Tertullian in Afrika und Hippolytos in Rom. Auch Irenäus bekennt ſich zu ihr; doch iſt Tertullian der Erſte geweſen, der ihr ausdrücklich auch in der Glaubensregel eine Stelle anweiſt. Die Ausführungen des Irenäus ſind hier weſentlich von dem Intereſſe beherrſcht, die Vorſtellung von einer Emanation oder einem phyſiſchen Hervorgehen des Logos aus dem göttlichen Weſen zurückzuweiſen, welche noch Tertullian unbedenklich findet, obwohl er ſich hier der Verwandtſchaft ſeiner Anſchauung mit der gnoſtiſchen vollkommen bewußt iſt. In der That ſtellten ſich die älteren Logoslehrer die Erzeugung des Logos nach Analogie eines zeitlichen Uebergangs vom Denken zum Sprechen

vor, und ließen ihn erst zum Zwecke der Weltschöpfung als eine vom Vater unterschiedene göttliche Person aus dem innergöttlichen Denken hervortreten. Irenäus wird durch seinen eifrigen Kampf gegen die Aeonenlehre der Gnostiker dazu geführt, auch jene menschenähnliche Vorstellung von der katholischen Logosidee abzuwehren, und die nachmals kirchlich gewordene Meinung von einem ewigen Zusammensein des Sohnes mit dem Vater zu verfechten. Den vorwitzigen Versuchen, die Art des Hervorgehens aus dem Vater ergründen zu wollen, setzt er einfach unser Nichtwissen entgegen, und spottet über die, welche menschliche Verhältnisse anwenden auf den ewigen und unendlichen Gott: sie thäten, als hätten sie Hebammendienste bei der Geburt des Unergründlichen und Namenlosen geleistet. Wenn diese Polemik auch zunächst den Gnostikern gilt, so trifft sie doch zugleich die emanatistischen Vorstellungen anderer Logoslehrer mit. Andererseits hebt Irenäus hierdurch freilich zugleich die scharfe Scheidewand auf, welche die Logoslehre eines Tertullian oder Hippolyt von patripassianischen Vorstellungen trennt, und öfters redet er so, als ob der ewige Logos nur die Offenbarungsseite des an sich verborgenen göttlichen Wesens wäre, ohne daß man einsieht, wie dabei noch ein persönlicher Unterschied zwischen beiden bestehen kann. Wenigstens wenn er den Vater das Unsichtbare des Sohnes, den Sohn das Sichtbare des Vaters nennt, oder wenn ihm der Sohn das Maß des unermeßlichen Vaters, d. h. seine Darstellung innerhalb der Schranken der Endlichkeit heißt, so ist damit nichts gesagt, was nicht die sogenannten Patripassianer sich ebenfalls aneignen konnten. Auch daß Irenäus schon von dem vor seiner Menschwerdung wirksamen Logos mit Vorliebe den Ausdruck „der Sohn" braucht, unterscheidet seine Lehre von der patripassianischen nicht; denn da er jede Art des Hervorgehens aus dem Vater als eine sinnliche Vorstellung — freilich mit sich selbst nicht völlig im Einklange — bestreitet, so legt auch jene Ausdrucksweise sich leicht in dem Sinne zurecht, daß Gott als verborgener der Vater, als offenbarer der Sohn ist, womit noch keine Unterscheidung zweier göttlicher Personen gegeben ist. Es erklärt sich daher, wenn die späteren Kirchenlehrer entweder zu der Annahme eines zeitlichen Hervorgehens des Logos zurückkehren oder zu dem Gedanken einer ewigen Zeu-

gung fortschreiten, die wie das stehende Bild vom Lichte, das aus dem Lichte hervorgeht, beweist, doch selbst nur eine etwas vergeistigte emanatistische Vorstellung ist.

Bedenkt man, daß Philosophie des Irenäus Sache nicht ist, der populäre Glaube der Zeit aber die Gottheit des Vaters und Sohnes nur in dem nachmals als patripassianisch verworfenen Sinne zu scheiden vermochte, so drängt sich die Annahme auf, daß der Bischof von Lyon seine Logoslehre wenigstens nicht wie Tertullian und Hippolyt im bewußten Gegensatze zum Patripassianismus, den er nirgends bestreitet, ausgeprägt habe, daß also sein Standpunkt nicht sowohl (wie auch Ziegler anzunehmen geneigt ist) eine höhere Stufe, als vielmehr eine noch unentwickelte, vom Patripassianismus wenigstens noch nicht scharf und geflissentlich abgegrenzte Gestalt der Logoslehre bezeichnet.

Die wahrhaft menschliche Persönlichkeit des Sohnes steht ihm dessenungeachtet so fest, daß er sie ebenso eifrig gegen die Gnostiker wie die wahre Gottheit gegen die Ebioniten vertheidigt. Um das Erlösungswerk vollbringen zu können, haben sich Gott und Mensch in Jesus Christus zu Einer Person mit einander vereinigt, und nur durch diese wahrhaftige Einheit göttlichen Wesens mit menschlicher Natur vermögen auch wir an der Unvergänglichkeit Gottes Antheil zu gewinnen und über Sünde und Teufel zu siegen.

Hier kommt nun die Stelle, wo Irenäus auch als theologischer Denker epochemachend gewirkt hat. Zwei Gedanken lassen sich hier unterscheiden: die Idee von der Vollendung der Menschheit in Christus durch ihre Vereinigung mit der göttlichen Natur und die Idee des Sieges über Sünde und Teufel, welche die Menschheit in ihrem Haupte, dem menschgewordenen Gotte erkämpft. Die Menschwerdung Gottes ist dem Irenäus nicht blos ein geschichtliches Factum, sondern ewig in der Bestimmung der Menschheit begründet. Erst dadurch, daß Gott Mensch wurde, konnte die Menschheit ihre ursprüngliche Bestimmung erreichen: die Vollendung der Menschheit in Christus ist zugleich die Verwirklichung ihrer Idee, indem der Logos sich den Menschen, und die Menschen sich assimilirt: „daß der Mensch nach Gottes Bilde geschaffen sei, wurde in den früheren Zeiten nur gelehrt, nicht thatsächlich gezeigt: denn noch war der Logos unsichtbar,

nach deſſen Bilde der Menſch entſtand; darum warf der Menſch leicht die Gottähnlichkeit von ſich. Als aber der Logos Fleiſch ward, wurde beides verwirklicht: denn er zeigte wahrhaftig Gottes Bild, indem er ſelbſt eben dasjenige wurde, was nach ſeinem Bilde geſchaffen war und er machte die Aehnlichkeit feſt, indem er den Menſchen dem unſichtbaren Vater verähnlichte". Wie der menſchgewordene Logos Alles, was urſprünglich zum Weſen und zur Beſtimmung des Menſchen gehörte, am Ende der Zeiten in ſich zuſammenfaßt und ſo als zweiter Adam das Ende mit dem Anfange verknüpft, ſo iſt durch ihn die ganze Menſchheit als ſolche mit der in ihr Wohnung machenden Gottheit vereinigt und damit zugleich Gottes urſprüngliches Gebilde zu ſeiner ewigen Beſtimmung, der Gottähnlichkeit und der Sohnſchaft bei Gott geführt. Dieſe „Wiederbringung" der Menſchheit iſt nun aber zum Andern zugleich die Ueberwindung der Sünde und die Befreiung der um ihrer Sünde willen Gefangenen aus des Teufels Gewalt. Damit der Menſch, der in Adam vom Teufel beſiegt und gefangen genommen worden war, den Sieger im neuen Kampfe überwinden und in ſeine eigenen Feſſeln verſtricken konnte, mußte Gott Menſch werden; denn nur wenn der Menſch den Widerſacher des Menſchen beſiegte, war der Feind rechtmäßig beſiegt. Dieſer Sieg war aber nicht möglich, wenn nicht ein Stärkerer kam als der Beſiegte, wenn alſo nicht das alle menſchliche Kraft überſteigende göttliche Weſen ſelbſt in der Menſchheit erſchien. Um verſucht zu werden wie wir, mußte der Erlöſer vom Weibe geboren werden; um den Verſucher beſiegen zu können, mußte er Gott ſein: der Sieg des menſchgewordenen Gottes aber iſt der in ihm vollendeten Menſchheit eigener Sieg. Dieſer Sieg, den die Menſchheit in Chriſtus über den Teufel erkämpft, iſt der vollkommene Gehorſam gegen Gott, durch den ſie ſich ebenſo freiwillig der Herrſchaft des Teufels entzieht, wie ſie mit freiem Willen in Adam der Verlockung des Teufels gefolgt und dadurch unter die Gewalt deſſelben gerathen war. Dieſe Herrſchaft iſt ungerecht, ſofern der Teufel als unerſättlicher Räuber an ſich geriſſen, was ihm nicht gehörte und unſerer urſprünglichen göttlichen Natur uns entfremdet hat; ſie iſt aber andererſeits auch wieder gerecht, ſofern der Menſch durch eigene Schuld dem Verführer ſein Ohr geliehen und das Gebot des Schöpfers übertreten hat. Mit

Recht wird also dem Teufel, was er unrechtmäßig gewonnen hat, wieder entrissen; dem Teufel selbst geschieht aber sein Recht, das ihm gebührt, indem ihm im Kampfe wieder abgenommen wurde, was er im Kampfe errungen. Dieser Gedanke wird besonders an der Hand der Versuchungsgeschichte weiter ausgeführt. Dagegen erhellt bei Irenäus nicht recht, welche Bedeutung in diesem Kampfe mit dem Teufel speciell dem Tode Christi zukomme. Es heißt zwar, Christus habe uns durch sein Blut aus der Gefangenschaft des Teufels erkauft, indem er sich selbst, nach Seele und Leib, für uns als Lösegeld hingab. Aber dieser Gedanke ist mit der Idee einer Besiegung des Teufels durch Christi den Geboten Gottes geleisteten Gehorsam in keine Verbindung gesetzt, und ebenso wenig ist ausdrücklich gesagt, daß Christus das Lösegeld für die Gefangenen dem Teufel gezahlt habe; vielmehr tritt hier sofort der andere Gedanke einer Versöhnung des Menschen mit Gott durch das für ihn hingegebene Leibesleben daneben. Erst Origenes ging zu der weiteren Annahme fort, daß der Teufel die Seele Christi als Lösegeld für die Gefangenen forderte, indem er meinte, sie in seiner Gewalt festhalten zu können: woraus sich dann nothwendig die weitere Vorstellung einer Täuschung des Teufels ergab; denn indem er den Kreuzestod Christi veranlaßte, um den in seine Gewalt zu bringen, welchen er festzuhalten zu schwach war, so zerstörte er als bewußtloses Werkzeug Gottes seine eigne Macht [1]).

Das mythologische Gepräge dieser und ähnlicher Gedanken ist nicht zu verkennen; theilweise weisen sie, wie die Idee von einem Kampfe zwischen dem Erlöser und dem Teufel, oder auch die nachmals so verbreitete Vorstellung von einem dem Teufel gespielten Betrug, direct auf gnostische Ursprünge zurück: dieselbe Rolle, welche bei Irenäus und Origenes dem Teufel zufällt, spielt im Systeme des Gnostikers Markion der Demiurg. Auch die Ursprünge der Logoslehre liegen dem gnostischen Gedankenkreise keineswegs fern, und ist auch das Logos-Evangelium kein gnostisches Product, so ging es doch

1) Wenn Ziegler dieselbe Idee schon bei Irenäus wiederfinden will, so kann ich nicht beistimmen. Vorsichtiger hat hierüber Baur sich ausgesprochen, obwohl auch er Zwischengedanken einschiebt, die dem Irenäus noch fremd sind.

ebenso wie die verwandte Theologie eines Justin aus derselben geistigen Bewegung hervor, welcher auch die Gnosis eines Valentinus ihre Entstehung verdankt.

Wie die katholische Logoslehre, so sind auch die tiefsinnigen Gedanken des Irenäus von der Vollendung und Wiederbringung des Menschengeschlechts durch den menschgewordenen Gott, von dem wahrhaft menschlichen Kampfe, den der Erlöser besteht, von dem Siege über den Teufel, der dem Tyrannen seine Gefangenen entreißt, im Gegensatze gegen die häretische Gnosis und unter steter polemischer Auseinandersetzung mit derselben ausgebildet. Und dennoch sind erst in diesem mächtigen Ringen der Geister die religiösen Ideen des Christenthums von Neuem in Fluß gebracht, und die großen Probleme, mit denen schon der Apostel Paulus sich beschäftigt hatte, wieder aufgenommen worden. So wenig ein Irenäus die Paulinische Theologie in ihrer ganzen Tiefe erschöpft, so entschieden knüpft er doch an die Gedankenwelt des Apostels wieder an. Vielleicht an keinem andern Punkte tritt der Unterschied seiner Zeit von der unmittelbar nachapostolischen so sichtlich hervor.

Die Richtung, in welcher diese neue Dogmatik sich entwickelte, ist eine nicht unmerklich andere als die Paulinische, wenngleich schon Irenäus die Briefe des Apostels sehr eifrig verwerthet. Zum Abschlusse ist diese neue Entwickelung durch die großen Kirchenversammlungen des vierten, fünften und sechsten Jahrhunderts gekommen, deren symbolische Festsetzungen für die ganze Folgezeit maßgebend blieben.

Die durch die Glaubensregel, die neutestamentliche Schriftensammlung und das bischöfliche Verfassungssystem auf feste Grundlagen gestellte altkatholische Kirche nimmt am Schlusse des zweiten Jahrhunderts nach langem hartem Kampf um ihre Existenz die eigentliche theologische Arbeit, die Arbeit des religiösen Gedankens wieder auf. Sie steht hierdurch ungleich höher an geistigem Gehalt, wie das zunächst vorangegangene Zeitalter, wenn sie gleich die ganze Tiefe der christlichen Idee noch nicht erreicht, ja durch ihre festen äußeren Formen und Normen die freie geistige Bewegung in immer engere Bande schlägt. Sie ist jedenfalls eine durchaus eigenthümliche Gestalt des christlichen Lebens, deren ge-

schichtliche Berechtigung nur derjenige bestreiten wird, der seine eigne Zeit und sein eigenes Meinen zum letzten Maßstabe der Dinge erhebt. Sie ist aber zugleich eine schon längst der Vergangenheit angehörige Form des Christenthums, die so wie sie war, nicht wieder zum Leben erweckt werden kann, weil die geschichtlichen Verhältnisse, unter denen sie entstand, unwiederbringlich entflohen sind.

VI.

Die Entstehung des hansischen Comptoirs zu Brügge.

Von

W. E. Hardung.

Die den ausländischen Märkten zugewandte Seite des hansischen Mercantilsystems, deren Anlage man als besonders sinnreich lobt, ist ohne schöpferische Zuthat des hansischen Bundes auf dem sichern Grunde der von den deutschen Kaufleuten in der Fremde eingerichteten Gildhallen und Höfe aufgebaut, in denen sie für die ganze Zeit der Bundesgeschichte ihr eigenthümliches Gepräge findet. Verschieden von dem Wesen späterer Handelssysteme hat die deutsche Hanse sich überall möglichst breit an geschichtlich und natürlich gewordene Verhältnisse angelehnt, schon vorhandene Einrichtungen in festeren Bestand, engere Verbindung, umfassendere Ziele gebracht, auf keinem Gebiete ihrer Wirksamkeit naturwüchsige Gebilde nach selbstgewählten Gesichtspunkten zugestutzt. Zu London bestand schon längst eine vollständig eingerichtete Gildhalle der Deutschen, ehe die bisher im anglonormannischen Kanzleistile übliche Bezeichnung der Easterlinge als marchants Dalmaigne mit dem Begriffe der hansa Theutonicorum im späteren Sinne vertauscht wurde; im deutschen Hofe von St. Peter zu Now-Gorod war schon manchem Beamten bei Uebernahme seiner Befugnisse das Skraenbuch zur Beschwörung vorgelesen worden, ehe dies einer hansischen Behörde gegenüber ge-

schah; zu Brügge besaß der deutsche Kaufmann eine den Privilegien des spätern Comptoirs nahezu gleichkommende Zahl von Vorrechten, ehe hansische Oldermänner das Siegel an die Schoßbriefe hingen. Zu Bergen begründet der Bund allerdings eine Niederlage, ohne daß hier an fast zum Abschluß gebrachte Verhältnisse angeknüpft, auf langjährigen Vorarbeiten weitergebaut wird. Aber auch der Plan zu dieser künstlichsten und eigenartigsten Anstalt weist keine neuen Grundsätze auf, er geht nicht über das Maß der Erfahrungen hinaus, die man aus dem Wirken der in die vorhansische Zeit hineinragenden Höfe schöpft.

Die ausländischen Comptoire sind eine Form des Großhandels, deren Erfindung keineswegs von den deutschen Kaufleuten herrührt, die überall an wichtigen Verkehrspunkten bei Unsicherheit der Rechtszustände und Schwerfälligkeit des Marktes als sachdienliche Befriedigung dringender Bedürfnisse sich ergibt. Bleibende Handelsniederlassungen hat in rohen Umrissen schon die phönizische Handelstechnik auf nicht handelsmündigem Boden gekannt; zu Constantinopel gründet Pisa eine große Kaufmannsgemeinde; an der syrischen, aegyptischen und rumelischen Küste richten venetianische Geschäftshäuser ihre Höfe ein, und im dreizehnten Jahrhundert sind alle Hafenplätze des Schwarzen Meeres mit genuesischen Factoreien besetzt. Je mehr ein wachsender Güterumsatz, ein Steigen in Nachfrage und Angebot die bisherigen Handelsformen durch jenen wichtigen Zweig des Verkehrslebens, den man sich unter dem Begriffe des Commissionsgeschäftes denkt, zu erweitern drängte, desto tiefer wurde auf ausländischen Märkten das Bedürfniß nach bleibender Niederlassung, nach Grundeigenthum an Ort und Stelle mit Wohnung, Speichern, Wagehaus, Landungsplätzen, Kirche und ansässigen Knechten gefühlt, desto lebhafter mußte der Kaufmann zum Zwecke der Arbeitstheilung wünschen, daß ihm seine Waaren auch ohne persönliche Anwesenheit in der sichern Obhut eines bevollmächtigten Vertreters zu belassen gestattet sei. Während die italienischen Anstalten, die den Bedürfnissen eines vorgeschrittenen Großhandels abzuhelfen bestimmt sind, fast überall als staatliche Institute sich darstellen, alle Vortheile einheitlicher Leitung, enger Verbindung und sichern Rückhalts genießen, ist die deutsche Kaufmannschaft bei ähnlichen Versuchen unabhängig von

Rath und Bürgerschaft der Städte ausschließlich auf eigene Leistungen beschränkt. Dem Bürger der italienischen Republiken tritt bei der frühzeitig ausgebildeten Staatskunst seiner Heimath schon gleich im Beginne eines ausgedehnteren Verkehres eine wirksame Beihülfe allseitig fördernd zur Seite; dem deutschen Kaufmanne wird ganz im Geiste nationaler Bestimmung eine gleiche Begünstigung nur als Errungenschaft rastloser und mühevoller Arbeit zu Theil. So gewährt der Ursprung, die Ausbildung und statutarische Vollendung der hansischen Comptoire das reiche Bild einer Entfaltung, die nach der Weise des historischen Wachsthums ohne fremde Eingriffe nur nach Maßgabe des inneren Bedürfnisses sich vollzieht. Ist das Hervorwachsen mannigfach gegliederter Körperschaften aus einfach zusammengesetzten Stämmen, staatlicher Gebilde mit weit verzweigtem Organismus aus unscheinbaren Wurzeln ein die deutsche Verfassungsgeschichte überhaupt beherrschendes Gesetz, so mußten kaufmännische Anstalten ganz besonders diesem überall in den Personen und Dingen vernehmbaren Zuge folgen. Aus bürgerlichen Bedürfnissen entstanden, von bürgerlichen Kreisen gegründet, nach bürgerlichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet, ausschließlich bürgerlichen Aufgaben zugewandt, sind sie durch Ursprung, Zusammensetzung und Bestimmung dem Machtbereiche einer gesetzgebenden Reichsgewalt zumeist entfremdet.

In der Begründung ausländischer Höfe that die deutsche Geschäftswelt es dem staatlich bevormundeten Italiener im Wege der Selbsthülfe gleich; ihm auch in der Weiterführung dieser Anstalten, in ihrer Ausbeutung zu Gunsten eines festgeschlossenen, übersichtlich geleiteten, durch bewaffnete Macht allseitig geschützten Verkehrslebens zu folgen, dazu reichte dieses Mittel nicht aus. Die deutschen Kaufleute mußten hier wohl oder übel sich in mühsamem Umwege die städtischen Magistrate dienstbar machen, dasselbe Verständniß für handelspolitische Dinge, das den italienischen Freistaaten seit jeher eingegangen war, auch ihren heimathlichen Ortsbehörden zum Bewußtsein bringen. Bis nach langjähriger Arbeit dieses Ziel erreicht wird, gewährt das Auskunftsmittel einer umfassenden kaufmännischen Verbrüderung für die Staatshülfe nur nothdürftigen Ersatz. Die Natur der Aufgabe, in die Gemeinderäthe die Besorgung kaufmän-

nischer Dinge einzuführen, brachte es mit sich, daß ihre Lösung nur schrittweise in langsam bemessenem Vorgehen gelang; aber jede Stufe, die den hansischen Städtebund seiner endgültigen Ausbildung näher bringt, leitet auch die ausländischen Höfe in eine höhere Phase der Entwickelung über. Bei der Entstehung dieser Anstalten hat sich daher mit größerer oder geringerer Treue die Bildungsgeschichte des großen Bundes selbst wiederholt. Hier wie dort geschieht die Gründung auf dem günstigen Boden schon bestehender Verbände ähnlicher Tendenz, vertragsmäßig gewonnener Rechte, langgepflegter Beziehungen, oft geübter Thätigkeit; hier wie dort arbeitet ein neuer Plan keimhafte Bestände zu einem weit verzweigten Baume, leicht angedeutete Linien zu einem kunstgemäßen Aufrisse aus; hier wie dort wird die ursprünglich getrennte Wirksamkeit verschiedenartiger Einrichtungen in erweiterter und gesteigerter Form gemeinsamen Zwecken dienstbar. Wie der Bund seine Anfänge in kleineren Genossenschaften hat, in der gotländischen Verbrüderung das Maß seiner Aufgaben vorgezeichnet sieht, in deren Uebernahme durch engverbundene Gemeindecollegien den Schlußstein seiner Entwickelung findet, so stellen die hansischen Comptoire sich ursprünglich als Gildhallen landsmannschaftlich nahestehender Geschäftsleute dar, deren Vortheile unter dem fördernden Einflusse der zu Gotland begründeten Gesellschaft allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich werden, deren oberste Leitung nach Ausbildung des Bundes auf die Tagfahrten übergeht. Einige Andeutungen über diese Wechselwirkung zwischen dem Bildungsgange des Städtebundes und der Entwickelung der ausländischen Factoreien erscheinen hier als Bedürfniß.

Zu London haben deutsche Kauffahrer sich zuerst das Recht zu einer bleibenden Handelsniederlassung verschafft. Wenn man dort mit der Befriedigung dieses Bedürfnisses allen ausländischen Märkten vorangeht, so befremdet dies nicht; für die Kölnischen Kaufleute, die rheinische Weine zu London auf den Mark brachten, war die Erlaubniß eines dauernden Aufenthaltes, einer bleibenden Niederlassung besonders nöthig. Die Natur dieses Artikels erlaubte nicht, nach Abschluß der Geschäfte die unverkauften Fässer jedesmal in Rückfracht den Rhein hinaufzubringen; ein solcher der Güte nachtheiliger Hin- und Hertransport drohte dem Eigenthümer mit schwerem Verlust.

Schon die Geſetze des angelſächſiſchen Königs Aethelred bewilligen den Kauffahrern von Köln und dem Niederrhein, den homines imperatoris, wie ſie die Urkunde in ehrenvoller Bezeichnung nennt, eine Anzahl wichtiger Verkehrsfreiheiten, vor Allem das Recht, in engem genoſſenſchaftlichem Verbande zu überwintern. Zu Wisby, dem Brennpunkte des geſammten Oſtſeehandels, war die Errichtung einer Handelscolonie mit Gildhalle und bleibender Factorei durch eigenthümlich geartete Verhältniſſe begünſtigt. Die werthvolle Erbſchaft wendiſchen Freiſinns, daß auch Fremde bei dauernder Niederlaſſung der Erwerbung des Indigenats fähig ſind und ihrer Geſammtheit eine ſelbſtſtändige communale Verwaltung zuſteht, war dort bei der faſt unabhängigen Stellung Gotlands der ſchwediſchen Krone gegenüber zur Grundlage des geſammten Stadtrechts gemacht worden. Schon zur Zeit Kaiſer Lothar's des Sachſen hat dort neben der gotländiſchen Stadtgemeinde eine beſondere deutſche Gemeinde mit ſelbſtſtändiger Verfaſſung, beſonderem Stadttheile und dem fränkiſchen Wahrzeichen, einer dreifach blühenden Schwertlilie als Siegel ſich gebildet. Sie gilt zur Zeit Heinrich's des Löwen, deſſen Hand hier hoch in den ſkandinaviſchen Norden hineinreicht, als ſächſiſche Dependenz und findet in einem herzoglichen Vogt als Vorſtand eines Gemeindeausſchuſſes ihre politiſche Vertretung. Nach der Zerſplitterung des welfiſchen Staates erſcheint die Verbindung der deutſchen Gemeinde zu Wisby mit der ſächſiſchen Landesherrlichkeit völlig gelöſt. Vogt und Gemeinderath treten ſeitdem in den Urkunden überall als eine aus eigener Machtvollkommenheit handelnde Körperſchaft auf. Hier, in der ſtolzen Stadt des gotländiſchen Felſeneilandes, in dem am weiteſten in die Oſtſee vorgeſchobenen Poſten deutſcher Sitte und deutſchen Bürgerrechts hat auch die wichtigſte Keimzelle des hanſiſchen Bundes ſich gebildet. So war die großartigſte Schöpfung des ſelbſtthätigen deutſchen Bürgerthums ſchon an ihrer Geburtsſtätte von der ſtarken Luft eines Gemeinweſens umweht, das in ſeiner Umgebung den Antrieb zu freiſtaatlichen Formen fand, das fern von jeder ſchützenden Fürſtenmacht nur aus ſich ſelbſt die Bedingungen zu ſeinem Fortbeſtande ſchöpfte, ſich an allen Punkten auf die bildenden Wege der Selbſtverwaltung geführt ſah. Was in London die Kölniſchen Kaufleute nur durch beſondere königliche Gunſt und auch

dann noch in beſchränktem Umfange ſich errangen, war hier in einfacher Ausführung des Anſiedelungsrechtes ohne weiteren Freibrief für Jeden auf breiteſter Unterlage zu begründen möglich. So haben bereits frühe auf dem Hintergrund der Gemeinde die Kaufleute der größeren norddeutſchen Städte ſich dort zu kleineren Einungen mit corporativer Geſchloſſenheit zuſammengethan. Gemeinſame Höfe und Lagerhäuſer, eine Vereinsbank, ſelbgewählte Obrigkeit, beſtimmte Verſammlungen, geregelte Abgaben, Rechtspflege nach heimiſchen Geſetzen, eine auf altem Herkommen gegründete Gildenverfaſſung kehren in größerer oder geringerer Vollſtändigkeit regelmäßig als Grundzüge bei der äußeren Geſtaltung jener kaufmänniſchen Verbrüderungen wieder. Man empfindet bald, daß mit der Erweiterung der Geſellſchaft auch die Sicherſtellung ihrer praktiſchen Erfolge wächſt, daß Verbände mit gleichartigem Beſtreben durch gegenſeitiges Anlehnen an Feſtigkeit und Wirkſamkeit unberechenbar gewinnen. War urſprünglich eine Erweiterung der einzelnen Verbindungen nur in dem Sinne erfolgt, daß kleinere Städte, weil ihre Bürger ſeltener auf Gotland erſchienen und daher die Koſten eines daſelbſt zu unterhaltenden Vogtes ſcheuten, die Aufnahme in größere, landsmannſchaftlich naheſtehende Verbände nachſuchten, ſo findet ſchließlich ein Anſchluß ſämmtlicher Einzelgruppen zu einem großen Kaufmannsbunde ſtatt. Es war dies die gotländiſche Genoſſenſchaft (societas seu consodalitas mercatorum, consortium mercatorum, Theutonici universi Wisby applicantes), die einen blühenden Lilienzweig, eine kleinere Nachahmung des Gemeindeſiegels der Deutſchen zu Wisby, in ihrem Siegel führt (sigillum Theutonicorum Gotlandiae mercantium, sigillum omnium mercatorum). Bot das kaufmänniſche Genoſſenſchaftsweſen urſprünglich nur das Bild einer unter Angehörigen derſelben Bannmeile, höchſtens nach dem Umfange der Landsmannſchaft erfolgten Einigung dar, ſo gewährt das Zuſammentreten der einzelnen Vereine dem Ganzen nahezu die Bedeutung einer nationalen Körperſchaft. Das Beſtehen dieſer ſocialen Macht wird bald auf dem ganzen Gebiete der auswärtigen Geſchäftsbewegung fühlbar. Mehr wie ſonſt wird die handelspolitiſche Stellung der Deutſchen in beſtimmte rechtliche Formen gebracht, das ganze Handelsgebiet mit einem Netze vertragsmäßiger Satzungen um-

ſpanat. Gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hat ſich das Ausland bereits gewöhnt, die mercatores imperii nicht als unzuſammenhängende, fremder Willkür ſchutzlos preisgegebene Maſſe, ſondern als Vertreter eines Berufsſtandes aufzufaſſen, der als geſchloſſenes Ganze mit jeder Behörde ſich auf den Boden der Verträge zu ſtellen fähig iſt, der ſein Recht mit Nachdruck zu ſchützen, ſeinen Vortheil allſeitig zu wahren weiß. Die Ausbildung der gotländiſchen Genoſſenſchaft leitet auch die im Auslande begründeten Factoreien in eine höhere Stufe der Entwickelung über; das Aufgehen beſchränkter Verbände in eine große, vom Bewußtſein nationaler Zuſammengehörigkeit getragene Körperſchaft bricht auch dort alle Schranken eines engherzigen Sonderweſens durch. Dieſer Umſchwung trägt weſentlich dazu bei, daß die Kölniſche Gildhalle zu London auch den übrigen Mitgliedern der Verbrüderung geöffnet wird; zu Brügge werden die dort von deutſchen Handelsſtädten angeknüpften Verbindungen zu der großen Niederlage des gemeinen Kaufmanns zuſammengefaßt (sedes ac depositio generalis).

Mit der gotländiſchen Genoſſenſchaft bricht für die deutſche Hanſe eine weitere Periode ihrer Vorgeſchichte an, nach deren Verlauf ſie als fertiges Gebäude ihre Thätigkeit beginnt. Unter dem Einfluſſe jener Geſellſchaft ſind die ausländiſchen Höfe ihrer Beſtimmung als hanſiſche Comptoire raſch entgegengereift. Auch für dieſe Zeit ſteht Wisby mit ſeinen eigenthümlich gearteten Verhältniſſen im Vordergrund. Die dort beſtehende deutſche Kaufmannsgemeinde erſcheint der gotländiſchen Genoſſenſchaft gegenüber als der engere, dem weiteren eingeordnete Begriff, doch ſo, daß die Aufgaben in beiden Verbänden verſchiedene ſind. Die Deutſchen zu Wisby haben dort in ihrer Geſammtheit ſich mit den mannigfachen Fragen des Gemeindelebens zu befaſſen, während hier, ſoweit ſie kaufmänniſchem Erwerbe nachgehen, die Berathung über kaufmänniſche Dinge den ganzen Kreis ihrer Thätigkeit füllt. Wenn das Gemeindecollegium in der Hauptſtadt Gotlands über mercantile Fragen zu verhandeln hat, ſo geſchieht dies zunächſt nur im Namen des am Platze anſäſſigen Bruchtheils der Genoſſenſchaft und ſeine Competenz wird hier von der Befugniß jeder deutſchen Ortsbehörde völlig gedeckt. Tritt der Bürgerrath als Vertreter der geſammten kaufmänniſchen

Verbindung auf, ſo findet auch dies nur dann ſtatt, wenn er der Verbrüderung zur Durchführung ihrer Beſchlüſſe am Orte ſelbſt ſtarke Hand leiſtet, aber nie, wenn es auswärtige Geſchäfte zu beſorgen gilt. Indem aber die Ortsbehörde zu Wisby die von der gotländiſchen Genoſſenſchaft beliebten Satzungen und Beſchlüſſe innerhalb ihres Machtbereiches auszuführen übernimmt, ſo etwa die einlaufenden Schiffe zur Declaration heranzieht, iſt die Vorgeſchichte des hanſiſchen Bundes an einem Wendepunkte von außerordentlicher Tragweite angelangt. Den Vortheil der am Orte ſelbſt anſäſſigen Kaufmannſchaft allſeitig zu fördern, war im ganzen Umfange des deutſchen Reichs den meliores loci ſeit jeher geläufig; zahlreiche Briefe an Fürſten und Städte im Falle auswärts erlittener Rechtsverletzung, eine Fülle ſachgemäßer Verordnungen und Entſcheide ſind urkundliche Belege genug, daß die Sorge für das bürgerliche Gewerbe ſchon frühe einen großen Theil der communalen Verwaltung füllt; daß aber eine Ortsbehörde Handelszwecke verfolgt, die weit über den Bereich des ſtädtiſchen Weichbildes hinausreichen, in den Dienſt einer Geſellſchaft tritt, welcher ein Theil der einheimiſchen Kaufmannſchaft anzugehören für gut befunden hat, erſcheint zuerſt in Wisby durchgeführt. Der Grund zu dieſer Erweiterung der communalen Befugniſſe, womit das eigentliche Princip des hanſiſchen Bundes ausgeſprochen war, iſt in dem eigenartigen Gefüge der Gemeindeverfaſſung zu ſuchen. Zu Wisby hatte der Kaufmann, was er bedurfte, politiſche Macht. Nach einer ausdrücklichen Beſtimmung des gotländiſchen Stadtrechts (Gottlandslaga) hatte der Stadtrath zu Wisby zu gleichen Theilen aus ſchwediſchen Bürgern und deutſchen Einzöglingen zu beſtehen; dort über die Hälfte der Stimmen verfügen, hieß für die Deutſchen bei der Entſcheidung aller Fragen, die im politiſchen Leben der Inſel überhaupt möglich waren, einen zum wenigſten gleichen Einfluß wie die eingeborene Bevölkerung in die Wagſchale werfen. Numeriſche Gleichſtellung innerhalb einer ſchwediſchen Körperſchaft bedeutete aber für die Deutſchen in Wirklichkeit Majorität: Bildung, Capital und damit politiſcher Einfluß ſtanden vorwiegend auf ihrer Seite. Da die deutſchen Stadträthe zu Wisby zugleich als kaufmänniſche Patricier der gotländiſchen Genoſſenſchaft angehörten, ſo war in ihrer hervorragenden Stellung innerhalb des

Gemeindecollegiums die Möglichkeit geboten, einen lang gehegten Wunsch zu erfüllen und dieser Körperschaft, wenn auch zunächst nur für örtliche Bestimmungen, die Executive im Namen der Verbrüderung zu übertragen. Die mannigfachen Vortheile dieses Verfahrens für eine einheitliche Durchführung der Bundesbeschlüsse, bringt in der kaufmännischen Gesellschaft immer mehr die Einsicht empor, daß eine Anlehnung an Rath und Bürgerschaft der Städte ihren Satzungen und Morgensprachen größeren Nachdruck, ihrem Unternehmen festern Rückhalt, wirksamern Schutz und dauernderen Bestand zu gewähren verspricht. In demselben Verhältnisse, als für die Städte der Umfang ihrer Handelsbeziehungen sich erweitert, der Gewerbfleiß in raschem Aufschwunge sich hebt und der Reichthum ihrer Kaufleute steigt, wird auch der Gemeinderath mit einflußreichen Mitgliedern des Kaufmannsstandes gefüllt. Gewinnt dieses Element irgendwo die Oberhand, so ist auch dort das zu Wisby übliche Verfahren, die Verwendung des communalen Ansehens für die Zwecke der gotländischen Genossenschaft einzuführen, möglich. Man sieht dann, wie die Ortsbehörden für die einheimischen Mitglieder der Gesellschaft durch Vertreter auf den Versammlungen das Wort führen, sich über Fragen der ausländischen Factoreien gutachtlich äußern, wie die Gemeinderäthe zu Lübeck und Wisby über eine sachgemäße Förderung der Verbindungsziele in amtlichem Verkehre stehen, die Gesellschaft ihre Beschlüsse auch den Städten zur Nachachtung empfiehlt. Hatten einzelne Städte sich in den Dienst der gotländischen Verbrüderung gestellt, die communale Verwaltung mit der Besorgung mannigfacher, theilweise bisher ungekannter Geschäfte belastet, so bot die Benutzung der Städtebündnisse den Ortsbehörden eine wirksame Erleichterung der übernommenen Aufgaben dar. Die einmal geschaffene Form auch für die Aufgaben der Handelsgesellschaft zu verwerthen, lag nahe genug. Nicht die Städtebündnisse haben die Oberleitung der kaufmännischen Gesellschaft an sich gerissen, sondern wie einst der maßgebende Einfluß der Kaufleute im Bürgerrathe die communale Verwaltung in den Dienst der gotländischen Verbindung gebracht, so beutet jetzt der Kaufmann auch die Städtebündnisse für seine Zwecke aus. So werden zwei große Kreise, die kaufmännischen Verbrüderungen im Auslande und die Städtebündnisse, deren Bildung

auf getrennten Gebieten sich vollzogen, die beide mannigfache Phasen der Entwickelung durchlaufen sind, innerhalb derer während ihrer gesonderten Thätigkeit eine reiche organisatorische Arbeit vollbracht worden ist, einer förderlichen Einigung entgegengetrieben. Das Ergebniß dieser Verbindung, die wieder unter dem Gesetze des allmählichen Werdens vor sich geht, ist eben der hansische Bund. Auch bei der Entstehung der deutschen Hanse hat jener eigenthümliche Grundzug der deutschen Geschichte sich wiederholt, daß Bestrebungen, die in der äußersten Grenzmark, an scheinbar verlorenen Posten, theilweise sogar außerhalb des Reichsverbandes ihre Anfänge haben, immer weiter und tiefer in die deutschen Stämme ihre Wellenschläge treiben, zuletzt das Reichsgebiet fast in seiner ganzen Ausdehnung überwuchern. Selbstverständlich wurde mit dieser Hereinziehung zahlreicher Gemeinwesen in die Ziele der gotländischen Genossenschaft Wisby von seiner hervorragenden Stellung in den Hintergrund zurückgedrängt; einer Bewegung von solchem Umfange ihre Wege anzuweisen, war dort nicht der Ort; mannigfache Gründe sprachen dafür, den Sitz der leitenden Macht dem geographischen Schwerpunkte näher zu bringen. Daß man auf Gotland die Urkunden besiegelte und an letzter Stelle Recht sprach, lag bald nicht mehr im Zuge der Zeit; die Scheu vor einer Neuerung, die dem altehrwürdigen Sitze der Handelsgenossenschaft allen Glanz benahm, mußte bei Kaufleuten unschwer zu überwinden sein; langsam, aber mit der unwiderstehlichen Kraft eines naturgemäßen Berufes bricht Lübeck sich als Vorort des Bundes seine Bahn.

Die Uebernahme der bisher von der kaufmännischen Gesellschaft ausgeübten Thätigkeit durch den hansischen Städtebund bringt die ausländischen Niederlagen in ihre endgültige Form: sie bedeutet für London, Now-Gorod und Brügge die Umbildung der dort bestehenden Höfe zu hansischen Comptoiren. Hatten diese bisher dem wenig nachdrucksvollen Einflusse der gotländischen Genossenschaft gegenüber ein mehr oder minder großes Maß von Selbstständigkeit bewahrt, so bricht jetzt die Zeit scharfer Begrenzung, fester corporativer Geschlossenheit, bundesamtlicher Oberleitung an. Ihre Ordnungen werden von den Hansetagen geprüft und bestätigt; dort ist für innere Streitigkeiten und Rechtsfragen die höchste Instanz; von dort kommen ihnen in der Form von Briefen und Recessen maßgebende Bestimmungen

zu; dorthin geben sie durch Schreiben und Sendboten über alle Vorgänge Bericht. Ihre Oldermänner gelten jetzt als Bundesbeamte mit festbestimmtem Wirkungskreise und sind den Tagfahrten für ihre Amtsführung verantwortlich. Ein einseitiger, alles eigenartige Wesen beseitigender Maßstab wurde bei dieser Umbildung nicht angelegt; es lag wieder in der Natur dieses Vorganges, daß keine rauhe Hand das Bestehende gewaltsam angriff. Jede Niederlage behielt auch als hansisches Comptoir ihre besondere, in örtlichen Verhältnissen und geschichtlicher Entwickelung sich spiegelnde Färbung bei: der Stahlhof zu London seine vornehme, fast aristokratische Haltung, die Verbindung kaufmännischer Gediegenheit mit Sinn für künstlerische Bestrebungen, für heitere rheinische Lebensart, der Brügger Stapelhof seine Bedeutung als hohe Schule des Welthandels und aller Feinheiten einer vorgeschrittenen Handelstechnik, der Petershof zu Now-Gorod seine klosterhafte Abgeschiedenheit, seine strenge, fast militärische Disciplin. Manches Brauchbare wurde für die innere und äußere Gestaltung allerdings aus den Ordnungen des Petershofes herübergenommen, der in seinen Skraen schon frühe eine ausgebildete Verfassung zeigt. So ist es zu verstehen, wenn der Hansetag von 1628 sagt, daß aus dem Hofe zu Now-Gorod gleich als aus einer Brunnquelle alle übrigen Comptoire geflossen seien.

Die deutschen Höfe im Auslande fanden also ihre Begründung in einer Art von Nothwehr gegen die Schwierigkeiten des auswärtigen Handels und deuten das Vorhandensein örtlicher Mißstände, Mangel eines wirksamen Schutzes und genügender Rechtspflege, nachtheilige Beschränkungen in Handel und Wandel, gespanntes Verhältniß zur einheimischen Kaufmannschaft, Unsicherheit im Geschäftsbetriebe für den Einzelnen und daher Bedürfniß bundesamtlicher Bevormundung an. Unter diesen Verhältnissen, die freilich in ihrer Gesammtheit höchstens den russischen Markt beeinflussen, wurden die Ziele des hansischen Städtebundes durch die Unterhaltung der Comptoire unberechenbar gefördert. Sie erleichterten eine umfassende Beaufsichtigung der Mitglieder, einheitliche Durchführung des hansischen Mercantilsystems, schärfere Handhabung der Bundesgesetze, rasche Flüssigstellung belangreicher Beträge und daher das zumal bei der Zersplitterung des mittelalterlichen Münzwesens lohnende Differenzgeschäft. Ein stets vorhandener beträchtlicher Baarvorrath gab die Möglichkeit an

die Hand, gegen Schuldschein und billige Provision zu jeder Zeit die nöthigen Vorschüsse aufzunehmen, ein bei der Schwerfälligkeit des damaligen Geldverkehrs besonders werthvoller Gewinn. Der Kaufmann konnte, statt den Erlös in gefahrvoller Fahrt nach Hause zu bringen, beliebige Summen an der Kasse zinsbar einzahlen und dann durch Wechsel auf die Comptoirbank auch ohne die kostspielige Zwischenhand des Lombarden aus der Ferne Zahlungen leisten; er fand auf dem Comptoire eine eingehende Kenntniß des Geschäftsmarktes mit allen Ordnungen und Gebräuchen, genaue Verzeichnisse der laufenden Preise, sachdienliche Angaben über Ruf und Leistungsfähigkeit einzelner Häuser, Belehrung über vortheilhafte Abschlüsse oder Warnung vor zweifelhaften Geschäften, holte sich in schwierigen Fällen auf dem Archive durch Einsicht der Freibriefe und amtlichen Gesetzsammlung Rath. Für zeitweilig unverkaufbare Güter fanden die Mitglieder der Verbindung in den ausgedehnten Räumlichkeiten der deutschen Höfe freie Unterkunft, bis man sie bei steigenden Preisen auf den Markt brachte. Dabei war das persönliche Abwarten des Kaufherrn unnöthig, da er dem Comptoire zum Abschluß des Verkaufsgeschäftes unter günstigen Bedingungen Vollmacht geben konnte. Auch bildeten die Comptoire, wo überall neben der Theorie die Praxis lag, vortreffliche Handelsschulen im weitesten Sinne des Worts. Wer sich dem kaufmännischen Stande widmete, pflegte dort einige Jahre als Lehrling oder Commis in Dienst zu treten: zu gründlicher Ausbildung in allen Zweigen des Großhandels, zur Erlernung fremder Sprachen fand sich keine günstigere Gelegenheit.

Es hieße indessen die Wirksamkeit der Comptoire einseitig beurtheilen, sofern übersehen würde, daß das Bestehen dieser Anstalten auch mit mannigfachen Nachtheilen für die Durchführung der Bundeszwecke verknüpft war. Die Unterhaltung dieser Anstalten war bei ihrer künstlichen Einrichtung und umständlichen Geschäftsordnung, ihrer kostspieligen Verwaltung durch Bundesbeamte und der Unzulänglichkeit eigener Einkünfte nur mittelst Matricularumlage von Pfundgeldern und Schoßbeträgen möglich; die Sammlung aller Handelsthätigkeit an einem Punkte ließ die inländische Geschäftswelt den Verkehrsgang in unerwünschter Weise überblicken und erleichterte so die Concurrenz, besaß für die Landesbehörde bei aufmerksamer Beobachtung fast den Werth einer fortlaufenden Statistik, eines offen-

liegenden Geschäftsausweises. Die Vereinigung beträchtlicher Geldmittel, die Anhäufung bedeutender Gütermassen auf den Comptoiren legte einer feindlich gesinnten Umgebung die Möglichkeit nahe, den deutschen Handel mit einem Schlage tief und nachhaltig zu treffen. So lange im gewöhnlichen Wege des Verkehrslebens jeder Einzelne nach eigenem Ermessen seinen Geschäften nachging, hätte die deutsche Kaufmannschaft niemals so schwere Verluste zu leiden gehabt, wie sie zu erdulden hatte, als man zu London gegen die Lagerhäuser des Stahlhofes Sturm lief, zu Now-Gorod russische Willkür im Petershofe schaltet, zu Wisby dänische Kriegsschiffe mit geraubtem Bundesgute schwer gehen. Ein weiterer Nachtheil der deutschen Höfe, ist während der Zeit ihres Bestehens weniger wirksam; er macht sich aber um so mächtiger geltend, als ihrer Thätigkeit ein Ziel gesetzt wird. Es ist dies derselbe Uebelstand, den Centralisation und weitreichende Bevormundung überall im Gefolge zu haben pflegt, daß nämlich dann, wenn der Mittelpunkt seine Alles beherrschende Thätigkeit einstellt, die Theile nur mühsam die Bedingungen zu einer Weiterführung ihrer Arbeit sich erringen, ihre Bedeutung für das Ganze mit der Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel keineswegs in geradem Verhältnisse steht. Der hansische Kaufherr, der seine Aufgaben auf zahlreichen Gebieten des Verkehrslebens zuvorkommend von einer Behörde besorgt fand, häufig nur unter Vermittlung des Comptoirs mit ausländischen Häusern in geschäftliche Beziehung trat, eine dauernde Handelsgemeinschaft mit nichthansischen Firmen durch die Comptoirstatuten verboten sah, seine Kenntniß des Marktes zum großen Theile aus der Weisheit des Oldermannes schöpfte, konnte nach Schließung der Höfe nicht sogleich mit gutem Erfolge gegen Händler aufkommen, die seit jeher selbstständige Wege gegangen sind, bei denen durch langjährige unmittelbare Geschäftsverbindung Leichtigkeit im Verkehre und völlige Beherrschung aller einschlägigen Fragen sich heran gebildet hat. Wenn der deutsche Handel nach Aufhebung der Comptoire im Bereiche ihrer ehemaligen Wirksamkeit eine Unsicherheit und Schwäche verräth, wie sie in solcher Ausdehnung weder die politische Zerrüttung Deutschlands noch die Aenderung der altgewohnten Handelswege zu begründen vermag, so wird diese Erscheinung leicht aus dem hemmenden Einflusse der Comptoire auf die Reife der allgemeinen kaufmännischen Bildung erklärt. Nach alle-

dem ist die Unterhaltung eines hansischen Comptoirs nur da ein Vortheil, wo sein Mangel Nachtheile im Gefolge hätte, sein Fehlen da kein Nachtheil, wo man die Vortheile seines Bestandes auch ohnedies gesichert sieht. Wer die vertragsmäßig gesicherte handelspolitische Stellung der Deutschen innerhalb des schwedischen Reiches kennt, wird aus der Abwesenheit eines Comptoirs nicht auf eine ungünstige Lage des deutschen Handels in den schwedischen Plätzen schließen, sondern es nur sachdienlich finden, daß man dort niemals eine bleibende Factorei zu gründen sucht.

Die Comptoire sind als End- und Zielpunkte der ganzen hansischen Geschäftsbewegung für die innere und äußere Geschichte des Bundes von außerordentlicher Bedeutung; ein in jeder Beziehung treues Bild des Städtevereins ist nur da möglich, wo eine genaue Erforschung dieser Anstalten voraufgegangen ist. Ueber das Verhältniß der hier gegebenen Erörterung zu der einschlägigen Untersuchung in der „Urkundlichen Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse" ist Folgendes zu bemerken. Sie wird zunächst auf veränderter Grundlage stehen, da überall eine enge Verbindung mit der stufenweisen Entwickelung des Städtebundes nach Maßgabe der oben gegebenen Umrisse angestrebt ist; durch das Zurückgreifen auf die älteren Handelsverbindungen mit Flandern treten die Bestrebungen des gemeinen Kaufmanns in bestimmten Linien hervor; die Berücksichtigung der politischen Geschichte Flanderns, die Sartorius geflissentlich vermied, gibt namentlich für die Stapelverlegungen einen tieferen Grund; durch die in der Recessesammlung mitgetheilten neuen Stücke und verschiedene aus den belgischen Archiven geschöpfte Urkunden werden manche Verhältnisse deutlicher in das Licht treten.

I.

Handelspolitische Verbindung einzelner deutscher Städte mit Flandern.

Die Alleinregierung des Grafen Philipp von Elsaß (1169—1191) bezeichnet wie für die Verfassungsgeschichte die wichtigste, so für die handelspolitische Entwickelung Flanderns eine folgenreiche Epoche. Die von seinem Vater begonnene Ausbildung der Städte und Chatelanien des Landes hat er fortgesetzt, alte Keuren bestätigt und neue ertheilt, ein gemeines Stadt- und Landrecht angebahnt, die Leibeigenschaft aufgehoben, hervorragenden Gemeinden und Districten eine

freisinnige Municipalverfassung gewährt[1]). Als 1167 ein Friede zwischen Flandern und Holland zu Stande kam, war Philipp, schon damals von seinem Vater, dem Grafen Dietrich, zur Mitregentschaft berufen, mit Erfolg bemüht, durch Abschließung eines Handelsvertrages den vlämischen Kaufleuten große Vortheile, vor Allem das Privilegium der Immunität von Zollabgaben auf holländischem Gebiete zu erringen[2]). Ein weiterer Ende Mai 1173 in Fulda mit Friedrich Barbarossa abgeschlossener Vertrag, zu dem Philipp dem Kaiser schon 1164 gelegentlich einer Zusammenkunft zu Aachen eine Anregung gegeben hatte, stellte die Handelsbeziehungen Flanderns zum deutschen Reiche auf eine ganz neue Grundlage[3]). Dem Zustandekommen dieser Uebereinkunft waren auch politische Beweggründe keineswegs fremd; man konnte hoffen, der französischen Staatskunst gegenüber die lockeren Bande, die bis jetzt das flandrische Gebiet an das deutsche Reich gefesselt, durch commercielle Begünstigungen enger und fester zu knüpfen.

So gewährte der Kaiser den flandrischen Kaufleuten das wichtige Recht der Freizügigkeit zu Wasser und zu Lande innerhalb der Grenzen des gesammten Reichsgebiets ohne jede andere Beschränkung als die der bestimmten Binnenzölle. Als weitere Begünstigung enthielt das Fuldaer Decret die Einrichtung von Märkten zu Duisburg für den Flußhandel und zu Aachen für den Landhandel in vier Meßterminen von je 14 Tagen[4]). Da bei der Verschiedenheit der flandrischen und rheinischen Münzwährung ein ausgedehnter Marktverkehr der vlämischen Kaufmannschaft mit der rheinischen Bevölkerung große Schwierigkeiten bot, wurde die Einrichtung kaiserlicher Münzstätten zu Duisburg und Aachen in Aussicht gestellt, um rhei-

---

1) Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I 151. Leo, Zwölf Bücher niederländischer Geschichten I 53. Kervyn de Lettenhove, Histoire de Flandre II 49. Le Glay, Histoire des comtes de Flandre I 407.

2) Warnkönig I 147. Leo I 51.

3) Warnkönig I Urkundenbuch 39 ad nr. XIV. Le Glay I 363 läßt die Ausfertigung des Vertrages irrthümlich bereits zu Aachen geschehen.

4) Kervyn de Lettenhove II 49 spricht von vier zu Aachen angeordneten Messen, hat also die Gesammtzahl der bewilligten Märkte mit der für Aachen bestimmten Zahl verwechselt.

niſches Geld für die Meßzeit in genügender Menge flüſſig zu machen, doch ſo, daß ein Denar auf die Kölniſche Mark als Prägeſchatz angewieſen war. Durch die juriſtiſchen Beſtimmungen des Vertrages wurde dem Verkehre flandriſcher Kaufleute auf rheiniſchen Märkten ein ſicherer Rückhalt geboten. Der Kaiſer ertheilte ihnen den Charakter juriſtiſcher Perſonen, mit der Befähigung, vor deutſchen Behörden Recht zu nehmen. Dem Gläubiger wurde Sicherheit ſeines Darlehns, Zahlung ſeiner Forderung gewährt und durch Bietung einer zuverläſſigen Garantie das kaufmänniſche Creditweſen geregelt. Eine unter Zuziehung des Richters und der Schöffen des Ortes aufgenommene Schuldurkunde wurde als für den Schuldner unmittelbar bindend anerkannt, wie in dem ſpäteren handelsrechtlichen Verfahren beſchworene Handelsbücher zum Beweiſe des quantum debiti und der causa debendi genügten. Wo ein ſolches amtlich beglaubigtes Beweisſtück der Schuld fehlte, konnte der angebliche Schuldner durch einen ihm zugeſchobenen einfachen Eid ſich von den Verpflichtungen des eingeklagten Schuldbriefes reinigen. Der Gang des gerichtlichen Verfahrens in Schuldſachen war dieſer, daß der Gläubiger bei der Behörde des Ortes, wo der Schuldner geſetzlichen Wohnſitz hatte, mit dem Geſuche einkam, die Geſtellung des Säumigen vor das den Schuldſchein verbürgende Schöffenamt zu verfügen, und wenn ſeinem Antrage Folge gegeben war, auf Grund der dinglichen und leiblichen Haft gegen ihn erkennen ließ. Wo eine Behörde geſetzmäßigen Anſprüchen gegenüber die Rechtswohlthat verſagte, wurde dem Gläubiger als Bürgſchaft für die Erwirkung des verſagten Rechtsbeiſtandes ein Pfandrecht an die Kaufmannſchaft des betreffenden Ortes zugeſichert, dagegen die Solidarhaft der zur Landsmannſchaft des Schuldners gehörenden Kaufleute, eine der läſtigſten Beſtimmungen des mittelalterlichen Handelsrechtes, abgeſchafft. Wer von einer gerichtlichen Behörde unbillige Behandlung erfahren zu haben glaubte und ſich bei einem geſprochenen Urtheile nicht beruhigen wollte, hatte das Recht der Appellation an die höhere Behörde des betreffenden Amtsſprengels, von dem die niedere Stelle reſſortirte. Zu gerichtlichem Zweikampfe und Ordal konnte ein flandriſcher Kaufmann nicht gezwungen werden; ein einfacher Eid wurde im bürgerlichen Proceßverfahren als genügend anerkannt.

So günſtige Aufnahme dieſer Vertrag in Flandern als ein

wichtiger Schritt zu ausgedehnter Betheiligung an der nordeuropäiſchen Geſchäftsbewegung und an der transalpinen italieniſchen Ausfuhr fand, ſo wenig konnte die Urkunde in den ober- und mittelrheiniſchen Städten, vor Allem aber in Köln auf ungetheilten Beifall rechnen, zumal da, wo der Kaiſer mit vollen Händen gab, die Hand des Grafen von Flandern leer blieb. Man hatte dort längſt erkannt, daß in der gewinnreichen Vermittlung des von Italien aus den Rhein hinab nach Flandern betriebenen Waarentransportes der eigentliche Schwerpunkt der zukünftigen handelspolitiſchen Bedeutung liege. Der bei weitem größte Theil der über Deutſchland gehenden italieniſchen Güter trug auf den Begleitſcheinen vlämiſche Städte und vlämiſche Häuſer als Beſtimmungsort angegeben, da von Flandern aus der ganze europäiſche Norden ſeine Bedürfniſſe in italieniſchen Waaren deckte. Wurde nun flandriſchen Kaufleuten die Rheinſchifffahrt bis Baſel freigegeben, ſo konnten dieſe, ſtatt an rheiniſche, vorzüglich Kölniſche Spediteure hohe Gebühren zu bezahlen, die italieniſchen Güter am Orte ihrer Einſchiffung ſelbſt in Empfang nehmen und ihre Herbeiſchaffung von Baſel aus in eigener Rhederei betreiben. Damit war aber Köln aus ſeiner vortheilhaften Stellung als Stapelplatz, die es ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts nicht ohne Kämpfe angeſtrebt, zu einer bloßen Zwiſchenſtation des flandriſch-italieniſchen Transithandels herabgedrückt. Schon längſt an eigenmächtiges Vorgehen gewöhnt, beſchritt Köln zur Wahrung der ſtädtiſchen Intereſſen gegen die vlämiſche Kaufmannſchaft den Weg der Gewalt. Als Genter Schiffe in Ausführung des Fuldaer Decrets zu Berg kamen und über Köln hinaus wollten, hielt man ſie dort an und belegte die Ladung mit Beſchlag. Auf Anrufung des kaiſerlichen Geleitsbriefes wurde der Beſcheid, den Fuldaer Handelsvertrag erkenne man hier nicht als maßgebend an; denn die Fahrt über Köln hinaus ſei für auswärtige Händler durch Kölner Stadtrecht unterſagt, und Stadtrecht breche Landrecht. Da Flandern zu Repreſſalien griff, wurde der Verkehr zwiſchen Köln und der Grafſchaft zu beiderſeitigem Schaden in erheblicher Weiſe geſtört, bis die erſte Leidenſchaftlichkeit hüben wie drüben einer gemäßigteren Stimmung Platz machte, und man auf einen förderlichen Ausgleich der Gegenſätze Bedacht nehmen konnte. Durch Vermittlung des Grafen von Flandern kamen beide Theile dahin überein, die Frage dem Schiedsgerichte des Erzbiſchofs

Philipp von Köln, eines Verwandten des flandriſchen Grafen, zu unterbreiten. Der erzbiſchöfliche Entſcheid erfolgte im Jahre 1178, erkannte, wie dies nicht anders zu erwarten war, den Gentern das Recht der freien Rheinſchifffahrt auch oberhalb Kölns zu und beſtrickte den Verletzer des Vertrages in üblicher Weiſe mit dem Anathem [1]). Mußte Köln, da es keine urkundlich verbriefte Beſtimmung anrufen konnte, zu dieſen Vertrage wohl oder übel ſeine Zuſtimmung geben, ſo war man dennoch keineswegs gewillt, das angeſtrebte Ziel für immer aufzugeben. Man befand ſich hier in einer eigenthümlichen Lage. Den Gentern gegenüber in ſchroffer Weiſe am Stapelrechte feſthalten, würde ſich durch die Erbitterung der vlämiſchen Kaufmannſchaft an Köln ſelbſt gerächt und die vortheilhaften Beziehungen zu Flandern in bedenklicher Weiſe geſtört haben; eine Freigebung der Rheinſchifffahrt hingegen war mit einer tiefen Schädigung des Kölniſchen Handels gleichbedeutend; der einzige Ausweg aus dieſem Dilemma war alſo der, was Köln ohne Nachtheil ungeſetzlicher Weiſe nicht verſagen konnte, zu gewähren, aber dieſes Zugeſtändniß auf geſetzlichem Wege ſeiner ſchädlichen Folgen zu entkleiden. Wird nämlich, dachte man, der Rheinzolltarif für Kölniſche Schiffe herabgeſetzt, ſo kann die nach wie vor mit den vollen Zollbeträgen belaſtete flandriſche Rhederei trotz der erlangten Begünſtigung gegen die Kölniſche Schifffahrt nicht aufkommen. Damit iſt aber das Kölniſche Stapelrecht ſtatt durch rechtloſe Gewaltthat auf durchaus erlaubtem Wege wenigſtens thatſächlich durchgeführt und bildet alſo in der Entwickelung günſtiger Beziehungen zu Flandern kein Hinderniß mehr. Es gelang auch, bereits von Kaiſer Friedrich I. ein Privilegium auszuwirken, nach welchem die Zolltariferhöhung zu Boppard auf Kölniſche Schiffe keine Anwendung finden, die Zölle zu Kaiſerswerth und Duisburg dagegen für Köln in Zukunft völlig wegfallen ſollten. Dieſe namhafte Begünſtigung wurde von Kaiſer Heinrich VI. am 25. März 1190 und am 28. Juni 1193 beſtätigt, von Erz-

1) Warnkönig I Urkundenbuch 40 ad nr. XV. Ennen u. Eckertz, Quellen zur Geſch. der Stadt Köln I 578 ad nr. 91. Le Glay I 407 hält die Urkunde fälſchlich für einen direct zwiſchen dem Erzbiſchofe und dem Grafen abgeſchloſſenen Vergleich.

biſchof Konrad zu Pfingſten 1248 auf die erzbiſchöfliche Zollſtätte zu Neuß ausgedehnt[1]).

Daß bei dieſer überaus vortheilhaften Stellung Kölns die flandriſche Rhederei im rheiniſchen Stromverkehre nach fruchtloſen Verſuchen zum Widerſtande bald völlig aus dem Felde geſchlagen war, liegt auf der Hand. Immer ſeltener wurde Kölniſchen Bürgern der ärgerliche Anblick geboten, wie der ſchwarze Löwe ſtolz vom Maſte die Stadt vorbeiſegelnder Schiffe wehte. Der Unwille der vlämiſchen Städte über den langſamen, aber ſicheren Ruin ihrer Rheinſchifffahrt, den zu hindern nicht mehr im Bereiche ihres Einfluſſes lag, machte ſich noch häufig in der gewaltthätigen Behandlung Kölniſcher Händler Luft. Da indeſſen Köln durch keine klarlautenden gegen Flandern gerichteten Beſtimmungen zu einem berechtigten Retorſionsproceſſe Anlaß gab, ſondern nur mittelbar, aber auf geſetzmäßigem Wege durch Erwirkung der Rheinzollbefreiungen die flandriſche Rhederei allmählich vom rheiniſchen Stromverkehre ausſchloß, ſo hatten die unüberlegten Ausbrüche leidenſchaftlicher Erregung keinen anderen Erfolg als den, daß die Grafſchaft Genugthuung geben und an die betroffenen Häuſer Entſchädigungszahlungen leiſten mußte. So mußte Flandern der von Kaiſer Otto IV. zwiſchen 1197 und 1215 feſtgeſetzten Sühne zu Folge behufs Erlangung der Exfeſtucation der Kölniſchen Zwölfercommiſſion die Berechtigung zugeſtehen, 300 Mark als Entſchädigungs-

1) Ennen u. Eckertz I 600 ad nr. 106, I 603 ad nr. 108, II 283 ad nr. 279. Weitere Beſtätigungen Ennen u. Eckertz II 5 ad nr. 5; II 42 ad nr. 37, II 29 ad nr. 24; II 56 ad nr. 48, II 160 ad nr. 159, II 390 ad nr. 379, II 369 ad nr. 372, III 54 ad nr. 74. Daß übrigens bereits Friedrich I jenes Privilegium verlieh, wie oben angenommen, geht, obgleich eine Urkunde darüber nicht vorhanden iſt, aus dem Beſtätigungsbriefe Philipp's vom 30. April 1207 zu Köln (Ennen u. Eckertz II 29 ad. nr. 54 ad imitationem patris quam fratris, imperatorum augustorum sicut ex authenticis privilegiorum suorum didicimus, Philipp hat alſo die Originalurkunde ſeines Vaters eingeſehen) und aus dem Briefe Otto's IV (Ennen u. Eckertz II 42 ad nr. 37) in oppido quoque quod dicitur Dusburch iuxta Rhenum hoc obtineant quod a tempore imperatorum Frederici et Henrici antecessorum nostrorum ex antiquo iure eiusdem civitatis obtinuit hervor. Bisher hat man (wie Hüllmann, Finanzgeſchichte 241) die Sache ſo aufgefaßt, als ob Heinrich VI 1190 den Freibrief zuerſt ausgeſtellt habe.

maſſe in der Weiſe umzulegen, daß flandriſche Kaufleute bei ihrer Ankunft auf Kölniſchem Diöceſangebiete bis zur vollſtändigen Deckung jener Summe für jede Mark des angegebenen Waarenwerthes zwei Denare zu entrichten gehalten waren[1]). Erneuerte Gewaltthätigkeiten der flandriſchen Städte, namentlich zur Zeit, als der Kölner Erzbiſchof in die jülicher Fehde verwickelt war, führten zu keinem andern Ergebniſſe[2]). Nach friedlicher Beilegung der jülicher Händel vereinigte ſich am 5. September 1246 die Stadt Köln mit dem Grafen von Berg und der Herzogin von Limburg, um durch gemeinſchaftliche Maßregeln allen Bedrückungen der Kölner Kaufleute auf flandriſchem Gebiete ein Ende zu machen. Es wurde an Flandern eine ſchriftliche Aufforderung erlaſſen, auf Grund der gegenſeitigen Auslieferung der weggenommenen Güter einem Sühnvertrage beizutreten. Bei Verwerfung dieſes Vorſchlags verpflichtete ſich die Herzogin von Limburg und der bergiſche Graf, alles flandriſche Eigenthum innerhalb ihrer Grenzen mit Beſchlag zu belegen[3]). Flandern ſah jetzt durch Hereinziehung des Herzogthums Limburg und der Grafſchaft Berg das Sequeſtrationsgebiet bedeutend erweitert und erklärte ſich, wenn auch mit Widerſtreben, zur Sühne bereit. Am 2. November 1249 bekundet die Stadt Gent, daß zwiſchen ihr und Köln ein endgültiger Friedensſchluß zu Stande gekommen

---

1) Warnkönig I Urkundenbuch 42 ad nr. XVI.

2) Ennen, Geſchichte der Stadt Köln II 91 ſpricht die Vermuthung aus, daß dieſe neue Beraubung Kölniſcher Kaufleute in Flandern als eine politiſche Folge des jülichſchen Streites angeſehen werde müſſe. Zur Begründung der Seitens der flandriſchen Städte gegen Köln ergriffenen Repreſſalien bedarf es keiner Hypotheſe. Der neue Angriff iſt nur ein Glied in der ſeit 1173 mit zeitweiligen Unterbrechungen fortlaufenden Kette von Gewaltthaten. Flandern aus politiſchen Gründen im Jülicher Streit als Gegner des Erzbiſchofs und der Kölner Bürgerſchaft zu denken, iſt urkundlich unbegründet. Entſcheidend iſt der Umſtand, daß der Sühnebrief von 1249 die Streitfrage eine gravis discordia iam dudum exorta nennt, was doch bei ihrer Entſtehung aus der jülicher Fehde die erſt 1244 beginnt, unverſtändlich wäre.

3) Ennen u. Eckertz II 253 ad nr. 251. Ennen II 92 nennt dieſe Uebereinkunft einen zwiſchen der Stadt Köln und der Gräfin von Berg abgeſchloſſenen Vertrag, während doch die Urkunde die Ducissa de Limburg und den Comes de Monte als Unterzeichner anführt.

sei. Gleichlautende Briefe wurden am 12. November 1249 von den Scabinaten zu Damme und Brügge ausgefertigt und am 14. November von der Herzogin Margaretha von Flandern unterschrieben [1]). Seitdem sah Flandern stillschweigend zu, wie die Kölnische Kaufmannschaft den rheinischen Gütertransport an sich riß und von weiteren Streitigkeiten wegen des Stapelrechtes ist in den Urkunden keine Spur zu entdecken. Damit war das Ziel, dem Köln unablässig zugestrebt, auf einem gut gewählten Umwege erreicht und der einflußreichste Gegner nach langem Kampfe beseitigt. Inzwischen hatte die Stadt, um eine nochmalige Gefährdung ihres Lebensinteresses zu verhindern, baldmöglichst die urkundliche Feststellung und gesetzliche Anerkennung des Stapelrechtes durchzusetzen gesucht. Bei der günstigen Stimmung des Kölner Erzbischofs durch die opferwillige Unterstützung der Bürgerschaft in der jülicher Fehde glaubt man in Köln auch das Stapelrecht, die eigentliche Herzensangelegenheit, wieder zur Sprache bringen zu dürfen. Zunächst wurde von Albertus Magnus, der seit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in Köln weilte und trotz seines unscheinbaren Titels als lector fratrum praedicatorum bei seinem häufigen Vorkommen in den Kölnischen Urkunden zwischen 1230 und 1250 eine nicht unbedeutende politische Rolle gespielt haben muß, ein Rechtsgutachten abgefaßt, in dem der Doctor universalis die Gesetzmäßigkeit der Kölnischen Ansprüche bewies [2]). Diese Urkunde wurde Konrad von Hochstaden zur Kenntnißnahme unterbreitet; doch verhinderte der plötzliche Ausbruch einer heftigen Fehde zwischen Stadt und Bischof auch diesmal die Entscheidung. Als aber im März 1258 zwischen Konrad von Hochstaden und der Bürgerschaft eine Sühne zu Stande kam und die systematisch geschulte, dialectisch durchgebildete Feder des Albertus Magnus mit der schwierigen Ausarbeitung des Schiedsspruches betraut wurde, nahm dieser Veranlassung, unter den 21 Klagepunkten, die er den

1) Ennen u. Eckertz II 289 ad nr. 286 II 290 ad nr. 287 und 288, II 291 ad nr. 289.

2) Ennen II 545. Die Behauptung der Kölner, das Stapelrecht sei ein uralter Gebrauch, erscheint nicht ganz unbegründet, wenn man bedenkt, daß schon bei Tac. Hist. IV. 64 die Tenkterer über Verkehrsbeschränkungen in Köln Klage führen.

53 des Kirchenfürſten gegenüberſtellte, ad 8 auch im Namen der Bürgerſchaft anzuführen, quod dominus archiepiscopus permittit foraneos mercatores ascendere Renum et descendere ultra terminos antiquitus constitutos [1]). In ſeiner Erwiderung auf die Klagepunkte gab Konrad von Hochſtaden dieſe Beſchwerde als begründet zu [2]). Was in dieſer Replik grundſätzlich anerkannt war, wurde durch erzbiſchöfliche Urkunde vom 7. Mai 1259 näher ausgeführt. Nullus Flamingus, heißt die auf Flandern bezügliche wichtige Stelle des Decrets, vel Brabantinus vel alius quicumque de ultra mosam vel aliarum partium inferiorum secundum consuetudinem antiquam et de iure servandam causa mercandi ulterius quam in Coloniam et non trans Rhenum neque trans partes superiores ultra villam nomine Rodinkirchen procedet [3]). Derſelbe erzbiſchöfliche Entſcheid, der dem Stapelrecht geſetzliche Anerkennung als ſtädtiſches Privilegium zuſprach, beſtimmte, daß fremde Kaufleute nicht länger als ſechs Wochen in der Stadt Köln verweilen, nicht öfter als drei Male im Jahre in Geſchäften nach Köln kommen dürften und durch bevollmächtigte Agenten dort nicht vertreten werden könnten.

Seitdem Philipp von Heinsberg in der Köln-Genter Streitfrage dem flandriſchen Antrage gemäß erkannt, hatte die zeitweilig unterbrochene vertragsmäßige Entwickelung der Handelsbeziehungen zwiſchen Köln und der Grafſchaft weſentliche Fortſchritte gemacht. Im Jahre 1197 wurde zu Köln eine Uebereinkunft abgeſchloſſen, welche die rechtlichen Beſtimmungen des Fuldaer Decrets über Schuldſachen, die gerichtliche Anerkennung eines Creditverhältniſſes bei Beibringung amtlich beglaubigter Beläge, die Gültigkeit eines einfachen Eides ſeitens des Verklagten bei Abweſenheit ſchriftlicher Beweisſtücke, die Beſchränkung des gerichtlichen Zweikampfes und des Ordals auf näher beſtimmte Fälle im Criminalproceß, die Aufhebung der

1) Ennen u. Eckertz II 387 ad nr. 384.

2) Ennen u. Eckertz II 398 ad nr. 394.

3) Ennen u. Eckertz II 414 ad nr. 396. Durch dieſe Verkehrsſchranken war auch die flandriſche Genoſſenſchaft zu Wien, die 1208 durch beſonderen Freibrief eine bevorzugte Stellung gewinnt (Meiller, Babenb. Reg. Nr. 97. Pölitz Oeſt. Geſch. Neue Ausg. von Ottokar Lorenz, 2 Aufl. 1871 S. 29 Anmerk. 1), ins Herz getroffen.

Solidarhaft als handelsrechtliche Grundlage annahm. Was alſo Friedrich Barbaroſſa zu Fulda den vlämiſchen Kaufleuten zugeſtanden hatte, wird durch die Uebereinkunft des Jahres 1197 von Flandern den Deutſchen, zunächſt den Kölniſchen Händlern gewährt [1]).

Während Köln mit der Durchführung des Stapelrechts und der dadurch zugleich bewirkten Abhängigkeit des flandriſchen Geſchäftsmarktes über die vlämiſche Kaufmannſchaft ein Uebergewicht gewann, hatten auch die Handelsbeziehungen zwiſchen den norddeutſchen Städten und Flandern ſich in raſchem Aufſchwunge entwickelt. Adolf von Holſtein, Albrecht der Bär und Heinrich der Löwe hatten in den tranſalbingiſchen und ehemals ſlaviſchen Landſchaften zahlreiche Vläminger angeſiedelt, die auch in den Städten vielfach als Handelsleute wohnten, ihre Verbindung mit der Heimath aufrecht hielten und ſo zur Erweiterung des Verkehrs zwiſchen den ſächſiſchen und vlämiſchen Gemeinden nicht wenig beitrugen [2]). Zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts drohte dieſen für die Zukunft des norddeutſchen Handels ſo günſtigen Freundſchaftsverhältniſſen ein unheilbarer Bruch. Genter Kaufleute waren im Gebiete der niederſächſiſchen Städte von Wegelagern überfallen und ihrer Waarengüter beraubt worden. Bei der Kunde von dieſer Gewaltthat wurden vom Genter Schöffenamte auf Antrag der betroffenen Häuſer ſämmtliche Güter niederſächſiſcher Händler, derer man habhaft werden konnte, zur Beſchaffung einer Entſchädigungsmaſſe mit Beſchlag belegt. Die von der Beſchlagnahme betroffenen Städte vereinigten ſich zur Abſendung eines gemeinſamen Schreibens an den Genter Schöffenrath, um die Zurücknahme jenes Befehles zu erwirken. Die Angelegenheit war einer Regelung auf geſetzmäßigem Boden um ſo bedürftiger, als hier ein Präcedenz geſchaffen war, das bei den häufigen Anfällen der Wegelagerer in Zukunft den Verkehr niederſächſiſcher Händler auf flandriſchem Gebiete völlig unmöglich zu machen drohte. Das in einem ebenſo würdigen als feſten Tone abgefaßte Sendſchreiben beruft ſich auf den bekannten Rechtsſinn der vlämiſchen Behörden und die alten Handelsbeziehungen (antiqua societas) der Städte mit der Grafſchaft, weiſt das Unſtatthafte der angeordneten Maßregel nach, die

1) Ennen u. Eckertz II 415.

2) Helmold Chron. Slav. I 57. II 2.

weder aus dem kanoniſchen noch aus dem bürgerlichen Rechte zu belegen ſei, dringt auf Widerruf der Beſchlagnahme und ſchließt mit der Erklärung, daß man im Verweigerungsfalle zum völligen Abbruch des Verkehres genöthigt ſei [1]). Die Antwort des Genter Schöffenrathes auf dieſes Sendſchreiben liegt nicht vor; da aber bald darauf die Erweiterung des gegenſeitigen Verkehres in mannigfachen Verträgen ihren Fortgang findet, ſo iſt die Annahme berechtigt, daß ſie den Wünſchen der niederſächſiſchen Städte entſprechend ausfiel und eine auch für Flandern immerhin nachtheilige Störung der günſtigen Beziehungen zwiſchen Norddeutſchland und der Grafſchaft nicht aufkommen ließ.

Für die mit Flandern verkehrenden deutſchen Seeſtädte war es ein bedeutender Gewinn, als durch Gewährung eines ſicheren Geleites und durch Regelung der Zollverhältniſſe ihren Kaufleuten auf holländiſchem Gebiete, der wichtigſten Zwiſchenſtation für den norddeutſch-flandriſchen Tranſithandel, eine freie Bewegung ermöglicht wurde. Am 17. Auguſt 1243 nahm Graf Wilhelm, um durch Hereinziehung einer ſo lebhaft betriebenen Geſchäftsbewegung die Zolleinnahmen auf ſeinem Gebiete erheblich zu ſteigern, alle Kaufleute von Lübeck und Hamburg mit ihren Gütern in Schutz, unter der Bedingung, daß ſie auf der Durchreiſe nach Flandern bei ſeiner Zollſtätte zu Gherulit eine Mark von je hundert des erſten Einkaufpreiſes, auf der Rückreiſe für je zwanzig Tücher zwölf Denare holländiſcher Währung, für mehr als zwanzig zwei Schillinge zahlen [2]). Dieſe Begünſtigung wurde am 20. Januar 1248 vom Grafen Wilhelm, der inzwiſchen zum römiſchen König erwählt worden war, auf Dortmund, einige Jahre nachher auf Bremen und Stade, am 24. April 1252 auf die Kaufleute der Mark Brandenburg ausgedehnt. Am 25. Auguſt 1244 ſtellte der Biſchof von Utrecht, offenbar unter dem Einfluſſe des holländiſchen Grafen, ſeines Verwandten, der auch

1) Warnkönig I Urkundenbuch 45 ad nr. 19. Lappenberg, Hamburgiſches Urkundenbuch I 508 ad nr. 615. Die nicht datirte Urkunde wird von Warnkönig aus diplomatiſchen Gründen zu Anfang, von Lappenberg wegen der Ortsnamenſchreibung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts geſetzt. Eine Vergleichung der urkundlichen Ortsnamenorthographie weist indeſſen Lappenberg's Einwurf als unberechtigt nach.

2) Sartorius u. Lappenberg II 47 ad nr. 48.

unter den Zeugen des Vertrages als dilectus cognatus noster genannt wird, eine Urkunde aus, die den Hamburgiſchen und Lübeckiſchen Kaufleuten Schutz und Sicherheit innerhalb des Utrechter Diöceſangebietes zuſagte, ſowie alle bereits erworbenen Freiheiten und Rechte ihrem ganzen Umfange nach beſtätigte[1]). Zugleich wurde der Zolltarif dahin geordnet, daß Hamburgiſche und Lübeckiſche Schiffe in den bei der Ankunft zu Utrecht zu entrichtenden Beträgen ſowie in der Benutzung der Vechtlinie landeinwärts Muiden den übrigen Nationen völlig gleichgeſtellt ſein ſollten. Bei der Abfahrt von Utrecht nach Flandern ſind ohne Unterſchied des Beſtimmungsortes acht Utrechter Denare für das Schiff zu entrichten, von jedem Pack flandriſcher Tücher bei der Hinüberſchaffung über den Damm vier derſelben Pfennige als Krahngeld und Arbeitslohn zu zahlen[2]). Utrecht war gerade deshalb ein für die norddeutſche Schifffahrt überaus wichtiger Punkt, weil die Schiffe auf ihrer Fahrt nach Flandern, um die gefährliche Umſegelung des Texel zu vermeiden, in die Gewäſſer des Krummen Rhein übergingen, vom altberühmten Hafen Durſteede aus bis Rotterdam den Leck benutzten und von da aus in kurzer Seefahrt den Zwin erreichten. So war es den norddeutſchen Städten durch Erſchließung der holländiſchen Gewäſſer auf dem Wege der Verträge gelungen, eine gelegene und ſichere Fahrſtraße nach Flandern zu gewinnen. Köln, das mit dem Biſchof von Utrecht in einer langjährigen Fehde begriffen war, konnte vor Beilegung jener Streitigkeiten nicht wohl an die Erlangung vertragsmäßiger Begünſtigungen in Utrecht denken und war ſo auf dem für den Verkehr mit Flandern nicht unwichtigen nordholländiſchen Geſchäftsmarkte durch die deutſchen Nordſeeplätze überflügelt. Doch wurde Köln nach Wiederherſtellung eines freundſchaftlichen Verhältniſſes zu Utrecht durch Verträge vom 22. März und 23. Juni 1259 den norddeutſchen Städten im Verkehre innerhalb des Utrechter Diocöſangebietes wieder gleichgeſtellt[3]).

1) Sartorius u. Lappenberg II 51 ad nr. 4; 53 ad nr. 2; 51 ad nr. 18; 101 ad nr. 33; 102 ad nr. 34; 67 ad nr. 6.

2) Sartorius u. Lappenberg II 48 ad nr. 18.

3) Sartorius u. Lappenberg II 49 ad nr. 20. Ennen u. Eckertz II 405 ad nr. 391, II 417 ad nr. 398, II 456 ad nr. 437. Sehr wahrſcheinlich hängen auch dieſe Händel mit der Durchführung des Stapelrechts zuſammen.

II.

Gemeinsame Freiheiten des deutschen Kaufmanns in Flandern. Begründung des deutschen Stapels in Brügge.

Die westdeutschen Städte unter Vorgang Köln's einerseits, die norddeutschen Seeplätze mit Hamburg und Lübeck an der Spitze und in ihrem Gefolge die westfälischen und niedersächsischen Binnenorte andererseits hatten sich auf verschiedenen Wegen ohne gemeinschaftliches Handeln zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts einen lohnenden Antheil an der flandrischen Geschäftsbewegung zu sichern gewußt. Die im raschen Aufschwunge sich hebende Bedeutung des flandrischen Marktes bestimmte den zu Gotland bestehenden Verein, durch Abschließung eines Handelsvertrages mit Flandern eine allen deutschen Kaufleuten gemeinsame Grundlage für den Verkehr auf vlämischem Gebiete zu schaffen. Bei der Verschiedenheit der Verkehrsstraßen, auf welchen die Kaufleute ihre Geschäfte nach Flandern betrieben, war deren vertragsmäßige Sicherung, weil nirgendwo ein allgemeines kaufmännisches Interesse berührend, besser den einzelnen Gemeinden überlassen worden; die Verhältnisse am Platze selbst zu ordnen stand dagegen der kaufmännischen Genossenschaft zu. Im Jahre 1252 erschienen Hermann Hoyers von Lübeck und Jordans von Hamburg als Specialgesandte der gotländischen Verbrüderung (nuntii speciales mercatorum omnium) am Hofe der Gräfin Margaretha von Flandern mit der Vollmacht, die für den Verkehr auf vlämischem Gebiete gültigen handelsrechtlichen Bestimmungen im Wege des Vertrages der gesammten deutschen Kaufmannschaft gegenüber festzustellen und die Zollverhältnisse durch Auswirkung eines specificirten Waarentarifs zu regeln. Die flandrische Gräfin, durch weitgehenden Freisinn und eingehendes Verständniß für die Handelsstellung ihres Landes ausgezeichnet, erwies sich dem Gesuche der gotländischen Gesandschaft durchaus geneigt, obgleich der Umstand, daß sie gerade damals mit dem deutschen Könige Wilhelm von Holland in erbitterter Fehde lebte und seit der blutigen Niederlage bei Westcapellen durch holländische Truppen sich dem französischen Könige Ludwig IX. in die Arme geworfen hatte, eine Berücksichtigung deutscher Wünsche von ihr kaum erwarten ließ. In der Pfingstwoche 1252 zeigt die Gräfin den deutschen Städten in einem Briefe an, daß

sie auf Bitten der gotländischen Gesandten eine neue Zollrolle für Damme ausgefertigt habe, die bisher von einzelnen Gemeinden erworbenen Rechte in einem auf die gesammte deutsche Kaufmannschaft lautenden Freibriefe zusammenfassen und den Bevollmächtigten bei ihrer Abreise zustellen werde[1]). Die beiden Actenstücke, welche demnächst dem Versprechen der Gräfin gemäß abgefaßt wurden, sind von besonderer Wichtigkeit, da sie als die erste von der deutschen Kaufmannschaft gemeinsam erworbene Freiheit die Grundlage für die spätere handelsrechtliche Stellung deutscher Händler innerhalb der Grafschaft bilden.

Kein deutscher Kaufmann, besagt der die gesetzlichen Bestimmungen enthaltende Vertrag[2]), kann auf flandrischem Grund und Boden zum gerichtlichen Zweikampf gefordert werden, keiner die Güter eines andern verwirken; sondern der Verbrecher ist vom Schöffengerichte nach dem Landrechte zu bestrafen. Die Solidarhaft wird aufgehoben; Schuldbriefe, von einem flandrischen Scabinate amtlich beglaubigt, sind nur dem Hauptschuldner oder dessen Bürgen gegenüber rechtskräftig. Wenn dieser sich durch heimliche Entfernung seiner Verbindlichkeit entzieht, und der Gläubiger bei der Behörde des Ortes, wo der Schuldner oder sein Bürge oder seine Erben gesetzlichen Wohnsitz haben, sein Recht nachsuchen muß, so ist die betreffende Ortsbehörde verpflichtet, die eingeklagte Schuld executorisch einzutreiben und die flüssig gestellten Beträge dem Gläubiger zu übermitteln. Ist eine genügende Vermögensmasse nicht vorhanden, und erklärt sich der Schuldner zur Einlösung des Briefes insolvent, so soll gegen ihn auf dem Wege der Personalhaft nach den darüber am Orte gültigen Bestimmungen vorgegangen werden. Wird ein Kaufmann Schulden wegen belangt und nicht durch einen beglaubigten Creditbrief überführt, so kann er sich durch seinen Eid vor Gericht von der Schuld

1) Der Brief, abgedruckt bei A. Fahne, Die freie Reichsstadt Dortmund II. Abth. I. S. 38 ad nr. 16 ist adressirt: Universis mercatoribus Coloniensibus Tremoniensibus Susatensibus Monasteriensibus Aquensibus et aliis Romani imperii mercatoribus. Die namentlich aufgeführten Städte sind offenbar diejenigen, die mit Flandern besonders ausgedehnte Handelsbeziehungen unterhielten, und es ist zu bemerken, daß unter diesen wieder Köln an der Spitze steht.

2) Urk. Gesch. II. 53 ad nr. 4. A. Fahne II. 1, 39 ad nr. 16.

reinigen; weigert er die Schwörung des Eides, so muß er zahlen und büßen nach des Orts Gewohnheiten. Keine Keure und keine Rechtlosmachung darf in Flandern zum Nachtheile der deutschen Kaufmannschaft eingeführt werden; vorkommenden Falls steht die Entscheidung darüber dem Schöffenamte zu. Eines Vergehens oder Verbrechens beschuldigt, kann der deutsche Kaufmann nicht anders überführt werden als lediglich durch das Zeugniß der Schöffen oder den von den Schöffen als erbracht anerkannten Beweis, worauf der Schuldige nach dem Schöffen- und Landrechte büßen soll. Zur Verhaftung und Einkerkerung des Angeklagten darf nicht geschritten werden, sobald derselbe genügende Bürgschaft stellt oder durch das Zeugniß zweier unbescholtener Nachbarn darthut, daß er hinlängliche Mittel zur Zahlung der eventuell geforderten Sühne besitzt, es sei denn, daß er eines Verbrechens, das an den Hals oder ein Glied geht, beschuldigt wird. Gerichtliche Klagen des deutschen Kaufmannes müssen innerhalb drei oder höchstens binnen acht Tagen zur Verhandlung kommen; wird dieser Termin überschritten, so hat der Scabinat eidlich zu erhärten, daß die Sache binnen dieser Frist nicht hätte spruchreif gemacht werden können, in welchem Falle dann die Sache sobald als möglich auf die Rolle zu bringen ist. Wird der Kaufmann durch seine Geschäfte gehindert, den Schluß der verzögerten Verhandlung abzuwarten, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dem Zollbeamten steht keine Gerichtsbarkeit mehr zu. Das Strandrecht ist an allen flandrischen Küsten aufgehoben. Kein deutscher Kaufmann soll beim Schiffbruche die geretteten Güter einbüßen. Befrachtete Schiffe dürfen nicht gewaltsam angehalten werden, wenn sie nicht durch Urtheil des Schöffengerichts wegen Schulden des Rheders zuvor mit Arrest belegt sind, oder sonst etwas vorliegt, das nach den Landesgesetzen ihre Beschlagnahme fordert. Wird ein Angehöriger des Schiffspersonals zufällig, ohne daß ein Verbrechen vorliegt, durch das Schiffsgeräthe verletzt, getödtet oder über Bord geworfen, so darf, wenn dem Verunglückten nach Kräften Hülfe geleistet worden ist, weder Schiff noch Gut noch Kaufherr behindert werden. Bei allen im Vertrage nicht vorgesehenen Fällen soll die Entscheidung nach des Landes Gewohnheiten und Gesetzen erfolgen.

Es hieße, die Tragweite der hier aufgestellten Bestimmungen bei weitem überschätzen, wollte man in deren Festsetzung eine Bevorzugung und Ausnahmestellung der deutschen Kaufmannschaft den Händlern anderer Nationen gegenüber erkennen. In der That enthält die mit der gotländischen Genossenschaft abgeschlossene Convention in der Hauptsache wenig mehr, als den flandrischen Kaufleuten 1173 durch das Fuldaer Decret auf deutschem Boden gewährt worden war, und die Grafschaft den deutschen Händlern als Gegenleistung seit jenem Jahre schuldete, auch Köln bereits theilweise 1197 zugestanden hatte. Was der Vertrag über die im Fuldaer Decrete enthaltenen Bestimmungen festsetzt, ist dem flandrischen Landrechte entnommen, das für die Behandlung der übrigen Nationen schon seit lange maßgebend war. So ist die geforderte Erledigung einer Klage innerhalb einer Frist von drei oder höchstens acht Tagen nichts als Artikel 21 der den Städten Gent, Brügge, Ypern und Oudenarde 1172 ertheilten Keure, auch schon 1238 vom Grafen Thomas für Damme angeordnet [1]). Die Weigerung des Eides vor dem Scabinate wird wie im Vertrage von 1252 auch durch Artikel 45 derselben Keure mit einer Geldbuße belegt. Die Abschaffung des Strandrechtes kann ebenso wenig als eine besondere Begünstigung bezeichnet werden. Wie wenig eine Gewährung besonderer Vorrechte an die deutsche Kaufmannschaft von der Gräfin Margarethe beabsichtigt war, geht daraus hervor, daß zum Verbande der gotländischen Genossenschaft gehörende Städte als Gegenleistung völlig gleichlautende Urkunden ausstellen mußten, Flandern also keinen Finger breit mehr gewährte als ihm selbst zugestanden wurde.

Die den deutschen Gesandten für die wichtige, seit 1180 durch ausgedehnte Deichbauten dem Meere abgewonnene Hafenstadt Damme, den allgemeinen Landungsplatz der nach Brügge reisenden Kaufleute,

1) Warnkönig I. Urkundenb. 32—37 ad nr. XII. Diese Bestimmung ist wiederholt in der zweiten Keure Brügge's Art. 33. (Warnkönig II. Urk. 16. ad nr. LVI) und in der dritten vom Grafen Philipp von Tiedi und Loretto ausgestellten Keure Art. 6. (Warnkönig I. 119. ad nr. LXVI). Vgl. Warnkönig, Sur la ville de Damme au moyen-âge im Messager des Sciences et des Arts de la Belgique. Tom. III. 457.

zugeſtellte Zollrolle, deren Ausarbeitung die Gräfin einer Commiſſion von Sachverſtändigen übertrug, iſt ſehr eingehend und zur Vermeidung von Zweideutigkeiten und willkürlicher Auslegung mit ſichtlichem Streben nach möglichſter Schärfe des Ausdrucks abgefaßt[1]). In wie weit dieſe den bisher üblichen Anſätzen gegenüber als eine ermäßigte zu bezeichnen iſt, läßt ſich bei dem Verluſte der alten Rolle nicht genau ermitteln. Doch ſagt die Gräfin in ihrem Briefe, daß die Herabſetzung der Zollgebühren eine nicht unbedeutende ſei (remittimus vobis magnam partem thelonei nostri de Dam), und der Freibrief bezeichnet die Ordnung als pro commodo et communi utilitate omnium mercatorum Romani imperii abgefaßt. Ueberdies wird durch eine Vergleichung der neuen Rolle mit dem 1190 vom Grafen Balduin IX. in Gent eingeführten Tarife[2]), die in weſentlichen Sätzen eine nicht unbedeutende Abweichung zwiſchen beiden Urkunden ergibt, der Beweis geliefert, daß die 1252 zu Damme angenommenen Beträge als durchaus mäßig gegriffen zu bezeichnen ſind, zumal wenn man bedenkt, daß durch den raſchen Aufſchwung des Verkehrs ſeit Beginn des dreizehnten Jahrhunderts der Werth des Geldes in Flandern bedeutend geſunken war. So muß den Genter Tarifſätzen gemäß jedes Schiff, das die Brabanter Brücke paſſirt, den hohen Betrag von 32 Denaren entrichten, während zu Damme nur die Hälfte gefordert wird; bei Droneghem an der Schelde hat ein Hobord neun Denare, eine Schuyte und Scarpoiſe elf Denare zu erlegen, während in der Dammer Rolle zwei, bezüglich acht Denare angeſetzt ſind; zu Waſſeline bezahlt die Karre Färberwaid ſechs Denare, zu Damme vier; ein Faß Wein iſt zu Dendermonde mit zehn, zu Damme mit vier Denaren beſteuert. Am Schluſſe iſt dem neuen Tarif noch die all-

1) Urkundl. Geſch. II. 54—66 ad nr. XX. Warnkönig II. 132 hält den Tarif irrthümlich für eine zu Brügge eingeführte Rolle: „Balduin IX. ertheilte der Stadt Brügge eine neue Zollrolle; dieſer Tarif iſt nicht mehr aufzufinden, möchte aber derſelbe ſein, den die Gräfin Margarethe 1252 zu Gunſten der deutſchen ſowie aller anderen Kaufleute beſtätigte“. Auch wurde 1252 keine alte Rolle beſtätigt, ſondern eine neue eingeführt.

2) Warnkönig II. Abth. Urkundenb. 19—29 ad nr. VIII.

gemeine Bemerkung beigefügt, daß nach geſchehener Landung die Mannſchaft mit ihrem Gepäck das Schiff unbehindert verlaſſen kann, da die Nothwendigkeit der Verzollung für die geladenen Güter erſt dann eintritt, wenn man mit dem Löſchen der Fracht thatſächlich beginnt. Um ihrer Vollmacht dem ganzen Umfange nach gerecht zu werden und nichts zu verabſäumen, was dem Vortheile der gotländiſchen Genoſſenſchaft förderlich ſein könnte, ſetzten die beiden Abgeſandten nach Erfüllung ihres Auftrages bei der flandriſchen Gräfin ſich auch mit den Inhabern des Brügger Marktzolles, den Rittern Johann von Ghiſtella, Herrn zu Vormezeele und Wulfhard von der Woeſtine in Verbindung, um eine der deutſchen Kaufmannſchaft günſtige Regelung der Brügger Zollverhältniſſe zu erwirken. Ihre Bemühungen hatten einen glänzenden Erfolg; denn durch Urkunde vom Mai 1252 ſetzten die Lehnsinhaber des Brügger Marktzolles die bisher von jeder Mark des Einkaufspreiſes geforderten ſechs Denare auf drei herab. Ueberdies wurde für einzelne Handelsartikel eine Tarifermäßigung ausgeſprochen. So ſind für ein Dutzend Halbſtiefel (duodena caligarum), das bisher mit vier Denaren belaſtet war, in Zukunft nur drei Denare zu entrichten; die Abgabe für ein Körbchen Feigen oder Roſinen (fagellus parvus ficuum vel racemorum) wird von zwei auf einen Denar herabgeſetzt. Nothwendige Lebensbedürfniſſe, Kleidung, Speiſen und Getränke, mit Ausnahme von Wein, der pro Faß mit vier Denaren zu verſteuern iſt, ſind zollfrei. Defraudanten haben zur Strafe ein volles Jahr hindurch nach den urſprünglichen Tarifſätzen 2½ % des Einkaufspreiſes zu entrichten. Da aber die bei dieſer Ermäßigung wahrſcheinlich vorausgeſetzte Steigerung des Verkehrs nicht in gewünſchter Weiſe eintrat, müſſen empfindliche Ausfälle in der Einnahme, wie ſie einer ſo umfaſſenden Reduction gegenüber nicht ausbleiben konnten, die Zollpächter bei Ziehung der Jahresbilanz bald zu der Ueberzeugung gebracht haben, daß ſie in ihrer Freiſinnigkeit der gotländiſchen Genoſſenſchaft gegenüber zu weit gegangen waren; denn bald nach Einführung des ermäßigten Tarifs hob eine neue Rolle die für Victualien zugeſagte Zollfreiheit wieder auf und erhöhte die Abgaben für den Korb Feigen und Roſinen wieder auf zwei Denare. Mit Genehmigung der Gräfin Margaretha, doch auch unter Zuſtimmung der

deutſchen Kaufmannſchaft, wurde dann durch ein zu Gent im Mai 1262, alſo genau 10 Jahre nach der Tarifreduction erlaſſenes Decret für den Markt zu Brügge die urſprüngliche Zollrolle, wie ſie vor 1252 beſtand, ihrem ganzen Umfange nach erneuert und beſtätigt [1]).

Ein weiterer 1253 von denſelben Geſandten abgeſchloſſener Vertrag regelte die rechtliche Stellung der Kaufleute in Damme, beſtimmte die Aufhebung der Solidarhaft auch für dieſen Platz, den Appell an den Grafen als höhere Inſtanz, die Unvereinbarkeit des Zollamtes mit der Function des Richters, des Schöffen oder Bailli, die Abſetzung des Scabinates im Falle einer Juſtizverweigerung und ſprach den deutſchen Kaufleuten das Recht auf eine eigene Wage zu [2]).

Konnte auch das Maß der neu erworbenen Freiheiten mit Ausnahme der Tarifermäßigungen nicht gerade bedeutend genannt werden, ſo war der Umſtand allein, daß die flandriſche Gräfin die gotländiſche Verbrüderung als eine die ganze deutſche Geſchäftswelt vertretende Körperſchaft anerkannt hatte, ſchon ein Ereigniß von großer Tragweite. Seitdem die deutſchen Händler auf flandriſchem Grund und Boden dem vlämiſchen Landrechte unterſtellt waren, ſtand der Einrichtung einer bleibenden Niederlaſſung zu Brügge ſtaatsrechtlich kein Hinderniß mehr im Wege. Wann die Eröffnung dieſer Anſtalt erfolgte, iſt bei dem Mangel urkundlicher Zeugniſſe nicht beſtimmt zu ermitteln; doch können einzelne Umſtände zur Begründung der Annahme dienen, daß dieſes Ereigniß nicht lange nach Abſchluß der Verträge von 1252 ſtattfand. Als 1262 zu Brügge der urſprüngliche Zolltarif wieder in Kraft trat, wurde dieſe Maßregel, wie

1) Urk. Geſch. II. 80—83 ad nr. XXVIII. iſt die Urkunde von 1262 mit lateiniſchem Texte abgefaßt; daneben wird in Verbindung mit der Meßordnung für die fêtes de Thorout und einer Mäklerordonnanz eine vlämiſche Rolle abgedruckt, die eine Erweiterung der lateiniſchen, alſo ſpäter als dieſe ausgefertigt ſein ſoll. Ihrem Inhalte nach ſteht indeſſen die vlämiſche Faſſung, da ſie die Herabſetzung der Beſteuerung des Einkaufspreiſes um 50 % beibehält, näher dem 1252 eingeführten Tarife und macht ſich durch die Einleitung Dit zyn die toolnen, die de coopmans .... golden te brucghe als Abſchrift eines außer Gebrauch geſetzten Tarifes kenntlich. Der vlämiſche Text iſt demgemäß als Interimstarif zwiſchen dem ermäßigten und dem wieder in urſprünglicher Höhe aufgeſtellten Tarife zu faſſen.

2) A. Fahne, II. 2. Abth. 304 ad nr. 573. Cod. dipl. Lubec. I. 176.

die Urkunde ausdrücklich hervorhebt (Haec sunt thelonea quae mercatores Romani imperii Brugis ex institutione antiquorum persolverunt et adhuc solvere concedunt), im Einverständnisse mit der deutschen Kaufmannschaft getroffen. Eine Gesandtschaft des gotländischen Vereins war damals nicht in Flandern, um den Beitritt der Genossenschaft zu Protokoll zu erklären. Eine unmittelbare Unterhandlung Flanderns mit der zu Gotland bestehenden Oberleitung des kaufmännischen Verbandes ist ebenso wenig urkundlich bezeugt; die Genehmigung der neuen Zollrolle muß also von den zu Brügge weilenden deutschen Kaufleuten ausgegangen sein, woraus dann weiter eine bereits bewirkte einheitliche Organisation und corporative Geschlossenheit derselben folgt. Ein weiterer, freilich wieder nur mittelbarer Beleg kann in folgendem Vorgange gefunden werden. Im Jahre 1268 wurden Hamburgische Güter in Brügge mit Beschlag belegt, weil Hamburg den Vertrag von 1252, der ja auf Gegenseitigkeit beruhte, verletzt haben sollte. Vlämische Kaufleute hatten den Versuch gemacht, in Hamburg einen Stapel für flandrische Waaren zu begründen, waren aber an der Durchführung ihres Unternehmens auf Betreiben der dortigen Kaufmannschaft gehindert worden. Wenn Brügge in der vollständigen Durchführung des Freihandelsprincips am sichersten seinen Vortheil fand, konnte Hamburg seine Handelsgröße nur auf der Unterlage eines mäßig angewandten Prohibitivsystems gründen. Wurde flandrischen Kaufleuten die Begründung einer ständigen Agentur in Hamburg gestattet, so konnten diese die nordische Ausfuhr nach ihren heimischen Märkten zu Gunsten ihrer Schifffahrt ausbeuten und umgekehrt durch Concurrenz in der Einfuhr die Hamburgische Rhederei bedeutend schädigen. Die Unterzeichnung des Vertrages von 1252, die gleichwohl für Hamburg eine Nothwendigkeit war, bedrohte die Handelsstellung der Elbestadt mit denselben Gefahren, die das Fuldaer Decret 1173 dem Kölnischen Handel bereitet hatte. Wie Köln in dem 1259 ausgesprochenen Verbote einer dauernden Niederlassung vlämischer Händler auf seinem Gebiete gegen eine Schädigung des städtischen Vortheils wirksamen Schutz gefunden hatte, so griff Hamburg zu demselben Mittel. Köln hatte indessen die Inkraftsetzung jener Maßregel bis nach Durchführung des Stapelrechtes, das ihm einen beherrschenden Einfluß auf die flandrische Ge-

schäftsbewegung gewährte, aufgeschoben und damit Flandern jede Aussicht auf eine erfolgreiche Gegenwehr benommen, während Hamburg, das eine gleiche Einrichtung nicht in die Wagschale werfen konnte, sich bald zur Nachgiebigkeit genöthigt sah. Die Gräfin Margaretha, von der Brügger Kaufmannschaft um Schutz gegen den Hamburgischen Vertragsbruch angegangen, bestimmte die Hamburger zur Genehmigung eines Vertrages, der die Beschlüsse von 1252 in summarischer Zusammenfassung wiederholte, den vlämischen Händlern das Recht zu einem bleibenden Waarendepot zusprach, jedoch den Weinschank und den Detailverkauf von Tuchwaaren auf jener Niederlage untersagte [1]). Ein fernerer Artikel des Vertrages gewährte den Hamburgern das Recht zu einer gleichen Anstalt in Brügge. Es lag für Hamburg nahe, was Brügge durch diese Uebereinkunft zugestanden wurde, sich dort auch seinerseits zu verschaffen; es ist aber auch in hohem Grade wahrscheinlich, daß Hamburg in Ausführung der Convention von 1252 schon eher eine Niederlage in Brügge eingerichtet hatte, als vlämische Kaufleute, für die ein ausländisches Waarendepot doch keineswegs dieselbe Bedeutung hatte, eine solche zu begründen suchten, daß Flandern also 1268 nur nachzuahmen gedachte, was Hamburg bereits in Brügge zur Ausführung gebracht hatte. Wenn Flandern bei seinem Versuche, in der Elbestadt festen Fuß zu fassen, sich auf die Convention von 1252 berief, so ist damit überzeugend nachgewiesen, daß das Maß der darin gewährten Freiheiten auch die Deutschen zur Unterhaltung eines Stapels nach flandrischer Auffassung berechtigte. Bei dem eifrigen Streben der deutschen Kaufleute nach Errichtung bleibender Niederlagen im Auslande, erscheint es daher sehr wahrscheinlich, daß die Begründung des deutschen Stapels zu Brügge unmittelbar nach 1252 stattgefunden hat. Mannigfache Factoren haben bei der Erreichung dieses Zieles mitgewirkt. Die Einseitigkeit des Fuldaer Handelsvertrages von 1173 forderte die deutsche Kaufmannschaft zur Beanspruchung gleicher Vortheile auf flandrischem Gebiete auf; Köln, durch jenes Decret zumeist bedroht, gewann nach langen und schweren Kämpfen für den flandrischen Handel durch Handhabung des Stapelrechtes eine Wichtig-

1) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenb. I. 600—602 ad nr. 727.

keit, die auf dieſer Seite jede feindliche Maßregel ausſchloß; die norddeutſchen Städte faßten in ſtufenweiſem planmäßigem Vorgehen von Station zu Station Verträge ſchließend über Holland auf flandriſchem Gebiete feſten Fuß; die Fäden, welche deutſche Städte in getrenntem Vorgehen angeknüpft, wurden von der gotländiſchen Genoſſenſchaft zuſammengefaßt und auf vertragsmäßigem Hintergrunde eine allen deutſchen Kaufleuten gemeinſame Waarenniederlage in Brügge begründet.

III.

Verlegung des deutſchen Stapels zu Brügge nach Ardenburg. Weitere Freiheiten.

Die ungünſtige Geſtaltung der äußeren Verhältniſſe zu Brügge in Folge der Wirren des Jahres 1280 ließ der deutſchen Kaufmannſchaft das fernere Beſtehen ihrer gemeinſamen Niederlage an dieſem Platze als unräthlich erſcheinen. Bereits hatten ſie im Mai-Aufſtande mannigfache Beſchädigungen erlitten und ein neuer Ausbruch, deſſen Verlauf nicht abzuſehen war, konnte ſelbſt ihre perſönliche Sicherheit in Frage ſtellen. Daher wurde noch im Herbſte des Jahres 1280 die Verlegung des deutſchen Stapels von Brügge nach Ardenburg, das durch ſeine Nähe ſich vorzüglich zu einer einſtweiligen Beherbergung deſſelben eignete, beſchloſſen und von allen im gotländiſchen Vereine befindlichen Städten genehmigt [1]). Der flandriſche Graf gab zu dieſer Maßregel ſeine Zuſtimmung und übertrug alle Rechte und Freiheiten der deutſchen Niederlage zu Brügge durch Urkunde vom 26. Auguſt 1280 auf die neu eingerichtete Anſtalt. Zugleich wurde dort ein Wechſeltiſch eingerichtet [2]). Indeſſen dauerte die Abweſenheit der deutſchen Kaufleute von Brügge, da die baldige Wiederherſtellung geordneter Verhältniſſe die Rückverlegung des Stapels in dieſe Stadt

1) Beſtätigungsbriefe liegen vor von Thorn, 21. Sept. 1280 (Hanſereceſſe I. 9 ad nr. 12), Stendal, 29. Sept. 1280 (Hanſereceſſe I. 10 ad nr. 13), Wisby (Hanſereceſſe I. 10 ad nr. 14), Halberſtadt, 2. März 1281 (Hanſereceſſe I. 10 ad nr. 15. Der Stapel wird dort depositio mercimoniorum que vulgariter nederlaghe nuncupatur genannt), Halle, 4. März 1281 (Hanſereceſſe I. 10 ad nr. 16), Magdeburg, 9. März 1281 (Hanſereceſſe I. 10 ad nr. 17).

2) Beilage I.

zu ermöglichen ſchien, nur kurze Zeit. Schon bei dieſer Gelegenheit wurde von deutſcher Kaufmannſchaft der Grundſatz befolgt, die Wiedereinrichtung der von Brügge verlegten Niederlage nur um den Preis neuer Freiheiten zu gewähren. Im Anfange des Jahres 1282 reichten die Abgeſandten der deutſchen Kaufmannſchaft Johann Monachus und Johann von Douay die in acht Punkten zuſammengefaßten Bedingungen dem flandriſchen Grafen ein [1]). Im Einverſtändniſſe mit Johann von Ghiſtella und dem Brügger Schöffenamte nahm der Graf durch Urkunde vom 26. Mai 1282 die deutſchen Forderungen faſt wörtlich an [2]). Eine Schnellwaage (ponder) zu benutzen, beſtimmt der Vertrag, iſt in Zukunft verboten; es dürfen nur noch Wagen mit zwei Schalen angewandt werden. Weiterhin beſtimmte der Vertrag, daß es jedem Bürger in Brügge geſtattet ſei, eine vorſchriftsmäßige Wage mit Gewicht bis zu 60 Pfund in ſeinem Hauſe zu haben. Niemand iſt verpflichtet, die eingekauften Waaren ſofort nach Abſchluß des Kaufgeſchäfts auf die ſtädtiſche Wage zur amtlichen Ermittelung des Gewichtes zu liefern. Wer mehr als das erlaubte Maß von Gewicht anſchafft, oder fremdes Gewicht zu dem ſeinigen hinzuleiht und bei der Benutzung ertappt wird, verfällt in eine Buße von 60 Schillingen, unter Wegnahme des überzähligen Gewichts. Der Eigenthümer der Stadtwage hat an zwei beſtimmten Stellen an der St. Jansbrücke und auf dem Markt ein öffentliches Wagehaus mit einem genügenden Gewichtsvorrathe einzurichten, zur Bedienung der Wage einen vereideten Wieger anzuſtellen und außerdem vier andere geſchworene Wieger zu unterhalten, die auf Verlangen bei Benutzung einer Privatwage amtliche Aufſicht führen. Die Wieger ſind auf das ſtrengſte zur Benutzung von richtigem Gewicht verpflichtet und dürfen während des Wiegens die Schalen nicht berühren. Glaubt Jemand im Wiegen benachtheiligt zu werden, ſo hat er dies in höflicher Weiſe zu bemerken. Vorkommende Beſchwerden ſind an den Eigenthümer der Wage, Johann von Ghiſtella, zu richten; geſchieht von dieſer Seite keine Abhülfe, ſo ſteht dem Grafen von Flandern und dem Brügger Scabinate das Recht der Entſcheidung zu.

1) Hanſereceſſe I. 11 ad nr. 22. A. Fahne II. ad nr. 572.
2) Urk. Geſch. II. 121 ad nr. 58. Hanſereceſſe I. 12 ad nr. 23.

Zur Anwendung dieses letzten Artikels bot sich noch in demselben Jahre Gelegenheit. Die deutschen Kaufleute hatten sich an den Herrn von Ghistella gewandt, um von ihm die Abstellung einiger Mißbräuche zu erwirken, die gegen die vertragsmäßigen Bestimmungen beim Wiegen in der öffentlichen Wage stattfänden, ohne daß ein ihrem Gesuche günstiger Entscheid erfolgte. Die spanischen Kaufleute, die gleichfalls über schlechte Besorgung des Wieggeschäftes Klage führten [1]), forderten die Deutschen zu einem gemeinsamen Vorgehen in dieser Sache auf und legten ihnen einen Vertragsentwurf zum Beitritte vor, den man der Genehmigung des flandrischen Grafen unterbreiten wolle. Der in Brügge anwesende Gesandte Johann von Douay berichtete unter Beilegung des spanischen Antrages nach Lübeck und ersuchte um schleunige Zusendung einiger Bevollmächtigten der Städte, damit der abzuschließende Vertrag im Namen der gesammten deutschen Kaufmannschaft unterzeichnet werden könne [2]). Das Lübecker Schöffenamt theilte das spanische Gutachten den verbündeten Städten zur Rückäußerung mit und bat um eine Erklärung darüber, ob man an dem abzuschließenden Vertrage sich zu betheiligen bedenke. Nach Einlauf der Beitrittserklärungen wurde dann Johann von Douay und den ihm beigegebenen Vertretern Vollmacht zur Unterzeichnung der Convention ertheilt und zur Bestreitung der Gesandtschaftskosten auf die gesammte deutsche Einfuhr ein Pfundgeld umgelegt [3]).

---

1) In ihrer Vorstellung an den Grafen (Archives de l'Etat in Gent. Chartes des comtes de Flandres Nr. 330 des Inventaire analytique de Saint-Génois) verlangen die spanischen Kaufleute III paire de pois: zwei möge der öffentliche Wieger benutzen, eines im Beffroi zur Controle aufbewahrt werden. Sie wünschen, daß jeder Kaufmann in seinem Hause eine Wage anbringen dürfe, das städtische Gewicht aber solle er auf eigene Kosten abholen und zurückbringen lassen. Zugleich führen sie Klage darüber, daß man von der Mark statt drei jetzt sechs Denare nehme (sachies sire, con ne soloit prendre de nous de cascun marc que III denier, la ou on en prent ore VI denier dou marc). Es scheint also, daß die 1262 für die Deutschen ausgesprochene Wiedereinführung des ursprünglichen Tarifes den Spaniern officiell nicht kundgegeben worden ist.

2) Hanserecesse I. 11 ad nr. 21. Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 421.

3) Antwortschreiben liegen vor von Goslar (Hanserecesse I. 10 ad nr. 18.

So kam am 20. August 1282 ein Vertrag zu Stande, der zu den im Mai getroffenen Bestimmungen noch einige Artikel hinzufügte. Die Schalen der Wage müssen sich das Gleichgewicht halten, ohne daß dessen Herstellung durch Zusatz des Contrepoids geschehen muß; auch sollen die Schalen einen Fuß weit vom Boden abstehen. Die Wagebeamten dürfen nur richtiges Gewicht anwenden und während des Wiegens die Schale nicht berühren. Das Gewicht muß amtlich geaicht sein; bleierne Stücke anzuwenden ist nicht gestattet. Offenbar wurde diese Bestimmung aus dem Grunde getroffen, weil bleierne Gewichtstücke wegen der Weichheit des Stoffes und der merkbaren Wirkung einer auch geringfügigen Verminderung des Metallbestandes, dem Versuche zu betrügen besonders Vorschub leisten. Sobald der Wieger die Gewichtstücke in die Schale gestellt hat, soll er dem Wageballen einen Anstoß geben und ihn in der Richtung auf die Zunge hin bewegen. Ist das Gewicht der Wage festgestellt, so hat der Wieger dem Eigenthümer des gewogenen Gutes den Betrag anzugeben und ihn zur Prüfung des Ergebnisses aufzufordern. Unterläßt dies der Besitzer, so nimmt der Wieger das Gewicht von der Schale weg und ist gegen nachträgliche Einwendungen geschützt. Die Stricke, welche die Schalen an den Wagebalken befestigen, sollen gleich lang sein und das Zünglein muß bis an das obere Ende des Charnieres reichen, in welches es gefaßt ist; der Abstand des Wagebalkens vom Boden muß so berechnet sein, daß ein mittelgroßer Mann die Zunge mit dem Daumen zu berühren im Stande ist [1]). Die Urkunde wurde im Namen der gotländischen Genossenschaft von Johann von Douay und Lambert Witte unterzeichnet; von Seiten der spanischen Kaufmannschaft, die auch im Namen der übrigen fremden Geschäftsleute handelte, traten Nicolaus Garcin aus Burgos

---

Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 422) Münster (Hanserecesse I. 10 ad nr. 19. Cod. dipl. Lubec. I. ad. nr. 423) und Dortmund (Hanserecesse I. 10 ad nr. 20. Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 424). Koppmann hält diese Briefe irrthümlich für Rückäußerungen auf das 1280 von Lübeck wegen der Stapelverlegung erlassene Rundschreiben. Daher ist die Ordnung der Verhandlungen zu Brügge von 1280—1282 in der Ausgabe der Hanserecesse verwirrt.

1) Hanserecesse I. 14 ad nr. 24. Urk. Gesch. II. 125. Cod. dipl. Lubec. I. ad nr. 434. Den französischen Text der Urkunde siehe Beilage II.

und Pedro de Antomaen aus Montpellier, für die flandrische Geschäftswelt Lambert Tolnare und Nicolaus Walker aus Brügge dem Vertrage bei [1]). Durch diesen Zusatzvertrag war eine der wichtigsten Vorbedingungen eines redlichen Verkehres endlich sicher gestellt. Ein wie großes Gewicht die Genossenschaft auf die Regelung der Wagverhältnisse legte, geht daraus hervor, daß sie in allen Städten, wo sie Niederlagen hielt, besondere Verträge über die Handhabung der Waggerechtsamkeit zu schließen sich angelegen sein ließ.

Bei der Eroberung Flanderns durch Frankreich wurden die deutschen Kaufleute aufs Neue geschädigt. Allerdings schien Philipp IV. anfangs der deutschen Geschäftswelt gegenüber eine keineswegs ungünstige Stellung einzunehmen; er befreit am 19. März 1293 die Lübecker vom Weggelde bei Bapaume, stellt am 3. März 1294 einen Freibrief aus, gewährt am 22. März 1296 nach Besetzung der Stadt Brügge Sicherheit und Rechtsschutz für den Fall, daß ein Aufstand Verhaftungen und Güterbeschlagnahme im Gefolge habe, erkennt am 11. Juli 1298 die wichtigsten Bestimmungen der deutschen Freibriefe an [2]). Indessen zeigt die Bedingung, unter welcher diese Privilegien ertheilt wurden, (si contra nos, nostros successores et nostrum regnum non essent), daß der französische König nur den Versuch machte, die deutsche Kaufmannschaft für sein Interesse zu gewinnen. Als dies nicht nach Wunsch gelang, benutzte die französische Regierung so-

1) Lambert Witte wird von Koppmann ohne näheren Nachweis als Dortmunder Gesandter aufgefaßt. In Dortmunder Urkunden findet sich von diesem Namen keine Spur, während er einer angesehenen und begüterten Hamburgischen Familie angehört. (Hamb. Urkund. I. 564 ad nr. 686, 567 ad nr. 687, 588 ad nr. 709, 645 ad nr. 784, 650 ad nr. 791, 672 ad nr. 809, 771 ad nr. 850, 756 ad nr. 909). Allerdings geht aus einem Dortmunder Schreiben (Hanserecesse I. 15 ad nr. 27) hervor, daß auch von dort aus Gesandte zur Betheiligung an den Verhandlungen abgegangen sind; aber andere Städte, wie Soest, beurkunden ein Gleiches (Hanserecesse I. 15 ad nr. 26), und da die Urkunde nur von zwei Delegirten der deutschen Kaufmannschaft, keineswegs von allen Gesandten unterzeichnet wurde, liegt kein Grund vor, Lambert Witte als Vertreter Dortmunds anzuerkennen. Im Gegentheil, da 1252 Lübeck und Hamburg für die Genossenschaft das Wort führen, liegt die Vermuthung nahe, daß man auch 1282 den Gesandten dieser beiden Städte den Vortritt ließ.

2) Cod. dipl. Lubec. I. 540 I. 558 II. 76 II. 79.

fort ihre augenblickliche Herrschaft in Flandern dazu, die schon längst mit Mißgunst beobachtete blühende Entwickelung der deutsch-flandrischen Handelsbeziehungen in empfindlicher Weise zu stören. Eine unbillige Behandlung der deutschen Kaufmannschaft durch französische Behörden lag um so näher, als der deutsche Kaiser in der Ligue von Grammont offen für den flandrischen Grafen Partei genommen hatte, nur durch besondere Verhältnisse zur Unterlassung einer bewaffneten Unterstützung bewogen worden war, aber jeden Augenblick durch eine Aenderung seines Entschlusses die verlassene antifranzösische Politik wieder aufnehmen konnte. Zudem warben einzelne deutsche Dynasten, wie der Graf Wilhelm von Jülich, für die Wiedereinsetzung des flandrischen Grafen und die völlige Vertreibung der Franzosen Streitkräfte an [1]). Bei dieser entschieden ungünstigen Stimmung des französischen Statthalters in Flandern gegen deutsche Interessen überhaupt mußte es für die Vertreter der deutschen Kaufmannschaft um so empfindlicher sein, daß Johann von Ghistella, der Eigenthümer des Brügger Marktzolles und der Waggerechtsamkeit, als ein unbedingt der französischen Herrschaft ergebener Aristokrat an der Spitze der Lilianen stand [2]). Maßregeln, die mit den Freiheiten der deutschen Kaufmannschaft und den im Laufe der Zeit vertragsmäßig gewonnenen Rechten im Widerspruche standen, ließen nicht lange auf sich warten. Während der Vertrag von 1252 ausdrücklich bestimmte, daß keine Abgabe und keine Keure, die eine der deutschen Kaufmannschaft ungünstige Bestimmung enthalte, einseitig ohne deren Genehmigung er-

1) Im Jahre 1296 befiehlt Philipp dem flandrischen Grafen, einen gewissen Pape aus Deutschland seinem Bailli als Reichsfeind auszuliefern. Beilage III.

2) Le Glay II. 210. Kervyn de Lettenhove II. 79. II. 401 bescheinigt Johann von Ghistella, daß Wilhelm von Montmore ihm für Rechnung des Königs von Frankreich 3,253 Livres gezahlt habe. Der Connetable von Chatillon, der französische Gouverneur der Grafschaft, entschied 1298, daß die Stadt Brügge aus den Einnahmen des Rheinweinzolles 2000 Livres an die Familie Ghistella abzuführen habe. Die Quittung über geschehene Zahlung siehe Beilage IV. Diese Besteuerung des Rheinweines Seitens der Stadt zu Lasten der deutschen Kaufmannschaft scheint mit der französischen Herrschaft entstanden und verschwunden zu sein.

laſſen werden dürfe, ſtellte ein Erlaß des franzöſiſchen Statthalters im Jahre 1301 die bisher in Flandern der deutſchen Geſchäftswelt unbekannt geweſene gabella hereditaria als in Zukunft für dieſe maßgebend auf. Einem alten Grundſatze des Privatrechts zufolge, der unmittelbar aus der rechtlichen Stellung der Fremden hervorgeht, war von jedem durch Univerſal- oder Singularſucceſſion an Auswärtige fallenden Vermögensquantum ein beſtimmter Abzug (gabella hereditaria, Abſchoß) zu entrichten [1]). Dieſen Artikel, der zwar in Deutſchland und Frankreich längſt thatſächlich gehandhabt wurde, aber in keiner flandriſchen Keure ſich findet, überdies in den rechtlichen Satzungen der deutſch-flandriſchen Handelsverträge nirgendwo enthalten iſt, wollte Philipp der Schöne jetzt gegen die deutſche Kaufmannſchaft in Anwendung bringen. Wenn ein deutſcher Kaufmann, ſo beſtimmte das Decret, oder ſein Vertreter, oder ſein Geſchäftsdiener in Brügge ſtirbt, ſo iſt von der Maſſe ihrer Hinterlaſſenſchaft ohne Berückſichtigung des etwa darin vorkommenden fremden Guts vor deren Verabfolgung an die Angehörigen des Erblaſſers im Auslande ein Abſchoß von 50 % der königlichen Kaſſe zuzuführen. Findet der Sterbefall in Houke ſtatt, ſo iſt an den Bailli des Ortes die Summe von 26 Schillingen 8 Denaren neuer Sterlinge als gabella zu entrichten. Sollte ein Kaufmann während ſeines Aufenthaltes im Zwin, wenn ſein Gut noch ſchwimmt, mit Tode abgehen, ſo hat, ſtatt wie bisher der Scabinat, in Zukunft der königliche Bailli die Hinterlaſſenſchaft als bonum vacans einſtweilen bis zur Ausmittelung der rechtmäßigen Erben in Beſchlag zu nehmen. Offenbar lag dieſer Ueberweiſung der bona vacantia vom ſtädtiſchen Schöffenamte auf königliche Beamte der Gedanke zu Grunde, die eingezogene Vermögensmaſſe entweder vollſtändig mit Ausſchluß aller Erben zu Gunſten des Fiscus zu confisciren oder den Anſprüchen Auswärtiger erſt im Wege eines langwierigen und koſtſpieligen Gerichtsverfahrens gerecht zu werden. So kam dieſer Artikel bei willkürlicher Handhabung faſt einer nackten Durchführung des in Frankreich ſchon ſeit früher Zeit angewandten droit d'aubaine gleich. Die neue Verordnung des

1) von Gerber, Syſtem des deutſchen Privatrechts 9. Aufl. 113 §. 48. Runde, Grundzüge des gemeinen deutſchen Privatrechts 262 §. 322.

franzöſiſchen Statthalters war für die deutſche Kaufmannſchaft in Brügge um ſo drückender, als der Abſchoß in der hohen Berechnung von 50 %, während man gewöhnlich nur 5 % berechnete und ſelbſt die ſchroffſte Form niemals 33⅓ % überſchritt[1]), jede Billigkeit vermiſſen ließ. So lange eine ſolche Beſtimmung in Kraft blieb, war ein bleibender Aufenthalt deutſcher Kaufleute in Brügge unmöglich gemacht; die franzöſiſche Maßregel kam einer Schließung des deutſchen Stapels gleich. In dieſer mißlichen Lage wandte ſich die deutſche Kaufmannſchaft zu Brügge an den gotländiſchen Verein, um ſeinen Rath über die geeigneten Maßregeln zu erbitten. In Folge dieſes Antrags wurden vom Lübecker Stadtrathe gleichlautende Einladungsſchreiben erlaſſen, um ſie zur Beſchickung einer auf das Pfingſtfeſt 1302 nach Lübeck (quae est quasi in medio sita) anberaumten Tagfahrt zu vermögen. Dort, an dem gelegenſten Punkte, ſollte von den Bevollmächtigten der Städte darüber Rath gepflogen werden, wie der Willkür des franzöſiſchen Königs gleich von Anfang an am Geeignetſten entgegengetreten werde, und ob eventuell die gemeinſame Waarenniederlage (mercacio) von Brügge weg in eine andere Stadt zu verlegen, oder durch Umlage einer Zubuße ein Fond für die Ablöſung der gabella hereditaria auf Bundeskoſten zu beſchaffen ſei. Diejenigen Bundesſtädte, die ſich auf der Verſammlung nicht durch Mandatare vertreten ließen, ſeien zur proteſtloſen Annahme der Beſchlüſſe verpflichtet[2]). Ob die Tagfahrt zu Stande kam und was dort gewillkürt wurde, iſt bei dem Verluſte des betreffenden Receſſes nicht nachzuweiſen. Nachdem weiterhin eine Vorverſammlung der wendiſchen Städte zu Wismar ſtattgefunden, über die wir gleich wenig unterrichtet ſind, wurde eine neue auch die weſtfäliſchen Bundesmitglieder umfaſſende Zuſammenkunft auf den 10. November 1305 nach Lübeck ausgeſchrieben. Obgleich auch über dieſe Verſammlung kein Receß vorliegt, ſo geht doch aus den nachfolgenden Ereigniſſen hervor, daß die Majorität ſich für die Verlegung des Stapels von Brügge nach Ardenburg ausſprach und die Ausführung dieſes Beſchluſſes demnächſt ins Werk zu ſetzen befahl. Die Stadt Ardenburg kam in richtiger Würdigung ihres Vor-

1) von Gerber, 113 §. 48 Anm. 2.

2) Der Brief iſt in der für Osnabrück beſtimmten Ausfertigung abgedruckt Hanſ. Urk. 213 ad nr. 98. Antwortſchreiben gibt es von Wismar (Hanſereceſſe I. 38 ad. nr. 77) und Kulm (Hanſereceſſe I. 39 ad nr. 76).

theils der deutschen Kaufmannschaft bereitwillig entgegen. Gegen Zahlung von 1000 Pfund Toureser Groschen zu $3^1/_2$ Schillingen stellte sie am 16. November 1307 eine Urkunde aus, die für den Fall, daß man den deutschen Stapel in ihren Mauern halten wolle, eine Fülle von Rechten und Freiheiten verhieß. Es wurde den Deutschen Immunität von allen Zöllen, Abgaben, Brüchen und Leistungen zugesichert, die Beaufsichtigung des Wiegegeschäftes dem Schöffen und den Kaufleuten gemeinsam aufgetragen, die Miethsbedingungen gesetzlich geregelt[1]). Lange dauerte der Aufenthalt der deutschen Kaufleute in Ardenburg auch bei dieser zweiten Uebersiedelung nicht; ein völliger Umschwung der politischen Verhältnisse in Flandern beseitigte bald jede Gefahr einer weiteren Schädigung des deutschen Geschäftswesens durch französische Willkür. Die fortgesetzte schonungslose Härte, womit der königliche Statthalter die vlämischen Gemeinden behandelte, brachte diese 1302 unter Anführung berühmt gewordener Volkshelden zum Aufstande, während Graf Wilhelm von Jülich mit einer auserlesenen Schaar deutscher Miethstruppen zur Unterstützung der Aufständischen herbeieilte. Philipp der Schöne, die Bedeutung des herannahenden Sturmes erkennend, sandte seinen besten Feldherrn, Robert von Artois, nach Flandern, der jedoch am 11. Juli 1302 von den vlämischen Bauern und Handwerkern die furchtbare Niederlage bei Courtray erlitt. Mit großer Mühe brachte Philipp ein neues Heer zusammen, richtete aber im Allgemeinen so wenig aus, daß er sich 1305 zu einem Frieden genöthigt sah, in welchem er seine Ansprüche auf Flandern völlig aufgab. Der älteste Sohn des in der Gefangenschaft gestorbenen Guido, Robert von Dampierre, erhielt das ganze jenseits der Lys gelegene Gebiet als Lehn zurück. Einer der ersten Schritte, welche Graf Robert nach seinem Regierungsantritte that, war die Ausfertigung einer Urkunde am 1. December 1307, durch welche er auf Anstehen des Johann de nova curia aus Dortmund und des Walmold aus Lübeck zum Besten Flanderns und nach Weise seiner Vorfahren allen Kaufleuten des römischen Reichs zur Belohnung für ihr loyales Verhalten während der Fremdherrschaft nebst ihren Angehörigen innerhalb seines Gebietes Schutz verspricht, woher sie auch immer zu Wasser oder zu Lande dahin kommen

1) Hansereceße I. 43 ad nr. 82. I. 44 ad nr. 84, 47 ad nr. 85.

mögen [1]). Er verſtattet ihnen das Recht, daſelbſt Aufenthalt zu nehmen, in welcher Stadt und wie lange es ihnen beliebt, unter ſich und mit jedem Andern frei ihre Handelsgeſchäfte zu betreiben, zu kaufen und zu verkaufen, mittelſt Silber oder Münze, oder durch Tauſch, wie es ihnen zuſagt; jedoch wird der Geldwechſel und jedes zinsliche Darlehn ihnen verboten. Den deutſchen Kaufleuten iſt jederzeit die freie Ausfuhr aller Güter, wohin ſie wollen, freigeſtellt, wenn ſie die Zölle, die von Alters her gebräuchlich ſind, entrichten. Neue Abgaben und Anordnungen dürfen nicht eingeführt werden, es geſchehe denn unter Zuſtimmung der Kaufmannſchaft. Im Falle, daß ein Krieg zwiſchen dem flandriſchen Grafen und dem römiſchen Kaiſer oder einem einzelnen Reichsſtande ausbricht, ſollen die Güter der deutſchen Kaufleute binnen einer Friſt von 40 Tagen nach Beginn der Fehde vor der Anwendung von Repreſſalien geſchützt ſein und im vollen Genuſſe der ihnen vertragsmäßig zuſtehenden Sicherheit verbleiben. Bevor gegen ihre Perſonen und Güter mit der Beſchlagnahme vorgegangen wird, ſoll ihnen zuvor eine öffentliche Warnung zugeſtellt werden, ſowie ihnen beim Abzuge aus dem Lande, wohin ſie wollen, es ſei zu Waſſer oder zu Lande, Sicherheit gewährt wird; ſollten ſie aber durch Mangel an Schiffen, durch Sturm oder andere genügende Urſachen an der Abfahrt verhindert ſein, ſo ſollen ſie ſich einer neuen Friſt von 40 Tagen unter gleichem Schutz zu erfreuen haben. Es wird den deutſchen Kaufleuten verſtattet, an jedem Orte des flandriſchen Gebietes zu einer gildenartigen Verbindung zuſammenzutreten und je nach Bedürfniß in einem Hauſe, Hofe oder Straße eine öffentliche Verſammlung abzuhalten, ſo oft Zwiſte und Vergehen, die unter ihnen vorgefallen, auszugleichen, ihre getroffenen Einrichtungen aufrecht zu halten und die Uebelthäter zu beſtrafen ſind. Den ſtädtiſchen Beamten ſteht nicht das Recht zu, ſich unter irgend einem Vorwande in dieſe Verſammlungen zu miſchen oder ein Sühngeld zu beanſpruchen, ausgenommen die Fälle, welche Strafe nach ſich ziehen, die das Leben verwirken, die Abſchneidung eines Gliedes oder ſchwere körperliche Verletzung zur Folge haben. Wenn ein Mitglied der Genoſſenſchaft einem gemeinſam gefaßten Beſchluſſe der deutſchen Kauf-

1) Hanſereceſſe I. 47 ad nr. 86. Urk. Geſch. II. 239—242 ad nr. 97 c. A. Fahne I. 81 ad nr. 60.

leute aus Uebermuth nicht Folge leisten will, so hat der Bailli des Orts und die ihm unterstellten gräflichen Beamten zur Durchführung der Morgensprache starke Hand zu leisten. Die übrigen Artikel des Vertrages sind nichts als eine Wiederholung der im Jahre 1252 zwischen der gotländischen Gesandschaft und der Gräfin Margaretha abgeschlossenen Uebereinkunft.

Eine Vergleichung dieser Urkunde mit dem Vertrage von 1252 ergibt für die erstere einen ungleich reicheren und werthvolleren Gehalt an Zugeständnissen. Vor Allem war die Gewährung einer eigenen Gerichtsbarkeit, die alle deutschen Kaufleute zu Brügge den heimischen Gesetzen unterstellte und für die Landesgerichte nur bestimmte Fälle des peinlichen Verfahrens vorbehielt, sowie die versprochene Hülfeleistung bei der Ausführung der von der Genossenschaft gefaßten Beschlüsse Seitens der Ortsbehörden ein Fortschritt von weit reichender Bedeutung. Jetzt war die kaufmännische Verbrüderung in den Stand gesetzt, ihren Verfügungen allgemeine Anerkennung zu verschaffen und sie vor willkürlicher Verletzung zu schützen, widerspenstige Mitglieder durch Anrufung der gräflichen Behörden, nöthigenfalls durch Ausschließung aus dem Vereine zum Gehorsam zu zwingen und so dem ganzen Verbande eine festgeschlossene corporative Form zu geben. Man sieht, wie die deutsche Kaufmannschaft stets ihr Endziel, die Einrichtung einer von den Landesbehörden möglichst unabhängigen Niederlassung mit ausgedehnten Freiheiten und einer Oberleitung mit weitreichenden Befugnissen, unverrückten Sinnes im Auge behielt und sich der Verwirklichung ihres Planes fortwährend, wenn auch nur schrittweise, näherte.

Die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Flandern nach Vernichtung der Fremdherrschaft ließ auch die Stadt Brügge, die durch den Abzug der deutschen Kaufleute in ihrer Geschäftsthätigkeit empfindlich getroffen war, die Wiedergewinnung des deutschen Stapels in Aussicht nehmen. Im Anschlusse an den gräflichen Erlaß vom Jahre 1307 stellte die Stadt am 14. November 1309 eine Urkunde aus, durch welche sie der deutschen Kaufmannschaft für den Fall der Rückkehr von Ardenburg dieselben Freiheiten und Vorrechte verlieh, welche sie 1307 in dieser Stadt sich erkauft hatte, und überdies mannigfachen Uebelständen Abhülfe zu gewähren versprach[1]). Es wird allen Kauf-

1) Hanserecesse I 47 ad nr. 87. Urk. Gesch. II. 248

leuten des römischen Reichs, bestimmt die Urkunde, aus welcher Gegend und aus welcher Stadt sie auch sein mögen, gestattet, in Brügge ihren Stapel von Wolle, Pelzwerk, Wachs, Kupfer, Korn und allen andern Gütern zu halten, woher sie diese auch zu Wasser oder zu Lande bringen mögen. Sie selbst und ihre Diener können nach ihrem Gutdünken daselbst verweilen oder von da wegziehen und mit ihren Gütern, woher sie diese auch nach Brügge und in die Freiheit der Stadt geführt haben mögen, völlig freien Kauf und Verkauf, mit wem sie auch in Geschäftsverbindung treten wollen, betreiben oder sie zu Wasser oder zu Lande wieder ausführen; auch können sie Gegenstände von geringerem Werthe im Lande selbst kaufen oder verkaufen, während im Allgemeinen der Einkauf von heimischen Erzeugnissen und Fabrikaten nur zum Zwecke der Ausfuhr gestattet ist. Würde Einer von ihnen verklagt, wegen gekaufter oder verkaufter Güter, so sollen ihn die Schöffen vor sich laden und ihm anzeigen, daß und wessen er beschuldigt worden sei; schweigt er oder gesteht er, so verfällt er der Gnade der Schöffen wegen der Buße; gesteht er nicht und verlangt er sich durch einen Eid zu reinigen, so ist er frei von der Buße: thut er aber weder das Eine noch das Andere, so sollen die Schöffen den Beweis führen lassen. In Betreff der Wage soll die im Jahre 1282 mit den Zollpächtern und der Stadt Brügge abgeschlossene Convention auch in Zukunft wie bisher gehalten werden. Dabei ist den deutschen Kaufleuten gestattet, zur Controle der öffentlichen Wieger Widergewichte mit dem nöthigen Zubehör zu haben, die gleich dem größeren Gewichte und dem Silbergewichte mit dem Zeichen der Stadt versehen sind. Das Aichen dieser Gewichtstücke soll in Gegenwart der Schöffen und der deutschen Kaufleute vorgenommen werden. Wenn ein Wagebeamter des Betruges überführt wird, so soll er in Gegenwart der Kaufleute bestraft und seines Amtes enthoben werden. Den Verkäufern steht es frei, ihre Waaren wiegen zu lassen, auf welcher Wage sie wollen. Die vertragsmäßig festgesetzte Miethe für Häuser und Waarenkeller darf während der contractlichen Miethzeit den Kaufleuten nicht erhöht werden; ebenso wenig ist dies für den Fall erlaubt, daß nach Ablauf der im Contracte vorgeschriebenen Zeit von Seiten des Miethers eine Verlängerung des Termins gewünscht wird. Diese Bestimmung ist aus dem Grunde von besonderer Wichtigkeit, weil

die deutschen Kaufleute zu Brügge nicht ein eigenes gemeinschaftliches Haus besaßen wie zu London und Now-Gorod, sondern zerstreut in einzelnen Privathäusern zur Miethe wohnten, was namentlich zur Meßzeit die Hausbesitzer zu einer Steigerung des Miethzinses veranlassen konnte. Die folgenden Artikel des Vertrages, daß die Kaufleute und ihre Diener wegen Streit nicht in das Gefängniß gesetzt werden dürfen, ausgenommen den Fall, daß ein Verbrechen dabei vorgekommen ist, daß keiner derselben wegen einer Schuldforderung verhaftet werden darf, wenn er selbst oder durch Bürgen eine genügende Caution stellt, daß der Herr für die Schulden oder Vergehen seiner Diener nicht herangezogen werden darf, sind aus dem Vertrage von 1252 herübergenommen. Wenn Wolle, Pelzwerk und Kupfer oder irgend ein anderes Gut zu Brügge einmal verkauft, besehen und dem Käufer überliefert ist, so ist jeder nachträglich erhobene Protest gegen die Rechtlichkeit des Kaufgeschäftes wirkungslos; ist aber das verkaufte Gut vor der Ablieferung nicht untersucht worden, und wird darüber Klage geführt, so steht die Entscheidung in dieser Sache dem Scabinate zu. Den deutschen Kaufleuten ist gestattet, Versammlungen zu Brügge anzuberaumen, gemeinsame Bestimmungen zu treffen und auf deren Durchführung zu halten; auch dürfen sie die Ihrigen nach heimischen Gesetzen richten, Criminalfälle ausgenommen. Die städtischen Mäkler sollen vor den Schöffen in Gegenwart der Kaufleute in Eid und Pflicht genommen werden; auf einer Unredlichkeit betroffen, sollen sie vor den Schöffen in Gegenwart der Kaufleute Genugthuung leisten, bevor es ihnen irgend wieder erlaubt werden soll, das Mäklergewerbe auszuüben[1]). Die Schöffen sollen ein Reglement über die Arbeiter und Lastträger erlassen, deren sich die Kaufleute bei ihren Geschäften bedienen. Ein Arbeiter, der sich eine pflichtwidrige Handlung zu Schulden kommen läßt, soll nicht eher wieder in Dienst treten dürfen, bis er vor den Schöffen in Gegenwart des betrogenen Kaufherrn Genugthuung geleistet hat. Güter, welche den Schuitenfahrern oder Fuhrleuten zur Beförderung vom Dammer Hafen nach Brügge übergeben werden, mögen sie vorgezählt sein oder nicht, müssen den Kaufleuten oder

1) Ein eingehendes Mäklerreglement wurde im Jahre 1323 erlassen. Beilage VIII.

ihren Dienern in derſelben Anzahl unbeſchädigt überbracht werden; im Falle eines Schadens iſt der Transporteur zum Erſatze verpflichtet. Ein Kaufgeſchäft gilt als abgeſchloſſen und rechtlich bindend, wenn der Käufer den Gottespfenning angenommen hat, obgleich ihm die Waare ſelbſt noch nicht übergeben iſt. Die Stadt ſoll auf ihre Koſten einen zuverläſſigen Wächter in das Wagehaus ſetzen, welcher über die dort angemeldeten und niedergelegten Waaren die Aufſicht zu führen hat; wenn durch ſeine Schuld ein Schaden entſteht, welcher Art er auch iſt, oder wenn er Güter an dritte ohne gehörigen Auftrag des Eigenthümers ausliefert, ſo haftet die Bürgerſchaft ſolidariſch dem Beſchädigten für den erlittenen Verluſt. Den Kaufleuten und ihren Dienern ſoll man, wenn ſie Schuldforderungen einklagen, in drei Tagen nach geſchehener Klage zu ihrem Recht verhelfen; wer ſelbſt verhindert iſt, vor Gericht zu erſcheinen, kann ſich durch einen Mandatar vertreten laſſen. Der Ankauf und das Tragen von Waffen iſt den Kaufleuten und ihren Dienern zu Brügge erlaubt. Lebensmittel und Getränke, mit Ausnahme von Wein, ſind zollfrei; werden ſie aber zum Zwecke des Verkaufs nach Brügge gebracht, ſo unterliegen ſie den Acciſegebühren. Nimmt der Schreiber (clerc) oder Diener eines Hausbeſitzers, bei dem ein Kaufmann zur Miethe wohnt, im Namen des Miethers Zahlungen entgegen und unterſchlägt er dieſe, ſo iſt der Hauswirth für den Schaden verantwortlich; legen die Kaufleute Geldſummen auf dem ſtädtiſchen Wechſelamte nieder, ſo haftet die Stadt für die deponirten Beträge. Die eingeführten Waaren unterliegen keiner Beſichtigung mit Ausnahme des Wachſes, deſſen Echtheit und Güte eigens dazu beſtimmte Experten vor dem Verkaufe zu prüfen haben. Würde ein Kaufmann oder deſſen Diener in der Stadt Brügge getödtet, und keiner ſeiner Verwandten fände ſich daſelbſt, um deßhalb zu klagen und das Recht zu verfolgen, ſo ſind Bürgermeiſter und Scabinat als Stellvertreter der Familie dazu verbunden; wäre aber einer der Verwandten im Lande, der nicht vor Gericht auftreten wollte oder dürfte, aus Beſorgniß vor den Gegnern oder deren Angehörigen, ſo ſollen ihm die Schöffen mit dem Landesherrn dazu ſicheres Geleit geben. Wenn die Zollinhaber zu hohe Beträge verlangen, ſo ſollen die Schöffen es ſofort ſtrafen; werden die Kaufleute zum Wachtdienſt oder zu andern ungebührlichen Leiſtungen herangezogen, ſo ſollen die Schöffen ſie gegen dergleichen Zumuthungen ſchützen.

Da die Ertheilung dieſer Freiheiten zunächſt nur den weſtfäliſchen Städten und Lübeck gegenüber geſchah, ſo verpflichteten ſich die betreffenden Gemeinden, gemeinſchaftlich mit der Stadt Brügge Boten und Briefe an die wendiſchen Städte zu ſenden, um ſie zur Genehmigung der Rückverlegung des Stapels auf dieſe Bedingungen hin zu vermögen. Werde die Zuſtimmung zu der getroffenen Uebereinkunft dort verſagt, ſo ſtehe den bereits in Ausführung des Vertrages nach Brügge zurückgekehrten Kaufleuten die abermalige Auswanderung nach Ardenburg frei [1]). Nach Einlauf der Beſtätigung wurde der deutſche Stapel im Jahre 1310 von Ardenburg nach Brügge zurückverlegt [2]).

Von großem Werthe, zumal für die bald darauf beginnende Zeit der Wirren, war der Vertrag zwiſchen Gent und Brügge vom 28. März 1321, in dem beide Städte zum Schutze der Kaufmannſchaft ſich verbinden und eine ſtändige Commiſſion einſetzen [3]). Die nachtheiligen Folgen des franzöſiſch-engliſchen Krieges wurden einigermaßen beſeitigt, als Philipp am 13. Juni 1338 unter gewiſſen Bedingungen Flandern als neutrales Gebiet anerkannte [4]).

IV.

Umbildung des deutſchen Stapels zu Brügge zum hanſiſchen Comptoir.

Seitdem Graf Robert in Anerkennung des Ardenburger Freibriefes der deutſchen Kaufmannſchaft das wichtige Vorrecht einer eigenen Gerichtsbarkeit nach heimiſchem Brauch gewährt, und Brügge 1309 dieſes Zugeſtändniß auch ſeinerſeits anerkannt hatte, war eine Zuſammenfaſſung der in Brügge weilenden Händler zu einer feſten Genoſſenſchaft ins Werk zu ſetzen möglich. Hatte urſprünglich eine

---

1) Hanſereceſſe I. 47 ad nr. 88. Urk. Geſch. II. 253. Hanſereceſſe I. 48 ad nr. 89.

2) Um ſich gegen ähnliche Vorgänge ſicher zu ſtellen, erwarb Brügge im Jahre 1323 den großen Freibrief, der ihm für beſtimmte Güter den Stapel zuſichert (ſiehe Beilage VII.); die Urkunde iſt namentlich auch gegen die Privilegien Ardenburg's vom Jahre 1318 gerichtet. (Beilage VI.) Schon früher war dieſer Stadt verboten worden, fremden Kaufleuten über 60 Pfund zu wiegen. (Beil. V.) Bei folgenden Stapelverlegungen wird daher Ardenburg nicht mehr in Ausſicht genommen.

3) Siehe Beilage IX.

4) Siehe Beilage X.

Verbindung nur in dem Sinne beſtanden, daß man auf allgemeine Koſten einen Waarenſtapel unterhielt, zur Abwendung von Gefahren, zur Erwerbung neuer Freiheiten unter dem Schutze der heimathlichen Ortsbehörden gemeinſame Schritte that, ſo konnte man jetzt die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten innerhalb der deutſchen Kaufmannſchaft, eine Beaufſichtigung und zweckmäßige Regelung ihres Geſchäftsbetriebes an die gemeinſame Niederlage anknüpfen. Ehe dies aber geſchah, mußte die deutſche Kaufmannſchaft zu Brügge in eine gildenartige Form gebracht werden; es mußte an ihre Spitze ein Vorſtand treten, der Maßregeln von bindender Kraft für die Geſammtheit treffen, in vorkommenden Fällen ſich als Gerichtshof conſtituiren konnte. Wann dieſer Vorgang ſtattfand, iſt bei dem Mangel ſchriftlicher Zeugniſſe nicht genau feſtzuſtellen; doch hat auch hier die Annahme ihre Berechtigung, daß jene Umbildung nicht lange hinausgeſchoben wurde, ſobald einmal ihre Möglichkeit gegeben war. Urkundlich nachweisbar erſcheint die corporative Gliederung des gemeinen deutſchen Kaufmanns in Brügge zuerſt in zwei Ordonnanzen über den Kauf von Poperinger und Ardenburger Laken vom 28. Mai 1347, denen die Bemerkung beigefügt iſt, daß die Olderleute jedem Geſchäftsmanne die eidliche Verſicherung abverlangen könnten, ob er dieſe Weiſung befolgt habe oder nicht[1]). Eine Aufzeichnung vom Mai deſſelben Jahres über die Gleichmachung des Gewichts der Oeſterlinge mit dem Gewichte der Stadt Brügge beſagt, daß bei den darüber geflogenen Berathungen die zeitigen Oldermänner Heinrich van Laen, Hertwich van Verden aus Lübeck, Johann de Rede für Preußen, Bertram Zudermann für Dortmund gegenwärtig geweſen ſeien[2]). Eine Verſammlung der Vereinsmitglieder, die am 28. October 1347 in dem Refectorium der Carmeliterkirche zu Brügge, dem Amtslocale der Genoſſenſchaft, zuſammentrat, beſchloß die Anfertigung eines gemeinſamen Statutenbuchs, in dem alle Ordonnanzen und Willküren, alle Gebräuche und Uſanzen zu verzeichnen ſeien. Die über dieſe Verſammlung aufgenommene Urkunde[3]) theilt in 17

1) Cod. dipl. Lubec. II. 2 Abth. 814 ad nr. 877, 788, 816.

2) Cod. dipl. Lubec. II. 2 Abth. 814 ad nr. 876. Hier erſcheint die Drittelseintheilung bereits deutlich ausgeſprochen.

3) Hanſereceſſe I. 74 ad nr. 143. Urk. Geſch. II 395 ad nr. 164. Wohl

Artikeln die Grundzüge der innern und äußeren Verfassung der Gesellschaft mit. Alle Kaufleute, welche an derselben Antheil haben, sind in drei Drittheile, das wendische, westfälisch-preußische und gotländische eingetheilt. Die eigenthümliche Erscheinung, daß im westfälisch-preußischen Drittel die westlichsten mit den östlichsten Städten des Reichs, also die geographisch am weitesten auseinanderliegenden Punkte zu einem Ganzen vereinigt waren, hat man bis jetzt nicht zu erklären vermocht. Daß man bei dieser Eintheilung nicht willkürlich verfuhr, sondern nur an thatsächliche Verhältnisse sich anlehnte, bedarf bei der durchweg auf das praktische Bedürfniß gerichteten Organisation der Hanse und ihrer an allen Punkten zu Tage liegenden Solidität keines Beweises. Die Erklärung, welche Sartorius und Lappenberg zu geben suchen, kann zu einer tieferen Würdigung dieses Vorgangs nicht genügen. „Sehr auffallend erscheint", bemerkt die Urkundliche Geschichte, „die Verbindung der westfälischen mit den preußischen Kaufleuten, welche nicht, wie die anderen Abtheilungen, durch die Nachbarschaft ihrer Städte zu erklären ist. Dennoch haben sie gemeinschaftlich in Flandern einige Privilegien erworben. Doch scheint aus denselben hervorzugehen, daß auch diese Verbindung nicht auf einer willkürlichen, auf den hansischen Niederlagen gemachten Eintheilung, sondern auf älteren Handels- und Schutzverbindungen beruhte, vielleicht durch die Verbindung Kölnischer Erzbischöfe mit dem deutschen Orden veranlaßt war". Daß die Sympathieen zweier hierarchischer Reichsstände für den kaufmännischen Verein zu Brügge Anlaß gewesen sein soll, eine ohne weiteren Grund unpraktische Eintheilung vorzunehmen, ist durchaus unannehmbar. Der deutsche Kaufmann hatte gar wenig Ursache, in seinen Beschlüssen sich von fürstlichen Stimmungen beeinflussen zu lassen. Der wahre Beweggrund liegt nahe genug und zeigt aufs Neue, daß bei der Erklärung hansischer Einrichtungen überall auf geschichtlich gewordene Dinge zurückgegriffen werden muß. Die ersten Städte in Preußen fanden ihre Entstehung ausschließlich nur durch die deutschen Einwanderer, indem sich diese unter dem Schutze der Mauern einer Ordensburg

zu beachten ist, daß die darin enthaltenen Bestimmungen nicht erst damals beliebt worden sind. Einiges mag allerdings hinzugefügt, Anderes sachgemäß verändert worden sein. Die constitutive Bedeutung dieser Versammlung wird zuweilen überschätzt.

niederließen und im Bereiche der bewaffneten Ritterſchaft anſiedelten. Schon an ſich mußten die deutſchen Coloniſten in den Städten, die größtentheils kaufmänniſchem Gewerbe nachgingen, die Verbindung mit der Heimath auch im Handel und Wandel ſoviel als möglich zu erhalten und für ihr Gedeihen auf dem neuen Boden zu benutzen ſuchen. Da nun der bei weitem größte Theil dieſer Einwanderer aus Holland und Weſtfalen ſtammte, wie man ſich mit Leichtigkeit aus jedem beliebigen preußiſchen Bürgerverzeichniſſe überzeugt, ſo iſt es ganz natürlich, daß die preußiſchen Kaufleute in Brügge lieber mit den Städten ihrer Heimath als mit fremden, wenn auch geographiſch näher gelegenen Orten in Verbindung gebracht zu werden wünſchten. Jedes Drittheil beſtimmt die Urkunde weiter, wählt acht Tage nach Pfingſten zwei Oldermänner und Niemand darf bei hoher Geldſtrafe die Annahme des Mandats verſagen. Die ſechs Olderleute, welche die Zuſammenkünfte zu entbieten und zu leiten haben, ergänzen ihr Collegium durch Cooptation. Sie wählen wieder aus jedem Drittel ſechs Beiſtände, die ſie innerhalb und außerhalb der Stadt ſobald dies nöthig ſcheint, begleiten. Wer die Wahl ausſchlägt oder die Begleitung verweigert, zahlt die Geldſtrafe. Die Abſtimmung geſchieht nach Drittheilen; dem Beſchluſſe zweier iſt das dritte nachzukommen verpflichtet. Die Olderleute ſind in allen Fällen zum Rechtsbeiſtande und zur Vertretung verpflichtet; eine Sache, die mehr das eine als das andere Drittel angeht, iſt von dem Vorſtande desjenigen Theiles zu beſorgen, der von ihr am meiſten betroffen wird. Jedes Jahr findet acht Tage nach Pfingſten eine allgemeine Verſammlung ſtatt. Die Zuſammenkunft gilt als eröffnet, wenn die Olderleute in das Refectorium getreten ſind; während dieſe vom Contor aus ihre Rede halten, darf Niemand plaudern, noch ohne Erlaubniß der Oldermänner hinausgehen. Bei 5 Schillingen Strafe darf Niemand gegen die Freibriefe und gemeinſamen Ordnungen handeln, Niemand den Andern, außer er ſei flüchtig geworden, vor fremden Gerichten belangen, noch deſſen Gut mit Beſchlag belegen laſſen oder einem Fremden, der einen Deutſchen geſchädigt hat, Geld zu verdienen geben, ebenſo wenig jemals mit einem Vlamländer in Handelsgeſellſchaft treten, noch in einer vlämiſchen Stadt als Bürger ſich aufnehmen laſſen. Wer des Bundes Kaufmannsrecht aus Zorn und Leidenſchaft gegen die Deutſchen aufgegeben hat, ſoll nie wieder in denſelben aufgenommen werden.

Es läßt ſich als wohlthätige Folge dieſes engeren Zuſammenſchluſſes anſehen, wenn der gemeine Kaufmann bald darauf nachdrücklich gegen ſchottiſche Gewaltthätigkeit vorgeht[1]). Die zu Brügge gebildete Genoſſenſchaft legt ſich ſelbſt die Benennung „Deutſche Hanſe“ bei; denn als im Jahre 1350 der Lübiſche Kaufmann Thidmann Blomemrod die Bundesgeſetze gebrochen hatte und den Statuten zuwider gegen den Verein vor dem Brügger Schöffenamte klagbar geworden war, wurde durch Beſchluß des gemeinen deutſchen Kaufmannes jedem Mitgliede der „Deutſchen Hanſe“ unterſagt, mit dem bundesbrüchigen Mitgliede in weitere Handelsbeziehungen zu treten[2]). Daſſelbe Jahr brachte, freilich in unerwünſchter Weiſe, auch die Anerkennung der Genoſſenſchaft als ſolcher und ihres Titels Seitens des Auslandes. Eduard III. von England erließ auf Klagen engliſcher Kaufleute hin den Befehl, daß Waaren, Habe und Ausſtände der Hanſiſchen Kaufleute im ganzen Umfange des Reichsgebietes mit Beſchlag zu belegen ſeien. Einzelne deutſche Kaufleute, welche ſchwuren, daß ſie zu der Hanſe in Flandern nicht gehörten, wurden von dem Sequeſtrationsbefehle ausgenommen. Die Verzeichniſſe der in den einzelnen Grafſchaften mit Beſchlag belegten Güter laſſen die Ausdehnung des erlittenen Schadens, aber auch den Umfang des deutſchen Verkehrslebens in England erkennen. Das Vorgehen des engliſchen Königs hätte leicht verhindert werden können, wenn das Brügger Schöffenamt der deutſchen Forderung gemäß einen gerichtlichen Ausweis über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens gegen die engliſchen Freibeuter ausgeſtellt und die Verläumdungen der engliſchen Kaufmannſchaft widerlegt hätte. Als dies trotz wiederholter Anträge nicht geſchah, herrſchte in der deutſchen Hanſe eine große Unzufriedenheit mit den flandriſchen Behörden; man reichte ein Verzeichniß der Fälle ein, wo die deutſchen Privilegien verletzt worden ſeien, und forderte vor Allem ein eigenes Wägehaus, widrigenfalls man zu einer abermaligen Verlegung des Stapels ſchreiten werde. Gleichzeitig wurde an die Gemeinderäthe von Lübeck und Hamburg über dieſe Vorgänge Klage geführt und um deren Vermittlung nach-

1) Siehe Beilage XI. und XII.

2) Cod. dipl. Lubec. II. 2. Abth. 909 ad nr. 985. Die Bezeichnung „deutſche Hanſe“ iſt alſo hier im engeren Sinne zu faſſen.

geſucht. Eine Tagfahrt zu Lübeck am 6. Februar 1356 befaßte ſich mit dieſer Angelegenheit und richtete an den Grafen von Flandern, die Städte Brügge, Gent und Ypern ein Schreiben, worin man die Genehmigung der deutſchen Forderungen erbat.

Die Verlegung des Stapels wurde unnöthig, da der Inhaber der Waggerechtſamkeit, Johann von Ghiſtella, am 18. Februar 1352 den deutſchen Kaufleuten geſtattete, ein Haus oder einen Keller zu miethen oder zu kaufen, um darin ihre eigene Wage zu halten. Die Olderleute des gotländiſchen Drittels waren indeſſen mit dieſer Neuerung nicht zufrieden und reichten dem Lübecker Stadtrathe eine Beſchwerde ein. Sie ſeien, berichtet das vernünftig und mit Sachkenntniß abgefaßte Sendſchreiben, von dem Lübiſchen und weſtfäliſchen Drittel majoriſirt worden, da dieſe im Geheimen den Vertrag abgeſchloſſen hätten und unter Berufung auf die Ordonnanz von 1347, die den Willen zweier Drittel zum Geſetze für die Geſammtheit erhebe, mit einer erfüllten Thatſache vor ſie getreten ſeien; auch hätten ſie unter der Hand erfahren, daß Johann von Ghiſtella zur Ausſtellung des Freibriefes 1800 Schillinge gelobt ſeien. Sie lebten der Ueberzeugung, daß die Neuerung nur zum Schaden des deutſchen Kaufmannes vorgenommen ſei; denn die für die Benutzung der alten Wage ausgeſtellten Privilegien gingen doch nicht ohne weiteres auf die neue über. Bisher ſei bei jedem Schaden, den Kaufmannsgut auf der Wage genommen, die Stadt Brügge ſolidariſch haftbar geweſen; es ſtehe aber keineswegs feſt, daß dies auch in Zukunft ſo gehalten werde. Ihr Antrag gehe demgemäß dahin, daß der Städteverein eine Unterſuchung der Sache anordnen und ſie demnächſt beſcheiden möge. Das Antwortſchreiben Lübecks im Namen des Städtevereins geht auf die durchaus richtigen Bemerkungen und rechtlichen Bedenken der gotländiſchen Olderleute keineswegs correct ein. Mit Berufung auf die Erklärung Lübiſcher Händler, daß der Erwerb einer eigenen Wage nur vortheilhaft ſei und die früheren Rechte nicht alterire, wurde dem gotländiſchen Drittel der Beitritt zu dem gefaßten Beſchluſſe und die Theilnahme an den Koſten aufgegeben. Dieſe Vorgänge hatten gezeigt, daß eine kaufmänniſche Verbrüderung, wie ſie unter dem Namen der deutſchen Hanſe in Flandern durch gegenſeitigen Anſchluß des gemeinen deutſchen Kaufmanns im Jahre 1347 ihre Statuten feſtgeſtellt, bei der Mannigfaltigkeit der Elemente,

bei der gefährlichen Maßregel, dieſe in landsmannſchaftliche, bei der Verſchiedenheit der Intereſſen leicht aufeinanderſtoßende Verbände zu ſondern, keineswegs die Bedingungen zu einem einheitlichen und dauernden Wirken in ſich trug. Man ſah zu Brügge ein, daß der Fortbeſtand einer Genoſſenſchaft, die aus mehreren gleichberechtigten, durch auseinandergehende Handelsziele geſchiedenen Theilen ſich zuſammenſetzte, die gleichwohl im Namen der Geſammtheit über Aufgaben und Bedürfniſſe der einzelnen Glieder Beſchlüſſe faßten, nur dann geſichert ſei, wenn eine über dem Ganzen ſtehende, zu nachdrücklicher Executive befähigte Behörde die Oberleitung in die Hand nehme. Hatte die deutſche Geſchäftswelt zu Brügge ſchon frühe in allen Fällen, wo ein einheitliches und einſichtiges Auftreten nöthig war, in den heimathlichen Ortsbehörden die geeignete Vertretung gefunden, war die Genoſſenſchaft auch 1352 nur durch das unmittelbare Eingreifen der Städte vor einer Trennung der einzelnen Drittel bewahrt worden, ſo lag es nahe genug, zur endgültigen Beſeitigung der offenbar gewordenen Mißſtände eine Form zu ſuchen, welche eine beſtändige Verbindung mit den communalen Behörden der Heimath ſicher ſtellte. Auf ein Geſuch des Lübiſchen Drittels zu Brügge beſchäftigte ſich eine auf den 2. Februar 1356 nach Lübeck ausgeſchriebene Tagfahrt mit dieſer wichtigen Angelegenheit. Die Verſammlung einigte ſich dahin, ſtädtiſche Bevollmächtigte nach Brügge abzuſenden, um in Gemeinſchaft mit der dort beſtehenden deutſchen Hanſe eine Prüfung der Statuten und die nöthigen Abänderungen in der Organiſation des kaufmänniſchen Vereins vorzunehmen. So traten denn am 12. Juni die Sendboten der Städte mit dem Vorſtande der deutſchen Hanſe in Flandern zuſammen und ſtellten in einem Receß die neue Ordnung der Genoſſenſchaft feſt, durch welche dieſe in die beſtändige Oberleitung der vereinigten Städte überging. Die Ordonnanz von 1347 wurde ihrem ganzen Umfange nach beſtätigt und als Grundlage der ſtatutariſchen Verfaſſung angenommen, die damals gefaßten Entſchlüſſe aber durch wichtige Zuſätze erweitert. Jedes Drittel wählt ſeine Olderleute ſelbſt, während bisher die Wahl der Geſammtheit zuſtand; eine Wiederwahl darf nur nach Ablauf einer dreijährigen Friſt ſtattfinden. Jedes Jahr ſollen um Pfingſten alle Freibriefe und der Receß von 1347 durch öffentliche Leſung zur Kennt-

niß des gemeinen Kaufmanns gebracht werden. Die Olderleute werden bei ihrem Amtsantritte durch eine Eidesformel verpflichtet, den zu ihrem Drittel gehörendern Vereinsmitgliedern in allen Rechtsfragen Beiſtand zu leiſten und ſich ihrer in jeder Lage nach Kräften anzunehmen. Durch dieſe Beſtimmungen, beſonders durch die eidliche Verpflichtung der Oldermänner und der damit ausgeſprochenen Verantwortlichkeit derſelben hatte die deutſche Hanſe in Flandern ihre Unterordnung unter den Städteverein anerkannt, und damit war die Genoſſenſchaft als hanſiſches Comptoir in endgültiger Weiſe conſtituirt, um bis zur Schließung der Anſtalt einen der wichtigſten Factoren der hanſiſchen Geſchäftsbewegung zu bilden.

Beilagen.

I.

Archives de l'Etat in Gent. Chartes des comtes de Flandre. Nr. 331 de l'inventaire analytique de Saint-Génois.

Nous Guis, cuens de Flandres et marchis de Namur, faisons savoir a tous, ke come par nostre avis et l'avis ausi de chiaus de nostre conseil nous veissiens ke boin et pourfitable fust a nostre ville d'Ardembourch et a tous marcheans reperans en le ditte ville et leur mercheandisse faisans, ke nous refeissiens estorer un cange et fussiens en volente de l'estorer, et sour chou nos fiables varles, Rogiers de Herchebierghe, ki de nos bessougnes s'est bonnement depieça entremis, et de cui sierviche nous nos loons, nous fessist monstrer ke volontiers il tenroit le dit cange de par nous et par nos hoirs, conte de Flandres, pour lui et pour ses hoirs a tous jours perpetuement, et nos requessist ke nous li ottrissiemes en fief a tenir a tel sierviche come il nous plairoit raisounaulement, nous rewarde le boin sierviche kil nous a fait et ke nous entendons ke il fera en avant, li avons otroiie et donne et otroions et donnons pour lui et pour ses hoirs a tous jours sans ajoustement d'autrui le cange en nostre ville d'Ardembourch desus dite a tenir en fief de nous et de nos hoirs, conte de Flandres, a tous jours perpetuement par mi dis lib. de le monoie de Flandres de sierviche a paiier caschun an le jour saint Remi, et dont li primers paiemens eskiera au jour saint Remi prochainement venant. Et par mi le dit sierviche par an, nous pour nous et pour nos hoirs, conte de Flandres, li devons et enconvent avons pour lui et pour ses hoirs a tous jours a conduire le dit cange et si frankement waurendir contre tous, ke nus autres ni cangera ne cangier devera ne pora sour le fourfait de . . . .

Et pour con ke par aventure n'avenist ensi ke en auchun tans

il sanlast ni peuist sanler a auchuns ke en ceste chose faire, nous fusiemes peu avise de cou ou de ceu, pour con ke li chose montast en si grant pris u monter peuust kil sanlast u sanler peuust, ke nous despourvenement et des avisse l'eussiemes fait. Et ke sour ceste voie ne en autre maniere auchuns empeiechemens ne puist avenir au dit Rogier ne a ses hoirs du cange desus dit, et ke nus destourbiers ne li soit faits, nous tout chou con poroit estimer ou trouver ke li dis canges vauroit mieux ke les dis lib. desus dites et sierviche par an, li avons donne et quite et donnons et quitons lui et ses hoirs a tous jours pour nous et pour nos hoirs, conte de Flandres, en merite et engenredon de son sierviche et en restor dou gaienaige de cange kil a perdut a Bruges pour l'ocoisson de nostre geurre. Douquel fief li dis Rogiers deviant nos hom pour lui et pour ses hoirs et fist hommaige par mi le sierviche desus dit, en le presenche de nobles homes, nos chiers et faiables Gui de Flandres, nostre fil, mon signeur Willaume de Mortaigne, mon signeur Phelippe de Maldenghiem, mon signeur Alart de Roubais et mon signeur Jofroi de Ramzieres, chevaliers, et Huon de le voulre strate, nostre bourgois de Gant, et Gilhon, dit le clerc, adont nostre bailliu de Gant. Et soit connue chose a tous ke les choses desus dites en le maniere ke en ceste lettre devissees sunt, nous avont fait au dit Rogier et a ses hoirs, sauves a nous et a nos hoirs, conte de Flandres, toute signourie en toutes manieres sans son empirement ne se arrierance des droitures du cange desus dit et pour souvenance, tesmoignance et seurtei des choses desus dites.

Aufſchrift: pour change tenir a Ardembourch.

II.

Archives de la ville zu Brügge. Roodenbouk fol. XXXII.

Ordonnance tghemaect bi den grave van Vlaendren, den here van Ghistele ende Scepenen van Brucghe, hoe men tghewichte te Brugghe houden sal.

C'est li ordonnance que messires li Cuens de Flandres, messires de Guistiele et li Eskievin de Bruges commanderent et ordonnerent as preudommes, qui pris y furent, des balanches et du pois, en quel maniere li peseur doivent pese Il est a savoir: pour chiaux d'Alemaigne sire Jehan de Douay et sire Lambiers le Witte, pour chiaux d'Espaigne et qui a ces afierent Nicholai Garcie de Burs et Pierres d'Antomban de Mompellier. et pour chiaux de le ville de Bruges sire Lambiers Tolnare et sire Niclai Walkier. Et chou pour le plainte que li estraigne marchant firent de chou con ne lor pesanrie selon le fourme de le cartre, et pour le tort que il lor sembla con lor fist. Et ont au premier jugiet et dit aux peseurs que les eskales doivent estre hueles et sans contre pois. Et qu'il pengent lors balanches a un piet prez de

tiere et peser droit poix, con apele recht clof ywichte, et lors mains oster des balances sans malengien. Et quant li peseres ara miz son pois es balanches, si doit il ferir un cop an bauch encontre le langhe anchois qu'il juge, et quant il ara jugiet, dont doit il dire al acateur et au vendeur: Tant a chy, se vous volez, vous poez le pois conter, anchois que li peseres oste le pois des balanches. Et li markant doivent dire et respondre: oïl, ou non, et s'il ne dient ne l'un ne l'autre et il nient ne veulent compter, dont puet li peseres sen pois oster et mettre hors des balanches sans mesprendre. Et si doit li peseres l'une moittie de l'avoir peser et mettre en l'une eskale et l'autre moittie en l'autre, quant il y a tant d'avoir con le puet partir. Et si ne doit li peseres peser de nul poix de plonc, et si doit chascuns pois, dont on poise, avoir son droit enseigne. Et si doivent les cordes des balanches estre hueles de longaghe. Et si doit li langue des balanches estre si longue kelle aviegne a d'un doit prez dou neu de le casse la li langue ens esta.

Ci est esclairie par le dit monsieur le comte de Flandres que li tonlciers doit a son coulst mettre le poix es balanches et hors, et si est le transcript de ceste ordenance al registre monsieur le comte de Flandres. Ce fu fait en l'an del incarnation Jesu Crist mil CCLXXXII le V jour devant l'assumption nostre dame con dist a mi aoust.

III.

Archives de l'Etat zu Gent. Chartes des comtes de Flandres Nr. 810 des Inventaire analytique de Saint-Génois.

Philippus, dei gracia Francorum rex, dilecto et fideli comiti Flandrie salutem et dilectionem. Mandamus vobis, quatenus Bernardum, dictum de monte acuto, Johannem de Burdagal, Johannem de Haldu, Johannem Dobignian, Petrum Dobignian de Baiona, qui in mari in quadam navi capti sunt, ac Johannem dictum Pape, de Almannia, quos in cercere tenetis, mancipatos ballivo meo Ambiano, presentes litteras deferenti, pro eisdem tamquam inimicis regni nostri nobis adducendis omni dilatione remota tradatis et deliberetis taliter id acturum, quod illud gratum habeamus et acceptum. Actum apud Asinerum die sabbati post festum sancti Dionisii, anno domini milles. ducent. nonages. sexto.

IV.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenbouk fol. IX.

Ene quitsceldinghe van den, dat was betaelt, als van den acorde van den ij. lib. par vorseid quitance.

Isabeaus, dame de le Wastine, et Johans ses fieux, sire de Ghistele, chevaliers, faisons savoir a tous cheaus qui ces presentes lettres verront et orrons, que nous tenons bien apaijet le deus mil livres de tournois petits que li ville de Bruges nous devoit, du dit monseigneur le con-

nestable du tonliu des vins rinois. Et pour chou nous en quitons le devant dite ville. Et pour chou que nous volons que cheste chose soit connue, ferme et estable, l'avons nous seillee des nos propres scaus pendans. Che fu fait en l'an del Incarnacion nostre seigneur mil CCLXXX et dys et wyt, le lundy apres my march.

V.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenboek fol. XV.

Dat die van Ardenburgh ghener coepliden goed moeten weighe boven LX ponden weighens.

Nous Loys, ainsnez filz au conte de Flandres, cuens de Nevers et de Rechest, faisons savoir a tous ceaus qui ces presentes lettres verront et orront, que nous en l'an del incarnation nostre seigneur mil CCC et noef, le jour nostre dame en septembre, fumez a Ypre ou lieu et en le pieche de tiere, ou nostrez trescherz et tresamez sires et perez devant dis fist lire un brievetiel, ou quel fu escript et contenu: Vous signeurs de Ardenbourch, nous vous deffendons sour quanques vous vous poes meffaire envers nous, que des ore en avant vous ne pesez avoir de estrainges marchans plus haut que dusques a sissante livr., mais voz marchandisez, que entre vous de vo ville achates et vendes li uns as autres, volons nous bien que vous peses en le fourme et en le maniere que il est contenu es lettrez de nostre treschiere et tresamee dame, dame de boine memoire, madame Jehanne, jadis contesse de Flandres et de Hoynaut. Et pour ce que ches paroles dessusdites furent prononchies depar nostre trescher signeur et pere dessusdict et dites en nostre presence et en signe de verite nous avons saielle ces presentes lettres de nostre saiel, faites et donnees en l'an del incarnation dessusdit, le samedy devant le jour saint Michiel archangele.

VI.

Archives de l'Etat zu Gent. Chartes des comtes de Flandre. Nr. 1363 de l'inventaire analytique de Saint-Génois.

Nous Robers, cuens de Flandres, faisons savoir a tous, que nous pour les bons et loiaux serviches que les bonnes gens de no ville de Ardenbourgh nous ont fait souvent en tans passe. et pour le commun profit de nous et de no ditte ville. avons donne, otrije et consenti, donnons, otroions et consentons as bonnes gens de no ditte ville pondeles, balances et toutes autres manieres de pois telx que on a uset et encore use en no pais de Flandres, et que dore en avant a tous jours mais toute maniere de gent, soient de no ditte ville ou de ailleurs, puissent frankement peser des dis pondeles. balances et pois et baillier et delivrer leur marchandises et toutes leur autres choses queles que elles soient, qui appartienent a peser par les dis pondeles. balances et

pois, a savoir est: bourgoys a bourgoys, estrainge a estrainge, bourgoys a estrainge et estrainge a bourgoys. Et ce avons nous donne, otroijet et consenti as devant dites bonnes gens et a no dite ville tant pour les choses dessusdites que en guerredon et en remuneracion du grant service que il nos ont fait ore nouvelement, en ce que il nous ont acquis et delivret dou leur le moitie du tonlieu qui appartenoit a Gerard le Mor, par les quelles choses il ont accrut nostre hyretage grandement en no ville dessusdite. Et volons et otroions que li dessusdis pondeles, balances et poys et tout li esploit et pourfit qui venront des dis pondeles, balances et poys soyent tenu et gouvernei a perpetuetei par le main des eschevins, qui serront pour le tams en no dite ville, ou par leur chertain commant loyalment et sans fraude. Et que les dessus deus pars des dis esplois et pourfis soient conduitei par le main des dis eschevins en le valitei et porfit de no ville dessus dite, et le tierche part sera ressuecet, rendue a nous et a nos hoyrs, contes de Flandres, en tele maniere que no entente est, que tout li esploit et porfit qui vendront des dis pondeles, balances et poys, serront mis en une boyste a ce depute, le quele boyste ara deux fiemures et deux cleif, dont nos tonloyers u les lieus tenans tenra le une cleif de par nos, et li eschevins de no ditte ville ou leur certains commans de par eas tenra l'autre. Et toudis, quant a nous et aux dis eschevins boin samblera, on ouverra le dite boyste et partira on ce que on trouverra dedens, si que nos ou nos lieus tenans en prendrons le tierch, et li dit eschevins ou leur lieus tenans les deus pars. Encore volons et otroions ausi, que toute maniere de marchans de quelconques royaumes ou pays que il soient, puissent venir et demorer avec leur marchandises sauvement et seurement en no ditte ville et retourner arriere dilleuc pensieulement en quel que tans que ce soit, paiant a nous et a nous hoyrs, contes de Flandres, le droiture de no tonlieu, lequel nous ferons prendre et lever en telle quantite et maniere que on prent et lieve le tonlieu en no ville de Bruges. Et que tout privileges et franchises que le dit marchant autres foys ont eu de nous ou de nos devanchiers, pour venir et demorer dedens no pays de Flandres, les quels il porront monstrer par lettres ouvertes de nous ou de nos devanchiers, nous volons que il les aient et les leur otroions, et que il en goissent plainement les dis marchans reparans en no ditte ville. Et pourmettons loyalment et en bonne foy pour nous, nos hoyrs et successeurs, contes de Flandres, que toutes les coses devant dites et cascune de ycelles warderons as bonnes gens d'Ardenbourgh dessusdites et a no dite ville et le waranderons, ferons warender encontre tous perpetuelment. Et que nous ne querrons ne sufferons que autres quiere art ne engien en maniere nulle par les quels les coses dessusdites ou aucune

d'ycelles puissent estre enfraintes, empechies ne amenusies en nul tans a venier. Et quant a toutes les coses dessusdites et a cascune de ycelles bien et fermement tenir et faire tenir, nous oblegnons nous, nos hoyrs et successeurs, contes de Flandres dessusdis, et volons que no chiers et ames fils Loys, cuens de Nevers et de Rechest, et Robers de Flandres, ses freres, greiechent, loechent, consenchent, ratefiechent et prometchent de tenier et faire tenier toutes les coses devant dites et cascune de ycelles en le maniere que nous avons fait et que elles sont dessus escriptes, et que il mechent leur seaux a ces presentes lettres avoec le nostre. Et de ce faire nous les requirons par le tiesmoing de ces presentes lettres, scellees de nostre scel, faites et donnees en no mayson a Male de les Bruges, le vint et septisme jour dou moys de jenvier, l'an de grace mil trois cens diis et huit. Et nous, Loys, ainsnes fieux au comte de Flandres dessusdis, cuens de Nevers et de Rechest, et Robers de Flandres, fieus au dit conte, ses freres, a le volente et requeste de no treschier signeur et pere, le comte de Flandres dessus nomme, et pour le pourfit et le bien que nous veons es choses dessus dites, greons, loons, consentons, ratifions et pourmettons a tenir et faire tenir toutes les choses dessus dites et cascune de ycelles en le maniere que nos chiers et ames sir et peres les a pourmis, et que elles sont dessus divisees et escomptes. Et en tiesmoignage et seurte des dites coses nous avons fait pendere nos seaux a ces presentes lettres avoec le scel de no treschier et ame signeur et pere dessusdit, les queles furent faites et donnees a Male, l'an de grace et le vint septisme jour du moys de jenvier dessusdis.

VII.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenboek fol. XII.

Dat alle maniere van goede commende ter Sluus moete commen te Brucghe te haren rechten staple, eer men se sal copen of vercopen, ende dat gheen portre of wonende de ter Sluus ne mach siin bailliu int water of cnape of beyroot an de tolne. Ende van den clenen neringhen et cet.

Nous Loys, cuens de Flandres et de Nevers, a tous ceus qui verront ces presentes lettres, salut. Sachent tuit que comme par les entreprises non deves d'aucunes villes estans en nostre conte de Flandres, mouvans de nous en fief et en hommage, en usant autrement que a droit des choses et mestiers estans en icelles, nostre dit pays de Flandres ou partie d'iceli ait este blecies et damagiez, et grans damages et diffames en nostre dit pays venir en porroit assez briement, selonc ce que nous sentons, se remede convenable n'y estoit mis hastivement, nous, par grant deliberation et meure de nostre conseil, avons ordenne, vonlu et accorde, sur le fait de la ville de l'Escluse, estans

en nostre dit conte, a perpetuel memoire, les choses qui sensivent: Premierement, que nuls qui soit bourgois de l'Ecluse, ou mariez dedans l'eschevinage de l'Ecluse, ne puisse estre baillif ou varlet du baillif en liauwe ne compains au tonlieu ne a la cense de la dicte baillie. Item, que toute maniere d'avoir venant dedans le Zwiin, quel que il soit, ançois que l'on le vende ou achate, vendra a son droit staple a Bruges, et non ailleurs dont estaple sera, se ce n'est avoirs que l'on puet mettre sus au Dam, par ensy que lez marcheans l'aiment la mix a mettre sus que a Bruges. C'est a savoir, vins, veluex denrees, cendres, char en tonniaus et en mieses venanz, chevaus, bues, grasses denrees, a savoir est, bure, sieu, et harens en tonniaus, nois et tout ce qui vient en lyens de fust, hors mis goute, oyle et vinaigre, qui doivent venir a Bruges. Et semblablement porra l'on mettre sus dedans l'eschevinage de Dam, a le Houke et a le Monekerede toute maniere de sec poisson, blef, sel, poy, ter, max, crombes de nefz et tout ce qui appartient a appareil de nefs, comme ankres, couvertures et bors de nefs. Item toute maniere de fres poisson de mer et blef et sel porra avoir sa vente au bord de la nef. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul estaple de draps, ne taille de draps, ne hostilles, ne trons, ne liches, ne ne taingne de nulle tainture. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul pois, outre soissante livres sanz malengien. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul change, ne fundeure d'argent. Item, que toute maniere de petits metiers que l'on fera a l'Escluse, seront fais selonc les ordenances et les keures de Bruges. Et se en ces choses a aucune deffaute qui puisse estre monstree souffissaument es eschevins de l'Escluse, les ditz eschievins de l'Escluse seront tenus a ce corrigier et punir en la meismez maniere que l'on feroit et deveroit faire en la ville de Brugez, se il y estoit avenu. Item, que en la ville de l'Escluse l'on ne porra lever nul mestier ne faire, le quel l'on n'y souloit mie faire avant ce temps. Item, que nuls estrainges homs, ne nuls de l'Escluse, ne autres, ne porra bois mettre sus a l'Escluse pour estaple tenir, ançois vendra toute maniere de bois a son droit estaple. Item, que l'on ne usera de nulle mesure a l'Escluse ne dedans liauwe fors de la prouvee mesure du Dam, ne nulz ne mesurera fors li jurez mesurerez du Dam, de le Monekerede et de le Houcke. Item, que cil de l'Escluse ne feront nulles forterecces, ne nullez maisons defensables. Les quiex poinz et articles dessusdis, nous, comme sires, tous et cascun par soy, promettons loyalement et en boine foy a tenir et garder, faire tenir et garder, pour nous et noz successeurs, dores en avant, sanz jamais enfraindre ne laissier aler a l'encontre, en nul cas ne en nul temps. Et se aucuns de l'Escluse ou autres quelconques, que il feussent, aloient ou usoient a l'encontre desdiz articlez ou d'aucuns

d'ycelles puissent estre enfraintes, empechies ne amenusies en nul tans a venier. Et quant a toutes les coses dessusdites et a cascune de ycelles bien et fermement tenir et faire tenir, nous oblegnons nous, nos hoyrs et successeurs, contes de Flandres dessusdis, et volons que no chiers et ames fils Loys, cuens de Nevers et de Rechest, et Robers de Flandres, ses freres, greiechent, loechent, consenchent, ratefiechent et prometchent de tenier et faire tenier toutes les coses devant dites et cascune de ycelles en le maniere que nous avons fait et que elles sont dessus escriptes, et que il mechent leur seaux a ces presentes lettres avoec le nostre. Et de ce faire nous les requirons par le tiesmoing de ces presentes lettres, scelloes de nostre scel, faites et donnees en no mayson a Male de les Bruges, le vint et septisme jour dou moys de jenvier, l'an de grace mil trois cens diis et huit. Et nous, Loys, ainsnes fieux au comte de Flandres dessusdis, cuens de Nevers et de Rechest, et Robers de Flandres, fieus au dit conte, ses freres, a le volente et requeste de no treschier signeur et pere, le comte de Flandres dessus nomme, et pour le pourfit et le bien que nous veons es choses dessus dites, greons, loons, consentons, ratifions et pourmettons a tenir et faire tenir toutes les choses dessus dites et cascune de ycelles en le maniere que nos chiers et ames sir et peres les a pourmis, et que elles sont dessus divisees et escomptes. Et en tiesmoignage et seurte des dites coses nous avons fait pendere nos seaux a ces presentes lettres avoec le scel de no treschier et ame signeur et pere dessusdit, les queles furent faites et donnees a Male, l'an de grace et le vint septisme jour du moys de jenvier dessusdis.

VII.

Archives de la ville zu Brügge. Rudenboek fol. XII.

Dat alle maniere van goede commende ter Sluus moete commen te Brueghe te haren rechten staple, eer men se sal copen of vercopen, ende dat gheen portre of wonende de ter Sluus ne mach siin bailliu int water of cnape of beyroot an de tolne. Ende van den clenen neringhen et cet.

Nous Loys, cuens de Flandres et de Nevers, a tous ceus qui verront ces presentes lettres, salut. Sachent tuit que comme par les entreprises non deves d'aucunes villes estans en nostre conte de Flandres, mouvans de nous en fief et en hommage, en usant autrement que a droit des choses et mestiers estans en icelles, nostre dit pays de Flandres ou partie d'iceli ait este blecies et damagiez, et grans damages et diffames en nostre dit pays venir en porroit assez briement, selonc ce que nous sentons, se remede convenable n'y estoit mis hastivement, nous, par grant deliberation et meure de nostre conseil, avons ordenne, vonlu et accorde, sur le fait de la ville de l'Escluse, estans

en nostre dit conte, a perpetuel memoire, les choses qui sensivent: Premierement, que nuls qui soit bourgois de l'Ecluse, ou mariez dedans l'eschevinage de l'Ecluse, ne puisse estre baillif ou varlet du baillif en liauwe ne compains au tonlieu ne a la cense de la dicte baillie. Item, que toute maniere d'avoir venant dedans le Zwiin, quel que il soit, ançois que l'on le vende ou achate, vendra a son droit staple a Bruges, et non ailleurs dont estaple sera, se ce n'est avoirs que l'on puet mettre sus au Dam, par ensy que lez marcheans l'aiment la mix a mettre sus que a Bruges. C'est a savoir, vins, velues denrees, cendres, char en tonniaus et en mieses venanz, chevaus, bues, grasses denrees, a savoir est, bure, sieu, et harens en tonniaus, nois et tout ce qui vient en lyens de fust, hors mis goute, oyle et vinaigre, qui doivent venir a Bruges. Et semblablement porra l'on mettre sus dedans l'eschevinage de Dam, a le Houke et a le Monekerede toute maniere de sec poisson, blef, sel, poy, ter, max, crombes de nefs et tout ce qui appartient a appareil de nefs, comme ankres, couvertures et bors de nefs. Item toute maniere de fres poisson de mer et blef et sel porra avoir sa vente au bord de la nef. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul estaple de draps, ne taille de draps, ne hostilles, ne trons, ne liches, ne ne taingne de nulle tainture. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul pois, outre soissante livres sanz malengien. Item, que l'on ne tiengne a l'Escluse nul change, ne fundeure d'argent. Item, que toute manierez de petits metiers que l'on fera a l'Escluse, seront fais selonc les ordenances et les keures de Bruges. Et se en ces choses a aucune deffaute qui puisse estre monstree souffissaument es eschevins de l'Escluse, les ditz eschievins de l'Escluse seront tenus a ce corrigier et punir en la meismez maniere que l'on feroit et deveroit faire en la ville de Brugez, se il y estoit avenu. Item, que en la ville de l'Escluse l'on ne porra lever nul mestier ne faire, le quel l'on n'y souloit mie faire avant ce temps. Item, que nuls estrainges homs, ne nuls de l'Escluse, ne autres, ne porra bois mettre sus a l'Escluse pour estaple tenir, ançois vendra toute maniere de bois a son droit estaple. Item, que l'on ne usera de nulle mesure a l'Escluse ne dedans liauwe fors de la prouvee mesure du Dam, ne nulz ne mesurera fors li jurez mesurerez du Dam, de le Monekerede et de le Houcke. Item, que cil de l'Escluse ne feront nulles forterecez, ne nullez maisons defensables. Les quiex poinz et articles dessusdis, nous, comme sires, tous et cascun par soy, promettons loyalement et en boine foy a tenir et garder, faire tenir et garder, pour nous et noz successeurs, dores en avant, sanz jamais enfraindre ne laissier aler a l'encontre, en nul cas ne en nul temps. Et se aucuns de l'Escluse ou autres quelconques, que il feussent, aloient ou usoient a l'encontre desdiz articlez ou d'aucuns

d'yceus, nous promettons loyalment, tous ceus qui ce feroient, et cascun d'eus, par ensi que il nous fust monstre et mis en voir, convenablement poursuivre, punir et corrigier, par la prise et saisine de leurs biens et de leur corps, par toute nostre jurisdicion, si que plaine satisfacion et amende en sera faite a nous comme a seingneur, a nostre dite ville de Bruges et a tous autres a qui il porra touchier, selonc la qualite et quantite de leur meffaiz. Et pour ce que ceste chose soit ferme et estable, nous avons fait sceller ces lettres de nostre grand scel. Donneez a Bruges, le lundy apres Pasques flouriez, l'an de grace mil CCC vint et trois.

VIII.

Archives de l'Etat in Gent. Chartes des comtes de Flandre. Nr. 1409 de l'inventaire analytique de Saint-Génois.

Allen den ghenen, die sijn ende wesen sullen ende die dese lettre sullen zien ende horen lesen, wie, dekene ende hoeftmanne ende al ghemeenlike die goede lieden van der ghemeenre neringhe van den makelaers van der stede van Brueghen, wie maken u allen cont, dat bi goeder ende bi riper deliberatien ende bi sekeren avise van ons allen ghemeenlike ende van elken sonderlinghe omme di ghemeene nutscap ende tprofit van allen den personen van der vorseiden neringhe, dat man nu vort an houden sal ende doen houden tallen daghen seker, vast ende ghestade alle die pointe, die hier na bescreven staen. Dat es te wetene talreerst, dat alle die boete, die vallen sullen int gheselscap van den makelaers, ende die entreyen van den makelaers, ende alle die profiten, diere of comen sullen in so wat manieren dat die boete es, weder ghewijst so te willen ghenomen, believen sullen ende gaen ten profite ende ter nutscape van der ghemeenre neringhe, ende daerbi sullen deken ende hoeftmans hebben te helpen te haren wardekorsen, die sie maken sullen als men ons heren bloet omme draghet, twee pont groter torn. elkes jaers ende nee mer. Item, dat men niemene moet ontfanghen int gheselscap van den makelaers min dan trechte ongheflankiert omme niemens bede, diere omme bidden mach, ende daet yemene, dat hie selve ghehouden ware tghelc te bataelne sonders virlaet als sie rekeninghe doen. Item, dat vort an niemene, die gheboren es van buten lande van vlaendren, nemach bevriet worden in den brief van den makelaers bi ghenen engiene in so wat manieren dat hie portre es jof worden mochte. Item, dat ne gheen ostelier no makelare, die bi futen jof bi malengiene uter port vlo ende den coeplieden bi vorsienen rade hare goet ontfoerde, dat die man nemmermeer ne soude vort an bevriet sijn int gheselscap van den makelaers. Maer ware enich hostelier, die meskaverde bi fauten van sinen gasten jof bi haren paiementen ende hie dat kenlijk mochte maken den deken vorseit ende sinen

gheselscape, so es wel te verstane, mochte hie ghedoen jeghen sine sculders, dat hie weder come ter vriheit, die hie te voren hadde int gheselscap. Item, dat so wat manne die ghebannet ut andre steden of ghedaen ute andre neringhen van aergheiden, dat die man nemmer meer bevriet en worde int gheselscap van den makelaers. Item, dat ele hostelier mach bevrien enen cnape, die gheen makelaere en es, te gane met sinen gasten. Ende ware dat sake, dat enich makelare met eenen coepman in eens hosteliers huus goet dinghede ende die coep up die tijt niet overne ghinghe, ende die hostelier jof sijn cnape dat goet cochte metten selven coepman jof met een andren, bi also dat die eerste coepman der an deelt, so sal die makelaere, die den coepman eerst daer brochte, hebben sijn recht van diere makelardie. Item, dat gheen hostelier delachtich mach sijn an enighe makelardie, die een makelare doet met eens hosteliers gasten, die huus ende hof bi hem selven houden, het ne ware, dat die hostelier ende die makelare bi consente van hem beden den coep bedreven ende maecden. Item, dat gheen hostelier mach setten enighen cnape in enigher gasten huus, die huus ende hof bi hem selven houden, up ene boete van tien pont parisize. Ende die makelare diere ingheset worde, sonde verbaren tien pont parisize. Item, dat gheen hostelier mach gheven enighen makelare buter dore wonende cledre up ene boete vom tien pont paris. Item, ware dat sake, dat een makelare ene baerteringhe maecde, daer die hostelier niet bine ware, wat goede dat ware, weder lakene so ander goet, daer of sal hebben die hostelier dene helt ende die makelaere dander helt ende al dat ander, datter vallet van buten. Item, dat negheen makelare mach sijn sortere van negheenrandre goede, dat men sorten mach up te sesserne een jaer van siene neringhe. Item, als die deken ende sijn gheselscap rekeninghe moeten doen den niewen deken ende sinen gheselscepe binnen viertienachten. Ende ware dat sake, dat hijt nietet ne dade binnen viertienachten, so sonde die deken ende sijn gheselscap vorseid gaen ligghen ten augustinen toter tijt ende derwilen dat si hare rekeninghe ghemaect hebben ende upghegheven up ene boete van tien pont paris. Ende alle dese boeten vorseid te gane teen dardendeel den here. tander dardendeel der stede, ende Adarde dardendeel der neringhe van den makelaers. Item, dat alle die pointen, die ghemaecd sijn ende gheordinert omme tghemeene profijt tuischen den hosteliers ende den makelaers, dat sie sullen bliven vast ende ghestade also als die cuerbrief verclaerst, daer sie in bescreven stan, sonder die moghen gaen jeghen desen tsaertre. Ende omme dat alle die dinghen ende die pointen, die voren bescreven sijn, goet sullen bliven, vast, zeker ende ghestade ende ongheflankiert van nu vort an in die maniere dat vorscreven es, so hebben wie alle die teter neringhe vorseit van den

makelaers behorende sijn, bi ghemen over een draghene ende consente dese lettre ghedaen zeghelen metten groten zeghele van der stede van Brucghen. Ende in helpen van desen dinghen ende in kennessen der waerheiden hebben wie Clais Bonin, deken up dese tijt, Wouter Soinkel, Jan van der Lene, Heinrijc van Ghent, Clais van Papendrecht, Pieter Museconinc, Pieter van Sumergheem ende Jan van Wijt, hoeftmanne, ende Karstiaen, f. s'here Wouters, Jan van Peroene, Jan Kemenade, Willem die deken, Jacob Hovet, Jacob van Peroene, Jan Museconinc, Maes Dankaert, Jan van der Lechinc, Jan van den Zuane, Jacob die scotelare, hosteliers, Pieter van den Scampen, Jan van Cortrike, Willem van Jantberghe, Pieter Haghelinc, Jan van Ansamen, Lexis bachter moenstre, Boudem die corenbitre, Clais Been, Chais Dieponder, Gillis die juede, Jan die bindre ende Gheraerd van Waes, knapen, hier toe gheroupen ende ghenomen biden hosteliers ende biden knapen van der neringhe van den makelaers vorseit in dat jeghenwordighe iaer, onze propre zeghele ghehangen an dese lettren met gaders ten groten zeghele der vorseiden neringhe van den makelaers van brucghen, omme alle die vorseide pointe ende elc bi sonder goet, vast, zeker ende ghestade te houdene ende te doen houdene in die vorme ende in die maniere dat vorscreven, et sonder enighe faute of malengien te soukene of te vindene of te doen sokene of te vindene in enighe tijt of in enigher maniere. Dit was ghedaen int iaer ons heren als men screef sijn incarnatioen dusentich driehondert drie ende twintich, tsaterdaghes naer sinte gregorijs daghe in marte.

Aufschrift: Che sont lettres que li doyen, hoofman et les autres gentz dou mestier de le couleterie de Bruges ont scellet et certaines ordene qu'il furent entre eaux.

IX.

Archives de la ville zu Brügge. Roodenboek fol. LI.

Wy, scepenen, raed ende alle de ghemente van der stede van Ghend ende wy, borghmesters, scepene, raed ende alle de ghemente van der stede van Brugghe. doen te wetene allen den ghenen, die nu sijn ende hierna wesen sullen, dat wy alle ghemeenlike elc met andren over ons, over bede de steden vorseid, Ghend ende Brugghe, ende over alle onze nacommers ghemaect hebben omme ghemene nutscap ende pourfit van ons ende van al den lande van vlaendren ende omme al weldoen een accord ende overeendraghen te bescermene ende te behoudene ende te elpene bescermen ende behouden, de ene stede metter andre de vriheden, de costumen, de usagen, de wettelikeden ende privilegien van beeden den steden vorseid, met lieve ende met goede, ende de behaudene de coepmanne ende de coepmanscepe binnen den lande van vlaendren varende ende kerende vrielike redene doende, waerbi dat de neringhe

van den lande van vlaendren ghebeterd ende behouden sy. Ende ghevielt dies god verden moete, dat jemen, wie dat hi ware, brake ofte breken wilde de vrieden, de costumen, de usagen, de wettelikeden ofte de privilegien van enigher van den tween steden vorseid, of dat jemen belette of beletten wilde de coepmanne of de coepmanscepe te vaerne ende te keerne binnen den lande van vlaendren vrielike redene doende, dat beede de twee steden vorseid dat weren sauden inz eere ghemeenre hand, met live ende inz goede. Dwelke accord ende overeendraghen wij al ghemeenlike over ons allen ende over alle onse nacommers ende over beede de twee steden Ghend ende Brugghe hebben belovet, ghesuoren ende beseghelt also alst blijet bi tween tscaerters, die daer up ghemaect sijn, van den welken tscaerters de stede van Ghend heeft den enen, ende de stede van Brugghe den andren. Ende omme dat wie willen dat die voorseide accord ende overeendraghen ghehouden blive, te allen daghen, vast, seker, ghestade ende onghequest ende ongheempechierd, so hebben wij scepene, raed ende al de ghemente van der stede van Ghend ende wij boerghmesters, scepene, raed ende al de ghemeente van der stede van Brugghe bi ghemenen accorde ghenomen ende ghecoren in elke van den tween steden vorseid vyf persone, de welke sullen sijn vermaeners, verweckers ende versoukers an de wetten ende an de goede lieden van beeden den steden tallen tiden dats te doene sal sijn, omme dit vorseid accord te haudene gheliic dat het belovet es. Dats te wetene: en de stede van Ghend Janne den Pape, Boidine ut den Dale, Ghelnoete den Amman, Heinrike van Conterffoerde ende Jacoppe Velme, ende in de stede van Brugghe Woutren den Riddre, Gillise van Aertrike, Kerstisene Potterien, Janne Breydele ende Claise Boenine, der welken vorseide personen allen ende elken zonderlinghe wij gheven volle macht ende speciale bevelnesse, ware dat sake, dat sie ofte enech van hem lieden wisten of vernemen consten in enighe tijd die commene es, dat enech meinsche, wie dat hie ware, brake of belette, of breken of beletten wilde de vrieden, de costumen, de usagen, de wettelikeden of de privilegien van eneghe van den tween steden Ghend ende Brugghe, of dat jemen de coepmanne of de coepmanscepe van den lande belette of beletten wilde, dat si dat vor oghen bringhen sauden ende toe Ghent der wet ende den goeden liden van elker van den tween steden ende hemlike vermanen, verwecken ende versouken te houdene daccort ende tovereendraghen datter ghemaect, belovet ende ghesuoren ende beseghelt es. Ende ghevield dat enich van den voerseide personen storve of sijn adde van siekeden of van crankeden of andersins, so dat hi dese dinghen niet vervolghen en mochte, alst vorseides, so saude de stede, daer die person toe behoerde, enen andren in einen stede nemen. Ende omme verserthede van allen desen voer-

seide persoenen ende omme dat wij willen, dat sij in dese dinghen sijn nerenst ende ghewillich, so hebben wij over ons ende over beede de steden van Ghend ende Brueghe belovet ende noch beloven, ware dat sake, dat dese vorseide persone ofte enech van den vorseide personen adde of georeghe cost, scade, verlues of grief omme doccoyson van desen vermaenie, verweckene ende versoukene also alst vorseid es, dat beede te twee steden vorseid dien cost, die scade, dat verlies ende dat grief soufficiantelike sauden betren ende versetten den ghenen, die dien cost, scade, verlies ofte grief ghehat saude hebben omme tforseide ochoyson. In kenessen van desen dinghen ende omme dat wij willen, dat sij tallen daghen ghehauden bliven ghelijc dat hier vorseid es, so hebben wy, scepene, raed ende alle de ghemeente van der stede van Ghend dese lettren gheseghelt metten groeten segle van der stede van Brugghe, de welke lettren waren ghemaect ende ghegheven int Jaer ons heren, doe men screef dincarnacion dusentech driehondert ende een ende twintich up den achtensten dach van marte.

Aufſchrift: Eene lettre van accorde ende overeendraghene tussche den steden vom Ghend ende vom Brugghe elx anders privilegien ende vryheden de bescermene ende de behoudene.

X.

Archives de la ville zu Brügge. Roodenbouk fol. C.

Eeen vidimus onder der stede zeghel van Ghend, als dat de coninc van Frankerike gaf vry ghelect allen cooplieden te vaerne ende te kerne int land van vlaendren also wel inghelschen als andren, niet wederstande den orloghe, dien hi hadde jeghen dinghelsche vorseit.

A tous oeulx qui ces presentes lettres verront ou orront eschevin et conseil de la ville de Gand salut en nostre seigneur et cognoissance de verite. Sachent tous que nous l'an de grace mil trois cens trente et noef, le XIIIe jour del mois d'avril avous veu et diligaument regarde lettres saines et entieres, non cancellees, non rasees, non aboles ne en aucune partie dicelles vicies, scellees du scel des tres excellent, treshault et trespoissant prince, le roy de France, contenant la forme qui sensuit: Phelippe, par la grace de dieu, roys de France, a tous oeulx qui ces presentes lettres verront, salut. Savoir faisons que comme -nostre chier et feal cousin, le conte de Flandres, nous ait par ses mes sages fait supplier et requerir, que nous voulsissions gracieusement oir et recepvoir le supplications des communes et habitants des villes de son pays de Flandres, lesquelx nous ont fait exposer par leur messages les grans nacates qu'il avoient et soufroient pour defaute de marchandise et la grande doleur et meschief ou oeulx de la ville de Gand et leurs adevans estoient des sentences d'escommeniement et d'entredit

ou il estoient, pour quoy il nous ont supplie a grant humilite que sur ce leur voulsissiens estre gracieux et pourveoir de gracieux remede et les malefaçons et en ces pardonner, par l'occoison desquelx les commissaires du saint pere et leur ordinaire avoient publie les dites sentences contre eux, nous, oye la relation de la grant necessite et du piteable estat du dit pays par plusieurs de nos amez et fealz conseilliers, qui avoient este es dites parties, considere leur grant humilite et leurs humlez excusations et que par la consideration des graces que faites leur avons autrefois et volons encores faire a present sur les choses dessus dites il se doient ancore porter tous jours loyalment et feablement envers nous et paisiblement entre eulx, pour contemplation de nostre dit cousin et pour le bon estat des bonnes gents de son dit pays, leur avons de nostre grace quite, remis et pardonne en tant comme en nous est, que des dites sentences ilz aient leur absolution, si comme il porra estre fait par le saint pere ou par eulx a qui il appartient ou sera commis. Item volons et ottroions de nostre grace, que tous flamens puissent marchander avecq tous vrais et loyaux marchans anglois et autres et leur famille, quelx qu'il soient, et que tous marchans anglois et autres puissent demourer seurement en Flandres et en leur pooir dedens les pors et havres de Flandres avec leur famille et biens, par ainsi que nul contraire ou ennemi de nous ou de nostre royaume ne soit receu en armes ou a multitude de gens sans armes ou pays de Flandres. Et que, a ce, s'il avenoit, le pays de Flandres resiste a son pooir et bonne foy sans malengien et sans fraude. Item qu'il puissent traittier et accorder avecq toutes gens anglois ou autres de quelque estat et condition qu'il soient du fait de vraie et loial marchandisse sans malengien, sans fraude et sans malice et leur traitties, se aucuns en sont fait a celle fin, garder et tenir selon la fourme de nostre presente grace sans fraude et sans malengien. Item, afin que marchandise ait mieulx son cours en Flandres et que marchans puissent mieux et plus proufitablement marchander pour le bien de la marchandise et du pays, nous de nostre grace nous seufferons de mener et faire mener nostre presente guerre ou pays de Flandres et avecq le de nostre grace nous seufferons de chargier ne presser le commun et les gens de Flandres et pour de ce qu'il se arment pour nous a certe presente guerre fors a la deffension de la conte de Flandres es pour contraittier les ennemis de nous et de nostre royaume, s'il vouloient grever nous en nostré royaume en passant par la conte et le pays de Flandres ou se ce n'est de leur voulente et saufle service que le conte nostre dit cousin nous doit faire et ce que ses nobles et ses autres fieuez lui doivent. Et est nostre entente que toutefois que nostre amiral ou les gens de nostre navire en la meir ou aucuns d'eulx passeront pres des parties de Flandres, il porront venir, arriver es

villes et pors de Flandres pour soy refreschier et avoir des vivres a juste pris sans longue demeure et sans fraude et malengien. par quoy les marchans n'en soient empeschies. Et est nostre entente, que nos dites genz, quant il descenderront sus tierre comme dit est, qu'il descendent paisiblement sans porter armes fors leurs pourpoins et musequins, si que les marchans et marchandises ne scient troublez ore empeschies en la bonne paiz pu pays de Flandres. Toutes les quelles choses nous, pour consideration des choses dessusdites, leur avons ottroie de nostre grace et auctorite royal, tant comme nostre presente guerre durra, sauves en toutes autres choses les pays de Flandres et nostre souveraineto et autorite royal. En tesmoing de laquelle chose nous avons fait mettre nostre scel en ces presentes lettres. Donne a Paris, le XIII jour de juing. l'an de grace mil trois cens trente et huit. En tesmoing de laquelle vision avons nous, Eschevins et consaux dessusdis, fait mettre en cest transcript le scel de la dite ville de Gaud. Donne l'an et le jour comme dessus.

XI.

Archives de la ville zu Brügge. Groenenbock C. fol. CCLXIII.

Copie van den appointemente, ghemaect tusschen de cooplieden van Allemaingne, residerende te Brugghe, ter eender, ende de cooplieden van de steden van Hildernesse, St. Andries ende Cupors in Schotlandt ter ander van de schaden die de Schotten de cooplieden van Allemaingnen ghedaen hadden bij tnemen van zekeren scepe, daromme de coopliede van Allemaingne een ghemeene arreest ghedaen hadden up de schotten alghemeenlic int jaer XIII^{c} XLVII.

Het es te wetene, dat dese endenture oorcondscepe draghet ende kennesse brijnct, hoe dat het over eenghedraghen es, vereffend ende veraccordeirt bi bourghmeesters, scepenen ende raed van der stede van Brugghe, dat van al den debaten, eeschen, ghestillen, scaden ende verliezen, die gheschiedt sijn ende ghewezen hebben toten daghe van hedent tuissche den cooplieden van Almaengen, die met haren goede ende copmanscepen de stede van Brugghe antierende zijn, of een zijde, ende den cooplieden van der stede van Hildernessen out Scotland overhemlieden alleene of ander zidie, also van der scaden die de voorseide cooplieden van Alemaengen ontfinghen van eenen scipe, dat gheladen quam mit goede ende copmanscepen out Alemaengen, daar mester af was Lutkin Zibrant van Amborch, dat ghenomen was ende in Scotland ghevoert, daer ghedeelt ende ghepaert, van den welken de voorseide cooplieden van Alemaengen een ghemeene arreest ghedaens hebben up de Scotten al ghemeenlike inder manieren, dat hier naer volghet ende bescreven staet. Dat es te wetene, dat de voorseide cooplieden van der stede van Hildernesse, die comen zullen versouken jof zenden

in Vlaendren met haren goede ende copmanscepen, gheven sullen den vorseide cooplieden van Almaengen ter tholne te Brugghe, daer sie haer goed vertholnen sullen, van elcken zake scotster wullen viere grote tornoise. Item van enen laste natter huden twaelf grote torn. Item van enen laste drogher huden achte grote torn. Ende van eenen packe dierawers bachten van datmen van brechten ghoist monteplijerende tjeghens de voorseide scotste wulle. Voord so es te wetene, dat waerd also, dat eneghen van de steden van Scotland, ene alleene, meer jof alle hier naer in tiden toe te commene pais, effeninghe jofte accord maecten tjeghen de voorseiden cooplieden van Alemaengen, so sijn sculdich de voorseide cooplieden van Hildernessen te lidene met haren anevante vander scaden, van dats naer harer quantiteit up homme quame naer harer grote te baterne weder hebbende van dat zij te voren hier af betaelt souden dierliaders. vachten ofte ander dijne, so sullen sie gheven int avienant hebben ter discernatien ende gootduinkene van den seighene van der wed van der stede van Brugghe. Bi wien alle dese dinghen ende elc zonderlinghe sijn beleet ende ghetermeneirt van desen endenturen so sijn drie alle aleens mentioen makende, daer de stede van Brugghe de ene of hoist, de cooplieden van Alemaengen die hebben dandere, ende de cooplieden van Scotland die der stede van Hildernesse toebehooren, die hebben de daerde. Dit was ghedaen deser zevensten dach in laumaend, int jaer ons heren als men screef MCCC zevene ende viertich.

XII.

Archives de la ville zu Brügge. Groenenboek C. fol. CCCLXVIII.

Copie de ungne lettre de credence pour les commissaires des quatre grosses villes de Escosse sur le different suscript, et contient ladite lettre entre aultres choses ceste clausule: Juge nous, comme vous vouldriez estre jugies, et mesure nous de celle mesure que vous vouldries qu'on vous mesurast. En l'an XIII^{c} XLIII.

As honnourables hommes et sages en toutes bontez habondans, les bourgmaistres, eskivins et tous les conseauls de la ville de Bruges en Flandres, depar les Aldirmans, baillifs, conseauls et communs des villes de Abredien, Edinbourgh et Donde et de Saint Jehan ou nom d'eaux et des toutes les autres grosses villes du royaume d'Escosse, salutz, chieres amistiez et tenir la vroie degnite sanz excepcion des personnes. Des vos tres affectuouses lettres a nous mandees, naguaires enscalees du seal de vostre ville, contenantz qu'a la requeste Symon le Smoutere, vostre compaignon en loy, et Lurens Remigot, vostre bourgois, voules volentiers et du cuer, se nous vueillons encliner avec consail, mettre vestre paynne et diligence pour ostier le debat qu'a ete et encore est entre nous et ceaux de nostre royaulme d'une part et aucuns marchanz d'Alemaengne et ceaux de Flandres d'autre part, si que

chascune partie s'en tendra pour contente par raison, nous vous rendons graces et merciz et as requerantz susditz et plus especiaulement et du cuer que nous poons et sommes en grant volonte du deservir, quant lieu et temps sofferont a ce faire, si vous signifions loiaulment et en bonne foy que nous sommes et avons este tous jours desirantz et convoitons que bon accort eut este maintenu et garde entre les marchantz d'Allemaigne, tous autres marchantz et especiaulment entre vous et nous, si comme autrefoiz a este, et le debat qui tant a dure et encore dure, deplest fortment et durement a despleu sanz doubte, et sommes continuelment prestz et serons de nostre part, pour meisme le debat assoigner et ostier en toutes voies convenables, raisonables et honnorables, car pour honneur sauver se doivent bons cuers a la mort abandonner, se mestier fust, si comme vous savez et, quant il vous plaira a serchier et examiner les secrez de bonne conscience, bon trouverez par vraie evidente qu'a moult grant tort avez suscite et nourri descost entre nous et vous pour l'occasion de la neif d'Allemaigne, tant pour cen que les biens ne les persones ne la neif ne furent pas vestres, quant pour cen que la mesprison, se mesprison soit, ne se fist mie dedenz vestre iurisdiction ne par nulle personne de nostre roiaulme. Et par mesme la raison que vous vous en mellez, s'en pourroient meller ceaux d'Espaigne, Arragon et Portugal et quiconques vouldroient, et ensi aurout une querelle juges sanz nombre que seroient grant. Et par meisme la raison vous pourriez vous meller des occisions faites entre nous et les Englois hors de vestre iurisdiction et nous aussi des mesprisons ferez entre vous et vos enemis hors de la nostre, les quelles choses sont plainement contraires a droiture. Et pour cen se vous plest, juges nous, si comme vous vouldriez estre jugiez, et mesurez nous d'antiocelle mesure, comme vous vouldriez que n'en vous mesurast. Car certes tout li mondes se merveille, que par si povre cause vous avez l'affection deffaite que souloit estre entre nous. Pour quoy nous vous transmettons nos chiers et especiauls messages Adam Tor, bourgois de Edinbourgh, et Willaume de Peth, bourgois de Dunde, aians nostre commission et plainement enfourmez de nostre entente pour trattier et accorder sur ce debat susdit sur l'estat de nous et villes suscriptes et vuite et accort accueillir entre nous et vous. Et nous vous prions et requerrons le pluz affectuousement et nous savons que noz dits messages oueillez, se vous plest, en gre recevoir, ferme foy adjustier as leurs ditz et si tendrement avoir regart a nostre honneur que nous avions sur toutz biens terriens par vestre bon consail que vous nous avez offert en vos lettres, que nous vous en soions a touz jours tenuz. Escript soux les scauls des nos quater villes dessusdites, le quatordezime jour de juignet l'ande grace M^me^ CCC^me^ XL^me^ utisme.

VII.

Zum Streit über die Nationalität des Copernicus.

Von

Leopold Prowe.

Beiträge zur Beantwortung der Frage nach der Nationalität des Nicolaus Copernicus. Von R*** IV und 212 S. 8. Breslau 1872, Priebatsch's Buchhandlung.

Zwischen Polen und Deutschen ist seit einigen Jahren ein beide Nationen ehrender Streit um das Anrecht auf den Begründer unserer heutigen Weltanschauung entbrannt. Die bevorstehende Säcularfeier des Geburtstages von Copernicus hat deutscher- und polnischerseits zu einer monumentalen Beschreibung seines Lebens angeregt. Als Vorläufer der polnischen Biographie von Copernicus ist die oben genannte Schrift zu betrachten, welche namentlich dazu bestimmt ist, den Untersuchungen des Referenten entgegenzutreten und „seinen Behauptungen polnischerseits die schuldige Antwort zu geben". Leider verläßt der Verf. in seinem hyper-patriotischen Eifer nicht selten die wissenschaftliche Arena und — obwohl Anonymus — scheut er sich nicht persönliche Verdächtigungen auszusprechen und dem Berichterstatter geradezu „feindliche Gesinnungen gegen die polnische Nation" unterzuschieben. Bei dieser Gehässigkeit des Verfassers hat Ref. nur mit Widerstreben den Bericht über die vorliegende Schrift übernommen; er hat seine Bedenken jedoch schließlich niedergekämpft und ist aus sachlichen Gründen der Aufforderung der Red. d. Bl. nachgekommen, eine kurze Anzeige zu liefern, eine eingehendere Erwiederung sich an anderm Orte vorbehaltend.

Das Buch von R. stellt an die Spitze den Satz: „Die Heimath des Nikolaus Copernicus, das heutige Westpreußen war, seitdem man Slaven an der Weichsel kennt, und ist noch heutzutage in ethnogra-

phiſcher Hinſicht ein ſlaviſches, ein polniſches Land". Wie wenig zutreffend dieſer kühne „Machtſpruch" für die Gegenwart iſt, beweiſen die Zurüſtungen zur Säcularfeier der Wiedervereinigung Weſtpreußens mit dem Stammlande, welche in allen Kreiſen der Provinz ſtattfinden und deutlich kundthun, daß Weſtpreußen nimmer als ein krankes Glied des deutſchen Reiches betrachtet werden darf. — Daß Weſtpreußen in grauer Vorzeit ſlaviſches Land geweſen ſei, glaubt R. dadurch darzuthun, daß er aus Gallus und Boguchwal die Grenze zwiſchen Polen und Preußen im 12. Jahrhundert zu beſtimmen ſucht. Er betont vornehmlich, daß das Kulmerland „die polniſche Warte an der Weichſel" niemals dauernd im Beſitz der Preußen geweſen ſei. Die Berufung des deutſchen Ordens, die Schenkung Konrad's von Maſovien wird dann in der bekannten Weiſe ausgelegt, ebenſo die Privilegien des Kaiſers Friedrich II. und des Pabſtes Gregor IX. „Vor dem Tribunal der Geſchichte" — ſo ſchließt emphatiſch dieſer Abſchnitt — hat der Orden auf ſeine Beſitzungen an der niedern Weichſel keine andern Rechtstitel aufzuweiſen, als die ehrloſen Hülfsmittel der verworfenen treuloſen Politik, die er ſo ſtandhaft befolgte". Auf die Einzelheiten, welche in dieſem Abſchnitt enthalten ſind, näher einzugehen, iſt unnöthig. Für den Zweck der Parteiſchrift iſt es doch ganz gleichgültig, wer in der Vorzeit die Herrſchaft über das Kulmerland und Preußen gehabt. Es gibt R. ſelbſt zu, daß im Frieden zu Kaliſch 1343 Polen auf alle Anſprüche, die es ſeither auf das untere Weichſelland geltend gemacht, Verzicht geleiſtet habe.

Mit beſonderem Nachdrucke muß dagegen hervorgehoben werden, daß ganz unrichtig dargeſtellt wird, wie Preußen an Polen gekommen und in welchem Verhältniſſe es ſeit dem zweiten Thorner Frieden zu dieſem Reiche geſtanden. Nicht Stammeszuneigung oder Liebe zum polniſchen Reiche hat die preußiſchen Stände beſtimmt, den König Kaſimir zu ihrem Schutzherrn zu erwählen. R. ſelbſt erzählt, daß die Meinungen unter den Aufrühreriſchen ſehr auseinander gingen, an wen ſie ſich anlehnen ſollten; die Entſcheidung fiel ſchließlich nur deshalb für den polniſchen König, weil dieſer die raſcheſte und kräftigſte Hülfe bringen konnte. Durch Unterſtützung von Landesverrath iſt alſo König Kaſimir Schutzherr von Preußen geworden! — In Betreff der Stellung, welche Preußen zu Polen nach 1466 eingenommen, führt R. richtig an, daß es „urſprünglich die ausgedehnteſte Autonomie

erhalten, die sich nur denken läßt, daß das einzige Band, welches Preußen an Polen knüpfte, nur in der Person des von der Republik Polen und der Republik Preußen gemeinschaftlich zu wählenden Königs gelegen". Allein unwahr ist es, wenn R. berichtet, diese staatsrechtliche Stellung Preußens sei „geräuschlos, ohne Zwang und Druck" verändert worden; er verschweigt, wie die Preußen ein Jahrhundert lang gegen jede engere Verknüpfung mit Polen schwer gekämpft; er verschweigt, daß durch einen Gewaltact auf dem Lubliner Reichstage im Jahre 1569 die staatsrechtlichen Grundlagen der preußischen Verfassung umgestoßen wurden.

In dem zweiten Haupttheile seiner Schrift beschäftigt sich R. mit dem Namen und der Abstammung von Copernicus. Von dem Familiennamen „Koppernigk" sucht er nachzuweisen, daß derselbe einem slavischen Wortstamme angehöre. Allein selbst wenn dieses zugegeben werden müßte, so ist die Schreibung des Namens später ganz germanisirt. Derselbe erscheint nämlich häufig in den Formen „Koppernigk" oder „Koppernick" also mit zweifacher Gemination eines Consonanten; die polnische Sprache kennt aber keine Verdoppelung von Consonanten. Außerdem wissen wir durch Copernicus selbst, daß sein Familienname als proparoxytonon ausgesprochen wurde. Er hat nämlich in eins seiner Bücher den Namen in griechischen Schriftzügen mit dem acutus auf der ersten Silbe eingezeichnet: *Βίβλιον Νικολέου τοῦ Κόπερνικον*; in der polnischen Sprache gibt es aber kein Wort, welches den Ton auf der drittletzten Silbe hätte.

Was die Eltern von Copernicus betrifft, so räumt R. ein, daß die Mutter deutscher Herkunft sei, bezweifelt es jedoch bei dem Vater. In Betreff des Vaters (Niklas Koppernigk ist sein Name) stellt R. die Zeugnisse zusammen, welche für dessen Abstammung aus Krakau bisher beigebracht werden konnten. Durch neuerdings aufgefundene Documente, welche R. noch nicht kannte, ist die Herkunft des Niklas Koppernigk aus Krakau vollständig sicher gestellt. Allein die von ihm gewünschte Consequenz kann hieraus nicht gezogen werden. Die Bewohner Krakaus zu jener Zeit waren nämlich, soweit sie dem Kaufmanns- und höheren Gewerbestande angehörten, fast durchweg deutscher Nationalität, wie R. selbst zugeben muß. Um dieses Zugeständniß nun etwas zu entkräften, führt R. aus den beiden ältesten

Bänden der — beiläufig deutſch und lateiniſch geſchriebenen — Acta consularia eine Reihe polniſcher Bürgernamen zuſammen. Allein die Träger dieſer Namen gehören zu den kleinen Handwerkern, von denen Niemand behauptet hat, daß ſie ſämmtlich deutſch geweſen, ebenſo wenig wie je behauptet werden konnte, daß nur Deutſche in Krakau gelebt hätten. Vielmehr waren die niedern Geſellſchaftsſchichten der Bevölkerung wohl vorzugsweiſe polniſcher Herkunft. Niklas Koppernigk gehörte aber zu den großen Kaufmannsfamilien, welche deutſcher Nationalität geweſen ſind. In dem richtigen Gefühle nun, daß bei einem Krakauer Kaufherrn des 15. Jahrhunderts der Beweis polniſcher Herkunft durch Beibringung beſonderer Kriterien geführt werden müſſe, verſucht R. dieſen Beweis dadurch anzutreten, daß er eine polniſche Etymologie des Namens „Kopernik“ anführt und dann ausruft: „wer „Kopernik“ hieß, war ſeiner Abſtammung nach, ſei er in Krakau oder Thorn geboren, ein Pole“!

Dem letzten Theile ſeines Buches hat R. die Aufſchrift gegeben: „des Nicolaus Copernicus Denk- und Handlungsweiſe“. Er ſucht in demſelben darzuthun, daß Copernicus ſich „in Wort und That“ als Pole gerirt habe.

Dieſes polniſch-patriotiſche Zeugniß ſoll von Copernicus zunächſt dadurch abgelegt ſein, daß er nicht eine deutſche Univerſität, ſondern die Krakauer Akademie für ſeine Studien gewählt habe. Nun war allerdings Krakau die Hauptſtadt des polniſchen Reiches, hatte aber, wie bereits erwähnt, eine überwiegend deutſche Bevölkerung. Die Univerſität ſelbſt trug im 15. Jahrhundert durchaus keinen nationalpolniſchen Charakter. Man leſe z. B. nur die Namen der Decane der philoſophiſchen Facultät, von der großen Zahl der Magiſtri und Baccalaurei ganz zu geſchweigen, welche aus Deutſchland ſtammend hieher gezogen waren. Von den Studenten aber führt R. ſelbſt an frühere Angaben des Ref. beſtätigend, daß Jünglinge aus der Bamberger, Konſtanzer, Regensburger, Würzburger, Hamburger, Mainzer, Meißener Diöceſe Studiengenoſſen von Copernicus geweſen ſind. Die Univerſität Krakau hatte eben damals einen Weltruf! — Bei dem jungen Copernicus wurde überdies die Wahl der Univerſität Krakau noch durch andere Gründe beſtimmt, durch die Familienbeziehungen, wie durch die geſchäftlichen Verbindungen des Vaters und der übrigen Thorner Verwandten.

Auch daß Copernicus seine aſtronomiſchen Berechnungen auf den Meridian von Krakau bezogen, ſoll aus patriotiſchen Gründen geſchehen ſein. „Copernicus wußte deutlich genug — ſagt R. — auf den Ort hinzuweiſen, der ihm als Schwerpunkt für ſeine irdiſchen Beziehungen galt . . . . auf die polniſche Hauptſtadt Krakau; . . . . er wußte klar anzudeuten, welches Volk er in der Zukunft des Ruhmes ſeiner großen Entdeckung theilhaftig haben wolle. . . . . Kann man noch ein ernſteres, feierlicheres Bekenntniß von einem Copernicus verlangen?“

Mit ſolcher Emphaſe ſpricht R., während er ſehr wohl den Grund kennt, den Copernicus ſelbſt dafür angibt, daß er den Meridian von Krakau gewählt, weil er der Meinung geweſen, daß Frauenburg, woſelbſt er ſeine meiſten Beobachtungen angeſtellt, ganz genau unter dem Meridian von Krakau liegt.

Ueber die Angaben von Papadopoli, welcher des Copernicus Namen in dem album Polonorum zu Padua geſehen haben will, geht R. kluger Weiſe leicht hinweg, während ſeine polniſchen Vorgänger auf die Mittheilungen dieſes höchſt unzuverläſſigen Schriftſtellers ein übergroßes Gewicht gelegt haben. Auch die Zuſtimmung des Copernicus zu dem Petrikauer Vertrage über die Ermländiſche Biſchofswahl wird von R. nur mäßig ausgebeutet. Zwei Punkte werden dagegen ausführlicher beſprochen, aus denen hervorgehen ſoll, daß Copernicus ſich keineswegs begnügt habe „ſeinen Zuſammenhang mit Polen durch bloße Ausſagen, durch bloße Worte anzudeuten“.

Zunächſt iſt es die Betheiligung des Copernicus an der Münzreform der Lande Preußen, welche als ein Act national-polniſchen Patriotismus dargeſtellt wird. Ganz beſonders aber glaubt R. in dem Eintreten des Copernicus für das Recht ſeines Domſtiftes gegen die Uebergriffe des deutſchen Ordens eine Kundgebung deutſch-feindlicher Geſinnung zu erblicken. — In Betreff der Münzreform überſieht R., daß dieſe ſich vorzugsweiſe auf die Regulirung des Geldes in dem ſ. g. Königlichen und dem Herzoglichen Preußen bezog, die Vergleichung des polniſchen und preußiſchen Münzwerthes erſt in zweiter Linie ſtand, von einer Verſchmelzung der preußiſchen Lande mit dem polniſchen Reiche aber gar nicht die Rede war. Bei den Streitigkeiten zwiſchen dem deutſchen Orden und dem Stifte Erm-

land endlich handelte es ſich um nichts weniger als um den Gegenſatz von Nationalitäten; es traten vielmehr nur zwei geiſtliche Corporationen miteinander in Kampf um irdiſche Güter. Ermland war, wie Oſtpreußen, ein deutſches Land. Weiß R. denn nicht, wie eifrigſt das Frauenburger Capitel gegen die polniſchen Oberhirten proteſtirte, welche ihm von den polniſchen Königen aufgedrungen wurden? Und die erſten Polen wurden erſt nach dem Tode von Copernicus auf den ermländiſchen Biſchofſtuhl erhoben!

Uebrigens verſchweigt R. ſeinen Leſern gänzlich, daß der vermeintliche Pole Copernicus ſowohl die Klageſchrift gegen den deutſchen Orden, als ſein dem preußiſchen Landtage im Jahre 1522 vorgelegtes Gutachten in der Münzangelegenheit in deutſcher Sprache geſchrieben hat! Ja während er ſelbſt dieſe ſtaatsrechtlichen Schriftſtücke mehrmals citirt, behauptet R. ganz keck, gegenüber einer frühern Bemerkung des Ref., es reducirten ſich die Schriften und Briefe des Copernicus, welche nicht in lateiniſcher Sprache geſchrieben ſeien, auf zwei kurze an Herzog Albrecht geſchriebene Briefe!

Auf die perſönlichen Verdächtigungen, welche R. vorgebracht, iſt Ref. ſelbſtverſtändlich nicht eingegangen. Auch zur Widerlegung der ſachlichen Angriffe bedürfte es einer ausführlicheren literariſchen Auseinanderſetzung, für welche dieſe Blätter keinen Raum gewähren können. Allein den Wunſch kann Ref. zum Schluſſe ſeines kurzen Berichtes nicht unterdrücken, es möge der — wohl noch ſehr jugendliche — Verfaſſer, wenn er weitere Copernicaniſche Studien veröffentlicht, im Intereſſe der Sache leidenſchaftsloſer auftreten; er wird ſich dann auch nicht mehr ſcheuen dürfen, ſeine Anonymität aufzugeben. Alsdann wird auch der mit der Haltung des Buches grell contraſtirende ireniſche Schluß — den Ref. gleichfalls gern unterſchreibt — im Munde des Vfs. eine Berechtigung haben. Auch dem Ref. iſt es „innigſter Herzenswunſch, daß der Tag komme, wo die beiden auf demſelben preußiſchen Boden neben einander wohnenden ſich jetzt gegenſeitig anfeindenden Nationalitäten vor dem Bilde des großen Mannes, der, wie Kepler ſagt, vorzugsweiſe „animo liber“ zu nennen iſt, zuſammentretend, ſich die Hände zur Verſöhnung reichen“

VIII.

Die Literatur über den deutsch-französischen Krieg 1870/71 nach Sedan.

Von

F. v. M.

Wohl niemals ist die Literatur eines Krieges sobald nach seinem Schlusse so üppig aufgeschossen als in dem verflossenen Jahre. Jahrzehnte lang nach dem Hubertsburger Frieden war Lloyd's Schrift fast das einzige bedeutende Werk über den siebenjährigen Krieg; die Revolutionskriege und Napoleon's Feldzüge fanden erst nach Jahren berufene Darsteller, und selbst die Fruchtbarkeit der Schriften über den Feldzug von 1866 ist nicht entfernt mit der der Gegenwart zu vergleichen. Es gilt schon heute zu sichten und nur das Bedeutende, von dauerndem Werthe hervorzuheben. Die belletristische Kriegsliteratur lasse ich ganz unberührt, ohne ihren Werth zu bestreiten; sie hat das Verdienst, ein Bild des Krieges den weiteren Kreisen zu geben, die streng militärische oder geschichtliche Werke nicht lesen, und muß, um das patriotische Gefühl zu erwärmen und dem Lesebedürfnisse zu genügen, farbenreiche Schilderungen liefern, die nicht immer vor einer nüchternen Kritik bestehen können. Besonders zahlreich sind die polemischen Schriften Frankreichs, wo nach dem unglücklichen Feldzuge viele, oft ungerecht, Angeklagte ihre Rechtfertigung versuchen. In Preußen zeigte sich nach dem Jahre 1806 dieselbe Erscheinung; ähnlich war es 1866 in Baiern, Hessen und Baden,

und ich bin weit entfernt, in die schroffen Verdammungsurtheile der zum Theil polemischen Schriften einzustimmen, wie sie z. B. die Darmstädter Literatur-Zeitung [1]) ausspricht und sie als Zeichen der hoffnungslosen Versunkenheit von Frankreichs Volk und Heer ansieht. Die „Gallerie Preußischer Charaktere", Held's „schwarzes Buch" die „Feuerbrände", „Löscheimer" und andere Werke jener Jahre, welche mit dazu gewirkt haben, eine sittliche und patriotische Erneuerung Preußens vorzubereiten, waren fern von der ruhigen, objectiven, würdigen Haltung mancher französischer Schriften der letzten Monate; ich führe hier nur Frossard und Pallières an. Andere, deren leidenschaftliche und gereizte Haltung nicht zu verkennen ist, wie die von Wimpffen und Aurelle de Paladines, sind in hohem Grade lehrreich, wenn man sie mit den Schriften ihrer Gegner — hier Ducrot und Freycinet — vergleicht, und meist ergibt sich die Wahrheit aus dem unbefangenen Vergleiche der entgegengesetzten Behauptungen. Daher haben auch solche, meist von im Kriege einflußreichen Männern geschriebene Werke einen dauernden Werth. Mit Ausnahme von Mac Mahon, Canrobert, Ladmirault und Bourbaki hat jeder französische General, der selbstständig operirte, eine Vertheidigungsschrift geschrieben; es ist charakteristisch, daß eben diese vier im französischen Heer und Volk heute wie vor dem Kriege sich der allgemeinen Hochachtung erfreuen, was natürlich keine unbedingte Billigung ihrer Handlungsweise oder Bewunderung ihrer militärischen Talente einschließt.

Verhältnißmäßig am meisten ist bisher für unsere Kenntniß des zweiten Theils des Kriegs, der Zeit nach Sedan geleistet, deren Einzelheiten bei der Größe des Kriegstheaters und der Mannigfaltigkeit der Operationen zunächst in weiteren Kreisen ziemlich unbekannt waren. Gerade weil in Folge dessen hier anfänglich „nur ein dürftiges, unzusammenhängendes, in vieler Hinsicht selbst unrichtiges Bild verbreitet war", hielt man es in den deutschen leitenden Kreisen für Pflicht, zunächst diesem Mangel abzuhelfen, hier zunächst authentische Aufklärung zu geben. Den so entstandenen Arbeiten von Blume und Wartensleben können wir bis heute auf deutscher Seite keine

1) Vgl. Literatur-Blatt vom 30. März 1872.

Schrift über die ersten Wochen des Kriegs an die Seite setzen, welche in gleicher Weise auf Benutzung der entscheidenden Acten beruhte; eben aus diesem Grunde erscheint es uns richtig, auch uns zunächst auf die Besprechung der Literatur zu beschränken, welche diese zweite Periode des Kriegs behandelt. Gering ist die Zahl auch der so allein in Betracht kommenden Schriften nicht; wir stellen sie der Uebersichtlichkeit wegen in drei Gruppen zusammen: deutsche Werke, französische Werke über die Belagerung von Paris, französische Werke über den Krieg in den Provinzen. Ganz übergehe ich dabei die zahlreichen Schriften, die nur die Thätigkeit kleiner Truppentheile, die Vertheidigung einzelner Festungen besprechen, wie die von Belfort durch Colonel Denfert, ebenso die Schilderungen der Leiden einzelner Landestheile; ihre Zahl ist Legion.

I. Deutsche Werke.

Blume, Wilhelm, Major im großen Generalstab, Die Operationen der deutschen Heere von der Schlacht bei Sedan bis zum Ende des Kriegs. Berlin 1872, E. S. Mittler und Sohn.

Mit den eigenen Worten von Blume's Vorrede erwähnte ich bereits oben, welchem Mangel seine Schrift abzuhelfen bestimmt war; wie erwünscht sie weiten Kreisen kam, zeigte die Aufnahme, die sie fand: in wenigen Monaten waren die beiden ersten Auflagen vergriffen. Von den Operationsacten des großen Hauptquartiers ausgehend, in dem der Verfasser während des Krieges beschäftigt war, stellt er die Gesammtleitung aller einzelnen Heere und deren Operationen dar und bringt mit geschickter Hand Einheit und Klarheit in das bisher verworrene Bild. Mit Recht gibt der Verfasser kein taktisches Detail, gibt keine Kritik und erwähnt die Bewegungen des französischen Heeres nur so weit, als es nöthig ist, um die der deutschen Heere klar zu legen. Alle Schriften, die der Gegenwart angehören und von Mitgliedern der deutschen Heere ausgehen, müssen den Reiz entbehren, den die kritische Beurtheilung der Operationen, den die persönliche Charakteristik der Heerführer gewährt. Wie ergreifend und belebend sind solche Gemälde in Clausewitz' und Höpfner's Werken; aber wenige Monate nach dem Schlusse des Friedens ist das nicht ausführbar: das alte Wort, daß die Geschichte sich nur auf den Sarg der Könige setzt, läßt sich auch auf die Feldherren

ausdehnen. Was der Verfaſſer leiſten wollte und konnte, das hat er durch ſeine durchſichtige, maßvolle, durchaus objective Darſtellung geleiſtet. Aber aus ſeiner Schrift ſind von nicht militäriſchen Schriftſtellern Folgerungen gezogen, an die er ſchwerlich gedacht und die er noch weniger beabſichtigt hat.

In dieſem Feldzuge trat die centrale Leitung vom großen Hauptquartier aus in überraſchender Weiſe hervor; es bedingt das aber keine neue Aera der Kriegskunſt — wie dies eine Wochenſchrift in Anknüpfung an das Blume'ſche Werk behauptete — ſondern es zeigt ſich nur deutlicher, was zu allen Zeiten Abſicht des Feldherrn war, nämlich alle Operationen in Einklang zu bringen und einem Zwecke dienſtbar zu machen, weil dieſes Mal die Mittel zu einer einheitlichen Leitung unendlich vollkommener waren, und manche beſonderen Verhältniſſe ſie begünſtigten. Der elektriſche Telegraph macht es möglich, daß das große Hauptquartier mit den einzelnen weit entfernten Armeen in dauernder Verbindung bleibt, laufende Berichterſtattung erhalten, ſeinerſeits ihnen bei veränderter Situation neue Aufgaben ſtellen kann. In dieſem Kriege war das große Hauptquartier 4—5 Monate lang in Verſailles, trotz der Invaſion im Mittelpunkte der Operationen; bei der großen Unfähigkeit der Franzoſen, einen Volkskrieg zu führen, wurden die Telegraphenleitungen nicht oft zerſtört, und das unbewegliche Hauptquartier konnte in ſelten unterbrochener Verbindung mit den Führern der einzelnen Armeen bleiben. Aber das waren exceptionelle Verhältniſſe und keineswegs Norm für die Kriege der Zukunft. Sehr unrichtig und gegen den Sinn der Schrift iſt die Auffaſſung, daß von nun ab die Corps-Generale und die Führer der Armeen vom großen Hauptquartiere aus durch den Telegraphen wie am Zwirnfaden geleitet werden würden, wie es 1870 geſchehen ſei, und daß alle Initiative, alle Energie, alle Intelligenz vom Centralpunkte ausgehen könne und müſſe. Wenn das möglich wäre, ſo wäre es ein großes Unglück und widerſpräche am meiſten dem Geiſte und Sinne des ſelbſtloſen Mannes, der die Operationen der deutſchen Heere 1866 und 1870 geleitet. Kein Krieg hat ſo deutlich gezeigt, wie unſchätzbar der Geiſt der Initiative, die Selbſtſtändigkeit des Charakters, die Energie des Wollens in den höheren Führern iſt, wie ein guter Theil unſerer Ueberlegenheit über

Frankreichs Heer darin lag, daß eben diese Eigenschaften den Marschällen und Corps-Generalen dort ganz fehlten, die an centralisirende Administration gewöhnt, jeden Impuls vom Kaiser und dem major général erwarteten. Und die so wichtigen, unsere höheren Führer belebenden moralischen und intellectuellen Potenzen sollten wir entbehren können, weil der Draht die Leitung aller Operationen vom Centralbüreau aus möglich macht!

Ohnehin ist diese telegraphische Communication unendlich empfindlich, sehr leicht durch den Feind oder andere Zufälligkeiten zu unterbrechen, manchen gefährlichen Mißverständnissen durch falsches Dechiffriren ausgesetzt, wovon der Feldzug von 1866 einige frappante Beispiele gab; es kann also eine detaillirte Leitung der Operationen, die etwa den Entschluß, eine Schlacht zu liefern, bestimmt, nur höchst ausnahmsweise vom großen Hauptquartier aus stattfinden. Die Mobilmachung der Armee, ihre Beförderung durch die Bahn, der strategische Aufmarsch, die Legung der ersten Operationslinien, die Sorge für die Verpflegung: das Alles kann und soll vom Centrum aus geleitet werden, und so ist es in glänzendster Weise geschehen; aber dann hört, namentlich bei einer energischen Offensive, die Möglichkeit einer centralen Leitung auf. Gerade der Feldzug von 1870 gibt den schlagendsten Beweis. Die Schlachten von Saarbrücken und Wörth, von Borny und Mars-la-Tour sind nicht vom großen Hauptquartier geplant und eingeleitet, der Angriff erfolgte ohne Befehl und Wissen der Commandirenden der einzelnen Armeen, und alle Divisionen und Corps griffen, ohne einen Befehl abzuwarten, frisch ins Gefecht ein. Diesen unschätzbaren Geist, der die deutsche Armee vom obersten Führer bis zum letzten Füsilier belebt, kann keine Telegraphen-Verbindung mit dem großen Hauptquartier entbehrlich machen. Ohnehin kann diese doch nur die Operationen im Großen bestimmen; denn eine Leitung im Gefecht durch den Telegraphen ist zwar mehrfach, namentlich im amerikanischen Kriege versucht worden, wird aber gerade in entscheidenden Momenten unausführbar bleiben. Gerade da bedarf man der moralischen und intellectuellen Potenzen, die kein Telegraph ersetzen kann.

Die ausführliche Besprechung dieser Frage mag dadurch entschuldigt werden, daß gerade in nicht militärischen Kreisen, angeregt

durch Blume's Schrift, die Ansicht Geltung erlangt hat, im letzten Kriege sei allen Armeen und ihren Führern vom großen Hauptquartier aus dictirt worden und dies werde Regel für die Kriege der Zukunft bleiben. Das aber ist eine in allem Wesentlichen grundfalsche, verderbliche Anschauung. Es ist heute wie zu aller Zeit; nur das Mittel der Befehlsüberbringung und Nachrichtenverbindung ist für viele Fälle weit schneller geworden.

Als Torstensohn 1644 an der mährisch-schlesischen Grenze stand, schickte ihm Oxenstierna einen Brief, in dem er ihn über die veränderte politische Situation aufklärte und ihm befahl, durch die Mark und Mecklenburg nach Holstein und Jütland zu marschiren. Der Brief enthält noch manche, für die damaligen Nachrichtenverbindungen auffallend detaillirte Vorschriften; er hatte einige Monate gebraucht, um von Stockholm nach Eulenburg zu kommen. Ebenso gab Friedrich der Große seinen Feldherrn, die auf einem getrennten Kriegstheater operirten, Directiven, die ihnen für verschiedene Eventualitäten ihre Handlungsweise nach allgemeinen Gesichtspunkten vorschrieben, erhielt sich fortwährend in Nachrichtenverbindung mit ihnen, und gab ihnen bei veränderten Umständen neue Aufgaben. So suchte er 1757 den Prinzen von Preußen, Lehwaldt und Bevern zu leiten, und die Correspondenz mit Letzterem ist besonders instructiv.

Heute nun ist an Stelle der Couriere, Briefe und Adjutanten die telegraphische Depesche getreten. Schon 1866 wurden beim Beginne des Feldzuges die Operationen durch das große Hauptquartier von Berlin aus geleitet; später empfing Falkenstein, auf getrenntem Theater operirend, von Horitz aus seine Befehle, und eine seiner berühmtesten Operationen, den Rechtsabmarsch durch den Spessart auf Aschaffenburg und Frankfurt, hat er in Folge einer telegraphischen Depesche beschlossen, die er (beiläufig arg verstümmelt) aus Böhmen erhielt, als er mit zwei Divisionen auf Schweinfurt marschirte.

Die Eigenthümlichkeit der Kriegführung der Gegenwart beruht wesentlich darin, daß sie die Eisenbahnen und Telegraphen, die erhöhte Wegsamkeit und Ernährungsfähigkeit der Länder, die vollkommnere Bewaffnung der Truppen zu benutzen und ihren Zwecken dienstbar machen kann; aus dem Werke Blume's geht hervor, mit

welcher Intelligenz, Sorgsamkeit und Energie die centrale Leitung der deutschen Heere es verstanden hat, diese reichen Mittel zu gebrauchen.

Als die deutschen Streitkräfte vor Metz und Paris standen, war das Invasionsheer im Besitze der inneren Linien, es stand vor der feindlichen Hauptstadt und mußte einen Vertheidigungskrieg gegen die neugebildeten Heere führen, die concentrisch von der Loire, aus dem Norden und von Lyon her anrückten. In welcher Weise die Operationen vom großen Hauptquartier aus geleitet wurden, geht aus der folgenden, Blume's Schrift entnommenen Episode deutlich hervor; ebenso zeigt sich hier, welcher Grad der Selbstständigkeit den Führern der Armeen auf entfernten Kriegstheatern bleiben konnte und mußte. Anfang Januar hatte das große Hauptquartier die Ueberzeugung gewonnen, daß Bourbaki mit drei Armee-Corps im Anmarsch auf Vesoul und Belfort zum Entsatze des letzteren sei, und daß ein viertes Corps sich nähere. In Folge dessen wurden dem General Werder am 7. Januar folgende Directiven gesandt: „Die Belagerung von Belfort ist unter allen Umständen zu decken. Seine Majestät hoffen, daß, nachdem Eure Excellenz von der Deckung des Terrains westlich der Vogesen entbunden sind, es Ihnen gelingen wird, einer feindlichen Offensive so lange zu begegnen, bis das Eingreifen des 2. und 7. Armee-Corps unter General Manteuffel wirksam wird". „Da die Operationen der bezüglich Verpflegungs- und Munitionstrains überaus mangelhaft organisirten feindlichen Armeen stets an die Eisenbahn gebunden sind, so ist eine Bedrohung derselben gegen die Queue des etwa vor Ihrer Front vorbeirückenden Feindes für Letzteren sehr empfindlich und daher auch hierdurch der zeitgemäße Entschluß zur Offensive bedingt. Das General-Gouvernement von Lothringen ist beauftragt, die Zerstörung der Eisenbahnstrecken Langres-Chaumont und Epinal-St. Loup vorbereiten und erforderlichen Falls ausführen zu lassen".

General Werder entschloß sich, eine Defensivstellung bei Belfort zu beziehen, wo er die Belagerung decken und, bei Bourbaki's numerischer Ueberlegenheit, einen Theil der Belagerungsartillerie und des dortigen Detachements zur Vertheidigung heranziehen konnte. Als in Folge der strengen Kälte (— 17° R.) in der Nacht zum 14. Jan.

die Bäche und Flüſſe, die der Stellung einen Theil ihrer Stärke gaben, gefroren waren, fragte Werder am 14. Abends im großen Hauptquartier an, ob er bei ſo veränderter Situation den Kampf annehmen ſolle. Am 15. Abends traf folgende Antwort aus Verſailles ein: „Feindlicher Angriff iſt in der Belfort deckenden Stellung abzuwarten und Schlacht anzunehmen. Von größter Wichtigkeit dabei Behauptung der Straße von Lure auf Belfort. Beobachtungsposten in St. Maurice wünſchenswerth. Das Anrücken des Generals Manteuffel wird ſchon in nächſten Tagen fühlbar". Da zeigt ſich an einem glänzenden Beiſpiele, mit welchen Mitteln die Kriegführung der Gegenwart operirt; Montbéliard iſt von Verſailles in grader Linie etwa 50 deutſche Meilen entfernt. Indeſſen hatte General Werder ſchon vor dem Eintreffen des Telegramms ſeine Stellung am 15. ſiegreich behauptet. In Folge von Werder's Standhalten bei Montbéliard und von Manteuffel's Zug nach dem Jura ſtreckte zum vierten Male in dieſem Kriege eine franzöſiſche Armee die Waffen.

Als Frankreich den Waffenſtillſtand ſchloß waren ſeine Vertheidigungsmittel erſchöpft, 385,000 Mann, darunter 11,860 Offiziere, kriegsgefangen, 86—100,000 Mann übergetreten in die Schweiz; die 150,000 Mann ſtarke Armee von Paris würde bei etwaigem Wiederbeginn der Feindſeligkeiten kriegsgefangen nach Deutſchland geführt worden ſein. Das Kriegsmaterial von 3 Armeen und 22 Feſtungen, 1835 Feldgeſchütze, 5373 Feſtungsgeſchütze und über 600,000 Gewehre waren in den Händen des Siegers.

Frankreichs Heer beſtand damals noch aus acht Corps: dem 16., 17., 21., 22., 23. unter Chanzy und Faidherbe und den neu gebildeten 19., 25., 26., im Ganzen aus etwa 250,000 Mann. Mit vollem Rechte zollt der Verfaſſer der Energie, mit der immer neue Maſſen ins Feld geſtellt wurden, ſeine Anerkennung. „Frankreich hat in dieſer Hinſicht geleiſtet, was nur ein Land zu leiſten vermag". Und bei der Indolenz, dem Mangel an Patriotismus in dem Landvolke und der Bevölkerung der kleinen Städte Frankreichs, iſt das weſentlich Gambetta's und Freycinet's Verdienſt, welche die centraliſirende Adminiſtrationsmaſchine energiſch zu brauchen wußten. Aber freilich waren die ſchnell organiſirten Maſſen keine Heere; in dem jungen Miniſter waren noch alle Illuſionen über Carnot's levée en

masse und die Thaten der Freiwilligen von 1792—93 lebendig, und gegen den Rath erfahrener Generale drängte er dahin, die ungeschulten Soldaten ins Gefecht zu führen, um schnelle und blendende Resultate zu erreichen.

Die deutsche Feldarmee in Frankreich betrug am 1. März 1871: 450,075 Mann Infanterie, 57,515 Mann Cavallerie, 1662 Feldgeschütze. Die Besatzungstruppen betrugen in Frankreich: 119,800 Mann Infanterie, 5950 Mann Cavallerie, 80 Geschütze. In Deutschland standen als Ersatz- und Besatzungstruppen in runder Summe 250,000 Mann; in allen diesen Zahlen sind die Offiziere, Artilleristen, Pioniere, Trains und Administrations-Branchen nicht gerechnet, so daß die Gesammtleistung Deutschlands im Kriege incl. der großen, schnell ersetzten Verluste eine sehr viel höhere Ziffer — über 1,100,000 Mann — ergibt. Ein glänzender Beweis der Trefflichkeit der deutschen Heeres-Organisation.

Erst ein genaues Studium der Gefechtsberichte aller deutschen Truppentheile und die vergleichende Kenntnißnahme der französischen Werke wird es möglich machen, ein deutliches Bild aller großen Ereignisse des letzten Krieges zu geben, auch in der vorliegenden Darstellung Einzelnes ergänzen und berichtigen. Der Verfasser hat mit Recht darauf verzichtet, in das Detail der Gefechte einzugehen, um die Leitung der Operationen vom großen Hauptquartier aus mit sicherer Hand zeichnen zu können; von diesem centralen Standpunkte aus war es allein möglich, die vielfach verschlungenen Fäden der Operationen auf den verschiedenen Kriegstheatern zu entwirren und ein klares Gesammtbild der zweiten Hälfte des großen Krieges zu geben. Die intellectuelle und moralische Ueberlegenheit der deutschen Heeresleitung, die, klar und willensstark, ihrer selbstständigen und einsichtigen Organe gewiß, durch keine zweifelhaften Alliirten, durch keine unsichere Neutralität anderer Staaten beirrt und von ihren Zielen abgelenkt wurde, steht im schroffsten Gegensatze zu der leidenschaftlichen, unruhigen Thätigkeit Gambetta's, der zweideutigen Haltung Bazaine's und Trochu's und dem latenten Widerstreben vieler bonapartistischen Generale, deren Empfindlichkeit und Stolz der gewaltsame, republikanische Agitator nicht zu schonen verstand.

Die Operationen der Südarmee im Januar und Februar 1871. Nach den Kriegsacten des Ober-Commandos der Südarmee von Graf Wartensleben. Berlin 1872, E. S. Mittler und Sohn.

Der Verfaſſer wurde am 10. Januar zum Chef des Generalſtabes der Südarmee ernannt, hatte als ſolcher einen hervorragenden Antheil an der Leitung der Operationen und war in alle Abſichten des Commandirenden eingeweiht. Seine damalige Stellung gebot ihm bei der Darſtellung die ſtrengſte Objectivität; ſie mußte ihn von aller Kritik, von jeder perſönlichen Charakteriſtik fern halten.

Da auch hier kein taktiſches Detail gegeben wird, deſſen bunte Bilder ſo oft verwirren und das ſo ſchwer ganz wahrheitsgetreu zu ſchildern iſt, ſo treten alle Operationen im Großen, beſtimmt durch die dem Commandirenden geſtellte Aufgabe, die erhaltenen Nachrichten über die Bewegungen des Feindes und die perſönliche Auffaſſung des Feldherrn, um ſo ſchärfer und deutlicher hervor. Gerade von dem letzteren Geſichtspunkte aus iſt dieſe Schrift von hohem Intereſſe, da ſie nicht von der centralen Leitung aller Armeen, ſondern von der einer einzelnen Armee ausgeht, und zeigt, ein wie großer Spielraum noch heute dem Feldherrn auf einem entfernten Kriegstheater bleibt und wie wichtig ſeine Individualität für den Erfolg iſt.

Wer die Beurtheilung der hier leitenden Perſönlichkeit in der periodiſchen Literatur ſeit Jahren verfolgt hat, wird bemerkt haben, wie bald nach dem Erſcheinen dieſer Schrift und bei Gelegenheit ihrer Beſprechung das Urtheil der Preſſe über den Commandirenden der Südarmee ſich weſentlich geändert hat.

General Manteuffel übernahm am 12. Januar das Commando der Südarmee, deren eine Hälfte unter Werder bei Belfort, die andere (aus dem 2. und 7. Armee-Corps unter Franſecky und Zaſtrow) in der Gegend von Chatillon im Aufmarſche begriffen und noch 10 Tagemärſche von Belfort entfernt war. Werder hatte nach dem Gefecht von Villerſexel am 9. ſich bei der Nähe von vier franzöſiſchen Corps näher an Belfort gezogen und Veſoul aufgegeben, gegen welches das 15. und 24. Corps marſchirten. Vorläufig ließ Manteuffel Werder volle Freiheit der Dispoſition und blieb nur — auf weitem Umwege — in telegraphiſcher Verbindung mit ihm.

Als die Avantgarden des 2. und 7. Corps bis zur Linie Montbard-Aubepierre vorgeschoben waren, mußte sich Manteuffel für die Richtung auf Dijon oder auf Vesoul entscheiden. Da der Schwerpunkt der Situation in der feindlichen Armee lag, deren Vernichtung das Ziel jeder energischen Offensive sein muß, so entschied sich Manteuffel am 13. für den Vormarsch auf Vesoul durch die beschneite Côte d'or, trotz aller Schwierigkeiten der Verpflegung und der Nothwendigkeit, in getrennten Colonnen zu marschiren. Zwischen Chatillon und dem Hauptquartier Prauthoy wurde ein Briefrelais errichtet, um in steter Verbindung mit Werder und dem großen Hauptquartier bleiben zu können; die aus Bréviliers bei Belfort datirten Telegramme vom 15., 16., 17. trafen jedes Mal am folgenden Tage in Prauthoy ein. In der Ueberzeugung, daß Werder der großen feindlichen Uebermacht werde Stand halten können, beschloß Manteuffel eine Rechtsschwenkung der Armee, um auf die Verbindungen von Bourbaki's Armee mit Lyon zu wirken, sie von den im Süden formirten Verstärkungen zu trennen und sie gegen die Schweiz zu drängen. Diese am 19. eingeleitete Bewegung bezeichnete der General Moltke als „äußerst kühn und gewagt, aber sie könne zu den größten Resultaten führen; um große Erfolge zu erreichen, müsse etwas gewagt werden". In der That, der Entschluß des Generals Manteuffel war kühn; nur zwei Armee-Corps rückten in die Flanke eines an Zahl überlegenen Gegners, gaben ihre Verbindungen Preis, ließen die Festungen Langres, Besançon, Auxonne im Rücken liegen und ließen Garibaldi's Corps von 25,000 bis 30,000 Mann nur durch fünf Bataillone unter Oberst Kettler festhalten. In welchem Zustande halber Auflösung Bourbaki's unausgebildete, undisciplinirte Armee und Garibaldi's Corps waren, das konnte damals noch nicht in vollem Umfange gewußt werden. Und diesen das glänzende Ende des Feldzuges herbeiführenden Entschluß faßte der Feldherr auf getrenntem Kriegstheater selbstständig, ebenso wie den des Vormarsches auf Vesoul, obwohl er in beiden Fällen in nicht unterbrochener telegraphischer Verbindung mit dem großen Hauptquartier geblieben war.

Schon am 23. waren der bei Besançon eintreffenden französischen Armee die nächsten Verbindungen mit Lyon durch die Besetzung von Dampierre und Quingey verlegt. Gegen Besançon

wurde nur das 14. Armee-Corps unter Werder aufgestellt; General Hann von Weyhern ging gegen Dijon vor, das er am 1. Februar besetzte. Das 2. und 7. Corps traten ihren Vormarsch gegen die Schweizer Grenze an. Die Selbstständigkeit, welche dem Führer der Armee gelassen werden mußte, ließ Manteuffel bei der nothwendigen Trennung des Corps seinen Generalen und gab ihnen nur Directiven, um die Hauptgesichtspunkte für ihre Handlungsweise bei den verschiedenen möglichen Eventualitäten festzustellen, da eine unmittelbare Anlehnung der drei Corps an einander nicht zu erreichen, ja nicht einmal zweckmäßig sei; er gab ihnen daher Kenntniß von seiner Auffassung der Situation, „um jederzeit in diesem Sinne die Bewegungen schon vor Einholung seiner Befehle einleiten zu können, falls die Umstände einen schnellen Entschluß fordern sollten". — Nach einer Reihe siegreicher Gefechte wurde die französische Armee am 1. Februar zum Uebertritt in die Schweiz gezwungen. Nach Bourbaki's Selbstmordversuch hatte General Clinchant die Führung der Armee übernommen.

Interessant ist die folgende Widerlegung der französischen Behauptung, daß die Ostarmee nur habe umgangen werden können, weil sie irrthümlich die Geltung des Waffenstillstandes auf sich ausdehnte, was Jules Favre und Gambetta verschuldet hatten. Favre telegraphirte am 28. Januar 11¾ Morgens nach Bordeaux: „Nous signons aujourdhui un traité avec le comte de Bismark. Un armistice de 21. jours à été conclu et une assemblée constituante est convoquée à Bordeaux pour le 15. février. Faites connaître cette nouvelle à toute la France; faites exécuter l'armistice". An diesem und dem folgenden Tage konnte die Delegation möglicher Weise im Irrthum über die Ausdehnung des Waffenstillstandes sein; am 30. stand der Wortlaut der Waffenstillstands-Convention und der Ausschluß der drei Departements Doubs, Jura, Côte d'or in allen Zeitungen und mußte Gambetta bekannt sein, der trotzdem an demselben Tage an Clinchant telegraphirte: „La pretention du général Manteuffel de discuter l'armistice et de refuser de l'appliquer à l'armée de l'Est est la violation formelle de la convention signée à Versailles".

Umgangen war die Ostarmee, wie oben gezeigt, schon am 23.,

wenigstens war ihr der directe Weg nach Lyon verlegt; vom 28. ab, dem Tage des Waffenstillstands-Abschlusses, disponirte sie nur noch über die verschneite Gebirgsstraße von Pontarlier über St. Laurent hart an der Schweizer Grenze, deren Benutzung für eine Armee von fast 100,000 Mann mit Geschützen und Trains, in deren Flanke der siegreiche Feind stand, unmöglich war. Clinchant blieb nur die Wahl zu capituliren oder in die Schweiz überzutreten.

L. v. Wittich, Aus meinem Tagebuche. Kassel 1872, Kay.

Diese sehr belehrende streng objective Darstellung bezieht sich fast nur auf die Thätigkeit der 22. Division, die allerdings seit dem 6. October sehr schwierige Aufgaben zu erfüllen hatte, welche ihr, wie der Kronprinz dem Führer derselben schrieb, „ein denkwürdiges Blatt in der Geschichte des Feldzuges sichern".

Von der Cernirungsarmee vor Paris abgelöst, zur Unterstützung des 1. baierischen Corps, nahm die Division auf dem rechten Flügel Theil an der ersten Schlacht bei Orleans. Mitte October ging General Wittich mit seiner und der 4. Cav.-Division nach Chateaudun und Chartres und dann, der Armee des Großherzogs von Mecklenburg zugetheilt, auf Allaines. Am 24. Nov. der Armee des Prinzen Friedrich Karl überwiesen, kämpfte er bei Poupry, dann zum zweiten Male bei Orleans und folgte Chanzy bis Elboeuf. Kaum eine Division des deutschen Heeres hat im Feldzuge eine so wechselnde Bestimmung gehabt und wenige haben so bedeutende Erfolge erreicht. Für jede eingehende Kenntniß der zweiten Periode des Krieges ist das Studium dieses Werkes unentbehrlich [1]).

II. Französische Schriften über die Belagerung von Paris.

Une page d'histoire contemporaine devant l'assemblée nationale. Par le général Trochu. Paris 1871, Dumaine.

Trochu suchte sich in dieser Schrift gegen die Vorwürfe wegen seiner zweideutigen Haltung am 4. Dec. und wegen seiner Leitung der Vertheidigung von Paris zu rechtfertigen, und Beides mißglückt ihm in gleichem

1) Wenigstens kurz müssen wir von deutschen einschlagenden Schriften noch erwähnen: Der Festungskrieg 1870. Von Oberst Tiedemann. Das Buch gibt eine genaue und sachkundige Darstellung der großen Anzahl von Belagerungen und Bombardements, die während des Krieges stattgefunden.

Grade. Die von ihm ungeschickter Weise provocirten Erklärungen Napoleonischer Generale, wie Palikao, Bazaine, selbst Mac Mahon bei Gelegenheit des Processes gegen Villemessant, gravirten ihn noch mehr und bestätigten im Wesentlichen Alles, was ihm vorgeworfen wurde. Trochu hat in der That für die fortificatorische Armirung von Paris in kurzer Zeit viel gethan; seine Stellung war der Regentschaft gegenüber so schwierig wie gegenüber der provisorischen Regierung und deren Delegation in Tours, ebenso gegenüber dem socialistischen Theil der Bevölkerung. In dem einen wie in dem anderen Falle aber fehlte ihm der moralische Muth: aus Schwäche und Eitelkeit handelte er falsch und fast verrätherisch. Von dem nahen und nothwendigen Sturz der Napoleonischen Dynastie überzeugt, und ihn befördernd, versicherte er der Kaiserin seine Ergebenheit; er hielt die Absicht, Paris ohne Hilfsarmee zu vertheidigen, für eine folie héroique und — unterstützte die Tollheit mit allen Kräften; er mißbilligte später den Ausfall auf Le Bourget im höchsten Grade, aber als er geschehen, erließ er schwungvolle Proclamationen, deren Erfolg nur ähnliche unnütze Versuche sein konnten: immer nur aus Rücksicht auf den exaltirten Theil der Bevölkerung von Paris. Sein Plan war einen Ausfall in der Richtung auf Rouen und Havre zu unternehmen und einen kleinen Krieg in ganz Frankreich zu organisiren; der Theoretiker vergaß dabei, daß kein Volk in Europa so wenig zu einem Volkskriege geschaffen ist, wie das französische.

Bei der einflußreichen Rolle, die Trochu gespielt, und dem Einflusse, den er vielleicht später, trotz seines Fiasco in diesem Krieg, wieder gewinnen wird, mögen hier einige Mittheilungen über ihn gestattet sein:

1815 im Departement Morbihan geboren, trat er früh in die Pariser Militärschule ein, dann in die Generalstabsschule und ging 1841 nach Algerien, wo er Lamoricière's, dann Bugeaud's Adjutant wurde. Er nennt sich selbst den Freund und Schüler Bugeaud's. 1851 ins Kriegsministerium berufen wurde er St. Arnaud's Vertrauter, der ihn während des Krimkrieges zum persönlichen Adjutanten wählte; in derselben Stellung blieb er bei Canrobert nach dem Tode St. Arnaud's, übernahm aber eine Brigade, als Pelissier das Commando der Krim-Armee erhielt. 1859 führte er eine

Division in Italien; auch im Auslande machte er sich durch seine Schrift: L'armée française 1867 bekannt, in welcher er bestehende Mängel schonungslos aufdeckte und die Ausführung der späteren Reorganisation (durch Niel) beschleunigte. Seitdem galt er in den Tuilerien für un homme suspect, umsomehr, da er als Bugeaud's Zögling orleanistischer Sympathien verdächtig war: das Einzige, was am kaiserlichen Hofe für Todsünde galt. Wenn er vor dem Kriege von oppositionellen Schriftstellern als ein Opfer seiner Ueberzeugungstreue dargestellt worden, so haben Andere mit Recht darauf hingewiesen, daß er nächst Ducrot das rapideste Avancement in der französischen Armee gehabt et que des tels états de service constituent un martyre assez doux.

Seine Carriere unterscheidet sich wesentlich von der anderer Generale: weder seiner Auszeichnung in vielen kleinen Kämpfen Algeriens, noch seiner eleganten Haltung als Salonoffizier verdankt er seine schnelle Beförderung, sondern seiner wissenschaftlichen Bildung, seinem Ernst, seiner Arbeitskraft und dem von Bugeaud ausgebildeten Talent als Organisator und Administrator. Aber es zeigt doch eine seltene Schmiegsamkeit des Charakters, daß er so verschiedenen Persönlichkeiten wie Lamoricière, Bugeaud und St. Arnaud in gleicher Weise Freund und Vertrauter sein konnte. Während der Regentschaft richtete die republikanische Partei ihr Auge auf ihn, was er — wenig gesagt — nicht ablehnte, gleichzeitig versprach er der Kaiserin seine loyale Unterstützung und stand in geheimer Correspondenz mit dem Prinzen Napoleon in Italien. Was ihn von vielen hohen Offizieren des Kaiserreichs vortheilhaft unterscheidet, ist seine republikanische Sittenstrenge, seine Bedürfnißlosigkeit und seine Uneigennützigkeit in Geldangelegenheiten. Aber seine maßlose Eitelkeit hat ihn hart an den Rand der Verrätherei gedrängt: er glaubte allein im Stande zu sein, die wilden Wogen der Revolution hemmen, den Aufstand der Commune hindern zu können; er glaubte, ein zweiter Washington, seinem Vaterlande die Freiheit und die Ordnung sichern und gleichzeitig den äußeren Feind besiegen zu können, und so suchte und fand er eine Stellung, deren Anforderungen das Maß seiner Geistes- und Willenskräfte weit überstieg.

Campagne de 1870/71. Siége de Paris. Opérations du treizième corps et de la troisième armée, par le général Vinoy. Paris 1872, Henri Plon.

Vinoy hatte im August das 13. Corps in Paris formirt; eine Division desselben wurde nach Rheims geschickt, mit der zweiten ging er nach Mezières, die dritte sollte folgen. Mit nur 10,000 Mann und der Artillerie des Corps traf er in der Nacht zum 31. August in Mezières ein, zu spät, um sich noch am Kampfe betheiligen zu können. Er zog sich dann auf Umwegen nach Laon zurück, passant à la barbe de l'ennemi, des sechsten preußischen Corps, das sich überall auf der inneren Linie bewegte, ihm weit überlegen war und über eine Cavallerie-Division disponirte. Vinoy's Truppen waren unausgebildet, es fehlte an Munition, oft an Lebensmitteln; trotzdem wußte er die Wachsamkeit der Gegner zu täuschen, bei Laon und Soissons sein Corps zu vereinigen und am 7., 8., 9. September Paris zu erreichen. Vinoy's, bisher nicht widerlegte, Darstellung dieses glücklichen Rückzuges ist durchaus objectiv, ruhig, einfach gehalten; ebenso klar und meist würdig ist die spätere eingehende Schilderung der Thätigkeit des 13. Corps während der Belagerung von Paris. Nach dem Rücktritt Trochu's am 22. Januar 1871 übernahm Vinoy das Commando der gesammten Armee. Für die militärische Geschichte der Vertheidigung von Paris ist Vinoy's Buch weitaus das wichtigste. Manche ungerechte Anklagen gegen die deutschen Truppen, die sich z. B. explosiver Gewehrkugeln bedient haben sollen, werden ihre Widerlegung finden. Von der Besprechung politischer Fragen hält er sich fern: er nahm die Revolution vom 4. September an als fait accompli und diente Frankreich damals, wie unter der späteren Versailler Regierung. Er hat seine Schrift dem Kriegsminister de Cissey gewidmet; der zweite vor Kurzem erschienene Theil behandelt den Kampf der Versailler Truppen gegen die Commune.

Mémoire sur la défense de Paris. Par Viollet-le-duc, exlieutenant-colonel de la légion auxiliaire du genie.

Der Verfasser, ein berühmter Pariser Architekt, leitet seine Schrift durch eine Vorrede ein, welche in dialogischer pikanter Form ernste Wahrheiten enthält, welche zeigt, daß keineswegs alle Franzosen

der Gegenwart sich über ihre Fehler verblenden, daß es vielmehr auch unter ihnen Männer gibt, die diese schonungslos verurtheilen. Eine Thatsache, für die einen noch schlagenderen Beweis das kürzlich erschienene Werk des Grafen Gasparin liefert — La France, nos périls, nos fautes, notre avenir — das sich einer ausführlichen Besprechung an dieser Stelle entzieht, da es nicht zur militärischen Literatur gehört. Wenigstens flüchtig aber wollten wir dieses Buch auch hier erwähnen, da Gasparin in demselben einen seltenen Ernst der Gesinnung, eine Weite und Tiefe des Blicks offenbart, wie sie gerade einem Beobachter des heutigen Frankreichs doppelt erfreulich erscheinen müssen. Ein paar Worte aus Viollet's Vorrede dürften hinreichen, den Geist derselben zu charakterisiren. Les destinées d'une nation, lesen wir hier, ne sont que la conséquence logique, inflexible de ce qu'elle vaut. „Cependant, frägt der eine der Streitenden, une population possède des droits, et ne saurait être prise, cédée ou conquise, au 19me siècle, comme un troupeau de moutons". „Tant que les peuples se conduiront comme des moutons, ils ne peuvent se refuser d'être traités comme tels par les bergers et les loups".

Der Verfasser tadelt, daß man sich in Paris und die umgebenden Forts einschloß und die Bewohner der nächsten Ortschaften aufforderte, in die Stadt zu kommen, statt Paris und die Umgegend in einem Radius von 20 Kilometern zu vertheidigen. „Da begann diese geduldete Plünderung, die viel beitrug, die Armee zu demoralisiren, diese wilde, unnütze, gehässige Plünderung, ein Schandfleck auf dem Bilde einer großen Tragödie voll von Beispielen der Entsagung, des Heldenmuthes, der Erbarmung. Der erbittertste Feind hätte es nicht schlimmer machen können. Die Bataillone der Linie und der Mobilgarde, dann die Nationalgarde und die Franctireurs schlugen Alles entzwei, Thüren, Fenster, Meubles, durchwühlten die Gärten, um versteckte Lebensmittel zu finden und plünderten die Keller. Wie viel dieser Häuser habe ich gesehen, sonst die Freude der Besitzer, geschwärzt durch Feuer, mit eingesunkenem Dache, gefüllt mit Unrath. Was sollen unsere Feinde, die heute in diesen Häusern wohnen, von unseren Sitten denken?"

Viollet rügt die Neigung der Franzosen de se payer de mots, nach hohlen, tönenden Phrasen zu haschen, sich an ihnen zu berauschen. Vom Beginn der Belagerung an hätten die Wirthshäuser geschlossen werden

müſſen; wie 1792 und 1793 war der Conſum geiſtiger Getränke während der Belagerung ungeheuer. An den Straßenecken las man täglich ſchwülſtige Proclamationen; auf den Boulevards zogen angetrunkene Nationalgarden umher und ſangen die Marſeillaiſe oder: Mourir pour la patrie. Wenn ein Franctireur im offenen Wagen mit einem preußiſchen, in Paris gekauften Helme erſchien, brach lauter Jubel aus, als wäre die halbe feindliche Armee gefangen. „Ayons donc une fois le courage de dévoiler toutes ces faiblesses et ces misères morales“. Die Revolution des 4. September konnte Frankreich nicht retten, dieſelben Banden, die während der Herrſchaft der Commune Paris ſchändeten, haben damals das hôtel de ville, die geſetzgebende Verſammlung geſtürmt; ihnen folgten einige Tauſend Narren, Nichtsthuer, Straßenjungen, die immer bereit ſind auf den Straßen zu erſcheinen und Unordnungen hervorzurufen. Das „Volk von Paris“, das, wie die Journale ſagten, im Namen Frankreichs das hôtel de ville beſetzte, beſtand aus ſolchen Geſellen, geführt von den Leitern der Emeute, die immer bei ſolcher Gelegenheit auftauchen. Die neue Regierung der défense nationale glaubte trotz aller Erfahrungen die Beſtie zähmen zu können; man bekleidete und ernährte ſie und gab ihr Waffen. „In unſeren Städten leben Barbarenhorden, die aller Civiliſation den Tod geſchworen haben; kein Compromiß mit ihnen iſt möglich. Etes vous ou n'êtes vous pas du parti des voleurs? So muß die Frage geſtellt werden: von politiſchen, nationalen, religiöſen Intereſſen iſt keine Rede mehr. Wer damals, den Fäuſten der trunkenen Banden von Paris entronnen, ſich in der Mitte der disciplinirten, feindlichen, meiſt ſanften und höflichen deutſchen Soldaten befand, glaubte aus einem ſchweren Traum zu erwachen und fand, daß er die fremden Soldaten nicht mehr mit entrüſtetem Auge anſehen könne. Der Wahnſinn, die Verbrechen in Paris milderten den Haß gegen den äußeren Feind. Wie hätte man auch dieſe ſchmutzigen Nationalgarden von Paris vergeſſen können, mit dem durch Branntwein irren Blick, dem frechen Auftreten, dem Fluch auf der Lippe, die ihre Offiziere ſchmähten, die ſo mißtrauiſch als leichtgläubig waren. Wie hätte man ſie nicht unwillkürlich mit den deutſchen Soldaten vergleichen ſollen, die achtungsvoll ihren Vorgeſetzten begegneten, wohl

gekleidet waren, still in den Häusern lebten, immer bereit jeden Befehl zu erfüllen, die schweigsam und zurückhaltend waren".

Eine Ergänzung zu diesen Schilderungen liefert Sarcey's: Siége de Paris. Viollet's Urtheile sind um so bedeutsamer, da er kein Freund der Deutschen ist: er greift unsere Kriegführung heftig an, nennt sie grausam und schonungslos; aber er verschließt sein Auge nicht vor den Fehlern seiner Nation. Sehr interessant ist der spätere, durch eingedruckte Zeichnungen veranschaulichte Abschnitt über die Vertheigungsarbeiten in Paris: in solchen Arbeiten sind die Franzosen seit alter Zeit Meister gewesen; die beigefügten Pläne der Angriffs- und Vertheidigungsarbeiten sind wahre Muster von Sauberkeit und Deutlichkeit. So ist Viollet's Schrift ein sehr werthvoller Beitrag zur Geschichte der Vertheidigung von Paris und zum Verständniß des Geistes, der seine Vertheidiger belebte.

III. Französische Schriften über den Krieg in den Provinzen.

La guerre en province pendant le siége de Paris 1870/71. Précis historique par Charles de Freycinet, ancien délégué du ministre de la guerre à Tours et Bordeaux. Paris 1871, Michel Levy.

Der Verfasser war Souschef im Kriegsministerium, dem Gambetta ebenso wie dem des Innern vorstand, und es lag wohl ein wichtiger Theil der Geschäfte in Freycinet's Händen. Er sucht Gambetta's Verwaltung gegen zahlreiche Vorwürfe zu entschuldigen, die sie namentlich in verschiedenen Aufsätzen der Revue des deux mondes (La guerre en province, l'armée de la Loire, 1871 März) erfahren. Gambetta's Versuch, den Kampf nach dem Falle von Metz fortzusetzen, seine schnelle Bildung großer, aber unausgebildeter Heere, seine Einwirkung auf die Leitung des Heeres, das Alles ist vielfach getadelt worden, selbst Thiers soll ihn un fou furieux genannt haben; indessen sagt Freycinet mit Recht, daß, wenn die Fortsetzung des Kampfes ein Fehler war, Gambetta diesen mit Favre, Trochu und der ganzen Regierung de la défense nationale getheilt habe; sollte aber der Kampf fortgesetzt werden, so konnte es nur mit der leidenschaftlichen Energie Gambetta's geschehen. Wirklich geschah in den Provinzen fast nichts, bis am 10. October der republikanische Agitator in Tours ankam und seine flammende Begeisterung seinen Untergebenen einzuhauchen und die Napoleonische Administrationsmaschine

energiſch zu gebrauchen wußte. In Wahrheit war er Dictator; von ſeinen altersſchwachen Collegen Crémieux und Glais-Bizoin war kaum noch die Rede. Man mag darüber ſtreiten, ob ein Volk, das ſolche Niederlagen erlitten wie das franzöſiſche bis nach der Capitulation von Sedan und nach dem Falle von Metz den Widerſtand noch fortſetzen ſoll; wenn es aber geſchieht, ſo kann es nur in der Weiſe Gambetta's ſein. Ob er überall die richtigen Mittel ergriff, ob ſeine Verſuche, die Operationen zu leiten, glücklich waren, das iſt freilich ſehr fraglich; daß er aber eine einheitliche Leitung erſtrebte, war durchaus richtig. Und wo anders als in Tours konnte ſie liegen? Die Regierung de la défense nationale war mit einem Heere in Paris eingeſperrt, im Norden operirte Faidherbe, Garibaldi bei Dijon, an der Loire Aurelles und ſpäter Chanzy, Bourbaki rückte dann zum Entſatz von Belfort vor. Da eine centrale Leitung der divergirenden Operationen beſtehen mußte, um ſie in Einklang zu bringen, konnte ſie alſo der Natur der Sache nach nur von Tours ausgehen, beſonders bei der Stellung, die das Kriegsminiſterium im franzöſiſchen Heerweſen einnimmt.

Die Geſchichte, ſagt Freycinet, wird einſt Gambetta's große Leiſtungen unparteiiſcher würdigen, als die Gegenwart. Unbefangene Würdigung haben ſie von deutſcher Seite gefunden, wie aus den oben erwähnten Schriften von Blume und Wartensleben gezeigt iſt. In der That hatte Gambetta gewaltige Schwierigkeiten zu überwinden: die vis inertiae der apathiſchen Bevölkerung Frankreichs, die ohne lebendigen Patriotismus und voll von Abneigung gegen den Kriegsdienſt war, das geheime Widerſtreben der Napoleoniſchen Offiziere und ihren Aerger, von einem Advokaten und einem Ingenieur commandirt zu werden, die orleaniſtiſchen und bourboniſchen Sympathieen vieler Landestheile, die ſocialiſtiſchen Bewegungen in Lyon und Marſeille. Und trotz alle dem hat er in vier Monaten faſt 600,000 Mann, leidlich bewaffnet, meiſt gut gekleidet, freilich ungenügend ausgebildet, ins Feld geſtellt und ernährt. Was die früheren Regierungen ihm hinterließen, die Neuformationen, die Palikao begonnen, hat er natürlich benutzt, aber auch Manches weſentlich neu geſchaffen: 15,000 Karten wurden der Armee während der Zeit geliefert, das Nachrichtenweſen organiſirt und die Benutzung der Eiſenbahnen und

Telegraphen verständig geordnet. Ebenso geschah mehr für die Beschaffung der Aerzte und Ambulancen als unter dem Kaiserreich, wenn auch das Geleistete noch völlig ungenügend blieb. Da es an Offizieren fehlte, wurden namentlich höhere Eisenbahnbeamte, Ingenieure, agents voyers, in den verschiedensten Stellungen verwendet, und Freycinet rühmt ihren Eifer und ihre Brauchbarkeit. Die viel getadelte Maßregel, Unteroffiziere und Subalternoffiziere zu höheren Offizieren, andere zu Auxiliar-Offizieren für die Dauer des Krieges zu ernennen, hat ihre Gefahren; aber es waren nur Cadres für 50,000 Mann vorhanden, mußten also für 550,000 Mann geschaffen werden, und gerade unter den Auxiliaroffizieren fanden sich treffliche Elemente aus den Söhnen vornehmer Familien, der Marine, ältere pensionirte Offiziere. Freilich bestimmte der Besitz militärischer Eigenschaften die Wahl in erster Linie laissant un peu au second plan ces autres conditions qui ont leur légitime part dans des temps calmes, mais qui s'effacent au champ de bataille.

Wenn es wahr ist (und die Verhandlungen der nächsten Wochen in Versailles werden zeigen, ob es wahr ist), daß das Kriegsministerium im Ganzen nur 593,265,000 Frcs. (excl. des budget normale en temps de paix und der vorgefundenen Approvisionnements) für Besoldung, Bewaffnung, Bekleidung, Ernährung ꝛc. der Truppen ausgegeben hat, so ist das eine verhältnißmäßig geringe Summe, und die Verschleuderung und Betrügerei kann nur von Einzelnen begangen sein.

D'Aurelles de Paladines, Pallières und Andere tadeln besonders, daß Gambetta den Beginn der Operationen erzwingen wollte, ehe die neuformirten Truppen gefechtsfähig waren und daß ihm der Entsatz von Paris in erster Linie stand. Aber in der That war keine Zeit zu verlieren: Paris mußte vor der Capitulation von Metz entsetzt werden, ehe 200,000 Mann deutsche Truppen frei wurden. Konnte Bazaine Metz noch bis Mitte November halten — und das wäre möglich gewesen, wenn er die ersten Wochen zur gründlichen Ausfouragirung der Umgegend benutzt hätte, — so konnte d'Aurelles Vordringen auf Paris und ein gleichzeitiger Massen-Ausfall Trochu's eine neue günstige Chance herbeiführen und den Willen, den Kampf fortzusetzen, in ganz Frankreich erneuen. Die spätere Operation

Bourbaki's nach Belfort konnte kaum ein Resultat haben; aber in dieser Periode des Krieges hätte jedes andere Project, z. B. gegen Fontainebleau vorzudringen, ebenso wenig Aussicht auf Erfolg gehabt. Nachdem die große Blokade-Armee von Metz freigeworden und in der Flanke der Loire-Armee vorrückte, war der endliche Sieg der deutschen Heere zweifellos. Freycinet's Werk hat manche Widerlegungen gefunden, denen er in einer angekündigten späteren Auflage entgegentreten wird; er und Gambetta werden von den Generalen des Napoleonischen Heeres auf das Bitterste angegriffen, und sicher war die form- und taktlose Weise, mit welcher der frühere Ingenieur sie behandelte, so unweise wie möglich; die republikanisch gesinnten Generale aber schließen sich diesen Angriffen nicht an: Faidherbe und Andere haben Gambetta ihre Darstellung der Feldzüge gewidmet.

Campagne de 1870/71. La première armée de la Loire, par le général Aurelle de Paladines. Paris 1872, Henri Plon.

Die Schrift ist zunächst eine Widerlegung der Anklagen Freycinet's in dessen La guerre en province, enthält aber auch vieles thatsächlich Interessante, was die erste Loire-Armee betrifft. Da Gambetta nach seiner Ankunft in Tours aus eigener Machtvollkommenheit die beiden Portefeuilles des Innern und des Krieges übernommen, so mußte er, zu sehr mit der Abfassung schwungvoller Proclamationen überhäuft, seinem Delegirten Freycinet die Geschäfte zur Hälfte übertragen, so daß dieser eigentlich das Kriegsministerium verwaltete. Von dem Aeußeren des 43jährigen Ingenieurs entwirft d'Aurelles kein schmeichelhaftes Bild; es ist charakteristisch für die Art seiner Polemik und zeigt, wie tief er verletzt worden, daß er solche Waffen zu führen nicht verschmäht. D'Aurelles stellte zuerst die Disciplin und Moralität in den neu formirten 15. und 16. Corps her; die Kriegsgerichte wurden in Folge eines Decrets der Delegation in Tours vom 2. October — also vor Gambetta's Ankunft — errichtet. D'Aurelles konnte in seiner Stellung als Befehlshaber keine neuen Gesetze geben und er hat so wenig Antheil an der gewiß nothwendigen Strenge dieser Gesetze als Gambetta. Sobald die Loire-Armee durch d'Aurelles' Bemühungen einigermaßen constituirt war, forderten Gambetta und Freycinet eine energische Offeninsive der Richtung auf Paris; en même temps Chanzy ai-

guillonait l'impatience du ministre de la guerre, en lui envoyant directement, et sans les avoir communiquées au général d'Aurelles quelques dépêches télégraphiques au sujet des succès partiels obtenus de nos avant-postes. D'Aurelles hatte noch am 18. November dem Kriegsminiſter geſchrieben, es ſei nothwendig alle Kräfte zuſammen zu halten und in der Defenſive zu bleiben. Der Gegenſatz der Napoleoniſchen Offiziere und derer, die unter der republikaniſchen Regierung zur Geltung gekommen, ſpricht ſich mehrfach deutlich aus; zu Gambetta's Anhängern gehörten vor Allem Chanzy und Faidherbe.

D'Aurelles beſtreitet direct Freycinet's Angabe, daß Thiers ihm bei ſeiner Durchreiſe nach Paris die erſte Nachricht von der Capitulation von Metz gegeben, um ihn vom Vorrücken auf Paris abzuhalten. Gambetta's bekannte Proclamation, die Bazaine als Verräther darſtellte, nennt er maladroite; le dictateur jetait un outrage sanglant à l'armée en lui disant: „L'armée de France, dépouillée de son caractère national, devenue sans le savoir un instrument de règne et de servitude, elle est engloutie, par la trahison des chefs, dans les désastres de la patrie". Freycinet veranſchlagte am 19. November die Loire-Armee auf 250,000 Mann und ſchrieb: Nous ne pouvons rester éternellement à Orléans. Paris a faim et nous réclame. Etudiez donc la marche à suivre pour arriver à nous donner la main avec le général Trochu, qui marcherait à votre rencontre avec 150,000 hommes, en même temps qu'une diversion serait tentée dans le Nord. Aber Freycinet vergaß, daß die bei der Loire-Armee eintreffenden Verſtärkungen sans organisation waren, sans instruction, sans cadres, mal equipés, mal vétus, mal armés. Wie im bisherigen Verlaufe des Krieges beſtimmte die Rückſicht auf Paris die Operationen mehr, als die Rückſicht auf ganz Frankreich. D'Aurelles ruft aus: Ah, si nos prétendus stratégistes de Tours avaient été moins aveugles, s'ils avaient réfléchi aux déplorables fautes commises au début de la campagne, ils eussent mis moins d'obstination à repousser les conseils de prudence que leur donnait le général en chef. Der Ton, in dem der anmaßende délégué des Kriegsminiſters an die Generale

ſchreibt und die Eingriffe, die er ſich erlaubt, erklären ſich aus der allgewaltigen Stellung des Kriegsminiſters im franzöſiſchen Heere. Er iſt nicht wie in Preußen der Chef der Adminiſtration, ſondern er commandirt zugleich die Armee. Formirte Diviſionen und Corps beſtehen blos in einem Theile derſelben; wo das nicht der Fall iſt, etwa bei $^{5}/_{6}$ der Armee, ſtehen die Regimenter im Frieden direct unter dem Kriegsminiſterium, und auch bei den formirten Corps (1870 Garde, Armee von Chalons, Paris und Lyon) war der Einfluß der Corps-Generale ſehr beſchränkt.

So ſchrieb Freycinet am 17. October an d'Aurelles: Général! On me dit que votre camp n'est pas exactement gardé la nuit. Je vous invite de prendre sans retard des mesures pour faire cesser un état si dangereux; dem General Crouzat wirft er am 1. December Unthätigkeit und Zaghaftigkeit vor, während Ducrot n'hésite pas de nous rejoindre par un océan d'ennemis; Freycinet verfügt dann, daß Crouzat und ſein Corps — das 20te — dem Commandeur des 18ten unterſtellt werden ſolle en vue de mettre nos opérations á l'abri des hésitations possibles du 20me corps.

Am 2. December ſchrieb Chanzy aus Terminiers, er bedürfe der Unterſtützung; die Diviſionen des 15. Corps ſeien verſtreut; die 2. und 3. des 16. Corps hätten ſich in Auflöſung zurückgezogen, ebenſo das 17. Corps; das 18. und 20. ſeien auf Befehl des Kriegsminiſters vom Gefechtsfelde ferngehalten und die Loire-Armee, wie d'Aurelles hinzufügt, in bedenklicher Lage — grâce aux conceptions insensées de stratégistes de Tours. Um nicht einem effroyable désastre ausgeſetzt zu ſein, mußte am 3. die rückgängige Bewegung angetreten werden. Am Abend des 2. hatte Gambetta geſchrieben: J'avais dirigé jusqu'à hier le 18 et 20 corps et par moments le 17. Je vous laisse ce soin désormais. Am 6. wurde das Commandement en chef de l'armée de la Loire aufgehoben und die beiden Armeen unter Chanzy und Bourbaki aus dieſer formirt. D'Aurelles wurde zum Commandanten des lignes stratégiques de Cherbourg ernannt, was er ablehnte. Wie erwähnt, ſoll die angekündigte neue Auflage von Freycinet's Werk beſonders eine Widerlegung dieſer Anklagen von d'Aurelles enthalten.

Deuxième armée de la Loire. Division de l'armée de Bretagne. Par le général Gougeard, Paris 1871, Dentu.

General Gougeard beschreibt hier wahrheitsgetreu die Thätigkeit seiner Division, die aus dem Lager von Conlie nach Le Mans gezogen wurde, nachdem die Westarmee unter General Fiereck vom Großherzog von Mecklenburg geschlagen war. Dann trat Gougeard mit seiner Division zum 21. Corps und nahm auf dem linken Flügel von Chanzy's Armee Theil an der Schlacht bei Le Mans. Sehr treffend erscheinen die Urtheile des Vfs. über die Schwierigkeiten, eine so neuformirte, unausgebildete Division in das Gefecht zu führen, ebenso über die Franctireurs und freiwilligen Ambulancen, die er „Franctireurs der Heilkunde" nennt; mit Recht fordert er, daß, wer dem Vaterlande im Felde dienen wolle, die Selbstverläugnung haben müsse, seine Stellung *im* festen Rahmen des Heeres, nicht *neben* demselben zu suchen. „Die Opferfreudigkeit nutzt sich ab und vermag auf die Dauer den Gehorsam nicht zu ersetzen". Gougeard tadelt dann mit großem Recht den Mißbrauch, der in Frankreich mit dem Genfer Kreuz getrieben worden.

Campagne de 1870/71. Orléans, par le général Martin des Pallières. Paris 1872.

Ein sehr unterrichtendes, leidenschaftslos und unparteiisch geschriebenes Buch, das, von der Thätigkeit des 15. Corps ausgehend, welches Pallières führte, zur Kenntniß der Feldzüge der 1. und 2. Loire-Armee unentbehrlich ist. Der Verfasser gibt authentische Zahlen über die Stärke der Armeen und Corps, Tagesbefehle und Depeschen der Regierung; in politischer und militärischer Hinsicht scheint er den Standpunkt von Aurelle de Paladines zu theilen.

Campagne de 1870/71: La deuxième armée de la Loire. Par le général Chanzy. Paris 1871, Henri Plon[1]).

In der Vorrede sagt Chanzy: Je rapporte les faits sans le commenter, avec une exactitude qui ne sera contestée par personne. Das ist zuviel behauptet: manche seiner Darstellungen sind von deutscher wie von französischer Seite widerlegt worden; dennoch bleibt dies umfangreiche Werk eine sehr schätzbare Quelle für die Geschichte des Feldzuges an der Loire. Die

1) Ohne allen Werth ist Charles Mengin's Histoire de la deuxième armée de la Loire.

Operationen ſind ſo verwickelt, die ſtreitigen Punkte nur weitläufig zu erörtern, daß hier nur im Allgemeinen auf die Parteiſtellung des Verfaſſers hingewieſen werden kann, dem in der nächſten Zukunft ein hervorragender Einfluß auf Frankreichs Geſchicke vorbehalten ſcheint.

Gerade dieſer Theil des Feldzuges iſt in franzöſiſchen Zeitſchriften, wie der Revue des deux mondes und der Revue des questions historiques, einſichtig erörtert worden. Während d'Aurelles, Bourbaki und Bazaine gegen die September-Regierung frondirten, war Chanzy meiſt in voller Uebereinſtimmung mit ihr, correſpondirte ohne d'Aurelles' Vorwiſſen mit Freycinet und ſuchte zur Offenſive gegen Paris zu drängen. Chanzy hatte zuerſt eine Diviſion im 16. Corps — im October bei Blois und Bourges formirt — vom 2. November ab hatte er das 16. Corps unter d'Aurelles' Oberbefehl geführt. Der günſtige Moment einer Offenſive gegen Paris war nach dem Gefecht bei Coulmiers, wo General v. d. Tann vernichtet werden konnte, ehe es dem Großherzog von Mecklenburg gelang ihn zu unterſtützen; dagegen tadelt Chanzy den von Freycinet Ende November im Kriegsrath vorgelegten Plan auf Pithiviers zu marſchiren, den Prinzen Friedrich Karl zu ſchlagen, um Ducrot, der einen Ausfall auf Fontainebleau machen ſollte, die Hand zu reichen. „Trotz der Bedenken der Generale über die Gefahren einer ſolchen Operation und die Schwierigkeiten, mit Ducrot's Ausfall in Verbindung zu treten, wurde der Plan in der Hauptſache beſchloſſen".

Nach dem in der Nacht zum 3. December angeordneten Rückzuge auf Orleans und der Räumung deſſelben am 5. wurde Aurelles des Oberbefehls enthoben und Chanzy die 2. armée de la Loire, aus dem 16., 17., 21. Corps beſtehend, übergeben. Chanzy ſchildert in den letzten Abſchnitten die Ereigniſſe bis zum Abſchluß des Waffenſtillſtandes und ſagt in ſeinem Berichte an Gambetta, nachdem er die Deroute des 16. und 17. Corps am Abend des 11. Januar eingeſtanden: Si je n'avais écouté que mon indignation, j'aurais fait sauter les ponts et lutté quand même. Néanmoins, j'ai cru que mieux encore valait de conserver cette armée à la France, dans l'espoir qu'un jour peut-être elle pourrait prendre sa revanche, et j'ai donné, en pleurant de rage, l'ordre de la retraite.

Hätte der Waffenſtillſtand nicht zum Frieden geführt, ſo war

folgender von Chanzy entworfener Plan vom Gouvernement adoptirt worden. Die Loire-Armee, durch das 19., in der Bretagne gebildete Corps verstärkt, sollte auf das linke Ufer der Loire gezogen und in ganz Frankreich ein Volkskrieg organisirt werden, um alle Verbindungen des Feindes zu zerstören und den Widerstand à outrance fortzusetzen. Bis zur soliden Organisation des Heeres sollte der Boden Frankreichs nur Schritt für Schritt vertheidigt, aber große Engagements vermieden werden; der — wie Chanzy andeutet — übereilt geschlossene Frieden, da die Widerstandsmittel noch keineswegs erschöpft waren, machte es unmöglich, die Wirksamkeit dieses Operationsplanes zu erproben.

Campagne de l'armée du Nord 1870/71, avec des cartes, notes, des prèces justifications. Par le général **Faidherbe**, exgénéral en chef de l'armée du Nord. Paris 1872, Dentu.

Faidherbe war Commandant der Division von Constantine und wurde am 19. November, als Bourbaki wegen der Mißstimmung der Bevölkerung das Commando niederlegte, zum Oberbefehlshaber des 22. Corps ernannt. Erst nach der ersten Schlacht bei Amiens, Anfang December, übernahm er das Commando, formirte noch das 23. Corps und wurde Chef der Nordarmee, mit der er an der Hallue Stellung nahm, am 23. geschlagen wurde und sich in Ordnung zurückzog. Schon am 1. Januar konnte Faidherbe wieder zur Offensive übergehen, um Péronne zu entsetzen; er griff General Göben am 2. und 3. bei Bapaume an, wurde nach heißen Kämpfen zurückgeschlagen. Faidherbe behauptet, Sieger geblieben zu sein; indessen das Ziel seiner Operationen mußte er aufgeben; Péronne fiel am 9. Januar. Am 19. Januar wurde Faidherbe bei St. Quentin durch Göben entscheidend geschlagen; er gibt seine Kräfte auf 40,000 Mann an, denen die doppelte, überraschend schnell concentrirte Stärke gegenübergestanden hätte. In der That bestand Göben's Armee aus 39 Bataillonen, 53 Escadrons, 162 Geschützen.

Trotz einzelner unrichtiger Behauptungen ist Faidherbe's Schrift in leidenschaftslosem, würdigem Tone gehalten, er erkennt die Tüchtigkeit der feindlichen Truppen an, wie auch hervorgehoben werden muß, daß die Nordarmee, die in zwei Monaten vier blutige Schlachten

lieferte, Alles geleistet hat, was man von einer neu formirten Armee erwarten konnte; es ist das wesentlich ein Verdienst der einsichtigen Leitung und der festen Hand des Führers. Von dem Vorwurfe, die Verbindungen der deutschen Armee im Norden, z. B. die Eisenbahn von Rheims nach Boulzicourt nicht häufiger unterbrochen zu haben, scheint Faidherbe nicht freizusprechen; andererseits mochte ihm das Material zu solchen Unternehmungen fehlen, welche Selbstständigkeit und Energie der Führer der kleinen Detachements fordern.

Garibaldi et l'armée des Vosges. Recit officiel de la campagne avec documents par le général Bordone, chef d'état-major de l'armée des Vosges.

Die Mittheilung vieler Original-Correspondenzen würde von unzweifelhaftem Werthe sein, wenn nicht die Persönlichkeit des Generals Bordone Mißtrauen einflößte. Früher französischer Marine-Offizier wurde er veranlaßt, seinen Abschied zu nehmen, diente 1859—1861 unter Garibaldi, war dann Arzt oder Apotheker und hat sich mehrfach correctionelle Verurtheilungen zugezogen, später aber auf räthselhafte Weise Vermögen erworben [1]).

Nach Bordone war Garibaldi's Zweck weniger die Befreiung Frankreichs, als die Absicht de l'engaribalder, die Herstellung einer social-demokratischen, internationalen Republik ohne Kirche und Priesterthum. Dabei vergleicht Bordone seinen Chef mit Don Quixote, nennt ihn le grand poseur du siècle und urtheilt sehr ungünstig über seine Umgebung und die Schaaren, die er in Italien gesammelt: ein Urtheil, mit dem beispielsweise Georges Sand durchaus übereinstimmt. Selbst die Delegation in Tours hoffte wenig von der

1) Wir entnehmen diese Daten über Bordone der Schrift von Middleton, Garibaldi et l'armée des Vosges. M. gibt eine Menge ergötzlicher Schilderungen von der Unordnung, Zuchtlosigkeit, Plünderungssucht, Prahlerei und lächerlichen Putzsucht der Garibaldianer. Welchen militärischen Werth die Vogesen-Armee hatte, mag daraus hervorgehen, daß General Manteuffel bei seinem Vormarsch gegen den Doubs nur für nöthig hielt, ihr fünf schwache Bataillone unter General Kettler entgegenzustellen, und daß dies vollständig genügte, sie in Dijon festzuhalten.

Hilfe Garibaldi's; Crémieux soll gesagt haben: „Der hat uns gerade noch gefehlt", aber sie Alle standen zu sehr unter der Herrschaft der republikanischen Phrase, als daß sie gewagt hätten, die unwillkommene Hilfe des Freiheitshelden abzulehnen. Ende December erkrankte Garibaldi, der nur einmal zu Pferde erschienen war, schwer in Folge des „scandalösen Besuches des Generals Pradier", der sich erdreistet hatte, in einer Proclamation von Gott und Religion zu sprechen, was den Führer der Vogesen-Armee „in wahre Wuth" versetzte und ihm Gehirncongestionen zuzog.

Literaturbericht.

Geſchichte der Waffen. Von F. A. K. von Specht, Gen.-Lieut. z. D. Bd. I. (Lieferung I—V) u. Lief. VI u. VII. Leipzig 1870/71, Luckhardt.

Vorliegendes Werk beginnt mit einer ſehr ausführlichen „Allgemeinen Einleitung". Sie beſchäftigt ſich mit den erſten Menſchen, ihrer Entwickelung, ihren Waffen und deren Werth und Bedeutung im Leben der Völker; wir finden hier viele Ausführungen, die man in einer „Geſchichte der Waffen" kaum erwartet. Im Ganzen im Anſchluß an Theodor Waitz wird die Frage über den Urſprung des Menſchengeſchlechts behandelt; es folgen Bemerkungen über „die Bedingungen zur weiteren Entwickelung des Menſchengeſchlechts", das „Sprachvermögen", „den Völkerverkehr", „den Rückfall in der Entwickelung und deſſen Urſachen", ſchließlich über die „Entſtehung der Gottes-Idee in der Religion". Aus der Prämiſſe, „daß der Menſch höchſtens zuerſt nur ein perſönliches böſes Weſen anerkenne, das ihm verderblich werden könne", wird der Schluß gezogen, „daß die Furcht zunächſt die Baſis der Gottes-Idee ſei". Dieſer Satz wird durch Beiſpiele erläutert; es wird ausführlich dargelegt, inwiefern die Religion ein Förderungsmittel werden könne, den kriegeriſchen Geiſt der Völker zu erwecken.

Endlich glauben wir näher zum Ziele zu gelangen, wenn wir als Signatur des nächſtfolgenden Abſatzes „die erſten Waffen und ihr Werth für den Menſchen" vorgezeichnet finden. Es werden aber nur flüchtig der Baumaſt und der Stein als die erſten Waffen für Nähe und Ferne angeführt, und wiederum ergeht ſich Verf. in einer weiteren

Excurſion über den Krieg als Beweger des Menſchengeſchlechts, die Hochſchätzung der Waffengeübtheit, die Vergötterung der Helden, die Geſänge auf ihre Thaten, die Gefolgſchaften und deren Züge, die Wehrorganiſation der verſchiedenen Völker, die Hochachtung der Waffen. Erſt nach langem Umweg gelangen wir, gleichſam im Kreislaufe, wieder zu Baumaſt und Stein zurück und kommen zur „Entwickelung der Waffen aus den erſten Anfängen".

Dieſe Entwickelungen und Fortſchritte ſind anſchaulich geſchildert. Aus den Urwaffen: Baumaſt und Stein, entſtehen die Streitkolben, Hämmer, Aexte, das Steinmeſſer, die Keule, das Schwert, der Dolch, die Lanze, der Wurfſtock, die Wurfſchnur, die Wurfkeule, der Wurfſpeer, das Wurfbrett und ſpäter, durch Verbindung der Axt mit der Lanze die Partiſane und die Helmbarte (Hellebarde). Die Wurfkugel führt zur Schleuder, zur Wurfſchlinge und zur Stabſchleuder, dieſe wiederum zum Bogen und weiter zu Balliſten und Katapulten, ſo wie zur Armbruſt, aus welcher dann endlich, nach Erfindung des Schießpulvers, das Feuerrohr entſtand. Das Blasrohr hat nur beſchränkte locale Bedeutung. Dieſer mit vielen, mitunter ſehr ausführlichen Citaten verſehenen Aufzählung der verſchiedenen Werkzeuge, für welche mehr oder weniger die Bezeichnung „Waffe" gerechtfertigt iſt, und welche ſämmtlich zu den ſogenannten Trutz-Waffen gehören, fügt die Einleitung alsdann noch einen Ueberblick über die Entſtehung der Schutz-Waffen: Schild, Helm, Harniſch, hinzu. Streitwagen und bewaffnete Elephanten, ſchon in der früheſten Kriegsgeſchichte vorkommend, ſind Combinationen beider, der Trutz- und Schutz-Waffen. Daran ſchließen ſich nun diejenigen Anordnungen an, welche zum Schutz der Wohnungen dienen ſollen. Das einfache „Pfahlwerk" bildet den Ausgangspunkt. Steinwälle, meiſt auf ſchwer zugänglichen Höhen angelegt, zählen, nach des Vfs. Anſicht, ſchon zu den weiteren Fortſchritten, aus welchen dann die Befeſtigungen der Städte mit Mauer und Graben hergeleitet werden. Die Werkzeuge zur Zerſtörung dieſer Schutzmittel: Mauerbrecher, Widder, Sturmdächer, Wandelthürme ꝛc. kommen ſchon bei den Babyloniern und Aſſyrern zur Verwendung. Zum Schluſſe betrachtet nun die Einleitung die Fundſtätten der älteſten Waffen, die bekannten „Kjökkenmöddiger" der Skandinavier, die Höhlen und die Pfahlbauten u. ſ. w., woraus alsdann die jetzt als feſtſtehend angenommenen drei Perioden in dem Entwickelungs-

gange des Menschengeschlechts: die Stein-, Bronze und Eisen-Periode hergeleitet werden.

In den ersten Abschnitt, „die Steinzeit", wird der Leser eingeführt durch Betrachtungen über „die ersten Spuren des Menschen", über „die Waffen", „das Alter der Steinzeit" und über „die Steinmenschen und ihre Culturstufen". Die Gleichartigkeit der gefundenen Gegenstände und ihre Uebereinstimmung in Material und Form, unabhängig von der oft bedeutenden räumlichen Getrenntheit der Fundorte, wird besonders betont. Kelten und Germanen, die Mammuthjäger, die Pfahlbauer ꝛc. kommen zur Sprache. Dann geht Verf. zur näheren Beschreibung derjenigen Steinwerkzeuge über, welche er glaubt als „Waffen" bezeichnen zu dürfen. Hier finden wir: Streitäxte, Messer und Dolche, Lanzen-, Wurfspeer- und Pfeil-Spitzen, Schleudersteine, Keulen und Holzschwerter, ausführlich beschrieben und in vortrefflich gezeichneten Figuren-Tafeln anschaulich gemacht. Lindenschmit, Lisch, Staub, Keller, Vogt, Lyell u. v. A. sind als Gewährsmänner aufgerufen, und neben den Fundstätten sind auch die Museen und Sammlungen angegeben, in welchen die Gegenstände sich jetzt befinden.

Der zweite Abschnitt, „die Bronzezeit", steht schon auf festerem Boden. Nachdem zunächst das erste Erscheinen des Metalls aus verschiedenen Schriften des classischen Alterthums erörtert ist, daran Schlüsse über die Dauer der Bronzezeit geknüpft werden, zählt Verf. die verschiedenen Waffen dieses Zeitalters auf. Er geht dabei von der Ansicht aus, daß der Stein zunächst durch Kupfer ersetzt worden sei, da dieses im Naturzustande vorkomme, während zur Erlangung der Bronze eine Legirung nöthig wird, deren Kenntniß schon eine weitere Stufe des Fortschritts bezeichne. Unter den Trutz-Waffen finden wir da so ziemlich die gleichen Gegenstände wie in der Steinzeit; nur das Material ist verändert, während die Form sich fast gleich bleibt, wenigstens in der ersten Zeit, und überhaupt Stein- und Bronze-Werkzeuge in den Fundorten nebeneinander auftreten. Hier finden wir auch zuerst die Schutz-Waffen aufgeführt: Helme, Panzer, Harnische, Hals-, Arm- und Gürtel-Ringe, Handbergen, Schilde ꝛc. Die Bestimmung eines Werkzeuges speciell als „Waffe" tritt immer mehr hervor und die Unterschiede markiren sich schärfer. Den Abbildungen, welche diesem Abschnitte in besondern Tafeln beigegeben sind, darf eine lobende Anerkennung nicht ver-

ſagt werden. Die Belege, welche Verf. aus einer großen Zahl von Schriften beibringt, geben wiederum Zeugniß von dem großen Fleiße, den er der Löſung ſeiner Aufgabe gewidmet hat.

In dem dritten Abſchnitt, „der Eiſenzeit", folgen auf Notizen „über die erſte Anwendung des Eiſens", über „das Alter und die Dauer der Eiſenzeit" Betrachtungen über „die Bewaffnungsart der Krieger bei den verſchiedenen Völkern". Gallier, Keltiberen und Briten treten auf als erſte Gruppe. In der zweiten Gruppe wird die Bewaffnung der verſchiedenen germaniſchen Stämme: Kimbern und Teutonen, Alemannen, Gothen, Vandalen, Langobarden, Burgunden, Franken und Sachſen, in großer Ausführlichkeit beſprochen und die Bewaffnung der Skandinaven und Dänen daran angeſchloſſen. Als dritte Gruppe finden wir endlich die Bewaffnung der Sarmaten, der Hunnen, der Finnen und der Slaven behandelt.

Die ſpecielle Beſchreibung der einzelnen Waffen dieſes ganzen Zeitabſchnittes, ſowohl der Trutz- als Schutz-Waffen, iſt ſehr ausführlich. Die beigegebenen Figurentafeln laſſen an Vortrefflichkeit der Zeichnung und Reichhaltigkeit nichts zu wünſchen übrig. Von allgemein hiſtoriſchem und ſpeciell militäriſchen Intereſſe iſt eine beigegebene tabellariſche Ueberſicht der Bewaffnung der bekannteſten Völker Europa's in dieſer Periode, mit Ausnahme der Griechen und Römer, ſoweit dieſelbe geſchichtlich nachgewieſen werden kann. Wir finden darin u. a., daß „krumme Schwerter" nur bei den Keltiberen, Sarmaten, Finnen und Slaven vorkommen, während alle anderen Völkerſchaften nur „gerade, bald lange, bald kurze, einſchneidige oder zweiſchneidige Schwerter" führen. „Wurfhölzer" haben nur noch die Gallier; dahingegen führt Verf. als neue Waffe, jedoch nur bei den Sarmaten vorkommend, die „Knute" an, welcher wohl hier zum erſten Male die Ehre zu Theil wird, den „Waffen", in der eigentlichen Bedeutung des Worts, beigezählt zu werden. Hiermit ſchließt der erſte Band. Es konnte an dieſer Stelle nur unſere Abſicht ſein, auf den reichhaltigen Inhalt aufmerkſam zu machen; die Kritik überlaſſen wir den ſpeciell für Erforſchung dieſer Dinge begründeten Organen.

Der zweite Band, von welchem Ref. nur die erſten Lieferungen (VI u. VII) vorliegen, hat die „Naturvölker" zum Gegenſtand der Beſprechung, und zwar in der Reihenfolge, daß zunächſt die Naturvölker Polyneſiens, dann diejenigen Amerikas, Afrikas, Aſiens und zuletzt

Europas, in besonderen Abschnitten betrachtet werden. In der Einleitung will Verf. den Nachweis liefern, „daß die Waffen der jetzigen Völker auf niedriger Culturstufe ganz analog denen der vorgeschichtlichen Völker entsprechen, und die Entwickelung der Menschenstämme zu allen Zeiten und überall auf der Erde gleiche Wege eingeschlagen hat und einschlagen mußte". Als Motiv der angegebenen Reihenfolge wird hervorgehoben, daß die noch vorhandenen Eingebornen Polyneſiens heute noch der Berührung mit cultivirten Völkern am fernſten und auf dem tiefſten Standpunkte der Cultur ſtehen und deshalb den naturgemäßen Anſchluß bilden an die vorgeſchichtlichen Völker, deren Culturzuſtand im erſten Bande einer eingehenden Betrachtung unterzogen wurde. In den Citaten wird eine reiche Literatur in alten und neuen Reiſebeſchreibungen und Forſchungen ꝛc. geboten, und die beigegebenen Figurentafeln ſtehen in Vortrefflichkeit denen des erſten Bandes nicht nach. Ein dritter Band ſoll die Culturvölker der alten Geſchichte und des Mittelalters, ein vierter die der neuen Geſchichte behandeln. E. v. S.

A. Hausrath, Neuteſtamentliche Zeitgeſchichte. Zweiter Theil. Die Zeit der Apoſtel. 724 S. 8. Heidelberg 1872, Baſſermann.

Der große Beifall, welchen ſchon der vor vier Jahren erſchienene erſte Band des vorliegenden Werkes (vgl. H. Z. XX, 410 ff.) gefunden hat, beruht im Weſentlichen darauf, daß es in einer nicht etwa blos zur Noth genießbaren und erträglichen, ſondern geradezu ausgezeichneten, dem geläuterten Geſchmack und den durchgebildeten äſthetiſchen Anſprüchen unſerer Zeit durchaus gerecht werdenden Form dasjenige bietet, was man längſt verlangte, ohne daß man ſein in dieſem zugleich reichſten Umfange ſchon hätte ganz froh werden können: eine allſeitige Darſtellung des Ertrages, welchen die eindringenden Forſchungen der dem Bann der Tradition und des dogmatiſchen Vorurtheils entwachſenen proteſtantiſchen Theologie für die hiſtoriſche Klarlegung jener wunderbaren religiöſen Kraftentfaltung, wie ſie den großen Wendepunkt der Zeiten charakteriſirt, abgeworfen haben. Freilich hat es mit dieſem „Wendepunkt" ſeine eigene Bewandtniß: die Intereſſen einer Weltanſchauung, welche keinen ſchlechthinigen Sprung im Zuſammenhang menſchheitlicher Entwickelungen duldet, ſammeln ſich bekanntlich vor Allem um dieſen Punkt, welchen die dogmatiſirende Geſchichtsbetrachtung mit Wall und Graben nicht blos gegenüber der zurückliegenden Vergangenheit, ſondern auch —

ſo verlangt es wenigſtens die proteſtantiſche Iſolirung der Bibel — gegenüber den aus ihm ſich erzeugenden Fortſchrittslinien des chriſtlichen Geiſtes- und Cultur-Lebens umgeben hat. Man erinnert ſich unwillkürlich daran, wie einſt von einer gewiſſen Klaſſe politiſcher Idealiſten „die Ideen von 1789“ bald wie unmittelbar vom Himmel gefallene Idole, bald wie autochthoniſch dem Boden des franzöſiſchen Genius entſtammte Wunderproducte behandelt wurden, bis eine wahrhaft geſchichtliche Methode den tiefen Einſchnitt, welchen die Revolution fragelos in die Entwickelung zunächſt des franzöſiſchen Culturlebens gemacht hat doch auch wieder auszuglätten und zu den ſolideſten Neuſchöpfungen der neunziger Jahre die Anſätze in den Beſtrebungen des „alten Regimes“ nachzuweiſen verſtand. Einem ähnlichen Zwecke ſind die anziehend geſchriebenen Erörterungen über den Stand des religiöſen Lebens im römiſchen Kaiſerreich dienſtbar, mit welchen der Verf. ſeinen zweiten Band eröffnet. Die weſentlichen Umriſſe einer religiöſen Ueberzeugung, wie wir ſie im zweiten Jahrhundert etwa bei Juſtin und den Apologeten, bei den Helden der clementiniſchen Romane und in ähnlichen Kundgebungen des jungen Chriſtenthums finden, laſſen ſich als Ergebniſſe der philoſophiſchen und religiöſen Entwickelung der alten Welt ſchon an mehr als einem, noch ganz innerhalb ihrer Sphäre gelegenen Orte nachweiſen, natürlich vor Allem in der platoniſchen und in verwandten Schulen. Zur poſitiven Volksreligion zu werden hatten aber nach der ganz richtigen Anſicht unſeres Verfaſſers dieſe abſtracten Ueberzeugungen allerdings nicht die Kraft. Am eheſten noch hätte der in den Myſterien zum Cultus geſtaltete Unſterblichkeitsglaube mit ſeinen Hierophanten und Myſtagogen Keime einer geheimen Kirche in ſich bergen können; allein auch er war doch wieder ein allzu willkürliches Gemiſch roher Naturreligion und ſpeculativer Gedanken, um der fortgeſchrittenen Bildung einerſeits und dem religiöſen Bedürfniſſe andererſeits volles Genüge zu leiſten. „Ohne poſitiven hiſtoriſchen Anſtoß konnte die neue Weltanſchauung nicht zu einer feſten, befriedigenden religiöſen Ueberzeugung gerinnen; war aber ein ſolcher gegeben, dann ſtanden allerdings die Umriſſe feſt, in denen die in Fluß gebrachten Ueberzeugungen ſich als neue Religion geſtalten mußten. Das blaſſe Schema war da, das der religiöſe Genius nur mit lebendigeren Farben auszumalen brauchte, um eine Weltanſchauung zu bieten, die den Gebildeten und dem gemeinen Mann Genüge that“

(S. 32). „Dunkel und traumhaft regen sich im Bewußtsein der Menschheit alle die Ideen, von denen die kommenden Jahrhunderte zehren. Noch sind sie mit allerlei irdischen Stoffen vermischt, aber es bedarf nur eines kräftigen historischen Anstoßes, so werden sie ihrer eigenen Wahrheit sich bewußt werden" (S. 60). Nicht minder interessant und gewandt hingeworfen sind die Essays — so möchten wir diese Form der Darstellung am ehesten nennen — über die Nöthen und Mühsale der Staatsmänner, die bald nicht mehr wußten, was mit der polytheistischen Staatsreligion anfangen, über welche das gebildete Zeitbewußtsein hinaus war; ferner über die unendlichen Selbsttäuschungen und Verlegenheiten, in denen sich die Philosophie mit ihren, zu Gunsten des Volksglaubens unternommenen, rettenden Thaten herumtrieb. „Gegenüber der Mythologie im Einzelnen befand man sich in der beengten Stimmung eines heutigen speculativen Theologen, der von seinem Wunderbegriff die praktische Anwendung auf die Eselin des Bileam, den Fisch des Jona und die Sonne von Gibeon machen soll" (S. 66).

Kein Wunder, wenn man es bald im ganzen Reiche mit fremden Göttern versuchte, die wenigstens so lange der Reiz der Neuheit sie umgab, auf eigenen Füßen stehen konnten und philosophischer Stelzen nicht bedurften! Am verhängnißvollsten wirkte in dieser Beziehung das Judenthum, vor dem sich die römische Welt im Großen und Ganzen ebenso stark abgestoßen, als im einzelnen Fall immer wieder magisch angezogen fühlte. „Die religiöse Mission der jüdischen Diaspora": ein schon in der mannigfachsten Form dargestellter Gegenstand, dem gleichwohl unser Verfasser einige neue Seiten abzugewinnen weiß. Die jüdische Synagoge, deren Versammlungen man als rein gottesdienstliche betrachtete, war nämlich in jenen Zeiten äußerster Beschränkung des Vereinsrechtes fast allein noch Herberge einer gewissen Freiheit und Selbstverwaltung geblieben. Es war hier nicht blos eine absonderliche, in ihrer Art imponirende Gottesverehrung anzutreffen, sondern ein corporatives Leben, wie es die römischen Gesetze sonst nirgends gestatteten. „Die heidnische Bevölkerung selbst hatte davon eine Ahnung, daß es sich in der Synagoge um Größeres handle, daß dort ein Fleckchen freier Erde sei, das gerettet war aus der Alles ertödtenden Uniformität des römischen Reichs" (S. 101). Für die Zwecke des Verfassers kommt indessen natürlich vor Allem die religiöse Propaganda des Judenthums im römischen

Reiche in Betracht. Dieſelbe wird beſonders nach der Richtung verfolgt, in welcher ſie das intereſſante Bild eines mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln geführten literariſchen Kampfes darſtellt. Auf der einen Seite ſteht das Judenthum, welches theils in längſt bekannten, theils in Kundgebungen, wie ſie u. A. Bernays wieder neu beleuchtet hat, dem Heidenthum gegenüber ſich als im urälteſten Beſitze des Monopols aller religiöſen Wahrheit nicht blos, ſondern auch aller mit Recht ſo zu nennenden Sittlichkeit befindlich producirt, dabei aber ſelbſt, ohne es zu wollen und zu wiſſen, immer entſchiedener auf den Boden der griechiſchen Weltanſchauung hinüber geräth. Letzteres Schickſal drohte ihm bekanntlich vor Allem in Alexandrien, wo die Juden zuerſt ernſtlich zu philoſophiren, gleichzeitig freilich auch mit ihrem „Moſes als Weltheiland" zu experimentiren anfingen, und Philo geradezu ein auf griechiſche Augen berechnetes Lebensbild des großen Geſetzgebers entwarf in der Tendenz, zu zeigen, wie jener Magus, jener Seher und Weiſe, nach welchem als ihrem leibhaften Ideale die platoniſchen, ſtoiſchen und neupythagoreiſchen Denker des Hellenenthums ausſahen, nur in dem zu finden ſei, welchen ſich Iſrael längſt zum Führer des Lebens erwählt hatte (S. 156). Derſelben Stadt Zögling und Ehrenbürger war aber auch jener Apion, deſſen von unſerem Verfaſſer mit einer gewiſſen Vorliebe entworfenes und in ſtark ironiſchen Farbentönen gehaltenes Lebens- und Charakterbild (S. 171 ff.) zu den gelungenſten und genußreichſten Partien dieſes eine ganze Welt voll mannigfaltigen Lebens umfaſſenden Gemäldes gehört.

Zum Ausbruche kam die überall längſt vorbereitete Spannung zunächſt unter dem Nachfolger Tiber's. „Caligula und die Juden": lautet die Ueberſchrift des dritten Abſchnittes (S. 181 ff.), den wir ebenfalls zu den anziehendſten Theilen des Werkes zählen möchten. Freilich bietet der Stoff ſelbſt genug des wirkſamſten Intereſſes: eine große Völkerkataſtrophe, vorerſt noch einmal abgewendet durch den gerade noch zur rechten Zeit eingetretenen Tod des Tyrannen, eingeleitet aber durch jene intimen Beziehungen zum Thron der Cäſaren, in welchen merkwürdiger Weiſe gerade orientaliſche Vaſallenfamilien berufen waren die einheimiſche Ariſtokratie, mit welcher das Kaiſerhaus ein inniges Verhältniß weder eingehen mochte noch konnte, zu erſetzen. „So waren die Judenprinzen in den Vordergrund gekommen, nnd nachdem wirkliche und eingebildete Mordthaten in der Familie Tiber's arg aufgeräumt hatten,

ſehen wir die Abkommen der ermordeten Cäſarenſöhne mit den Kindern der hingerichteten Herodäer in engem Verkehr aufwachſen. Auch die Aehnlichkeit der Schickſale mochte die verwittweten Mütter der letzten Julier und Herodäer einander zuführen, wie denn dieſer Verkehr etwas Rührendes hätte, wenn nur nicht die Sprößlinge der vielbeweinten, vom alten Löwen Tiber und dem Herodestiger gewürgten Väter, ſelbſt ſchon allzudeutlich die Katzennatur zeigten, die mehr ihr Leben als den Tod ihrer Väter beklagen läßt" (S. 185).

Es gehört zu den hervorzuhebenden Verdienſten des Verfaſſers, die verhängnißvolle Bedeutung, welche der Epoche des Herodes Agrippa und der dem Scheitern des römiſchen Attentates auf den Tempel unmittelbar folgenden Reſtauration des Phariſäismus für die Geſchicke des jungen Chriſtenthums zukommt, erkannt und noch entſchiedener, als das bereits auch von Anderen geſchehen war, betont zu haben. Auch die Meſſiasgemeinde konnte ſich der großen Fluthung nicht entziehen, welche jetzt wieder zu engerem Anſchluß an Geſetz und Hoffnungen der Väter und zu ausſchließlicherem und ablehnenderem Verhalten gegenüber der Heidenwelt führte; es folgten die Zeiten des Jakobus [1]) auf diejenigen des Petrus (S. 321 fg.). Beiläufig bemerkt könnte auch die gerade in die Jahre dieſes Umſchwunges fallende Errettung des Letzteren aus den Händen des Königs Agrippa in einen noch geſchloſſeneren pragmatiſchen Zuſammenhang mit den angedeuteten allgemeinen Zeitverhältniſſen gebracht werden, als dies S. 323 geſchehen iſt (vgl. Baur, Paulus, 2. Ausg. I S. 179 ff.). Im Uebrigen ſtellen die beiden dem vorpauliniſchen Chriſtenthum in Paläſtina (S. 261 ff.) und in der Diaſpora (S. 345 fg.) gewidmeten Abſchriften den Ertrag ſo vielen redlichen, Seitens der kritiſchen Theologie auf die Erforſchung dieſes dunkelſten Gebietes der chriſtlichen Urgeſchichte verwandten Fleißes in ausgiebiger und allſeitig gleichmäßig durchgeführter Weiſe dar. Daß dabei neben geiſtreichen und anregenden Darſtellungen, welche einzelne der hier behandelten Punkte ſchon von Andern — wir wollen nur an Lipſius erinnern — gefunden hatten, auch Reſultate, wie ſie die Strenge der

1) Die überraſchende Deutung, welche S. 329 deſſen Beinamen Oblias erfährt, ſchließt ſich wohl zunächſt an Hitzig, Die zwölf kleinen Propheten, 3. Aufl. S. 375 an.

philologiſchen und pſychologiſchen Unterſuchungen eines Holſten zu Tage gefördert haben, gewiſſenhafte Verwerthung finden konnten, muß beſonders rühmend hervorgehoben werden. Eben hierauf beruht nicht zum mindeſten der wiſſenſchaftliche Charakter und Werth, welchen dieſe Darſtellung trotz ihres populär ausſehenden Gewandes in reichem Maße beanſpruchen darf. Dazu kommen nun aber zahlreiche eigene Aufſtellungen und neue Hypotheſen, mit welchen der Verfaſſer die Acten der hiſtoriſchen Kritik des Urchriſtenthums bereichert. Wir zählen zu dieſen, den Fachmann in erſter Linie intereſſirenden Abſchnitten namentlich den Verſuch, den Simon Magus nicht etwa blos, wie ſchon Andere gethan haben, mit dem von Joſephus erwähnten Poeten Simon aus Cypern, ſondern überdies mit jenem, bei demſelben Schriftſteller begegnenden, Propheten aus Tirathaba zuſammenzubringen, deſſen Garizimfahrt den Sturz des Pilatus wenigſtens mit veranlaßt hat; dann wäre dieſer Prophet in der urchriſtlichen Phantaſie allerdings noch vorher zu einer Parodie des Chriſtusbildes ſelbſt geworden, ehe er, wie heut zu Tage feſtſteht, zu einer Karikatur des Apoſtels Paulus verwendet worden iſt (S. 267 ff.). Wie die Dinge in Folge der zwiſchen Hilgenfeld und Lipſius aufs Neue verhandelten Simonſage jetzt liegen, würde unſer Verfaſſer dieſe Hypotheſe allerdings zunächſt gegen die von Letzterem ſcharfſinnig begründete Anſicht zu vertheidigen haben, daß die ſamaritaniſche Heimath Simon's ſelbſt zu den erſt ſpäter eingetragenen und ſchon auf die Paulus-Karikatur zielenden Zügen im Bilde des Zauberers gehöre. (Vgl. Lipſius, Die Quellen der römiſchen Petrusſage, Kiel 1872, S. 33 ff.)

Der Darſtellung des Paulus und ſeines Lebenswerkes iſt faſt die ganze zweite Hälfte des ſtarken Bandes gewidmet, und dennoch gedeiht auch ſo die Erzählung nur bis zur letzten Ankunft in Korinth. Zu Grunde liegt hier natürlich des Verfaſſers ſchon 1865 erſchienene und jetzt in zweiter Auflage herausgegebene Schrift „Der Apoſtel Paulus". Aber eine Vergleichung der Arbeiten von 1865 und 1872 läßt ſofort erkennen, wie emſig und ernſt der Verfaſſer in der Zwiſchenzeit gearbeitet hat. Gerade die intereſſanteſten und auch für den Sachverſtändigen belehrendſten Partieen ſind faſt alle neu, vielfach auch inhaltlich abweichend von den Andeutungen der erſten Auflage. Wir rechnen zu dieſen dankenswerthen Bereicherungen namentlich die Erörterungen über die ciliciſche Heimath S. 391 ff. (welche S. 404 der Apoſtelgeſchichte zu Liebe gegen

die Notiz des Hieronymus festgehalten wird, wiewohl das Zeugniß der ersteren nach S. 416 ff. nicht einmal hinreicht, die Erziehung in Jerusalem glaubhaft zu machen), über die jüdische und speciell die theologisch-juristische Bildung des Apostels S. 403 ff., 421 ff., über seinen Wittwenstand S. 427 ff. (Paulus sei verheirathet gewesen, ehe er von Tarsus nach Jerusalem übersiedelte), insonderheit aber den ganzen siebenten Abschnitt, welcher die Aufgabe, dem modernen Geschmacke ein ansprechendes und klares Bild von dem Inhalte des theologischen Bewußtseins des Apostels, also von dem, was die Fachwissenschaft den „Pauliniſchen Lehrbegriff" genannt hat, zu vermitteln, in erfolgreicher, ja glänzender Weise löst. Aber auch nach dem Maßstabe des wissenschaftlichen Werthes gemessen, gehören diese Capitel zu den besten Leistungen des Verfassers; es stecken zweifelsohne die verhältnißmäßig mühsamsten Vorarbeiten dahinter. Dabei tritt seine Unabhängigkeit von der theologischen Schablone und Schulgelehrsamkeit gerade hier in das wohlthätigste Licht. „Wir haben in der Theologie des Paulus nicht einen Ausbau der Gedanken Jesu, sondern eine immanente Entwickelung des jüdischen Bewußtseins, veranlaßt durch die neue Thatsache des gekreuzigten Messias" (S. 460). Wie viele Theologen sind unbefangen genug, um dem Verfasser diesen durchaus wahren Satz nachzusprechen? Hat man sich doch selbst auf verhältnißmäßig freisinniger Seite gegen die zu Tage liegende, von Holsten zuerst mit Energie geltend gemachte und vom Verfasser richtigst gewürdigte (S. 409, 443 ff., 475 ff.), Thatsache gesträubt, daß Paulus seine Christologie auf Grund der bei Philo und anderswo vorliegenden Unterscheidung des empirischen Menschen vom Idealmenschen auferbaut: eine Unterscheidung, welche der Rabbinenwitz aus der ihm sonst unerklärlich gebliebenen Doppelheit des mosaischen Schöpfungsberichtes erschlossen hatte. „In letzter Reihe, was die jüdischen Schulen freilich nicht wissen, ist dieser Messias der Idealmensch Plato's" (S. 481).

Enger schließen sich an die frühere Darstellung die beiden letzten, dem morgenländischen und griechischen Arbeitsfelde des Apostels gewidmeten Abschnitte an (S. 437 ff. 505 ff.), wenngleich auch hier Manches sich verändert hat, wie wenn jetzt die „Galater" des Paulus nicht mehr in dem alten Gallogräcien, sondern in dem römischen Galatien gesucht (S. 528 ff.), oder wenn die Entstehungsverhältnisse des zweiten Korintherbriefes nach Maßgabe der 1870 erschienenen Schrift des Verfassers

über den „Vier-Capitel-Brief des Paulus an die Korinther“ umgeſtaltet worden: Hypotheſen, von denen die erſtere ſchon früher aufgeſtellt, dann aber faſt von allen Theologen aufgegeben wurde, während die zweite dermalen ein Streitobject der neuteſtamentlichen Kritik bildet. Wir ſind übrigens weit entfernt, es dem Verfaſſer irgend zu verdenken, wenn er hier und da auf Punkten, welche uns noch ſehr controvers erſcheinen, eine ſehr zuverſichtliche Entſcheidung getroffen hat; denn eine zuſammenhängende geſchichtliche Darſtellung verträgt keine Unterbrechungen durch kritiſche Verhandlungen, zumal wenn ihre Reſultate in der Schwebe bleiben, und aus dem lebensvollen und geſchichtstreuen Charakter des Ganzen muß ſich das Recht der minder ſicheren Griffe, die im Einzelnen gethan worden ſind, erweiſen. Zu dieſen, auch noch nach des Verfaſſers beredter Fürſprache zweifelhaft bleibenden Punkten möchten wir z. B. die S. 350 geltend gemachte und dann beſonders auf die Gemeindeverhältniſſe zu Epheſus angewendete (S. 361 ff. 645 ff.) Annahme rechnen, daß in den griechiſchen Städten des Mittelmeeres eine judenchriſtliche Gemeindebildung überall der Pauliniſchen Miſſion vorangegangen ſei. Unſerer Anſicht zu Folge läßt ſich dies eben nur in Beziehung auf Epheſus bis zu einem gewiſſen Grade wahrſcheinlich machen. Auch ſei uns noch geſtattet, anläßlich der letztgenannten Miſſionsſtation zunächſt in Bezug auf die Schilderung des Schauplatzes — ein Gegenſtand, worauf unſer Verfaſſer mit Recht ſo große Sorgfalt verwendet — zu bemerken, daß wenn das Vorhandenſein von Trümmern des Theaters, in welchem der Pöbel einſt gegen Paulus wüthete, Erwähnung finden ſollte (S. 636), die in großartigerem Umfang erfolgte Aufdeckung der Ueberreſte des gleich daneben erwähnten, weltberühmten Dianatempels ſelbſt durch Mr. Wood (vgl. The Academy 1871, S. 370. 1872, S. 85 ff.) nicht verſchwiegen werden durfte; in Bezug ſodann auf die Darſtellung der epheſiniſchen Ereigniſſe aber, daß die immerhin noch an der Flüchtigkeit und Unklarheit der Quelle Theil nehmende Reproduction von Apg. 19, 32—34 auf S. 650 einer, wie uns ſcheint, zuerſt von Overbeck (im Commentar zu dieſer Stelle) angebahnten, übrigens auch durch das, was unſer Verfaſſer ſelbſt S. 642 über die Stellung der Juden in Epheſus ſagt, begünſtigten, richtigeren und vor Allem auch durchſichtigeren Auffaſſung Platz machen dürfte. Anſtatt alles Weiteren verweiſen wir auf die Erörterungen Overbeck's über den Apg. 19, 33

ſo räthſelhaft auftretenden Alexander in der vierten Auflage von De Wette's „kurzer Erklärung der Apoſtelgeſchichte", S. 324. Was aber die Auffaſſung des in Rede ſtehenden bibliſchen Buches ſelbſt betrifft, ſo war es uns, nachdem Zeller, Overbeck, neuerdings auch Keim bei den Tagen Trajan's ſtehen geblieben waren, überraſchend, zu leſen, daß daſſelbe von unſerm Verfaſſer nicht blos überhaupt ins zweite Jahrhundert (S. 417), ſondern ſogar in die Mitte deſſelben (S. 431) verlegt wird — überraſchend um ſo mehr, als dafür das vierte Evangelium, in welchem ſicherlich die Apoſtelgeſchichte und das von demſelben Verfaſſer herrührende dritte Evangelium vorausgeſetzt und benutzt ſind, „noch zu Ende des Jahrhunderts" (S. 266), d. h. nämlich des erſten, angeſetzt wird. Hier ſcheinen alſo kleine Verſehen und Ungenauigkeiten vorzuliegen, welche der dritte Band, deſſen baldiges Erſcheinen wir lebhaft wünſchen, ohne Zweifel ſtillſchweigend zurücknehmen oder verbeſſern wird. Ueberhaupt haben wir einzelne Bedenken von der Art, wie ſie dem Fachgenoſſen bei Durchleſung eines ſo umfangreichen Buches natürlich ſich in nicht allzu geringer Anzahl einſtellen müſſen, nur darum zum Worte gelangen laſſen, um die aufrichtige Anerkennung, die wir einem ſo verdienſtvollen und gediegenen Werke entgegentragen, nicht im Lichte parteilicher Befangenheit oder gar urtheilsloſer Anhängerſchaft erſcheinen zu laſſen. H.

Lehrbuch der Kirchengeſchichte für Studirende. Von F. X. Kraus. I. Altchriſtliche Kirchengeſchichte. 197 S. Trier 1872, Lintz.

Der Verfaſſer dieſes Lehrbuchs hat ſich bereits auf dem Gebiete der Kirchengeſchichte, insbeſondere auf dem kirchlicher Archäologie und Kunſtgeſchichte einen geachteten Namen erworben. Er weiß mit ſeiner Anhänglichkeit an die römiſche Kirche ein heut zu Tage nicht eben häufig wahrzunehmendes Maß unbefangenen geſchichtlichen Sinnes zu vereinigen. So Vieles auch vom Standpunkt proteſtantiſcher Geſchichtsanſchauung aus in dem vorliegenden Lehrbuche in Anſpruch zu nehmen wäre, ſo verdient es doch entſchieden als eine tüchtige Leiſtung hervorgehoben und auch proteſtantiſcher Beachtung namentlich wegen der zahlreichen kurzen Hinweiſungen auf katholiſche Detailforſchungen empfohlen zu werden: beſonders die Abſchnitte, welche die Verfaſſung, Disciplin, Cultus, Leben und Kunſt der alten Chriſten behandeln, ſeien in dieſer Beziehung genannt, ſo wie der Paragraph über das Verhältniß der vorconſtantiniſchen Kirche zum römiſchen Staate. Das Buch iſt Hefele gewidmet und ge-

denkt dankbar der dogmengeſchichtlichen Arbeiten Kuhn's, was im Allgemeinen die Stellung des Vfs. andeuten mag. Hinſichtlich der äußern Einrichtung des Werkes diente dem Verf. „das wegen ſeiner praktiſchen Anlage ſo beliebte Kurtz'ſche Lehrbuch" zum Muſter. Letzterem kann man ja auch trotz ſeiner geringen wiſſenſchaftlichen Bedeutung ein gewiſſes praktiſches Geſchick nicht abſprechen. Der Vf. lehnt ſich in der That vielfach ſehr an ihn an, doch mit der Selbſtſtändigkeit eines auf eigenen Füßen ſtehenden Forſchers. In der Beurtheilung proteſtantiſcher Kirchengeſchichtsſchreibung fehlt es zwar nicht an ſchiefen Urtheilen — wer wird zum Beiſpiel ſelbſt für ein ſo zuſammengedrängtes Lehrbuch es als eine genügende Bezeichnung des Verhältniſſes von Schleiermacher und Neander anſehen können, wenn geſagt wird: „von Schl.'s Gefühlstheologie angezogen ſchrieb Neander ſeine allgemeine Kirchengeſchichte"? Dennoch iſt nicht nur die in ziemlich ausgedehnter Weiſe geſchehene Heranziehung proteſtantiſcher Literatur, ſondern auch das entſchiedene Beſtreben des Vfs. anzuerkennen, von ſeinem Standpunkte aus den proteſtantiſchen Arbeiten möglichſt gerecht zu werden. Freilich gilt dem Vf. die auf Möhler's Anregung zurückgeführte Schule, als deren Hauptvertreter Döllinger und Hefele in Deutſchland, de Roſſi in Italien genannt werden als die einzig wiſſenſchaftlich anzuerkennende; aber man darf wohl die Spitze dieſer Aeußerung als vornehmlich gegen jeſuitiſche Geſchichtsfälſchung gerichtet anſehen. Mlr.

Études critiques sur les sources de l'histoire Mérovingienne par M. Gabriel Monod, directeur adjoint a l'École des hautes études, et par les membres de la conférence d'histoire. — Première partie: Introduction — Grégoire de Tours — Marius d'Avenches, par M. G. Monod. 1872. VIII u. 163 pp. 8. Paris 1872, Franck[1]).

Der frühere kaiſerliche Unterrichtsminiſter Duruy gründete im Jahre 1868, in richtiger Erkenntniß, daß die franzöſiſchen Univerſitäten nicht befähigt, eine den heutigen Anforderungen entſprechende gelehrte Ausbildung zu gewähren, die École des hautes études. Weſentlich praktiſcher Art ſollte die neue Schule ſein, nachgebildet den auf deutſchen Univerſitäten beſtehenden Seminarien: die Schüler ſollten direct vom Lehrer in die Geheimniſſe und die Kunſtgriffe der Forſchung eingeführt werden. Zugleich wurde zur Veröffentlichung der gemeinſamen Arbeiten die Bi-

1) Vgl. G. Waitz, Göttingiſche gelehrte Anzeigen 1872 n. 23. D. R.

bliothèque de l'école pratique des hautes études geſchaffen[1]). Neun Fascikel derſelben ſind bereits erſchienen.

In dem vorliegenden Fascikel gibt Monod die Reſultate der von ihm an dieſer hohen Schule gehaltenen Uebungen. Er beſchäftigte ſeine Schüler während des Jahres 1869 mit den Quellen der Merovingerzeit. Habent fata sua libelli! Der inzwiſchen ausgebrochene Krieg unterbrach auch die friedlichen Arbeiten dieſer hohen Schule und den Druck der Monod'ſchen Arbeit. Jetzt liegt das Buch glücklich vollendet vor, und ſagen wir es gleich, es iſt Monod allein zu verdanken, wenn er auch S. 2 ſein eigenes Verdienſt nur darin beſtehen laſſen will, daß er die Arbeiten ſeiner Schüler zuſammengefaßt. Es iſt das beſte Buch, das wir bis jetzt über die Perſon und die Werke Gregor's von Tours haben, und wenn M. auch ſagt: Nous avertissons une fois pour toutes que notre travail est en grande partie un résumé de travaux antérieurs, ſo fehlte es doch bis jetzt völlig an einer Zuſammenſtellung deſſen, was in Bezug auf Gregor geleiſtet worden. Auch Löbell's Buch „Gregor von Tours und ſeine Zeit" kann mit unſerer Arbeit nicht verglichen werden; denn der Biſchof von Tours iſt in ihm eine Nebenperſon, die Schilderung des fränkiſchen Staates die Hauptſache. M. aber begnügt ſich mit den Werken des Biſchofs ſelbſt: er will ſie in ihrer hiſtoriſchen und literariſchen Bedeutung prüfen, ein Stück „Quellenkunde der franzöſiſchen Geſchichte" geben.

„Kaum iſt für einen anderen Schriftſteller ſoviel geſchehen, als für Gregor", äußerte Rudolf Köpke in ſeiner Beſprechung der Gieſebrecht'ſchen Ueberſetzung der fränkiſchen Geſchichte. Und doch müſſen wir auf der andern Seite wiederum ſagen „und kaum ſo wenig". Noch immer fehlt die Ausgabe in den Monumenta Germaniae, die zum erſten Mal den reinen Text der Historia Francorum bringen, die Licht verbreiten ſoll über die Zuſammenſetzung des Werkes. In allen bisherigen Ausgaben tritt uns „der Vater der franzöſiſchen Geſchichte" in fremdem, erborgtem Gewand ſpäterer Jahrhunderte vor die Augen. Ruinart's Edition, wiederholt von Bouquet und den neueſten Herausgebern Guadet

1) Auch ausgezeichnete Arbeiten anderer Nationen finden in Ueberſetzungen Aufnahme. Deutſchland hat den Ruhm in dieſer Beziehung bisher allein vertreten zu ſein.

und Taranne, auf die wir bei der Forſchung noch immer zurückgehen müſſen, unterſcheidet ſich im Text nicht weſentlich von der Editio princeps des Jahres 1512. Was Pertz im fünften Bande des Archivs für ältere deutſche Geſchichtskunde (S. 50 fg.) als Gewinn ſeiner italieniſchen Reiſe über die Handſchriften des Werkes und ihre Klaſſificirung beigebracht, iſt nach der planmäßigen Unterſuchung aller erreichbaren Handſchriften veraltet und zum größten Theil hinfällig geworden. M., dem die Autopſie der Handſchriften abging, mußte ſich alſo S. 46 fg. mit den bisherigen Andeutungen begnügen. Die Sachlage ſtellt ſich jedoch anders. Ein ganz vollſtändiges Manuſcript beſitzen wir nicht, denn auch dem Cassinensis 250 fehlen ohne angezeigte Lücken mehrere Capitel (vgl. Archiv V. 58). Wir müſſen nun folgendermaßen klaſſificiren: I. Handſchriften mit Lücken, die nur durch Verſehen der Abſchreiber entſtanden, oder denen ein verletztes Manuſcript, einſt entweder ſelbſt vollſtändig, oder auf ein ſolches durch Mittelglieder zurückgehend, zu Grunde gelegen. Beſte Repräſentanten: Codex Cassinensis, Cluniacensis, Claromontanus, die Handſchrift der Editio princeps, die wenigen in Leyden, Rom und Kopenhagen erhaltenen Fragmente einer Unzialhandſchrift des ſiebenten Jahrhunderts. II. Handſchriften die in ihren Lücken einen beſtimmten Plan erkennen laſſen. Dieſe Klaſſe diente Le Cointe dazu ſeine bekannte Beweisführung zu begründen. Sie umfaßt nur die erſten ſechs Bücher, die Handſchriften derſelben ſind die älteſten der uns erhaltenen, aus ihnen allein iſt es möglich das barbariſche Latein wieder herzuſtellen. Es ſind Cameracensis, Duboisianus, Bellovacensis, Lugdunensis, Corbeiensis. III. Handſchriften mit ſpäter umgearbeitetem Text. Das neunte und zehnte Buch ſind in eins zuſammengezogen, als zehntes dann der ſogenannte Fredegar angefügt. Beſter Text im Palatinus und Parisiensis 9765. IV. Handſchriften die ſich in dieſe drei Klaſſen nicht einfügen, bei denen überhaupt von einem Syſtem in der Wiedergabe des Textes nicht mehr die Rede ſein kann, und die in keiner Weiſe für die neue kritiſche Ausgabe zu verwerthen ſind.

Das Ergebniß iſt demnach immer noch ein überaus günſtiges, von wirklich wichtigen Handſchriften (ſoweit ſie bekannt geworden) fehlt heute nur der Cluniacensis. Zu der Aufzählung bei M. bemerke ich noch Folgendes: S. 50: Der Codex Parisin. 5920 bildet mit dem Leydener Nr. 63 eine und dieſelbe Handſchrift, S. 51: Der Bruxellensis I

(N. 9403) ist der verloren geglaubte Duboisianus; der Cod. Laureshamensis oder Nazarianus, den Ref. wiedergefunden haben soll, ist der Palatinus. Der alte Laurissensis, der im Katalog bei Mai, Spic. Vatic. IV, 161 erwähnt wird als »Gesta Francorum. Gregorii Turonensis libri V in uno codice« existirt nicht mehr. In Rom findet sich noch der S. 47, 1 als verloren bezeichnete Codex 1056, in der Sammlung der Königin Christine unter derselben Nummer; S. 52: die Handschriften aus dem Haag und Florenz sind Gesta regum Francorum; Genf Nr. 21 beruht auf einem Mißverständniß vgl. Archiv VII, 1018. S. 53 wäre unter den verloren gegangenen Hdsch. noch der Turonensis S. Martini zu erwähnen gewesen, den Morel zu seiner Ausgabe 1561 benutzte, cf. Bordier, Les Livres des Miracles etc. de Grégoire de Tours. Paris 1864. IV. 286. Auch wäre hier der verschollene Codex der Editio princeps zu nennen gewesen. In Bezug auf die Fragmente bemerke ich, daß mir im Herbst vorigen Jahres von Herrn Dr. Keinz in München ein Blatt größten Formats, Schrift des 9. Jahrh., vorgelegt wurde, das einen Text enthält, der mit dem Palatinus auf dieselbe Vorlage zurückführt, und der in uns ein schmerzliches Bedauern erwecken muß, daß nur dies Fragment allein von der ganzen Handschrift erhalten geblieben.

Sehen wir also, wie noch immer das nöthige, auf die Handschriften aufgebaute Fundament zur Beurtheilung des Gregor fehlt, so müssen wir um so mehr anerkennen, was M. in den anderen Capiteln des vorliegenden Buches geleistet hat. Er, der seine Studien zum Theil in Deutschland gemacht, war dadurch befähigt die gesammten Resultate fremder Forschung in sich aufzunehmen; sicheren Schrittes und geübten Auges geht er vor. Was die Franzosen vor uns auszeichnet, ist ihm in hohem Grade eigen, die Sprache ist frisch und nie ermüdend, die Gesammtdarstellung voll und hell abgerundet. In der Natur seiner Aufgabe lag es sich öfters zu wiederholen, geschieht dies, wird man durch neue Folgerungen unter neuen Gesichtspunkten entschädigt. In der Einleitung verbreitet sich M. in großen Zügen über die dem Gregor vorausgehende Geschichtschreibung, die Betonung des kirchlichen Elementes ist hier namentlich gelungen. Dann folgt gleichsam als Erläuterung für die folgenden Untersuchungen eine kurze Auseinandersetzung über die Pflicht und die Aufgabe der historischen Kritik. Wohl noch

nie ist die Methode und der Gewinn, den die moderne historische Forschung bringen muß, den Franzosen so klar dargelegt worden. Im ersten Capitel wird das Leben Gregor's behandelt, namentlich wie er als Romane aus einem der edelsten Geschlechter der Auvergne entsprossen, durch seine Abstammung, seine spätere Stellung als Bischof in Tours, diesem politischen und religiösen Centrum Galliens, befähigt gewesen zu beobachten und zu berichten. Die chronologischen Daten seines Lebens werden von M. mit Benutzung alles in den Werken Gregor's enthaltenen Materials erläutert, auch die dem Odo von Clugny zugeschriebene Lebensbeschreibung geprüft, und die darin erwähnte Romreise des Helden definitiv ins Gebiet der Erfindungen verwiesen. Hätte ich noch einen Wunsch bei diesem Capitel zu äußern, so wäre es der, die Verbindung, die zwischen Venantius Fortunatus und Gregor bestand, noch mehr ausgeführt zu sehen. Fortunat würde es überhaupt verdienen, daß man sich einmal eingehender mit ihm beschäftigt.

Im zweiten und dritten Capitel werden die Schriften Gregor's behandelt, namentlich die Authencität der Historia Francorum geprüft. Will sich M. auch für die folgenden Untersuchungen auf die Hist. Franc. beschränken, so kommt doch auch eine Menge erläuterndes Material für die kleineren Schriften hinzu. Wir sind leider gewohnt, diese letzteren nicht in dem Maaße zu berücksichtigen, wie das Hauptwerk des Verfassers. Sie verdienen aber dies im höchsten Grade, nicht allein daß wir viele historische und geographische Facten aus ihnen gewinnen können, die Geschichte der Cultur des sechsten Jahrhunderts ist fast ganz allein auf sie aufzubauen, auch für das Recht und Gerichtswesen ergeben sich dem eifrigen Forscher neue Resultate. — Die Prüfung der Vorwürfe, die Le Cointe und Kries gegen die Hist. Francorum gerichtet haben, werden im dritten Capitel behandelt und theilweise mit neuen Beweisen widerlegt. Le Cointe ist freilich durch die später aufgefundenen Handschriften, die Kries'sche Ansicht, namentlich über das Schlußcapitel des Werkes, längst durch Waitz und Giesebrecht abgethan. Da in Frankreich aber Herr Lecoy de la Marche in neuerer Zeit die Kries'sche Argumentation wieder aufgenommenen (leider verstand dieser Herr nicht Deutsch um sich in der Frage völlig zu unterrichten) und ad majorem cleri catholici gloriam sich bemühte, den Text Gregor's als einen interpolirten zu erweisen, auch trotz Henri Bordier's zweimaliger Replik seine Ansicht unter

den Franzoſen noch vielfach getheilt iſt, ſo finden wir es von M. ſehr gerechtfertigt, wenn er ausführlicher auf dieſen Punkt eingegangen. Freilich, gewiſſe Leute werden nie zu überzeugen ſein.

Im vierten Capitel behandelt M. die Quellen, die Gregor benutzt. Namentlich gelungen ſcheint mir die Scheidung der ſagenhaften Ueberlieferungen in ſolche, die aus dem Volke hervorgingen, und ſolche, die in den Kreiſen der Geiſtlichkeit entſtanden. Iſt die erſte Art mehr fränkiſchen Urſprungs, ſo müſſen wir die zweite hauptſächlich bei den Gallo-Romanen ſuchen. Ich meine gerade für dieſen Zweig der Quellengeſchichte würden ſich noch neue reichere Ergebniſſe finden laſſen, wenn man die kleineren hagiographiſchen Schriften Gregor's darauf hin eingehend prüfte, auch die anderen, nicht eben zahlreichen, Heiligenleben des ſechſten Jahrhunderts in den Kreis der Unterſuchung zöge. M. behauptet einmal, daß anzunehmen, wenn ein Heiligenleben der Epoche wörtliche Uebereinſtimmung mit Gregor zeige, es aus dieſem abgeſchrieben ſei, wenn es dagegen nur in den Facten mit ihm zuſammenfiele, daß es als ſeine Quelle zu betrachten ſei (S. 82). Einen Beweis bringt M. jedoch hierfür nicht bei, und ich glaube auch, daß die Beantwortung dieſer Frage, die gewiß einmal nur vollſtändig gelöſt werden kann, wenn man in den Beſitz alles handſchriftlichen Materials gekommen, ſich doch noch weſentlich anders ſtellen wird. Das Wichtigſte aber iſt, daß M. dieſes Reſultat ſchon angedeutet hat, ich möchte es nennen „Einfluß des kirchlichen Sagenkreiſes". So ſcheint mir denn auch M's. Vermuthung (ein zu Grunde liegendes Leben des Remigius vermuthete ſchon Junghans) (S. 99): »je ne serais pas étonné que Grégoire ait eu sous les yeux quelque poëme pieux en vers latins sur le baptême de Clovis«, und die weitere Ausführung in der entſprechenden Note, daß dies wohl ein verſificirtes Leben des h. Remigius geweſen, ungemein anſprechend. Freilich das eine Hexameterende: ore facundo, iſt nicht richtig gewählt, denn a iſt in facundus lang. Betrachtet man aber, wie die Perſon des Remigius in der Erzählung von der Taufe Chlodovech's in den Vordergrund gedrängt wird, die Mitwirkung der anderen Biſchöfe bei dieſem Werke, von der wir doch ſonſt unterrichtet, ganz und gar verſchwiegen wird, ſo gewinnt die M.'ſche Vermuthung immer mehr und mehr an Wahrſcheinlichkeit.

Das letzte Capitel handelt über den Charakter Gregor's, den Zweck

seines Werkes, und über die Glaubwürdigkeit, die seinen Berichten beizumessen. Es lag in der Natur der Sache daß hier mannigfache Wiederholungen von bereits Gesagtem vorkommen mußten, wir werden dafür wieder durch die planvolle Durchführung der drei Punkte, 1) war Gregor ein gebildeter und intelligenter Zeuge? 2) war er ein aufrichtiger Zeuge? 3) war er ein wohl informirter Zeuge? reichlich entschädigt.

Im Anschluß an Gregor behandelt M. die Chronik des Marius von Avenches. Kann ich in Bezug auf die Ausführungen im ersten Kapitel „Leben des Marius" nur meine volle Uebereinstimmung erklären, so muß ich beim zweiten Capitel, wo die Quellenuntersuchung geführt, gestehen, daß M. mich in dem Hauptpunkte ganz und gar nicht überzeugt hat. Binding hatte bekanntlich in seinem Buche über das burgundische romanische Königreich des Weiteren im ersten Excurse ausgeführt, daß Gregor den Marius ausgeschrieben. M. dreht das Verhältniß geradezu um, so daß also Marius aus Gregor geschöpft. Es ist allerdings in den von M. S. 160 mitgetheilten Stellen eine Verwandtschaft beider Quellen nicht zu läugnen; die genaue Prüfung dagegen z. B. von Gregor II, 33 zeigt aber, daß das Verhältniß anderer Art sein müsse. Bei dieser Erzählung von der Belagerung Vienne's hat Gregor zwei Berichte zusammengearbeitet, einen annalistischen (Consularfasten) und eine Volkstradition. Es wäre doch nun geradezu wunderbar, wenn Marius ein so scharfes kritisches Gefühl gehabt hätte, aus Gregor nur den ersteren herauszuziehen. Ganz anders stellt sich die Sache z. B. bei dem Bergsturze von Tauredunum (Gregor IV, 31 und Marius ind. XII), da kann ich wenigstens, außer den einzelnen Facten, keinen Zusammenhang zwischen beiden Berichten entdecken. Und ein Hauptgrund gegen M.'s Ansicht scheint mir doch der zu sein, daß bei einer Benutzung des Gregor durch Marius es ganz unerklärlich bleibt, wie Marius das Einzelne zu den betreffenden Consulatsjahren hat richtig einordnen können, da im Gregor bei den in Betracht kommenden Stellen keinerlei directe chronologische Angaben sich finden. Ich glaube also, daß weder Binding's noch Monod's Ansicht die richtige, daß wir gezwungen sind, für Gregor und Marius, in so weit sie übereinstimmen, eine gemeinsame Quelle anzunehmen. Ich hoffe mich nächstens näher darüber verbreiten zu können. Bis jetzt genüge das Resultat, daß eine Quelle, etwa fasti consulares Burgundici verloren gegangen. Das Vaterland derselben

iſt ſicher feſtzuſtellen; ob ſie im Kloſter Agaunum entſtanden (wohin auch M. S. 162 deutet) wird ungewiß bleiben.

Einzelne kleine Verſehen, z. B. S. 157 unico consule u. ſ. w. mag ich nicht rügen; die Kritik eines wiſſenſchaftlichen Werkes ſoll die ganze Leiſtung umfaſſen, keine Splitterrichterei treiben. W. Arndt.

Acta imperii selecta. Urkunden Deutſcher Könige und Kaiſer mit einem Anhange von Reichsſachen. Geſammelt von Joh. Friedrich Böhmer. Herausg. aus ſeinem Nachlaſſe. LXV u. 931 S. gr. 8. Innsbruck 1870.[1])

Das vorliegende Buch, deſſen erſte Abtheilung ſich bereits ſeit ſechs Jahren in den Händen der Forſcher befindet, verdankt zwar den erſten Anlaß ſeiner Entſtehung einem Lieblingsgedanken Johann Friedrich Böhmer's, mehr noch aber iſt es ein ehrendes Denkmal des opferfreudigen Zuſammenwirkens vieler in einem Sinne ſtrebender Männer, vor allem der energiſchen, präciſen Thätigkeit des Herausgebers, des Prof. Ficker in Innsbruck. Sein Antheil, ebenſo ſo weitgehend wie ſchwer zu beſtimmen, wird in der von ihm verfaßten Vorrede nur andeutungsweiſe berührt; dieſe führt uns vielmehr ab ovo ein in die Geſchichte der Entſtehung des Buches, das etwas ganz anderes geworden, als urſprünglich von Böhmer beabſichtigt war. Die ebenſo langwierigen und wechſelvollen, als unerquicklich zu leſenden Verhandlungen Böhmer's mit Pertz über die Ausgabe der Urkunden in den Monumenta Germaniae historica, der mit zähem Fanatismus geführte Streit zwiſchen Folio und Großoctav, dies alles gehört eng zur Geſchichte dieſes Buches. Statt einer vorläufigen Handausgabe der Kaiſerurkunden bietet uns der mit der Ordnung dieſes Theiles des Böhmer'ſchen Nachlaſſes betraute Herausgeber eine „auserleſene" Sammlung von Aktenſtücken unſerer Könige und Kaiſer. Nach welchem Principe auserleſen? Dieſe Frage des Theoretikers beantwortet die Vorrede im allgemeinen dahin: alles ſeither Ungedruckte, deſſen man ohne die Drucklegung allzu lange hinauszuſchieben habhaft werden konnte, und alles minder Zugängliche, in ſeltenen Drucken Zerſtreute, ſoll hier vereinigt ſein. Daß dieſe Hauptrichtſchnur nicht ſtreng eingehalten worden, daß der Herausgeber theils aus zufälligen theils aus inneren Gründen vielfach von ihr abgewichen, ſchmälert in unſeren Augen nicht den Werth der Veröffentlichung, deren beſten Theil wir mit der Vorrede gerade auch in dem Umſtande erblicken: „daß überhaupt eine größere Anzahl von Kaiſerurkunden in chronologiſcher Folge vor Augen

1) Vgl. Waitz, Göttingiſche gelehrte Anzeigen 1871 n. 1. D. R.

geführt wird". Der Gedanke, daß durch ſolches Vorgehen allein das raſche Erſcheinen ermöglicht wurde, gebietet uns denn auch manche Deſiderien zu unterdrücken, die man in Bezug auf manche mangelhaft gedruckte Urkunden (z. B. die des Halberſtädter Copialbuchs) haben könnte, deren Quelle ohne allzu große Weitläufigkeit abzulangen geweſen wäre. Daß wir keine abſchließende philologiſch-kritiſche Behandlung der Texte verlangen können, verſteht ſich bei den von ſo verſchiedenen Händen gelieferten Abſchriften, bei den ſo verſchiedenartigen Quellen, welche vom beſiegelten Originale bis zum verlottertſten Drucke reichen, von ſelbſt. Wir wiſſen es vielmehr dem Herausgeber Dank, daß er beſonders bei Behandlung der Texte letzterer Gattung durch radical-corrigirendes Vorgehen dieſelben vielfach erſt leſerlich und verſtändlich gemacht hat; fehlt faſt überall die Motivirung der Aenderungen der Orts- und Perſonennamen, ſo wiſſen wir, daß kaum ein Anderer ſo aus der vollen Kenntniß der Zeit ſchöpft wie der Herausgeber, ſchwerlich ein Anderer hier etwas Richtigeres hätte einſetzen können. Auch der Druckeinrichtung der einzelnen Urkunden können wir unſere Zuſtimmung nicht verſagen: befolgt ſind hier die jetzt faſt allgemein adoptirten Grundſätze; verhältnißmäßig neu, aber ſicher praktiſch und den äſthetiſchen Eindruck am wenigſten ſchmälernd iſt die Aenderung der kleinen römiſchen Zahlzeichen in der Datumszeile, welchen auch ſchon von Heinemann im Cod. dipl. Anhalt. vor den großen oder den arabiſchen den Vorzug gab. Auch die vom Herausgeber befolgte Einreihung der unechten Stücke unter die echten halten wir für das relativ Beſte: beruht es ja doch in vielen Fällen lediglich im ſubjectiven Ermeſſen, ob eine Urkunde für echt zu halten iſt oder nicht. Wie oft kam es ſchon vor, daß lange für echt Gehaltenes plötzlich ſchlagend als Fälſchung dargethan wurde, daß lange Verkanntes wieder zu Ehren kam. Will man aber trennen, dann ſcheint uns Sickel's Methode, die unechten Stücke nicht nach der Zeit, ſondern nach Localitäten zu ordnen, die einzig richtige. Eine Ausſcheidung der spuria und chronologiſche Ordnung derſelben ſcheint uns ſinnlos. Aus der Fülle des Gebotenen einzelnes herauszuheben würde den uns gebotenen Raum überſchreiten: die ſeither ungedruckten wie die weniger bekannten Stücke bieten des Wichtigen und Intereſſanten die Fülle für alle Reichstheile, für Deutſchland, Italien, Burgund, für politiſche und Kirchengeſchichte, für Recht, Städteverfaſſung, Geographie (z. B. Nr. 138 Grenzbeſchreibung des rheiniſchen

Franken) und Cultur (Nr. 1129 erweist die seither unbekannte Thatsache, daß die flämische Colonisation im Hildesheimischen schon zwischen 1079—1114 begann). Zahllos und besonders wichtig sind die auf die lombardischen Städte, deren Bünde und Verhältniß zum Kaiser bezüglichen Actenstücke; hier lieferten hauptsächlich das fast unerschöpfliche Archiv von Cremona durch seinen stets gefälligen Vorsteher Cereda, das zum ersten Male hier ausgebeutete Copialbuch von Asti zu Wien, sowie die Archive zu Florenz und Siena fast durchweg werthvolle Beiträge. Ergänzend griffen dann hier ein die älteren italienischen Druckschriften über Provincial- und Localgeschichte, deren Urkundenschätze hier in staunenswerther Fülle der Forschung zugänglich gemacht sind. In Deutschland spendeten besonders die Archive zu Darmstadt, Stuttgart, Wien, dann Weniges aber Wichtiges das Stomersdorfer Chartular zu Coblenz, die Kindlinger'schen Abschriften in Münster. Ueber alles dies ertheilt die angehängte „Uebersicht der Quellen" (der Handschriften und Druckwerke) erwünschte Auskunft; auch den Mittheilern der einzelnen Stücke ist ihr Antheil und ihre Verantwortlichkeit in einer Uebersicht gewahrt. Was dem Buche aber insbesondere noch Werth verleiht, ist das vom Herausg. mit praktischem Sinn und Sorgfalt ausgearbeitete alphabetische Namenverzeichniß, über dessen Princip und Unterscheidungsmerkale von anderen sich die Vorrede des Weiteren ausläßt. Im Ganzen können wir dem Herausg. hier unsere volle Zustimmung nicht versagen: auch wir geben dem alphabetischen vor dem systematischen Register unbedingt den Vorzug, und verwerfen mit ihm die durch keinen einzigen praktischen Grund zu rechtfertigende Trennung in Orts- und Personenregister. Des Herausgebers Betrachtungen sind Jedem, der ähnlichen Arbeiten sich unterziehen muß, dringend zu empfehlen. Ueber manche Anordnung ließe sich freilich noch discutiren; mehrfach scheint uns etwas zu ängstlich, allzu sehr bedacht auf die Bequemlichkeit des Benutzers vorgegangen zu sein. Dem Register folgten Uebersichten nach Ländern und (was der reichliche Anhang der Reichssachen sowie der Nachtrag nöthig machten) nach der Zeitfolge. So ist das Werk ganz im Sinne des Mannes, dessen Namen es trägt, ein in jeder Beziehung praktisches und brauchbares, welches sicher den Wunsch Böhmer's, daß der Forscher sein Handwerkszeug selbst besitzen möge, der Erfüllung näher bringt.

Im Anschluß an die Acta machen wir auf einen Aufsatz Ficker's

in dem Decemberhefte 1871 der Sitzungsberichte der phil.-hiſt. Klaſſe der kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften zu Wien (LXIX, S. 275; auch beſonders abgedruckt) aufmerkſam: Ueber die Datirung einiger Urkunden Kaiſer Friedrich's II. In dieſer Abhandlung tritt der Verfaſſer der wiederholt ausgeſprochenen Anſicht Schirrmacher's entgegen, daß Friedrich II. im Frühlinge 1242 noch einmal Deutſchland beſucht habe. Im Zuſammenhange hiermit werden drei Urkunden des Kaiſers aus dem Jahre 1241 behandelt (von denen eine, 1241. Dec. 20. Wyene, hier zum erſten Male aus dem Originale mitgetheilt iſt), welche „der allgemeinen Regel, daß eine Urkunde von dem in ihr genannten Ausſteller am genannten Orte zur angegebenen Zeit ausgeſtellt ſei, in bedenklicher Weiſe Hohn ſprechen", deren Echtheit der Verf. aber durch eingehende und ſcharfſinnige Unterſuchungen über ihren Inhalt und die allgemeinen Zeitverhältniſſe rettet. Auf ähnliche, wenn auch nicht ſo ſtarke Unregelmäßigkeiten hatte der Verf. ſchon früher aufmerkſam gemacht; ſie werden hier wieder hervorgehoben und es wird wahrſcheinlich gemacht, daß die betr. drei Urkunden im Namen des Kaiſers von König Konrad oder deſſen Regierung etwa im März 1242 ausgeſtellt, dann aber mit willkürlichen Orts- und Zeitangaben verſehen worden ſeien. Erſtere Annahme wird durch eingehende Vergleichung des Stiles der kaiſerlichen mit der königlichen Kanzlei geſichert. Außer den vom Verf. berührten Fällen finden ſich auch ſonſt noch nicht ſelten Beiſpiele, daß bei Abweſenheit eines Fürſten in ſeinem Namen Urkunden ausgeſtellt wurden. So ergab ſich mir bei Bearbeitung der Chronik Emo's von Werum ein ausdrücklich als ſolcher erwähnter Fall, daß die Bevollmächtigten des Biſchofs Dietrich von Münſter im Jahre 1224 zu Loppersum in Friesland in ſeinem Namen urkunden. Der Gewinn, den die Urkundenlehre aus ſolchen Beobachtungen zieht, iſt nicht unbedeutend; fraglicher iſt er freilich für unſere Erkenntniß der Geſchichte. Doch muß dem gegenüber energiſch feſtgehalten werden, worauf der Verf. auch hinweiſt und was auch Sickel's Anſicht iſt, daß ſolche Unregelmäßigkeiten nur Ausnahmen ſind und daß die Verallgemeinerung derſelben, wie ſie Breßlau in irriger Conſequenz der Sickel'ſchen Sätze geltend gemacht hat, durchaus zurückzuweiſen iſt. L. W.

Dr Wilhelm Schum, Die Jahrbücher des Sanct-Albans-Kloſters zu Mainz. Eine Quellenunterſuchung. 130 S. 8. Göttingen 1872.

Die mittelalterliche Quellenforſchung begnügt ſich nicht mehr damit, das Vorhandene an ſich zu prüfen; ſie iſt auch bemüht, durch das Vorhandene zu dem Verlorenen zu gelangen und dieſes nach Umfang und Werth zu beſtimmen. Und da ſcheint ſich denn immer mehr zu ergeben, daß doch nur Bruchſtücke einer einſt reichen Geſchichtliteratur ſich erhalten haben. Die Paderborner Annalen, auf deren Bedeutung zuerſt mit voller Sicherheit Gieſebrecht hinwies, deren einzelne Beſtandtheile dann der Ref. zu ermitteln und aus einer größeren Zahl von Ableitungen, als bisher bekannt waren, wieder zu einem Ganzen zu vereinigen ſuchte; eine umfaſſende Compilation, die C. Günther in ſeiner trefflichen Abhandlung über die Magdeburger Biſthumschronik als vorzüglichſte Quelle der ſächſiſchen und Magdeburger Annalen erkannte, die dann von anderer Seite auf das Kloſter Nienburg an der Saale zurückgeführt wurde[1]); weiter Halberſtädter Annalen, die ſich aus der Halberſtädter Biſthumschronik und den ſächſiſchen Annalen ausſchälen ließen; endlich — um auch der uns ſo nahe berührenden Literatur Italiens zu gedenken — die Gesta Florentinorum, auf welche eine Arbeit von Buſſon und eine Bemerkung von Theodor Wüſtenfeld geleitet hatte[2]), deren genauere Unterſuchung nun ein Aufſatz im Archiv für ältere deutſche Geſchichtkunde aufnimmt: das ſind verlorene Werke, deren einſtiges Vorhandenſein neuere Forſchung darthat, deren Beſchaffenheit ſie ermittelte. Ihnen reihen ſich jetzt die Annalen von St. Alban an, nur daß es ſich bei dieſen nicht um völlig Verlorenes, ſondern um mangelhaft Erhaltenes handelt.

Den Albaner Urſprung erwies Waitz für die in den Mon. Germ. als Annales Wirziburgenses gedruckten Aufzeichnungen, die einen innigen Zuſammenhang bekunden einerſeits mit dem unter Ekkehard's Namen gehenden Chronicon Wirziburgense, andererſeits mit der erſten Fortſetzung der Hildesheimer Annalen. Die Art dieſes Zuſammenhanges zu beſtimmen, iſt die erſte Hälfte der vorliegenden Schrift gewidmet. Jahr

1) Das hatte übrigens längſt vor mir, wie ich bei dem betreffenden Nachweiſe überſah, da auch Günther es nicht bemerkte, ſchon Wattenbach Geſchichtsquellen 411 gethan.

2) Die H. Z. XXIV S. 283 Anm. 3 erwähnte, ſich als Gesta Florentinorum ankündigende Handſchrift enthält nicht die obigen Gesta, ſondern noch ältere, gleichwohl ziemlich werthloſe.

für Jahr durchnehmend, damit außerordentlich in die Breite gehend, ohne doch der Sicherheit unabweisbare Dienſte zu leiſten, zeigt der Verf., daß die ſogenannten Annales Wirziburgenses und die erſte Fortſetzung der Hildesheimer, die letztere bis 1101, durchaus Abſchriften eines verlorenen, doch nicht viel reicheren Originals von St. Alban ſeien. Deſſen Quelle iſt die Würzburger Chronik, die uns nur bis 1057 vorliegt, die ſich aber durch ihre Ableitungen bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts verfolgen läßt. Bald darauf ſoll auch der Mönch von St. Alban ſeine Thätigkeit beendet haben; nur um wenige Notizen hätte er das Werk über den Schluß der Würzburger Chronik hinausgeführt. Gerade der Abſchnitt, welcher uns die Fortſetzung der Hildesheimer Annalen ſo unſchätzbar macht, weil wir darin die wichtigſten Aufſchlüſſe über den Ausgang Heinrich's IV, den Anfang Heinrich's V erhalten, wird von Schum den Albaner Annalen abgeſprochen, nun aber nicht etwa als ſelbſtſtändige Zugabe einem Hildesheimer zugeſchrieben, ſondern nach Speier verwieſen. Nur die eine und andere Angabe der dürftig fortgeſetzten Annalen von St. Alban ſoll noch in das, bis 1109 reichende Werk des Speirers verwebt ſein. Ref. hatte früher in dieſem letzten Theile der erſten Fortſetzung der Hildesheimer den originalen Werth der Albaner Annalen vermuthet. Vor Allem iſt es jetzt der Umſtand, daß der Tod eines Speirer Biſchofs, die Wahl und Weihe ſeines Nachfolgers Berückſichtigung fand, während doch ſonſt ſolchen localgeſchichtlichen Dingen keine Aufmerkſamkeit geſchenkt wurde — iſt es dieſer Umſtand, der auf einen Speirer deuten könnte. Aber die Nachricht vom Tode des Biſchofs iſt ja nach Schum S. 56 und 103 den Annalen von St. Alban entlehnt, und die Ernennung, dann die Weihe des Nachfolgers werden durch den Zuſammenhang, worin ſie hier mit der Reichsgeſchichte ſtehen, völlig dem localen Kreiſe entrückt. Unmittelbar neben der Weihe des Speirers finden wir überdies die Weihe des Würzburgers, deſſen Ernennung in gleicher Verbindung mit den allgemeinem Reichsdingen vorausgeht. Was Schum ſonſt gegen meine, für ſeine Anſicht vorbringt, hat wohl kaum den Schein eines Grundes. Zumal nicht die Frage: „Konnte ein Albaner Mönch ſo gut unterrichtet ſein über das, was ſein Abt in Speier vorbrachte und zur Antwort erhielt (als ein Speirer)"? Ich denke: wenn Jemand über die zwiſchen Heinrich V und dem Abte gepflogenen Verhandlungen gut unterrichtet

ſein konnte, ſo war es ein Albaner Mönch, ein Vertrauter des Abtes. Auch iſt nicht abzuſehen, weshalb es für einen Speirer „entſcheiden" ſoll, daß der Verfaſſer den Namen des Mannes kennt, unter deſſen Schutz die Leiche Heinrich's IV nach Speier kam. Daß des Reiches Kämmerer das Geleite führte, konnte man recht wohl am ganzen Rheine wiſſen. Und ſetzt nicht die Bemerkung, daß es in der Martinskirche zu Mainz war, in welcher Heinrich IV, während der Biſchof von Würzburg die Meſſe las, Reue und Unterwerfung heuchelte, eine Mainzer Localkenntniß voraus, die bei der Mehrzahl Speirer Leſer nicht zu erwarten war? Weiter: was kümmert es doch einen Speirer, daß im Jahre 1105 der Patriarch von Aquileja zu Mainz, wo ſich damals weder Heinrich IV, noch Heinrich V befand, das Oſterfeſt feierte? Oder iſt es etwa eine Beſtätigung für den Speirer Urſprung, daß Heinrich IV 1104 und wieder 1105, Heinrich V im folgenden Jahre gar zweimal zu Speier ſich nachweiſen läßt (St. R. 2973. 2974. 3007. 3009), unſer Autor aber keiner Anweſenheit, auch nur mit einem Worte, gedenkt?

Der zweite Abſchnitt beſchäftigt ſich mit den Beziehungen des Albaner zu ſpäteren Werken. Schum vertieft ſich da in Fragen, die auch ich einmal berührt habe. Ich konnte mir damals nicht verhehlen, meine Forſchungen über ſie nach keiner Seite abgeſchloſſen zu haben. Was da zur Sprache kam, ſtand ja mit meinem Hauptthema kaum in dem lockerſten Zuſammenhange. Es ſchien mir nur dankenswerth, auf bisher nicht beachtete Uebereinſtimmungen aufmerkſam zu machen, gleichviel ob dabei der Verwandtſchaftsgrad, wie ich nach den erſten Eindrücken ihn beſtimmte, vor eindringender Unterſuchung beſtehen würde. Am Weiteſten habe ich fehlgegriffen, wenn ich den Honorius von Autun, über den ich mir ausdrücklich ein ſpäteres Wort vorbehielt, von gleichen Quellen beeinflußt glaubte, wie die Diſibodenberger und Roſenfelder Annalen. Vielmehr muß ich Schum durchaus zuſtimmen, daß Honorius lediglich die Roſenfelder Annalen ausſchrieb. Richtiger war meine Auffaſſung des zwiſchen Roſenfeld und Diſibodenberg beſtehenden Verhältniſſes. In anderen Punkten gehen wir weit auseinander. Nicht immer kann ich der gegneriſchen Anſicht beipflichten. Doch hier iſt nicht der Ort, mich auf Alles einzulaſſen. Ich hebe nur Einzelnes hervor, beſonders Solches, was mir kraſſer Auswuchs zu ſein ſcheint einer viel beliebten, doch völlig verfehlten Methode. Mittheilungen gleicher Thatſachen, ein vielleicht

zufällig übereinſtimmendes Wort erachtet man für genügend, auf Verwandtſchaft zu ſchließen. S. 105 werden die Weihnachtsfeiern von 1111 bis 1115, dazu einige andere Notizen, wie die Paderborner und Diſibodenberger Annalen ſie bieten, in dieſem Sinne verwerthet. 1117 ereignet ſich in der Johannisoctav ein Erdbeben, wovon am meiſten Italien zu leiden hatte. Da möchte ich zwei Menſchen kennen, die in einfacher Sprache die Thatſache erzählen ſollen, ohne daß nicht Beide die Ausdrücke in octava sti. Johannis, terrae motus, maxime, Italia gebrauchten. Wer nicht düftelt, wird ſolche Congruenz der Worte als ganz bedeutungslos hinnehmen; „höchſt auffallend" denkt der Andere, unbekümmert um die Verſchiedenheit, die in der Schilderung des Erdbebens neben der geringen, ſo natürlichen Gleichheit hervortritt [1]). Aber bei Erzählung der Weihnachtsfeiern begegnet hier und dort das Präſens celebrat! Das könnte doch nur einige Bedeutung haben, wenn es einem ſonſt üblichen celebravit ſchroff entgegenſtände. Hier und dort zwei Mal Goslariae, ein Mal Babinberg oder Bavenberg, dazwiſchen dann zwar hier apud Erphesford, dort Erpesfort, dafür dann aber wieder in um ſo ſchönerem Einklange hier apud civitatem Florentiam, dort apud Florentiam! Merkwürdig, daß dieſes apud Florentiam den Vf. nicht auch noch auf den Ekkehard geführt hat; denn auch nach ihm feiert ja der Kaiſer das Weihnachtsfeſt apud Florentiam, nach ihm, der doch ſonſt nicht weniger, als die anderen Annaliſten, den Genitiv des Ortes liebt. Die Bemerkung hätte dann weiter führen können. Auch Ekkehard hat zu 1114 das undeclinirte Babinberg, ſtimmt zu 1116 mit den Diſibodenberger Annalen in dem klaſſiſchen Spirae überein und theilt 1113 mit dem Paderborner das barbariſche Erpesfurt. Selbſt ein apud läßt ſich noch wohl nachweiſen, z. B. zu 1107, wo nach Ekkehard und dem Paderborner apud Trecas die Synode ſtattfindet. In der That, von ſeinem Standpunkte muß ich den Vf. tadeln, daß er da nicht dem doch wohl „auf verſchiedener Ueberarbeitung einer gemeinſamen Quelle beruhenden Zuſammenhange" nachgeſpürt hat. Noch ſchlimmer

1) Nach S. 105 ſoll ich hier zwar ſelbſt „die beiderſeitige Annährung" des Wortlautes betont haben; dem iſt nicht ſo. Ich ſage S. 103 Anm. 3: „Vgl. Annal. Disibod., doch iſt ja an eine gemeinſame Benutzung der Ann. Ann nicht zu denken". Damit wollte ich nur die Gelegenheit ergreifen, der vorausgeſehenen Verwandtſchaftsdüftelei ſofort meinen Unglauben zu bezeugen.

ſteht es mit den Uebereinſtimmungen, die S. 80 ausgebeutet, mißbraucht werden. Im Chron. Samptr., in den Hildesheimer und Diſibodenberger Annalen heißt es zu **1109**, bezüglich **1112** oder auch **1111**, daß der Kanzler Adalbert zum Erzbiſchofe von Mainz ernannt worden ſei; weiter berichten die drei Quellen, daß Heinrich V 1114 das Weihnachtsfeſt zu Bamberg begangen und ſich am Tage nach drei Königen im Beiſein vieler Fürſten mit der Tochter des Königs von England verheirathet habe. Mögen nun die drei Angaben in ihren Einzelheiten noch ſo ſehr von einander abweichen: man läßt die Worte: **cancellarius, constituitur** oder **constitutus est, imperator, natale domini, post epiphaniam, nuptias**, wozu der Eine **fecit**, der Andere **celebravit**, der Dritte **disposuit** hinzufügt, dann noch **principes** ſperren, verordnet für das **proxima autem** die des Sampetrinums und das **altera** die der Hildesheimer Annalen curſiven Druck und man ſchließt dann: „dies genügt, um einen auf verſchiedener Ueberarbeitung einer gemeinſamen Vorlage beruhenden Zuſammenhang darzulegen". Bei ſolchem Verfahren kann es nicht wundern, S. 58 folgende Anmerkung zu leſen: „Es iſt beſonders die Erzählung von Blitzſchlag im Kaiſerhaus zu Goslar, die ſowohl in den Hildesh., Paderb. als Roſenf. Annalen gleich ausführlich, mit gewiſſen Anklängen, aber doch auch mit großen Abweichungen eingeſchaltet wird. Es möchte daher wohl eine wenn auch entfernte gemeinſchaftliche Grundlage vorgelegen haben: eine Art fliegendes Blatt vielleicht oder eine mündliche Tradition in beſtimmter Form, wohl gar in poetiſcher Faſſung und in deutſcher Sprache". Natürlich Volkslieder ändern ſich leicht, und ſo ließen ſich denn die „gewiſſen Anklänge", die ich leider nicht gefunden habe, neben den großen, allerdings auch mir deutlichen Abweichungen ganz vortrefflich erklären.

Wenn ich ſomit den Vf. vielfach auf Irrwegen zu ſehen, wenn ich an mehr als einer Stelle ſein Verfahren als Hyperkritik noch gelinde zu bezeichnen glaube, ſo bleibt doch Anderes, dem gewiß der ungetheilte Beifall nicht fehlen wird. In den Unterſuchungen über das Sampetrinum und die ſächſiſchen Annalenwerke finden ſich manche ſcharfſinnige Beobachtungen und treffende Bemerkungen; beſonderer Beachtung empfehle ich den Abſchnitt über die Ilſenburger Annalen, ein verlorenes Werk, auf deſſen Spuren hier zum erſten Male hingewieſen wird.

o. β.

Schirrmacher, Professor an der Universität zu Rostock, Die letzten Hohenstaufen. VIII und 700 S. 8 Göttingen 1871, Vandenhoeck-Ruprecht's Verlag.

Das tragische Ende des staufischen Hauses hat nicht blos die Dichter mit mächtigem Reize angezogen: auch die Geschichtschreiber haben sich mehr als einmal jenen Katastrophen zugewandt. Cesare schrieb über Manfred ein zweibändiges Werk, das Böhmer eine achtungswerthe Arbeit nannte; Forges-Davanzati verfaßte eine Abhandlung über Manfred's zweite Gemahlin und beleuchtete darin auch manchen, nicht streng zu seiner Aufgabe gehörigen Punkt; Minieri-Riccio und Salvatore de Renzi beschäftigten sich mit Manfred's und zugleich auch Konradin's Geschichte. In bekannter Weise verbreiteten sich über diese Zeiten die Franzosen Cherière und Saint Priest. Von deutscher Seite galt Raumer's noch immer als die am meisten erschöpfende Darstellung; manche Einzelheiten waren durch Gregorovius' glänzende Schilderung uns näher gebracht: etwas Abschließendes entbehrten wir. Abzuschließen aber empfahl die Fülle des nun vorliegenden Materials. Mehrere, wenn auch längst nicht alle Quellen waren durch die Monumenta für eine bequeme und sichere Verwerthung vorbereitet; neue Urkunden hatten del Giudice und Böhmer-Ficker veröffentlicht; die chronologischen Umrisse waren in Böhmer's Regesten vorgezeichnet: es bedurfte da nur der Ergänzung, theils aus neueren, theils aber auch aus älteren Werken der italienischen Literatur, auf welche namentlich die auch hier vielfach eingreifenden, fördernden Forschungen zur italienischen Reichs- und Rechtsgeschichte von Ficker aufmerksam gemacht hatten.

Die Lösung der gestellten Aufgabe erwartete man seit Langem von dem Geschichtschreiber Friedrich's II. Nach Vollendung des umfassenderen Werkes schien Schirrmacher ja naturgemäß auf die Geschichte der Nachfolger Friedrich's hingewiesen zu sein. Wie sie die Tendenzen des Vaters oder Großvaters fortführten, war ihre Geschichte fast nur der Verfolg der Fridericianischen Politik: das größere Buch Schirrmacher's erhält durch diese „letzten Hohenstaufen" seine nöthige Ergänzung, seinen vollen Abschluß. Damit ist zugleich der Standpunkt, der Geist der neuen Arbeit bezeichnet: der Geschichtschreiber Manfred's und Konradin's ist in demselben Grade Ghibelline, als es der Biograph Friedrich's II war. Und er ist es aus vollster Erkenntniß des Wahren; er wird

durch immer tieferes Eindringen in die ſtaufiſche Zeit, wie Jeder, der einen offenen Kopf und ein empfängliches Herz hat, in ſeiner ghibelliniſchen Auffaſſung nur noch mehr befeſtigt ſein, ſie als die allein richtige erkannt haben. In durchaus würdiger Weiſe ſchließt ſein neues Buch dem vorausgegangenen Werke ſich an. Ja, es verdient im Vergleiche zu dieſem wohl noch wärmeres Lob. Denn das geſammte Material war hier nicht in ſo gemächlicher Weiſe zurecht gelegt, als dort durch Huillard-Bréholles' Historia diplomatica Friderici II. Dazu kömmt, daß die Geſchichte Manfred's und Konradin's ſich faſt durchaus auf italieniſchem Boden bewegt, auf welchem dann ein Deutſcher ſchwer die heimiſche Sicherheit bewahrt; dazu kömmt ferner, daß wohl manche der einſchlagenden Quellen, wie ich ſchon bemerkte, aber doch bei Weitem nicht alle die vor Irrthümern ſichernde, die monumentale Behandlung erfahren haben. Den reichen Inhalt des Buches, den Fortſchritt, welchen es der früheren Forſchung gegenüber bezeichnet, werde ich nicht vorzulegen brauchen. Es iſt das Recht der Kritik, das Lob im Allgemeinen auszuſprechen; den Tadel muß ſie im Einzelnen begründen.

Um das Unweſentlichere vorauszuſchicken, ſo iſt die klare Sprache, die verſtändige, oft geſchmackvolle Gruppirung doch auch durch die eine und andere Wunderlichkeit getrübt. Unangenehm berührt ein zu häufiges Frage- und Antwortſpiel, untermiſcht mit Ausrufen, das öftere Weglaſſen des Zeitwortes, mancher unglückliche Vergleich; allſeitig verfehlt heißt es S. 69, die Gemahlin Heinrich's VI habe „das Schwert an den von ihrem Schwiegervater und Gemahl aufgeführten ſtolzen Baum gelegt". Weiter ſcheint mir der Verf. nicht immer das richtige Maß zu halten, wenn gewiſſe Ereigniſſe durch Bilder, Geſichte, Ausſprüche der Zeitgenoſſen erläutert werden, gewiſſermaßen eine Pointe aus der geſchilderten Zeit ſelbſt erhalten ſollen, ſo z. B. bei dem Capitelſchluß auf S. 132.

Was die Sachen anlangt, ſo finde ich ſtellenweiſe, daß Schirrmacher nicht ihre volle Bedeutung erkannt hat. So ſcheint mir die Lage der Mark, wie ſie unter Manfred war, Tuscien gegenüber vernachläſſigt zu ſein. Gewiß ſind die Vorgänge in Tuscien die für den Augenblick ungleich wichtigeren; ſie entſcheiden den Kampf um die Krone Siciliens, die Mark wirkt kaum auf Sicilien ein, wird vielmehr von den ſiciliſchen Ereigniſſen beſtimmt. Aber was ſich nun in der Mark voll-

zieht, iſt für die zukünftige Geſtaltung großer Verhältniſſe von faſt unberechenbarer Bedeutung. Oder geſchieht es nicht etwa durch die Sicherung der Mark, daß Rom die Erwerbung der Romagna vorbereitet? In dieſer Frage, die Jeder bejahen wird, liegt keine geringe Aufgabe der Manfrediſchen Politik. Und der ſchöne Sohn der Bianca Lancia, deſſen politiſches Verſtändniß ich faſt ebenſo hochachte, als mir ſeine weiche, liebenswürdige Art gefällt, — er hatte ſofort begriffen, daß es nicht genüge, Rom in Sicilien und Tuscien zu beſchränken, daß man ihm auch im Oſten entgegentreten müſſe. Darauf zielte eine ſeiner erſten Maßregeln, nachdem er ſeine Herrſchaft über das Königreich in etwa befeſtigt hatte: die Entſendung eines Legaten, des Percival d'Oria. Von ihr erzählt auch Sch.; aber Percival's Wirkſamkeit, die Stellung der Städte, die Gegenmaßregeln der Kurie werden nur ſehr mangelhaft geſchildert. Zumal wundere ich mich, daß Sch. es ganz und gar verkannt hat, welche Stadt denn in dieſen Verwicklungen den maßgebenden Einfluß ausübt. S. 156 gedenkt er „des ſtaufiſchen Jeſi"; von Fermo hat er ſogut wie Nichts berichtet. Und doch iſt es Fermo, das am Früheſten die ſtaufiſche Fahne erhebt und ſie ſtets am Höchſten hält. Unterſtützt von ſeinem Biſchofe, dem Papſt Urban ſpäter vorwarf, er habe zwiſchen den Rector und die Anhänger der Kirche Zwietracht geſät, und zwar mit ſolchem Erfolge, daß nun die ganze Mark zu Manfred abgefallen ſei, dem er ferner vorwarf, er habe dem Legaten Manfred's Pferde und Waffen gegeben, ja ihm eine Geldanleihe gemacht — unterſtützt von dem mächtigen Ritter Reinald von Brunforte, dem Manfred dann für ſeine treuen Dienſte reichen Lohn gab: ſo hatte Fermo noch vor dem Eintreffen des Manfrediſchen Legaten dem päpſtlichen Rector Huld und Gehorſam gekündigt; den päpſtlich geſinnten Städten Ascoli und Offida brachte es eine empfindliche Niederlage bei; weder durch Geldſtrafen, noch Entziehung aller Privilegien, noch durch den Bann konnten dieſe eingefleiſchten Ghibellinen zum Welfenthume bekehrt werden. Darüber klagt Alexander IV in einem intereſſanten Schreiben vom Februar 1257; neue Klagen vernehmen wir im Mai 1258. Fermo fand Bundesgenoſſen und rechnete im Uebrigen auf die Unterſtützung Manfred's. Dieſer iſt für ſolche Treue natürlich nicht undankbar: ſeine erſten für die Mark ausgeſtellten Privilegien gelten Jeſi und ſeinem hochverdienten Fermo. Fermo und Jeſi, beide Städte ſind, wenn man die

ghibelliniſche Geſinnung erwägt, dieſes gleichſam das Siena, jenes das Piſa der Mark. Und auch eine feſte Stellung, wie in Tuscien ſie etwa Poggibonzi bot, hat hier nicht gefehlt: umſonſt bat Alexander IV im Februar 1257 die Einwohner von San Gineſio den Fermanern entgegenzutreten; im Mai 1258 beklagte er ſich, daß San Gineſio mit mehreren Städten der Mark — er meinte namentlich Fermo und Jeſi, mit welch letzterer Stadt es im April abgeſchloſſen hatte — gegen die Kirche ſich verbündet; er jammert da über die vielen abſcheulichen Exceſſe, die San Gineſio gegen die Kirche und ihren Rector begangen habe und unaufhörlich begehe; er weint da um die Unterſtützung, die es den Fermanern geleiſtet, jenen Fermanern, qui solito more contra ecclesiam ipsumque rectorem calcaneum rebellionis erexerunt. Dann wandte San Gineſio ſich zwar der Curie zu, es blieben ſelbſt Conflicte mit dem königlichen Legaten nicht aus; aber die Unterwerfung möchte doch ein ſo rein äußerlicher Act geweſen ſein, wie es etwa war, wenn Reinald von Brunforte, wenn unter dem Zwange der Noth ſogar Fermo ſich einmal vom Banne löſen ließ: ſchon im Februar 1259 rühmt Percival d'Oria wieder die Ergebenheit des ihm huldigenden San Gineſio. Gleich Fermo und Jeſi erhielt es reichen Dank vom Legaten; der Bann war die Antwort, welche der Papſt darauf hatte. Wie geſagt, für dieſe hochwichtigen Verwicklungen, über welche uns Marco Tabarrini im vierten Bande der Documenti di storia Italiana und ſchon viel früher der Abt Telesforo Benigni in ſeinem San Ginesio illustrata unterrichteten [1]), bringt Sch. nicht das genügende Material, findet er nicht den bezeichnenden Ausdruck [2]). Von Fermo weiß er S. 156 nur zu ſagen, daß

1) Nur die oben angeführte Beſchwerde gegen den Biſchof von Fermo findet man in dieſen Werken nicht; ſie iſt gedruckt bei Catalani, De eccl. Firmana 368.

2) Auch in den zugehörigen Anmerkungen iſt nicht Alles, wie es ſein müßte. Die dort mitgetheilte Inſchrift, wonach Camerino am 1. Auguſt 1258 zerſtört ſein ſoll, iſt offenbar viel ſpäteren Datums; nach einer allerdings auch wohl nicht gleichzeitigen Aufzeichnung bei Lilii Istoria di Camerino 1, 310 erfolgte die Einnahme am 12. Auguſt 1259. Hier iſt das Jahr jedenfalls das richtige. Betreffs der genaueren Zeit kann ich nur ſagen, daß Camerino ſich vor dem 5. September ergeben hatte: an dieſem Tage urkundet Manfred's Legat eben in Camerino ſelbſt, Vecchetti, Mem. di Osimo V. 75.

es huldigte; was San Gineſio angeht, ſo theilt er wohl den Inhalt des erwähnten Privilegs mit, doch Nichts weiter. Ich könnte fortfahren, die Sch.'ſche Darſtellung der märkiſchen Verhältniſſe um manche Einzelheit zu bereichern. Was z. B. über Manfred's zweiten Legaten Enrico de Bigintimiglia geſagt wird, iſt gar noch dürftiger; eigentlich befaßt Sch. ſich mit ihm nur in der Anmerkung 31 auf S. 507, und da begegnen denn lediglich Citate ſeiner Wirkſamkeit, die überdies nicht einmal vollſtändig ſind. So entbehre ich Heinrich's Urkunde vom 29. April 1260, die in dem Sch. wohlbekannten Werke Benigni's gedruckt iſt. Dagegen verdient Anerkennung, daß ſpäter wenigſtens die entſchiedenen Bemühungen, die Fermo ſich um die Berufung Konradin's gibt, in nöthiger Ausführlichkeit erzählt werden [1]). Aber wenn der Verf. einmal Fermo's warme Sympathien für Konradin erkannt hatte, iſt es dann nicht um ſo mehr zu verwundern, daß er die Stellung, welche Fermo unter Manfred einnahm, ſo völlig unberückſichtigt ließ?

Um an einem anderen Beiſpiel den gerügten Mangel zu zeigen, wähle ich das tuscifche Reichsvicariat Karl's von Anjou. Deſſen Geſchichte iſt unzweifelhaft vom größten Belange: man kann darauf verzichten, vor jede von Karl eroberte Burg geführt zu werden; aber wie der Papſt zuerſt dem beängſtigendeu Gerüchte, er habe den Franzoſen zum Reichsverweſer ernannt, in feierlichſter Verſicherung entgegentritt, wie Karl dann aus eigener Machtvollkommenheit den Titel annimmt, und der arme Clemens dazu ſchweigen muß, wie dieſer endlich der beſtehenden Thatſache mit der officiellen Verleihung der Würde ſeinen allerdings auch nicht heiligen Segen gibt: die Tragweite dieſer Vorgänge mußte, wenn ich ſo ſagen darf, dem Leſer handgreiflich gemacht werden. Nun iſt der erſte Punkt auch von Sch. S. 340 ff. gebührend betont worden; vom zweiten aber erfährt der Leſer in der Darſtellung Nichts; ſieht er die Anmerkungen durch, ſo findet er S. 563 zwar die entſcheidende Stelle, die jedoch dort zu ganz anderem Zwecke angeführt iſt, als um den vom Papſte zugelaſſenen Uebergriff Karl's darzuthun. Da ſchreibt ihm nämlich Clemens am 17. December, alſo mehrere Monate

1) Vgl. S. 319. Hier heißt Fermo zweimal Firmo, und dem entſprechend zeigt denn der Blattweiſer nicht blos auf „Fermo 156. 370“, ſondern auch auf „Firmo 319“. Das iſt eine Probe fataler Druckfehler, woran das Buch nicht eben arm iſt.

vor der förmlichen Ernennung: tu vicarium te dicis imperii et Tuscie paciarium esse. Dieſe Worte, meine ich, hätten nicht unter Anderes verſteckt werden dürfen; aus ihnen hätte uns die ganze Rückſichtsloſigkeit Karl's, die Ohnmacht und Unmännlichkeit des Papſtes gezeigt werden müſſen. Und daß nun Clemens, der von Anfang an Geſchobene, der längſt wohl ſelbſt nicht mehr zu ſchieben glaubte, zuletzt noch der angemaßten Würde durch förmliche Ernennung rechtliche Kraft geben mußte: davon unterrichtet uns ein einziges Sätzchen, das Sch. S. 368 mitten in Karl's kriegeriſche Unternehmungen einſchachtelt. Abgeſehen, daß dieſer Verbindung jeder innere Zuſammenhang fehlt, ſie widerſtreitet auch der Chronologie. Die Urkunde, durch welche Clemens die Erhebung Karl's vollzieht, trägt zwar in den vorliegenden Drucken das Datum des 16. Februar 1268. Aber alle Drucke gehen auf die Briefſammlung zurück, die Martène in ſeinem Theſaurus herausgab, und dort ſteht die Urkunde zwiſchen zwei Briefen vom 15. und 19. April; es iſt alſo wohl zu leſen 15 kal. maii ſtatt 15 kal. martii. Könnte man die Richtigkeit dieſer von Buſſon empfohlenen Conjectur anfechten — ein Brief bei Böhmer Acta imp. 691 ſcheint alle Bedenken zu heben. Darin ſchreibt Clemens am 2. Mai einem in Tuscien weilenden Manne: (Carolum regem) nuper in partibus Tusciae, Romano subiectis imperio, vicarium eiusdem imperii duximus statuendum. Nuper konnte am 2. Mai nicht wohl von einem Vorgange des 16. Februar gebraucht werden; am 2. Mai wäre es ganz überflüſſig geweſen, einem ſo nahe Wohnenden noch mitzutheilen, was nach Sch. ſchon am 16. Februar vor Aller Augen geſchehen ſein ſoll. Es bleibt alſo der 17. April. Damals aber war Karl am Hofe des Papſtes zu Viterbo: unter Karl's perſönlichem Drucke iſt alſo ſeine Erhebung zum Reichsvicare erfolgt.

Viel zu wenig iſt für die philologiſche Kritik einzelner Quellen geſchehen, und wie es natürlich iſt, hat dies Verſäumniß dann auch wohl auf die Feſtſtellung des Thatſächlichen in nicht günſtiger Weiſe eingewirkt. Z. B. heißt hier das breviarium historiae Pisanae des Michael de Vico, das Muratori mit anderen piſaner Quellen herausgegeben hat, immer chronica varia Pisana: ein Generaltitel, den Muratori ſeiner ganzen piſaner Sammlung gegeben hat, der aber auf das breviarium nicht beſſer paßt, als jedes andere Sammelwort auf jeden an-

deren Einzelbegriff. Was aber viel ſchlimmer iſt, Sch. hat dieſes breviarium ſo wenig geprüft, daß er es für ein Werk des ausgehenden 14. Jahrhunderts hält. Das kann man formell vielleicht für richtig halten, denn Michael legte allerdings erſt 1371 die Feder nieder; aber Michael war nur Abſchreiber eines noch dem 13. Jahrhundert angehörenden Werkes. Ließe der Inhalt nur einen leiſen Zweifel darüber, der Vergleich mit dem chronicon Pisanum ap. Ughelli, Ital. sac. X, das Sch. doch auch kennt, würde ihn zerſtreuen. Wie man auf den erſten Blick ſieht, iſt Ughelli's Chronik, die uns nur dürftig und fehlerhaft überliefert iſt, Michael's Quelle geweſen. Vgl. darüber Forſchg. zur deutſch. Geſch. XI. 525 ff. Dieſes Verhältniß hat Sch. völlig überſehen: er verwirft nicht allein das breviarium als ſpätere Quelle, er behandelt es noch dazu als grundverſchieden von dem chron. Pisan. Ughelli's. S. 506 Anm. 30 verweiſt er für den Tag einer Schlacht, der nebenbei bemerkt nicht, wie Sch. angibt, der 9. Juni war, ſondern der 11. September, auf die letztere Quelle, für die näheren Umſtände auf Michael's breviarium. Gleichwohl findet ſich Beides in beiden Werken, die dann als Einheit zu behandeln waren. Weshalb nicht in gleicher Weiſe S. 566, wo Sch. eben das breviarium verwirft, auch Ughelli's Chronik herangezogen wird, iſt nicht abzuſehen. Auch ſie bietet doch den 7. April als Tag der Ankunft Konradin's, wonach Sch. forſcht. Und wäre nun erkannt worden, daß es ein gleichzeitiger Piſaner iſt, der Konradin die sabbati sancti septima aprilis in Piſa eintreffen läßt, würde dann noch die abweichende Angabe des doch fernſtehenden Papſtes den Vorzug erhalten haben? Ich glaube um ſo weniger, als die Jahrbücher von Piacenza, wie Sch. ſelbſt anführt, mit der piſaner Quelle übereinkommen, als auch die ſonſt benutzte, hier überſehene cronica di Bologna ap. Muratori XVIII. 279 das gleiche Datum bietet.

Leicht wie die piſaner Chronik hat Sch. die florentiner Literatur behandelt. Ich will nicht davon reden, daß er die Geſchichte der Maleſpini noch als unverdächtig betrachtet, hier entſchuldigt ihn vielleicht der Umſtand, daß ihm der betreffende Beweis zu ſpät zuging. Aber andere Florentiner waren zu prüfen, namentlich mußte ihr Verhältniß, wie auch der alſo für echt gehaltenen Maleſpini, zu den Luccheſer Annalen des Ptolomaeus beſtimmt werden. Den hier beſtehenden Zuſammenhang hat Sch. durchaus verkannt, die betreffenden Quellen freilich auch nur

unvollkommen oder gar nicht benutzt. Nur einmal geschieht des Paolino Pieri Erwähnung und da — S. 395 Anm. 8 — mit einem Druckfehler, den ich auch bei Böhmer Reg. imp. 1198—1254 S. 276 finde. Auf Simone della Tosa, der gleichfalls in den Kreis dieser aus gemeinsamer Vorlage schöpfenden Autoren gehört, hat Sch. keinerlei Rücksicht genommen; er hätte bei ihm z. B. für die von Clemens IV angegebene Zeit, auf welche die Stadt Florenz den Karl von Anjou zum Podestà wählte, eine Bestätigung gefunden, eine Bestätigung, die er freilich auch den ihm wohlbekannten Jahrbüchern des Ptolomaeus entnehmen konnte, aber nicht entnommen hat. Unter Heranziehung beider Angaben würde sich die Abweichung Malespini's oder richtiger Villani's als Mißverständniß der gemeinsamen, uns verlorenen Quelle erwiesen haben, würde die Aussage Clemens' IV um so glaubwürdiger erschienen sein. Weiter hätte die richtige Erkenntniß der Quellenverhältnisse die Untersuchung über den Tag, an welchem Konradin Rom verließ, leicht entbehrlich gemacht. Denn wie man sieht, daß alle anderen Autoren, die auch *hier* mit Ptolomaeus aus gleicher Quelle schöpfen, den 10. August angeben, nur Ptolomaeus den 18., ist der Schreibfehler des Ptolomaeus wohl aller Discussion entzogen. Die Lucheser Annalen leiten mich zur Chronik des Venetianers Jordanus. Ein klein wenig Aufmerksamkeit würde Sch. zu der Wahrnehmung geführt haben, daß Ptolomaeus für seine Kirchengeschichte schon seine Annalen benutzte, daß dann die Kirchengeschichte die Quelle des Jordanus war. Sch. behandelt Jordanus Chronik stets als selbstständiges Werk, ja einmal geschieht es sogar, daß für Lucheser Sachen nicht der Lucheser Ptolomaeus, wenn auch nur neben dem Venetianer, nein allein der Venetianer genannt wird. Vgl. S. 568 Anm. 100.

Es erübrigt ein Wort über die Beilagen. Die erste verdankt Sch. größten Theils der gütigen Mittheilung Anderer. Sie enthält 22 meist ungedruckte Urkunden und Briefe, denen sich zwei Bruchstücke übrigens unbedeutender Chroniken anschließen. Unter den Briefen verdienen besondere Aufmerksamkeit n. 3. 18. 24 und 26, die Claretta aus dem Turiner Archiv beigesteuert hat. Wie in so vielen deutschen Arbeiten, welche die Geschichte Italiens betreffen, ist auch hier Ippolito Cereda mit seinen reinlichen Abschriften betheiligt. Die Verträge mit Venedig gab O. Lorenz, und aus einem Pariser Codex erhielt Sch. durch Geiger eine Reihe von Briefen, die man doch leicht geneigt sein könnte unter

die Stilproben zu ſetzen, über die eine Unterſuchung alſo wohl erwünſcht geweſen wäre. Es folgen in der zweiten Beilage Regeſten Manfred's, die das von Böhmer geſammelte Material wiederholen, es aber auch vielfach ergänzen. Hier und da wird ſich über die Einreihung ſtreiten. werden ſich einige Verſehen nachweiſen laſſen; ich glaube mehr durch Mittheilung der wenigen mir möglichen Nachträge nützen zu können: 1269, Januar 11. Ohne Ort. Privileg für den Großordensmeiſter Rembald. Angeführt von Pirri, Sicilia sacra 937 (ed. 1733). Mit 1258, aber ind. 2 und ao. reg. 1. — 1259, Juli [1]). Ohne Ort. Für Ezzelino von Moliano Auszug in Doc. di stor. Ital. IV 421. — 1260, Juni. Capua. Für Konrad von Accolis. Auszug in Doc. di stor. Ital. IV 422. — 1263. Ortona. Bewilligt denen, die ſich in Manfredonia niederlaſſen [2]), Abgabenfreiheit auf zehn Jahre. Nach einem mir unbekannten Werk angeführt von Palma, Storia di Teramo II 23. — 1263, Auguſt 12. Neapel. Befehl an Umfried de' Faradelli. F. Mugnos, Teatro genealogico delle famiglie nobili di Sicilia IV 66. Ob echt? — 1264, April 6. Foggia. Für Kirche San Nicolo zu Bari. Auszug bei A. Beatillo da Bari, Hist. di S. Nicolo (ed. 1620) 479 [3]). — 1264, November. Luceria. Für Kaufleute von Fermo. Auszug in Doc. di stor. Ital. IV 428 [4]).

Da ich über die dritte Beilage, in welcher Bartſch dichteriſche Zeugniſſe zur Geſchichte Manfred's und Konradin's veröffentlicht, mir kein Urtheil erlauben darf, ſo nehme ich von dem Sch.'ſchen Buche Abſchied, nicht ohne einen lebhaften Wunſch auszudrücken. Wenn anders die Ausſicht, gerächt zu werden, ein Troſt iſt, dann vermögen zwei Ge-

---

1) Die genaueren Daten, welche mitzutheilen der Herausgeber der Doc. di stor. Ital. für überflüſſig hielt, konnte ich nach handſchriftlichen Citaten ergänzen.

2) Da dieſe Bewilligung doch offenbar mit der Gründung von Manfredonia zuſammenfällt, ſo hätten wir einen neuen Beleg für den von Bernhardi gelieferten, nun noch von Schirrmacher 496 erweiterten Beweis, daß Manfredonia nicht, wie der Fälſcher des Giovenazzo will, 1256 erbaut ſei, ſondern eben erſt 1263.

3) Die Urkunde ſoll vollſtändig gedruckt ſein S. 451 ed. 1845.

4) Die bloßen Daten dieſer und der vorausgehenden Urkunde auch bei Schirrmacher 654 Nr. 57. 58.

danken dem düsteren Trauerspiele, welches Schirrmacher uns entrollt, eine versöhnende Stimmung zu geben. Die Curie, welche das staufische Haus gestürzt, welche klar und bewußt auf den Untergang des Reiches hingearbeitet, hat nach etwas mehr als einem Menschenalter in Frankreich den leider viel zu milden Zuchtmeister erhalten. Früher hat die Franzosen, die vielleicht nicht soviel gegen das Reich verbrochen, als sie den Tragik des repräsentirenden Hauses verschuldet, das wohlverdiente Strafgericht ereilt. Den Zeiten von Avignon stehen die Sch.'schen Studien ferner, aber sie sind jenen Ereignissen nahegekommen, welche zur sicilianischen Vesper führten. σ. β.

Kraus, Victor von, Englische Diplomatie im Jahre 1527. Ein Beitrag zur Geschichte Ferdinand's I. Mit einem Anhange bisher noch ungedruckten Briefe aus diesem Jahre. 40 S. 8. Wien 1871, Hölder.

Die Stellung der Habsburgischen Brüder, Karl's V und Ferdinand's I zu einander ist noch einmal einer eingehenden Erörterung und Würdigung zu unterziehen. Die Verhältnisse der Habsburgischen Herrschaft hatten es mit sich gebracht, daß Karl an Ferdinand den deutschen Besitz überlassen und die Ausführung des deutschen Theiles ihrer Aufgaben im Detail auf längere Zeit Ferdinand aufgetragen hatte. Man muß fragen, in welcher Weise Ferdinand seinen Auftrag zu erfüllen gesucht: hat er wirklich immer ganz rückhaltlos den Tendenzen des Bruders gedient oder hat er auch seine eigenen Interessen berücksichtigt, die nicht gerade immer mit denen des Bruders zusammenfallen mußten? Mir scheint, der Geschichte der Habsburgischen Politik im 16. Jahrhundert verleiht es noch einen ganz besonderen Reiz, im Einzelnen zu untersuchen, wie sich die Beziehungen der Einzelreiche, wie sich die Bestrebungen Ferdinand's in Oesterreich, Margaretha's und Maria's in den Niederlanden, der spanischen Minister auf der pyrenäischen Halbinsel zu dem Gedanken der Gesammtmonarchie Kaiser Karl's gestaltet und zeitweise modificirt haben. Es konnte ja gar nicht anders sein als daß Ferdinand's österreichische Regierung bald specifisch österreichische Reichsinteressen vertrat, und gerade durch sie dann auch in zeitweilige Differenzen oder Conflicte mit dem Willen des herrschenden Bruders gerieth. Und von diesem Ausgangspunkte aus gesehen, nimmt auch das Bild des Habsburgischen Bruderpaares eine etwas andere Farbe an, als das einer stereotypen Intimität oder herzlichen Uebereinstimmung, durch welche

Eigenſchaften es gewöhnlich illuſtrirt zu werden pflegt. Man hat zunächſt noch genauer auf die eigenthümliche Haltung Ferdinand's in Spanien 1517—1519 zu achten, man hat den Gegenſatz der Tendenzen noch ſchärfer zu betonen, der an die beiden Brüder ſich in Spanien gleich anfangs angeknüpft hat. Nach Deutſchland verſetzt wurde darauf Ferdinand allerdings Werkzeug und Diener Karl's, jedoch nicht ſo, daß jeder Argwohn egoiſtiſcher Abſichten abgeſchnitten geweſen wäre. Dann 1525 arbeitete Ferdinand wieder kräftiger für das Geſammthaus, indem er dem italieniſchen Feldzuge allen Vorſchub leiſtete. Sofort aber 1526 änderte ſich die Situation in einer Weiſe, die eine Verſchiedenheit des politiſchen Zieles zwiſchen Karl und Ferdinand dauernd heraufrief. Das war die Annexion von Böhmen und Ungarn an Oeſterreich, der durch ſie veranlaßte türkiſche und ungariſche Krieg. Nach dieſer Seite wurden Gedanken und Mittel, Handlungen und Abſichten Ferdinand's jetzt abgezogen: der europäiſchen Politik ſah Ferdinand jetzt von dem Standpunkte ſeiner ungariſchen Intereſſen zu: für ſie meinte er ſich freizumachen von der Laſt des europäiſchen Krieges, und wenn Karl von ihm fortwährend angeſtrengte Hilfe erheiſchte, ſo wartete er auf Karl's Beiſtand in Ungarn. Das iſt der Kern einer Differenz zwiſchen den Brüdern, die vorübergehend verdeckt, doch ſtets wieder hervorbrach und die ganze Regierungszeit beider Fürſten nicht mehr ganz ausgeſtorben iſt.

In den Zuſammenhang dieſer Dinge gehört die oben verzeichnete Monographie. Auf Grund des unlängſt veröffentlichten und jetzt noch neu vermehrten Materiales gibt der Verf. uns eine ſehr klare, lebendig und richtig erfaßte Studie über die durch den Eintritt der ungariſchen Verwicklung 1526 hervorgerufenen Verſuche Ferdinand's von der antihabsburgiſchen Liga König Heinrich von England für ſich zu gewinnen. Die merkwürdige Verflechtung antihabsburgiſcher und antitürkiſcher Beſtrebungen, das ſeltſame Gewirre ſich kreuzender Intriguen iſt ſehr gut auseinandergelegt: ein recht dankenswerther Beitrag zur Löſung der oben entwickelten Frage iſt uns hier geboten. Höchſtens über den die Sache nur halb berührenden Titel dürften wir uns wundern; ſonſt können wir den hier vorgetragenen Anſchauungen gern beipflichten.

W. M.

Krabbe, Dr Otto, Kaiſer Karl V und das Augsburger Interim. 38 S. 8. Roſtock 1872, Stiller.

Dieſer Vortrag gewährt einen ganz anſprechenden Ueberblick über die Verhältniſſe und Ereigniſſe, welche das Interim von 1548 zu Stande gebracht, über die Stellung der maßgebenden Perſonen und Parteien zu demſelben, über die endgültige Beſeitigung deſſelben durch die Acte von 1552 und 1555. Neue Reſultate ſind nicht gewonnen; aber das Bekannte wird in klarer und geſchickter Gruppirung vorgeführt, und die hiſtoriſchen Vorgänge ſind auch im Ganzen in unbefangenem Tone erzählt (die „Unionspolitik" Karl's V ſoll vielleicht einen Seitenhieb ausführen?). Zu einer Orientirung über die betreffende Frage kann dies kleine Schriftchen empfohlen werden. Nur zu Seite 18 möchte ſich Referent die Bemerkung erlauben, daß eine aufmerkſamere Benutzung der von ihm ſchon 1865 gegebenen Ausführungen über die Verhandlungen zwiſchen Kaiſer und Papſt, welche dem Erlaſſe des Interim vorangingen und die Augsburger Berathungen ſelbſt begleiteten, wohl in einigen Punkten zu Modificationen des hier ausgeſprochenen Urtheiles hinführen dürfte: das Verfahren Karl's V bei ſeinem Religionsedicte iſt doch weniger autokratiſch, es iſt kirchlich correcter geweſen, als die gewöhnliche Anſicht dieſer Dinge es annimmt. W. M.

Briefe der Herzogin Eliſabeth Charlotte von Orleans. Aus den Jahren 1707—1715 [1]. Herausg. von Dr. W. L. Holland. 820 S. Tübingen 1871. (Bd. 107 der Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart).

Ein neuer Band Briefe der Liſe Lotte wird Jedermann hocherwünſcht ſein. Die vorliegenden bilden die Fortſetzung der 1867 von

---

1) Ueber eine in der Darmſtädter Hofbibliothek befindliche Copie von Briefen El. Ch.'s an Kurfürſtin Sophie namentlich aus dem Jahre 1704 macht intereſſante Mittheilungen Ph. Walther, Neue Beiträge zur näheren Kenntniß der Großherzoglichen Hofbibliothek in Darmſtadt (IX und 168 S. 8. Darmſtadt 1871) S. 99 ff.: es finden ſich danach hier 27 von Ranke weder in extenso noch im Auszug mitgetheilte Briefe, die manches für die Denk- und Schreibweiſe der Verfaſſerin Bezeichnende enthalten. „Ich glaube nicht, ſchreibt ſie u. A. am 1. Okt. 1704, das Es der wahren Religion ſchuld iſt, das alles übel geht, ſondern nur deren, die die Religion zum pretexte nehmen nur Ihre politic zu folgen" Am 11. Okt. 1704 urtheilt ſie über König Auguſt von Polen, er habe „wol getan den Papſt auff ſein ſydt zu bringen, muß viel nach Rom ſpen-

Holland im 88. Band des Vereins begonnenen Publication, deren Methode auch hier wieder zur Anwendung gekommen iſt. An Sorgfalt der Wiedergabe des handſchriftlichen Materials und der erläuternden Anmerkungen dürfte nichts zu wünſchen ſein, obwohl dem Herausgeber nicht die geſammte außerordentlich reiche franzöſiſche Literatur über die fragliche Epoche zur Verfügung geſtanden hat und einige hie und da nicht unweſentliche Zuſätze möglich wären. Dagegen drängt ſich wohl Jedem, der mit dieſem Abſchnitt der franzöſiſchen Geſchichte zu thun gehabt hat, über der Lectüre des ſtarken Bandes die Frage auf, ob die vollſtändige, ganz unverkürzte Wiedergabe der vorgefundenen Briefe für angemeſſen gehalten werden kann. Ranke hat bekanntlich bei der Veröffentlichung der Briefe an die Kurfürſtin Sophie von Hannover einen andern Weg eingeſchlagen, aus den vielen tauſend im Hannoverſchen Archiv aufbewahrten Blättern nur dasjenige mitgetheilt, was entweder von allgemeinem hiſtoriſchen Intereſſe iſt, oder in beſonderem Maße zur Charakteriſtik der Herzogin dienen mag. Hätte Holland denſelben Grundſatz befolgt, ſo hätte der Band vermuthlich um ein Drittel reducirt werden können, ohne deshalb an Werth etwas zu verlieren. Im Gegentheil würde er wenigſtens für den Hiſtoriker, der in dieſer Periode einer faſt erdrückenden Literatur gegenüber ſteht, gewonnen haben. In den raſch hingeworfenen Briefen kehren in bedeutender Breite ſehr viele ganz alltägliche, für uns bedeutungsloſe Dinge wieder, und da die Herzogin meiſt in kurzen Pauſen ſchreibt, ſo wiederholen ſich auch ihre erheblicheren Mittheilungen nicht ſelten faſt wörtlich. Offenbar ſollte aber in einem Zeitraum, wo das hiſtoriſche Material ſo maſſenhaft vorliegt, bei der Publication deſſelben eine ſtrenge Oekonomie eingehalten werden, damit die ſorgfältige Benutzung deſſelben möglich bleibe.

Von dieſem Punkte abgeſehen ſind wir dem Herausgeber zu allem

---

dirt haben, den da thut man nichts umbſonſt, wie ich nur zu wol weiß" Walther's Schrift verdient beſonders die Beachtung der Forſcher über Kölniſche Geſchichte: S. 115 ff. iſt ein Inhaltsverzeichniß der 62 Bände gegeben, welche aus der reichen Sammlung des Kölner Canonicus Alſter nach Darmſtadt gekommen ſind; über eine andere handſchriftliche Sammlung für niederrheiniſche Geſchichte die, aus dem Nachlaß des Barons von Hüpſch ſtammend, ebenfalls von der Darmſtädter Bibliothek erworben iſt, hat Walther bereits in ſeinen früheren Beiträgen v. J. 1867 Mittheilungen gemacht, welche in unſerer Schrift S. 120 Ergänzung finden. pp.

Danke verpflichtet und wollen dieſen Dank auch durch die vorſtehende Bemerkung nicht geſchmälert haben. Unter den vielen Punkten, über welche die Briefe neues Licht verbreiten, mag namentlich die mit dem Tode Ludwig's XIV eintretende Kriſis hervor gehoben werden. Allerdings will die Herzogin, da ihr Sohn an die Spitze Frankreichs getreten iſt, ſich grundſätzlich nicht in die öffentlichen Dinge miſchen: Frankreich ſchreibt ſie 13. Sept. 1715, ſei leider gar zu lange durch Weiber regiert worden, ſie wolle nicht Urſache ſein, daß von ihrem Sohne daſſelbe geſagt werden könne. Einzig und allein zu Gunſten der Hugenotten unternimmt ſie ihr Wort geltend zu machen. Dennoch erfährt ſie natürlich von den intimen Verhältniſſen jetzt noch mehr als früher und obwohl ſie die politiſchen Themata oft, wie es ſcheint, abſichtlich vermeidet, laſſen ihre Bemerkungen doch Manches durchblicken. Ihr Urtheil iſt ein geſundes. Sie wird nicht davon beirrt, daß der Regent in den erſten Wochen ſeiner Verwaltung in den Himmel erhoben wird; ſie ſieht die ungeheuren Schwierigkeiten der ihr gewordenen Aufgabe zu deutlich, um ſich Illuſionen zu machen. „Alles, ſchreibt ſie 24. Sept., iſt in ſo großer Unordnung, daß es in 10 Jahren nicht nach Vergnügung kann zurecht gebracht werden". Sie kennt namentlich „das Land hier" zu gut, weiß, wie Alles nach Penſionen und Dotationen jagt und ſagt voraus, daß das jetzige Entzücken bald ein Ende nehmen werde, da von 50 doch nur Einer erlangen könne, was er begehre. Von den großen Schwächen des Regenten ſchweigt ſie dabei, redet ihm in allen Stücken das Wort und wirft die Schuld, wenn er den Wünſchen nicht genügt, die Verſtändige hegen, auf die Pfaffen und auf die Räthe, ohne die er nichts thun könne. Wenn ſie freilich fürchtet, daß er ſich zu Tode arbeiten werde, ſo ſollte dieſe Beſorgniß bald zerſtreut werden. Uebrigens werden ihre Mittheilungen über den anfänglichen großen Fleiß des Regenten auch anderweitig beſtätigt und ſtatt der Notiz von Brunet aus Saint Simon (S. 634 Anm.) hätte auf die Schilderung verwieſen werden ſollen, welche Saint Simon noch 1716 im dritten Capitel des 14. Bandes (Ausgabe von Bédollière) von der Tagesordnung des Regenten entwirft, wo der Eifer deſſelben doch ſchon beträchtlich erkaltet war.

Wir hoffen, daß der Herausgeber die Briefe der Herzogin bis zu ihrem Tode publiciren wird, und möchten wünſchen, daß die 1715 anhebende Correſpondenz mit der Prinzeſſin von Wales, aus der bisher

nur Bruchſtücke vorliegen, ebenfalls eine angemeſſene Veröffentlichung erfahre, da dieſelbe, wie hier deutlich zu erſehen, eine größere politiſche Tragweite hat, als die Briefe an die Raugräfin Louiſe. Das Beſte allerdings wäre, wenn man auch von den Briefen, auf welche die Herzogin antwortet, einmal etwas hörte. Die Prinzeſſin von Wales ſchreibt ihr eines Tags 17 Bogen, ſie antwortet ein ander Mal mit 28 Bogen. Von der Kurfürſtin Sophie hat ſie 8 Kiſten voll Briefe. Sie vermuthet, dieſelben würden nach ihrem Ende verbrannt werden. Ob es wirklich geſchehen? H. B.

Geſchichte der Feldzüge des Herzogs Ferdinand von Braunſchweig-Lüneburg. Urkundliche Nachträge zu dem nachgelaſſenen Manuſcript von Chr. Heinr. Ph. Edler v. Weſtphalen. Zuſammengeſtellt aus Materialien ſeines Nachlaſſes und des Kriegs-Archivs des Herzogs Ferdinand u. hgg. v. F. O. W. H. v. Weſtphalen. Bd. IV. (1760). 8. (XVI u. 541 S.) Berlin 1871, Mittler u. S. (Vgl. H. Z. XXVIII S. 198).

In raſcher Folge ſchreitet die Veröffentlichung der Weſtphalen'ſchen Papiere fort. Wir können jedoch den Wunſch nicht unterdrücken, daß der Herausgeber in den folgenden Bänden bei der Auswahl des reichen Stoffes ſich weniger von dem perſönlichen Antheile an der Thätigkeit ſeines Vorfahren leiten laſſen möge, als von der Bedeutung der zum Abdrucke zu bringenden Schriftſtücke. Er zieht mit peinlicher Genauigkeit jedes Ueberbleibſel der zwiſchen Herzog Ferdinand und ſeinem Secretär Weſtphalen gepflogenen Correſpondenz ans Licht, ſelbſt wenn es ſich um Beſtellung eines neuen Anzuges bei einem Schneider im Haag handelt (S. 111) oder um Geldanweiſungen für die Privatcaſſe des Herzogs, etwa zur Zahlung einer Spielſchuld. Dagegen iſt, der früher gegebenen Zuſage (Bd. III Vorw. S. IX) zuwider, Ferdinand's Correſpondenz mit König Friedrich II nicht vollſtändig abgedruckt; z. B. wird des Königs Schreiben vom 9. Juni 1760 (überſetzt bei v. d. Kneſebeck, Herzog Ferdinand II 67) S. 299 nur im Auszuge zuſammengefaßt; das Schreiben vom 13. Juli (Kneſebeck II 84) fehlt ganz (vgl. S. 348 Anm.), ebenſo Ferdinand's Schreiben vom 11. Juli (vgl. S. 349 Friedrich's Antwort vom 17. Juli). Wohl durch ein zufälliges Verſehen iſt in Friedrich's Schreiben vom 23. October nach dem erſten Abſatze S. 496 die Stelle ausgefallen, in welcher der König den Tod des Majors von Bülow beklagt; ſ. Kneſebeck II 159. Vollkommen überflüſſig iſt die

Wiederholung (S. 43) des von König Friedrich am 27. Aug. (nicht 26.) an den Marquis d'Argens gerichteten Briefes, der, von den Ruſſen aufgefangen, unzählige Male gedruckt iſt (vgl. Preuß Oeuvres de Frédéric XIX p. V. 191).

Wenn der Herausgeber ſich entſchließt von den Weſtphalen'ſchen Papieren Unweſentliches auszuſcheiden, wird er Raum gewinnen für andere Mittheilungen, welche wir ungern vermiſſen. So erhalten wir von Ferdinand's Correſpondenz mit den Königen von England und den engliſchen Miniſtern, deren Wichtigkeit gebührender Maßen anerkannt iſt (Bd. III Vorw. S. VIII), äußerſt wenige Bruchſtücke. Nur erwähnt wird z. B „ein beſonders wichtiges, ausführliches Schreiben an Pitt, in welchem Weſtphalen ſich über die Lage des Königs von Preußen in Folge der Schlacht von Kunersdorf und des Unglücks von Maxen verbreitet und die Anſicht, daß er dennoch ſich behaupten werde, dargelegt hatte" (S. 35 Anm.); es ward von Ferdinand am 11. Januar 1760 eigenhändig ausgefertigt und iſt ſicherlich für das fernere Verhalten des britiſchen Miniſteriums nicht ohne Einfluß geweſen. Wir empfehlen dem Herausgeber angelegentlich für die Folge neben der Correſpondenz Ferdinand's mit dem Könige Friedrich dem Großen auch der Correſpondenz mit dem engliſchen Hofe in ſtärkerem Maße als bisher in ſeiner Publication Raum zu gönnen. A. S.

Andreas Heusler, Der Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung. VIII. und 252 S. 8. Weimar 1872, Hermann Böhlau.

Der Verfaſſer, welcher ſich bereits durch ſeine Verfaſſungsgeſchichte der Stadt Baſel (Baſel 1860; vgl. H. Z. VI, 152) einen guten Namen auf dem Gebiet der deutſchen Städtegeſchichte erworben hat, gibt in der jetzt vorliegenden Arbeit eine Kritik der verſchiedenen über den Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung gegenwärtig herrſchenden Anſichten. Mit der Kritik verbindet ſich die Herausſtellung poſitiver Reſultate. Die Arbeit zeichnet ſich durch eine bedeutende Fähigkeit, die mittelalterlichen Verhältniſſe anſchaulich aufzufaſſen und darzuſtellen, ſowie durch juriſtiſche Klarheit und Präciſion ſehr vortheilhaft aus.

Das Hauptverdienſt der Arbeit liegt nach Anſicht des Referenten in der ſcharfen Formulirung des bei den Unterſuchungen über den Urſprung der Stadtverfaſſung zu löſenden Problems. Die Frage nach dem Urſprung der deutſchen Stadtverfaſſung iſt, wie der Verf. über-

zeugend ausführt, mit der Frage nach dem Erwerb der öffentlichen Gewalt durch die Stadtgemeinden identisch. Denn das allein unterscheidet schon im Mittelalter die Stadtgemeinde juristisch von der Dorfgemeinde, daß ihre Verfassung und Verwaltung nicht blos von communaler, wirthschaftlicher, sondern von politischer Bedeutung ist, daß sie ein Stück der Staatsverfassung darstellt. Damit beseitigt sich die unklare Vorstellung, daß die Stadtverfassung, weil die Städte ursprünglich Markgemeinden waren, oder zu Markgemeinden gehörten, aus der Markverfassung, — oder, weil in den Städten ursprünglich eine starke hofhörige Gemeinde existirte, welche durch die Immunität und durch die ottonischen Privilegien mit der altfreien Einwohnerschaft vereinigt wurde, aus der Hofverfassung, — oder, daß sie, weil die Schöffencollegien zunächst die Rathmänner der Stadt zu stellen pflegten, aus der Schöffenverfassung hervorgegangen sei. Das Hauptgewicht fällt nicht auf die Markgemeindeverfassung, nicht auf die ständischen Verhältnisse und die Hofverfassung, auch nicht auf die Schöffenverfassung und die Rathsverfassung, sondern auf die Beamtenverfassung, d. h. auf die Entwickelung des *öffentlichen* Beamtenthums in der Stadt und den Erwerb der Grafen- und Schultheißenrechte durch die Stadtgemeinde (S. 33. 112 ff. 151 ff. 161. 209 ff. 226 ff. 242 ff.)

Von den Einzeluntersuchungen des Vfs. ist seine Ausführung über die Einwohnerklassen, vornehmlich über den mit dem 11. Jahrhundert auftretenden Gegensatz der ländlichen und städtischen Entwickelung, dort zur Vernichtung, hier zur Fortbildung der öffentlichen Verfassung als besonders lehrreich und anregend hervorzuheben (S. 87 ff.). In engem Zusammenhang steht damit die Darstellung des burggräflichen Amts (S. 52 ff.), welches die Erhaltung der alten freien Grafschaftsverfassung der Stadt und zugleich während der ersten Hälfte des Mittelalters die Verbindung der Mark und dem Reich vermittelte. Die Immunität (S. 15 ff.) wird vom Verf. aus dem Asylrecht der Kirchen hergeleitet. Schwerlich mit Recht, da das Asyl bekanntlich dem Verbrecher *Straffreiheit* erwirkte, während die Immunität umgekehrt die *Auslieferung* des Verbrechers an die Staatsgewalt durch die Immunitätsbeamten herbeiführt. Der Verf. selber betont mit Recht, daß die Immunität keinerlei Verleihung der Gerichtsgewalt enthielt, sondern lediglich die Aus-

übung des Gerichtsbanns im Dienst des öffentlichen Gerichts von den öffentlichen auf die Immunitätsbeamten übertrug[1]).

Am wenigsten ist Ref. durch den Abschnitt über die Rathsverfassung (S. 153 ff.) befriedigt worden. Wohl ist dem Verf. zuzugeben, daß der städtische Rath aus dem bischöflichen Rath, insbesondere aus dem Schöffencolleg, welches auch in Verwaltungssachen vom Bischof und Grafen zugezogen wurde, hervorgegangen ist. Doch hat der Verf. nicht klar gestellt, durch welchen Entwickelungsgang aus diesem, dem Bischof dienenden Rath ein die communalen Interessen der städtischen Corporation vertretender Rath geworden ist. Ueberhaupt fehlt eine Darlegung der Competenzgrenze der öffentlichen Gewalt und der öffentlichen Beamten in der Stadt gegenüber der städtischen Corporationsgewalt und den städtischen Corporationsbehörden. Einen wie wichtigen Factor die Ausbildung und Benutzung der Corporationsgewalt für den Erwerb der öffentlichen Gewalt abgegeben hat, zeigt die sehr interessante Ausführung des Vfs. über die Competenzerweiterung des städtisch-communalen Gerichts durch den beschworenen Stadtfrieden (S. 223 ff.), deren Bedeutung hier von dem Verf. zuerst in das rechte Licht gestellt ist. Als eine andere Lücke der Darstellung ist die Nichtberücksichtigung der städtischen Entwickelung in den landesherrlichen Städten zu bezeichnen. Die landesherrlichen Städte zeigen in Bezug auf die öffentliche Verfassung sehr wesentliche Abweichungen von den bischöflichen und königlichen Städten. Insbesondere pflegt hier das für die bischöflichen Städte so charakteristische und bedeutende Burggrafenamt zu fehlen, wie dies z. B. in Freiburg im Breisgau und den zahlreichen mit Freiburger Recht bewidmeten Städten der Fall ist.

In seinen Untersuchungen steht der Verf. wesentlich auf dem Boden der von Arnold gegebenen Resultate. Die Schärfe der Kritik ist gegen Maurer und gegen Nitzsch gerichtet, bei aller Anerkennung, welche der Verf. mit Recht den scharfsinnigen und verdienstvollen Untersuchungen des letztgenannten Schriftstellers zu Theil werden läßt. Die Wissenschaft wird dem Verf. für seine übersichtliche, umsichtige, anregende Darstellung zu Dank verpflichtet sein. Sohm.

---

1) Einige Urkunden, welche diese Thatsache außer Zweifel stellen, habe ich in der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung S. 347 ff. aufgeführt.

Franz Joseph Mone und seine Ankläger. Von Fr. Mone. 65 S. 8. Freiburg in Br. 1872, Dilger.

Ein Pamphlet voll der gröbsten Invectiven gegen die gegenwärtigen Leiter des Karlsruher Archivs, eine Antwort des Herrn Professor Fridegar Mone auf die im vorigen Hefte besprochenen Enthüllungen Schreckenstein's über das Chaos, das in dem erwähnten Archiv sein Amtsvorgänger, der Vater Fridegar Mone's hinterlassen und zum guten Theil geschaffen. Wie zu erwarten, wird von ultramontaner Seite diese Vertheidigung „des trefflichsten Katholiken und treuesten Sohns der Kirche" warm gerühmt; mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, welch eigenthümliches Licht diese Schrift auf den Charakter des adligen Herrn, des alten Freimaurers werfe, der Archivdirector geworden, „weil bei Gott und in Baden alles möglich", und so weiter in dem bekannten Stile. Zu einer Besprechung der vorliegenden Broschüre in einer wissenschaftlichen Zeitschrift hätten wir nach Form und Inhalt derselben keine Veranlassung gesehen, wenn nicht ihr Vf. sich mehrfach gerade auf die Historische Zeitschrift beriefe; an verschiedenen Stellen wird, um Roth von Schreckenstein moralisch zu vernichten, auf einen Aufsatz von ihm in Sybel's Zeitschrift aufmerksam gemacht, in welchem derselbe Roth von Schreckenstein, der unsern Autor in schärfster Weise abfertigte, gleichzeitig ebendenselben „als seinen Gönner und Freund über alle Himmel erhoben hat". Nun aber hat Roth von Schreckenstein nie eine Zeile in die Historische Zeitschrift geschrieben. Eine der Stellen, in welcher der Aufsatz der Sybel'schen Zeitschrift Bd. X citirt wird, kann zu der Annahme führen, daß mit diesem Aufsatz Schreckenstein's Arbeit über Kuno von Urach gemeint sei. Freilich ist nicht zu verkennen, diese Vermuthung ist sehr kühn; denn die erwähnte Arbeit S.'s ist nicht in Sybel's Zeitschrift, sondern in den Forschungen zur deutschen Geschichte, nicht 1868, sondern 1867, nicht im zehnten, sondern im siebenten Bande des betreffenden Journals erschienen, und daß hier Mone's Arbeiten über „alle Maßen gelobt" würden, habe ich nicht zu entdecken vermocht: nur an einer einzigen Stelle wird in einer Anmerkung von „recht interessanten Untersuchungen Mone's" gesprochen. Wie dem sei: jedenfalls in der Historischen Zeitschrift ist nie ein maßloses Lob über Arbeiten von Professor Fridegar Mone geäußert. Zwei Male ist in diesen Blättern, soweit ich sehe, von solchen überhaupt die Rede gewesen; Bd. XI S. 479 wird

bemerkt, daß seine Bearbeitungen badischer Geschichtsquellen „ersichtlich an einer Ueberfülle allzudeutlich zur Schau getragener Gelehrsamkeit leiden"; Bd. I S. 208 ist der erste Band seiner griechischen Geschichte charakterisirt als „ein ungenießbares Gebräu aus Vielwisserei, falsch angebrachter Geschichtsphilosophie und unverdauten modernen Staats- und Volkswirthschafts-Theorieen". Varrentrapp.

Councils and Ecclesiastical Documents relating to Great Britain and Ireland, edited after Spelman and Wilkins, by Arthur West Haddan B. D. and William Stubbs, M. A. Vol. III. 8. (XV. 660). Oxford at the Clarendon Press 1871.

Die Sammlungen von Spelman und von Wilkins über die Provincialconcile der britischen Inseln, sehr ehrenwerthe Leistungen zu ihrer Zeit, erscheinen vor den Anforderungen der heutigen Kritik, namentlich was Zuwachs neuen und Verwerfung unechten Stoffs betrifft, längst veraltet. Um so erwünschter ist der großartige Ersatz, der ihnen gegenwärtig durch ein wahrhaft nationales Werk bereitet wird, das unter den deutschen Fachhistorikern noch keineswegs die Beachtung gefunden zu haben scheint, die es in hohem Grade verdient. Sein erster und bis vor Kurzem einziger Band befaßte sich mit der Entwickelung der frühen britischen, cornischen und walliser Kirchen bis herab zum Jahre 1295, als mit der Eroberung des Fürstenthums Wales auch der langsame Proceß der Einfügung dieser vorenglischen Stiftungen in die Provinz von Canterbury abgeschlossen wurde. Das Erscheinen des zweiten Bandes, welcher die Documente zur Geschichte der ursprünglichen Kirchen Schottlands und Irlands enthalten soll, ist durch Erkrankung seines Herausgebers Haddan noch verzögert worden. Den dritten, welcher die erste Epoche der angelsächsischen Kirche von 595 bis 870 behandelt, hat sein Herausgeber Stubbs schon aus dem Grunde früher publicirt, weil die theologische Schule in Oxford, ein sehr erfreuliches Zeichen ernsten Studiums, ihn nicht länger entbehren konnte. Herr Stubbs hat sich seit einiger Zeit als einer der tüchtigsten Geschichtsforscher Englands bekannt gemacht. Er ist der Verfasser eines Registrum Sacrum Anglicanum, Oxford 1858, das in knappster Form, gestützt wo möglich auf die urkundlichsten Beweismittel, regestenartig die Succession im englischen Episcopat zusammenstellt. Von ihm stammen in der Sammlung des Master's of the Rolls die zuverlässigsten auf allseitiger Sachkenntniß beruhenden und mit meisterhafter

Darlegung der Zeitverhältniſſe verſehenen Ausgaben mehrerer hervorragender Autoren zur engliſchen Geſchichte im 12. und 13. Jahrhundert. Ein treffliches Urkundenbuch zur älteren engliſchen Verfaſſungsgeſchichte [1]), bisher einzig in ſeiner Art, erweiſt ſich als Vorläufer zu noch bedeutenderen Arbeiten auch auf dieſem Gebiete. Dem urſprünglich von der Kirchengeſchichte ausgegangenen Forſcher, der eine Weile der Bibliothek und dem Archiv des Erzbiſchofs von Canterbury zu Lambeth vorgeſtanden, iſt in Anerkennung ſeiner Verdienſte mit der erſten Geſchichtsprofeſſur ſeiner Univerſität Oxford gelohnt worden, wo gegenwärtig durch ihn die hiſtoriſchen Studien einen faſt ungeahnten Aufſchwung genommen haben. Niemand war alſo wohl beſſer geeignet, eine Arbeit wie die vorliegende in Angriff zu nehmen.

Der Band enthält das erſte Stück eines möglichſt vollſtändigen Urkundenbuchs der von Gregor dem Großen in England geſtifteten Kirche und gliedert ſich einfach nach den Regierungen der 17 erſten Erzbiſchöfe von Canterbury. Zu den Briefen und Urkunden, die mit Hilfe des handſchriftlichen Materials und diplomatiſcher Genauigkeit abgedruckt werden, tritt beſonders in den erſten Jahrhunderten Baeda's großes Geſchichtswerk, um die Synoden, davon vereinzelte Ergebniſſe vorliegen, erkennen zu laſſen, die oft ungemein ſchwierige Zeitbeſtimmung zu gewinnen und die bei einer großen Anzahl von Documenten entſtehende Frage nach ihrer Echtheit oder Unechtheit zu entſcheiden. Im Laufe der Zeit werden die Nachrichten von den Concilen und den mit dem Witenagemot der einzelnen Königreiche tagenden Synoden häufiger. Ganze Actenreihen laſſen ſich zuſammenleſen, die Correſpondenz wird hinzugezogen, die gefälſchte von der echten abgeſondert und in erläuternden Noten zur Succeſſion der Biſchöfe, der namentlich in Weſſex erſt ſpäter ſtattfindenden Theilung der Bisthümer, zur Kirchenpolitik und zur Kritik der Quellen behutſam und ſicher, weil ſyſtematiſch und gelehrt, gehandelt. Die Sammlung befolgt für dieſe frühe Epoche ſo ziemlich dieſelbe Methode der Einreihung und der ſorgfältigen Mittheilung aus den Reſultaten ſehr ausgebreiteter Unterſuchungen, wie ſie ſich bei unſeren deutſchen Publicationen, den Receſſen der Hanſetage und den Reichstagsacten, neuerdings ſo glänzend bewährt. Wie unerläßlich aber eine

1) Select Charters etc. vgl. H. Z. XXVI, 263.

Sichtung des immer noch wundervollen Materials zur frühen englischen Kirchengeschichte ist, wie nahe dieselbe Kirche und Staat im Frankenreich berührt, ergibt sich erst in vollem Maße aus dieser überaus dankenswerthen Leistung.

Der Herausgeber stellt jedem Pontificat Daten, Titel, Handlungen und Erlasse in einer Liste voran mit Beifügung der Beweisstellen und, wo es nöthig ist, kurzen kritischen, meist in Noten untergebrachten Erläuterungen. So ergibt sich die Mission und der Archiepiscopat Augustin's [1]), der ursprüngliche Gedanke des Papstes, nach altrömischer Provincialeintheilung London und York zu gleich großen Metropolen zu machen und die Bevorzugung Canterbury's in Folge der Bekehrung Aethelbert's von Kent vornehmlich aus der richtigen Einreihung der aus dem ursprünglichen Register stammenden Briefe Gregor's I mit Hülfe Baedas. Die bei Letzterem erhaltenen von Gregor auf Augustin's Anfragen ertheilten Responsionen, gewissermaßen die ersten formulirten Satzungen für die neue Stiftung, sind nicht von Interpolationen verschont geblieben. Im Jahre 736 erbat sie sich Bonifaz von dem damaligen Erzbischof von Canterbury. Stubbs macht es S. 32 sehr wahrscheinlich, daß Bonifaz bereits im Jahre 742 ein Exemplar der Kirchengeschichte des 735 verstorbenen Baeda besessen haben muß. Daß das älteste Gesetzbuch in der Volkssprache, das Aethelbert's von Kent, ganz und ohne Unterscheidung des kirchenrechtlichen vom weltlichen Stoff nach den Texten von H. Thorpe und R. Schmid in diese Sammlung aufgenommen worden ist, wird dadurch hinreichend begründet, daß sich während dieser Regierung der Uebergang vom Heidenthum zum Christenthum vollzog. Die zweifelhaften und gefälschten Documente sind an den Schluß des Episcopats verwiesen, wo auch über das Verbleiben der einst von Gregor an Augustinus übersandten gottesdienstlichen Codices gehandelt wird.

Bis auf die drei folgenden Erzbischöfe Laurentius, Mellitus und Justus, welche noch Genossen Augustin's gewesen, reicht eine lange Reihe erdichteter Papstbriefe zurück, welche den Supremat Canterbury's über York erhärten sollen, der sich freilich aus der größeren Culturbe-

1) Er starb am 26. Mai, spätere Quellen erst bezeugen das Jahr 604. Für 608 bei Watterbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 93 spricht gar kein Zeugniß.

deutung des Südens von ſelber erklärt. Während nun aber die bei Baeda ſich findenden päpſtlichen Schreiben keinen Zweifel über ihre Echtheit geſtatten, muß die Authenticität der nur von Wilhelm von Malmesbury in den Gestis Pontificum angeführten, denſelben, welche Lanfranc 1072 auf der Synode von Wincheſter gegen Thomas von York vorlegte, ernſtlich angefochten worden. Der größte Theil des 7. Jahrhunderts iſt abgeſehen von den Nachrichten, welche Baeda in der Kirchengeſchichte und Aeddi in der Vita Wilfridi bieten, ſchon deshalb ſehr dürftig mit Urkunden verſehen, weil die römiſche Miſſion nur in Kent Wurzel gefaßt hatte und überall anderswo geſcheitert war, während es den freien keltiſchen Kirchen mit Hilfe ihrer engliſchen Schüler gelang Schottland und Northumbrien, Mercien und Oſtanglien zu bekehren. Erſt der viel hin- und hergeworfene Wilfrid von York, der auch den noch heidniſchen Südſachſen das Evangelium brachte, ſelber von Roms Uebergewicht gefeſſelt, trachtete danach ihm die freie Kirchenbildung ſeiner Heimath zu unterwerfen. Dann war es endlich der ſiebente Erzbiſchof Theodor von Tharſos, der den Romanismus in England zum Siege führte, indem er den Ländern der Sachſen und Angeln die Diöceſanordnung verlieh. Einige der von ihm fleißig gehaltenen Synoden laſſen ſich ſchon beſtimmt datiren. Obwohl ſie möglichſt regelmäßig in Cloveſho — man weiß noch immer nicht genau, wo dieſer merciſche Ort gelegen, nach Bonifaz Epp. p. 114 Jaffé a. 742 synodus Londinensis freilich unſtreitig nahe bei London — ſtatthaben ſollten, haben ſich doch erſt ſpätere Nachfolger mehr daran gehalten als Theodor ſelber. Unter verſchiedenen ihm meiſt mit Unrecht zugeſchriebenen Conciliarbeſchlüſſen, ragt das Poenitentiale, die Bußordnung, hervor, welche Theodor's Namen führt. Allein die alten Editionen, auch der von Thorpe in den Ancient Laws and Institutes of the Anglosaxons 1840 (Record Commission) aufgenommene Text waren durchaus von fremdartigen Beſtandtheilen, nicht nur aus Baeda und dem Poenitentiale Egberts von York, ſondern ſelbſt aus fränkiſchen Elementen, Karl's des Großen Capitularien und den Büchern Theodulf's von Orleans (797) und Halitgar's von Cambray (825) überwuchert, bis Waſſerſchleben in ſeinen Bußordnungen der abendländiſchen Kirche 1851 aus Vergleichung vieler ihm zugänglichen Handſchriften die Maſſen entwirrte. Die Unterſuchungen von Stubbs gelangen mit hoher Anerkennung des deutſchen

Forſchers zu demſelben Reſultat, und nunmehr findet ſich S. 173 ff. der älteſte Text aus Ms. Corp. Chr. Coll. Cant. 320 des zuverläſſig echten Poenitentiale Theodor's abgedruckt, welches ſich als Beantwortung der Fragen ſeines Schülers, Discipulus Umbrensium, des eigentlichen Redactors, ergibt. Der Herausgeber hat aufs Sorgfältigſte die Varianten und nach dem Vorgange von Jaffé's Arbeiten eine Concordanz der anderen Ausgaben in Zahlenreihen hinzugefügt. In die Vacanz des Erzſtuhls von Canterbury von 690—693 ſind aus den Geſetzen Ines von Weſſex diejenigen Artikel, welche die Kirche betreffen, unter dem achten Erzbiſchof Brihtwald (693—731) das vollſtändige Geſetzbuch Wihtred's von Kent eingerückt, da es ſich durchaus an die erzbiſchöflichen Satzungen anlehnt.

Unendlich viel kirchengeſchichtliches und kirchenrechtliches Material ſteckt bekanntlich in den von J. M. Kemble im Codex Diplomaticus Aevi Anglo-Saxonici geſammelten Urkunden. Kein Werk hat den Forſchern mehr genützt; aber da ſeitdem noch eine große Menge angelſächſiſcher Urkunden aufgefunden und ihre Kritik nicht unerhebliche Fortſchritte gemacht hat, erfordert der Codex entſchieden Ueberarbeitung und Erweiterung. Wenn Kemble ſchon faſt die Hälfte der dieſer frühen Epoche zugeſchriebenen Urkunden als gefälſcht oder in ſpäterer Zeit erdichtet bezeichnen mußte und in den Hauptklöſtern des Landes förmliche Werkſtätten ſolcher Arbeit nachwies, ſo ſieht ſich Stubbs, der das Urkundenbuch faſt auf jeder Seite herbeizieht, genöthigt häufig noch ſtrenger zu verfahren. Außer den gewöhnlichen Merkmalen, falſchen Daten, unvereinbaren Zeugen, ſind namentlich bei den oft erwähnten Synoden die vielen bekannten und unbekannten Biſchöfe ſchlechterdings nicht unterzubringen. Einer Neuausgabe der Urkunden werden daher dieſe mühſeligen Vorarbeiten ſehr zu Statten kommen. Dagegen acceptirt Stubbs dankbar für die erſte Hälfte des achten Jahrhunderts den von Jaffé geläuterten Text der Bonifazbriefe und weiß, ſo weit ſie in ſeinen Zweck einſchlagen, noch Mancherlei zur Chronologie und ſachlichen Erklärung beizubringen. Ein auf der Synode von Cloveſho von 716 verliehenes echtes Privileg ſteht S. 300 zum erſten Mal gedruckt. Unter Erzbiſchof Tatwin findet ſich in muſterhaftem Text Baeda's großer Brief an Egbert von York über die Lage der northumbriſchen Kirche im Jahre 734 und nach Waſſerſchleben das Poenitentiale Baedae. Das zweite von Erzbiſchof Cuthbert

747 zu Cloveſho gehaltene Concil, deſſen Acten vorhanden ſind, kommt wegen eines von Bonifaz an Cuthbert gerichteten Schreibens über ſein deutſches Concil in Betracht, deſſen Beſchlüſſe in das Capitular Karlmann's von 742 aufgenommen ſind. Die chronologiſche Schwierigkeit in dem Verhältniß dieſer Actenſtücke zu einander iſt verſchiedentlich zu löſen verſucht worden. Unſer Herausgeber ſpricht S. 383 die Anſicht aus, daß Bonifaz, welcher ſtets der Kirche ſeines Heimathlandes demüthige Hochachtung erweiſt, ſchwerlich dem Concil zu Cloveſho Vorſchriften gemacht haben würde, ſondern ihm nur nachgefolgt ſein, alſo auch dieſen Brief erſt nach jener Verſammlung geſchrieben haben könne, vgl. Jaffé Nr. 70, a. 748. Daß Bonifaz nicht 755, wie gewöhnlich angenommen wird, ſondern nach Oelsner (Jahrb. des deutſchen Reichs unter König Pippin S. 489 ff.) ſchon 754 den Märtyrertod erlitten, haben die engliſchen Forſcher nicht herausgewittert. Einer anderen Schwierigkeit hingegen ſchenkt Stubbs die größte Aufmerkſamkeit. Es iſt durch Kemble und Hardy hinreichend bekannt, daß die angelſächſiſchen Jahrbücher während eines Zeitraums von faſt hundert Jahren nach Baeda's Tode durchgehend ihre Berichte um zwei Jahre und mehr abweichend von den nördlichen Autoren, namentlich von den alten in Simeon von Durham ſteckenden northumbriſchen Jahrbüchern datiren. Die Chronologie der letzteren iſt entſchieden die zuverläſſigere, womit aber nicht geſagt ſein ſoll, daß die Angaben jener ſüdlichen Quelle über Hergänge ihres Bereichs nicht auch aus ſich ſelber geprüft werden müſſen, vgl. S. 397a. Stubbs ſtellt in dieſem Werke über jene auffallende und ſehr ſtörende Verſchiebung keine Theorie auf, wie er es im erſten Bande ſeiner Ausgabe des Roger von Hoveden verſucht; aber ſeinen Bemerkungen wird jeder, der dieſe heikle Frage angreifen will, Beachtung zu ſchenken haben, da ſie auf Vergleichung der Urkunden und der Succeſſion der Biſchöfe beruhen.

Der Pontificat des dreizehnten Erzbiſchofs Jaenbert iſt für die kanoniſtiſche Literatur von nicht geringer Bedeutung. Hier finden der Dialogus und das Poenitentiale Egbert's von York, letzteres ähnlich durch fremde Zuthaten verdunkelt wie das Theodor's, nun aber durch Waſſerſchleben's Forſchung in ſeiner urſprünglichen Geſtalt reſtituirt, ihre Stelle. Es fehlt dabei wieder nicht an erwünſchten Ergänzungen namentlich in Rückſicht auf das handſchriftliche Material. Sodann aber

beginnen die deutſche Kirche unter Lullus, die Miſſionen unter den Frieſen und Sachſen, Karl's und Papſt Adrian's I Beziehungen zu Offa von Mercien ſich geltend zu machen. Soweit die Briefe neuerdings von Jaffé in den Monum. Mogunt. und Carol. edirt worden ſind, bleibt wenig zu erinnern. Auch die Miſſion der päpſtlichen Legaten Georg und Theophylact, die beiden von ihnen in Nord- und Südengland gehaltenen Synoden, deren der alte Annaliſt bei Simeon richtig unter 787, die angelſächſiſche Chronik ſchon unter 785 gedenkt, ſo wie der von den Legaten an den Papſt erſtattete Bericht, der nur von den Magdeburger Centuriatoren aus einer jetzt verlorenen Handſchrift gedruckt worden iſt, erhalten nunmehr eine ganz andere Beleuchtung, als Wilkins ihnen einſt zuwenden konnte. Für die Regierung Offa's, der ſich gewaltſam auch in Neuordnung der Diöceſen verſuchte, wird jetzt gar Manches erſt zurecht gerückt.

Dieſelben continentalen Beziehungen pflanzen ſich durch den Pontificat Aethelweard's fort. Jetzt treten Alcuin's Briefe hinzu, von denen Stubbs 21 aufgenommen hat, um ſie den kirchlichen Hergängen Englands, die ſie berühren, möglichſt nahe zu datiren. In Ermangelung der von Jaffé nicht vollendeten Ausgabe hat er die ihm in England zu Gebote ſtehenden Handſchriften hinzugezogen, drei Briefe S. 492. 502. 553 zum erſten Mal gedruckt und einigen anderen nicht unweſentliche bei Froben fehlende Ergänzungen hinzugethan. Auch der berühmte Brief Karl's an Offa vom Jahre 796, worin er den engliſchen Pilgern ſeinen Schutz zuſagt und von dem großen Siege über die Avaren meldet, erſcheint S. 496 wie ſchon bei Wilkins weit vollſtändiger nach den Handſchriften, während Froben und auch Jaffé (Monum. Carol. p. 357) lediglich den bei Wilhelm von Malmesbury Gesta Regum ſich findenden Auszug wieder gegeben haben. Auch muß der um dieſe Zeit auftretenden neuen Quelle, der von den einzelnen Biſchöfen bei ihrer Conſecration dem Erzbiſchof geleiſteten Glaubensbekenntniſſe (Professiones fidei) gedacht werden. Dem älteſten von 796 des Biſchofs Eadulf, der ohne Sitz genannt wird, aber nach Lindſey gehört, iſt Eboracensis interpolirt worden. In dem Denebert's von Worceſter von 798 begegnet zum erſten Mal in England das Athanaſianiſche Glaubensbekenntniß. Da dieſe Profeſſionen ungefähr ſeit der Mitte des neunten Jahrhunderts gleichförmig wurden, hielt man es während der nächſten zwei-

hundert Jahre für überflüſſig ſie regelmäßig aufzuheben, bis Lanfranc zuerſt eigene Profeſſionsrollen anlegte, die dann von da an eine vorzügliche Quelle über das Datum der Conſecration bilden, vgl. S. 658a.

Unter dem fünfzehnten Erzbiſchof Wulfred (805—832) treten die Briefe Leo's III an Karl den Großen, die Synode von Celchyth 816 und zwei von Clovesho 824 und 825 hervor. Unter dem ſiebenzehnten Ceolnoth (832—870) machen ſich Witenagemot und Synode des durch König Egbert von Weſſex einheitlich werdenden Reichs immer mehr geltend. Hier mögen noch die Erörterungen zur Chronologie dieſer Regierung ſo wie der Aethelwulf's und ſeiner beiden älteſten Söhne hervorgehoben werden. Eine ſehr gründliche Unterſuchung wird S. 636 ff. einer vielfach behandelten Schenkung Aethelwulf's vom Jahre 855 zu Theil, unter der man ſeit Selden häufig die Einführung der Kirchenzehnten in ſeinem Reiche hat verſtehen wollen, während der Zehnte als ſolcher weit älteren Urſprungs iſt und der König allerdings im Einklange mit der Zehntheilung nur einen Zehnten von ſeinem Eigengut der Kirche zuwandte. In der Beilage ſind nach dem Vorgange Kemble's noch einmal alle dieſe Sache betreffenden mehr oder weniger anzufechtenden Urkunden zuſammengeſtellt. Auch hier ergibt ſich abermals aus der ſchonungsloſen Enthüllung ſo vielen frommen Betrugs das wiſſenſchaftliche Reſultat als die ſchönſte Frucht der ſorgfältigen Studien des engliſchen Geſchichtsforſchers. R. P.

A. van Lokeren, Chartes et documents de l'abbaye de S. Pierre au mont Blandin à Gand. L u. 489 S. 4. Gand 1868, Hoste [1]).

Kloſter Blandigny war im Mittelalter für Flandern etwa, was S. Denis für Frankreich war. Daher mußten ſich auch in dieſem Stifte einſt Urkunden über Urkunden anſammeln, auch ſolche, die nicht allein über die Geſchicke des Kloſters, ſondern auch über die Geſchichte des Landes Aufſchluß gaben. Wie viel von dieſen Schätzen iſt nun in der einen oder der andern Form auf uns gekommen? Auf dieſe Frage will der Herausgeber obigen Buches in der Vorrede vor allem Antwort geben. Aber indem er in ſeine Darſtellung allerlei Nachrichten über das literariſche Leben in Blandigny und über deſſen einſtige Bibliothek einſchaltet, treten die Schickſale des Archivs nicht klar hervor und erhalten wir kein

1) Vgl. Waitz, Göttingiſche gelehrte Anzeigen 1870 n. 1. D. R.

rechtes Bild von dem jetzigen Beſtande deſſelben. Den letztern lernt man faſt beſſer aus der Notiz von Saint-Genois kennen, welche van de Putte den Annales Blandinienses vorausgeſchickt hat. Ich vermiſſe in dieſem Vorworte namentlich genaue Angaben über das Alter einiger Copialbücher, ſowie die Feſtſtellung oder Betonung von Thatſachen, die ſich aus der Beſchaffenheit des jetzigen Urkundenvorraths zu ergeben ſcheinen und für die Beurtheilung einzelner Stücke nicht unwichtig ſind. So die Thatſache, daß zur Zeit, da Gent das Hauptquartier der Normannen war, das damalige Kloſterarchiv ganz zu Grunde gegangen iſt, und daß aus den erſten drei Jahrhunderten der Stiftung des h. Amandus nur zwei wahrſcheinlich mit den Reliquien aufbewahrte und mit ihnen gerettete Originalurkunden Einhard's auf uns gekommen ſind. Dies muß man ſich aber gegenwärtig halten, wenn man die älteſten bloß im Zwaerte Bouck (von dieſem erfahren wir nur, wann es in das ſtädtiſche Archiv übergegangen iſt, aber nicht wann es angelegt worden iſt) überlieferten päpſtlichen Bullen beurtheilen will. Auch der Umſtand hätte in der Geſchichte des Kloſterarchivs hervorgehoben und wo möglich erklärt werden ſollen, daß ſich hier verhältnißmäßig ſehr viele Urkunden (auch Originale) erhalten haben, welche von den Zinsleuten handeln, während dagegen Urkunden über Schenkung, Tauſch und Kauf, welche anderwärts die Mehrzahl zu bilden pflegen, hier in geringerer Zahl erhalten ſind und zumeiſt nur in der verkürzten Geſtalt, in welcher die Aufzeichnungen über dieſe Geſchäfte in den Libor censualis eingetragen worden ſind.

Da ein älteres Fragment dieſes Zinsbuches von van de Putte bereits in den Annales de la société d'émulation und dann das größere um 1042 begonnene Zinsbuch der Abtei in den Annales Blandinienses veröffentlicht waren und Reihen anderer Urkunden ſchon in älteren Publicationen Platz gefunden hatten, konnte uns von dem letzten Herausgeber nur zum Theil neues Material geboten werden; aber es nimmt in ſeiner Sammlung von Jahrhundert zu Jahrhundert zu. Der vorliegende Band geht bis zum Jahre 1300 mit 995 Nummern, deren nicht wenige jedoch aus dem Libor censualis zuſammengeſtellte Fragmente mehrerer Urkunden enthalten. Bis 1200 ſind die Stücke ſo vollſtändig mitgetheilt, als ſie überliefert ſind. Von da an (Nr. 412 ff.) ſind die Urkunden minder wichtigen Inhalts nur in Regeſtenform verzeichnet. Worauf ſich der Abdruck ſtützt, iſt in dem vorausgeſchickten Index chronologique angegeben

und dann noch einmal bei jedem einzelnen Stücke, wo sich zugleich die älteren Drucke, wenn auch nicht in jedem Falle vollständig, angeführt finden. Die Texte sind im Allgemeinen wohl gut, aber doch nicht frei von Fehlern, die bei größerer Sorgfalt hätten vermieden werden können, mögen es nun nur Druckfehler sein oder auch Lesefehler oder mag drittens der Herausgeber die ihm obliegende Emendation unterlassen haben. Beispiels halber verweise ich auf S. 17ª unten et jam vobis (etiam), S. 20ᵇ elumentie (clementie), S. 30ᵇ Mitte incitate (incitante), S. 35ª unten exolvat plura (poenam), S. 37ª unten stabilitatem (stabilitam), S. 47ᵇ oben notarii (notavi), S. 52ᵇ unten sacrissimi (scriniarii). In der zweiten Hälfte des Buches mehren sich die offenkundigen Lesefehler. Die Interpunktion ist häufig ganz verfehlt und ist inconsequent durchgeführt. Der Schluß von Nr. 25 z. B. wird durch den Punkt vor indigentia geradezu unverständlich, und die Eingangsworte von Nr. 57 erhalten durch die Kommata einen falschen Sinn. Der immer gleichen Disposition in den Urkunden der Könige und Päpste (vgl. die Eingangsformeln von Nr. 25, 34, 117, 119, 793) ist dabei gar nicht Rechnung getragen.

Urkundenlehre und Urkundenkritik stehen bei dem Herausgeber nicht sehr in Ansehen. Ueber die Zeitangaben und deren Behandlung äußert er sich schon in der Vorrede in bedenklicher Weise. Man kann weit entfernt davon sein, Widersprüche in den Daten als Beweise für Fälschung a priori geltend machen zu wollen und muß doch ernstlich davor warnen, sie so wie van Lokeren erklären zu wollen und sich so leicht wie er über dieselben hinwegzusetzen. Daß er in Folge davon vielfach auf halbem Wege stehen geblieben und Urkunden unrichtig oder doch nicht genau genug eingereiht hat, hat ihm bereits L. Delisle (Revue critique 1868 S. 414) nachgewiesen. Ich will deshalb nur noch an einem Beispiel zeigen, wie es sich mit seiner Kenntniß von chronologischen Dingen verhält. Ein Diplom Ludwig des Frommen (IV Non. Jun. a. II, ind. VIII) setzt er richtig zum 2. Juni 815, begründet das aber mit folgender Note: Quelques historiens ont fixé la mort de Charlemagne an 28 Janvier 813, d'autres an 28 J. 814, suivant la manière d'arrêter le commencement de l'année; dans la première supputation la 2ᵉ année du règne de l'empereur L. se rapporte à 815, dans la seconde à 816. Nimmt man dazu noch die Note von

Nr. 15, ſo wird man gerathen finden die Berechnung des Datums jeder einzelnen Urkunde erſt ſelbſt vorzunehmen. — An letzterer Stelle wird Diericx ein écrivain passionné genannt, eine Aeußerung die wie andere in der Vorrede und in den Anmerkungen bekundet, daß der Herausgeber von vornherein gegen die Urkundenkritik eingenommen iſt und demgemäß von ihren Ergebniſſen nicht für nöthig hält Notiz zu nehmen. Es liegt in der Natur der Sache, daß es auch hier namentlich die älteren Urkunden der Abtei ſind, bei denen die Frage der Glaubwürdigkeit aufgeworfen werden muß. Daß ſie, wie auch die Antwort auf dieſe Frage ausfallen mag, doch alle in ſolches Chartular aufgenommen werden, das finde ich ganz in der Ordnung; aber daß ſie durch die Bank und um jeden Preis gegen die bisherigen Ergebniſſe der Kritik in Schutz genommen werden ſollen, das halte ich für einen ebenſo unberechtigten als vergeblichen Verſuch. Ich habe dabei u. A. Nr. 2 und 12 im Auge, zwei aus dem Zwaerte Bouck ſtammende Bullen von Martin I (Jaffé L. spur. 281) und von Nicolaus I (bisher unedirt). Die Beweiſe für die Unechtheit der erſteren hat zuletzt Pardeſſus zuſammengeſtellt. Wenn nun gegen deſſen Urtheil van Lokeren nichts als nur Nebenſachen berührende Einwendungen oder etwa Fragen wie: est-il à supposer? qu'y aurait-il donc d'étonnant? u. dergl. ins Treffen zu führen weiß, ſo hat er doch damit die Kritik wahrlich nicht widerlegt, ſondern führt damit höchſtens Unkundige irre. Daß Deliſle die Bulle des P. Nicolaus für nichtauthentiſch erklärt, trägt der Herausgeber allerdings S. 488 nach. Aber ſtatt in Folge dieſes deutlichen Winkes ſelbſt eine Prüfung der Urkunde vorzunehmen, ſpricht er nur das Bedauern aus, daß Deliſle keine Beweiſe für ſeinen Ausſpruch beigebracht hat. Dies nachzuholen könnte ich auf die Schlußformeln dieſer Bulle mit ihren unmöglichen Angaben, wie regnante Karolo invictissimo imperatore, und auf viele andere Mängel hinweiſen. Den Herausgeber würde ich damit doch nicht bekehren. Gelegentlich einer andern Urkunde (Nr. 22), die Diericx allerdings ohne ſtichhaltigen Grund verwerfen wollte, ſpricht er ſich nämlich dahin aus: ces pièces pouvaient être fautives sous le rapport de la diplomatique, de la chronologie, de la supputation des indictions, sur laquelle on n'est pas même d'accord aujourd'hui; mais les faits qu'elles rapportaient étaient réels pour la plupart. C'était la tradition qui leur servait de base,

ou bien les chroniques, rédigées sur les chartes qui avaient disparu et que l'on voulait faire revivre. Wenn van Lokeren den Werth und die Glaubwürdigkeit der Urkunden ſo herabſetzen will, ſo ſind allerdings Diplomatik und diplomatiſche Kritik überflüſſig, und wir müſſen dann nur dagegen Verwahrung einlegen, daß ein derartiges Fabricat doch einmal wieder als urkundliches Zeugniß benutzt werde.

Dieſe Ausſtellungen an der Arbeit des Herausgebers ſchließen nicht aus, daß wir ihm Dank ſagen für ſeine Publication, die in jeder Hinſicht, für Localgeſchichte, für Rechtsgeſchichte, für Sprachenkunde, für Diplomatik eine reiche Fundgrube iſt. Auf den allſeitigen Gewinn, der ſich aus ihr ziehen läßt, hier einzugehen, würde mich zu weit führen und ſo begnüge ich mich die Nachträge zu verzeichnen, die ſich für unſre Regeſtenwerke ergeben. Zu Böhmer 2041 kommen zwei Diplome des K. Lothar von Frankreich (Nr. 24, 35) hinzu. Wohl gleichzeitig mit Stumpf 694 für Blandigny (Nr. 50) hat das Kloſter auch Befreiung von Zöllen erhalten (Nr. 49), in der Faſſung ganz gleich mit Stumpf 697. Letztere wurde von Otto III (Nr. 62 ohne Datum) erneuert, wahrſcheinlich gleichzeitig mit der Immunitätsbeſtätigung vom 20. Mai 988 (Nr. 65). Das von Breßlau 224* verzeichnete Diplom wird hier als Nr. 117 abgedruckt. Als letztes Diplom der deutſchen Könige findet ſich eine Immunitätsbeſtätigung von Heinrich III (Nr. 122) vom 28. Mai 1040. Th. S.

Powstanie i wzrost reformacyi w Polsce, 1520—1572, napisał Dr. Wincenty Zakrzewski. (Urſprung und Wachsthum der Reformation in Polen 1520—1572 von Dr. Vin. Zakrzewski). 8. IV u. 284 S. Leipzig 1870, Fr. Wegner.

Die polniſche Reformationsgeſchichte liegt leider noch heut zu Tage ſo ziemlich brach, wir beſitzen außer Frieſe und Kraſinski nur die älteren Arbeiten von Wegierski und Lubiencechi und die verſchiedenen Beiträge von Lukaszewicz. Wir begrüßen daher mit Freuden jeden neuen, mit Verſtändniß geſchriebenen Beitrag zur Geſchichte dieſer Zeit, und ein ſolcher iſt ohne Zweifel die vorliegende Schrift. Nicht glücklich gewählt iſt ihr Titel; er erregt Erwartungen, die ſie nicht erfüllt. Der Verf. hat dies auch ſelbſt geſehen und in der Einleitung erklärt, auf welches Feld er ſich in ſeiner Arbeit beſchränke; paſſender als die gewählte allgemeine Bezeichnung würde der beſchränktere Ausdruck geweſen ſein: Die

parlamentariſchen Kämpfe um die Reformation in Polen in den Jahren 1520—72. Dieſem Titel entſpricht die Arbeit des Vfs.; denn dieſer Theil polniſcher Reformationsgeſchichte iſt von ihm, ſo weit es die gedruckten und die ihm zugänglichen handſchriftlichen Materialien geſtatteten, erſchöpfend dargeſtellt, vieles Neue, Intereſſante und Wichtige wird beigebracht. Die in letzter Zeit edirten Reichstagsdiarien und verſchiedenes urkundliche und handſchriftliche aus der Warſchauer Metryka Koronna haben dem Verf. vor Allem reichhaltiges, unbenutztes Material geboten, das er mit Verſtändniß, Umſicht und geſundem Urtheil verarbeitet. Ausdruck und Darſtellung ſind knapp und anſpruchlos, die Noten bieten ein ausgibiges Material und zeugen von gründlichen Studien des Vfs. Man hat ihm von anderer Seite vorgeworfen, daß er die Correſpondenz Commendone's nicht in dem vor einigen Jahren in Italien veröffentlichten Original benutzt, ſondern in der im J. 1851 von Malinowski herausgegebenen, keineswegs correcten Ueberſetzung. Bei dieſem Vorwurf ſind aber wohl die Verhältniſſe nicht genügend gewürdigt, unter denen Zakrzewski arbeitete. Sein Buch iſt in dem ruſſiſchen Polen geſchrieben, und dort iſt nicht nur ſicherlich kein Exemplar dieſer italieniſchen Originalausgabe aufzutreiben, ſondern es iſt auch unter den dortigen leidigen Buchhändler- und Cenſurverhältniſſen ganz erklärlich, wenn einem Schriftſteller das Erſcheinen einer neuen ausländiſchen Publication entgeht. Selbſt in Lemberg iſt Ref. nicht im Stande zu conſtatiren, ob ſich in der italieniſchen Ausgabe der Correſpondenz Commendone's überhaupt ſeine aus Polen geſchriebenen Briefe befinden.

Bibliotheka Ordynacyi Krasińskich. Rok 1871. Akta podkanclerskie Franciszka Krasińskiego. Wydał Wł. hr. Krasiński, objaśnił Wł. Chometowski (Krasiński'ſche Majoratsbibliothek. Jahrg. 1871. Vicecanzellariatsacten von Franz Krasiński, herausg. von Wlad. Gr. Krasiński, erläutert von Wlad. Chometowski). 4. 503, XXV und 33 S. Warſchau 1871, Jaworski.

Dieſer vierte Band der unter dem Generaltitel: Krasiński'ſche Majoratsbibliothek erſcheinenden Publication, deren erſte Bände Ref. früher angezeigt (XX, 440 und XXV, 431) enthält den Schluß der Kanzellariatsacten Franz Krasiński's vom 1. Mai 1571 bis 5. Septbr. 1572, und außerdem eine Anzahl Supplemente aus den Jahren 1569—1573: im Ganzen 416 Schriftſtücke. Die letzten 33 Seiten nimmt ein mit Verſtändniß angelegter Perſonen- und Ortsindex zu allen drei

Bänden der Kanzellariatsacten ein. Der Herausgeber Chomętowski hat auch dieſen Band ebenſo correct edirt, wie die bereits früher beſprochenen.

Codex diplomaticus universitatis studii generalis cracoviensis, continet privilegia, documenta, quae res gestas academiae eiusque beneficia illustrant. Pars prima 1365—1440. 4. XIV und 227 S. Krakau 1870, Univerſitätsverlag.

Der Senat der Univerſität Krakau faßte vor einigen Jahren den Beſchluß, den reichen Urkundenſchatz der Univerſität in einem beſonderen Codex diplomaticus herauszugeben. Mit der Leitung des Unternehmens wurde Herr Zegota Pauli, ein auf dem Gebiete der polniſchen Geſchichte bekannter Forſcher, betraut. Der vorliegende erſte Band enthält 104 Urkunden aus den Jahren 1365—1440; darauf folgt ein Verzeichniß der Rectoren der Univerſität aus den Jahren 1400—1440, ſodann eine Inhaltsangabe und endlich ein höchſt ſorgfältiger und mit Sachkenntniß angelegter Index. Vorausgeſchickt iſt eine kurze, von dem derzeitigen Rector Prof. Skobel abgefaßte Einleitung. Der Inhalt der Urkunden betrifft vor Allem die Geſchichte der Jagelloniſchen Univerſität, ihrer Güter und Beneficien, ihrer Gründung, Erneuerung und Erweiterung und bietet ein reichhaltiges, äußerſt wichtiges Material. Der Text ſelbſt iſt correct und ſorgfältig wiedergegeben; nur glaubt Ref., daß der Herausgeber die Moderniſirung des Textes zu weit getrieben. Gewiß iſt zu billigen, daß er eine dem Sinn entſprechende Interpunktion eingeführt, die großen unſinnigen Anfangsbuchſtaben entfernt, das u und v, das c und t moderniſirt hat; daß er aber auch ae und e moderniſirt, damit ſtimmt Ref. keineswegs überein. Gerade in den in Polen geſchriebenen lateiniſchen Urkunden läßt ſich die Zeit, in welcher für ae das einfache e oder ę oder oe und endlich ae gebraucht wird, ziemlich genau beſtimmen, ſo daß dieſer Umſtand bisweilen als Merkmal zur Kritik der Echtheit einer Urkunde dienen kann. Zu loben iſt die vollſtändige Beſeitigung des j, eines Buchſtabens, welcher in Polen erſt im 18. Jahrhundert auftaucht. Wenn alſo in älteren Urkunden ein unter die Linie gezogenes i angetroffen wird, ſo iſt dieſes durchaus kein j, ſondern nur ein kalligraphiſch verziertes einfaches i und deßhalb auch im Druck nur durch dieſen Buchſtaben wiederzugeben. An Stellen, wo der Text nicht zu entziffern war, ſetzt der Herausgeber einfach einige Punkte, ohne die Lücke im mindeſten näher zu bezeichnen: ein Verfahren, welches

dem Leſer alle Möglichkeit zu ſelbſtſtändigen Combinationen benimmt. In dem ganzen Werke herrſcht ferner eine wahre Notenſcheu; der Herausgeber hat nur den Text abgedruckt, ohne von ſeiner Seite außer der Inhaltsangabe und der Beſchreibung der Originalpergamente auch nur ein Wort hinzuzufügen. Gewiß wäre es wünſchenswerth geweſen, daß er mindeſtens die ſo zahlreichen Namen, vor Allem von Ortſchaften, die in weiteren Kreiſen unbekannt ſind, erklärt, ihre heutige Schreibweiſe und Lage angegeben hätte. Für ihn wäre dieſes ein Leichtes geweſen; Jemand, der nicht in Krakau anſäſſig iſt, wird dabei auf unzählige Schwierigkeiten ſtoßen. Die mittelalterliche Datirung iſt zum großen Theil (warum nicht ohne Ausnahme? ſo S. 22, 23, 63 und 108) aufgelöſt, doch nicht immer mit Geſchick. So wird S. 49 feria quarta in die Sanctae Dorotheae aufgelöſt durch 6. Februar, aber der 6. Februar fiel im J. 1403 nicht auf den Mittwoch, ſondern auf einen Dienſtag; ebenſo wird S. 115 feria tertia in crastino nativitatis S. Mariae, aufgelöſt durch 9. September, aber im Jahre 1416 war der 9. September kein Dienſtag, ſondern ein Mittwoch; ebenſo iſt S. 173 überſehen, daß im Jahre 1432 der 16. October auf einen Donnerſtag, und nicht auf den Mittwoch fiel. Weiter S. 59 wird feria secunda post dominicam Exurge aufgelöſt durch 3. Februar, ſtatt 4. Februar, mit Unrecht, da das Jahr 1404 ein Schaltjahr war; S. 168 feria sexta proxima post Octavas Corporis Christi durch 1. Juni ſtatt 8. Juni; S. 185 feria secunda in Octava S. Stanislai durch 14. Mai ſtatt 10. Mai; S. 186 feria sexta proxima post dominicam Invocavit durch 19. Februar ſtatt 2. März. Endlich wird der Urkunde Nr. 31, welche in der vom Herausgeber benutzten Copie keine Datirung hatte, ohne Angabe irgend eines Grundes das Jahr 1403 verliehen. — Zum Schluß noch die Bemerkung, daß in einer ſo prächtigen Ausgabe, auf die im Buchhandel ein ſo hoher Preis geſetzt iſt, man doch die Signa notarii hätte durch Holzſchnitt oder Litographie wiedergeben können, ſtatt ſie durch die Buchſtaben I. S n zu erſetzen. X. L.